This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600039037S

RÖMISC
OTT

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Soeben erschienen:

ABRISZ DER QUELLENKUNDE

DER

GRIECHISCHEN UND RÖMISCHEN GESCHICHTE

VON

ARNOLD SCHAEFER.

Erste Abtheilung:

Griechische Geschichte bis auf Polybios.

Dritte Auflage.

(IV u. 112 S.) gr. 8. geh. n. ℳ 2.—, elegant gebunden n. ℳ 2.40.

Zweite Abtheilung:

Die Periode des Römischen Reiches.

(IV u. 199 S.) gr. 8. geh. n. ℳ 3.—, elegant gebunden n. ℳ 3.40.

DER

RÖMISCHE KALENDER

VON

OTTO ERNST HARTMANN

AUS DEM NACHLASSE DES VERFASSERS

HERAUSGEGEBEN

VON

LUDWIG LANGE.

LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1882.

22

Vorrede.

Der der Wissenschaft zu früh entrissene Verfasser dieses leider nicht vollendeten, aber doch durch die Behandlung der wichtigsten auf den vorcaesarischen Kalender bezüglichen Fragen relativ abgeschlossenen Werkes, Ernst Joachim Otto Hartmann oder, wie er sich später zu nennen pflegte und auch auf dem Titel dieses Buches genannt ist, Otto Ernst Hartmann, ist geboren zu Lüneburg im damaligen Königreich Hannover am 30. September 1822. Seine wissenschaftliche Vorbildung empfing er auf dem damals unter der Leitung des Directors Hagen stehenden Gymnasium Johanneum seiner Vaterstadt. Die Universität Göttingen bezog er in der Absicht Philologie zu studiren Ostern 1841. Der durch Otfried Müller's am 1. August 1840 erfolgten Tod verwaiste Lehrstuhl der classischen Philologie war damals noch nicht durch Carl Friedrich Hermann wiederbesetzt. Daraus mag sich erklären, dass Hartmann sich bald entschloss zum Studium der Jurisprudenz überzugehen. Er absolvirte dieses Studium, nachdem er den Winter 1843/44 in Berlin zugebracht hatte, Michaelis 1844 in Göttingen. Mit welchem Eifer er studirt hatte, davon zeugte die am 4. Juni 1844 mit dem akademischen Preise gekrönte und in demselben

Jahre in Göttingen gedruckte Abhandlung *de onere probandi in causis criminum.* In dem Urtheile der juristischen Facultät über dieselbe wurde hervorgehoben, dass der *auctor rite perspecto quaestionis sensu in explicandis fontibus et in ponderandis iis, quae a viris doctis de isto argumento disputata sunt, diligenter et prudenter versatus sententiam minus novam quam constanter et merito servatam bene electis et apte compositis argumentis confirmavit nec non in tota disputatione commodum ordinem iustosque fines servavit.* Es zeigten sich also schon in dieser Erstlingsarbeit die Eigenschaften — Sorgfalt und Umsicht in der Erklärung der Quellen und in der Beurtheilung fremder Ansichten, verbunden mit der Fähigkeit die Beweise für die eigenen Ansichten geordnet darzulegen —, durch welche auch die späteren wissenschaftlichen Arbeiten Hartmann's ausgezeichnet sind.

Unentschieden, ob er sich dem praktischen Berufe oder der akademischen Laufbahn widmen sollte, trat Hartmann nach bestandenem Staatsexamen im Jahre 1845 als Auditor bei der damaligen Justizkanzlei in Göttingen ein, promovirte und habilitirte sich jedoch gleichzeitig bei der juristischen Facultät der Georgia Augusta. Schon im folgenden Jahre entschied er sich definitiv für den Docentenberuf. Nachdem er sich einige Jahre hindurch in demselben bewährt und ein Buch: „Über das römische Contumacialverfahren" (Göttingen 1851) geschrieben hatte, wurde er am 24. September 1851 zum ausserordentlichen Professor ernannt. Dass er als Jurist die philologischen Studien nicht ganz hatte fallen lassen, das bewies diejenige Partie des genannten Buches, in der er den der Rede Cicero's pro Quintio zu Grunde liegenden Rechtsfall eingehend und scharfsinnig behandelte.

Das philologische Interesse Hartmann's und das juristische Interesse, das in mir selbst in Folge meiner den römischen Antiquitäten gewidmeten Studien lebendig geworden war, bildeten

das Bindemittel des freundschaftlichen Verkehrs, der zwischen Hartmann und mir in der Zeit von meiner Habilitation in Göttingen (1849) bis zu meiner Berufung nach Prag (1855) ununterbrochen bestand. Insbesondere ist mir noch in guter Erinnerung, dass Hartmann, als ich mit Abfassung meiner Abhandlung: „Die oskische Inschrift der Tabula Bantina und die römischen Volksgerichte“ (Göttingen 1853) beschäftigt war, gesprächsweise auf Spaziergängen mir mannigfache Belehrung über juristische Dinge hat zu Theil werden lassen. Hartmann selbst beschäftigte sich schon damals mit den Vorstudien für ein Werk, das er über die römische Gerichtsverfassung schreiben wollte, und ich erinnere mich, dass aus diesem Anlass z. B. verschiedene der in Cicero's Verrinen vorkommenden Processfälle von uns besprochen wurden.

Durch diese Studien wurde Hartmann darauf geführt, den Einfluss der Religion auf die Rechtspflege, der sich in den *dies fasti* und *nefasti* des Kalenders manifestirt, genauer zu untersuchen. Ihren vorläufigen Abschluss fanden dieselben in der Schrift: „Der Ordo Iudiciorum und die Iudicia extraordinaria der Römer. Erster Theil: Über die römische Gerichtsverfassung“ (Göttingen 1859). Es enthält dieselbe zwar nur den ersten Abschnitt des geplanten Werkes, das zu vollenden dem Verfasser leider nicht vergönnt gewesen ist, aber auch so ist sie ein ehrendes Denkmal für seine wahrhaft historische Auffassung dieser Seite des römischen Lebens, für seine Sorgfalt und Umsicht im Kleinen wie im Grossen, und für seine Gabe einen höchst verwickelten und durch Missverständnisse Anderer noch verwickelter gewordenen Stoff unter Scheidung des Wahren vom Falschen klar auseinanderzulegen. Der erste Abschnitt erörtert nämlich nach einer kurzen über den Plan des Ganzen orientirenden Einleitung (S. 1 bis 9) in siebenzehn Paragraphen und einem Anhange: „Die Restitution des römischen Kalenders“ den Einfluss der Reli-

gion auf die Zeit der Rechtspflege (S. 10—178) und hat das unbestrittene Verdienst, die Systeme der *dies fasti* und *nefasti* und der *dies festi* und *profesti* in ihrer geschichtlichen Entwickelung, sowie die Bedeutung dieser Systeme nicht bloss für die Rechtspflege, sondern auch für die Volksversammlungen, in sehr wesentlichen Puncten, soweit es bei der Beschaffenheit der Quellen möglich war, aufgehellt zu haben. Bei meinem sachlichen Interesse für diese Fragen und dem persönlichen für Hartmann's Studien hielt ich mich für verpflichtet diese glänzende philologisch-antiquarische Leistung eines Juristen in einer philologischen Zeitschrift, der damals von Bonitz redigirten Zeitschrift für österreichische Gymnasien (Bd. 10. Wien 1859. S. 306 bis 309), meinen philologischen Fachgenossen zur Kenntniss zu bringen und nachdrücklich zu empfehlen.

Leider zog diese Schrift dem Verfasser die Gegnerschaft Theodor Mommsen's zu, der kurz vorher die Römische Chronologie herausgegeben hatte und damals für den erst 1863 erschienenen ersten Band des Corpus inscriptionum latinarum die Epoche machende kritische Ausgabe der erhaltenen Calendarien vorbereitete, durch welche Kalenderstudien jetzt allerdings erheblich leichter geworden sind, als sie es zu der Zeit waren, in der Hartmann seine Restitution des römischen Kalenders bezüglich des Systems der *dies fasti* und *nefasti* auf Grund der damals zugänglichen Abdrücke der Calendarien — die er übrigens auf das sorgsamste verglichen hatte — unternahm. Hartmann machte auf das Verhältniss seiner Schrift zu Mommsen's Chronologie in der Vorrede S. II in durchaus loyaler Weise selbst aufmerksam mit folgenden Worten:

„Der gegenwärtig erscheinende erste Abschnitt war bis auf einen Theil der Anmerkungen bereits druckfertig, als mir im September des vorigen Jahres Th. Mommsen's römische Chronologie zu Gesichte kam. Diese Schrift — so eben ist eine zweite

und insofern es hier darauf ankommt, mit der ersten übereinstimmende Auflage erschienen — beschäftigt sich auch mit mehreren der von mir erörterten Fragen; indessen habe ich das bereits Ausgearbeitete unverändert lassen können. Denn das von Mommsen nachgewiesene Gesetz der Vertheilung der dies fasti war mir, so weit es richtig ist, bekannt, und wurde schon seit mehreren Jahren in den Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte von mir vorgetragen; und von der Wahrheit einiger andern neuen Behauptungen Mommsen's habe ich mich nicht überzeugen können. Derselben ist in den Anmerkungen gedacht".

Den darin erhobenen Anspruch auf die Priorität der Entdeckung des Gesetzes der Vertheilung der *dies fasti*, nach welchem im vorcaesarischen Kalender, — also abgesehen von den zehn neuen Tagen des Julianischen Kalenders, — nur Kalenden und Nonen nebst den Nachtagen der Kalenden, Nonen und Iden *dies fasti* im engeren Sinne, d. h. *dies fasti non comitiales*, waren, wofern nicht einzelne von ihnen aus besonderen Gründen den Charakter von N, NP oder EN Tagen erhalten hatten, bestritt Mommsen, der ausser den genannten Tagen auch die Iden und die Tage a. d. IX Kal. (welche er im Widerspruch mit der Tradition als *nundinae* fasste) als ursprünglich zu den *dies fasti* mitgehörend nachzuweisen versucht hatte, allerdings in seinem Aufsatze: „Zum römischen Kalender" (Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts. Bd. 3, S. 369ff.) nicht. Aber er machte Hartmann den Vorwurf, die Hülfsmittel für die Ermittelung der richtigen Lesung der Calendarien, die ihm zu Gebote standen, unrichtig benutzt und durch einzelne Äusserungen über seine eigenen in der Chronologie mitgetheilten Lesungen ihn „nicht bloss literarisch beleidigt" zu haben. Hartmann wies diese Vorwürfe in einer besonderen Schrift: „Zum römischen Kalender. Eine Entgegnung auf Th. Mommsen's Angriffe" (Göttingen 1860)

in ebenso ruhiger und würdiger wie überzeugender Weise als ungerechtfertigt und unbegründet zurück. Es ist nicht nöthig auf die einzelnen Streitpuncte dieser literarischen Fehde näher einzugehen, da es sich dabei im wesentlichen nur um die Lesung der Charakterbuchstaben bei einzelnen Tagen des Kalenders handelte, was für das gegenwärtig vorliegende Werk von gar keiner Bedeutung ist. Hartmann, dem persönliche Motive ganz fern lagen, und dem es nur um die Sache, d. h. um die Ermittelung der geschichtlichen Wahrheit, zu thun war, hat natürlich nicht umhin gekonnt, auch in diesem nachgelassenen Werke oft den Ansichten gegenüber Stellung zu nehmen, welche Mommsen in der Chronologie, im ersten Bande des Corpus und im Staatsrecht über die von ihm zu behandelnden Fragen ausgesprochen hat; aber die Art, wie er seine entgegengesetzte Meinung begründet, und der Ton, in dem er dabei die Ansichten seines Gegners kritisirt, werden jedem Unbefangenen zeigen, dass persönliche Empfindlichkeit ihm dabei die Feder nicht geführt hat, wie er denn auch seine Zustimmung zu Mommsen's Ansichten überall da unumwunden ausgesprochen hat, wo dieselben ihm das Richtige zu treffen schienen.

Die Schrift: „Zum römischen Kalender" war übrigens schon nicht mehr in Göttingen, sondern bereits in Halle geschrieben, wo Hartmann im Herbst des Jahres 1859 in Folge einer ehrenvollen Berufung eine ordentliche Professur der Rechtswissenschaft angetreten hatte. Die Regierung Königs Georg V. hatte ihn, wie man damals glaubte, von Göttingen fortziehen lassen, weil er nach den Octroyirungen desselben durch seine nahen Beziehungen zu einem der Führer der damaligen Opposition, seinem Freunde Planck (später Appellationsgerichtsrath in Celle, jetzt Mitglied der Civilgesetzgebungscommission des Deutschen Reiches in Berlin) missliebig geworden war. In Halle hat Hartmann über den römischen Kalender vielfach mit Theodor Bergk verhandelt,

der ähnlich wie Hartmann bis zu seinem Tode sich mit den auf den römischen Kalender bezüglichen Fragen beschäftigt hat. Es sind mir durch Professor Arnold Schaefer in Bonn die im Nachlasse Bergk's vorgefundenen Aufsätze über den römischen Kalender mitgetheilt worden; aber es ist mir bis jetzt nicht möglich gewesen, einen directen Einfluss des Einen auf den Andern zu constatiren. In einem Aufsatze über das zehnmonatliche Jahr und in einem andern über den Platz der Schaltung trägt Bergk eine ganz andere Ansicht vor als Hartmann; in einem dritten über die Trichotomie der vier Jahreszeiten behandelt er zwar ein Gebiet, von dem auch Hartmann in dem Abschnitte über die innere Einrichtung des Kalenders (S. 154 ff.) handeln musste, aber es geschieht dies in ganz anderer Tendenz und unter ganz anderen Gesichtspuncten; in einem vierten und fünften Aufsatze, die über den Gang des Kalenders in der Zeit der Verwirrung vor Caesars Reform und über Caesars Reform selbst handeln, scheinen zwar, soviel ich aus Hartmann's Collectaneen sehen kann, über gewisse Puncte beide zu denselben Resultaten gekommen zu sein, aber eine Andeutung, dass hierbei die Ansichten des Einen von denen des Andern beeinflusst seien, findet sich weder in Bergk's Aufsätzen, noch in Hartmann's Collectaneen. Beiläufig bemerke ich, dass ich auch den Nachlass Bergk's, und zwar in dem XIII. Supplementbande der Fleckeisen'schen Jahrbücher herauszugeben gedenke. Wenn auch die letzte Feile den Aufsätzen desselben fehlt, und wenn auch die Ansicht Bergk's über das zehnmonatliche Jahr und über den Platz der Schaltung weniger wahrscheinlich ist, als die Ansicht Hartmann's über diese Gegenstände, so sind doch diese „Beiträge zur römischen Chronologie" — so bezeichnete sie Bergk selbst — durchaus so beschaffen, dass die hohe Achtung vor dem Geiste, der Gelehrsamkeit und der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Bergk's, welche wohl alle Philologen hegen, durch deren Publication nur noch gesteigert werden kann.

Es war eine grosse Genugthuung für Hartmann, noch unter der Regierung des Königs Georg V. — Ostern 1862 — als ordentlicher Professor nach Göttingen zurückberufen zu werden. Er blieb der Georgia Augusta von nun an treu, auch dann, als er im Anfange des Jahres 1866 einen Ruf nach Jena als Director des Oberappellationsgerichts erhielt. Damals zum Hofrath ernannt, erhielt er im Jahre 1875, als er das Ordinariat des Spruchcollegiums übernahm, den Titel Geheimer Justizrath.

Hartmann's akademische Lehrthätigkeit ist stets, und namentlich seit 1862, eine extensiv und intensiv sehr bedeutende gewesen. Über dieselbe verweise ich auf die Nekrologe in den Göttinger Gelehrten Nachrichten vom Jahre 1877 (S. 693 ff.) und in der Allgemeinen deutschen Biographie (Bd. 10. 1879. S. 698 ff.), denen auch einzelne der oben angegebenen Daten entnommen sind. Die Pflichttreue und der unermüdliche Eifer, mit dem sich Hartmann der Lehrthätigkeit widmete — er las nicht selten wöchentlich 18 bis 20 Stunden und fungirte ausserdem mehrere Jahre hindurch, um im Interesse seiner Vorlesungen mit der Praxis in Verbindung zu bleiben, als Mitglied des Göttinger Obergerichts —, sind die Hauptursache gewesen, weshalb er mit der Ausarbeitung seines Kalenderwerkes nicht fertig geworden ist. Freilich beschäftigte ihn ausser den unablässig fortgeführten Vorarbeiten für dasselbe auch die Fortsetzung des Ordo iudiciorum; bei derselben war er nämlich, obwohl er bei der Herausgabe des oben erwähnten ersten Heftes eine rasche Vollendung in Aussicht gestellt hatte, auf unvorhergesehene Schwierigkeiten gestossen, welche die Vollendung verzögerten. Aber es scheint, dass bei der knappen Arbeitszeit, die er literarischen Arbeiten widmen konnte, allmählich das Interesse für den römischen Kalender die Oberhand über das für die Fortsetzung und Vollendung des Ordo iudiciorum gewann. Wenigstens hat mir Professor Ubbelohde in Marburg, in dessen Händen sich der auf den Ordo iudiciorum

bezügliche Nachlass befindet, mitgetheilt, dass derselbe zum Drucke bei weitem weniger vorbereitet sei, als die jetzt von mir herausgegebenen Abschnitte des römischen Kalenders.

Ausser jener Hauptursache kommt aber noch eine Eigenthümlichkeit der Arbeitsweise Hartmann's in Betracht. Er konnte sich nie genug thun weder in der Sammlung des Materials, noch in der Form der Darstellung und Begründung seiner Ansichten. Der auf den Kalender sich beziehende Nachlass enthält ausser dem im wesentlichen druckfertigen Manuscript und den massenhaften Collectaneen für die noch nicht ausgearbeiteten Abschnitte des Werkes verschiedene, zum Theil doppelte und dreifache, frühere Ausarbeitungen über die in den jetzt nach der letzten Redaction gedruckten Abschnitten behandelten Gegenstände. Es geht aus der Vergleichung dieser verschiedenen Ausarbeitungen hervor, dass Hartmann mit der peinlichsten Selbstkritik das von ihm zu Papier Gebrachte immer wieder von neuem prüfte, und dass er es sich nicht verdriessen liess, weder eine weniger durchsichtige Disposition des Gedankenganges durch eine durchsichtigere zu ersetzen, auch wenn dadurch das Umschreiben grosser Partien nothwendig wurde, noch im einzelnen die gebrauchten Ausdrücke und Wendungen, auch wenn sie an sich sehr wohl verständlich waren, mit noch besseren und treffenderen zu vertauschen. Denn je mehr es seiner Individualität widerstand, unbewiesene und unbeweisbare Ansichten auszusprechen, um so mehr Fleiss und Sorgfalt glaubte er darauf verwenden zu müssen, die Beweise für seine Ansichten nach allen Seiten hin zu prüfen und nur die als stichhaltig befundenen, diese aber vollständig, in klarer Disposition und in treffendem Ausdruck vorzuführen. Die „gedrungene Klarheit, mit welcher der höchst complicirte Stoff auseinander gelegt wird, und die Sicherheit, mit der die zu den einzelnen Beweisen führenden Fäden zusammengehalten werden", Eigenschaften, welche ich schon am Ordo iudiciorum

zu rühmen hatte (Oesterr. Zeitschr. Bd. 10, S. 309), lassen sich denn auch den fertigen Abschnitten des Kalenderwerks in vollem Masse nachrühmen.

Trotzdem zweifele ich nicht, dass Hartmann's Ansichten manche Anfechtungen erfahren werden. Denn sie stehen, wie ich schon oben bemerkte, vielfach den Ansichten Mommsen's, und zwar in den wichtigsten Puncten, entgegen. Es konnte das bei dem principiell verschiedenen Standpuncte, den Hartmann der Tradition gegenüber einnahm, nicht wohl anders sein. Es war seine Absicht in der Geschichte des römischen Kalenders vom zehnmonatlichen Jahre des Romulus bis zur Kalenderreform des Caesar die Tradition, die ihm im wesentlichen glaubwürdig erschien, gegenüber den über die Tradition hinausgehenden Hypothesen Mommsen's, Huschke's und Anderer zur Geltung zu bringen, und es handelt sich daher schliesslich um die Frage, ob Hartmann's Bestreben die Tradition wo möglich als richtig nachzuweisen, oder Mommsen's Voraussetzung von der Unrichtigkeit oder Schlechtigkeit der Tradition die Gewähr grösserer Wahrscheinlichkeit für sich hat. Dass Hartmann übrigens keineswegs blind war gegen wirkliche Entstellungen der Tradition, sondern es sehr wohl verstand, mit grosser Schärfe diese Entstellungen zu erkennen und als solche nachzuweisen, davon enthält jeder Abschnitt seines Buches die deutlichsten Proben. Wenn er trotzdem Manches festhält oder erklärt, was Mommsen verwirft oder nur als Anknüpfungspunct für unbeweisbare Hypothesen benutzt, so rührt das, wie ich glaube, einerseits eben daher, dass er sich hingebender in die Tradition vertiefte, andererseits aber allerdings auch daher, dass sein Sinn sich dagegen sträubte, den in praktischen Dingen durchaus nicht einfältigen Römern in ihrem Kalenderwesen jenes Mass von Unverständigkeit zuzutrauen, welches Mommsen (z. B. Chronologie S. 29 f. 39 f. 226) bei ihnen für annehmbar hält. In dem Verhältnisse zur

Tradition stehen Hartmann und Huschke (das alte Römische Jahr und seine Tage. Breslau 1869) sich allerdings näher. Aber trotzdem wird man finden, dass Hartmann ebenso häufig den Ansichten Huschke's, wie denen Mommsen's entgegentritt. Es rührt dies trotz der gemeinschaftlichen Achtung vor der Tradition daher, dass Hartmann's nüchterner und klarer Verstand dem phantastischen Fluge des Huschke'schen Mysticismus nicht folgen konnte. Übrigens hat Hartmann in den Ansichten Huschke's, so gut wie in denen Mommsen's, mehrfach und bereitwillig auch das Richtige anerkannt und hervorgehoben.

Bei der Sammlung des Materials kamen Hartmann selbstverständlich die reichen Schätze der Göttinger Universitätsbibliothek vortrefflich zu statten. Welchen ausgedehnten Gebrauch er davon gemacht hat, zeigen die im Nachlasse befindlichen zahlreichen Leihscheine aus der Zeit vom Ende des Jahres 1873 bis zum Anfang des Jahres 1876, d. h. aus der Zeit, in welcher er mit der definitiven Ausarbeitung des Werks beschäftigt war. Natürlich ist er bei der Durcharbeitung des Materials auch durch Besprechung einzelner Puncte mit sachkundigen Collegen vielfach gefördert worden, und es entspricht der mir durch die Witwe Hartmann's kund gewordenen Absicht desselben, wenn hier insbesondere der Belehrung gedacht wird, deren er sich Seitens seines astronomischen Collegen Klinkerfues über astronomische Dinge zu erfreuen hatte; man wird finden, dass Hartmann das auf diesem Gebiete Gelernte geschickt verwendet und da, wo seine Darstellung die Kenntnisse astronomischer Verhältnisse voraussetzt, wie namentlich in den §§. 10—12, dieselben dem Leser völlig klar zu machen sehr wohl verstanden hat.*) Es ist

*) Natürlich ist eine gewisse Fähigkeit, sich die scheinbare Bewegung der Sonne durch die Ekliptik deutlich vorzustellen, zum Verständniss auch der klarsten Darstellung erforderlich. Da dieselbe nicht bei jedem Leser

natürlich, dass Hartmann die Stoffe zu den wissenschaftlichen Vorträgen, die er gelegentlich im Freitagsverein Göttinger Professoren hielt, in der Zeit, in welcher er mit der Ausarbeitung beschäftigt war, aus dem Gebiete seiner Kalenderstudien oder aus angrenzenden Gebieten entnahm. So hat er am 27. Nov. 1874 den S. 29 A. 57 von mir dem Hauptinhalte nach wiedergegebenen Vortrag über das *fenus unciarium* gehalten, auf welches wegen der bisher herrschenden Vorstellung vom zehnmonatlichen Jahre auch im Kalenderwerke Rücksicht genommen werden musste. In einer früheren Zusammenkunft des Freitagsvereins, am 9. Januar 1874, hat er „über die Einrichtung des altrömischen Kalenders, insbesondere über die wahre Bedeutung des *dies intercalaris*, welche bewirkte, dass das Jahr sich aus einem 354-tägigen in ein 355tägiges verwandelte" gesprochen, also über Dinge, über welche die §§ 3—8 des jetzt gedruckten Werkes handeln. Am 12. Juni 1874 aber trug er vor „über einige Puncte aus der römischen Chronologie, insbesondere den Geburtstag des Kaisers Augustus und die Frage, ob das erste Jahr der Julianischen Aera ein gemeines oder ein Schaltjahr gewesen sei".*) Der wesentliche Gedankengang dieses letzt genannten Vortrags wird sich aus dem in den Collectaneen dafür befindlichen Material wieder herstellen lassen. Die darin behandelte Frage ist eng complicirt mit der Frage nach den Auslassungen des Schaltmonats in den letzten achtzehn Jahren vor Caesars Reform, und Hartmann hatte zur Lösung derselben einen Weg eingeschlagen, der sehr verschieden ist von dem Wege, auf welchem A. W. Zumpt, de imperatoris Augusti die natali (Leipzig 1875) — dessen Ab-

---

vorausgesetzt werden kann, so habe ich zu S. 146 ff. eine Zeichnung des Thierkreises mit den Jahrpuncten u. s. w. hinzugefügt, welche der Vorstellungskraft der weniger in diesen Dingen Geübten zu Hülfe kommen wird.

*) Den Wortlaut, mit dem die beiden letztgenannten Vorträge in den Protokollen des Freitagsvereins verzeichnet sind, verdanke ich der gütigen Mittheilung des Professors Wilhelm Müller.

handlung übrigens Hartmann auch nachher unbekannt geblieben zu sein scheint — die Lösung versucht hat. Auch war Hartmann zu einem ganz anderen Resultate gelangt.

Vier Jahre vor seinem Tode, also im Jahre 1873, war Hartmann, wie mir dessen Witwe mitgetheilt hat, mit den Vorarbeiten für das Ganze und mit dem Durcharbeiten einzelner Partien so weit gekommen, dass er glaubte an die definitive Ausarbeitung für den Druck gehen zu können. Er begann dieselbe also, wie auch die Daten der oben erwähnten Vorträge es wahrscheinlich machen, im Jahre 1873 und arbeitete eifrig daran bis in die Mitte des Jahres 1875. Aber als er um die zuletzt genannte Zeit nach einer vierzehn Paragraphen enthaltenden Disposition, nach welcher der Inhalt der jetzigen §§ 1—8 in den §§ 1—7, 12 und 13 enthalten war, in § 14 aber das Amtsjahr in Verbindung mit dem Gange des Kalenders behandelt werden sollte, bis zu § 14 gelangt war, warf er die Disposition nochmals um und arbeitete zunächst von Mitte 1875 bis zu dem Schluss der Osterferien 1876 die jetzigen §§ 1—8 und danach im Winter 1876 den von mir ans Ende gestellten Anfang des Abschnittes über das Amtsjahr als § 9 aus. Wäre ihm ein längeres Leben vergönnt gewesen, so würde er nach Vollendung des Abschnittes über das Amtsjahr, der in mehrere Paragraphen zerfallen sollte, auch noch die über die innere Einrichtung des Kalenders handelnden §§ 8—11 der früheren Bearbeitung wenigstens theilweise (s. unten) umgearbeitet, sodann den Gang des Kalenders und zuletzt Caesars Reform dargestellt haben.

Von dem jetzt gedruckt Vorliegenden sind also die Paragraphen, welche den §§ 8—11 der früheren Disposition entsprechen und von mir jetzt als 9—12 numerirt worden sind, zuerst geschrieben worden, und zwar trägt § 9 (früher 8) von der Hand des Verfassers das Datum 12/1 75, § 10 (früher 9) das

Datum 12/3 75, während §§ 11 und 12 (früher 10 und 11) undatirt, aber ersichtlich noch etwas später geschrieben sind. Dass die §§ 1—8 im Winter 1875/76 und in den Osterferien des Jahres 1876 geschrieben worden sind, ergiebt sich daraus, dass die §§ 6 und 7 mit den Daten 2/4 76 und 5/4 76 versehen sind, während die übrigen undatirt sind. Und dass das letzte, was Hartmann geschrieben hat, der jetzige § 13 (der nach der Absicht des Verfassers sich als § 9 an die vorgenannten §§ 1—8 anschliessen sollte) ist, zeigt die auf dem ersten Blatte befindliche Datirung desselben vom November 1876. Zwar liegen auch noch einige wahrscheinlich noch später geschriebene Entwürfe über den Antrittstermin der Consuln des Jahres 305 der Stadt, Valerius und Horatius, vor, und sie genügen, um mit Sicherheit zu behaupten, dass Hartmann annahm, jene Consuln seien gleich nach den Iden des December ins Amt getreten; aber keiner dieser Entwürfe ist in der Form fertig genug, um als reif zur Veröffentlichung zu erscheinen.

Hier also hat Hartmann die Feder sinken lassen; er musste abbrechen, weil eine schon seit dem Beginne des Jahres 1876 aufgetretene schmerzhafte Erkrankung des Oberkiefers immer bedenklicher wurde und nur die Erfüllung der unmittelbaren Berufspflichten gestattete. Eine am 5. Januar 1877 vollzogene lebensgefährliche Operation verlief glücklich, so dass Hartmann seine im Wintersemester unterbrochene Lehrthätigkeit im Sommersemester wieder aufnehmen konnte. Aber eine durch den Fortschritt der Krankheit nothwendig gewordene, am 5. Juni vorgenommene zweite Operation brach seine Kraft. Trotzdem begann er seine Vorlesung nochmals im Juli und führte sie mit Schluss des Semesters zu Ende. Eine zu seinem chronischen und unheilbaren Leiden hinzugetretene Lungenentzündung setzte seinem Leben kurz vor der Vollendung des 55sten Lebensjahres am 17. September 1877 ein Ziel. —

Als an mich um Ostern 1878 von dem obengenannten Appellationsgerichtsrath Planck im Auftrage der Hinterbliebenen die Anfrage gerichtet wurde, ob ich bereit sei, die Herausgabe der druckfertigen Abschnitte und eventuell auch die Ergänzung der noch unausgeführten aus den Collectaneen zu übernehmen, war es mir keinen Augenblick zweifelhaft, dass wenigstens das Erstere bei meinen früheren Beziehungen zu Hartmann eine Pflicht der Pietät gegen den Heimgegangenen sei, der ich mich nicht entziehen dürfe. Zwar hatte ich von dem Fortgange der Kalenderstudien Hartmann's keine Kenntniss; denn Briefe hatte ich mit ihm nur zur Zeit des Erscheinens seines Ordo iudiciorum und meiner Abhandlung „Über die Transitio ad plebem" (Leipzig 1864) gewechselt, und bei den Besuchen, die ich ihm bei gelegentlicher Anwesenheit in Göttingen machte, ist, soviel ich mich erinnere, vom Kalender nicht eingehend die Rede gewesen. Aber ich wusste, dass aus Hartmann's Feder nur Gediegenes hervorgehen konnte, zweifelte also nicht, dass ich zugleich der Wissenschaft einen Dienst leisten würde. Ohnehin wusste ich mich mit Hartmann in Übereinstimmung bezüglich der Beurtheilung der Tradition im ganzen und grossen; ich hatte also nicht zu fürchten, dass ich in die Lage kommen würde etwas mit meinen eigenen wissenschaftlichen Überzeugungen Unvereinbares herauszugeben und dem Publicum gegenüber zu vertreten.

Übrigens erbat ich mir Frist für die Herausgabe, bis ich die dritte Auflage des zweiten Bandes meiner Römischen Alterthümer beendigt haben würde. Als jedoch dieser Zeitpunct eingetreten war — die Vorrede der neuen Auflage ist vom 22. October 1879 datirt —, musste ich die Herausgabe des Hartmann'schen Werkes noch weiter hinausschieben, weil ich für das Jahr vom 31. October 1879 bis 31. October 1880 das Rectorat unserer Universität zu führen hatte. Auch nach Niederlegung desselben konnte ich nicht sofort an die Arbeit gehen,

sondern gewann erst Pfingsten 1881 die Musse, um mich in das Manuscript und in die darin behandelten wissenschaftlichen Controversen so weit einzuarbeiten, als es erforderlich war, um überall den Absichten des Verfassers bezüglich der Herausgabe gerecht zu werden. Von da an bis Ende September habe ich dann den Text und die Anmerkungen druckfertig gemacht, so dass der Druck im October beginnen konnte.

Das gesammte auf den Kalender bezügliche Material, das sich im Nachlasse Hartmann's gefunden hatte — Einiges mag, wie die Witwe Hartmann's vermuthet, verloren gegangen sein —, war von Professor Ubbelohde in Marburg, von dem ich es im Juni 1878 erhielt, in dankenswerthester Weise geordnet worden. Aber das Manuscript, welches die druckfertig ausgearbeiteten Abschnitte enthielt, war keineswegs in dem Sinne druckfertig, dass es, etwa mit einigen den Setzer orientirenden Zeichen versehen, in die Druckerei hätte gegeben werden können. Das ganze, mit Bleistift geschriebene, Manuscript war nämlich an vielen Stellen wiederholt durchcorrigirt und durch Zusätze am Rande sowie auch durch eingelegte Blätter vielfach erweitert, so dass auch für den besten Setzer manche Partien schlechthin unleserlich, bei anderen der Zusammenhang und die Reihenfolge trotz aller Zeichen durchaus unauffindbar gewesen sein würde. Dazu kam, dass die Anmerkungen, welche theils am Rande standen, theils auf beigelegten Blättern hinzugefügt waren, theils sogar aus den früheren Bearbeitungen zusammengesucht werden mussten, nur zu einem geringen Theile so weit ausgeführt waren, um ohne weiteres gedruckt werden zu können. Unter diesen Umständen hatte ich nur die Wahl, entweder den Text einem Schreiber in die Feder zu dictiren, dann denselben von den dabei unvermeidlichen Schreibfehlern zu säubern und darauf die Anmerkungen mit eigener Hand hinzuzufügen, oder das ganze Manuscript selbst umzuschreiben. Ich habe letzteres vorgezogen, weil das andere

Verfahren zeitraubender gewesen sein würde, während ich so, langsam aber stetig fortschreitend, zugleich die Citate verificiren und dieselben so weit es mir im Interesse der Leser erwünscht schien, ausschreiben, daneben aber zugleich über die etwa nothwendigen Änderungen und Zusätze in Ruhe nachdenken konnte. Bei dieser Umschreibung des Manuscriptes ist es mir von grossem Nutzen gewesen, dass schon Professor Ubbelohde einige besonders stark durchcorrigirte und dadurch fast unleserlich gewordene Stellen des Manuscripts auf beigelegten Blättern sauber abgeschrieben und vielfach den Zusammenhang und die Reihenfolge des Textes durch Zeichen und Verweisungen richtig hergestellt hatte.

So ist denn das Werk nach meinem Apographum gedruckt worden; doch habe ich natürlich nicht unterlassen bei der Correctur stets auch das Manuscript von Hartmann zu Rathe zu ziehen, und ich hoffe daher, dass das Werk nicht etwa durch Schreibfehler entstellt ist, die ich zu verantworten haben würde. Überhaupt habe ich auf die Correctur der Druckbogen, bei der mich Professor Ubbelohde eifrig unterstützt hat, es an Mühe und Sorgfalt nicht fehlen lassen, so dass ich hoffen darf, das Werk werde sich auch in dieser Hinsicht in einer des Verfassers würdigen Form präsentiren.

Rechenschaft zu geben habe ich von den Änderungen, die ich absichtlich vorgenommen habe.

Selbstverständlich habe ich im Texte wie in den Anmerkungen Schreibfehler des Verfassers und auch einige, übrigens ganz wenige und unbedeutende, augenblickliche Irrungen, die der Verfasser ohne Zweifel selbst berichtigt haben würde, corrigirt. Beispielsweise erwähne ich, dass der Verfasser S. 15 A. 42 „das letzte Viertel“ statt „das erste Viertel“, und S. 180 Z. 4. „Osten“ statt „Westen“ geschrieben hatte. Auf S. 106 hatte er sich bei der Exemplification des durch Einschiebung eines einzelnen

Tages nicht zu vermeidenden Zusammentreffens der Nundinen mit den Nonen in dem zweiten Beispiele vergriffen, so dass ich es durch ein richtig gewähltes ersetzen musste. Diese und vielleicht noch drei oder vier Berichtigungen ähnlicher Art entsprechen den Intentionen des Verfassers ebenso gewiss, wie eine auf S. 181 von mir vorgenommene Änderung, die durch die Randbemerkung, das im Texte Gesagte sei unrichtig und nach Riel zu berichtigen, veranlasst wurde.

Alle übrigen Änderungen, die ich im Texte vorgenommen habe, sind rein stilistischer oder redactioneller Natur. Bisweilen hatte der Verfasser bei dem wiederholten Nachtragen und Durchcorrigiren den Faden der Construction verloren, bisweilen zwar grammatisch richtige, aber allzulange und dadurch unübersichtliche Perioden gebildet, die von seiner sonstigen Schreibweise ebendadurch abwichen. Erweitert habe ich übrigens innerhalb der ersten zwölf Paragraphen den Text nur an zwei Stellen, und zwar nur durch wenige Worte, nämlich S. 98 bei der Auseinandersetzung des Verfahrens der Decemvirn bei der Versetzung des Februar, und S. 126 f. bei der Beschreibung der Änderungen, welche bezüglich des Ausrufs der Kalenden und der an den Nonen stattfindenden Verkündigung der Feste eintraten; die Zusätze schienen mir nothwendig, weil ich die allzuknappe Darstellung Hartmann's beim ersten Lesen missverstanden hatte und den Leser vor ähnlichem Missverstehen zu bewahren wünschte. Im 13ten Paragraphen, dem letzten, den der Verfasser geschrieben hat, war es öfter nöthig, hie und da ein Wort zur Verdeutlichung der Ansicht des Verfassers hinzuzufügen und die Übergänge von einem Puncte zum andern schärfer zu markiren. Die Erörterung über die *Poplifugia* z. B. (S. 224 f.) stand so unverbunden neben der über das *Regifugium*, dass es sogar zweifelhaft sein konnte, ob nicht der Verfasser sie ganz gestrichen haben wollte. Da ich mich indessen nicht für berechtigt hielt

sie einfach fortzulassen, so war ich genöthigt den Zusammenhang mit der Erörterung über das Regifugium durch einige Worte herzustellen. Alle diese redactionellen Änderungen im Texte erschienen mir übrigens so unerheblich, dass ich es nicht für nöthig gehalten habe, sie durch eckige Klammern oder andere Zeichen im Texte selbst kenntlich zu machen. Ebenso habe ich dies unterlassen bei den im Texte befindlichen Verweisungen auf frühere oder spätere Stellen des Textes, die ich den schon vom Verfasser gemachten hinzugefügt habe.

Meine Änderungen und Zusätze in den Anmerkungen sind dagegen bei weitem zahlreicher. Nur bei wenigen der citirten Stellen der Schriftsteller hatte der Verfasser den Wortlaut derselben ausgeschrieben; bei einigen anderen hatte er angezeichnet, dass der Wortlaut ausgeschrieben werden solle; sonst fanden sich nur die nackten Zahlen, bisweilen sogar nur der Name des alten oder modernen Autors, von dem eine bestimmte Stelle citirt werden sollte. Beim Aufsuchen solcher Stellen habe ich keine Mühe gescheut und glaube auch da, wo es sich nicht um bekannte Stellen vielgelesener Autoren, die natürlich leicht zu ermitteln waren, sondern um Stellen von alten Autoren wie Lydus und Firmicus Maternus oder von neuen Schriftstellern wie Boeckh (Sonnenkreise) und Riel (Jahr der Ramessiden) handelte, die vom Verfasser gemeinten Stellen richtig herausgefunden zu haben. Nur eine Stelle im Lydus habe ich nicht finden können; da Lydus aber für eine ganz gleichgültige, im Texte nur ganz beiläufig erwähnte Thatsache allegirt war, so habe ich den Satz, auf den sich das Citat bezog, mitsammt dem Citate gestrichen und fürchte nicht, dass Jemand deshalb auf S. 103 etwas vermissen wird. Einige Schreibfehler in den Ziffern der Citate habe ich natürlich berichtigt. Bei Classikercitaten habe ich den Wortlaut, soweit es für das im Texte Gesagte erforderlich war, sehr häufig auch da hinzugefügt, wo dazu durch keine Bemerkung des Verfassers

direct aufgefordert war. Ich glaube damit sowohl den Intentionen des Verfassers, der auch im Ordo iudiciorium den Wortlaut vieler Stellen ausgeschrieben hat, entsprochen, als auch der Bequemlichkeit des Lesers gedient zu haben. Einige ausführlichere Anmerkungen bedurften aus ähnlichen Gründen wie der Text kleiner redactioneller Änderungen; eine etwas eingreifendere Redaction erheischte z. B. Anm. 16 auf S. 56 und einige der grösseren Anmerkungen in § 13. Auch für alle diese Ergänzungen des Wortlauts der Citate, wie für die rein redactionellen Änderungen der Worte des Verfassers, habe ich keine Zeichen angewendet, da ich mich dabei lediglich als ausführendes Organ des Verfassers ansehen durfte.

Wo ich dagegen in den Anmerkungen Stellen, die der Verfasser gar nicht citirt hatte, oder die nach 1875 erschienene Literatur hinzugefügt habe*), sind diese Zusätze durch eckige Klammern bezeichnet worden; ebenso vereinzelte Zusätze, die ich hier und da zu den Worten des Verfassers hinzugefügt habe, wie natürlich auch diejenigen Anmerkungen, welche ganz von mir herrühren. Zusätze und Anmerkungen dieser letzteren Art sind am zahlreichsten in dem letzten Abschnitte über das Amtsjahr. Veranlassung dazu gab insbesondere die gelehrte und scharfsinnige Abhandlung Unger's über die römische Stadtära (München 1879). Diese Zusätze und Anmerkungen würden noch

*) Es wird hoffentlich Billigung finden, dass ich bei Citaten aus Büchern, die seit 1875 neue Auflagen erlebt haben, dem Citate der älteren Auflage, das von H. selbst herrührte, die Seitenzahl der neuen Auflage hinzugefügt und auch darauf aufmerksam gemacht habe, wenn etwa der Text der neuen Auflage wesentlich geändert ist. Die Seitenzahlen der 7. Auflage von Mommsen's römischer Geschichte und der 3. Auflage von Preller's römischer Mythologie habe ich nicht nachträglich hinzugefügt. Preller's 2. Auflage, die fast wörtlich mit der ersten stimmt, zu citiren, war nur einmal (S. 211) nöthig. — Bei dieser Gelegenheit sei auch bemerkt, dass, wo die Namen Ideler, Mommsen, Huschke ohne Angabe des Buchtitels citirt sind, die Seitenzahlen sich auf Ideler's Handbuch der Chronologie, auf Mommsen's Chronologie (2. Aufl.) und auf Huschke's altes römisches Jahr beziehen.

zahlreicher sein, wenn ich es nicht vorgezogen hätte, über die principiell wichtigsten Differenzpuncte zwischen Unger und Hartmann mich in dem am 31. October ausgegebenen Preisvertheilungsprogramm unserer Universität *de diebus consulatui ineundo sollemnibus interregnorum causa mutatis* (Leipzig 1881) ausführlicher auszusprechen. So brauchte ich das Hartmann'sche Buch nicht mit der Polemik gegen Unger's abweichende Ansichten zu überladen, sondern konnte mich meist damit begnügen, auf dieses Programm zu verweisen.

Wenn der Verfasser selbst sein Buch herausgegeben hätte, so würde er zwar schwerlich im Inhalte, wohl aber vielleicht in der Form noch einzelne grössere Änderungen vorgenommen haben, zu deren Ausführung ich mich natürlich auch da, wo dies sicher zu erkennen war, nicht berechtigt halten durfte. Eine projectirte Änderung der Art hat er z. B. zu § 8 (im Druck § 9) eines Dispositionsentwurfs angedeutet durch die Bemerkung, dass dieser Paragraph auch ausfallen könne, und der Inhalt desselben, soweit nöthig, an das Ende des § 11 (im Druck § 12) zu stellen sei. Aber hier ist es sehr wohl möglich, dass er trotz dieser Bemerkung bei nochmaliger Erwägung den betreffenden Paragraphen in seiner Fassung belassen haben würde. Wenigstens erscheint er mir als einleitender Paragraph des Abschnitts über die innere Einrichtung des Kalenders auch in der jetzigen Form sehr wohl geeignet den Leser über die im Folgenden näher zu erörternden Dinge vorläufig zu orientiren und sein Interesse dafür anzuregen. In keinem Falle aber konnte ich mir einbilden, dass es mir gelingen könnte, eine so durchgreifende Umgestaltung des Vorhandenen vollständig so ausführen, wie es der Verfasser im Sinne hatte, und so habe ich den Paragraphen in seinem unverkürzten Bestande an seiner Stelle gelassen.

Dagegen habe ich mir erlaubt in der Reihenfolge der Abschnitte in einer Beziehung von derjenigen Disposition abzu-

weichen, welche bei den letzten Ausarbeitungen des Verfassers im Jahre 1876 zu Grunde lag. Der Abschnitt über das Amtsjahr sollte nämlich (wie schon oben S. XVf. bemerkt) mit § 9 sich an die unmittelbar vorher ausgearbeiteten §§ 1—8 anschliessen, in der Reihenfolge der Abschnitte also der sechste sein, und es sollte darauf erst der Abschnitt über die innere Einrichtung des Kalenders als der siebente folgen. Wenn ich diese beiden Abschnitte ihre Plätze habe tauschen lassen, so dass nunmehr der Abschnitt über die innere Einrichtung des Kalenders mit § 9—12 den sechsten, der unvollendete Abschnitt über das Amtsjahr mit § 13 den siebenten Abschnitt bildet, so wird zur Rechtfertigung dieser Umstellung, die ohne jede Veränderung des Wortlautes vollzogen werden konnte, schon die Erwägung genügen, dass jener Abschnitt in sich abgeschlossen und vollendet, dieser dagegen Bruchstück geblieben ist, und dass es auf den Leser einen weniger störenden Eindruck macht, das Werk unvollendet abbrechen zu sehen, als ausserdem noch in der Mitte einer weitklaffenden Lücke zu begegnen.

Aber ich glaube auch, dass selbst in dem vollendeten Werke der Abschnitt über das Amtsjahr besser nach, als vor dem Abschnitte über die innere Einrichtung des Kalenders seinen Platz erhalten, und dass der Verfasser dies selbst nicht verkannt haben würde. Nach der vorletzten Disposition (oben S. XV) sollte nämlich das Amtsjahr, und zwar, so viel ich sehe, in Verbindung mit dem Gange des Kalenders, nach allem Übrigen und unmittelbar vor Caesars Reform behandelt werden, und der Anfang dazu war in dem damaligen § 14 gemacht worden. Als nun der Verfasser sich entschloss den Inhalt der damaligen §§ 12 und 13 (entsprechend den jetzigen §§ 7 und 8) vor dem Abschnitte über die innere Einrichtung des Kalenders zu behandeln, entschloss er sich gleichzeitig das Amtsjahr und den Gang des Kalenders zu trennen und dem den letzteren behandelnden Ab-

schnitte die Stelle unmittelbar vor Caesars Reform zu belassen, den Abschnitt über das Amtsjahr aber mit den §§ 12 und 13 (jetzt 7 und 8) vor den Abschnitt über die innere Einrichtung des Kalenders zu stellen.'

Die Trennung des Amtsjahrs und des Gangs des Kalenders war entschieden richtig; denn wenn auch das Material der Quellen für beide Gegenstände grossentheils dasselbe ist, und wenn auch die Einzelfragen auf dem Gebiete der Geschichte des Amtsjahres mit denen auf dem Gebiete des Gangs des Kalenders sehr oft complicirt sind, so sind die Gebiete selbst doch principiell so verschieden, dass diese Verschiedenheit nothwendig in der Disposition zur Geltung gebracht werden muss. Ebenso richtig war auch der Gedanke, das Amtsjahr vor dem Gang des Kalenders zu behandeln; denn wie gross auch die Schwierigkeiten sind den Wechsel der Antrittszeit der Consuln für alle Zeiten genau festzustellen, so gelingt das doch leichter, als ebenso für alle Zeiten genau zu ermitteln, ob der Kalender richtig oder ob und in welchem Masse er unrichtig ging, und für diese Untersuchungen ist es eine bedeutende Hülfe, wenn zuvor die Lage des Anfangs des jeweiligen Amtsjahrs im Kalenderjahre soweit als möglich festgestellt ist. Wenn nun aber Hartmann das Amtsjahr nicht bloss vor dem Gange des Kalenders, sondern auch vor der innern Einrichtung desselben darstellen zu müssen glaubte, so verkenne ich zwar nicht die Gründe, die ihn dazu muthmasslich bewogen haben, glaube aber, dass überwiegende Gründe doch dafür sprechen, das Amtsjahr nach der inneren Einrichtung des Kalenders und unmittelbar vor dem Gange des Kalenders zu behandeln.

Allerdings ist es nicht unzweckmässig, wenn der Leser, nachdem er das bürgerliche Jahr (von März zu März) und das priesterliche Jahr (von Januar zu Januar), letzteres in seiner geschichtlichen Entwickelung bis auf Cn. Flavius, kennen gelernt

hat, nun auch das dritte Jahr der Römer, das Amtsjahr (S. 218), kennen lernt, dessen Anfang und Ende ausserordentlich gewechselt haben. Auch hat es etwas für sich, nun erst, nach Besprechung des Amtsjahrs, durch die Erörterung der inneren Einrichtung des Kalenders den Nachweis zu führen, dass der römische Kalender an sich vortrefflich geordnet war, und dass es den Pontifices an den erforderlichen Kenntnissen, um ihn stets in richtigem Gange zu halten, nicht fehlte (S. 217). Denn um so glaublicher wird dann die in dem sich daran anschliessenden Abschnitte über den Gang des Kalenders durchzuführende Ansicht erscheinen, dass die Pontifices wissentlich und absichtlich, und zwar aus politischen Gründen, durch unberechtigte Auslassung der Schaltung, oder auch durch zu häufige Schaltung, den Kalender haben in die Irre gehen lassen. Allein letzterer Effect geht durchaus nicht verloren, wenn auf den Nachweis, dass es den Pontifices an der nöthigen Einsicht nicht fehlte, zunächst das Amtsjahr, auf welches sich die politischen Beweggründe, von denen die Pontifices sich haben leiten lassen, ja zumeist beziehen, und dann erst der Gang des Kalenders folgt. Das Amtsjahr aber lernt der Leser früh genug an eben dieser Stelle kennen, da die innere Einrichtung des Kalenders sich lediglich auf das priesterliche Jahr bezieht, und es gewiss nicht unzweckmässig ist, nach der Geschichte des priesterlichen Kalenders bis auf Flavius zunächst nun auch die innere Einrichtung desselben zu verdeutlichen. Gewonnen aber wird bei unmittelbarer Aufeinanderfolge des Amtsjahres und des Gangs des Kalenders, dass die oben hervorgehobene durch die Beschaffenheit unseres Quellenmaterials bedingte enge Beziehung dieser beiden von politischen Gesichtspuncten beherrschten Gebiete zu einander besser gewahrt bleibt, als wenn dazwischen ein Abschnitt steht, der es mit astronomischen Erörterungen über die Ekliptik und deren Theile, wie mit der Bedeutung und der Geschichte einer Anzahl römischer Feste zu thun hat.

Zu einer vollständigen Darstellung des römischen Kalenders würde streng genommen auch das System der *dies fasti* und *nefasti* und was damit zusammenhängt gehört haben. Der geeignete Platz dafür in dem Hartmann'schen Werke wäre der Abschnitt über die innere Einrichtung des Kalenders gewesen, indem zu den §§ 9—12, die jetzt den Abschnitt bilden und über die Feste und deren Ansetzung nach dem Sonnenjahre handeln, noch einige andere Paragraphen hätten hinzugefügt werden müssen, welche über den Einfluss der Feste auf die Qualification der Kalendertage für die Rechtspflege und für die Volksversammlungen zu handeln gehabt haben würden. Es ist indess nicht die Absicht des Verfassers gewesen, diese im Ordo iudiciorum behandelten Dinge weder in seinem Kalenderwerke noch im Ordo iudiciorum von neuem darzustellen. Auf keinem der die verschiedenen Dispositionsentwürfe enthaltenden Blätter findet sich eine Stelle für das System der *dies fasti* und *nefasti* notirt; dagegen finden sich in dem Werke mehrere von dem Verfasser selbst herrührende Verweisungen auf den Ordo iudiciorum; auch ist am Schlusse des Abschnittes über die innere Einrichtung, da, wo das System der *dies fasti* hätte folgen müssen, die Absicht, unmittelbar zu dem Abschnitte über den Gang des Kalenders (einschliesslich des Amtsjahrs) überzugehen, deutlich kundgegeben. Ausserdem hat mir Professor Ubbelohde mitgetheilt, dass Hartmann sich ihm gegenüber wiederholt, zuletzt im Jahre 1875, dahin ausgesprochen habe, er halte an seinen im ersten Hefte des Ordo iudiciorum aufgestellten Ansichten, abgesehen von einzelnen Kleinigkeiten, fest und sehe deshalb keinen Grund, für die Fortsetzung des Ordo iudiciorum das erste Heft umzuarbeiten.

Zum Schluss noch einige Worte über die unvollendeten Abschnitte. Für die Geschichte des Amtsjahrs von 305 bis 601 der Stadt, für den Gang des Kalenders und für Caesars Kalenderreform sind sehr reichhaltige und umsichtig angelegte Col-

lectaneen und Excerpte vorhanden, und nicht selten hat der Verfasser, sei es am Rande der Excerpte, sei es auf besonderen Blättern, seine Ansicht über einzelne Puncte bald kurz, bald ausführlicher ausgesprochen. Doch lässt sich meist nicht ermitteln, wann die betreffende Ansicht formulirt ist, und nur selten, ob dieselbe als eine nur vorläufige, einem früheren Forschungsstadium des Verfassers entsprechende, oder als eine definitive anzusehen ist. Bisweilen findet sich auf solchen Blättern die Bemerkung „unrichtig" oder die Verweisung auf ein anderes Blatt, wo dasselbe richtiger formulirt sei. Natürlich reichen diese Äusserungen nicht aus, um daraus eine zusammenhängende Darstellung der Ansichten Hartmann's, geschweige denn eine solche mit seinen eigenen Worten, herzustellen. Wenn der enorme Fleiss, der in diesen Vorarbeiten steckt, wissenschaftlich verwerthet werden soll, so ist es nöthig, die ganze Materie selbständig durchzuarbeiten und unter Benutzung derjenigen Ansichten Hartmann's, die sich dabei als richtig ergeben werden, eine im übrigen selbstständige Darstellung zu liefern.

Was die Geschichte des Amtsjahres betrifft, so hoffe ich selbst, vielleicht in Jahresfrist, dieselbe unter Benutzung von Hartmann's Collectaneen, aber wesentlich doch auf Grund meiner eigenen Studien und mit steter Rücksichtnahme auf die Ansichten Unger's bis zum Jahre 601 fortsetzen zu können. Ob es mir möglich sein wird, in ähnlicher Weise auch den Gang des Kalenders und Caesars Kalenderreform darzustellen, wofür ausser Hartmann's Collectaneen auch die nachgelassenen Aufsätze von Bergk eine sehr schätzbare Hülfe gewähren werden, lasse ich vorläufig dahin gestellt. Um eventuell jüngere Kräfte dafür zu gewinnen, habe ich einstweilen die philosophische Facultät unserer Universität veranlasst am 31. October 1881 das Preisthema aufzustellen: *Annis consularibus inde a belli Punici primi initio usque ad pugnam apud Pydnam commissam secundum*

Polybii potissimum et Livii testimonia cum calendaribus annis comparatis quaeratur, anni calendares quatenus per illud temporis spatium cum annis naturalibus sive solaribus non congrucrint.

Zur Charakterik dessen, was Hartmann in den unvollendeten Abschnitten vorgetragen haben würde, hebe ich einige Puncte hervor, rücksichtlich deren ich nicht zweifele, dass seine in den Collectaneen ausgesprochenen Ansichten endgültige waren.

An der Geschichtlichkeit der fünfjährigen *solitudo magistratuum* und der vier sogenannten Dictatorenjahre, welche letzteren natürlich nicht volle Kalenderjahre waren, hielt er unbedingt fest, wie das auch Unger in der Abhandlung über die römische Stadtära als richtig erkannt hat. In dem Abschnitte über den Gang des Kalenders wollte er nachweisen, dass der Kalender keineswegs, wie Mommsen (Chronologie S. 27) annimmt, gänzlich ins Wilde gelaufen, sondern dass er vielmehr bis auf Cn. Flavius, soweit die Quellen ein Urtheil gestatten, im wesentlichen richtig gegangen sei, dass aber zur Zeit des ersten punischen Kriegs allerdings und dann wieder in der Zeit vor der Lex Acilia de intercalatione vom Jahre 563 der Stadt der Kalender in Folge zu häufiger Auslassung der Schaltung um mehrere Monate zu früh gegangen sei, dass sodann trotz der den Pontifices durch die Lex Acilia gewährten grösseren Freiheit des Intercalirens und trotz des den Pontifices wohl schon vor der Lex Acilia bekannten 24jährigen Schaltcyclus (vgl. S. 72), durch dessen genaue Befolgung sich der im System liegende Fehler hätte beseitigen lassen, die Unordnung nicht ganz beseitigt, sondern immer wieder von neuem eingerissen sei. In Verbindung mit der Untersuchung über den Geburtstag des Augustus (oben S. XIV) hatte Hartmann auch die ganze Zeit von 691 bis 708 der Stadt genau durchforscht, so dass es möglich sein wird, auch darüber seine definitive Ansicht zu ermitteln. Auf jeden Fall aber stand es ihm fest, dass nicht das erste Julianische

Jahr, 709 d. Stadt, wie Mommsen und Boeckh glauben, sondern erst das fünfte, 713 d. St., nach Caesars Absicht ein Schaltjahr sein sollte (vgl. S. 166). Auch über die Art, wie Caesars Edict missverstanden und der durch dieses Missverständniss herbeigeführte Fehler durch Augustus wieder beseitigt worden ist, war seine Ansicht offenbar eine endgültige. Doch ist dieselbe zu complicirt, um sie hier in Kürze darlegen zu können.

Wegen des mannigfachen Inhalts des Buchs habe ich ein Register hinzugefügt, das zugleich als Sach- und Wortregister dienen soll, und getrennt davon ein Verzeichniss der Schriftsteller und sonstiger Quellen, welche vom Verfasser etwas eingehender besprochen und nicht blos citirt sind.

Möge das Buch sachkundige und unparteiische Beurtheiler finden; ich habe das Vertrauen, dass es von solchen als ein unser Wissen vom römischen Kalender in hohem Masse förderndes anerkannt werden wird.

Leipzig, 13. Januar 1882.

Ludwig Lange.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Erster Abschnitt. Das Jahr des Romulus.

§ 1. Das zehnmonatliche Jahr . . . . . 1—15

Zweiter Abschnitt. Das Jahr des Numa.

§ 2. Das älteste zwölfmonatliche Jahr.

a) Die beiden neuen Monate . . . . . 16—32

§ 3. *b*) Der geschriebene Kalender . . . . . 32—48

§ 4. *c*) Die älteste Schaltung . . . . . 48—65

Dritter Abschnitt. Änderung der Schaltung.

§ 5. Die Schaltung des Servius Tullius . . . . . 66—82

Vierter Abschnitt. Die Versetzung des Februars und des Schaltmonats.

§ 6. Die Correction der Decemvirn . . . . . 83—100

Fünfter Abschnitt. Die Fixirung der Kalendertage.

§ 7. *a*) Die Nundinae getrennt von den Kalenden des Januar und den Nonen aller Monate . . . . . 101—110

§ 8. *b*) Die That des Cn. Flavius . . . . . 110—131

Sechster Abschnitt. Die innere Einrichtung des Kalenders. Die Feste.

§ 9. *a*) Die Ansetzung der Feste überhaupt . . . . . 132—143

§ 10. *b*) Die Benutzung der Kalender des Sonnenjahrs.

aa) Die Rechnung der caesarischen Zeit im allgemeinen . . . . . 143—169

§ 11. *bb*) Die Rechnung der vorcaesarischen Zeit . . . 169—191

§ 12. *cc*) Die Anwendung der vorcaesarischen Rechnung 192—217

Siebenter Abschnitt. Das Amtsjahr.

§ 13. Die Zeit von Beginn der Republik bis zu den Decemvirn . . . . . 218—258

Register . . . . . 259—264

Verzeichniss der Schriftsteller u. s. w. . . . . 265—266

Berichtigungen.

S. 12 Z. 1 v. unten lies: Servius für Servins.
„ 42 Z. 12 v. oben lies: Richtigkeit für Wichtigkeit.
„ 48 Z. 4 v. oben lies: noch für auch.
„ 105 A. 13 lies: Gemeint ist der Abschnitt über Caesars Reform.
„ 124 A. Z. 7 lies: (gleichfalls ohne decem) für: gleichfalls (ohne decem).
„ 165 Z. 6 v. oben lies: sie für er.
„ 167 A. 69 Z. 4 lies: chelidonian für chelidoniam.
„ 174 A. 14 Z. 5 lies: Sidoniis für sidoniis.
„ 183 A. 48 Z. 2 lies: (p. 215 Halma) für (p. 215) Halma.
„ 217 Z. 4 v. oben lies: Beziehung für Beziechung.
„ 228 A. 35 Z. 11 lies: des Februar für Februar.
„ 243 A. 86 Z. 2 lies: Einrechnung für Nichteinrechnung.
„ 256 Z. 11 v. oben ist hatte zu streichen.

Erster Abschnitt.

Das Jahr des Romulus.

§ 1. Das zehnmonatliche Jahr.

Die Sonne erzeugt das Licht und die Wärme; sie übt dadurch auf die ganze Natur und die in ihr lebenden Menschen den entscheidendsten Einfluss aus, und der Tag und die Nacht, der Sommer, der Winter und andere Jahreszeiten sind daher auch die ersten Abschnitte gewesen, nach denen die Menschen die Zeit unterschieden und näher bestimmt haben. Aber der Zwischenraum zwischen dem einen Niedergange der Sonne und dem andern ist zu klein, und das Jahr und seine Zeiten sind zu umfassend und in ihren Grenzen zu unbestimmt, als dass sie dem Bedürfnisse nach einer genauen Abmessung der Zeit irgend hätten genügen können. Zur Ergänzung diente das andere grosse Himmelsgestirn, der Mond. Die Zeit seines Umlaufes um die Erde hält die Mitte zwischen den kurzen Tagen und den langen Jahren und Jahreszeiten; der Anfang und das Ende dieses Umlaufes sind durch das völlige Verschwinden des Gestirnes zur Zeit des Neumondes sehr fest bestimmt, und während der Dauer desselben geht seine Lichtgestalt von der schmalen Sichel bis zur vollen Rundscheibe und wieder zur schmalen Sichel eine Reihe von Wandlungen ein, welche auch von dem ungeübtesten Auge verfolgt und abgeschätzt werden können.[1]) Der Mond musste recht eigentlich dazu bestimmt erscheinen, grössere, über den einzelnen

1) Aratus phaenom. et diosem. v. 733 ff. Ideler, Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. Bd. 1. Berlin 1825. S. 255.

Tag hinausgehende Zeiträume zu theilen und abzumessen[2]), und wie alt dieser Brauch ist, zeigt uns die Sprache, welche die Bezeichnung des Mondes und des Monats schon bei den Indogermanen gleichmässig von dem Messen der Zeit (Wurzel *ma*, daher *mâs*, *mâonh*, μήν, μήνη, *mensis*, Mond, Monat u. s. w.) entnommen hat.[3])

Die älteste Art der römischen Zeiteintheilung war nun dieselbe, wie diejenige des ältesten Latium überhaupt; der König Romulus sollte sie von Alba aus bei der Gründung der Stadt auf dieselbe übertragen haben.[4])

Das Jahr nahm danach seinen Anfang, wenn der laue Westwind (*Favonius*) den Schnee von den Spitzen der Berge trieb, und die wachsende Kraft der Sonne die ganze Natur mit neuem Leben erfüllte.[5]) Jetzt beobachtete der Pontifex den nächsten Wechsel des Mondes, und hatte er die neue Mondsichel in der Abenddämmerung am Himmel erblickt, so berief er am folgen-Morgen mit dem Könige nach vollbrachtem Opfer Senat und Volk auf den capitolinischen Hügel vor die *curia calabra*[6]), welche schon Romulus gestiftet haben sollte, und verkündete hier die Tage von dem gegenwärtigen Neumond (*Kalendae*) bis zu dem ersten Viertel. Am ersten Viertel aber — und weil man von ihm bis zu dem Vollmond immer acht Tage zu zählen pflegte, wurden sie *Nonae* (scil. *ante Idus*) genannt — versammelten Senat und Volk sich abermals auf dem capitolinischen Hügel vor der Königsburg (*arx*)[7]), und hier verkündete dann der König selbst den Tag des Vollmonds (*Idus*) und die etwaigen übrigen Feste

2) Psalm 104, 19: „Du machst den Mond, das Jahr darnach zu theilen".

3) G. Curtius, Grundzüge der griech. Etymologie N. 471, vgl. 461 [5. Aufl. Leipzig 1879. S. 333, vgl. S. 327].

4) Censorinus de die natali 20, 2; 22, 10—13; vgl. auch Th. Mommsen, Römische Chronologie 2. Aufl. Berlin 1859. S. 217 ff. 220.

5) Horat. carm. 1, 4, 1 Solvitur acris hiems grata vice veris et Favoni etc.

6) W. A. Becker, Handbuch der römischen Alterthümer. Bd. 1. Leipzig 1843. S. 401.

7) [Varro de ling. lat. 6, 28 ed. M. harum rerum vestigia in sacris Nonalibus *in arce*, quod tunc ferias primas menstruas quae futurae sint eo mense, rex edicit populo.]

des Mondumlaufs.[8]) Der Mondumlauf selbst aber wurde *Martius* genannt, nach dem altlatinischen Stamm- und Nationalgott der männlichen (*mas, mar-is*) sowohl zeugenden als auch wehrenden und jetzt wiedererwachten Naturkraft.[9]) Und auf diesen ersten Mondumlauf folgte, in der nämlichen Weise von dem beobachtenden Pontifex angekündigt und von dem Könige näher bestimmt, der Mond *Aprilis*, so genannt von dem Aufgehen (*aperiri*) und sich Erschliessen der Natur, *Maius* von dem Grosswerden (*Maia* als Göttin des Wachsthums), und *Iunius* von dem vollen Licht der Sonne (*Iu-piter, Iu-no*)[10]) oder nach Andern von dem Gedeihen (*iuv-*).[11]) Daran schlossen sich dann, nur durch Zahlennamen bezeichnet, der *Quintilis, Sextilis, September, October, November* und *December*, und mit diesem letzten Monate hatte, im Beginn des tiefsten Winters, das Jahr sein Ende erreicht.

Dies ist der feste Kern, welchen die alten Schriftsteller uns bieten[12]); aber daneben finden sich bei ihnen schon Abweichungen,

---

8) Vgl. im Allgemeinen Varro de l. l. 6, 27 f. Cal. Praen. ad Kal. Ian. Macrob. Sat. 1, 15, 9 ff. Servius ad Verg. Aen. 8, 654. Lydus de mens. 3, 7.

9) [Über die Etymologie des Namens *Mars* vgl. übrigens W. H. Roscher, Studien zur vergleichenden Mythologie. Heft 1. Leipzig 1873. S. 18 f.]

10) Huschke, das alte Römische Jahr und seine Tage. Breslau 1869. S. 10.

11) Mommsen, Chronol. S. 222. [S. dagegen W. H. Roscher, über den Monatsnamen Iunius in den Neuen Jahrb. f. Philologie und Pädag. Bd. 111. 1875. S. 367, der *Iunius* direct aus *Iunonius* erklärt.]

12) Die Hauptstellen sind: Censorin. 20, 2 annum vertentem Romae Licinius quidem Macer et postea Fenestella statim ab initio duodecim mensum fuisse scripserunt: sed magis Iunio Gracchano et Fulvio et Varroni et Suetonio aliisque credendum, *qui decem mensum putarunt fuisse,* ut tunc Albanis erat, unde orti Romani. 22, 9 nomina decem mensibus antiquis Romulum fecisse Fulvius et Iunius auctores sunt, et quidem duos primos a parentibus suis nominasse, *Martium* a Marte patre, *Aprilem* ab Aphrodite, id est Venere, unde maiores eius oriundi dicebantur. proximos duos a populo, *Maium* a maioribus natu, *Iunium* a iunioribus, ceteros ab ordine, quo singuli erant, *Quintilem* usque *Decembrem* perinde a numero. (10) Varro autem Romanos a Latinis nomina mensum accepisse arbitratus auctores eorum antiquiores quam urbem fuisse satis argute docet. (11) itaque *Martium* mensem a Marte quidem nominatum credit, non quia Romuli fuerit pater, sed quod gens Latina bellicosa. *Aprilem* autem non ab Aphrodite, sed ab aperiendo, quod tunc ferme cuncta gignantur et nascendi claustra aperiat natura. (12) *Maium* vero non a maioribus, sed a Maia nomen accepisse,

und vollends die Neueren[13]) sind in ihren Ansichten über dieses älteste römische Jahr weit aus einander gegangen.

---

quod eo mense tam Romae quam antea in Latio res divina Maiae fit et Mercurio. *Iunium* quoque a Iunone potius quam a iunioribus, quod illo mense maxime Iunoni honores habentur. (13) *Quintilem*, quod loco iam apud Latinos fuerit quinto, item *Sextilem* ac deinceps ad *Decembrem* a numeris esse appellatos. ceterum *Ianuarium* et *Februarium* postea quidem additos, sed nominibus iam ex Latio sumptis; et *Ianuarium* ab Iano, cui adtributus est, nomen traxisse, *Februarium* a februo. Varro de l. l. 6, 33 mensium nomina fere aperta sunt, si a *Martio, ut antiqui constituerunt,* numeres. nam primus a Marte. Secundus, ut Fulvius scribit et Iunius, a Venere, quod ea sit Aphrodite; quoius nomen ego antiquis literis quod nusquam inveni, magis puto dictum, quod ver omnia aperit, *Aprilem.* Tertius a maioribus *Maius,* quartus a iunioribus dictus *Iunius.* (34) dehinc quintus *Quintilis* et sic deinceps usque ad *Decembrem* a numero. Ad hos qui additi, prior a principe deo *Ianuarius* appellatus; posterior, ut idem dicunt scriptores, ab diis inferis *Februarius* appellatus, quod tum his parentetur. ego magis arbitror Februarium a die februato, quod tum februatur populus, id est lupercis nudis lustratur antiquom oppidum Palatinum gregibus humanis cinctum. Ovid. fast. 1, 27 tempora digereret cum conditor urbis, *in anno | constituit menses quinque bis esse suo.* 3, 99 nec totidem veteres, quot nunc, habuere kalendas; | *ille minor geminis mensibus annus erat.* 3, 119 ergo animi indociles et adhuc ratione carentes | *mensibus egerunt lustra minora decem.* 5, 423 annus erat brevior, nec adhuc pia februa norant, | nec tu dux mensum, Iane biformis, eras. Fest. s. v. Martius p. 150 M. *Martius* mensis initium anni fuit et in Latio et post Romam conditam, quod ea gens erat bellicosissima, cuius rei testimonium est, quod posteriores menses, qui annum finiunt, a numero appellati, ultimum habent *Decembrem.* Gell. 3, 16, 16 id cum ego ad complures grammaticos attulissem, partim eorum disputabant, Homeri quoque aetate, *sicuti Romuli, annum fuisse non duodecim mensium, sed decem.* Macrob. Sat. 1, 12, 3 non igitur mirum in hac varietate Romanos quoque olim auctore Romulo *annum suum decem habuisse mensibus ordinatum,* qui annus incipiebat a *Martio* cet. 1, 12, 38 haec fuit a Romulo annua ordinata dimensio, qui, sicut supra iam diximus, *annum decem mensium . . . habendum esse constituit.* Serv. ad Verg. Georg. 1, 43 novum ver ideo ait, quia anni initium mensis est *Martius.* Et sciendum, *decem tantum menses fuisse apud maiores.* Aurel. Victor de vir. ill. 3, 2 (Numa) annum in XII menses distribuit, *additis Ianuario et Februario.* Augustin. de civit. dei 7, 7 nam propter initia et fines duobus istis diis duos menses perhibent dedicatos praeter *illos decem, quibus usque ad Decembrem caput est Martius, Ianuarium* Iano, *Februarium* Termino. Solin. 1, 35 Romani initio *annum decem mensibus computaverunt,* a *Martio* auspicantes . . . maximeque hunc mensem principem testatur fuisse, quod, qui ab hoc quintus erat, *Quinctilis* dictus est, deinde numero decurrente *December* solemnem circuitum finiebat cet. [Isidor. de nat. rer. p. 12 Itaque apud antiquos Latinos *decem mensibus cur-*

Die Bewegung des Mondes ist nicht gleichmässig, sondern bald ein wenig rascher, bald ein wenig langsamer. Während die

---

sus anni computabatur. Sed Romanis *Ianuarium* et *Februarium* Numa Pompilius addidit atque ita in XII menses annum distinxit (= Sueton. reliq. ed. Reifferscheid p. 163).] Plut. Num. 18 πολλοὶ δέ εἰσιν, οἳ καὶ προστεθῆναι τούτους ὑπὸ Νομᾶ τοὺς μῆνας λέγουσι τόν τε Ἰανουάριον καὶ τὸν Φεβρουάριον, ἐξ ἀρχῆς δὲ χρῆσθαι δέκα μησὶν εἰς τὸν ἐνιαυτόν. 19 Ῥωμαῖοι δὲ ὅτι μὲν δέκα μῆνας εἰς τὸν ἐνιαυτὸν ἔταττον, οὐ δώδεκα, τεκμήριον ἡ τοῦ τελευταίου προσηγορία· Δέκατον γὰρ αὐτὸν ἄχρι νῦν καλοῦσιν· ὅτι δὲ τὸν Μάρτιον πρῶτον, ἡ τάξις· τὸν γὰρ ἀπ' ἐκείνου πέμπτον ἐκάλουν Πέμπτον, Ἕκτον δὲ τὸν ἕκτον καὶ τῶν ἄλλων ἑξῆς ὁμοίως ἕκαστον. quaest. Rom. 19 τὸ γὰρ παλαιὸν ὁ Μάρτιος ἠριθμεῖτο πρότερος, ὡς ἄλλοις τε πολλοῖς δῆλόν ἐστι τεκμηρίοις, καὶ μάλιστα τῷ τὸν πέμπτον ἀπὸ τοῦ Μαρτίου Πέμπτον, καὶ τὸν ἕκτον Ἕκτον ὀνομάζεσθαι, καὶ τοὺς ἄλλους ἐφεξῆς ἄχρι τοῦ τελευταίου, ὃν Δεκέμβριον καλοῦσιν, ἀπὸ τοῦ Μαρτίου δέκατον ἀριθμούμενον. ἐξ οὗ δὴ καὶ παρέστη τισὶν οἴεσθαι καὶ λέγειν, ὡς οὐ δώδεκα μησίν, ἀλλὰ δέκα συνεπλήρουν οἱ τότε Ῥωμαῖοι τὸν ἐνιαυτόν. Lyd. de mens. 1, 14 ἀρχὴν δὲ ἐνιαυτοῦ δίδωσι Ῥωμύλος τὸν Μάρτιον μῆνα πρὸς τιμὴν Ἄρεος· ἐξ αὐτοῦ γὰρ αὐτὸν γενέσθαι λόγος δέκα μόνοις μησίν. 1, 16 ἐπὶ δὲ Ῥωμύλου ὁρίζεται, ὡς ἐλέγομεν ἔμπροσθεν, δεκαμηνιαῖος. Zonar. 7, 5, p. 322 D λέγεται δὲ καὶ τὸν Ἰανουάριον καὶ τὸν Φεβρουάριον παρ' αὐτοῦ (τοῦ Νομᾶ) τοῖς μησὶ προστεθῆναι, δωδεκάμηνον κατὰ τὸν τῆς σελήνης δρόμον νομοθετήσαντος λογίζεσθαι τὸν ἐνιαυτόν, δεκάμηνον πρόσθεν ὄντα. Vgl. noch Cassiodor. Chron. bei Numa p. 593 ed. Mommsen. [Polemius Silvius p. 241 ed. Mommsen.] Procop. de bell. Goth. 1, 24, p. 372 C.

13) Hauptsächlich sind zu nennen: Scaliger, de emendatione temporum. (Francof. 1593) Colon. Allobr. 1629. lib. II, p. 172. Petavius, doctrina temporum. (Paris 1627) Antw. 1703. lib. II, cap. 74, p. 124. Dodwell, de veteribus Graecorum et Romanorum cyclis. Oxford. 1701. diss. X, sect. 108, p. 672. Siccama, de veteri anno Romuli et Numae, in Graev. thes. vol. VIII, p. 83. Erycius Puteanus, de nundinis Rom. cap. 5. 7, ebendaselbst p. 653. 655 f. Pontedera, antiquitatum Latinarum Graecarumque enarrationes atque emendationes, praecipue ad veteris anni rationem attinentes. Patavii 1740. ep. 30. 33 (p. 279. 304). Bredow, Untersuchungen über einzelne Gegenstände der alten Geschichte. Altona 1800. S. 43 f. Niebuhr, über den Säcularcyclus, in der Röm. Gesch. Bd. 1. Berlin 1811. S. 192. 4. Aufl. S. 288. L'art de vérifier les dates avant l'ère chrétienne. Paris 1819. tom. IV, p. 70 ff. Ideler, Handbuch der math. u. techn. Chronol. Bd. 2. Berlin 1826. S. 16. Merkel, de obscuris Ovidii fastorum (vor der Ausg. Berlin 1841) p. LXXVIII. Greswell, origines Kalendariae Italicae. Oxford 1854. vol. I, p. 63 ff. Preller, römische Mythologie. Berlin 1858. S. 141. Mommsen, Röm. Chronol. Berlin 1859. S. 47. Lewis, historical survey of the astronomy of the ancients. London 1862. S. 34—57. Huschke, das alte Römische Jahr. Breslau 1879. S. 8 ff. [Marquardt, Staatsverwaltung. Bd. 3. Leipz. 1878. S. 272. Lange, Röm. Alterth. Bd. 1. Berl. 1876. S. 352. Pellen-

Dauer des Umlaufes im mittleren Durchschnitt nach der heutigen Berechnung 29 Tage 12 Stunden 44 Minuten 3 Secunden beträgt[14]), kann sie sich im einzelnen Falle — in der Erdnähe — bis auf 29 Tage und etwa 6 Stunden verkürzen und — in der Erdferne — bis auf 29 Tage und etwa 18 Stunden ausdehnen.[15]) Hauptsächlich aber ist die Dauer des Umlaufes an sich durchaus nicht massgebend für die Dauer der Zeit, welche von dem einen Sichtbarwerden der Mondsichel bis zum andern verfliesst, sondern je nach der Tageszeit, zu welcher das Zusammentreffen des Mondes mit der Sonne (Conjunction, astronomischer Neumond) sich ereignet, und nach der Lage der Ekliptik gegen den Horizont kann das erste Erscheinen der neuen Mondsichel mitunter zwar schon am ersten, aber mitunter auch erst am zweiten, am dritten Tage nach der Conjunction beobachtet werden.[16])

Die ältesten römischen Monate, indem sie nach der jedesmaligen Beobachtung der neuen Mondscheibe abgemessen wurden (sog. Erleuchtungsmonate, *menses illuminationis*), müssen daher nothwendig von ungewisser und schwankender Dauer gewesen sein[17]), und als solche werden sie denn auch in einer Stelle des Macrobius ausdrücklich beschrieben, bis später, im Jahre des Numa, die Länge auf 29 und 31 Tage fixirt worden sei.[18])

---

gahr, die technische Chronologie der Römer in ihrer Entwicklung vom Anfange bis zur Gregorianischen Kalenderreform. Rheine 1881. S. 6.]

14) Ideler Bd. 1, S. 43. [Mädler, kurzgefasste Beschreibung des Mondes. Berlin 1839. S. 11 giebt statt 3 nur $2^5/_6$ Secunden.]

15) Ideler Bd. 1, S. 44; Mädler a. a. O. S. 11.

16) So nach Geminus (im Uranologion des Petavius. Paris 1630) cap. 7, p. 23. Nach Hevelius, selenographia (Gedani 1647), p. 273 ff. unter dem Himmel Danzigs auch erst am vierten oder fünften. Vgl. Boeckh, über die vierjährigen Sonnenkreise der Alten. Berlin 1863. S. 162.

17) Ideler Bd. 1, S. 90.

18) Macrob. Sat. 1, 15, 5 Romulus enim, cum ingenio acri quidem sed agresti statum proprii ordinaret imperii, initium cuiusque mensis ex illo sumebat die, quo novam lunam contigisset videri. (6) quia non continuo evenit, ut eodem die semper appareat, sed modo tardius, modo celerius ex certis causis videri solet, contigit, ut, cum tardius apparuit, praecedenti mensi plures dies, aut cum celerius, pauciores darentur, et singulis quibusque mensibus perpetuam numeri legem primus casus addixit. sic factum

Eine andere Angabe findet sich nun aber, vermuthlich aus einer und derselben Quelle — vielleicht Suetonius[19]) — bei drei, auch sonst sehr oft übereinstimmenden Schriftstellern, nämlich bei Censorinus, Solinus und demselben Macrobius[20]), welcher anderswoher uns die oben mitgetheilte richtige Darstellung liefert. Darnach soll nämlich schon das Jahr des Romulus feste Zahlen besessen haben; vier Monate, März, Mai, Quintilis und October hätten aus je 31, die sechs übrigen aus je 30, und das ganze Jahr also aus 304 Tagen bestanden.

Allein diese Erzählung kann (bei aller Bestimmtheit, mit welcher sie auftritt) schlechterdings für nichts anderes als eine spätere Erfindung gehalten werden. Die Beobachtung der Mondsichel ist im ältesten Rom — und das bedeutet doch das Jahr des Romulus — ohne Zweifel einmal eine Wahrheit gewesen und erst später zu einer blossen Form hinabgesunken. Diese Wahrheit aber verträgt sich nicht mit irgend einer, gleichviel welcher, festen Anzahl von Monatstagen, uud überdies stimmen die angegebenen Zahlen mit dem wirklichen Laufe des Mondes

---

est, ut alii triginta et unum, alii undetriginta sortirentur dies. Vgl. Ovid. fast. 3, 121 annus erat decimum cum luna receperat orbem.

19) [Vgl. Sueton. reliquiae ed. Reifferscheid. Lips. 1860. p. 149. 426. 432 ff. Wissowa, de Macrobii Saturnaliorum fontibus. Breslau 1880. p. 16 ff. Dass schon Varro dem zehnmonatlichen Jahre 304 Tage gegeben habe, lässt sich nicht beweisen.]

20) Censorin. 20, 3 hi decem menses dies CCCIIII hoc modo habebant; Martius XXXI, Aprilis XXX, Maius XXXI, Iunius XXX, Quintilis XXXI, Sextilis et September tricenos, October XXXI, November et December XXX; quorum quattuor maiores pleni, ceteri sex cavi vocabantur. Solin. 1, 36 deinde numero decurrente December solemnem circuitum finiebat intra diem trecentesimum quartum: tunc enim iste numerus explebat annum, ita ut sex menses tricenum dierum essent, quattuor reliqui tricenis et singulis expedirentur. Macrob. Sat. 1, 12, 3 qui annus incipiebat a Martio et conficiebatur diebus trecentis quattuor, ut sex quidem menses, id est Aprilis Iunius Sextilis September November December tricenum essent dierum, quattuor vero Martius Maius Quintilis October tricenis et singulis expedirentur, qui hodieque septimanas habent Nonas, ceteri quintanas. 1, 12, 38 haec fuit a Romulo annua ordinata dimensio, qui, sicut iam supra diximus, annum decem mensium, dierum vero quattuor et trecentorum habendum esse constituit mensesque ita disposuit, ut quattuor ex his tricenos singulos, sex vero tricenos haberent dies.

auch nicht einmal ungefähr überein, sondern weichen sehr bedeutend — zehn Mondmonate machen durchschnittlich nur 295 oder 296, und nicht 304 Tage aus — davon ab. Die Frage kann mithin nur sein, welche Ideenverbindung die ursprünglichen Erfinder dieser Erzählung wohl auf dieselbe geleitet haben mag, und darüber lässt sich unschwer eine Vermuthung aufstellen.

Dreissig Tage ist diejenige ganze Zahl von Tagen, welche der Dauer des Mondumlaufs am nächsten kommt; und dreissig Tage bilden daher im ganzen Alterthum bei Ägyptern und Chaldäern, bei Juden und Griechen das allgemeine Mass eines Monats.[21]) Insbesondere führte der griechische Kalender die Monate von Alters her sämmtlich als 30tägige auf.[22]) Aus diesen 30 Tagen aber wurde, um die Übereinstimmung mit dem Laufe des Monats zu wahren, ab und an ein Tag herausgenommen (ἡμέρα ἐξαιρέσιμος, *dies exemtilis*) und in der Zählung überschlagen, so dass der Monat dadurch zu einem durchlöcherten oder hohlen wurde (κοῖλος im Gegensatze zu πλήρης) und, obschon der letzte Monatstag noch immer als dreissigster zählte und der dreissigste hiess (τριακάς), doch thatsächlich nur 29 Tage enthielt. Während man aber diese Herausnahme anfänglich mehr nach Gutdünken und ohne bestimmte Regel vorgenommen hatte, wurde sie später in der geordneten Octaeteris — in Athen vermuthlich durch Solon — so eingerichtet, dass sie der Regel nach einen Monat um den andern stattfand, die Monate also abwechselnd 30 und 29 Tage enthielten, und noch später führten die verfeinerten Kalender des Meton und Kallippos dann noch wieder andere Arten der Herausnahme (der Regel nach war es jedesmal der 64ste Tag) ein.[23]) Dieser griechischen Entwickelung aber — und es ist bekannt, wie sehr die römischen Alterthumsforscher bemüht waren, Grie-

21) Vgl. z. B. 1 Buch Mose 7, 11 vgl. mit 8, 3 u. 4. Geminus cap. 6, p. 20 οἱ μὲν οὖν ἀρχαῖοι τοὺς μῆνας τριακονθημέρους ἦγον. Serv. ad Verg. Aen. 3, 284 antiqui ... dixerunt primo lunarem annum *triginta dierum.* postea solstitialis annus repertus est, qui XII continet menses. Vgl. ad Aen. 1, 269.

22) Eine Zusammenstellung der zahlreichen Belege s. bei Boeckh, zur Geschichte der Mondcyclen der Hellenen. Leipzig 1855. S. 63 f.

23) Geminus cap. 6, p. 18. 23. Ideler Bd. 1, S. 294 ff. 331 ff.

chisches nach Rom zu übertragen — entsprach es, dass man die römischen Monate ursprünglich (unter Romulus) ebenfalls aus 30 Tagen bestehen und erst später (unter Numa) in 29tägige übergehen liess. Und wenn man daneben die Monate März, Mai, Quintilis und October schon unter Romulus mit der Zahl von 31 Tagen bedachte, so wird der Grund davon schwerlich ein anderer sein, als dass man diese Besonderheit des historischen römischen Kalenders als nicht minder berechtigt und uralt, wie die 30 Tage der Griechen und aller übrigen alten Völker hinstellen wollte. Es stimmte zu dieser sonderbaren Zusammenstellung nun freilich vor Allem nicht der wirkliche Lauf des Mondes; es passte ferner nicht, wenn Censorinus behauptete, man hätte zur Zeit des Romulus die 30tägigen Monate — wegen der geraden Zahl 30 — hohl (*menses cavi*) und die 31tägigen — wegen der ungeraden Zahl — voll (*menses pleni*) genannt,[24]) während bei den Griechen vielmehr die 30tägigen wegen ihrer unverkürzten Zahl die vollen, und die 29tägigen wegen der Herausnahme des einen Tags die hohlen hiessen; und es passte endlich auch nicht, wenn Macrobius das Rechenexempel noch etwas weiter führend, den 30tägigen romulischen Monaten gleich den historischen 29tägigen, ihre Nonen auf den 5ten und ihre Iden auf den 13ten Monatstag anwies[25]), während man doch, da im historischen Kalender der Zwischenraum zwischen Nonen, Iden und Kalenden stets die grade Zahl von 8 und bezüglich 16 Tagen ausmacht, bei Monaten mit der geraden Zahl weit eher auch wieder einen geraden Monatstag, den 6ten und 14ten, für die Nonen und Iden hätte erwarten sollen. Aber was zeigen

24) Censorin. 20, 3 quorum quattuor maiores *pleni*, ceteri sex *cavi* vocabantur. Vgl. 20, 4 sed ut dies unus abundaret, aut per imprudentiam accidit, aut, quod magis credo, ea superstitione, qua *inpar numerus plenus* et magis faustus habebatur. 20, 5 atque ita omnes menses *pleni et inpari* dierum numero esse coeperunt, excepto Februario, qui solus *cavus* et ob hoc ceteris infaustior est habitus.

25) Macrob. Sat. 1, 12, 3 ut sex quidem menses ... tricenum essent dierum, quattuor vero ... tricenis et singulis expedirentur, qui hodieque *septimanas* habent Nonas, ceteri *quintanas*. (4) septimanas autem habentibus ab Idibus revertebantur Kalendae ad diem septimum decimum, verum habentibus quintanas ad octavum decimum remeabat initium Kalendarum.

denn alle diese Widersprüche und unpassenden Ausmalungen anderes, als dass wir es hier in keiner Weise mit geschichtlicher Wahrheit, sondern nur mit einem mehr oder weniger ausgeführten Phantasiegebilde zu thun haben?

Zu bemerken ist in dieser Beziehung nur noch, dass von dem einzelnen concreten Monate der Monat an sich und im Abstracten natürlich wohl unterschieden werden muss. Das abstracte Monatsmass ist bei allen alten Völkern, soviel wir wissen, beständig 30 Tage geblieben; und wie dies bei den Griechen der Fall war, trotzdem sie es im concreten Falle durch die Herausnahme eines Tages auf 29 Tage corrigirten, so haben auch die Römer, trotz der späteren Fixirung der Kalendermonate auf 31, 29 und 28 Tage den Monat in abstracto niemals anders als zu 30 Tagen, *triginta dies*, gerechnet.[26]) Zehn Monate waren also für die römischen Juristen 300 Tage, und es ist nur einer von den mancherlei Irrthümern, zu welchen das Phantasiegebilde eines 304tägigen Jahres verleitet hat, wenn ernstlich behauptet worden ist, dass die römischen Juristen zehn Monate jemals statt zu 300 vielmehr zu 304 Tagen berechnet hätten.[27])

Ähnlich wie mit dem 304tägigen Jahre des Censorinus, Macrobius und Solinus verhält es sich auch noch mit einer davon völlig abweichenden, aus einer andern Quelle[28]) stammenden Erzählung Plutarchs. Danach verfuhren die Römer mit ihren Monaten anfangs ganz widersinnig und regellos (ἀλόγως καὶ ἀτάκτως), indem sie einige von ihnen nicht einmal zu 20, andere zu 35 und andere zu noch mehr Tagen ansetzten und sich um

26) So schon Cato de re rust. 57.

27) So früher (1816) Schrader, civilistische Abhandlungen S. 193 ff., namentlich S. 210, 215 A., 216 A., welcher einen Monat zu $\frac{365}{12} = 30\frac{5}{12}$ Tagen, zwei Monate zu $60\frac{10}{12}$ oder abgerundet 61 Tagen u. s. w. ansetzend das Jahr des Romulus als ein Product von $10 \cdot \frac{365}{12} = 300\frac{50}{12} = 304\frac{1}{6}$ oder abgerundet 304 Tagen erklären wollte; und später (1859) wieder Mommsen, Römische Chronologie, namentlich S. 53. Vgl. gegen Schrader unter vielen Anderen die Nachweisungen bei v. Vangerow, Pandekten. Bd. 1, § 194 und gegen Mommsen Huschke, das alte Römische Jahr S. 14, S. 18 A. 34, S. 23 A. 48 u. 49.

28) [Aus Iuba nach Barth, de Iubae ὁμοιότησιν a Plutarcho expressis in quaestionibus Romanis et in Romulo Numaque. Göttingen 1876. p. 32 ff.]

die Abweichung vom Laufe des Mondes und der Sonne gar nicht kümmerten, sondern nur das Eine beobachteten, dass ein jedes Jahr 360 Tage enthielte, bis dann Numa eine bessere Ordnung bei ihnen eingeführt habe.[29]) Wenn ein Volk von der ursprünglichen Bedeutung seiner Monate als Mondumläufe absieht und die Monate nur noch als Theile des Sonnenjahres betrachtet, so kann es denselben, je nach seiner Convenienz, eine beliebige Länge oder Kürze geben, und die Latiner hatten, in späterer Zeit, von dieser Möglichkeit wirklich Gebrauch gemacht; Monate von so verschiedener Dauer, wie Plutarch sie nennt, kommen bei ihnen thatsächlich vor, in Alba z. B. enthielt der März 36, der Mai 22, der Sextilis 18 und der September 16, in Tusculum der Quintilis 36 und der October 32, in Aricia der October 39 Tage.[30]) Das älteste allgemeine Mass eines Jahres aber bestand aus 12 normalen, nämlich 30tägigen, Monaten oder 360 Tagen. Die Erzählung Plutarchs ist also schwerlich etwas anderes, als eine Übertragung der späteren latinischen Monatsmasse und des ältesten allgemeinen Jahresmasses nach Rom: also ein Seitenstück zu jener Verbindung der späteren 31tägigen römischen Monate und des 30tägigen Monatsmasses, aus welcher das Jahr von 304 Tagen hervorgegangen ist.

In Übereinstimmung mit Plutarch berichtet übrigens auch noch Lydus, dass von dem Reiche des Saturnus bis zur Gründungs Roms das Jahr nach der Beobachtung des Mondes abgemessen sei, Romulus aber dasselbe in 10 Monate abgetheilt habe, von denen einige viel mehr und andere weniger als 30 Tage be-

---

29) Plut. Num. 18 Ῥωμύλου γὰρ βασιλεύοντος ἀλόγως ἐχρῶντο τοῖς μησὶ καὶ ἀτάκτως, τοὺς μὲν οὐδὲ εἴκοσιν ἡμερῶν, τοὺς δὲ πέντε καὶ τριάκοντα, τοὺς δὲ πλειόνων λογιζόμενοι, τῆς δὲ γενομένης ἀνωμαλίας περὶ τὴν σελήνην καὶ τὸν ἥλιον ἔννοιαν οὐκ ἔχοντες, ἀλλ' ἓν φυλάττοντες μόνον, ὅπως ἑξήκοντα καὶ τριακοσίων ἡμερῶν ὁ ἐνιαυτὸς ἔσται. Νομᾶς δὲ κτλ. quaest. Rom. 19 ἐξ οὗ δὴ καὶ παρέστη τισὶν οἴεσθαι καὶ λέγειν, ὡς οὐ δώδεκα μησίν, ἀλλὰ δέκα συνεπλήρουν οἱ τότε Ῥωμαῖοι τὸν ἐνιαυτόν, ἐνίοις τῶν μηνῶν ἡμέρας πλείονας τῶν τριάκοντα προστιθέντες.

30) Censorin. 22, 6 apud Albanos Martius est sex et triginta, Maius viginti duum, Sextilis duodeviginti, September sedecim: Tusculanorum Quintilis dies habet XXXVI, October XXXII, idem October apud Aricinos XXXVIIII.

sessen hätten[31]); und verwandt, obschon wieder ein wenig anders, ist endlich auch noch die Vorstellung des Eutrop, nach welcher das älteste Jahr in 10 Monate getheilt, im Uebrigen aber ohne irgend eine Berechnung und ganz verworren gewesen ist.[32])

Wir lassen also die verschiedenen Ausmalungen der Alten auf sich beruhen und halten einfach daran fest, dass in Rom die 10 Monate ursprünglich nach der natürlichen Beobachtung des Mondes abgemessen wurden. Die zweite Frage ist nun, wie denn diese 10 Monate zusammengefügt und als ein stetig wiederkehrender Ring (*annus*) mit dem Laufe der Sonne in Uebereinstimmung erhalten wurden, und auch hier ist die Beantwortung durch die Sache selbst gegeben.

Die Namen der ersten vier Monate zeigen, dass das Jahr begann, wenn die Natur im Frühlinge zu neuem Leben erwacht war. Dieser Anfang des Jahres aber konnte bei 10 Monaten nur dadurch aufrecht erhalten werden, dass man nach dem December mitunter zwei und mitunter selbst drei Mondumläufe verstreichen liess, ohne ihnen den Namen eines Monats zu geben und sie mit der gottesdienstlichen Feier eines solchen auszustatten. Der Gedanke an ein solches Verfahren mag zu Grunde liegen, wenn Licinius Macer, zwar unter dem Beifalle des Fenestella, aber im Widerspruch mit der durchaus herrschenden Meinung der Römer behauptete, schon unter Romulus habe es zwölf Monate[33]) und selbst einen Schaltmonat[34]) gegeben. Ausgesprochen aber findet er sich in der Angabe des Servius[35]), dass man im

31) Lyd. de mens. 1, 16 ἐπὶ δὲ Ῥωμύλου ὁρίζεται, ὡς ἐλέγομεν ἔμπροσθεν, δεκαμηνιαῖος, τῶν μὲν ὑπὲρ τριάκοντα ἡμέρας πολλῷ, τῶν δὲ ἐλάττονας λαχόντων μηνῶν.

32) Eutrop. 1, 3 (Numa) annum descripsit, in decem menses prius sine aliqua supputatione confusum.

33) Censorin. 20, 2 annum vertentem Romae Licinius quidem Macer et postea Fenestella statim ab initio duodecim mensum fuisse scripserunt. Vgl. Plut. Num. 18. quaest. Rom. 19.

34) Macrob. Sat. 1, 13, 20 quando autem primum intercalatum sit, varie refertur. et Macer quidem Licinius eius rei originem Romulo adsignat.

35) Serv. ad Verg. Georg. 1, 43 . . . et hi erant tantum decem menses. duo vero propter rationem signorum anni intercalabantur, qui *postea* a Iano et a Februo nominati sunt. Vgl. auch Plut. Num. 18.

zehnmonatlichen Jahre des Romulus schon dieselben zwei Monate einschaltete, welche später die Namen Ianuarius und Februarius erhielten; nur wird in dieser Stelle unpassend bereits von einer Berücksichtigung des Thierkreises und einer ausdrücklichen Einschaltung gesprochen, wo nur von einer unmittelbaren Naturbeobachtung und einem ohne besonderen priesterlichen Schaltactus stattfindenden Ablaufenlassen hätte die Rede sein dürfen. Das Letztere hat denn auch Macrobius, aber freilich so, dass er dabei die ganze Einrichtung gar übel dahin verunstaltet, dass die Römer immer ein zehnmonatliches Jahr unmittelbar an das andere geschlossen und erst, wenn in Folge davon der Winter in die Sommer- und der Sommer in die Wintermonate gefallen sei, plötzlich zu jenem Ablaufenlassen ihre Zuflucht genommen und nun *sine ullo mensis nomine* so viele Zeit hätten verstreichen lassen, bis der Himmel zu dem bevorstehenden Monate wieder zu passen schien[36]); und ähnlich wie Macrobius mag auch schon Plutarch sich die Sache vorgestellt haben, wenn er von dem „ganz alten", nämlich romulischen und nach seiner Ansicht stets 360tägigen Jahre erzählt, es sei so wenig gut geordnet gewesen, dass die Opfer und Feste allmählich — und zwar schneller als im ägyptischen Wandeljahre[37]) — in die entgegengesetzten Jahreszeiten gefallen seien.[38])

Die älteste Religion ehrte die Götter und rief das Volk zu ihrem Dienste auf, sobald, im Beginne des Frühlings, die Natur und die Menschen zu neuer Thätigkeit erwacht waren; und sie that dies von Mond zu Mond, durch Kalenden, Nonen, Iden und andere Feste, bis, nach dem Ablauf des zehnten Monats, die

36) Macrob. Sat. 1, 12, 39 sed cum is numerus neque solis cursui neque lunae rationibus conveniret, nonnunquam usu veniebat, ut frigus anni aestivis mensibus et contra calor hiemalibus proveniret, quod ubi contigisset, *tantum dierum sine ullo mensis nomine patiebantur absumi*, quantum ad id anni tempus adduceret, quo caeli habitus instanti mensi aptus inveniretur.

37) Geminus c. 6, p. 19.

38) Plut. Caes. 59 οὐ γὰρ μόνον ἐν τοῖς παλαιοῖς πάνυ χρόνοις τεταραγμέναις ἐχρῶντο Ῥωμαῖοι ταῖς τῶν μηνῶν πρὸς τὸν ἐνιαυτὸν περιόδοις, ὥστε τὰς θυσίας καὶ τὰς ἑορτὰς ὑποφερομένας κατὰ μικρὸν εἰς ἐναντίας ἐκπεπτωκέναι τοῖς χρόνοις ὥρας, ἀλλὰ καὶ κτλ.

Natur in ihren Winterschlaf gesunken war, und die Menschen die Arbeit des Jahres mit vollendeter Winterbestellung zu Ende geführt hatten. Alsdann aber ruhte mit der Thätigkeit der Natur und der Menschen auch der Dienst der Götter; es gab keine Opfer am Neumond und Vollmond, keine Feste, und also auch keine Monate mehr; und dieser Zustand dauerte, bis mit dem verjüngten Kreislaufe der Natur auch der Kreislauf der menschlichen Arbeit und des sie begleitenden Gottesdienstes aufs Neue begann. Eine Erinnerung aber an diesen ursprünglichen Zustand, dessen Alter weit über die angebliche Gründung Roms hinausliegen wird, erhielt sich in dem uralten gemeinsamen Heiligthum aller Latiner, in Laurentum. Hier fand das Opfer der Juno, welches die Kalenden zu Festtagen machte, während man es in Rom längst auf alle zwölf Monate ausgedehnt hatte, und auch dem Ianus Iunonius an allen zwölf Kalenden an zwölf verschiedenen Altären ein Opfer darbrachte[39]), fortwährend, und auch in später Zeit, nur an den Kalenden der ursprünglichen zehn Monate März bis December statt.[40])

Alle Völker, sagt Censorinus, haben ihre Jahre, selbst wenn es, wie die altlatinischen zehnmonatliche waren, so zu corrigiren gesucht, dass sie mit dem natürlichen Jahre, welches der Lauf der Sonne bestimmt, so viel als möglich übereinstimmten.[41])

---

39) Macrob. Sat. 1, 9, 16 in dicione autem Iunonis sunt omnes Kalendae, unde et Varro libro quinto rerum divinarum scribit Iano (Iunonio) duodecim aras pro totidem mensibus dedicatas. 1, 15, 19 Romae quoque Kalendis omnibus, praeter quod pontifex minor in curia calabra rem divinam Iunoni facit, etiam regina sacrorum, id est regis uxor, porcam vel agnam in regia Iunoni immolat. a qua etiam Ianum Iunonium cognominatum diximus, quod illi deo omnis ingressus, huic deae cuncti Kalendarum dies videntur adscripti.

40) Macrob. Sat. 1, 15, 18 ut autem Idus omnes Iovi ita omnes Kalendas Iunoni tributas et Varronis et pontificalis adfirmat auctoritas. quod etiam Laurentes patriis religionibus servant, qui et cognomen deae ex caerimoniis addiderunt, Kalendarem Iunonem vocantes, *sed et omnibus Kalendis a mense Martio ad Decembrem* huic deae Kalendarum die supplicant. [Dass im Kalender der Laurenter der Martius der fünfte oder vierte Monat war (Ovid fast. 3, 93), steht nicht entgegen, da dies auf Verschiebung der Neujahrsetzung beruht, vgl. Mommsen S. 220. Huschke S. 9, A. 12.]

41) Censorin. 20, 11 qui (*scil.* anni Iuliani) etiamsi optime, non soli

Das zehnmonatliche Jahr war aber ein sehr unvollkommenes, und die ausserhalb seines heiligen Kreises[42]) liegende Correction musste daher einen sehr bedeutenden Raum einnehmen. Allein im Laufe der Zeit wurde es vervollkommnet, und folgeweise wurden auch die Grenzen der Correction enger und enger gezogen, bis schliesslich die Reform des Caesar dem Jahre selbst eine solche Vollendung gab, dass die Correction auf jenen einen, nur alle vier Jahre wiederkehrenden Schalttag beschränkt werden konnte, aus welchem sie im Wesentlichen noch jetzt besteht.

---

tamen ad annum naturae aptati sunt. nam et *priores anni, etiamsi qui decemmenstres fuerunt,* nec Romae modo vel per Italiam, sed et apud gentes omnes, quantum poterat, *idem fuerunt correcti.* itaque cum de aliquo annorum numero hic dicetur, non alios par erit quam naturales accipere. Vgl. auch 20, 1 omnibus (*scil.* gentibus) tamen fuit propositum suos civiles annos varie intercalandis mensibus ad unum illum verum naturalemque corrigere.

42) Huschke S. 8 ff. hebt mit Recht die Selbständigkeit dieses Jahres und seinen Zusammenhang mit den Jahreszeiten hervor; auch hat er richtig erkannt, dass man alljährlich eine gewisse Zeit monatslos ablaufen liess (S. 11). Wenn er aber ein romulisches politisches Jahr von 10 von ihm sogenannten Sonnenmonaten zu je 30 in drei Decaden getheilten Tagen und daneben ein auch bereits unter Romulus vorhandenes priesterliches Jahr von 12 Monaten zu gleichfalls je 30 Tagen annimmt, und zwar mit Kalenden, Nonen und Iden, welche den natürlichen Mondphasen entsprechen sollen, während doch bei 30tägigen Monaten schon nach Verlauf eines einzigen Jahres die Kalenden um 6 Tage hinter dem Neumond hätten zurückbleiben, also in das erste Viertel fallen müssen; wenn er ferner den 31. März, Mai, Quintilis und October für eine blosse Rechnungsfiction der Priester erklärt, welche aber aus dem priesterlichen Jahre in das politische hineinverwechselt wird (S. 16); wenn er endlich neben jenen beiden romulischen Jahren auch noch ein bisher ganz unbekannt gewesenes quiritisches Jahr annimmt (S. 23), welches mit dem 21. April angefangen und 283 Tage gezählt haben soll: so ist das eine Auffassung der ältesten Zustände, die sich in durchaus unbewiesenen oder auch geradezu unmöglichen Hypothesen bewegt. S. dagegen auch M(oritz) V(oigt) im Literar. Centralbl. 1869. S. 227 f.

Zweiter Abschnitt.

Das Jahr des Numa.

§ 2. Das älteste zwölfmonatliche Jahr.

a) Die beiden neuen Monate.

Das älteste Jahr hat schon in früher Zeit eine bedeutende Fortbildung erfahren: es wurde vervollständigt und schriftlich aufgezeichnet, und wie der Ursprung der römischen Zeiteintheilung auf den König Romulus, so wird diese Weiterbildung und schriftliche Aufzeichnung auf den König Numa Pompilius zurückgeführt. Das Erste von Allem, was König Numa that, sagt Livius, war, dass er das Jahr in zwölf Monate theilte und schriftlich aufzeichnete; und erst nachdem diese Grundlage gewonnen ist, lässt Livius den König alsdann zu der weiteren Regelung des Gottesdienstes, der Ordnung der Sacra, der Einführung neuer Priesterthümer u. s. w. übergehen.[1])

Wenden wir uns nun zunächst zu der Schaffung der beiden neuen Monate, so bestand dieselbe darin, dass man in jedem Sonnenjahre zwei weitere Mondumläufe aus der bisher monatslosen Zeit in den Kreislauf des öffentlichen Gottesdienstes aufnahm und sie mit Kalenden, Nonen, Iden und anderen Festen ausstattete. Man nannte diese neuen Monate *Ianuarius* und *Februarius*. Wenn berichtet wird, dass diese Namen gleich den-

1) Liv. 1, 19, 6 atque omnium primum ad cursus lunae in duodecim menses *discribit* annum. 1, 20, 5 pontificem deinde Numam Marcium Marci filium ex patribus legit eique sacra omnia *exscripta exsignataque* attribuit, quibus hostiis, *quibus diebus*, ad quae templa sacra fierent.

jenigen der übrigen zehn Monate aus Latium entnommen wurden[2]), so heisst das mit andern Worten, dass die Einführung der beiden neuen Monate gleich dem ältesten oder romulischen Jahre in eine Zeit zurückreicht, in der die Entwickelung Roms und Latiums noch eine gemeinschaftliche war.

Der Name *Ianuarius* stammt nun von *ianua* her, der Thür oder dem Eingange. *Mensis ianuarius* ist der Monat, welcher sich zum Eingange für die übrigen eignet. Er ist deshalb auch dem *Ianus* geweiht, dem Gotte der Thüren und Eingänge, welcher alle Dinge beginnt und immer und überall den Anfang der Reihenfolge bildet. Der *mensis ianuarius* kann unmöglich einen andern Platz gehabt haben als denjenigen im Eingange der Monatsreihe (*dux mensum*), und mit dieser aus seinem Namen und seinem Gotte hervorgehenden Schlussfolgerung stimmen denn auch die alten Schriftsteller überein. Sie erklären den Namen des Monats ebenfalls auf eine Weise, welche die Anfangsstellung als ihm immanent und von vorn herein gegeben voraussetzt, sei es dass sie ihn gleich uns von der *ianua* herleiten[3]), oder, noch häufiger, unmittelbar von dem Ianus selbst, dem Gotte des Anfangs, welcher das Jahr beginne[4]), und welchem schon Numa

2) Varro bei Censorin. 22, 10 Varro autem Romanos a Latinis nomina mensum accepisse arbitratus auctores eorum antiquiores quam Urbem fuisse satis argute docet . . . (13) ceterum Ianuarium et Februarium postea quidem additos, sed *nominibus iam ex Latio sumptis.*

3) Ovid. fast. 2, 51 primus enim Iani mensis, quia *ianua* prima est. Porphyr. de nymph. antro cap. 23 διὸ ἰανούαν εἰπόντες τὴν θύραν καὶ Ἰανουάριον μῆνα τὸν θυραῖον προσεῖπον. Isidor. orig. 5, 33, 3 Ianuarius mensis ab Iano dictus . . . vel *quia limes et ianua sit anni.* unde et bifrons idem Ianus pingitur, ut *introitus anni et exitus* demonstraretur. [Isidor. de nat. rer. p. 12 Ianuarius appellatur, eo quod *ianua sit anni* atque principium.]

4) Varro de l. l. 6, 34 ad hos qui additi, prior a *principe deo* Ianuarius appellatus. Ovid. fast. 1, 65 Iane biceps, anni tacite labentis *origo,* | solus de superis qui tua terga vides. Cyprian. de idolorum vanitate cap. 2 hunc (scil. Saturnum) fugatum Ianus exceperat, de cuius nomine Ianiculum dictum est, et mensis Ianuarius institutus est. ipse bifrons exprimitur, quod in medio constitutus annum *incipientem* pariter et *recedentem* spectare videatur. Censorin. 22, 13 Ianuarium ab Iano. Augustin. de civitate dei 7, 7 nam propter *initia* et fines duobus istis diis duos menses perhibent dedicatos praeter illos decem, quibus usque ad Decembrem caput est Martius, *Ianuarium Iano,* Februarium Termino. Servius ad Verg. Aen. 7, 607 anni

auch das erste Fest des Jahres, die Agonalien am 9. Januar, gewidmet[5]) und eine Bildsäule als Jahresgott gestiftet habe[6]); und sie sprechen demgemäss auch häufig mit ausdrücklichen Worten aus, dass König Numa dem Monat Januar den ersten Platz unter den Monaten angewiesen hat.[7])

Der Name *Februarius* aber kommt von *februum* her, dem Reinigungsmittel. *Mensis februarius* ist der Monat, welcher sich zur Reinigung und Entsündigung alles Volkes (*lustratio populi*) eignet; und daneben ist er insbesondere auch noch dem Dienste der Todten gewidmet.[8]) Für diese beiden Cultushandlungen aber

---

autem esse deum (scil. Ianum) illa res probat, quod ab eo *prima pars anni* nominatur. nam ab Iano Ianuarius dictus est. [Vgl. auch Placidus s. v. Ianuarius p. 54, 9.] Dio Cass. fragm. 6, 7 ἐξ οὗ (scil. τοῦ Ἰανοῦ) τόν τε μῆνα κληθῆναι Ἰανουάριον, καὶ τὴν τοῦ ἔτους ἀρχὴν ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ μηνὸς γίνεσθαι. Herodian. 1, 16 τὴν δὲ τοῦ ἔτους ἀρχὴν ἱερομηνίαν ἄγουσι τῷ τῆς Ἰταλίας θεῷ· διπρόσωπον δὲ αὐτοῦ τὸ ἄγαλμα ἵδρυται, ἐπειδὴ εἰς αὐτὸν ὁ ἐνιαυτὸς ἄρχεταί τε καὶ παύεται.

5) Macrob. Sat. 1, 4, 7 item Iulius Modestus de feriis . . . „Antias" inquit „Agonaliorum repertorem Numam Pompilium refert".

6) Plin. nat. hist. 34, 16, 33 Ianus geminus a Numa rege dicatus, qui pacis bellique argumento colitur digitis ita figuratis, ut CCCLXV dierum nota per significationem anni temporis et aevi esse deum indicent. Vgl. Macrob. Sat. 1, 9, 10. Lyd. de mens. 4, 1.

7) Ovid. fast. 2, 47 sed tamen antiqui ne nescius ordinis erres, | *primus* ut est Iani, *mensis et ante fuit.* 5, 423 annus erat brevior, nec adhuc pia februa norant, | nec tu *dux mensum,* Iane biformis, eras. Vgl. 1, 43 (unten S. 22 A. 20). Macrob. Sat. 1, 13, 3 ac de duobus priorem Ianuarium nuncupavit *primumque anni* esse voluit, tamquam bicipitis dei mensem respicientem ac prospicientem transacti anni finem futurique principia. Vgl. auch 1, 12, 34 post *praepositos* a Numa *Ianuarium* et Februarium. . Ausonii eclogarium 376 *primus* Romanas ordiris, Iane, Kalendas. | Februa vicino mense Numa *instituit.* ib. 377 Iane nove, *primo* qui das tua nomina mensi, | Iane bifrons, spectans tempora bina simul. Plut. Num. 18 πρῶτον δὲ τὸν Ἰανουάριον. 19 ὁ δὲ πρῶτος Ἰανουάριος ἀπὸ τοῦ Ἰανοῦ. quaest. Rom. 19 Νουμᾶς δὲ . . . τῷ Ἰανουαρίῳ τὴν ἡγεμονίαν ἔδωκε. Lyd. de mens. 1, 16 καὶ ἐπὶ μὲν Ῥωμύλου ὁ νῦν καλούμενος Μάρτιος μὴν πρῶτος ἦν, ἐπὶ δὲ Νουμᾶ προσετέθησαν Ἰανουάριος καὶ Φεβρουάριος. ἀρχὴν δὲ ἐνιαυτοῦ κτλ. 4, 1 ἀποχρώντως ἡμῖν εἴρηται ἀρχὴν ἱερατικοῦ ἐνιαυτοῦ τὸν Ἰανουάριον μῆνα τοῖς Ῥωμαίοις παρὰ τοῦ βασιλέως Νουμᾶ ὁρισθῆναι. Zonar. 7, 5 p. 323 A καὶ τὸν Ἰανουάριον δὲ Νόμας εἰς ἀρχὴν τοῦ ἔτους ἀπένειμεν.

8) [Varr. de l. l. 6, 34. Ovid fast. 1, 43. 2, 19—34. 5, 423. Fest. ep. s. v. Februarius p. 85 M. Augustin. de civ. dei 7, 7. Censorin. 22, 13 ff. Ma-

bildet das Ende des Jahres einen vorzugsweise passenden Platz.[9]) Die nämliche ursprüngliche Stellung des Monats am Ende des Jahres beweist das Fest der Terminalien, welches ihn abschliesst, und die Schaltung, welche ihm angehängt wird[10]); und in Übereinstimmung mit alledem weisen denn auch die alten Schriftsteller nicht minder bestimmt und ausdrücklich, wie dem Januar den ursprünglich ersten, so dem Februar den ursprünglich letzten Platz im Jahre an.[11])

Die Reihenfolge der Monate war hiernach: Ianuarius, Martius u. s. w. bis December, und darauf Februarius.

Während die zehn Monate *Martius* bis *December* ihre bisherige Lage im Sonnenjahre behielten, fing man den Gottesdienst um einen Eingangsmonat, den *Ianuarius*, früher an und setzte ihn um einen Schlussmonat, den *Februarius* länger fort; oder mit anderen Worten: Gott Mars wich im Anfange des Jahres hinter dem Gotte Ianus zurück, aber doch nicht weiter zurück, als die Natur des Ianus es noth-

---

crob. Sat. 1, 13, 3. Placidus s. v. Ianuarius p. 54, 16. Plut. Num. 19. quaest. Rom. 19. 34.]

9) Augustin. de civitate dei 7, 7 (wo auf die S. 17 A. 4 angeführten Worte folgt:) ideo Terminalia eodem mense Februario celebrari dicunt, cum fit sacrum purgatorium, quod vocant *februm*; unde mensis nomen accepit. Plut. quaest. Rom. 34 διὰ τί, τῶν ἄλλων Ῥωμαίων ἐν τῷ Φεβρουαρίῳ μηνὶ ποιουμένων χοὰς καὶ ἐναγισμοὺς τοῖς τεθνηκόσι, Δέκιμος Βροῦτος (ὡς Κικέρων λέγει) ἐν τῷ Δεκεμβρίῳ τοῦτ' ἔπραττεν; . . . πότερον . . . λόγον ἔχει, καὶ τοῦ ἐνιαυτοῦ καταστρέφοντος, ἐν τῷ τελευταίῳ μηνὶ τιμᾶν τοὺς τεθνηκότας; ἔστι δὲ τῶν μηνῶν τελευταῖος ὁ Δεκέμβριος. vgl. 19.

10) Varro de l. l. 6, 13 Terminalia, quod is dies anni extremus constitutus; *duodecimus enim mensis fuit Februarius,* et quom intercalatur, inferiores quinque dies duodecimo demuntur mense.

11) Cic. de leg. 2, 21, 54 sed mensem, credo, *extremum anni, ut veteres Februarium,* sic hic (scil. Decimus Brutus, vgl. Plut. quaest. Rom. 34 in A. 9) Decembrem sequebatur. Fest. ep. s. v. Februarius p. 85 M. Februarius mensis dictus, quod tum, id est *extremo mense anni,* populus februaretur, id est lustraretur ac purgaretur cet. Macrob. Sat. 1, 13, 14 omni autem intercalationi mensis Februarius deputatus est, quoniam *is ultimus anni erat.* [Bei Auson. eclog. 371, 12 quinto qui protinus anno | mense Numae *extremo* nomen capit embolimaei geht „mense extremo" auf das Ende des Monats (der auch 382 mensis Numae genannt wird), nicht darauf, dass der Februar der letzte Monat ist.]

wendig mit sich brachte, nämlich auf den zweiten Platz; und auf den December folgte zu Ende des Jahres noch ein Monat der Reinigung und Entsündigung, der *mensis februarius*, an dessen Schlusse der Gott Terminus dem gesammten Festjahre sein gottesdienstliches Ende setzte. *Propter initia et fines*, sagt deshalb Augustinus nach Varro, wurden die beiden neuen Monate eingeführt: der Januar für den *Ianus propter initia*, also an dem ersten, und der Februar für den *Terminus propter fines*, also an dem letzten Platze.[12]) Und besonders nachdrücklich schärft Ovid, wohl ohne Zweifel ebenfalls nach Varro[13]), diese ursprüngliche Stellung der beiden Monate ein und fügt dem noch die weitere Aufklärung hinzu, dass erst die Decemvirn es gewesen sind, welche den Februar von seinem ursprünglichen Platze entfernt und an den Januar unmittelbar angeschlossen haben. Ovid. fast. 2, 47:

sed tamen antiqui ne nescius ordinis erres,
primus, ut est, Iani mensis *et ante fuit.*
qui sequitur Ianum, *veteris fuit ultimus anni*:
tu quoque sacrorum, Termine, finis eras.
primus enim Iani mensis, quia *ianua prima* est,
qui sacer est imis manibus, *imus* erat.
postmodo creduntur spatio distantia longo
tempora bis quini continuasse viri.

Die richtige Meinung über die ursprüngliche Stellung der beiden Monate findet sich nun auch schon bei Petavius[14]) und nach ihm bei Andern.[15]) Aber durchaus überwiegend ist, seit

12) Augustin. de civ. dei 7, 7 cur ergo ad eum (scil. Ianum) dicuntur rerum *initia* pertinere, *fines* vero ad alterum, quem Terminum vocant? nam *propter initia et fines duobus istis diis duos menses perhibent dedicatos* praeter illos decem, quibus usque ad Decembrem caput est Martius, *Ianuarium Iano Februarium Termino.* ideo Terminalia eodem mense Februario celebrari dicunt, cum sit sacrum purgatorium, quod vocant februm, unde mensis nomen accepit.

13) Vgl. Merkel proleg. ad Ovid. fast. p. LXXVIII sq.

14) Doctrina temporum, lib. II, cap. 75, p. 125.

15) L'art de vérifier, tom. IV, p. 75. Greswell, origines kalendariae, vol. 1, p. 185 ff. Schwenck, Mythologie der Römer. 2. Aufl. Frankfurt a/M. 1855. S. 276.

Scaliger[16]), eine andere geworden, welche den Irrthum, vor welchem Ovid uns so nachdrücklich warnt, vielmehr als die Wahrheit betrachtet und den Februar von Anfang an unmittelbar auf den Januar folgen lässt.

Auf Quellenzeugnisse kann diese Meinung sich nicht berufen.

Varro sagt in seinem Werke de lingua latina, dass die Römer anfänglich zehn Monate und den März als ersten aufstellten, aber später zwei neue Monate hinzufügten, und bezeichnet dieselben darauf allerdings als *mensis prior* und *posterior*[17]); aber er thut das Letztere nicht etwa, weil die neuen Monate als erster und zweiter dem Jahre hinzugefügt waren, sondern weil sie in dem Kalender seiner Zeit, welchen er vor Augen hat, und dessen Monatsnamen er erklären will, den ersten und zweiten Platz einnahmen.[18]) Und wenn von andern Schriftstellern[19]) allerdings nicht selten geradezu so geredet wird, als habe bereits Numa nicht nur den

---

16) De emendatione temporum (Col. Allobr. 1629) lib. II, p. 175.

17) Varro de l. l. 6, 34 (oben S. 4 A. 12).

18) [Bei Servius ad Verg. Georg. 1, 43 wird citirt: Varro epistolicarum quaestionum: inter mensem Februarium, qui tunc *esset* extremus, et inter calendas Martias, quae tunc *erant* primae. Daraus folgt nicht, dass Varro selbst gemeint habe, auf den Februar sei unmittelbar der März gefolgt, sondern vielmehr, dass er die Ansicht eines Andern, vermuthlich des Licinius Macer, der bekanntlich schon unter Romulus zwölf Monate und wohl auch die Reihenfolge Januar Februar März annahm, bekämpft. Nur so ist der Wechsel zwischen *esset* und *erant* verständlich.]

19) Macrob. Sat. 1, 12, 34 (Quintilis) etiam post *praepositos* a Numa Ianuarium ac Februarium retinuit nomen. 1, 13, 3 ac de duobus priorem Ianuarium nuncupavit (Numa) primumque anni esse voluit, . . . *secundum* dicavit Februo deo, qui lustrationum potens creditur. Vgl. auch 1, 7, 23 duos eis *continuos* menses dicarunt, ut December sacrum Saturni, Ianuarius alterius vocabulum possideret, und 1, 13, 15 deinde reliquos Februarii mensis dies, qui erant quinque, post intercalationem subiungebant, credo vetere religionis suae more, ut Februarium omnimodo Martius sequeretur. Auson. eclog. 378 unus erit tantum duodetriginta dierum, | quem Numa *praeposito* voluit *succedere* Iano. ib. 376 primus Romanas ordiris Iane Kalendas. | februa *vicino* mense Numa instituit. ibid. 377 post Superum cultus, *vicino* februa mense | dat Numa cognatis Manibus inferias. Plut. Num. 18 μετεκίνησε δὲ καὶ τὴν τάξιν τῶν μηνῶν· τὸν γὰρ Μάρτιον πρῶτον ὄντα τρίτον ἔταξε, πρῶτον δὲ τὸν Ἰανουάριον, ὃς ἦν ἑνδέκατος ὑπὸ Ῥωμύλου, δωδέκατος δὲ καὶ τελευταῖος ὁ Φεβρουάριος, ᾧ νῦν δευτέρῳ χρῶνται. 19 τὸν Ἰανουάριον καὶ τὸν Φεβρουάριον πρὸ τοῦ Μαρτίου τιθεμένοις. Lyd. de mens. 1, 16 (S. 18 A. 7).

Januar als ersten, sondern auch den Februar als zweiten Monat dem mit dem März beginnenden Jahre vorgesetzt, so haben wir es dabei offenbar nur mit einer ungenauen Darstellung zu thun, welche über der Hauptsache, nämlich der Schaffung der beiden neuen Monate durch den König Numa, vergisst, dass der Platz des einen von ihnen nicht ebenfalls von Numa herrührt, sondern erst späteren Ursprungs ist. Nimmt doch selbst Ovid, so scharf er in der oben mitgetheilten Stelle das Richtige hervorhebt, in einer andern, wo es ihm nicht auf die gleiche Genauigkeit ankommt, keinen Anstand, sich der nämlichen Darstellungsweise zu bedienen.[20])

Als sachlichen Grund hat Ideler gegen die Angabe Ovids, welcher er anfänglich gefolgt war[21]), später geltend gemacht, dass dieselbe durch keine anderen Nachrichten bestätigt werde, und dass der Januar und Februar doch auch nach Ovid nicht *spatio distantia longo tempora* gewesen sein würden, sondern auch nach ihm noch immer an einander gegrenzt hätten, nur dass der Februar dem Januar nicht nachgefolgt, sondern voraufgegangen sein würde.[22]) Allein die ursprüngliche Stellung des Januar als ersten und des Februar als letzten Kalendermonats geht durchaus nicht bloss aus der Stelle Ovids, welche sie nur besonders scharf betont, sondern noch aus vielen anderen Stellen hervor[23]); und wenn allerdings nur Ovid uns die Nachricht aufbewahrt hat, dass die Decemvirn es waren, welche die Änderung vornahmen, so liegt darin an sich noch kein Grund, die Richtigkeit seiner Angabe zu bezweifeln, und wir werden später (§ 6) sehen, dass dieselbe durch eine andere, mit ihr in Verbindung stehende Nachricht bestätigt wird. Was aber den zweiten Gegengrund Idelers betrifft, so hat Ovid die Fasten eines und desselben Jahres vor Augen; für diese aber ist seine Bemerkung, dass der Januar

20) Ovid. fast. 1, 43 at Numa nec Ianum nec avitas praeterit umbras, | mensibus antiquis *praeposuitque duos.* [Vgl. auch die nicht unrichtigen, aber das Genauere nicht angebenden Worte 3, 152 Pompilius menses sensit abesse duos.]

21) Ideler, Historische Untersuchungen über die astronomischen Beobachtungen der Alten. Berlin 1806. S. 348 ff.

22) Ideler, Handbuch Bd. 2, S. 53.

23) Oben S. 18 A. 7 und S. 19 A. 10 u. 11.

und der Februar durch einen langen Zwischenraum von einander getrennt waren, einfach richtig; und es darf ihm gewiss nicht entgegengehalten werden, dass sie nicht mehr zutrifft, wenn man einen andern, ihm völlig fernliegenden Gesichtspunct, nämlich denjenigen der Verbindung der Fasten zweier auf einander folgender Jahre, an die Stelle des seinigen setzt.

Wohl nur eine Wiederholung des ersten Idelerschen Grundes aber ist es, wenn Huschke die ursprüngliche Stellung des Februar nach dem December ohne weiteres als einen dem ganzen Alterthum fremden Gedanken bezeichnet[24]); und wohl nur als Beweis einer starken Voreingenommenheit kann es gelten, wenn Mommsen die Ordnung Ovids — gezeigtermassen die einfachste und natürlichste von allen, zu welchen die Vervollständigung des zehnmonatlichen Jahres führen konnte — kurzweg als unsinnig bei Seite schiebt.[25])

Die wahre Ursache, weshalb die ursprüngliche Stellung des Januar und Februar bisher so wenig zur Anerkennung gelangt ist, wird vielmehr in der Meinung zu suchen sein, dass das römische Kalenderjahr auch noch nach der Hinzufügung der beiden neuen Monate mit den Kalenden des März begonnen habe, der Januar folglich der elfte und der Februar der zwölfte Monat gewesen sein müsse. Schon im Alterthum gab es eine solche Meinung; sie lässt das Kalenderneujahr vom 1. Januar erst mit der Gründung der Republik, und zwar durch den Amtsantritt der Consuln entstehen, welcher an diesem Tage in späterer Zeit (seit 601 d. St.) stattfand und von ihr irrigerweise als bereits mit dem Beginne des Consulats stattfindend angesehen wurde. Plutarch gedachte dieser Meinung, um sie als grundlos bei Seite zu schieben[26]); aber Scaliger nahm den alten Irrthum wieder auf,

---

24) Huschke S. 36 A. 70.

25) Mommsen S. 32 A. 37. [Ihm folgt z. B. auch Hülsen, Varronianae doctrinae quaenam in Ovidii fastis vestigia extent. Berol. 1880. p. 20.]

26) Plut. quaest. Rom. 19 ἄλλοι δὲ ἱστοροῦσιν, τὸν μὲν Δεκέμβριον ἀπὸ τοῦ Μαρτίου δέκατον εἶναι, τὸν δ' Ἰανουάριον ἑνδέκατον, τὸν δὲ Φεβρουάριον δωδέκατον, ἐν ᾧ καθαρμοῖς τε χρῶνται καὶ τοῖς φθιμένοις ἐναγίζουσι τοῦ ἐνιαυτοῦ τελευτῶντος. μετατεθῆναι δὲ τούτους καὶ γενέσθαι τὸν Ἰανουάριον πρῶτον, ὅτι τῇ νουμηνίᾳ τούτου τοῦ μηνὸς (ἦν ἡμέραν καλάνδας Ἰανουαρίας

nur dass er dabei nicht an die Gründung der Republik, sondern an die wahre Zeit des Amtsantritts am 1. Januar, nämlich das Jahr 601 der Stadt, dachte[27]), und seine Meinung blieb die herrschende[28]), bis Mommsen die Einführung des Kalenderneujahrs am 1. Januar sogar bis zu der Kalenderreform des Caesar hinausschieben zu dürfen glaubte[29]) und dafür auch die Zustimmung Anderer erhielt.[30]) Dabei suchte man sich dann mit der wunderbaren Stellung des Januar als elften, statt als ersten Kalendermonats, für die ganze ältere Zeit bis zum Jahre 601 oder gar 709 d. St. so gut als es eben gehen wollte, abzufinden.[31]) Und sehr eigenthümlich ist endlich auch noch die Auffassung von Huschke; er bezeichnet die Nachricht, dass das Jahr des Numa mit dem Januar begann, als „wohl missverständlich, aber nicht unrichtig"(?), behandelt den Februar auch schon unter Numa als zweiten Monat, bezieht die *spatio distantia longo tempora* des Ovid auf zwei bisher völlig unbekannte und erst von ihm selbst entdeckte neue Schaltzeiträume von je 11 und 12 Tagen, und weiss neben dem Allen dann auch noch, mit Mommsen, von einer Verlegung des Neujahrs auf den 1. Januar durch Julius Caesar zu reden.[32])

καλοῦσιν) οἱ πρῶτοι κατεστάθησαν ὕπατοι τῶν βασιλέων ἐκπεσόντων. πιθανώτεροι δέ εἰσιν οἱ λέγοντες κτλ. Im Leben des Numa cap. 18 u. 19 erwähnt er die Ansicht gar nicht einmal.

27) Scaliger, de emend. temp. lib. II, p. 175 [vgl. oben S. 21].

28) Vgl. statt aller andern Ideler Bd. 2, S. 50—56.

29) Mommsen S. 103. 276 ff. Röm. Gesch. Bd. 3[6], S. 566 [Staatsrecht Bd. 1[3], S. 579. Früher war auch er der Ansicht gewesen, dass im J. 601 der Stadt der 1. Januar zum Kalenderneujahr geworden sei, s. Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat. Breslau 1859. S. 13; auch Chronologie S. 27 A. 32].

30) Boeckh, Sonnenkreise, S. 361 ff. Riel, das Sonnen- und Siriusjahr der Ramessiden mit dem Geheimniss der Schaltung und das Jahr des Julius Caesar. Leipzig 1875. S. 134 f. Unger, die letzten Jahre des altrömischen Kalenders. Hof 1870. S. 5. [Pellengahr, die technische Chronologie der Römer. Rheine 1881. S. 14 A. 38.].

31) Preller, römische Mythologie. Berlin 1858. S. 141, welcher noch der Ansicht Scaligers folgt, giebt z. B. diese Stellung offen als „seltsam" oder „als eine eigenthümliche Ordnung" zu, und Mommsen, Röm. Gesch. Bd. 1[6], S. 165 A. erklärt sie daraus, dass der Ianuarius zwar nicht die Reihe der Monate, aber doch diejenige — der Feldarbeiten(!) wiederbegonnen hätte.

32) Huschke S. 32. 36. 58. 132.

Mommsen[33]) beruft sich für seine Meinung — abgesehen von einer ganz unhaltbaren Hypothese über Caesars *annus confusionis* — zunächst auf eine aus dem Zusammenhang gerissene Stelle des Censorinus[34]), in welcher dieser allerdings sagt, dass Caesar den ersten Januar zum Anfang des von ihm festgestellten Jahres genommen habe. Allein wie der Zusammenhang zeigt, denkt Censorinus gar nicht daran, dem Caesar mit diesen Worten eine Veränderung des römischen Kalenderneujahrs zuschreiben zu wollen. Kein einziger alter Schriftsteller weiss von einer solchen Massregel des Caesar, und schon allein Varro de lingua latina reicht vollkommen aus, um den Gedanken an dieselbe als ganz unmöglich zu beseitigen. Das sechste Buch dieser Schrift ist, wie die Erwähnung des Schaltmonats statt des Schalttages[35]) und die Datirung der Vinalia rustica a. d. XII statt a. d. XIV Kal. Sept.[36]) zeigt und auch Mommsen anerkennt[37]), schon vor Caesars Kalenderreform geschrieben; aber es bezeichnet die Stellung des März im Anfang und des Februar am Ende des Jahres ausdrücklich als eine Antiquität, als eine Einrichtung vergangener Zeiten[38]), und betrachtet den Januar und Februar entschieden als die beiden ersten Monate des Kalenderjahres.[39]) Censorinus will also vielmehr nur sagen, dass die Julianischen Jahre vom 1. Januar an zählen, welchen Tag Caesar — eben weil es schon längst der Jahresanfang war — zum Beginn seiner Ära nahm, wie die Jahre der Olympiaden von den Tagen des Sommersolstitium, die Jahre der Stadt von den Parilien, die Jahre des

33) Chronologie S. 104 A. 185.

34) Censorin. 21, 7 ex die Kal. Ianuariarum Iulius Caesar anni a se constituti fecit principium.

35) Varro de l. l. 6, 13 (oben S. 19 A. 10).

36) Ibid. 6, 20.

37) Chronologie S. 235 A. 15.

38) Varr. de l. l. 6, 33 si a Martio, *ut antiqui constituerunt,* numeres. 6, 13 duodecimus enim mensis *fuit* Februarius.

39) Varr. de l. l. 6, 28 ut *novus annus calendae Ianuariae* ab novo sole appellatae. 34 ad hos qui additi, prior a principe deo Ianuarius appellatus. Vgl. auch 6, 12. 13, wo die dem römischen Kalender folgende Erklärung der Namen der Feste mit den Festen des Januar und Februar beginnt.

Augustus ebenfalls vom 1. Januar u. s. w. zählen.[40]) Im Übrigen aber fusst sowohl die neuere Mommsensche als die ältere Scaligersche Ansicht auf einer steten Verwechselung zweier ganz verschiedener Dinge, nämlich des kalendarischen oder priesterlichen und des bürgerlichen oder politischen Jahresanfanges.

Das älteste Kalenderjahr begann mit dem März, weil die Natur und die Menschen jetzt ebenfalls eine neue Thätigkeit begannen. Dies galt vor allem vom Landbau — nicht mitten im Winter, im Januar, sondern *vere novo*[41]), im März, nahm er nach alter Sitte seinen Anfang —; es galt von der Kriegführung (vgl. unten[42])) und war vermuthlich auch in politischer Beziehung von Bedeutung. Und es zeigte sich dies noch in späteren Zeiten in manchen einzelnen Gebräuchen, welche Ovid, Solinus, Macrobius, vermuthlich aus Varro, aufzählen.

An den Kalenden des März speisten noch in späterer Zeit die Matronen die Sclaven, deren Feldarbeit jetzt wieder in vollem Umfange aufgenommen wurde[43]); die Salier eröffneten kriege-

---

40) Die Stelle lautet im Zusammenhange: Censorin. 21, 6 secundum quam rationem (scil. Varronis) nisi fallor hic annus, cuius velut index et titulus quidem est V. C. Pii et Pontiani consulatus, ab olympiade prima millensimus est et quartus decimus, *ex diebus duntaxat aestivis,* quibus agon Olympicus celebratur; a Roma autem condita nongentensimus nonagensimus primus, et quidem *ex Parilibus, unde Urbis anni numerantur;* eorum vero annorum, quibus Iulianis nomen est, ducentesimus octogensimus tertius, *sed ex die Kal. Ianuariarum, unde Iulius Caesar anni a se constituti fecit principium;* at eorum qui vocantur anni Augustorum ducentesimus sexagensimus quintus, *perinde ex Kal. Ianuariis* cet.

41) Verg. Georg. 1, 43 vere novo, u. dazu Servius. Columella 11, 2, 1—3. [Servius führt als Belege, dass der März einst der erste Monat gewesen sei, ausser der S. 21 A. 18 angeführten Stelle des Varro auch zwei Stellen des Atta an: annum novum voluerunt esse primum mensem Martium, und maiores Martium primum habuerunt. Vgl. Ribbeck, com. fragm. Lips. 1873. p. 163.]

42) [Der Verf. beabsichtigte darüber in dem Abschnitte über das Amtsjahr, bez. in dem über den Gang des Kalenders zu handeln.]

43) Solin. 1, 35 a Martio auspicantes, adeo ut eius die prima . . . matronae servis suis coenas ponerent, sicuti Saturnalibus domini: illae ut per honores promtius obsequium provocarent, hi quasi gratiam repensarent perfecti laboris. Macrob. Sat. 1, 12, 7. Lyd. de mens. 3, 15.

rische Feste, Opfer und Umzüge[44]); Senat und Volk hielten *auspicandi causa* kurze Versammlungen[45]); das heilige Feuer im Tempel der Vesta wurde erneuert, und die Thüren der Regia, des Vestatempels, der Curien und der Häuser der Flamines wurden mit frischem Lorbeer bekränzt.[46]) An den Iden desselben Monats aber brachte man Opfer und Wünsche dar für die *Anna Perenna*, das alte und das neue Jahr[47]); von den Iden liefen die censorischen Pachtcontracte für das Staatsland und andere öffentliche Gefälle[48]), und das Schuljahr lief noch in der Kaiserzeit von März zu März.[49])

Dieser, durch das wirkliche Leben des Volkes gegebene und in religiösen wie politischen Institutionen anerkannte Anfang eines neuen Jahres mit den Kalenden des März aber sollte und konnte nicht von den Pontifices beseitigt werden, als sie, zur Vervollständigung des Gottesdienstes dem Mars mittelst des Ianus noch einen neuen Monat vorsetzten. Er blieb vielmehr nach wie vor bestehen, und zwar, wie es bei Lydus heisst, als der von den Vätern althergebrachte oder bürgerliche (politische) Anfang, und es trat ihm jetzt nur noch ein zweiter, priesterlicher, Anfang zur Seite.[50])

---

44) Ovid. fast. 3, 259. Lyd. de mens. 3, 15. 4, 29. [Vgl. Marquardt, Staatsverwaltung. Bd. 3. 1878. S. 414 ff.]

45) Solin. 1, 35 ut eius die prima . . . senatus et populus comitia agerent. Macrob. Sat. 1, 12, 7 hoc mense . . . comitia auspicabantur.

46) Ovid fast. 3, 135—144. Macrob. Sat. 1, 12, 6. Solin. 1, 35.

47) Ovid fast. 3, 145 f. 523 ff. Silius Ital. 8, 201 ex illo *primis anni* celebrata *diebus* | per totam Ausoniam venerando numine culta est (scil. Anna Perenna). Macrob. Sat. 1, 12, 6. Vgl. Lyd. de mens. 4, 36.

48) Macrob. Sat. 1, 12, 7 hoc mense . . . vectigalia locabant (vgl. dazu Becker, Handbuch der römischen Alterthümer. Bd. 2, 2, S. 241 f.). Lex agraria (C. I. L. vol. 1, p. 79 sq.) Zeile 70, vgl. Z. 17. 18. Lex 15 Dig. de publicanis 39, 4. Rudorff, das Ackergesetz des Sp. Thorius in Savigny's Zeitschr. für gesch. Rechtsw. Bd. 10. Berlin 1842. S. 65 f. Mommsen, Staatsrecht. Bd. 2. S. 320 A. 2. [zw. Aufl. S. 335 A. 2.]

49) Macrob. Sat. 1, 12, 7 hoc mense mercedes exsolvebant magistris, quas completus annus deberi fecit. Iuvenal. 7, 242 haec, inquit, cura, set cum se verterit annus, | accipe, victori populus quod postulat, aurum. Marquardt, Handbuch der röm. Alterth. Bd. 5, 1, S. 95 [= Bd. 7, 1. 1879. S. 93].

50) Lydus de mens. 3, 15 ὅτι τρεῖς ἀρχὰς ἦγον οἱ Ῥωμαῖοι τοῦ ἐνιαυτοῦ, μίαν μὲν ἱερατικήν, κατὰ τὸν Ἰανουάριον, αὐξανούσης ἤδη τῆς ἡμέρας, δευτέραν δὲ κατὰ τὴν τοῦ Μαρτίου πρώτην, ἣν πάτριον εἶχον, καθ' ἣν καὶ

Es ist das also ganz analog, wie auch bei uns das Jahr sehr verschiedene Anfänge hat, einen kalendarischen am 1. Januar, einen kirchlichen am 1. Advent, einen Anfang des Schuljahrs zu Ostern, des Finanzjahrs vielleicht am 1. April u. s. w. Der römische Kalender aber enthielt eben das priesterliche Jahr, und deshalb ist es, wie gesagt, eine reine Verwirrung, nach der Einführung des *mensis Ianuarius* noch immer den März als den Anfang des Kalenderjahres zu denken. Das weitere Schicksal jenes bürgerlichen Jahresanfangs aber wird uns noch weiter unten[51]) beschäftigen.

Das älteste Jahr hatte, ausser seinem eigenthümlichen Anfange, auch ein eigenthümliches Mass, nämlich zehn Monate, und auch dieses älteste Jahresmass ist noch nach der Einführung des zwölfmonatlichen Jahres zur Anwendung gekommen. Indessen bestimmt bezeugt sind nur zwei solcher Fälle: die Aus- und Rückzahlung der *dos*, sofern sie in fungibeln Sachen bestand, pflegte noch zur Zeit des Polybius in drei Jahresterminen (*annua, bima, trima die*) von je zehn Monaten zu geschehen[52]) — erst später sind zwölf Monate an ihre Stelle getreten[53]) —, und das Jahr der Familientrauer wurde selbst noch zur Zeit der clas-

τὰ ὅπλα ἔθος αὐτοῖς κινεῖν· τὴν δὲ πολιτικὴν ἢ μᾶλλον κυκλικὴν κατὰ τὴν πρώτην τοῦ Σεπτεμβρίου, ἣν ἡμεῖς μὲν ἐπινέμηειν, αὐτοὶ δὲ ἰνδικτιῶνα καλοῦειν. 4, 63 τὸν Ἰούλιον μῆνα πέμπτον μὲν ἄν τις ἀπὸ τοῦ πολιτικοῦ, ἕβδομον δὲ ἀπὸ τοῦ ἱερατικοῦ λάβοι ἐνιαυτοῦ· ἀπὸ γὰρ τοῦ Μαρτίου (ἐκεῖνος δὲ ἦν ὁ παρὰ Ῥωμύλου τεθεὶς εἰς ἀρχὴν τοῦ πολιτικοῦ ἐνιαυτοῦ) πέμπτος ἐστίν, ὅθεν καὶ Κυιντίλιος τὸ πρὶν ὠνομάζετο, ἕβδομος δὲ ἀπὸ τοῦ Ἰανουαρίου· ἱερατικὸς δὲ οὗτος κατὰ τὸν Νουμᾶν. 4, 1 ἀποχρώντως ἡμῖν εἴρηται ἀρχὴν ἱερατικοῦ ἐνιαυτοῦ τὸν Ἰανουάριον μῆνα τοῖς Ῥωμαίοις παρὰ τοῦ βασιλέως Νουμᾶ ὁρισθῆναι.

51) [Der Verf. hatte dabei den Abschnitt über das Amtsjahr im Sinne. Vgl. auch § 6 A. 54.]

52) Polyb. 32, 13, 5 κατὰ δὲ τοὺς Ῥωμαίων νόμους δέον ἐν τρισὶν ἔτεσιν ἀποδοῦναι τὰ προσοφειλόμενα χρήματα τῆς φερνῆς ταῖς γυναιξί, προδοθέντων πρώτων τῶν ἐπίπλων εἰς δέκα μῆνας κατὰ τὸ παρ' ἐκείνοις ἔθος, εὐθέως ὁ Σκιπίων συνέταξε τῷ τραπεζίτῃ τῶν εἴκοσι καὶ πέντε ταλάντων ἑκατέρᾳ πονήσασθαι τὴν ἀνταπόδοσιν ἐν τοῖς δέκα μησί. Ulpian. 6, 8 dos si pondere numero mensura contineatur, annua bima trima die redditur.

53) Ulpian. 6, 13 mariti mores puniuntur in ea quidem dote, quae ad diem reddi debet, ita ut propter maiores mores praesentem dotem reddat, propter minores *senum* mensum die. Vgl. L. 7, 2. 3 Dig. soluto matrim. 24, 3.

schen Juristen, welche dies als eine Besonderheit hervorheben, zu zehn Monaten berechnet.[54]) Für einen dritten Fall, nämlich die in einem Formulare Cato's vorkommende Gewährung eines Credits von zehn Monaten beim Verkauf von Oel und Wein[55]), kann man den Zusammenhang dieser zehn Monate mit dem ältesten Jahresmass zwar vermuthen, aber bewiesen ist er hier doch nicht entfernt. Und ohne Grund ist es, wenn man dasselbe Jahresmass auch noch für verschiedene andere Fälle behauptet hat, namentlich für Pachtungen, welche, wie wir oben sahen, von März zu März, d. h. von einem Frühjahr zum andern, liefen[56]), und schon in ältester Zeit, als das Jahr erst zehn Monate besass, da in der monatslosen Winterzeit nichts wuchs, ohne allen Anstand laufen konnten; ferner für Zinsen, von denen man seit Niebuhr annimmt, dass sie im ältesten Rom nach Jahren berechnet wurden, die aber in Wahrheit keineswegs nach solchen, seien es zehn- oder zwölfmonatliche, sondern nach Monaten berechnet worden sind[57]); für Waffenstillstände mit andern Völkerschaften, bei

54) Fragm. Vatic. 321 lugendi autem sunt parentes anno, liberi maiores X annorum aeque anno. quem annum decem mensuum esse Pomponius ait; nec leve argumentum est annum X mensuum esse, cum minores liberi tot mensibus elugeantur, quot annorum decesserint usque ad trimatum; minor trimo non lugetur, sed sublugetur; minor anniculo neque sublugetur. Vgl. Paul. sent. rec. 1, 21, 13. Plut. Num. 12. Coriol. 39. Vgl. Liv. 2, 7. So war auch der *annus* der Witwentrauer (Sen. ep. 63, 13) zehnmonatlich nach Cic. Cluent. 12, 35. Ovid. fast. 1, 35. 3, 134. Sen. consol. ad Helv. 16, 1. Plut. Anton. 31.

55) Cato de re rust. 146 diès argento ex Kal. Nov. mensium X. Vgl. 147. 148.

56) Macrob. Sat. 1, 12, 7; vgl. Lex 7, 2 Dig. soluto matrimonio 24, 3.

57) [In dem Manuscript des Vfs. findet sich hier nur die der Anmerkungszahl im Texte entsprechende Zahl ohne jedes Citat. Einem juristischen Freunde des Verfassers verdankt der Her. die Notiz, dass der Vf. am 27. Nov. 1874 im Freitagsverein Göttinger Professoren einen Vortrag über das *fenus unciarium* gehalten hat, wie auch die Mittheilung der im Nachlasse des Vfs. vorgefundenen Collectaneen zu diesem Vortrage. Daraus ergiebt sich, dass der Vf. die für die spätere Zeit unzweifelhaft feststehende monatliche Zinsberechnung (Stellen bei Marquardt, Staatsverwaltung. Bd. 2. 1876. S. 59 f.), als eine von jeher übliche betrachtete und demgemäss das von Tacitus (ann. 6, 16) und Livius (7, 16, 1. 7, 27, 3) erwähnte *fenus unciarium* zwar als Zwölftelzins vom Capital ($8\frac{1}{3}$ %), aber nicht als Jahreszins (der dann, wenn er, wie Niebuhr meinte, auf das zehnmonatliche Jahr ge-

denen doch nach dem hier massgebenden Ius gentium nur ein natürliches Jahr als Rechnungseinheit am Platze sein konnte[58]); für Soldzahlungen, bei denen aber dem *stipendium annuum* ein

---

stellt gewesen wäre, einem Zinsfuss von 10 % für das zwölfmonatliche gleich gewesen sein würde), sondern als Monatszins auffasste, so dass dasselbe auf das zwölfmonatliche Jahr reducirt, dem Zinsfuss von 100 % entsprochen haben würde. Diese schon früher von Hugo und Hüllmann vertretene Ansicht (vgl. Streuber, der Zinsfuss bei den Römern. Basel 1857. S. 35 ff.) begründete der Vf., welcher mit dem Her. (Röm. Alt. Bd. 1^3 S. 587. Bd. 2^3 S. 36. Lit. Centralblatt. 1874. S. 1073) die Berichte des Livius und Dionysius über die Schuldennoth der armen Plebejer in den älteren Zeiten der Republik nicht für annalistische Ausschmückungen nach den Zuständen der Zeit der Gracchen und des Sulla (was sie nach Mommsen, Nitzsch, Clason sein sollen), sondern im Wesentlichen für wahrheitsgetreu hielt, durch den Nachweis, dass es sich bei den Darlehen in älterer Zeit nicht um feste Anlage von Capitalien für lange Zeit, sondern um rasche Hülfe in der Noth für ganz kurze Zeit gehandelt habe, und dass für Nothdarlehen auf kurze Fristen zu allen Zeiten und bei allen Völkern viel höhere Zinsen in Anwendung gekommen seien, als bei festen Capitalanlagen auf lange Zeit. Bei der Darleihung des Getreides zur Aussaat — und diese Art von Darlehen ist ohne Zweifel die ursprünglichste gewesen, wie schon das Wort *fenus* (vgl. Cic. Cat. mai. 15, 51. Fest. ep. p. 94. 86) zeigt — erscheint ein Monatszins, der den zwölften Theil des Dargeliehenen beträgt, in der That weder vom Standpuncte des Gläubigers, noch von dem des Schuldners zu hoch, wenn man bedenkt, dass der Schuldner nach wenigen Monaten in der Lage war den siebenfältigen, häufig einen noch höhern Ertrag der Aussaat einzuernten, und davon den der Zahl der Monate entsprechenden Zins in natura zu entrichten, der Gläubiger aber nur ausnahmsweise ein für ihn so einträgliches Geschäft machen konnte, in der Regel vielmehr mit dem Verkaufswerthe des ihm entbehrlichen Getreides sich begnügen musste, übrigens aber bei seinem Darlehen doch auch ein verhältnissmässig grosses Risico einging. Noch Constantinus gestattete bei Fruchtdarlehen 50%, was dem *fenus semunciarium* entspricht (Cod. Theodos. 2, 33, 1). Drückend wurde ein solcher Zinsfuss dem Schuldner erst bei eingetretener Missernte oder gewaltsamer Vernichtung der Ernte durch Krieg, namentlich wenn dann noch der ackerbautreibenden, geldarmen Bürgerschaft ein *tributum* auferlegt wurde, oder gar die niedergebrannten Häuser wieder aufgebaut werden mussten. Stellen wie Liv. 2, 23, 5 f. 5, 10, 9. 6, 11, 9. 6, 14, 7. 7, 19, 5. Dion. 6, 26. 58 beweisen in der That, dass die annalistische Tradition sich den Zinsfuss als einen sehr hohen denkt, und erklären sich leichter bei der Auffassung des Vfs. als bei der Annahme eines Zinsfusses von $8\frac{1}{3}$ % für 10 Monate, wie Niebuhr, oder gar 1% für das 12-monatliche Jahr, wie Salmasius wollte.]

58) Vgl. dagegen auch Huschke S. 21 f. Clason, Römische Geschichte. Bd. 1. Berlin 1873. S. 307 A. 207.

stipendium semestre, d. h. ein sechsmonatliches, nicht fünfmonatliches, entgegengesetzt wird[59]); ja selbst für die Schwangerschaft.[60])

In den wirklich bezeugten beiden Fällen nun erklärt sich das Jahresmass von zehn Monaten mit Leichtigkeit; dieselben wurzelten in uralter Familiensitte, und mit der Sitte selbst wurde auch das Zeitmass, welches dieselbe von dem ältesten priesterlichen, nämlich dem zehnmonatlichen Jahre, entlehnt hatte, fortwährend beibehalten und als *annus* bezeichnet.

Dagegen durchaus der Regel nach hat man in Rom von jeher keineswegs nach Abschnitten von zehn Monaten, sondern nach natürlichen Sonnenjahren oder von Datum zu Datum gerechnet. Das Frucht- und Pachtjahr z. B. lief, wie wir oben sahen, schon seit ältester Zeit von März zu März; auch das 17. und 46. Lebensjahr der servianischen Heerverfassung wird schon in der Königszeit von Datum zu Datum gerechnet sein, und dasselbe geschah nach der Gründung der Republik mit dem Amtsjahre der Consuln[61]); die zwölf Tafeln verstanden unter dem *annus* des Usus und der Usucapion ein ebensolches kalendarisches Jahr[62]) und nannten die zehn Monate der Schwangerschaft nicht *annus*, sondern *decem menses* (300 Tage)[63]); die Verträge des Staates mit Zollpächtern und Lieferanten wurden auf dasselbe, vermöge der Schaltung kürzere oder längere, kalendarische Jahr geschlossen u. s. w. Und als dann in späterer Zeit die römischen Chronologen die römische Geschichte zu ordnen begannen, rechneten sie bis hinauf zur Geburt des Romulus und der Gründung der heiligen Roma an dessen 18tem Geburtstage u. s. w. ebenfalls nach natürlichen, also den kalendarischen analogen, Jahren[64])

---

59) S. die Stellen bei Marquardt, Handbuch. Bd. 3, 2, S. 74 [= Staatsverwaltung. Bd. 2. 1876. S. 90 ff.]. Vgl. auch Huschke S. 21 A. 43.

60) Huschke S. 19 A. 37.

61) Liv. 3, 38, 1; vgl. 3, 36, 3.

62) Gell. 3, 2, 12 f. Macrob. Sat. 1, 3, 9.

63) Gell. 3, 16, 12; vgl. auch Lex 3, 11 Dig. de suis et legitimis heredibus 38, 16. Lex 29 pr. Dig. de liberis et postumis 28, 2.

64) Z. B. Cic. de div. 2, 47, 98. de rep. 1, 16, 25. Dionys. 2, 56 am Ende. Plutarch. Rom. 12. Solin. 1, 18. Eutrop. 1, 1. Lyd. de mens. 1, 14. Vgl. auch Lewis, historical survey of the astronomy of the ancients p. 50.

und verwahrten sich ausdrücklich dagegen, dass man ihnen andere, namentlich auch zehnmonatliche, Jahre unterschiebe.[65])

Es bleibt hiernach für die Anwendung des zehnmonatlichen Jahres in der That kein anderes Gebiet übrig, als dasjenige, auf welchem wir es wirklich finden, nämlich einzelne Fälle der ältesten, an das ursprüngliche Priesterjahr von zehn Monaten sich anlehnenden Sitte; und es beruht auf einem Verkennen der wahren Natur dieses ältesten Jahres, wenn man aus jenen wenigen abgeleiteten Anwendungen desselben eine allgemeine Regel hat entwickeln und mit Hülfe derselben das Urbild selbst überhaupt nicht mehr als ein wirkliches concretes Jahr, sondern nur als ein, neben dem wirklichen zwölfmonatlichen Jahre fortlaufendes, abstractes Zeitmass von zehn Monaten, welches aber nichtsdestoweniger den Namen *annus* geführt hätte, hat auffassen wollen.[66])

§ 3. Das älteste zwölfmonatliche Jahr.

b) Der geschriebene Kalender.

An die wirkliche Beobachtung der Mondphasen, von welcher die Pontifices bei ihren Verkündigungen ausgingen, musste sich alsbald der eine und der andere Brauch hinsichtlich dessen schliessen, was im Zweifelsfalle und, wenn ein bewölkter Himmel die wirkliche Beobachtung hinderte, zu geschehen hatte. Schon zur Zeit des zehnmonatlichen Jahres mag dies der Fall gewesen sein, und jedenfalls unter der Herrschaft des zwölfmonatlichen wurde es zu einem förmlichen System ausgebildet. Es entstand, mit andern Worten, jener älteste Kalender, in welchem das Jahr mit seinen zwölf Monaten, ihren Kalenden, Nonen, Iden und übrigen Tagen nach bestimmten Regeln in eine einheitliche Ordnung gebracht und schriftlich (S. 16 A. 1)[1]) verzeichnet worden war.

---

65) Censorin. 20, 11 (s. oben S. 14 A. 41).

66) So im Einzelnen wieder in verschiedener Weise namentlich Niebuhr, Röm. Geschichte. Bd. 1. 4. Aufl. S. 296 ff. Puchta, Cursus der Institutionen. Bd. 2, § 199. Mommsen S. 47 ff. Vgl. dagegen auch Huschke S. 5. 7. 8 ff. E. Müller in Pauly's Realencyclopädie. Bd. 1^2, S. 1061.

1) [Vgl. auch Modestow, der Gebrauch der Schrift unter den römischen Königen. Berlin 1871. S. 85.]

Jenachdem die neue Mondsichel früher oder später erblickt wurde, musste der Tag, auf welchen man das erste Viertel ankündigte, ein entfernterer oder näherer sein; und im geschriebenen Kalender gab man dieser Schwankung dadurch Ausdruck, dass man die Nonen des März, Mai, Quintilis und October auf den siebenten, diejenigen der übrigen acht Monate auf den fünften Monatstag ansetzte. Im übrigen aber behandelte man die Zwischenräume zwischen den einzelnen Mondphasen sämmtlich als gleich und rechnete vom ersten Viertel bis zum Vollmond allemal acht, und vom Vollmond bis zur neuen Mondsichel allemal sechszehn Tage, nur dass der letzte Monat, der Februarius, um die Gesammtzahl der Tage nicht allzugross werden zu lassen, am Ende anstatt sechszehn nur fünfzehn Tage erhielt. In Folge der auf den siebenten fallenden Nonen bekamen also der März, Mai, Quintilis und October die Iden am funfzehnten Monatstage und die Gesammtzahl von einunddreissig Tagen; und in Folge der auf den fünften fallenden Nonen erhielten die übrigen acht Monate die Iden am dreizehnten Monatstage und die Gesammtzahl von neunundzwanzig Tagen, nur dass der Februar nur achtundzwanzig erhielt. Das Jahr aber, aus diesen zwölf Monaten zusammengesetzt, enthielt $4 \cdot 31 + 7 \cdot 29 + 28$ oder insgesammt 355 Tage.

Dies ist die Grundeinrichtung des römischen Kalenders[2]), welche sich aus der Anschauung desselben ohne weiteres ergiebt, und welche auch Macrobius als solche beschreibt. Wegen des früheren oder späteren Erscheinens der neuen Mondsichel, sagt er, bestimmte ursprünglich der Zufall die Länge der Mo-

2) [Neuerdings hat R. Flex, die älteste Monatseintheilung der Römer (Jena 1881), zu beweisen versucht, dass die römischen Monate ursprünglich nur in zwei Hälften durch die Idus getheilt gewesen und die Nonen jüngeren Ursprungs seien. Wenn er sich dabei vorzugsweise auf den Umstand stützt, dass nicht auch das letzte Viertel zu einer weiteren Eintheilung der zweiten Monatshälfte benutzt worden ist, so hat er übersehen, dass die Bevorzugung der Nonen (a. d, IX. Idus) vor den Tagen a. d. IX. Kal. sich vollständig aus der uralten Sitte der *feriarum indictio* erklärt, welche seit ältester Zeit eben an den Nonen stattfand und bei zunehmendem Monde stattfinden musste, weil die Hauptfeste theils vor, theils nach dem Vollmonde, den Idus, zu feiern waren.]

nate; später aber fixirte sie sich auf 31 und 29 Tage, indem man die Nonen auf den 7. oder 5. Monatstag ansetzte und von den Nonen zu den Iden 8, und von den Iden zu den Kalenden 16 Tage rechnete.[3]) Daneben findet sich bei ihm, Solinus und Censorinus dann freilich auch noch eine andere Erzählung. Nach dieser hatten im Jahre des Romulus die sechs dreissigtägigen Monate ihre Nonen und Iden ebenfalls schon am 5. und 13. Monatstage, aber auf die Iden folgten nicht 16, sondern 17 Tage, Numa aber zog den 17. Tag ab, so dass die 30tägigen Monate 29tägig wurden, fügte zu den auf diese Weise gewonnenen 6 Tagen noch 51 andere hinzu, und richtete aus der Gesammtsumme von 57 Tagen den Januar mit 29 und den Februar mit 28 Tagen ein.[4]) Allein es ist schon oben (S. 7 ff.) hervorgehoben worden, dass dies offenbar nichts ist, als ein schlecht motivirtes Rechenexempel, ausgedacht, um von den erfundenen 304 Tagen des romulischen Jahres zu den wirklichen 355 Tagen des historischen Kalenders zu gelangen.

Es springt nun ins Auge und wird von den Alten öfter hervorgehoben, dass der altitalische Glaube an die heilbringende

---

3) Macrob. Sat. 1, 15, 5 Romulus . . . initium cuiusque mensis ex illo sumebat die, quo novam lunam contigisset videri. (6) quia non continuo evenit, ut eodem die semper appareat, sed modo tardius modo celerius ex certis causis videri solet, contigit ut, cum tardius apparuit, praecedenti mensi plures dies, aut cum celerius, pauciores darentur, et singulis quibusque mensibus perpetuam numeri legem primus casus addixit. *sic factum est, ut alii triginta et unum, alii undetriginta sortirentur dies.* (7) omnibus tamen mensibus ex die Nonarum Idus nono die repraesentari *placuit* et inter Idus ac sequentes Kalendas *constitutum est* sedecim dies esse numerandos. ideo mensis uberior duos illos, quibus augebatur, dies inter Kalendas suas et Nonas habebat. hinc aliis quintus a Kalendis dies aliis septimus Nonas facit. Vgl. auch 1, 13, 6 Ianuarius igitur Aprilis Iunius Sextilis September November December undetricenis censebantur diebus et quintanas Nonas habebant, ac post Idus in omnibus a. d. septimum decimum Kalendas computabatur. (7) Martius vero Maius Quintilis et October dies tricenos singulos possidebant. Nonae in his septimanae erant, similiterque post Idus decem et septem dies in singulis usque ad sequentes Kalendas putabantur, sed solus Februarius viginti et octo retinuit dies, quasi inferis et deminutio et par numerus conveniret.

4) Macrob. Sat. 1, 13, 1. 2. 5; vgl. 1, 12, 3. 4. Solin. 1, 37. 38. Censorin. 20, 4—6.

Kraft der ungeraden Zahl — welcher sich später in der Philosophie des Pythagoras wiederholte — auf die Einrichtung des römischen Kalenders von durchgreifendem Einfluss gewesen ist.[5]) Die Nonen fallen auf den 5. oder 7., die Iden auf den 13. oder 15. Monatstag; die Gesammtzahl der Tage jedes einzelnen Monats beträgt entweder 29 oder 31 Tage; nur der Februar führt die gerade Zahl von 28 Tagen, aber auch nur, um vermittelst derselben zu einer ungeraden Gesammtsumme der Tage des Jahres, 355, zu gelangen. Und eine analoge Bevorzugung der ungeraden Zahl findet sich denn auch noch bei der Ansetzung jener allgemeinen Staatsfeste, welche im Kalender mit grossen Buchstaben verzeichnet wurden; auch diese sind mit wenigen, auf singulären Gründen beruhenden, Ausnahmen von den Pontifices sämmtlich auf ungerade Monatstage verlegt worden.[6])

Diese Anwendung des Imparilitätsglaubens auf den Kalender aber ist eigenthümlich römisch; sie findet sich schon nicht in den Kalendern der benachbarten latinischen Städte, deren Monate, soviel wir wissen, meist gerade Tagsummen hatten.[7]) Sie ist auch an sich ohne Zweifel vom Übel; denn da die mittlere Dauer des Mondumlaufes etwas über $29\frac{1}{2}$ Tage (S. 6) beträgt, so ist der richtige Monatsansatz nicht 31, 29 und 28, sondern wie bei den Griechen und andern Völkern 30 und 29 Tage. Indessen wird man sich doch hüten müssen, auf diese kleine abergläubische Schwäche des römischen Kalenders ein allzugrosses Gewicht zu legen und ihm wegen derselben wohl gar, wie versucht worden ist, die Eigenschaft eines wahren Mondjahrkalenders überhaupt abzusprechen.

Die Schwankungen im Laufe und hauptsächlich im Sichtbarwerden des Mondes sind so bedeutend, dass Geminus die neue

---

5) Macrob. Sat. 1, 13, 5 secretum hoc et ante Pythagoram parturiente natura. Vgl. im allgemeinen die Nachweisungen bei Schwegler, Römische Geschichte Bd. 1, S. 543 A. 4. S. 561 A. 2.

6) Mommsen C. I. L. vol. I, p. 365. Röm. Gesch. Bd. 1^6, S. 209.

7) Censorin. 22, 6 (oben S. 11 A. 30). Vgl. auch Macrob. Sat. 1, 13, 4 Numae ordinationem finitimi mox secuti totidem diebus totidemque mensibus ut Pompilio placuit annum suum computare coeperunt, sed hoc solo discrepabant, quod menses undetricenum *tricenumque* numero alternaverunt.

Mondsichel auf den 1. 2. oder 3., das erste Viertel auf den 6. 7. oder 8. und den Vollmond auf einen der Tage vom 13. bis 17. nach der Conjunction ansetzt[8]); und auch im heutigen Kalender wird man finden, dass derselbe das erste Viertel zwar mitunter auf den 6., aber auch auf den 7. oder 8., und den Vollmond auf den 14. oder 15. oder 16. Tag nach demselben anzeichnet. Die Ordnung der Monate von 30 und 29 Tagen erreichte daher bei den Griechen ebenfalls nicht entfernt, was sie der Idee nach erreichen sollte, nämlich dass der Kalendertag des Neumondes mit dem sichtbaren Neumonde wirklich zusammenfiel[9]); sondern es war den Griechen eine durch stete Erfahrung ganz geläufige Vorstellung[10]), dass der Neumond im officiellen Kalender (νουμηνία κατὰ πόλιν) etwas anderes ist, als der Neumond in Wirklichkeit (νουμηνία κατὰ σελήνην).[11]) Eine solche genaue Uebereinstimmung lässt sich nach der Natur der Sache überhaupt durch keinerlei feste Kalenderordnung erreichen[12]); sondern liegt einem Volke wirklich daran, die neue Mondsichel genau zu treffen, so muss es verfahren, wie die Juden, welche ihren Neumond noch während der Zeit des zweiten Tempels durch wirkliche Beobachtung, gleich den ältesten Römern, bestimmt haben[13]), oder wie die Araber, welche dies noch gegenwärtig thun[14]), oder wie die Türken,

8) Geminus cap. 7, p. 24. Vgl. Plin. nat. hist. 2, 9, 41 ff. Lyd. de mens. 3, 7 und besonders Martianus Capella 8, 866 verum eadem Luna aliquando quattuordecim diebus, aliquando quindecim, plerumque sedecim plenum perficit lumen, ita tamen, ut in eodem deponendo conpenset. nam si decimo quarto die lumen impleverit, quindecim diebus amittit, ut dierum ratio integra concludatur. verum eadem implet annum suum CCCLIIII diebus. nam duodecim eius coitus hoc numero peraguntur, sicque fit, ut annus solaris diebus undecim maior habeatur, quod intercalationum diversitatibus conpensatur.

9) Vgl. Aristox. harmon. 2, 37 οἷον ὅταν Κορίνθιοι μὲν δεκάτην ἄγωσιν, Ἀθηναῖοι δὲ πέμπτην, ἕτεροι δέ τινες ὀγδόην.

10) Z. B. Aristoph. Pax 414 ff. Nubes 615 ff. Vgl. auch Demosth. Mid. 86. 53, und im allgemeinen C. F. Hermann, über griech. Monatskunde. Göttingen 1844. S. 5. 27 ff.

11) Thucyd. 2, 28. Vgl. Boeckh, zur Geschichte der Mondcyclen. Leipz. 1855. S. 85. [Ideler Bd. 1, S. 280.]

12) Vgl. auch Ideler Bd. 1, S. 90.

13) Daselbst Bd. 1, S. 512.

14) Daselbst Bd. 2, S. 476.

welche, obwohl mit einem cyclisch geordneten und einem astronomisch berechneten Kalender versehen, für das Sichtbarwerden des neuen Mondes im Monat Ramasan, mit welchem die gesetzmässigen Fasten beginnen, und in dem darauf folgenden Monat Schewwal, auf dessen erste Phase das Bairamfest fällt, sich weder auf den einen noch auf den andern, sondern nur auf ihre eigene natürliche Beobachtung verlassen.[15]) Die Übereinstimmung, um welche es sich hier handelt, kann also nach der Natur der Sache immer nur eine ungefähre sein.

Fasst man diesen Umstand gehörig ins Auge, so wird sich nicht leugnen lassen, dass die römischen Ansätze dem Anspruche auf Übereinstimmung trotz ihrer Imparilitätsschwäche im wesentlichen noch immer zu genügen vermochten. Der Ansatz des ersten Viertels auf den 5. oder 7. Tag nach demjenigen, an welchem in Folge des Sichtbarwerdens der neuen Mondsichel am vorangegangenen Abend die Kalenden verkündet worden sind, ist ein ganz angemessener; dasselbe gilt von dem Ansatze des Vollmonds auf den 13. oder 15., er wird zwar nicht immer genau die volle Rundscheibe treffen, aber sorgt doch ausreichend dafür, dass der Mond zur Zeit seines Hauptfestes, der Iden, wirklich gross und leuchtend am Himmel steht; und was endlich die Abweichungen der Gesammtsumme der Monatstage von den cyclisch berechneten Mondumläufen betrifft, so sind dieselben im Verhältniss zu den durchgängigen Schwankungen der sichtbaren Mondphasen an und für sich nicht von entscheidender Bedeutung und werden, da kürzere und längere Monate auf einander folgen, auch immer sofort wieder ausgeglichen. Denn im Endresultate ist es z. B. gleich, ob man mit dem römischen Kalender auf einen 29tägigen Monat einen 31tägigen, oder mit dem späteren griechischen Kalender zwei 30tägige Mondumläufe hinter einander folgen lässt.

Getadelt hat man insbesondere noch, dass die vier langen Monate März Mai Quintilis und October nicht gleichmässig unter die kürzeren vertheilt sind, sondern zu nahe an einander grenzen,

15) Ideler Bd. 2, S. 568 f.

und in Folge davon vier kurze Monate, November December Februar und Januar, unmittelbar auf einander folgen. Vielleicht erklärt sich das historisch, nämlich aus dem ursprünglichen zehnmonatlichen Jahre. Es war natürlich, dass man dasselbe im März mit einem langen Monate begann und danach zunächst mit kurzen und langen Monaten wechselte (März, April, Mai, Juni, Quintilis); aber jetzt blieb, wollte man sich nicht allzusehr von dem wirklichen Mondumlaufe entfernen, nur noch ein langer Monat zwischen je zwei kurzen übrig (Sextilis, September, October, November, December); und da man auch so dem wirklichen Mondumlaufe noch immer um ein Geringes vorausgeblieben war, so konnten, als an die Stelle der monatslosen Zeit, welche dies ursprünglich wieder einbrachte, zwei neue Monate traten, diese ebenfalls nur als kurze angenommen werden. Aber mag nun diese oder irgend eine andere Erklärung die richtige sein, jedenfalls ist auch diese Incongruenz im Verhältniss zum Ganzen nur von einer sehr untergeordneten Bedeutung.[16])

Bedenklicher muss es dagegen erscheinen, dass die Dauer des ganzen Jahres auf 355 Tage festgesetzt ist, während das richtige Jahresmass, den Monat zu $29^1/_2$ Tagen gesetzt, doch nur $12 \cdot 29^1/_2 = 354$ Tagen betragen würde. Denn ein Fehler in der Abmessung der einzelnen Monate gleicht sich, so lange er ein gewisses Mass nicht überschreitet, bei dem Wechsel der kürzeren und längeren Monate leicht wieder aus; aber ein Fehler in der Gesammtsumme der Tage des Jahres zerstört, da hier die Ausgleichung fehlt, schon nach wenigen Jahren das Mondjahr völlig.

16) Anders Mommsen S. 14, und allerdings würde die Sache anders stehen, wenn er mit der Behauptung Recht hätte, dass „wenn der 1. März Neumond war, die folgenden vier auf 27. April 28. Mai 26. Juni 26. Juli" geführt worden wären. Allein dies ist ganz unrichtig; sondern, ist der erste März Neumond, und beginnt man in diesem 31tägigen Monate, wie billig, auch mit einem Mondumlaufe von 30 Tagen, so fallen die Anfänge der nächsten cyclischen Mondumläufe auf den 31. März 29. April 30. Mai 28. Juni 29. Juli; mithin, da April und Juni überhaupt nur 29 Tage haben, auf den letzten, vorletzten oder höchstens drittletzten Tag vor dem kalendarischen Neumond, und also nicht über die Grenzen hinaus, welche Geminus (vgl. oben S. 35 f.) für die Differenz zwischen dem astronomischen und dem sichtbaren Neumond statuirt.

Ein einziger Tag zu viel gesetzt bringt z. B. den Kalenderneumond im ersten Jahre zwar nur um einen Tag hinter den wirklichen Neumond zurück, aber im 7. oder 15. Jahre ist im Kalender Neumond, während in Wirklichkeit schon erstes Viertel oder Vollmond ist!

Dieser eine überschüssige Tag ist daher auch schon für die alten Schriftsteller ein grosser Stein des Anstosses gewesen. Wenn Plutarch von dem Könige Numa sagt, er habe das Jahr auf nur 354 Tage gesetzt und ein um das andere Jahr 22 Tage eingeschaltet[17]), so ist das freilich schwerlich etwas anderes, als eine Abstraction aus dem griechischen Mondjahr von 354 und dem Sonnenjahr von 365 Tagen, welche sich in ihrer Flüchtigkeit gar nicht darum kümmert, dass der römische Kalender nicht 354, sondern 355 Tage enthielt, und auch nicht einfach 22, sondern abwechselnd 22 und 23 Tage einschaltete. Allein Macrobius erzählt, das Jahr von 354 und das von 355 Tagen klar aus einander haltend, Numa habe dem Monate Januar anfänglich gleich dem Februar nur 28, und dem ganzen Jahre mithin nur 354 Tage gegeben; erst etwas später habe er, und zwar zu Ehren der ungeraden Zahl, dem Januar noch einen Tag hinzugefügt, so dass derselbe jetzt 29, und das ganze Jahr 355 Tage bekommen habe[18]); und dieser 29. Januar sei dann, noch später, mitunter an seiner Stelle wirklich verwendet, mitunter aber auch

---

17) Plut. Num. 18 Νομᾶς δὲ τὸ παράλλαγμα τῆς ἀνωμαλίας ἡμερῶν ἕνδεκα γίνεσθαι λογιζόμενος, ὡς τοῦ μὲν σεληνιακοῦ τριακοσίας πεντήκοντα τέσσαρας ἔχοντος ἡμέρας, τοῦ δὲ ἡλιακοῦ τριακοσίας ἑξήκοντα πέντε, τὰς ἕνδεκα ταύτας ἡμέρας διπλασιάζων ἐπήγαγε παρ' ἐνιαυτὸν ἐπὶ τῷ Φεβρουαρίῳ μηνὶ τὸν ἐμβόλιμον ὑπὸ Ῥωμαίων Μερκηδῖνον καλούμενον, εἴκοσι καὶ δυοῖν ἡμερῶν ὄντα.

18) Macrob. Sat. 1, 13, 1 sed secutus Numa . . . quinquaginta dies addidit, ut in trecentos quinquaginta quattuor dies, quibus duodecim lunae cursus confici credidit, annus extenderetur. (2) atque his quinquaginta diebus a se additis adiecit alios sex retractos illis sex mensibus, qui triginta habebant dies, id est de singulis singulos, factosque quinquaginta et sex dies in duos novos menses *pari ratione* divisit . . . (5) *paulo post* Numa in honorem imparis numeri, secretum hoc et ante Pythagoram parturiente natura, ***unum adiecit diem,*** quem Ianuario dedit, ut tam in anno, quam in mensibus singulis praeter unum Februarium impar numerus servaretur.

hier ausgelassen und, zur Vermeidung des Zusammentreffens der Nundinen mit den Kalenden des Januar (s. § 7), anderswo eingefügt worden.[19])

Eine ähnliche Erzählung hatte vielleicht auch schon Iunius, der Freund der Gracchen, gegeben. Man versteht die betreffende Stelle bei Censorinus[20]) jetzt freilich so, als ob nach Fulvius Nobilior zwar Numa, nach Iunius Gracchanus aber erst Tarquinius — ohne Zweifel Priscus — an die Stelle der anfänglichen zehn Monate die späteren zwölf Monate und 355 Tage gesetzt habe[21]); und der Wortlaut verlangt an sich diesen Sinn. Indessen genauer erwogen ist es doch geradezu unbegreiflich, dass Iunius sich mit der ganzen übrigen römischen Tradition in einen so schneidenden Widerspruch gesetzt haben sollte. Denn die Eigenschaft des Numa als Ordners der Opfer und Feste, als Gründers des Cultus des Ianus und des Terminus u. s. w. setzt die Einführung der zwölf Monate — bei Livius die Grundlage seiner ganzen Thätigkeit[22]) — ja doch nothwendig voraus; und dieselbe nicht dem Numa, sondern dem Tarquinius zuschreiben heisst doch in der That nichts anderes, als dem Tarquinius die Rolle jenes grossen Religionsstifters überweisen, welche die römische Tradition so übereinstimmend an den Namen des Numa gebunden hat! Viel wahrscheinlicher ist, dass die zwölf Monate, wie von Fulvius und allen übrigen, so auch von Iunius dem Numa zugeschrieben wurden, aber Fulvius auch den letzten, den

19) Macrob. Sat. 1, 13, 19 unde dies ille, quo abundare annum diximus (d. i. der 29. Jan., vgl. 1, 13, 5 auf S. 39 A. 18) eorum est permissus arbitrio, qui fastis praeerant, uti, cum vellent, intercalaretur. Vgl. unten S. 47.

20) Censorin. 20, 4 postea (nämlich nach dem Jahre von 304 Tagen) sive a Numa, ut ait Fulvius, sive, ut Iunius, a Tarquinio XII facti sunt menses et dies CCCLV, quamvis luna XII suis mensibus CCCLIIII dies videbatur explere. sed ut dies unus abundaret, aut per inprudentiam accidit, aut, quod magis credo, ea superstitione, qua inpar numerus plenus et magis faustus habebatur. (5) certe ad annum priorem unus et quinquaginta dies accesserunt: qui quia menses duo non explerent, sex illis cavis mensibus dies sunt singuli detracti et ad eos additi, factique dies LVII et ex his duo menses Ianuarius undetriginta dierum, Februarius duodetriginta.

21) Z. B. Ideler Bd. 2, S. 31.

22) S. oben S. 16 A. 1.

355ten, Tag schon dem Numa — sei es von vorn herein, oder, wie Macrobius, erst vermöge eines späteren Regierungsactes —, Iunius dagegen diesen Tag erst dem Tarquinius Priscus zuschrieb, und dass Censorinus, dem es, wie der ganze Zusammenhang seiner Darstellung zeigt, nicht so sehr auf die zwölf Monate, als auf den auffallenden überschüssigen Tag ankam, die zwölf Monate nur der Kürze wegen gleich mit in denselben Satz hineingezogen und dadurch das Missverständniss veranlasst hat, als ob auch rücksichtlich dieser eine Meinungsverschiedenheit zwischen Fulvius und Iunius stattgefunden habe.

Endlich finden sich auch noch bei Solinus beide Auffassungen; zuerst wird hier, wie bei Censorinus, erzählt, dass Numa dem Jahre 51 Tage hinzugefügt und dasselbe dadurch auf 355 Tage gebracht habe[23]); sodann aber wird, wie bei Macrobius, vorausgesetzt, dass das römische Jahr ursprünglich eine gerade Tageszahl, also 354, besessen habe, und erst später, aus Vorliebe für die ungerade Zahl, in ein 355tägiges verwandelt sei.[24])

Gewiss ist nun die Erzählung von der späteren Hinzufügung des 355ten Tages durch den König Numa oder den König Tarquinius Priscus eine Fabel[25]); aber welches ist der tiefere, sachliche Grund, durch den sie hervorgerufen wurde?

Die Vorliebe für die ungerade Zahl hat nur einen sehr beschränkten Spielraum, sie lässt sich nämlich nur geltend machen, wo es sachlich gleichgültig oder doch so gut wie gleichgültig ist, ob man die eine oder die andere Zahl wählt; es wird z. B. Niemand etwas dagegen zu erinnern finden, dass die Römer wegen jener Vorliebe nicht sechs, sondern fünf Augurn wähl-

---

23) Solin. 1, 37 sed cum ratio illa ante Numam a lunae cursu discreparet, lunari computatione annum peraequarunt, quinquaginta et uno die auctis (38). ut ergo perficerent XII menses, de sex mensibus superioribus detraxerunt dies singulos, eosque quinquaginta istis et uni diebus adnexuerunt, factique quinquaginta septem divisi sunt in duos menses, quorum alter XXIX, alter XXVIII dies detinebant. sic annus habere quinque atque quinquaginta et trecentos dies coepit.

24) Solin. 1, 43 quod cum in initio Romani probassent, *contemplatione parilis numeri offensi* neglectum brevi perdiderunt.

25) Vgl. auch Ideler Bd. 2, S. 35. Mommsen S. 19.

ten[26]), oder dass Varro dem Landmann anräth, seiner Henne stets eine ungerade Zahl von Eiern unterzulegen[27]), und dass die deutsche Bauerfrau auch noch gegenwärtig diesen Rath zu befolgen pflegt. Dagegen kann jene Vorliebe nicht in Betracht kommen, wo ein erhebliches sachliches Interesse eine gerade Zahl verlangt; in allen Fällen von dieser Art, z. B. bei der Zahl ihrer Consuln, ihrer Legionen, ihrer Centurien und in tausend andern Fällen ist es den Römern so wenig wie uns in den Sinn gekommen, statt der Sache selbst vielmehr die Rücksicht auf die gerade und ungerade Beschaffenheit einer Zahl entscheiden zu lassen. An die Zahlen des Kalenders aber knüpft sich ein sehr wesentliches sachliches Interesse, nämlich die Wichtigkeit der ganzen Zeitrechnung, wegen deren der Kalender ja überhaupt existirt. Die Nachricht der alten Schriftsteller, dass die Pontifices lediglich aus Vorliebe für die ungerade Zahl dem Jahre eine unrichtige Tagsumme gegeben und also ihre ganze Zeitrechnung verdorben hätten, ist daher, schlechthin genommen, geradezu unverständlich und unglaublich; sie begreift sich erst, wenn wir folgende Erwägung mit ihr in Verbindung bringen.

Der Ansatz des Mondjahres zu 354 Tagen ist nur ein ungefährer; genau berechnet nehmen zwölf Mondumläufe 354 Tage, 8 Stunden, 48 Minuten und 38 Secunden, also 354 Tage und fast 9 Stunden ein[28]), und diese überschiessenden neun Stunden ergeben, im dritten Jahre bereits über einen, im sechsten über zwei, im achten beinahe drei Tage u. s. w. Soll das Jahr wirklich mit dem Monde in Uebereinstimmung bleiben, so darf es also durchaus nicht immer aus nur 354 Tagen bestehen, sondern es müssen, etwa im Verhältniss von 3 zu 5, Jahre von 355 Tagen mit Jahren von 354 Tagen abwechseln; und bei allen Völkern, welche sich eines Mondjahres bedient haben oder noch bedienen,

26) Liv. 10, 6, 7 cum inter augures constet inparem numerum debere esse. [Übrigens folgt aus der Stelle im Zusammenhang, dass das Augurncollegium anfangs aus 3, dann aus $2 \cdot 3$, seit der Lex Ogulnia aus $3 \cdot 3$ Augurn bestand; Lange, Röm. Alterth. Bd. 1^3, S. 335.]

27) Varro de re rust. 3, 9 in supponendo ova observant, ut sint numero imparia.

28) Ideler Bd. 1, S. 43. 66.

bei Griechen und Juden[29]), Arabern[30]) und Türken[31]), finden wir daher neben den Jahren von 354 Tagen auch wirklich Jahre von 355 Tagen in Übung. Als die römischen Pontifices ihren Kalender niederschrieben, hatten sie daher in der That nur die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten: sie konnten das Jahr entweder auf 354 Tage stellen und sich dabei vorbehalten, zur Aufrechterhaltung der Übereinstimmung mit dem Monde in jedem zweiten und mitunter dritten Jahre einen Tag einzuschalten; oder sie konnten das Jahr von vornherein auf 355 Tage ansetzen, dabei aber wieder sich vorbehalten, dass in jedem zweiten, mitunter auch dritten Jahre ein Tag ausgelassen werden sollte. Das Nächstliegende wäre allerdings gewesen, nur 354 Tage in den Kalender zu setzen und jedes zweite oder dritte Jahr durch die Einschaltung eines Tages nachzuhelfen. Aber auch der andere Weg, den Kalender auf 355 Tage zu stellen und etwas öfter einen Tag auszulassen, führte zu keinem unrichtigen Resultate. Der Unterschied zwischen beiden Wegen war überhaupt nur gering, und daher konnten die Pontifices ihrer Zahlenmystik bei dieser Gelegenheit in der That freien Lauf lassen und die 355 Tage wirklich in ihre Niederschrift aufnehmen.

Dieses sachliche Verhältniss der beiden Jahre aber, dass nämlich das Jahr von 354 Tagen zwar das nächstliegende ist, indessen dasjenige von 355 Tagen zur Correctur desselben nicht entbehrt werden kann, wird es sein, welches der Fabel zu Grunde liegt, dass König Numa anfänglich das Jahr auf 354 Tage festgestellt, und erst später er selbst, oder auch König Tarquinius noch einen Tag hinzugefügt habe; und wie es dann weiter geschehen ist, dass diese Fabel sich gerade den 29. Januar als denjenigen Tag ausgesucht hat, welcher später hinzugefügt und mitunter benutzt, mitunter aber auch übergangen worden sei, werden wir später erörtern (§ 7); bei der ersten Aufzeichnung des Kalenders wird daran sicherlich nicht gedacht, sondern es wird einfach dem Ermessen der Pontifices überlassen geblieben

29) Ideler Bd. 1, S. 541.
30) Daselbst Bd. 2, S. 480.
31) Daselbst Bd. 2, S. 563 f.

sein, an welcher Stelle des Kalenders sie in den betreffenden Jahren einen Tag übergehen wollten.

Die Hinzufügung des 355. Tages steht hiernach der Annahme, dass der geschriebene römische Kalender wirklich auf ein Mondjahr berechnet war, nicht allein nicht entgegen, sondern sie enthält überdies auch noch einen weiteren einleuchtenden Beweis für die Richtigkeit derselben. Das Mondjahr war es, welches diesen Tag verlangte, und des Mondjahrs wegen fand er in der Niederschrift Aufnahme. In einer späteren Zeit freilich wurde dieses ursprüngliche Mondjahr durch die Einführung eines Schaltmonats von nur 22, bez. 23 Tagen in ein Sonnenjahr umgewandelt; jetzt allerdings war der 355. Tag ganz vom Übel, und jetzt würde er sicherlich nicht mehr in den Kalender gekommen sein, wenn er nicht längst darin gewesen wäre.

Soviel über die Niederschrift des Kalenders an sich; und jetzt noch einige Worte über die Bedeutung derselben.

Der geschriebene Kalender war das Eigenthum und das streng bewahrte Geheimniss der Pontifices. Die Magistrate und das Volk hatten keinen Theil daran, sondern für diese galt nach wie vor lediglich, was die Pontifices und auf deren Anweisung der König, später der Opferkönig, verkündeten, und diese Verkündigungen blieben auch noch immer beschränkt auf die Kalenden, die Nonen, die Iden und die übrigen Feste des einzelnen Monats. Was insbesondere die Kalenden angeht, so wurden sie jetzt, wie früher, erst am Morgen des betreffenden Tages selbst durch die Berufung des Volkes zu den Comitia calata auf dem Capitol und durch den hier stattfindenden feierlichen Ausruf bekannt gemacht, ähnlich wie auch bei den Griechen, obwohl sie längst geschriebene Kalender hatten, der Archon den Neumond erst am Abend des Eintritts selbst durch den Ruf eines Herolds verkündigen liess.[32]) Bis dahin also war der Anfang des neuen Mo-

32) Theophr. charact. 4, 4 καὶ εἰς ἄστυ καταβαίνων ἐρωτῆσαι τὸν ἀπαντῶντα, πόσου ἦσαν αἱ διφθέραι καὶ τὸ τάριχος, καὶ εἰ σήμερον ὁ ἄρχων νουμηνίαν ἄγει· [ἄρχων ist Conj. von Darberis (ed. 1813), angenommen von Ussing (ed. 1868 Hafniae); überliefert ist ἀγών]. Athen. 8, 349b Στρατόνικος εἰς Ἄβδηρ' ἀποδημήσας ποτὲ | ἐπὶ τὸν ἀγῶνα τὸν τιθέμενον αὐτόθι|, ὁρῶν

nats noch immer ungewiss, und er musste es sein, da er — wenigstens der Idee nach — noch immer von einem ungewissen Ereignisse, nämlich davon abhing, wann der Pontifex die neue Mondsichel erblickte; und es ist eine mit dem Gange der Entwickelung und dem Zeugnisse der Quellen[33]) gleichmässig in Widerspruch befindliche Behauptung von Huschke, wenn derselbe die Kalenden des nächsten Monats schon im voraus — an den Iden des gegenwärtigen — verkünden lässt und sich sogar die Formel: *„post sedecim dies calo te Iuno silens"* ausdenkt, in welcher dies geschehen sein soll.[34])

Aber auch für die Pontifices selbst war der geschriebene Kalender zunächst nur von untergeordneter Bedeutung. Nach der römischen Sage sollte zwar König Numa ihn geschrieben und dem Pontifex Numa Marcius zur Nachachtung übergeben haben[35]); allein in Wirklichkeit werden die Pontifices selbst die Verfasser gewesen sein und die Autorität des grossen Religionsstifters nur benutzt haben, um den eigenen Anordnungen jenen blinden Gehorsam, welchen der Glaube erzeugt, und sich selbst jene vollständige Unverantwortlichkeit zu sichern, welche dem

---

ἕκαστον τῶν πολιτῶν κατ' ἰδίαν | κεκτημένον κήρυκα, κηρύττοντά τε | ἕκαστον αὐτῶν ὅτε θέλοι νουμηνίαν. Paroemiogr. Graeci ed. Leutsch. Vol. I, p. 405 [= Hesych. s. v.] Ἐν Κέῳ τίς ἡμέρα· ἐπὶ τῶν ἀγνώστων. Οὐδεὶς γὰρ οἶδεν ἐν Κέῳ τίς ἡ ἡμέρα, ὅτι οὐχ ἑστᾶσιν αἱ ἡμέραι, ἀλλ' ὡς ἕκαστοι θέλουσιν, ἄγουσιν. Ὅθεν λέγεται Σαυτῷ νουμηνίαν κηρύττεις.

33) Varro de l. l. 6, 27 primi dies mensium nominati ab eo, quod his diebus calantur eius mensis Nonae a pontificibus, quintanae an septimanae sint futurae, in Capitolio in curia Calabra sic: Dies te quinque calo Iuno Covella. Septem dies te calo Iuno Covella. (28) Nonae appellatae aut quod..... Eodem die in Urbem ab agris ad regem conveniebat populus. Harum rerum vestigia in sacris Nonalibus in arce, quod tunc ferias primas menstruas, quae futurae sint eo mense, rex edicit populo. Verr. Flacc. ad Kal. Praenest. Kal. Ian. (C. I. L. vol. I, p. 312). Macrob. Sat. 1, 15, 9—12.

34) Huschke S. 31 f. 180 A. 35. Aus dem Worte *calendae,* auf welches Huschke sich beruft, lässt sich dafür doch nicht das Geringste ableiten; und Serv. ad Aen. 8, 654, welcher ausserdem zu Hülfe gerufen wird, zieht zwar die Iden statt der Nonen mit hinein (was nicht correct ist), sagt aber doch ebenfalls recht bestimmt das Gegentheil: quum *incertae* essent Calendae aut Idus, a Romulo constitutum est . . . ut, *quoniam adhuc fasti non erant,* ludorum et sacrificiorum praenoscerent dies.

35) Livius 1, 20, 5.

blossen Vollzieher eines höheren Willens zukommt. Die Pontifices aber hatten nicht den mindesten Grund, sich durch ihre eigene Niederschrift freiwillig die Freiheit der Bewegung zu entziehen, welche sie bis dahin besessen hatten. Sie werden diese Niederschrift ursprünglich wohl gewiss nicht als bindende Norm, sondern nur als ein im Zweifel zu berücksichtigendes Hülfsmittel angesehen haben. Erblickte der Pontifex die neue Mondsichel wirklich, so wird er sie ausgerufen haben, gleichviel ob der geschriebene Kalender sie auf den nämlichen oder erst auf einen späteren Tag prophezeite; aber entzog sich die neue Mondsichel seinen Blicken, so wird, indem man die Tage seit den Iden gezählt hatte, jetzt der Kalender zu Hülfe genommen sein. Im Laufe der Zeit änderte sich dann allerdings dieses Verhältniss; die unmittelbare Beobachtung des Pontifex trat mehr und mehr in den Hintergrund, und der Buchstabe des Kalenders wurde der Regel nach zur Ausführung gebracht; aber auch jetzt fehlte doch noch immer viel daran, dass die Pontifices denselben als eine schlechthin unabänderliche Norm angesehen und befolgt hätten. Der Sinn für die eiserne Festigkeit der Zeitrechnung, an welche wir gewöhnt sind, bemerkt Ideler mit Recht[36]), hat sich bei den Völkern des Alterthums — etwa mit Ausnahme der Ägypter und Chaldäer — erst sehr nach und nach und in seinem vollen Umfange eigentlich erst seit der Reform des Iulius Caesar entwickelt. Die Juden[37]), die Griechen u. s. w. verfuhren damit lange Zeit sehr willkürlich, und es ist eine moderne Vorstellung, wenn man die römischen Pontifices ihren Kalender schon in ältester Zeit ungefähr mit derselben mathematischen Genauigkeit zur Anwendung bringen lässt, wie wir den unsrigen[38]); eine Vorstellung, welche, wie ebenfalls bereits von Ideler, aber leider vergeblich, hervorgehoben ist, nicht am wenigsten dazu beigetragen hat, das Verständniss des römischen Kalenderwesens zu verwirren.

Vor allem musste die von der Religion geforderte Berück-

36) Ideler Bd. 2, S. 45 f.; vgl. auch Bd. 1, S. 405. 570.
37) Daselbst Bd. 2, S. 512. 570 f.
38) Vgl. z. B. Mommsen S. 17 f. Huschke S. 29 A. 59.

sichtigung des Mondlaufes zu mancherlei Abänderungen und Schwankungen Veranlassung geben. Die Griechen, obwohl im Besitz der feinsten theoretischen Ausgleichungsperioden zwischen dem Mondjahr von 354 und von 355 und dem Sonnenjahre von $365^1/_4$ Tagen, sind über dem Bestreben, dem Mondlaufe zu folgen, praktisch doch nie über eine stete Unsicherheit und ein fortwährendes Ein- und Ausschalten des einen und anderen Tages hinausgekommen[39]); und es existirt durchaus kein Grund, weshalb das im ältesten, mit sehr viel geringeren Hülfsmitteln versehenen Rom, so lange man auch hier dem Mondlauf wirklich folgen wollte, irgend anders gewesen sein sollte. Zuverlässig, bemerkt Ideler deshalb mit Recht[40]), hat man sich auch in Rom erlaubt von dem geschriebenen Buchstaben des Kalenders abzuweichen und die Intervalle zwischen den drei Hauptepochen des Monats um einen oder zwei Tage zu verlängern oder zu verkürzen, wenn man glaubte dadurch der Wahrheit näher zu kommen.

Hierzu kam aber noch ein zweiter Umstand. Nach einem uralten Aberglauben waren manche Tage des Jahres nicht dazu geeignet für die Comitien oder die Rechtsprechung verwendet zu werden; und mit Rücksicht auf das hierauf beruhende, ebenfalls schon dem Numa zugeschriebene[41]) System der *dies fasti* und *nefasti*[42]) hatte jeder Tag im Kalender sein bestimmtes Zeichen. Die Religion aber wurde bei den Römern von jeher benutzt, um weltliche Zwecke zu fördern oder zu hemmen; und schon in ältester Zeit mag daher auch aus diesem Grunde der eine und andere Tag des Kalenders in der Anwendung übergangen oder

39) Cic. in Verr. accus. 2, 52, 129 est consuetudo Siculorum ceterorumque Graecorum, quod suos dies mensesque congruere volunt cum solis lunaeque ratione, ut nonnunquam, si quid discrepet, eximant unum aliquem diem aut summum biduum ex mense, quos illi exhaeresimos dies nominant, item nonnumquam uno die longiorem mensem faciunt aut biduo. Vgl. auch Diod. 1, 50 ἐμβολίμους δὲ μῆνας οὐκ ἄγουσιν, οὐδ' ἡμέρας ὑφαιροῦσι, καθάπερ οἱ πλεῖστοι τῶν Ἑλλήνων.

40) Ideler Bd. 2, S. 46.

41) Liv. 1, 19, 7 idem nefastos dies fastosque fecit, quia aliquando nihil cum populo agi utile futurum erat.

42) [Vgl. des Verfs. Ordo iudiciorum. Erster Theil. Göttingen 1859. S. 10 ff.]

eingeschoben sein. Nach der Abschaffung des Mondjahrs aber gelangte diese Seite der Sache, wie wir später (§ 7 u. 8) sehen werden, zu einer ganz hervorragenden Bedeutung und verhinderte auch auf Jahrhunderte hinaus, dass die einzelnen Kalendertage zu einer wirklich stetigen und unabänderlichen Anwendung gelangt wären.

§ 4. Das älteste zwölfmonatliche Jahr.

c) Die älteste Schaltung.

Die Schaffung der Monate Januar und Februar brachte das römische Jahr dem Sonnenjahr um vieles näher, und man konnte jetzt zwei oder drei Jahre unmittelbar auf einander folgen lassen, ohne sich allzuweit von ihm zu entfernen. Aber sobald dies geschehen war, betrug die Differenz zwischen dem römischen und dem natürlichen Jahre doch wieder einen vollen Mondumlauf; und wie im zehnmonatlichen Jahre alljährlich zwei oder drei Mondumläufe vom Gottesdienste unberücksichtigt geblieben waren, so hätte dies bei dem zwölfmonatlichen in jedem zweiten oder dritten Jahre wenigstens mit einem Mondumlauf geschehen müssen, wenn man mit dem natürlichen Jahre in Übereinstimmung bleiben wollte. Indessen das ausgebildete Religionswesen duldete keine solche Unterbrechungen mehr; es verlangte, dass der Dienst der Götter das Leben der Menschen ganz und unausgesetzt begleitete; und wie man zu diesem Behufe das zehnmonatliche Jahr durch zwei neue ordentliche Monate ergänzt hatte, so war es nur ein weiterer Schritt zu demselben Endziel, dass man beim zwölfmonatlichen Jahre den hier mitunter noch übrig bleibenden Mondumlauf ebenfalls als einen Monat fasste und als solchen, nämlich als einen ausserordentlichen Schaltmonat, in den Kreislauf der Gottesverehrung einreihte. Beide Massregeln sind Stufen einer und derselben Entwickelung und werden daher auch von der römischen Tradition auf denselben Urheber, König Numa, zurückgeführt.[1]) Nur in einer Stelle bei Macrobius kommen

1) Cic. de leg. 2, 12, 29 tum feriarum festorumque dierum ratio in liberis requietem habet litium et iurgiorum, in servis operum et laborum; quas conpositio anni conferre debet ad perfectionem operum rusticorum.

neben Numa auch noch andere, Romulus, Servius Tullius, die Decemvirn und der Consul M.' Acilius Glabrio als erste Urheber der Schaltung vor[2]); allein hinsichtlich des Romulus haben wir schon oben (S. 12 f.) gesehen, dass hier vermuthlich das ursprüngliche Verstreichenlassen der monatslosen Zeit mit dem späteren eigentlichen Schalten verwechselt worden ist; und die übrigen Angaben können unmöglich alle zugleich auf die erste Einführung, sondern nur auf spätere Umänderungen des Schaltwesens bezogen werden und werden in diesem Sinne demnächst, eine jede an ihrem Orte, zur Besprechung gelangen.

Die älteste Schaltung kann nun selbstverständlich nur in dem Einfügen eines ganzen Mondumlaufes bestanden haben; jedes andere Mass würde die Übereinstimmung der sämmtlichen zwölf ordentlichen Monate mit dem Laufe des Monats aufgehoben und auch für den Schaltmonat selbst die Kalenden, Nonen und Iden, mit denen er versehen wurde, von vornherein zu einer Absurdität gemacht haben. Wenn das Jahr mit dem Ablauf des Februarius

quod (ad) tempus ut sacrificiorum libamenta serventur fetusque pecorum, quae dicta in lege sunt, *diligenter habenda ratio intercalandi est*; *quod institutum perite a Numa* posteriorum pontificum neglegentia dissolutum est. Liv. 1, 19, 6 atque omnium primum ad cursus lunae in duodecim menses describit annum; quem, quia tricenos dies singulis mensibus luna non explet, desuntque dies solido anno, qui solstitiali circumagitur orbe, *intercalariis mensibus interponendis ita dispensavit*, ut vicesimo anno ad metam eandem solis, unde orsi essent, plenis omnium annorum spatiis dies congruerent. Plut. Num. 19 Νομᾶς δὲ . . . ἐπήγαγε παρ' ἑνιαυτὸν ἐπὶ τῷ Φεβρουαρίῳ μηνὶ τὸν ἐμβόλιμον ὑπὸ Ῥωμαίων Μερκηδῖνον καλούμενον κτλ. (vgl. oben S. 39 A. 17). [Antias libro secundo bei Macrob. Sat. 1, 13, 20; vgl. A. 2.]

2) Macrob. Sat. 1, 13, 20 quando autem primum intercalatum sit varie refertur. et *Macer* quidem *Licinius* eius rei originem Romulo adsignat. *Antias* libro secundo Numam Pompilium sacrorum causa id invenisse contendit. *Iunius* Servium Tullium regem primum intercalasse commemorat, a quo et nundinas institutas Varroni placet. (21) *Tuditanus* refert libro tertio magistratuum decemviros, qui decem tabulis duas addiderunt, de intercalando populum rogasse. *Cassius* eosdem scribit auctores. *Fulvius* autem id egisse M.' Acilium consulem dicit ab urbe condita anno quingentesimo sexagesimo secundo, inito mox bello Aetolico. sed hoc arguit Varro scribendo antiquissimam legem fuisse incisam in columna aerea a L. Pinario et Furio consulibus, cui mensis intercalaris adscribitur. haec de intercalandi principio satis relata sunt.

zu Ende ging, rief also der Pontifex an derselben Stelle, wo bis dahin ein Mondumlauf ungefeiert vorübergegangen war, beim Erscheinen der neuen Mondsichel die Kalenden eines in die Reihenfolge der Monate eingelegten und daher „zwischengerufenen" Monats, *mensis intercalaris*, aus; auf die Feier dieses Neumonds, *calendae intercalares*, folgte diejenige des ersten Viertels und des Vollmonds, der *nonae* und *idus intercalares*, und erst nachdem der betreffende Mondumlauf sich gänzlich vollendet hatte, wurde beim abermaligen Erscheinen der neuen Mondsichel zu den Calendae Ianuariae, welche das neue Jahr eröffneten, vorgegangen.

Diese ganze Einfügung der *calendae*, *nonae* und *idus intercalares* aber hatte nur den Zweck, dem religiösen Bedürfniss Genüge zu leisten; dagegen im übrigen behielt der betreffende Mondumlauf durchaus seinen bisherigen Charakter. Andere stehende Feste, als jene drei, sind in den *mensis intercalaris* so wenig jemals gelegt worden, als früher die monatslose Zeit sie gekannt hatte; und im Verhältniss zum Jahre galt der *mensis intercalaris*, wie früher die monatslose Zeit, fortwährend nicht als ein eigner, selbständiger Bestandtheil, sondern nur als eine Correction, welche erforderlich war, um das Jahr richtig zu stellen (vgl. oben S. 15), und welcher daher auch gar nicht für sich und als solcher, sondern nur als Bestandtheil des Ganzen — gleichsam ein verlängerter Februar — in Rechnung gezogen werden konnte.[3])

Die weitere Frage ist nun aber, in welchen Jahren der Schaltmonat eingefügt sein mag; und für die Besprechung dieser Frage, sowie des gesammten altrömischen Schaltwesens überhaupt, ist es erforderlich, einige allgemeine Erörterungen insbesondere mit Rücksicht auf den griechischen Brauch voranzuschicken.

Die einfachste Art, das Mondjahr mit dem Sonnenjahr auszugleichen, besteht darin, dass man ein um das andere Jahr

3) Vgl. Lex 98, 1 Dig. de verb. signif. 50, 16: Cato putat mensem intercalarem additicium esse: omnesque eius dies pro momento temporis observat extremoque diei mensis Februarii adtribuit Quintus Mucius. Diese Stelle hat zwar den späteren 22 oder 23tägigen Schaltmonat im Auge, ist aber auch auf den ältesten, einem vollen Mondumlauf entsprechenden Schaltmonat, aus welchem jener spätere hervorging, passend.

einen Monat in dasselbe einfügt. Nach Geminus[4]) und Censorinus[5]) — auch Herodot rechnet auf diese Weise[6]) — pflegte dies anfänglich auch in der That bei den Griechen zu geschehen; auf ein Jahr von 12 folgte ein Jahr von 13 Monaten, und beide zusammen wurden nach Censorinus, da die Schaltung nach antiker Zählweise in jedem dritten Jahre (*tertio quoque anno*) vor sich ging, eine Trieteris genannt.

Allein diese Art der Ausgleichung ist eine höchst unvollkommene; das zwölfmonatliche Jahr zu 354 und das dreizehnmonatliche zu 354 + 30 = 384 Tagen angenommen, haben beide Jahre zusammen 354 + 384 = 738 und jedes einzelne also durchschnittlich $\frac{738}{2}$ = 369 Tage, oder beinahe vier Tage mehr, als das Sonnenjahr wirklich enthält. Nur einige wenige Male wiederholt, führt also die Trieteris zu einer sehr erheblichen Abweichung von dem wahren Sonnenstande; und analog, wie der älteste Monat von 30 Tagen sich von jeher mitunter die Herausnahme eines Tages gefallen lassen musste, um mit dem Monde in Übereinstimmung zu bleiben, wird auch die älteste, ein um das andere Jahr eintretende Monatsschaltung von jeher mitunter eine Ausnahme erlitten haben, um das Kalenderjahr nicht allzusehr hinter dem natürlichen zurückbleiben zu lassen. Versuchen wir aber einmal, uns eine Vorstellung darüber zu

4) Geminus cap. 6, p. 20 οἱ μὲν οὖν ἀρχαῖοι τοὺς μῆνας τριακονθημέρους ἦγον, τοὺς δὲ ἐμβολίμους παρ' ἑνιαυτόν.

5) Censorin. 18, 2 veteres in Graecia civitates cum animadverterent, lum sol annuo cursu orbem suum circumit, lunam novam interdum tridecies exoriri idque saepe alternis fieri, arbitrati sunt lunares duodecim menses et dimidiatum ad annum naturalem convenire. itaque annos civiles sic statuerunt, ut intercalando facerent alternos duodecim mensum, alternos tredecim, utrumque annum separatim vertentem, iunctos ambo annum magnum vocantes. idque tempus *trieterida* appellabant, quod tertio quoque anno intercalabatur, quamvis biennii circuitus et revera dieteris esset.

6) Herod. 1, 32 εἰ δὲ δὴ ἐθελήσει τοὔτερον τῶν ἐτέων μηνὶ μακρότερον γίνεσθαι, ἵνα δὴ αἱ ὧραι συμβαίνωσι παραγινόμεναι ἐς τὸ δέον, μῆνες μὲν παρὰ τὰ ἑβδομήκοντα ἔτεα οἱ ἐμβόλιμοι γίνονται τριήκοντα πέντε. 2, 4 ἄγουσι δὲ τοσῷδε σοφώτερον Ἑλλήνων, ἐμοὶ δοκέειν, ὅσῳ Ἕλληνες μὲν διὰ τρίτου ἔτεος ἐμβόλιμον ἐπεμβάλλουσι τῶν ὡρέων εἵνεκεν, Αἰγύπτιοι δὲ τριακοντημέρους ἄγοντες τοὺς δυώδεκα μῆνας ἐπάγουσι ἀνὰ πᾶν ἔτος πέντε ἡμέρας πάρεξ τοῦ ἀριθμοῦ. Vgl. Ideler Bd. 1, S. 271 u. 96.

bilden, wann etwa eine solche Auslassung passend erfolgen konnte, und lassen wir zu diesem Behuf eine Trieteris — die Monate und zwar auch die Schaltmonate abwechselnd zu 30 und 29, das Mondjahr zu 354, und das Sonnenjahr zu $365\frac{1}{4}$ Tagen mit den Monaten des Julianischen Kalenders und der Schaltung eines Tages im 4. und 8. Sonnenjahre angenommen — auf einander folgen, so ergiebt sich nachstehende Tabelle:

Trieteris.	Mond-jahr.	Tagzahl.	Datum des Mondjahrs.	Datum des Sonnenjahrs.	Sonnen-jahr.
1	1	354	1. Jan.	1. Jan.	1
	2	384	1. Jan.	21. Dec.	1
2	3	354	1. Jan.	9. Jan.	3
	4	383	1. Jan.	29. Dec.	3
3	5	354	1. Jan.	16. Jan.	5
	6	384	1. Jan.	4. Jan.	6
4	7	354	1. Jan.	23. Jan.	7
	8	383	1. Jan.	12. Jan.	8
	9		1. Jan.	30. Jan.	9

Den 1. Januar des Mondjahrs also und den 1. Januar des Sonnenjahrs im Beginn der ersten Trieteris einander gleich gesetzt, fällt der 1. Januar des Mondjahrs im Beginn der zweiten Trieteris auf den 9., im Beginn der dritten auf den 16. und im Beginn der vierten auf den 23. Januar des dritten, fünften und siebenten Sonnenjahres. Wollte man nun, im zweiten Jahre dieser vierten Trieteris abermals einen Schaltmonat einfügen, so würde der 1. Januar des Mondjahrs im Beginn der fünften Trieteris auf den 30. Januar des neunten Sonnenjahrs fallen; lässt man dagegen hier eine Ausnahme von der Schaltung zu und behandelt dieses zweite Jahr der vierten Trieteris als ein Gemeinjahr, so fällt der erste Januar des Mondjahrs im Beginn des neunten

Jahres wieder, wie im Beginn des ersten, mit dem 1. Januar des Sonnenjahrs zusammen.

Eben dies aber ist jener Cyclus von acht Jahren, Octaeteris oder, weil er *nono quoque anno* von neuem anhebt, Ennaeteris, genannt, welchen die Griechen, die Unrichtigkeit der Jahr um Jahr wechselnden Schaltung alsbald, wie Geminus sagt, augenscheinlich gewahrend, als diejenige erste Periode in Anwendung brachten, welche in ihren Monaten dem Mondlauf und in ihren Jahren dem Sonnenlauf entsprach.[7]) Die Trieteris ist die Mutter derselben; wendet man sie an, so lange sie vernünftiger Weise angewendet werden kann, nämlich so lange der Überschuss des Mondjahrs über das Sonnenjahr noch keinen vollen Mondumlauf ausmacht, lässt man aber die ihr eigenthümliche Schaltung aus, sobald letzteres der Fall ist, also eine Correctur des Überschusses möglich wird, so hat man eben die Octaeteris. Nur eine Nebenfrage ist es dann noch, auf welche Weise die drei Schaltmonate unter die acht Jahre vertheilt werden sollen. Die ursprüngliche, welche wir so eben aufgezeigt haben, leidet an dem Fehler, dass, nachdem durch die ersten drei Trieteriden das Mondjahr weit hinter dem natürlichen zurückgeblieben ist, im 7. und 8. Jahre der ersten und im 1. Jahre der zweiten Octaeteris plötzlich drei kurze Jahre auf einander folgen und erst das vierte Jahr wieder ein Schaltjahr wird; und die späteren Verbesserungen der Octaeteris schalteten daher die 3 Schaltmonate in anderer Reihenfolge ein, namentlich so, dass das letzte Jahr ein Schaltjahr wurde; sie nahmen also statt des 2. 4. 6. Jahres vielmehr das 3. 5. 8. oder auch das 3. 6. 8. zu Schaltjahren[8]); und dadurch ist die

7) Geminus cap. 6, p. 20 ταχέως δὲ ὑπὸ τοῦ φαινομένου ἐλεγχομένης τῆς ἀληθείας διὰ τὸ τὰς ἡμέρας καὶ τοὺς μῆνας μὴ συμφωνεῖν τῇ σελήνῃ, τοὺς δὲ ἐνιαυτοὺς μὴ στοιχεῖν τῷ ἡλίῳ [ὅθεν] ἐζήτουν περίοδον, ἥτις κατὰ μὲν τοὺς ἐνιαυτοὺς τῷ ἡλίῳ συμφωνήσει, κατὰ δὲ τοὺς μῆνας καὶ τὰς ἡμέρας τῇ σελήνῃ. περιέχει δὲ ὁ τῆς περιόδου χρόνος ὅλους μῆνας καὶ ὅλας ἡμέρας καὶ ὅλους ἐνιαυτούς. πρῶτον δὲ συνεστήσαντο τὴν περίοδον τὴν ὀκταετηρίδα κτλ. Vgl. Censorin. 18, 4 *octaeteris* facta, quae tunc enneaeteris vocitata, quia primus eius annus nono quoque anno redibat.

8) Geminus cap. 6, p. 20 δι' ἣν αἰτίαν τοὺς ἐμβολίμους μῆνας ἔταξαν ἄγεσθαι ἐν τῷ τρίτῳ ἔτει, καὶ πέμπτῳ καὶ ὀγδόῳ· δύο μὲν μῆνας, μεταξὺ δύο ἐτῶν πιπτόντων, ἕνα δέ, μεταξὺ ἑνὸς ἐνιαυτοῦ ἀγομένου. οὐδὲν δὲ

ursprüngliche Entstehung der Octaeteris aus der Trieteris für die Erkenntniss späterer Forscher verdunkelt, aber natürlich nicht an ihr selbst beseitigt worden.

Bei dieser Lage der Sache kann es uns nicht Wunder nehmen, dass die Kenntniss der Octaeteris im allgemeinen bei den Griechen von sehr hohem Alter ist und bis in die graue Fabelzeit zurückreicht[9]); die Normirung im einzelnen dagegen wird, sowohl hinsichtlich der Dauer der ordentlichen und der Schaltmonate, als des Ortes der Auslassung eines Schaltmonats lange Zeit nur eine recht unbestimmte und schwankende gewesen sein. In ihrer späteren ausgebildeten Gestalt aber, welche uns Geminus und Censorinus beschreiben, führte die Octaeteris in ihren ordentlichen Monaten abwechselnd 30 und 29, in ihren Gemeinjahren also 354 Tage, und die drei Schaltmonate wurden — da jenes Monatsmass etwas zu klein ist — sämmtlich zu 30 Tagen angenommen. Die acht Mondjahre ($8 \cdot 354 = 2832$) und drei Schaltmonate ($3 \cdot 30 = 90$) machten also insgesammt $2832 + 90 = 2922$ Tage aus, und dieselbe Zahl von Tagen war in acht Sonnenjahren zu je $365\frac{1}{4}$ Tag ($8 \cdot 365\frac{1}{4} = 2922$) enthalten.[10])

Inzwischen genauer betrachtet, oder, was hier dasselbe bedeutet, längere Zeit angewendet, musste die Octaeteris sich doch wiederum als durchaus nicht fehlerfrei erweisen. Denn der Ansatz des Mondjahrs war, auch wenn man die drei 30tägigen Schaltmonate mit in Rechnung zieht, immer noch etwas zu klein (vgl. oben S. 6. 42), der Ansatz des Sonnenjahrs aber, welches in Wirklichkeit nicht 365 Tage und 6 Stunden, sondern nur 365 Tage 5 Stunden 48 Minuten und 48 Secunden enthält, war etwas zu gross, und wenn man an dem ersten Fehler durch nachträg-

διαφέρει, ἐὰν καὶ ἐν ἄλλοις ἔτεσι τὴν αὐτὴν διάταξιν τῶν ἐμβολίμων μηνῶν ποιήσηταί τις. Censorin. 18, 5 hanc octaeterida vulgo creditum est ab Eudoxo Cnidio institutam, sed alii Cleostratum Tenedium primum ferunt composuisse et postea *alios aliter, qui mensibus varie intercalandis suas octaterides protulerunt*, ut fecit Harpalus, Nauteles, Menestratus, item alii, in quis Dositheus, cuius maxime octaeteris Eudoxi inscribitur.

9) Ideler Bd. 2, S. 606 ff. Boeckh, zur Geschichte der Mondcyclen der Hellenen. S. 10. [O. Müller, Dorier, Bd. 2^2, S. 96.]

10) Geminus cap. 6, p. 20. Censorin. 18, 5.

liche Einschaltung eines Tages, also durch ein Mondjahr von 355 Tagen, besserte, so machte man den zweiten Fehler dadurch nur um so grösser. Nichtsdestoweniger blieb die althergebrachte Rechnung, auch nachdem ihre Fehlerhaftigkeit längst erkannt war, bei den Griechen noch lange im bürgerlichen Gebrauch[11]), und wenn die Unrichtigkeit derselben zu Anständen führte, suchte man durch gelegentliche Aus- und Einschaltungen von Tagen, so gut es eben gehen wollte, abzuhelfen.[12]) Allein daneben stellte der Athener Meton auch noch eine zweite Periode auf. Dieselbe beruhte auf der Thatsache, dass 19 Sonnenjahre bis auf ein Geringes 235 Mondmonaten oder 6940 Tagen gleichkommen, und sie ordnete jene 19 Sonnenjahre, von dem Sommersolstitium (28. Juni) des Jahres 432 v. Chr. ausgehend, dergestalt, dass sie in 12 gemeinen und 7 Schaltjahren die 235 Mondmonate, und zwar — indem immer der 64. Tag ausgelassen wurde — 125 Monate als volle (30tägige) und 110 Monate als hohle (29tägige), in sich enthielt, und nach vollendetem ersten Cyclus der zweite, im Beginn des zwanzigsten Jahres, wieder mit demselben Sommersolstitium begann, mit welchem der erste seinen Anfang genommen hatte.[13]) Und an diese zweite, verbesserte, aber doch auch wieder nicht fehlerfreie Periode — das Sonnenjahr war dabei sogar noch etwas grösser als in der Octaeteris,

11) Censorin. 18, 4 octaeteris facta, quae tunc enneaeteris vocitata, quia primus eius annus nono quoque anno redibat. (5) hunc circuitum vere annum magnum esse *pleraque Graecia* existimavit, quod ex annis vertentibus solidis constaret, ut proprie in anno magno par est.

12) Cic. in Verr. accus. 2, 52, 129 (oben S. 47 A. 39).

13) Diod. 12, 36 ἐν δὲ ταῖς Ἀθήναις Μέτων ὁ Παυσανίου μὲν υἱός, δεδοξασμένος δὲ ἐν ἀστρολογίᾳ, ἐξέθηκε τὴν ὀνομαζομένην ἐννεακαιδεκαετηρίδα, τὴν ἀρχὴν ποιησάμενος ἀπὸ μηνὸς ἐν Ἀθήναις σκιροφοριῶνος τρισκαιδεκάτης. Geminus cap. 6, p. 23 διόπερ, ἐπειδὴ διημαρτημένην εἶναι συνέβαινε τὴν ὀκταετηρίδα κατὰ πάντα, ἑτέραν περίοδον συνεστήσαντο τὴν τῆς ἐννεακαιδεκαετηρίδος οἱ περὶ Εὐκτήμονα καὶ Φίλιππον καὶ Κάλλιππον ἀστρολόγοι. παρετήρησαν γὰρ ἐν τοῖς ιθ′ ἔτεσιν περιέχεσθαι ἡμέρας ,ςϡμ′ μῆνας δὲ σλε′ σὺν τοῖς ἐμβολίμοις. ἄγονται δὲ ἐν τοῖς ιθ′ ἔτεσι μῆνες ἐμβόλιμοι ἑπτὰ κτλ. Censorin. 18, 8 praeterea sunt anni magni conplures, ut Metonicus, quem Meton Atheniensis ex annis undeviginti constituit, eoque *enneadecaeteris* appellatur et intercalatur septies, inque eo anno sunt dierum VI milia et DCCCCXL. Vgl. Ideler Bd. 1, S. 297 f. 301. 313 ff.

nämlich zu $365^5/_{19}$ (statt zu $365^1/_4$) Tag angenommen — schlossen sich dann noch weitere Verbesserungen, die des Kallippos und Hipparchos[14]), an, deren Erörterung ausserhalb unserer Aufgabe liegt.

Etwas völlig Anderes, als die beiden den Lauf des Mondes und der Sonne mit einander ausgleichenden Perioden von 8 und von 19 Jahren ist aber die Periode von 4 Jahren, Tetraeteris oder Pentaeteris genannt, welche das Sonnenjahr von $365^1/_4$ Tagen in eine Summe von ganzen Tagen, $4 \cdot 365^1/_4 = 1461$ Tage, zusammenfasst. Auch diese Periode, von den Ägyptern und Chaldäern stammend, war im Abendlande schon früh, bei den Griechen, welche sie ihrer Olympiadenrechnung zu Grunde legten, jedenfalls schon geraume Zeit vor Meton[15]) und bei den Römern, wie wir unten (§ 5) sehen werden, mindestens schon seit Servius Tullius bekannt.[16]) Aber sie gleicht das Sonnenjahr nicht

---

14) Ideler Bd. 1, S. 299. 344 ff.

15) Censorin. 18, 3 im Anschluss an die Trieteris: postea cognito errore hoc tempus duplicarunt et *tetraeterida* fecerunt: sed eam, quod quinto quoque anno redibat, pentaeterida nominabant. qui annus magnus ex quadriennio commodior visus est * * solis annum constare ex diebus CCCLXV et diei parte circiter quarta, quae unum in quadriennium diem conficeret. (4) quare agon et in Elide Iovi Olympio et Romae Capitolino quinto quoque anno redeunte celebratur. hoc quoque tempus, quod ad solis modo cursum nec ad lunae congruere videbatur etc.

16) Censorin. 18, 12 sed horum omnium pentaeteridas maxime notandis temporibus Graeci observant, id est quaternum annorum circuitus, quas vocant olympiades .... (13) idem tempus anni magni Romanis fuit, quod lustrum appellabant, ita quidem *a Servio Tullio institutum ut quinto quoque anno* (also: alle 4 Jahr) censu civium habito *lustrum conderetur*, sed non ita a posteris servatum. — Nach Strab. XVII, p. 806 erzählten ihm die ἱεροποιοί und ἐξηγηταί von Heliopolis in Ägypten, dass Plato und Eudoxos sich 13 Jahr bei den Priestern von Heliopolis aufgehalten hätten, um sich von ihnen in die Kenntniss der himmlischen Dinge einweihen zu lassen. Diese aber hätten ihnen zwar das Meiste verheimlicht, aber sie doch mit den Theilen des Tages und der Nacht bekannt gemacht, die zur Ausfüllung des Jahres zu den 365 Tagen hinzukämen (οὗτοι δὲ τὰ ἐπιτρέχοντα τῆς ἡμέρας καὶ τῆς νυκτὸς μόρια ταῖς τριακοσίαις ἑξήκοντα πέντε ἡμέραις εἰς τὴν ἐκπλήρωσιν τοῦ ἐνιαυσίου χρόνου παρέδοσαν). Die Meisten beziehen diese Nachricht auf die genauere Bestimmung der *portio nescio quae adhuc astrologis inexplorata* (Censorin. 22, 4; vgl. 19, 2. 3), welche zu den 365 Tagen hinzugerechnet werden muss; aber wenn dies auch unwahrscheinlich ist,

mit dem Monde aus — vier Sonnenjahre mit 1461 Tagen enthalten 49 und einen halben Mondmonat —, sondern ist eine reine Periode des Sonnenjahres. Censorinus nennt sie zwischen der Trieteris und der Octaeteris (S. 56 A. 15), weil er alle wichtigeren *anni magni*, d. h. alle Zusammenfassungen von Sonnenjahren (*anni vertentes*)[17]), der Reihe nach aufzählen will, gleichviel ob sie, wie die Trieteris, die Octaeteris, die Enneakaidekaeteris des Meton und andere Perioden, auch noch eine Ausgleichung mit dem Monde enthalten, oder, wie unsere Tetraeteris, die zwölfjährige Witterungsperiode der Chaldäer[18]) und die 1461jährige Hundssternperiode der Ägypter[19]), mit dem Monde in keiner Beziehung stehen. Indessen schon Ideler hat den Begriff des censorinischen *annus magnus* durch ein Versehen in die Ausgleichung zwischen Sonnen- und Mondlauf gesetzt[20]) und darauf hin dann weiter dem Censorinus die Eintragung der Tetraeteris,

---

und die Stelle vielmehr wirklich auf den $^1/_4$ Tag bezogen werden muss (wie Boeckh, Sonnenkreise S. 123 annimmt), so läuft sie ohne Zweifel nur auf eine Erfindung der ἱεροποιοί und ἐξηγηταί hinaus. Denn wenn auch Strabo als seine eigene Ansicht hinzufügt: ἀλλ' ἠγνοεῖτο τέως ὁ ἐνιαυτὸς παρὰ τοῖς Ἕλλησιν ὡς καὶ ἄλλα πλείω, ἕως οἱ νεώτεροι ἀστρολόγοι παρέλαβον παρὰ τῶν μεθερμηνευσάντων εἰς τὸ Ἑλληνικὸν τὰ τῶν ἱερέων ὑπομνήματα· καὶ ἔτι νῦν παραλαμβάνουσι τὰ ἀπ' ἐκείνων, ὁμοίως καὶ τὰ τῶν Χαλδαίων: so ist es doch schlechthin unmöglich, die Kenntniss des $365^1/_4$tägigen Jahres bei Griechen und Römern — freilich werden nicht die Ägypter, sondern die Chaldäer sie ihnen zuerst überliefert haben — erst in das vierte Jahrhundert vor Chr., also lange nach Meton und den römischen Decemvirn zu setzen. So schon Scaliger, de emendatione temporum S. 85; s. auch Ideler, über Eudoxos in den Abhandl. der Berliner Akademie aus dem J. 1830. Berlin 1832. S. 63.

17) Censorin. 18, 1 hactenus quidem de saeculo; nunc de annis maioribus dicam, quorum magnitudo adeo diversa tam gentibus observata quam auctoribus tradita est, ut alii *annum magnum* esse in *annis vertentibus* duobus, alii in multis milibus annorum arbitrati sint. 19, 1 annus vertens est natura, dum sol percurrens XII signa eodem unde profectus est redit.

18) Censorin. 18, 6 proxima est hanc magnitudinem quae vocatur *dodecaeteris* ex annis vertentibus duodecim. (7) huic anno *Chaldaico* nomen est, quem genethliaci non ad solis lunaeque cursus, sed ad observationes alias habent adcommodatum, quod in eo dicunt tempestates frugumque proventus ac sterilitates, item morbos salubritatesque circumire.

19) Censorin. 18, 10.

20) Ideler Bd. 1, S. 270. 273.

welche keine solche Ausgleichung enthalte, in die Reihe der *anni magni* als einen Fehler angerechnet[21]), und in dieser offenbar irrigen Auffassung der Absicht des Censorinus sind ihm die Späteren, natürlich nicht zum Vortheil der Sache, gefolgt.[22])

Wenden wir uns nach diesen Vorbemerkungen zu der aufgeworfenen Frage wegen der ältesten Schaltung der Römer zurück, so werden wir uns den Anfang derselben zunächst als die Schaltung einer censorinischen Trieteris vorstellen dürfen: wo man, im zehnmonatlichen Jahre, alljährlich einige Mondumläufe monatslos hatte verstreichen lassen, wird, im zwölfmonatlichen, zunächst ein um das andere Jahr der Schaltmonat eingefügt sein. Allein, wenn dies einige Male wiederholt worden war, musste die Abweichung, in welche man hierdurch vom Stande der Sonne gerieth, alsbald sehr deutlich hervortreten und eine Überschlagung des Schaltmonats sich als nothwendig erweisen. Als unmöglich wird man es nun nicht ansehen dürfen, dass, wie die griechischen, so auch die römischen Priester die Regel der Octaeteris schon in sehr früher Zeit gekannt und bei ihrem Verfahren mit in Rücksicht gezogen haben; oder, wäre das nicht der Fall gewesen, so musste die aufmerksame Beobachtung der Natur, welcher sie ohne Zweifel oblagen, sie doch auch unbewusst zu einer ähnlichen Art der Auslassung eines Schaltmonats führen, und — was auch immer die Mängel und Unregelmässigkeiten im einzelnen gewesen sein mögen — sie veranlassen, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Jahr sich nicht allzu weit von dem wahren Stande der Sonne entfernte.[23])

Eine andere Meinung ist hierüber von Mommsen aufgestellt und festgehalten worden.[24]) Er meint, in Griechenland habe man am Ende der ersten Trieteris einen Schaltmonat von 30, und am Ende der zweiten einen Schaltmonat von 29 Tagen angefügt, diese beiden Trieteriden, welche er zusammen auf (354 + 384 +

---

21) Ideler Bd. 2, S. 606.

22) Z. B. Boeckh, Mondcyclen S. 10. Mommsen S. 226. Emil Müller in Pauly's Realencyclopädie Bd. 1^2 unter *annus* S. 1042.

23) Ähnlich auch Ideler Bd. 2, S. 50.

24) Mommsen S. 12—15. 224—27. Röm. Gesch. Bd. 1^6, S. 207 f.

354 + 383 =) 1475 Tage berechnet, hätten die ursprüngliche Tetraeteris ausgemacht, an deren Stelle Censorinus nur aus Missverständniss die Tetraeteris des Sonnenjahrs von 1461 Tagen in die Reihe der Schaltcyclen eingetragen habe, und aus dieser ursprünglichen Tetraeteris von 1475 Tagen hätten dann auch die Römer, die geraden Zahlen der Griechen in ungerade verwandelnd, sich einen Schaltcyclus gebildet, welcher in vier Jahren (355 + 383 + 355 + 382) ebenfalls 1475 Tage enthalten und das Jahr also durchschnittlich zu $368\frac{3}{4}$ Tagen angesetzt habe. Allein die hier angenommene Tetraeteris von 1475 Tagen kann in keiner Weise durch Berufung auf Censorinus gestützt werden, welcher nur die wahre Tetraeteris von 1461 und in ihrer Verdoppelung als Octaeteris von 2922 Tagen (vgl. oben S. 54) kennt; sie ist, so viel unsere Quellen angeht, völlig apokryph. Und aus sachlichen Gründen lässt sich schlechterdings nicht absehen, wie die Römer zur Aufstellung eines so absurden Cyclus[25]) hätten gelangen sollen, welcher gar nichts ausglich, sondern nur dazu gut war, das Jahr mit seinen Opfern und Festen in wenigen Decennien — ein Fehler von $3\frac{1}{2}$ Tagen jährlich macht in 26 Jahren schon ein Vierteljahr aus — von einer Jahreszeit zur andern zu treiben.[26])

Ähnlich verhält es sich auch noch mit der hiervon sehr abweichenden Meinung von Huschke. Dieser glaubt nämlich, Numa habe in je vier Jahren je 11, 11, 11 und 12 Tage als ein eigenthümliches *tempus intercalare* eingeschaltet, und später habe dann Servius Tullius oder die Gesetzgebung der Decemvirn diese vier *tempora intercalaria* zu zwei *menses intercalares* von 22 und

25) [Mommsen S. 226 erkennt die Absurdität des Cyclus selbst an, meint aber einem daraus entnommenen Einwande gegenüber: „Es liesse sich füglich erwiedern, dass der Verstand seine Grenzen hat, aber der Unverstand nicht; was in dieser Hinsicht im Alterthum möglich war, zeigt die Geschichte des römischen Kalenders"; indessen hier liegt die petitio principii klar zu Tage. Übrigens gesteht Mommsen S. 227 (freilich im Widerspruch mit S. 15) die Möglichkeit der Correctur durch ausserordentliche Ausschaltungen zu.]

26) Vgl. dagegen im übrigen auch Huschke S. 6—8. [Pellengahr, die technische Chronologie der Römer. Rheine 1881. S. 10 ff.]

23 Tagen mit einander verbunden.[27]) Aber es fehlt dieser Idee nicht nur an jedem Quellenanhalte — die oben (S. 20) mitgetheilte Stelle des Ovid (fast. 2, 53) soll den Hauptbeweis liefern —, sondern sie verkennt auch die wahre Natur des ältesten Monats und Jahres als eines Mondmonats und Mondjahres bis zu dem Grade, dass die römischen Monate und Jahre danach zu gar keiner Zeit — anfangs nicht wegen der eingeschobenen 11, und später nicht wegen der eingeschobenen 22 Tage — mit dem Monde in Übereinstimmung gewesen wären.

Eine eingehende Betrachtung bedarf dagegen noch eine Stelle des Livius. Derselbe sagt 1, 19, 6:

> atque omnium primum *ad cursus lunae* in duodecim menses describit annum; quem, quia tricenos dies singulis mensibus *luna non explet*, desuntque dies solido anno, qui solstitiali circumagitur orbe, *intercalariis mensibus interponendis ita dispensavit, ut vicesimo anno ad metam eandem solis, unde orsi essent, plenis omnium annorum spatiis dies congruerent.*

Die oben (S. 39) erwähnte flüchtige Angabe Plutarchs[28]), nach welcher schon König Numa ein Jahr um das andere 22 Tage eingeschaltet hätte, nennt den König Numa offenbar nur als Repräsentanten des altrömischen Kalenders überhaupt und führt auf seinen Namen zurück, was in den Jahrhunderten vor Caesar galt, obwohl es nicht gerade das älteste war. Dagegen Livius weiss in der obigen Stelle noch nichts von jenen 22- und 23tägigen Schaltmonaten, welche die römischen Monate und Jahre mit dem Laufe des Mondes ausser Verbindung setzten; sondern die Schaltung des Numa ist ihm noch eine solche, welche die Übereinstimmung der Monate und Jahre mit dem Laufe des Mondes wirklich aufrecht erhält (*ad cursus lunae in duodecim menses describit annum . . . quia tricenos dies singulis mensibus luna non explet*), oder mit andern Worten, es ist in der That die ursprüngliche und älteste Art der Schaltung, welche er uns unter dem Namen ihres Erfinders beschreiben will.

---

27) Huschke S. 54—58. 61.
28) Plutarch Numa 18.

Und wie denkt sich nun Livius diese älteste Schaltung? „Der Mond," sagt er, „füllt die 30 Tage, auf welche man den Mondmonat anzusetzen pflegt, nicht völlig aus, und zwölf Mondumläufe kommen auch dem wirklichen Jahre, welches von dem einen Wendepuncte der Sonne zum andern reicht, nicht völlig gleich; deshalb ordnete Numa, indem er Schaltmonate dazwischen legte, sein Mondjahr dergestalt, dass im zwanzigsten Jahre die Tage desselben wieder mit demselben Stande der Sonne zusammentrafen, von welchem sie ausgegangen waren, indem jetzt alle Jahre ihre volle Länge erhalten hatten." Im zwanzigsten Jahre traf also das Mondjahr wieder mit demselben Stande der Sonne zusammen, von welchem es am ersten ausgegangen war, und der Cyclus, indem er vom Beginn des ersten bis zum Beginn des zwanzigsten Jahres reichte, enthielt mithin neunzehn volle Jahre, oder mit andern Worten: es ist der Cyclus des Meton, auf welchen die Beschreibung des Livius zutrifft; eben dieser war es, wie wir oben (S. 55) sahen, welcher aus 19 Mondjahren bestand, aber in diese 19 Mondjahre 7 Schaltmonate einlegte (*intercalariis mensibus interponendis*) und sie dadurch zu der Dauer von 19 Sonnenjahren erhob (*plenis omnium annorum spatiis*). Man hat das lange verkannt und unsere Stelle durch das Einschiebsel *quarto* zwischen *vicesimo* und *anno* oder durch die Hinzufügung von *quarto et* vor *vicesimo* mit einer 24jährigen Periode — es müsste aber alsdann vielmehr *vicesimo quinto anno* heissen, da es sich um das Jahr handelt, mit dem der Cyclus von neuem beginnt — in Verbindung gebracht[29]), deren Macrobius aus viel späterer Zeit gedenkt[30]), oder man hat dieselbe auch auf einen 20jährigen Cyclus — bei welchem aber die Rückkehr zu demselben Stande der Sonne erst im 21. Jahre oder nach vollendetem 20. Jahre (*vicesimo anno peracto*) stattfinden würde

29) S. darüber namentlich Ideler Bd. 2, S. 69 ff.

30) Macrob. Sat. 1, 13, 13 hoc quoque errore (nämlich der Octaeteris mit 355tägigem Jahr und 22 und 23tägigen Schaltmonaten) iam cognito haec species emendationis inducta est. tertio quoque octennio ita intercalandos dispensabant dies, ut non nonaginta, sed sexaginta sex intercalarent compensatis viginti et quattuor diebus pro illis, qui per totidem annos supra Graecorum numerum creverant.

— bezogen und sich den letzteren dann wieder auf verschiedene Weise ausgedacht.[31])

Aber der Wortlaut der Stelle lässt in der That keine andere Erklärung zu, als die obige, welche zuerst von August Mommsen aufgestellt[32]) und seitdem auch von andern gebilligt worden ist[33]), und wir werden daher nicht nöthig haben weiter auf jene verfehlten Versuche einzugehen.

Man hat nun wohl daran gedacht, dem Livius hier einen von jenen chronologischen Missgriffen zuzuschreiben, welche den Römern, zumal wenn es sich um die Vergleichung verschiedener Völker handelt, bekanntlich nicht selten begegnet sind. Aber der Cyclus des Meton und das nothwendig dazu gehörige Anfangsdatum (das Sommersolstitium des Jahres 432 v. Chr.) waren im Alterthum[34]) und auch bei den Römern (s. unten § 11) sehr bekannt; und es ist von vornherein unglaublich, dass Livius — den Missgriff, den über ein Jahrhundert jüngeren Pythagoras mit dem König Numa zusammenzustellen, hatte man im Zeitalter des Augustus längst eingesehen[35]) — dieses so bekannte und in eine verhältnissmässig sehr historische Zeit, nach den zwölf Tafeln und etwa 100 Jahre vor Alexander dem Grossen, fallende Ereigniss bis in die Tage der Gründung Roms hätte hinaufrücken können. Es kommt hinzu, dass der Cyclus des Meton den griechischen Kalender mit seinen 30tägigen Monaten voraussetzt, aus welchen er den jedesmal 64. Tag hinwegnimmt und dadurch den betreffenden Monat jedesmal in einen 29tägigen verwandelt, und es dem Livius — die Bemerkung, dass der

31) Sigonius ad Liv. (ed. Amstelodami 1679) 1, 19. Göttling, Geschichte der römischen Staatsverfassung. Halle 1840. S. 314 f. Mommsen S. 44 f. Huschke S. 26 A. 56 u. S. 54.

32) Aug. Mommsen, Numa's Schaltcyclus (Liv. 1, 19) in den Neuen Jahrb. f. Phil. Bd. 71. 1858. S. 249. Beiträge zur griechischen Zeitrechnung. Jahrb. Supplement Bd. 1. 1856. S. 210 ff.

33) Emil Müller in Pauly's Realencyclopädie. Bd. 1^2, S. 1064. Unger, die letzten Jahre des altröm. Kalenders. Hof 1870. S. 9. Vgl. auch Weissenborn zu Liv. (3. Aufl. 1861) 1, 19. Anderer Meinung Th. Mommsen S. 44 A. 60.

34) Diod. 12, 36 (oben S. 55).

35) [Cic. de rep. 2, 15, 28 f.]

Mond nicht volle 30 Tage ausfülle, ist bei ihm rein theoretischer Natur — denn doch schlechterdings nicht in den Sinn kommen konnte, den ältesten Römern statt ihres einheimischen oder numaischen jenen metonischen Kalender zuzuschreiben. Und endlich wird der Name des Meton ja auch von Livius gar nicht genannt, sondern seine Meinung ist offenbar nur die: das Geheimniss, dass 235 Mondmonate, oder anders ausgedrückt 19 Mondjahre, d. i. 228 Monate, und 7 Schaltmonate, 19 Sonnenjahren gleichkommen, war schon dem Numa bekannt; und in Folge dieses Wissens ordnete er — *secretum hoc et ante Metonem parturiente natura* würde Macrobius sagen, wie er von dem Geheimniss der ungeraden Zahl, welches Numa auch nicht erst von Pythagoras gelernt, sondern schon früher besessen habe, *secretum hoc et ante Pythagoram parturiente natura*[36]) sagt — die Schaltung des römischen Kalenders selbständig für einen 19jährigen Cyclus, wie dies, in einer viel späteren Zeit, auf Grund desselben Wissens von dem Athener Meton für einen andern Kalender und daher auch in der Einzelausführung in anderer Weise geschehen ist.

Die Erzählung aber, welche Livius uns durch die obige Stelle mittheilt, hat wahrscheinlich auch schon Cicero vorgeschwebt, indem er von Numa sagt, dass dieser die Schaltung mit Einsicht geordnet habe, und dass dieselbe erst durch die Nachlässigkeit der späteren Pontifices in Auflösung gebracht worden sei.[37]) Denn einsichtig, *perite*, konnte ein Mann wie Cicero, die spätere historische Schaltung von 22 und 23 Tagen neben dem 355tägigen Jahre — wobei jedes Jahr um einen Tag zu lang wurde — unmöglich nennen; dagegen passt sein, leider nur sehr allgemein gehaltener, Ausspruch vollkommen, wenn man die einsichtige Schaltung des Numa auf denselben 19jährigen Cyclus, dessen Livius gedenkt, und die Nachlässigkeit der späteren Pontifices auf die Beibehaltung des 355tägigen Jahres neben der später eingeführten 22- und 23tä-

36) Macrob. Sat. 1, 13, 5 (oben S. 39 A. 18).

37) Cic. de leg. 2, 12, 29 diligenter habenda ratio intercalandi est, quod institutum *perite* a Numa posteriorum pontificum *neglegentia* dissolutum est (oben S. 49 A. 1).

gigen Schaltung bezieht, welche den Grund zu der späteren Verwirrung legte.

Die genauere Kenntniss des Himmels ist von den ägyptischen und babylonischen Priestern ausgegangen. Beide kannten schon früh die Dauer des Sonnenjahres von 365¼ Tagen; und die Chaldäer zeichneten sich insbesondere auch noch durch ihre genauen Beobachtungen des Mondlaufs aus. Sie berechneten die mittlere Dauer des periodischen Monats mit einer beinahe vollendeten — von der heutigen nur um eine Secunde abweichenden — Genauigkeit; sie kannten die Periode von 223 Monaten, in welcher die Mondfinsternisse sich wiederholen[38]); und sie werden, wie man seit lange angenommen hat[39]) — neuerlich ist es auch von den Ägyptern nachzuweisen gesucht[40]) — auch die Periode von 235 Monaten gekannt haben, in welcher der Lauf des Mondes sich mit dem Lauf der Sonne ausgleicht. Die Lehren der babylonischen Priester aber waren, wie wir weiter unten (§ 11) sehen werden, schon in sehr früher Zeit — die Art und Weise der Überlieferung können wir bei dem Dunkel, welches auf diesen ältesten Völkerverbindungen liegt, freilich nicht nachweisen — auch zu den römischen Priestern gedrungen, oder, wie eine Meinung der Römer dies ausdrückte, die Weisheit des Numa rührte nicht von seiner griechischen Bildung und seiner Freundschaft mit Pythagoras her, sondern von einem Barbaren, der noch viel klüger als Pythagoras selber gewesen war.[41]) Hieraus erklärt sich für Rom die frühzeitige Kenntniss der Dauer des periodischen Monats, welche die bereits besprochene Ansetzung des Mondjahrs auf 355 statt 354 Tage zur Folge hatte (oben S. 42), sowie auch der Dauer des Sonnenjahres zu 365¼ Tagen, welche spätestens in die Zeit des Königs Servius Tullius fällt (§ 5).

38) Ideler Bd. 1, S. 206 f.

39) Daselbst S. 210.

40) Riel, das Sonnen- und Siriusjahr der Ramessiden. Leipzig 187[illegible] S. 114.

41) Plutarch Numa 1 λεγομένου δ' οὖν ὡς Νομᾶς γένοιτο Πυθαγόρ[illegible] συνήθης, οἱ μὲν ὅλως ἀξιοῦσι μηδὲν Ἑλληνικῆς παιδεύσεως Νομᾶ μετεῖναι, κα[illegible] ἅπερ ἡ φύσει δυνατὸν καὶ αὐτάρκη γενέσθαι πρὸς ἀρετὴν ἢ βελτίονι Π[illegible] θαγόρου βαρβάρῳ τινὶ τὴν τοῦ βασιλέως ἀποδοῦναι παίδευσιν.

und hieraus lässt sich denn auch die Erzählung des Livius dem Verständniss näher bringen, als es auf den ersten Blick möglich zu sein scheinen kann. Sie rührt in letzter Instanz schwerlich von Jemand anders her, als von den römischen Pontifices selbst, welche auf diese Weise über die älteste Geschichte ihres Kalenders Auskunft gaben. Sie fanden in ihren chaldäischen Satzungen unter anderem auch die Periode der 19 Jahre und legten sie ihrem grossen Religionsstifter Numa einfach aus keinem anderen Grunde bei, als weil sie die erste war, welche sie überhaupt kannten. Sie thaten das, von ihrem Standpuncte aus, mit Recht, und ohne sich weiter darum zu bekümmern, dass auch der Athener Meton dieselbe Periode von den Chaldäern entlehnt hatte; aber freilich, ihre Erzählung war, da in Wirklichkeit die Pontifices der älteren Königszeit in der oben (S. 58) geschilderten Weise die Trieteris, bez. Octaeteris bei ihrer Schaltung befolgt hatten, nur die Fabel einer späteren Zeit, Meton dagegen hatte die chaldäische Periode wirklich zuerst auf den Kalender zur Anwendung gebracht, und unter dem Namen Meton ist sie daher auch auf die Nachwelt übergegangen.

Dritter Abschnitt.

Änderung der Schaltung.

§ 5. Die Schaltung des Servius Tullius.

Das ursprüngliche Mondjahr, welches wir bisher beschrieben haben, ist in Rom schon frühzeitig verlassen und in ein Sonnenjahr umgewandelt worden. Es geschah dies aber nicht durch irgend welche Veränderungen des Kalenders als solchen, sondern lediglich dadurch, dass man die Correction, welche den Kalender begleitete, einer Veränderung unterzog und an Stelle des ursprünglich geschalteten Mondmonates jene neue Schaltung setzte, welche während der ganzen Zeit der Republik und bis auf Iulius Caesar gegolten hat.

Diese neue Schaltung bestand darin, dass man die Differenz zwischen einem Mondjahr von 354 und einem Sonnenjahre von $365\frac{1}{4}$ Tagen, also $11\frac{1}{4}$ Tage, vervierfachte und den dadurch gewonnenen Betrag von 45 ganzen Tagen in vier Jahren, nämlich am Ende des zweiten Jahres mit 22 und am Ende des vierten Jahres mit 23 Tagen, einschob.[1]) Sie wurde in der Weise zur Ausführung gebracht, dass man den Monat Februar mit seinem

1) Censorin. 20, 6 denique cum intercalarium mensem viginti duum vel viginti trium dierum alternis annis addi placuisset, ut civilis annus ad naturalem exaequaretur, in mense potissimum Februario inter Terminalia et Regifugium intercalatum est, idque diu factum priusquam sentiretur annos civiles aliquanto naturalibus esse maiores. Macrob. Sat. 1, 13, 12 sed nondum hoc errore comperto per octo annos nonaginta quasi superfundendos Graecorum exemplo computabant dies alternisque annis binos et vicenos, alternis ternos vicenosque intercalantes expensabant intercalationibus quattuor.

23sten Tage, dem Feste der Terminalien, schloss und darauf den Schaltmonat folgen liess, in diesem Schaltmonate aber an die eigentliche Schaltzeit von 22 oder 23 Tagen auch noch die letzten 5 Februartage anhängte und dadurch die ganze Länge des Schaltmonats auf 27 oder 28 Tage brachte.[2])

Eine Schaltzeit von 22 oder 23 Tagen ist nun fast um ein Viertel kleiner als die wirkliche Dauer des Mondumlaufes; sie bringt, das erste Mal angewendet, die Kalenden der sämmtlichen Monate vom Neumond in die Gegend des letzten Viertels, das zweite Mal angewendet, in die Gegend des Vollmonds u. s. w.; und die römischen Monate mit ihren Kalenden, Nonen und Iden konnten also von jetzt ab in keiner Weise mehr den wirklichen Umläufen und Phasen des Mondes entsprechen[3]), sondern gingen in reine, davon unabhängige Zeiteintheilungen über. Was dagegen das römische Jahr als Ganzes betrifft, so führte die neue Schaltung dasselbe ein um das andere Mal — also ungleich enger und sicherer, als die frühere Schaltung eines ganzen Mondmonats dies vermocht hatte — zu dem Stande der Sonne zurück; sie stellte die Übereinstimmung mit derselben so vollkommen her, wie dies überhaupt möglich war, falls man den hergebrachten Kalender mit seinen Mondmonaten von 31 und 29 Tagen und seinem Mondjahr von 355 Tagen überhaupt beibehalten und nicht etwa — wie später Iulius Caesar that — in

2) Varro de l. l. 6, 13 Terminalia, quod is dies anni extremus constitutus; duodecimus enim mensis fuit Februarius, et quom intercalatur, inferiores quinque dies duodecimo demuntur mense. Macrob. Sat. 1, 13, 14 omni autem intercalationi mensis Februarius deputatus est, quoniam is ultimus anni erat, quod etiam ipsum de Graecorum imitatione faciebant. nam et illi ultimo anni sui mensi superfluos interserebant dies, ut refert Glaucippus, qui de sacris Atheniensium scripsit. (15) verum una re a Graecis differebant. nam illi confecto ultimo mense, Romani non confecto Februario sed post vicesimum et tertium eius diem intercalabant Terminalibus scilicet iam peractis. deinde reliquos Februarii mensis dies, qui erant quinque, post intercalationem subiungebant, credo vetere religionis suae more, ut Februarium omni modo Martius consequeretur. Vgl. auch Censorin. 20, 6 (S. 66 A. 1).

3) Z. B. die Sonnenfinsterniss vom J. 350 der Stadt war Nonis Iuniis (Ennius bei Cic. de rep. 1, 16, 25); eine Sonnenfinsterniss findet aber bekanntlich nur bei Neumond statt; an diesen Nonen war also nicht erstes Viertel, sondern Neumond.

einen Kalender mit Sonnenmonaten von 31 und 30 Tagen und mit einem Sonnenjahr von 365 Tagen umwandeln wollte.

Die Römer selbst können über diese Wirkung der neuen Schaltung natürlich ebenso wenig im Unklaren gewesen sein, wie wir, und es beruht nur auf Missverständniss, wenn Neuere ein Anderes von ihnen behauptet haben. Die alten Schriftsteller sagen nämlich von dem ältesten römischen Jahre, dass dasselbe mit dem Laufe des Mondes übereingestimmt habe, und das ist für dieses älteste Jahr, wie wir gesehen haben, auch ohne Zweifel richtig.[4]) Was dagegen das spätere römische Jahr betrifft, so behaupten sie von diesem nirgends mehr eine Übereinstimmung mit dem wirklichen Laufe des Mondes; sondern sie bemerken von demselben nur, dass es sowohl hinsichtlich seiner Gesammtdauer als seiner Monate nach dem Monde abgemessen war und daher auch einen Schaltmonat hatte, Caesar aber das Jahr nach der Sonne abmass und daher auch an die Stelle des Schaltmonats den Schalttag treten liess.[5]) Auch das ist an sich einfach richtig; allein ausgehend von dem theoretisch zwar völlig berechtigten, aber jenen Stellen nun einmal nicht zu Grunde liegenden

4) Liv. 1, 19, 6. Macrob. Sat. 1, 13, 1 und 8. Censorin. 22, 7 u. 8.

5) Appian. b. c. 2, 154 καὶ (ὁ Καῖσαρ) τὸν ἐνιαυτὸν ἀνώμαλον ἔτι ὄντα διὰ τοὺς ἐσθ' ὅτε μῆνας ἐμβολίμους (κατὰ γὰρ σελήνην αὐτοῖς ἠριθμεῖτο) ἐς τὸν τοῦ ἡλίου δρόμον μετέβαλεν, ὡς ἦγον Αἰγύπτιοι. Dio Cass. 43, 26 ταῦτά τε ἐνομοθέτησε (Καῖσαρ) καὶ τὰς ἡμέρας τῶν ἐτῶν οὐ πάντῃ ὁμολογούσας σφίσι (πρὸς γὰρ τὰς τῆς σελήνης περιόδους ἔτι καὶ τότε τοὺς μῆνας ἦγον) κατεστήσατο ἐς τὸν νῦν τρόπον. Lyd. de mens. 3, 4 ἐτηρήθησαν οἱ σεληνιακοὶ μῆνες, προστεθέντων αὐτοῖς τῶν ἑτέρων δύο ὑπὸ τοῦ Νουμᾶ, ὡς ἐλέγομεν, ἕως τῆς Γαίου Καίσαρος ἡγεμονίας. αὐτὸν δέ φασι, τύχῃ καὶ σοφίᾳ καὶ διαφερόντως ἀστρολογίᾳ τοὺς ἄλλους ἀποκρύψαντα, ἀναβάντα εἰς τὴν Ῥώμην δέκα καὶ μίαν ἐπεμβαλόμενον ἡμέραν τοῖς σεληνιακοῖς μησὶν ἐπιδοῦναι καὶ ταύτῃ ἡλιακὸν ἀποτελέσαι τὸν ἐνιαυτόν. Ähnlich 3, 7 am Ende: ἤρεσε δὲ ὅμως τῷ Καίσαρι καὶ μετὰ τὴν ἡλιακὴν τῶν μηνῶν διατύπωσιν τὰς σεληνιακὰς ἑορτὰς τοῖς μησὶ καταλεῖψαι. D. h. Caesar liess die Mondfeste (Kalenden, Nonen und Iden) bestehen, aber keineswegs: diese Mondfeste entsprachen vorher noch wirklich den Phasen des Mondes. Vgl. zu der Stelle des Appianus auch Censorin. 20, 8 nam *intercalario mense sublato* annum civilem ad *solis cursum* formavit. D. h. Caesar hob den Schaltmonat, welchen das 354- oder 355tägige Mondjahr verlangt, auf und richtete das Jahr nach dem Laufe der Sonne (nämlich als ein 365tägiges) ein.

Begriff eines Mondjahres als eines solchen, dessen Dauer nicht nur nach dem Monde abgemessen ist, sondern das auch in seinem Verlaufe wirklich mit dem Monde übereinstimmt, hat man in ihnen die absurde Behauptung finden wollen, als ob die römischen Jahre und Monate noch bis auf Iulius Caesar wirklich dem Laufe des Mondes gefolgt wären oder wenigstens hätten folgen sollen; man hat dies sogar zu einem Volksglauben gestempelt, in welchem mindestens alle weniger gebildeten Römer befangen gewesen seien, die also hätten glauben müssen, dass der Mond in 22 oder 23 Tagen um die Erde laufe.[6]) Und ähnlich verhält es sich dann auch noch mit einer Stelle des Dionysius, aus welcher man sogar ein historisches Zeugniss über die Zeit der Einführung unserer Schaltung hat entnehmen wollen. Dionysius erzählt nämlich von den zweiten Decemvirn, dass sie ihr Amt an den Idus des Mai antraten, und fügt diesem Datum zur Erklärung für seine griechischen Leser die Bemerkung hinzu, dass die Römer ihre Monate nach dem Monde abmassen, und dass die Idus den Vollmond bedeuteten.[7]) Ideler aber verstand diese allgemeine Bemerkung[8]) dahin, als ob beim Regierungsantritt der zweiten Decemvirn die Idus wirklich noch mit dem Vollmonde zusammengefallen seien, und folgerte daraus, dass die Einführung der 22- und 23tägigen Schaltung erst nach ihrem Regierungsantritte — obwohl seiner Meinung nach noch im Laufe des nämlichen Jahres 304 d. St. — eingeführt sein könne[9]): ein Missgriff, der nicht sowohl auf einer unrichtigen Beurtheilung einer wirklichen Behauptung des Dionysius beruht, wie Mommsen sagt[10]), sondern demselben vielmehr eine Behauptung unterlegt, welche ihm gar nicht in den Sinn gekommen ist.[11])

---

6) Ideler Bd. 2, S. 37. Mommsen S. 25—28, auch S. 29 A. 34.

7) Dionys. 10, 59 ἐν δὲ τῷ κατόπιν ἔτει παραλαβόντες τὴν ὑπατικὴν ἐξουσίαν οἱ σὺν Ἀππίῳ Κλαυδίῳ δέκα ἄνδρες εἰδοῖς μαΐαις· ἦγον δὲ τοὺς μῆνας κατὰ σελήνην, καὶ συνέπιπτεν εἰς τὰς εἰδοὺς ἡ πανσέληνος.

8) [Vgl. Dionys. 16, 3, 6 Kiessl. τὰς νουμηνίας οἱ Ῥωμαῖοι καλάνδας καλοῦσι, τὰς δὲ διχοτόμους νόννας, τὰς δὲ πανσελήνους εἰδούς.]

9) Ideler Bd. 2, S. 67.

10) Mommsen S. 26 A. 32. Vgl. S. 32 A. 36.

11) So mit Recht Huschke S. 78 A. 133; auch S. 278 A. 170. –

Nach der Beschreibung der neuen Schaltung und ihrer Wirkungen wenden wir uns jetzt zu der Frage wegen der Art und Zeit ihrer Einführung.

Macrobius betrachtet den altrömischen Kalender im wesentlichen nur als eine Übersetzung des griechischen[12]) und wendet diese Betrachtungsweise namentlich auch auf unsere Schaltung an.[13]) Die Griechen, meint er, schalteten bei ihrer Octaeteris in 8 Jahren 3 Monate von je 30 Tagen, also 90 Tage ein, und die Römer haben ihnen nachgeahmt, indem sie einer jeden Octaeteris mittelst der vier Schaltmonate ebenfalls 90 Tage (22 + 23 + 22 + 23 = 90) hinzuthaten[14]); und diese Herleitung der römischen Schaltung aus der griechischen Octaeteris hat, obwohl schon von Scaliger[15]) zurückgewiesen, unter den Neueren, namentlich an Ideler[16]) und Mommsen[17]), Vertheidiger gefunden.

Allein die römische Zeitordnung erscheint — mag immer in späterer Zeit auch Griechisches bei derselben benutzt worden sein — doch ihrer ersten Anlage nach von der griechischen durchaus unabhängig und selbständig. Der römische Tag beginnt mit der Mitternacht, der griechische mit dem Abend; die römischen Monate sind nicht etwa, wofür man sie irrig genommen hat, eine Nachahmung der griechischen, bei welcher man nur die

---

Wegen der griechischen Schriftsteller vgl. übrigens unten. [Vf. wollte über den sehr zweifelhaften Werth ihrer derartigen Angaben für die Bestimmung der jeweiligen Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Kalenders in dem Abschnitte über den Gang des Kalenders sprechen.]

12) Macrob. Sat. 1, 13, 1 sed secutus Numa, quantum sub caelo rudi et saeculo adhuc impolito solo ingenio magistro comprehendere potuit, vel *quia Graecorum observatione forsan instructus est*, quinquaginta dies addidit cet.

13) Daselbst 1, 13, 8 cum ergo Romani ex hac distributione Pompilii ad lunae cursum sicut Graeci annum proprium computarent, necessario et *intercalarem mensem instituerunt more Graecorum.*

14) Daselbst 1, 13, 11 hunc ergo ordinem Romanis quoque imitari placuit... (12) per octo annos nonaginta quasi superfundendos *Graecorum exemplo* computabant dies alternisque annis binos et vicenos, alternis ternos vicenosque intercalantes expensabant intercalationibus quattuor (vgl. S. 66 A. 1).

15) De emend. tempor. lib. II, p. 176.

16) Ideler Bd. 2, S. 65 f.

17) Mommsen S. 28—30; vgl. auch S. 12.

gerade griechische Zahl 30 in die ungerade römische 31 oder 29 verwandelt hätte, sondern, wie schon die Namen dieser Monate in nichts an die griechischen erinnern, sondern ganz davon verschieden sind, so geht auch der Bau und das Mass derselben aus Neumond, erstem Viertel und Vollmond in der oben beschriebenen Weise eigenartig hervor, während die griechische Eintheilung des Monats in drei Dekaden etwas ganz anderes ist; das römische Jahr von zehn Monaten war den Griechen unbekannt, und ihr zwölfmonatliches hatte 355, nicht wie das der Griechen 354 Tage; die römische Datirung der Monatstage zählt rückwärts, vom Ende zum Anfang, die griechische vorwärts, vom Anfang zum Ende, nur mit Ausnahme der letzten Dekade, wo der Grieche rückwärts zählt, während der Römer gerade in der letzten Monatshälfte, von den Iden bis zu den Kalenden, ursprünglich vorwärts zählte und die rückwärtige Zählung erst später aufgenommen haben kann[18]): kurz, wohin wir sehen, keine Ähnlichkeiten, sondern lauter Verschiedenheiten, und gemeinsam nur jene letzte Grundidee, dass beide Völker ihre Monate nach dem Monde abmessen und ihr Jahr mit der Sonne in Übereinstimmung erhalten wollten, eine Grundidee von sehr allgemeiner Natur, und von welcher auch viele andere, oder vielmehr alle Völker des Alterthums überhaupt ursprünglich ausgegangen sind.

Könnte aber bei alledem noch ein Zweifel sein, dass die angebliche Abhängigkeit der römischen Kalendereinrichtung von der griechischen nichts ist, als die müssige Speculation einer späteren Zeit, so würde gerade die Schaltung von 22 und 23 Tagen uns eines Bessern belehren müssen. Die Griechen sind nie darüber hinausgekommen, dass ihre Monate mit dem Laufe des Mondes, ihr Jahr aber mit dem Laufe der Sonne übereinstimmen sollte; die Römer dagegen haben schon früh den grossen Fortschritt gemacht, dass sie die Rücksicht auf den Mond völlig fallen liessen, um sich eines bessern Sonnenjahres zu erfreuen; sie können das unmöglich von den Griechen gelernt haben, sondern, wenn man nach ihren Lehrmeistern sucht, so können

18) Vgl. unten § 8.

das, in letzter Instanz, nur diejenigen gewesen sein, welche schon lange vor ihnen jenen nämlichen Fortschritt gemacht hatten, nämlich die Ägypter und Chaldäer (vgl. S. 64). Diese sind es gewesen, welche zuerst das Sonnenjahr von $365^1/_4$ Tagen vervierfacht haben, zu 1461 Tagen, um dadurch zu einem Cyclus von ganzen Tagen zu gelangen. Die Griechen mussten dann allerdings diese Tetraeteris von 1461 Tagen zu einer Octaeteris von 2922 Tagen verdoppeln, um eine Periode zu gewinnen, welche nicht nur eine Anzahl von ganzen Sonnenjahren (8), sondern auch von ganzen Mondumläufen (99) in sich enthielt. Dagegen die Römer verzichteten auf die Übereinstimmung mit dem Monde; für sie hatte die Verdoppelung der Tetraeteris gar keinen Sinn, und ihre Schaltperiode ist daher auch gar nicht die achtjährige, für welche Macrobius sie ausgiebt: $22 + 23 + 22 + 23 = 90$ Tage in 8 Jahren, sondern einfach die vierjährige: $22 + 23 = 45$ Tage in 4 Jahren.

Das Hineinziehen der Octaeteris bei Macrobius lässt sich begreifen, wenn man das Endziel seiner ganzen Erzählung ins Auge fasst. Dasselbe besteht nämlich in der Erklärung derjenigen Art der Schaltung, welche in der spätern Zeit der Republik (vgl. S. 61), nachdem der überschüssige 355ste Tag des römischen Jahres stehend geworden war, gegolten hat. Dieses 355tägige Jahr war im Verhältniss zu der 22- und 23tägigen Schaltung um einen Tag zu lang, und um den Fehler wieder gut zu machen, liess man in der späteren Zeit der Republik in einer Periode von 24 Jahren 24 Tage aus, und zwar in der Weise, dass man sich diese Periode von 24 Jahren oder 6 Tetraeteriden als 3 Octaeteriden dachte und in der letzten von ihnen die ersten 23 Tage in 22 Tage verwandelte, die zweiten 23 Tage aber ganz ausliess, also statt $22 + 23 + 22 + 23 = 90$ nur $22 + 22 + 22 = 66$ Tage einschaltete.[19]) Man konnte nämlich für jenen Endzweck

19) Macrob. Sat. 1, 13, 12 (im Anschluss an die oben S. 66 A. 1 u. S. 70 A. 14 citirten Worte) sed octavo quoque anno intercalares octo affluebant dies ex singulis quibus vertentis anni numerum apud Romanos super Graecum abundasse iam diximus. (13) hoc quoque errore iam cognito haec species emendationis inducta est. tertio quoque octennio ita intercalandos dispensabant dies, ut non nonaginta sed sexaginta sex intercalarent compensatis

nicht bei der Tetraeteris stehen bleiben und etwa inmitten der sechsten Tetraeteris, also im 22sten Jahre, einfach den 22tägigen Schaltmonat weglassen; denn das Zuviel betrug hier, genau genommen, nicht 22, sondern schon $22\frac{1}{2}$ Tage. Man musste also, um die durch den $\frac{1}{4}$ Tag entstehenden Bruchtheile zu vermeiden, schon auf die fünfte Tetraeteris zurückgreifen, oder, mit andern Worten, die fünfte und sechste zusammen als Octaeteris denken, um am Ende der fünften Tetraeteris, nämlich im 20sten Jahre, wo das Zuviel gerade 20 ganze Tage betrug, statt 23 Tage nur 22 zu schalten, und, nachdem das Zuviel hierdurch auf 19 ganze Tage reducirt worden war, am Ende der sechsten Tetraeteris, oder im 24sten Jahre, wo es zuerst wieder in ganzen Tagen, nämlich 23, auftrat, diese 23 Tage wegzulassen.

Dagegen die römische Monatsschaltung an sich hat mit der Octaeteris der Griechen nichts zu thun. Wenn Macrobius dieselbe überhaupt, statt auf die Tetraeteris, auf die Octaeteris zurückführt, so ist das nichts als ein grober Fehler, zu welchem ihn sein Grăcismus verleitet, und zu diesem ersten Fehler hat er, hinsichtlich der Octaeteris selbst dann auch noch einen zweiten und noch gröberen hinzugethan. Er erzählt uns nämlich, die Griechen hätten erst sieben 354tägige Jahre hinter einander folgen lassen und darauf am Ende des achten, also wenn ihr Kalender der Sonne fast um ein volles Vierteljahr vorausgeeilt war, die 90 Schalttage alle auf einmal hinzugefügt.[20]) Es steht das in offenem Widerspruch mit der genauen Beschreibung, welche uns Geminus

viginti et quattuor diebus pro illis, qui per totidem annos supra Graecorum numerum creverant. [Über den Missbrauch dieser Stelle zur Interpolation von Liv. 1, 19, 6 vgl. oben S. 61.]

20) Macrob. Sat. 1, 13, 9 nam et Graeci cum animadverterent temere se trecentis quinquaginta quattuor diebus ordinasse annum — quoniam appareret de solis cursu, qui trecentis sexaginta quinque diebus et quadrante zodiacum conficit, deesse anno suo undecim dies et quadrantem — intercalares stata ratione commenti sunt, ita ut *octavo quoque anno* nonaginta dies, ex quibus tres menses tricenum dierum composuerunt, intercalarent. (10) id Graeci fecerunt, quoniam erat operosum atque difficile omnibus annis undecim dies et quadrantem intercalare. itaque maluerunt hunc numerum octies multiplicare et nonaginta dies, qui nascuntur, si quadrans cum diebus undecim octies componatur, inserere in tres menses, ut diximus, distribuendos. hos dies ὑπερβαίνοντας, menses vero ἐμβολίμους appellitabant.

über die feinere griechische Schaltung giebt[21]), und ist nichts als ein würdiges Seitenstück zu jener, schon oben (S. 13) von uns zurückgewiesenen Barbarei, mit welcher Macrobius auch die ältesten Römer ein zehnmonatliches Jahr an das andere fügen und mit dem Nachholen der fehlenden Monate so lange warten lässt, bis der Sommer in die Winter-, und der Winter in die Sommermonate gefallen sei. Indessen findet sich dieselbe Erzählung von einem auf sieben 354tägige Jahre als achtes folgenden Schaltjahrsungeheuer von 444 Tagen bei den Griechen und von der Nachahmung dieser Barbarei durch die Römer auch noch, etwas kürzer, bei Solinus[22]), und wir können nicht sagen, auf welche Weise sie ursprünglich entstanden und in beide Schriftsteller übergegangen sein mag; aber ungerechtfertigt würde es sein, einen wirklichen Kenner, wie etwa Varro, für solche grobe Unwissenheiten verantwortlich machen zu wollen.

Richtiger, als Macrobius und Solinus, äussert sich Censorinus über unsere Schaltung. Er lässt dieselbe, nachdem Numa das Jahr als ein zwölfmonatliches geordnet, und dieser König oder auch König Tarquinius es auf 355 Tage gebracht habe, schliesslich — und also erst nachher — hinzugefügt werden, und zwar nicht etwa als eine octaeterische, sondern als die ein um das andere Mal in je 2 Jahren 22- und 23tägige, also tetraeterische, welche sie wirklich war[23]); er führt auch bei der Aufzeichnung der verschiedenen *anni magni* diese nämliche Tetraeteris an ihrem Orte ganz richtig auf[24]), und indem er an einer

21) Vgl. oben S. 53.

22) Solin. 1, 42 Graeci ergo singulis annis undecim dies et quadrantem detrahebant, eosque octies multiplicatos in annum nonum reservabant, ut contractus nonagenarius numerus in tres menses per tricenos dies scinderetur; qui anno nono restituti efficiebant dies quadringentos quadraginta quatuor, quos embolimos vel hyperballontas nominabant. (43) quod cum initio Romani probassent, contemplatione numeri parilis offensi neglectum brevi perdiderunt, translata in sacerdotes intercalandi potestate.

23) Censorin. 20, 6 denique cum intercalarium mensem viginti duum vel viginti trium dierum alternis annis addi placuisset, ut civilis annus ad naturalem exaequaretur cet., also je ein um das andere Jahr entweder 22 oder 23 Tage, d. i. in je 4 Jahren 22 + 23 = 45 Tage.

24) Censorin. 18, 3 sq. (vgl. oben S. 56 A. 15).

späteren vielbesprochenen Stelle noch einmal auf dieselbe zurückkommt, bemerkt er, dass die Tetraeteris nicht allein von den Griechen für ihre Olympiadenrechnung benutzt worden sei, sondern auch für die Römer die Zeit ihres *annus magnus* bildete, welche sie *lustrum* nannten, weil Servius Tullius die Einrichtung getroffen habe, dass in jedem vierten — oder römisch fünften — Jahre ein Census gehalten und nach dessen Beendigung eine Reinigung des Volkes vollzogen werden sollte, was freilich späterhin nicht gehörig beobachtet worden sei, bis man wieder — seit Domitian — begonnen habe, denselben *annus magnus* bei den capitolinischen Spielen zu Grunde zu legen.[25])

Wenn Servius Tullius den Census an eine Periode von vier Jahren band, so werden dies an und für sich Jahre des römischen Kalenders gewesen sein, welche zu seiner Zeit, wie wir oben (S. 19 f.) sahen, mit dem Februar endigten, und in diesem letzten, schon von seiner Entstehung an (S. 18) für die Reinigung bestimmten Monate[26]), wird also auch, am Ende eines jeden vierten Kalenderjahres, jene grosse Reinigung des gesammten Volkes vor sich gegangen sein, welche die ganze Periode abschloss und mit dem Namen eines *lustrum* versah. Sollte aber diese vierjährige Kalenderperiode zugleich auch einer vierjährigen Sonnenjahrsperiode von 1461 Tagen entsprechen, so war dies eben nicht anders möglich, als indem man an die Stelle der bisherigen Schaltung eines ganzen Mondmonates die neue Schaltung von 22 und 23 Tagen setzte, und die Nachricht des Censorinus

---

25) Censorin. 18, 12 sed horum omnium pentaeteridas maxime notandis temporibus Graeci observant, id est quaternum annorum circuitus, quas vocant olympiadas: . . . (13) idem tempus anni magni Romanis fuit, quod lustrum appellabant, ita quidem a Servio Tullio institutum, ut quinto quoque anno censu civium habito lustrum conderetur, sed non ita posteris servatum. (14) nam . . . (15) rursus tamen annus idem magnus per Capitolinos agonas coeptus est diligentius servari, quorum agonum primus a Domitiano institutus fuit duodecimo eius et Servi Corneli Dolabellae consulatu. Vgl. auch Censorin. 16, 2 sed et quod quidam lustrum aut annum magnum vocant.

26) Censorin. 22, 15 *in hoc autem mense* Lupercalibus cum *Roma lustratur*. Fest. ep. s. v. Februarius p. 85 M. Februarius mensis dictus, quod tunc, id est *extremo mense anni*, populus februaretur, id est *lustraretur*.

führt also ganz von selbst zu dem Schlusse, dass Servius Tullius es gewesen ist, welcher dieselbe eingeführt hat.

Es stimmt überein, dass auch Iunius Gracchanus nach der schon oben (S. 49 A. 2) mitgetheilten Stelle des Macrobius den Servius Tullius als Urheber der römischen Schaltung nannte; denn er kann dabei nicht wohl die Schaltung überhaupt, sondern nur die zu seiner Zeit übliche Schaltung von 22 und 23 Tagen im Sinne gehabt haben. Und zu den äusseren Zeugnissen kommen dann auch noch innere sachliche Gründe.

Der neue Schaltmonat wurde nach dem 23. Februar eingefügt, weil dieser Tag der letzte Festtag des heiligen Jahres, der Tag der Terminalia, war.[27]) Diese Eigenschaft aber besassen die Terminalien nur während der Königszeit; nach derselben kam, zum Andenken an die Königsflucht, das Regifugium vom 24. Februar[28]) und, nachdem die Decemvirn den Februar verlegt und vor den März gesetzt hatten, auch das Fest der Equirria vom 27. Februar, eine Vorfeier des Marsfestes vom 1. März[29]), hinzu. Unsere Schaltung gehört also jedenfalls schon in die Zeit der Könige; unter den Königen aber ist Servius Tullius ohne Zweifel derjenige, in dessen Regierung sie am besten hineinpasst. Denn bekanntlich bezeichnet dieser König eine Entwickelungsstufe des römischen Staates, auf welcher die anfänglichen, von der Religion geheiligten, aber öfter unbestimmten Satzungen zuerst zurückzutreten begannen, und weltliche Rücksichten der Zweckmässigkeit auf allen Gebieten neue, an feste Zahlen gebundene, Ordnungen hervorriefen; er ist der König, welcher das Gebiet des Staates in Tribus und seine Bürger ausserdem in Classen und Centurien abtheilte, welcher Census, Heer und

27) Varro de l. l. 6, 13 Terminalia, quod is dies anni extremus constitutus; duodecimus enim mensis fuit Februarius, et quom intercalatur, inferiores quinque dies duodecimo demuntur mense.

28) Vgl. darüber unten § 13.

29) Vgl. namentlich Ovid fast. 2, 857 iamque duae restant noctes de mense secundo | Marsque citos iunctis curribus urget equos; | ex vero positum permansit Equirria nomen, | quae deus in campo prospicit ipse suo. | iure venis Gradive: locum tua tempora poscunt, | signatusque tuo nomine mensis adest.

Volksvertretung auf ein festes Zahlensystem zurückführte, welcher auch Mass, Gewicht und gezeichnete Kupferpfunde erfunden haben sollte, und in diese allgemeine Entwickelung fügt es sich trefflich ein, dass jetzt auch die ursprüngliche aus dem Mondcultus hergeflossene schwankende Schaltweise zurücktreten und einer neuen, weltlich zweckmässigeren, durch feste Zahlen sicher geordneten, Platz machen musste.

Die Pontifices und die Patricier werden es nicht gewesen sein, welche die neue Schaltung ins Leben riefen. Wäre diesen an einer Verbesserung ihrer Zeitrechnung gelegen gewesen, so würde es für sie ein Leichtes gewesen sein, die Tage ihres geheimen und in der Anwendung noch immer schwankenden Kalenders um den einen und andern Monatstag — auch unter Berücksichtigung des Imparilitätsprincips (beispielsweise $9 \cdot 31 + 2 \cdot 29 + 28 = 365$) — bis auf die Zahl von 365 Tagen zu vermehren und an die Stelle des Schaltmonats den Schalttag zu setzen, oder, mit andern Worten, schon jetzt zu jenem reinen Sonnenjahre überzugehen, welches die ägyptischen und chaldäischen Priester seit langer Zeit besassen, und welches bei den Römern erst durch Iulius Caesar eingeführt worden ist. Wenn dies nicht geschah, sondern man statt dessen zu einer höchst unnatürlichen und bei keinem andern Volke vorkommenden Art der Schaltung seine Zuflucht nahm, einer Schaltung, welche dem Namen nach zwar noch immer einen Monat einschaltete, in der That aber unter diesem Monate gar nicht mehr einen wirklichen Mondumlauf, sondern nur noch eine bestimmte Anzahl von Sonnenjahrstagen begriff: so lässt sich das nur daraus erklären, dass die Reform den heiligen Kalender selbst, das ausschliessliche Eigenthum der Pontifices, unberührt lassen musste, und nur die neben ihr herlaufende profane Correction zu ergreifen im Stande war. Wir finden in späterer Zeit, dass die Pontifices gesetzlich an die Beobachtung der 22- und 23tägigen Schaltung gebunden waren, und es eines eigenen Gesetzes, der Lex Acilia (im J. 563 d. St.), bedurfte, um ihnen eine willkürliche Behandlung derselben zu gestatten.[30]) Jenes die Pontifices bindende Gesetz aber kann

30) Censorin. 20, 6 quod delictum ut corrigeretur, pontificibus datum

nicht wohl ein anderes gewesen sein, als das Gesetz des Servius Tullius, welches die neue Schaltung einführte. Er that diesen Schritt, aber auch nur diesen, und liess den Kalender als solchen und seine Handhabung durch die Pontifices im übrigen unberührt — in gewisser Weise analog der gesammten Reformgesetzgebung jenes Königs überhaupt, welche die örtlichen Tribus, den Census, die neue Heeres- und Comitienverfassung u. s. w. schuf und dadurch den ganzen Staat auf völlig neue Grundlagen stellte, gleichwohl aber daneben die alte Geschlechterverfassung mit ihren Stammtribus, ihren Curien, ihren Gentes u. s. w. unangefochten bestehen liess.

Allerdings hätte man nun erwarten sollen, dass die Veränderung der Correction auch auf die Behandlung des Kalenders selbst die erheblichste Rückwirkung üben werde. Denn indem dieselbe den Zusammenhang des Kalenders mit dem Lauf des Mondes zerriss, beseitigte sie den Grund, welcher zu der Ein- und Ausschaltung einzelner Tage, sowie zur Hinzufügung eines 355sten, jedoch nur mitunter zu verwendenden, Tages Veranlassung gegeben hatte, und die Pontifices hätten also folgerichtig von jetzt an die einzelnen Tage des Kalenders fest und unverbrüchlich inne halten und den 355sten Tag völlig aus demselben hinwegnehmen müssen. Allein das ist nicht geschehen. Der durch die Übung von Jahrhunderten geheiligte Brauch des Abweichens vom geschriebenen Kalender beruhte in dieser Zeit längst nicht mehr blos auf dem Bestreben die Übereinstimmung mit den Bewegungen des Mondes festzuhalten, sondern Glaube und Politik hatten darauf den bedeutendsten Einfluss gewonnen; er war, mit andern Worten, in der Hand der Pontifices zu einem wichtigen Machtmittel geworden, und unter dem Schutze des Geheimnisses wussten sie sich dieses Machtmittel zu bewahren, auch nachdem die ihnen durch den König Servius Tallius auferlegte neue Schal-

---

negotium eorumque arbitrio intercalandi ratio permissa. Solin. 1, 43 translata in sacerdotes intercalandi potestate. Macrob. Sat. 1, 13, 21 Fulvius autem id egisse (d. i. de intercalando populum rogasse) M'. Acilium consulem dicit ab urbe condita anno quingentesimo sexagesimo secundo, inito mox bello Aetolico.

tung den sachlichen Grund, aus welchem alles dies ursprünglich hervorgegangen war, völlig beseitigt hatte. Sie verfuhren nach wie vor bei der Verkündung der Tage mit Willkür[31]) und liessen dem entsprechend auch den 355sten Tag unverändert stehen — keineswegs wie spätere Schriftsteller meinen, aus Unachtsamkeit oder Aberglauben[32]), sondern weil die Reform den Kalender direct nicht berührte, und ihr politisches Interesse ihnen verbot, derselben einen auch nur indirecten Einfluss auf seine Gestaltung und Handhabung einzuräumen.

Endlich bedarf auch noch einer Erklärung der ganz eigenthümliche Platz, welchen die neue Schaltung einnimmt. Die natürliche Stelle der Schaltung ist das Ende des Zeitraums, welcher durch sie ergänzt werden soll, also das Ende des Kalenderjahrs; wie sind die Römer — allein unter allen Völkern — dazu gekommen, ihre Schaltung fünf Tage vor diesem Ende vorzunehmen, sie zwischen den 23. und 24. Februar zu verlegen?

Macrobius versucht diese Frage zu beantworten; ich glaube, sagt er, es geschah in Gemässheit der alten Sitte (*vetus mos*), nach welcher auf den Februar jedenfalls der März folgen sollte.[33]) Aber diese Antwort ist verfehlt, wie so ziemlich alles, was Macrobius uns nicht aus seinen Quellenauszügen, sondern aus eigenem Nachdenken (*credo*) mittheilt. Denn einmal folgte zu der Zeit, wo unsere Schaltung entstand, auf den Februar noch gar nicht der März, sondern der Januar; zweitens würde, wenn zur

31) Vgl. unten § 7 u. 8.

32) Censorin. 20, 6 denique cum intercalarium mensem viginti duum vel viginti trium dierum alternis annis addi placuisset, ut civilis annus ad naturalem exaequaretur, in mense potissimum Februario inter Terminalia et Regifugium intercalatum est. idque diu factum, *priusquam sentiretur annos civiles aliquanto naturalibus esse maiores.* Macrob. Sat. 1, 13, 11 hunc ergo ordinem Romanis quoque imitari placuit, sed frustra, *quippe fugit eos* diem unum, sicut supra admonuimus, additum a se ad Graecum numerum in honorem imparis numeri.

33) Macrob. Sat. 1, 13, 15 verum una re a Graecis differebant. nam illi confecto ultimo mense, Romani non confecto Februario sed post vicesimum et tertium eius diem intercalabant Terminalibus scilicet iam peractis. deinde reliquos Februarii mensis dies, qui erant quinque, post intercalationem subiungebant, *credo vetere religionis suae more, ut Februarium omni modo Martius consequeretur.*

Zeit des *vetus mos* auf den Februar der März gefolgt wäre, die Schaltung des *vetus mos*, nämlich die Schaltung eines vollen Mondmonats, den Zusammenhang zwischen Februar und März ja doch unterbrochen haben, und drittens beginnt, bei der neuen Schaltung, nach abgelaufenem Intercalarmonate der Februar ja nicht aufs neue, sondern die letzten fünf Tage desselben werden dem Intercalarmonate zugelegt, und der Zusammenhang zwischen dem Februar und dem auf den Februar im Gemeinjahre folgenden Monate (früher Januar, später März) wird also auch bei dieser Schaltung vollkommen aufgelöst.

Eine andere Erklärung ist neuerlich von Huschke aufgestellt worden.[34]) Nach ihm soll der Monat Februar ursprünglich nur 23 Tage besessen haben, die letzten 5 Februartage aber sollen Einleitungstage des März, vorbereitende Neujahrstage, gewesen sein, und die Schaltung nach dem 23. Februar also in der That am Ende des Jahres stattgefunden haben. Allein diese Erklärung steht im Widerspruch mit der Natur eines Mondjahrs, in welchem ein 23tägiger Monat eine Unmöglichkeit ist, und mit den Quellen, welche nirgends etwas von einem 23tägigen Februarmonate wissen.

Der Grund unserer eigenthümlichen Erscheinung kann offenbar nur in der eigenthümlichen Art und Weise liegen, auf welche die Pontifices ihren Kalender handhabten; und hiervon ausgehend stellen wir folgende vom Zusammenhange der Entwickelung dargebotene Erklärung auf:

In der späteren republikanischen Zeit wurde, wie Mommsen mit Recht hervorgehoben hat[35]), erst an den Nonen des Februar verkündet, dass in dem betreffenden Jahre geschaltet werden solle[36]); und vermuthlich stammt dieser Brauch schon

---

34) Huschke S. 46 ff. Er beruft sich auf Varro de l. l. 6, 13 (oben S. 67 A. 2) und auf Lex 98 § 1 Dig. de verborum significatione 50, 16 (oben S. 50 A. 3). Allein dort sind die Terminalia dies extremus als letzter Festtag des Monats; hier sind sie es, weil im Schaltjahr der Februar wirklich mit dem letzten Festtage abschliesst.

35) Mommsen S. 42 f. Vgl. Huschke S. 55. 87.

36) Nach Plut. Caes. 59 (οἱ δὲ ἱερεῖς μόνοι τὸν καιρὸν εἰδότες ἐξαίφνης καὶ προηςθημένου μηδενὸς τὸν ἐμβόλιμον προσέγραφον μῆνα) geschah die Ver-

aus den ältesten Zeiten her. Denn die Verlängerung des Jahres um einen vollen Mondmonat war ein so wichtiges Ereigniss, dass Jedermann daran gelegen sein musste, wenigstens einige Zeit vorher von dem Eintritt desselben unterrichtet zu werden, und die Nonen des Februar waren der letzte Termin, welcher sich für eine solche Verkündigung eignete. Wenn der König an diesem Tage die Feste des Monats abrief, wird er hinter dem letzten von ihnen, den Terminalien, noch weiter verkündet haben, dass eine *intercalatio* stattfinden sollte; und dieser Ankündigung gemäss werden dann beim Erscheinen der neuen Mondsichel, oder später nach der kalendermässigen Beendigung des Februar, die nächsten *Calendae* als *intercalares* — statt in gewöhnlichen Jahren als *Ianuariae* — ausgerufen sein.[37]) Allein eine Änderung musste hierin eintreten, als nach der Vertreibung der Könige dem heiligen Jahre, welches bis dahin mit dem 23. Februar als dem letzten Festtage abgeschlossen hatte, für den nächst folgenden Tag, den 24. Februar, zur Erinnerung an die Königsflucht noch ein neuer Festtag, das Regifugium, hinzugefügt wurde (§ 13). Jetzt verkündete der Opferkönig in gewöhnlichen Jahren an den Nonen des Februar hinter den Terminalien noch das Regifugium, und seit der Verlegung des Februar vor den März auch die Equirria (auf den 27. Februar). Aber in einem Schaltjahre gehörte, nach uraltem Brauche, hinter die Ankündigung der Terminalien die Ankündigung der *intercalatio*, und war diese einmal an den Nonen des Februar erfolgt, so musste sie selbst-

---

kündigung plötzlich und ohne dass Jemand vorher davon wusste; der nächst vorhergehende Termin, welcher sich für die Verkündigung eignete, waren aber die Nonen des Februar, und nach den Iden dieses Monats datirte man bereits a. d. . . . Cal. intercalares (Cic. pro Quinct. 25, 79). Weiteres bei Mommsen und Huschke a. a. O.

37) Noch in der Darstellung des Livius sind beide Verkündigungen erkennbar. 43, 11, 13 hoc anno intercalatum est; tertio die post Terminalia kalendae intercalariae fuere. 45, 44, 3 intercalatum eo anno; postridie Terminalia kalendae intercalariae fuerunt. Das in beiden Stellen einleitende intercalatum geht auf die Ankündigung der intercalatio an den Nonen des Februar; der zweite Satz enthält in beiden Stellen die Angabe des Tages, an welchem auf Grund jener Ankündigung die Calendae intercalares selbst ausgerufen sind. [Über die Differenz zwischen den beiden Stellen s. unten § 7.]

verständlich auch erst zur Ausführung gebracht sein, bevor von weiteren Festen die Rede sein konnte. Die Verkündigung an den Nonen des Februar schloss also im Schaltjahr nach wie vor mit der Ankündigung der bevorstehenden *intercalatio*. Dagegen der Ausruf der *Calendae intercalares* konnte jetzt nicht mehr wie früher bis an das Ende des Februarmonats verschoben werden, sondern musste jetzt schon vor dem nächsten ordentlichen Festtage, dem Regifugium, erfolgen. An die *Calendae intercalares* schlossen sich dann die *Nonae intercalares*, und an diesen Nonen konnte dann die, an den Nonen des Februar durch die Verkündigung der bevorstehenden *intercalatio* unterbrochene, Verkündigung der Februarfeste wieder aufgenommen, und hinter den *Idus intercalares* das Regifugium — und später auch die Equirria — angesagt und demnächst nach ihnen auch wirklich gefeiert werden.

Vierter Abschnitt.

Die Versetzung des Februar und des Schaltmonats.

§ 6. Die Correction der Decemvirn.

Nach dem Könige Servius Tullius werden in der oben (S. 49 2) allegirten Stelle des Macrobius die Decemvirn unter den gründern der römischen Schaltung genannt (Sat. 1, 13, 21):

> Tuditanus refert libro tertio magistratuum decemviros, qui decem tabulis duas addiderunt, de intercalando populum rogasse. Cassius eosdem scribit auctores.

e gemeine Meinung bezieht diese Nachricht darauf, dass die cemvirn des zweiten Jahres, 304 d. St., es gewesen seien, lche die Schaltung von 22 und 23 Tagen an die Stelle der sprünglichen Schaltung eines Mondmonats gesetzt hätten.[1]) er, haben wir im vorigen Paragraphen mit Recht diese Neue- ag schon dem Servius Tullius beigelegt[2]), so folgt daraus, ss das Gesetz der Decemvirn von etwas anderem gehandelt ben wird.

Die nächste Frage ist nun, ob dieses Gesetz einen Theil der I Tafeln bildete, oder ein eigenes, davon getrenntes Gesetz der

1) Ideler Bd. 2, S. 66 ff. Mommsen S. 30 ff. Vgl. Huschke S. 65 ff.

2) Mommsen S. 168 ff. (vgl. das. S. 15) verkennt zwar die Wichtigkeit Angabe des Censorinus über Servius Tullius nicht, aber er bezieht sie, statt die wirkliche Tetraeteris von 1461, auf die von ihm selbst erdachte von 75 Tagen; und Huschke a. a. O. schreibt unsere Schaltung zwar ebenls bereits dem Servius Tullius zu, aber er lässt sie nach seinem Tode eder untergehen, blos damit die Decemvirn sie, der gemeinen Meinung tsprechend, aufs neue in das Leben rufen können.

Decemvirn war. Die Meinungen darüber haben gewechselt[3]); und um das Richtige festzustellen, müssen wir zuvörderst auf einen einzelnen Punct in der Geschichte der Decemviralgesetzgebung etwas genauer eingehen.

Die Decemvirn des ersten Jahres promulgirten zehn Gesetzestafeln, und dieselben wurden noch in demselben Jahre von den Comitien angenommen.[4]) Die Decemvirn des zweiten Jahres fügten zwei neue Tafeln hinzu; aber über die Frage, wann diese zum Gesetz erhoben worden sind, weichen die Meinungen der Neueren von einander ab.

Nach der einen wurden sie von den Decemvirn des zweiten Jahres in den Comitien wirklich zur Annahme gebracht, und die auf die Decemvirn folgenden Consuln Valerius und Horatius liessen sie dann nur noch in Erz eingraben und öffentlich aufstellen[5]) oder, wie Andere dieses *legem figere* nennen, publiciren[6]); nach der andern wurden sie nicht von den Decemvirn, sondern erst von den Consuln Valerius und Horatius zum Gesetz erhoben[7]); und nach einer dritten bleibt es, wegen des Widerspruchs unserer Quellen, ungewiss, wann die beiden letzten Tafeln

3) Die älteren Restitutionen der XII Tafeln halten das Gesetz für einen Theil derselben und nehmen unsere Stelle in ihre Restitutionen auf; aber Gothofredus erklärte sich dagegen, und seitdem unterblieb die Aufnahme (Nachweise bei Dirksen, Übersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölftafelfragmente. Leipzig 1824. S. 638 f.), bis Mommsen S. 31 — nach dem Vorgange Göttlings, Gesch. der Römischen Staatsverfassung (Halle 1840) S. 315 — zu der älteren Meinung zurückkehrte, dem dann wieder Andere gefolgt sind. So Schöll, legis duodecim tabularum reliquiae (Lips. 1866) S. 63. 159. Bruns, fontes iuris Romani (ed. II. Tubingae 1871) S. 25. [ed. IV. 1879. S. 35.] Huschke S. 279.

4) Liv. 3, 34, 6 centuriatis comitiis decem tabularum leges perlatae sunt. Dionys. 10, 57. Zonar. 7, 18 p. 346 D.

5) Niebuhr, Römische Geschichte. Bd. 2 (zweite Aufl. Berlin 1830), S. 379 vgl. mit S. 416. Schwegler, Römische Geschichte. Bd. 3, S. 46 A. 3; vgl. S. 26 A. 3.

6) Zimmern, Gesch. des römischen Privatrechts. Bd. 1 (Heidelberg 1826) § 30, S. 100. Mommsen, Römische Gesch. Bd. 1[6], S. 282.

7) Peter, Geschichte Roms. Bd. 1 (Halle 1853), S. 180. Rudorff, Römische Rechtsgeschichte. Bd. 1 (Leipzig 1857), S. 94. 258. Ihne, Römische Geschichte. Bd. 1 (Leipzig 1868), S. 162. 165.

von den Comitien angenommen worden sind.[8]) Allein der Widerspruch der Quellen ist, soweit es unsere Frage angeht, nur ein scheinbarer.

Nach Livius stellten die Decemvirn des zweiten Jahres ihre beiden neuen Gesetztafeln erst gegen Ende desselben aus[9]) und begründeten die Fortführung ihres Amtes über den Ablauf des Amtsjahres an den Iden des Mai hinaus damit, dass sie nicht auf ein Jahr, sondern bis zur Annahme ihrer Gesetze gewählt worden seien.[10]) Darauf folgte der Process der Verginia und der Abfall der Plebs; aber auch jetzt verharrten die Decemvirn auf ihrer Weigerung, das Amt vor der Annahme ihrer Gesetze niederzulegen[11]), bis sie im weiteren Verlaufe der Secession vom Senate zur Abdankung gezwungen wurden. Nach Livius ist es also zweifellos, dass die Decemvirn selbst keine Comitien mehr zur Annahme der beiden letzten Gesetztafeln gehalten haben. Von den Comitien angenommen aber müssen die beiden letzten Gesetztafeln so gut sein, wie die zehn ersten; und wenn Livius der XII Tafeln im späteren Verlaufe seiner Geschichte nicht weiter gedenkt, als dass er sie von den Consuln vor ihrem Ausmarsche in Erz graben und öffentlich aufstellen lässt[12]), so wird dabei also hinzuzudenken sein, dass der Aufstellung der beiden letzten Tafeln ihre Annahme in den Comitien unter der Leitung der Consuln vorhergegangen ist. Mit Livius aber stimmt Dionysius, soweit er erhalten ist, durchaus überein; auch er lässt den Appius Clau-

---

8) Lange, Römische Alterthümer. Bd. 1^2, S. 539. [1^3, S. 627.]

9) Liv. 3, 37, 4 iam et processerat pars maior anni, et duae tabulae legum ad prioris anni decem tabulas erant adiectae, nec quicquam iam supererat, si eae quoque leges centuriatis comitiis perlatae essent, cur eo magistratu rei publicae opus esset.

10) Liv. 3, 40, 12 ut comitiorum, quae decemviris creandis decemvir ipse habuerit, sciat sibi rationem reddendam esse, utrum in unum annum creati sint, an *donec leges, quae deessent, perferrentur.*

11) Liv. 3, 51, 13 decemviri querentes se in ordinem cogi non ante quam perlatis legibus, quarum causa creati essent, deposituros imperium se aiebant.

12) Liv. 3, 57, 10 priusquam urbem egrederentur, leges decemvirales, quibus tabulis duodecim est nomen, in aes incisas in publico proposuerunt. sunt qui iussu tribunorum aediles functos eo ministerio scribant.

dius die beiden letzten Tafeln nur erst niederschreiben[13]), aber die Niederlegung seines Amtes verweigern, bis seine Gesetze — und zwar hier, übertrieben, nicht blos die beiden letzten Tafeln, sondern überhaupt alle, welche er noch im Sinne hat — vollendet seien.[14]) Und auch der dritte ausführliche Schriftsteller über unseren Gegenstand, Diodor, steht, soweit es uns hier darauf ankommt, nicht, wie man gemeint hat, im Widerspruch mit jenen beiden, sondern in Übereinstimmung. Er bemerkt nämlich von den Decemvirn des zweiten Jahres, dass diese die Zwölftafelgesetzgebung nicht vollenden konnten[15]), und erzählt dann zum Jahre 305 d. St. von den Consuln Valerius und Horatius, dass dieselben die wegen der Secession unvollendet gebliebene Gesetzgebung zum Abschluss brachten; sie zeichneten nämlich die beiden letzten Tafeln auf, und nachdem dadurch die ganze Gesetzgebung beendigt war, liessen sie alle zwölf Tafeln in Erz graben und öffentlich aufstellen.[16]) Wenn nämlich hier, abweichend von allen übrigen Nachrichten, den Consuln sogar die Abfassung der beiden letzten Tafeln zugeschrieben wird, so ist das offenbar nichts als eines von den vielen Versehen dieses, seine gute Quelle bekanntlich über alle Massen nachlässig excerpirenden, Schriftstellers. Dagegen bestehen bleibt, dass auch nach der Quelle des Diodor die Decemvirn, als sie gestürzt wurden, ihre Gesetzgebung noch nicht vollendet hatten, und dass namentlich die beiden letzten Tafeln noch nicht zur Annahme gebracht (*perlatae*)[17]) worden

---

13) Dionys. 10, 60 οἱ δὲ περὶ τὸν Ἄππιον τοὺς λοιποὺς συγγράψαντες νόμους ἐν δέλτοις δυσί, καὶ ταύτας ταῖς πρότερον ἐξενεχθείσαις προσέθηκαν.

14) Dionys. 11, 6 οὐ γὰρ εἰς ἐνιαυτὸν ἀπεδείχθημεν, οὐδ' εἰς ἄλλον τινὰ χρόνον ὡρισμένον, ἀλλ' ἕως ἂν κατασταθῶμεν πᾶσαν τὴν νομοθεσίαν. συντελέσαντες οὖν ὅσα κατὰ νοῦν ἔχομεν, καὶ κυρώσαντες τοὺς λοιποὺς νόμους, τότ' ἀποθησόμεθα τὴν ἀρχήν.

15) Diodor. 12, 24 οὗτοι δὲ τοὺς νόμους οὐκ ἠδυνήθησαν συντελέσαι.

16) Diodor. 12, 26 ἐπὶ δὲ τούτων, ἐν τῇ Ῥώμῃ τῆς νομοθεσίας διὰ τὴν στάσιν ἀσυντελέστου γενομένης, οἱ ὕπατοι συνετέλεσαν αὐτήν. τῶν γὰρ καλουμένων δώδεκα πινάκων οἱ μὲν δέκα συνετελέσθησαν, τοὺς δ' ὑπολειπομένους δύο ἀνέγραψαν οἱ ὕπατοι. καὶ τελεσθείσης τῆς ὑποκειμένης νομοθεσίας, ταύτην εἰς δώδεκα χαλκοῦς πίνακας χαράξαντες οἱ ὕπατοι προσήλωσαν τοῖς πρὸ τοῦ βουλευτηρίου τότε κειμένοις ἐμβόλοις.

17) Liv. 3, 37, 4 si eae quoque leges centuriatis comitiis *perlatae* essent.

waren. Und endlich steht diesem aus der Übereinstimmung der drei ausführlichsten Schriftsteller hervorgehenden Resultate auch keineswegs entgegen, dass in andern, kürzeren, Erwähnungen von den Decemvirn des zweiten Jahres gesagt wird, sie hätten die beiden letzten Tafeln hinzugefügt[18]), in ihnen das Verbot des Conubium festgesetzt und dgl.[19]) Denn es ist damit in der That nur gesagt, dass die zweiten Decemvirn die Verfasser der beiden Tafeln waren; dagegen dass sie dieselben auch zur Annahme in den Comitien gebracht hätten, liegt nicht nothwendig darin, und auch Livius und Dionysius drücken sich daher gelegentlich auf dieselbe Weise aus, obgleich nach ihnen unzweifelhaft nicht die Decemvirn, sondern erst die Consuln die Annahme der beiden letzten Tafeln bewirkten.

Die Decemvirn haben hiernach in dem Einverständniss aller unserer Quellen nur die zehn ersten, aber nicht auch die beiden letzten Gesetztafeln zur Annahme in den Comitien gebracht. Ist dies aber richtig, so folgt auch weiter, dass dasjenige Gesetz der Decemvirn, auf welches es uns ankommt, unmöglich ein Theil

---

18) Cic. de rep. 2, 37, 63 qui duabus tabulis iniquarum legum *additis*, quibus etiam quae diiunctis populis tribui solent conubia, haec illi ut ne plebi et patribus essent inhumanissima lege sanxerunt. Lex 2 § 4 Dig. de orig. iur. 1, 2: qui ipsi animadverterunt aliquid deesse istis primis legibus ideoque sequenti anno alias duas ad easdem tabulas *adiecerunt*. Gell. 17, 21, 15 Romae autem per eas tempestates decemviros legibus scribundis creatos constitit tabulasque ab his primo decem conscriptas, mox alias duas *additas*. Oros. 2, 13 duabus tabulis legum ad decem priores *additis*. Zonar. 7, 18, p. 347 A ὀψὲ δέ ποτε ἐπ' ἐξόδῳ τοῦ ἔτους ὀλίγα ἄττα ἐν δύο σανίσι προσέγραψαν. Vgl. auch Dionys. 10, 60 (oben S. 86 A. 13) προσέθηκαν. 2, 27 οἱ λαβόντες παρὰ τοῦ δήμου τὴν ἐξουσίαν τῆς συναγωγῆς τε καὶ ἀναγραφῆς αὐτῶν δέκα ἄνδρες ἅμα τοῖς ἄλλοις ἀνέγραψαν νόμοις καὶ ἔστιν ἐν τῇ τετάρτῃ τῶν λεγομένων δώδεκα δέλτων, ἃς ἀνέθεσαν ἐν ἀγορᾷ.

19) Liv. 4, 4, 5 hoc ipsum, ne conubium patribus cum plebe esset, non decemviri tulerunt paucis his annis? 4, 6, 2 ideoque decemviros conubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur. 9, 34, 4 haec (familia Claudia) conubia patrum et plebis interrupit. Denn das Verbot des conubium stand bekanntlich auf einer der beiden letzten Tafeln, s. Cic. de rep. 2, 37, 63 (s. A. 18) und Dionys. 10, 60 καὶ ταύτας ταῖς πρότερον ἐξενεχθείσαις προσέθηκαν· ἐν αἷς καὶ ὅδε ὁ νόμος ἦν, μὴ ἐξεῖναι τοῖς πατρικίοις πρὸς τοὺς δημοτικοὺς ἐπιγαμίας συνάψαι. — Vgl. 11, 28 καὶ παρὰ τὸν νόμον, ὃν αὐτὸς (Ἄππιος Κλαύδιος) ἐν ταῖς δώδεκα δέλτοις ἀνέγραψε.

ihrer Zwölftafelgesetzgebung gewesen sein kann. Die Decemvirn werden in der uns interessirenden Nachricht zwar bezeichnet als diejenigen, *qui decem tabulis duas addiderunt*, aber dies ist, wie wir so eben sahen, an sich nichts als eine Bezeichnung der Decemvirn des zweiten Jahres; was dagegen ihr hier gemeintes Gesetz über das Schaltwesen betrifft, so heisst es rücksichtlich desselben, dass sie *de intercalando populum rogaverunt. Rogare populum* ist aber technischer Ausdruck für das zur Abstimmung verstellen eines Gesetzes (*velitis iubeatis ... haec ita, uti dixi, ita vos Quirites rogo*) und, indem dabei die Annahme des Gesetzes als selbstverständlich gedacht wird, für das wirkliche Zustandekommen, das *perferre*, eines Gesetzes.[20]) In diesem technischen Sinne ist der Ausdruck in unserer Stelle um so gewisser gemeint, als eine *rogatio*, der keine Annahme, sondern eine Ablehnung gefolgt wäre, ja ganz bedeutungslos gewesen und von den Annalisten sicher mit Stillschweigen übergangen sein würde. Es muss sich also bei unserer *rogatio* um ein besonderes, von den beiden letzten Tafeln verschiedenes Gesetz der Decemvirn handeln, und dass dem so ist, zeigt denn auch die ganze Art, wie dieses Gesetzes gedacht wird.

Die XII Tafeln standen auf dem römischen Markte für Jedermann zugänglich, und wo eine Bestimmung derselben erwähnt wird, heisst es deshalb schlechthin, dass die Decemvirn sie erlassen, oder die XII Tafeln sie enthalten haben und dgl. Hier dagegen werden als Gewährsmänner für die Richtigkeit der Angabe Cassius Hemina und Sempronius Tuditanus angeführt, ein paar alte, bis in die Zeit der Gracchen zurückreichende Anna-

20) Z. B. Cic. de leg. 3, 3, 9 quodque plebem rogassint, ratum esto. de rep. 3, 10, 17 nondum Voconia lege lata, quae quidem ipsa lex utilitatis virorum gratia rogata in mulieres plenast iniuriae. Liv. 1, 17, 8 hodie quoque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius vi adempta. Ulpian. init. § 3 lex aut rogatur, id est fertur. Lex 2 § 16 Dig. de orig. iur. 1, 2: exactis deinde regibus consules constituti sunt duo: penes quos summum ius uti esset, lege rogatum est. Lex 1 § 1 Dig. ad leg. Aquil. 9, 2: quae lex Aquilia plebiscitum est, cum eam Aquilius tribunus plebis a plebe rogaverit. Lex 1 pr. Dig. ad leg. Falcid. 35, 2: „qui cives Romani sunt, qui eorum post hanc legem rogatam testamentum facere volet.“ Und viele andere Stellen.

listen. Würde aber Macrobius, oder vielmehr, würden alle zwischen ihm und jenen alten Annalisten stehenden Schriftsteller, durch deren Vermittlung dieses Citat schliesslich bis auf Macrobius fortgepflanzt worden ist, ein solches Citat für nöthig oder auch nur für irgendwie angemessen gehalten haben, wenn das, wofür es angeführt wurde, in den XII Tafeln selbst enthalten gewesen wäre und daher Jedermann offen vor Augen gestanden hätte?

Die Decemvirn des Jahres 304 d. St. haben also ein besonderes, von der Zwölftafelgesetzgebung getrenntes, Gesetz erlassen, welches die *intercalatio* betraf. Mit diesem Gesetze nun müssen wir jetzt ein anderes Gesetz der Decemvirn in Verbindung bringen, dessen wir schon oben (S. 22) gedachten, das Gesetz nämlich, durch welches der Februar aus seiner ursprünglichen Stellung am Ende des Jahres genommen und zwischen dem Januar und dem März eingeschoben wurde. Ovid sagt nämlich, nachdem er die ursprüngliche Stellung des Januar am Anfang, des Februar am Ende des Jahres nachdrücklich betont hat (fast. 2, 53):

postmodo creduntur spatio distantia longo
tempora *bis quini* continuasse *viri*.

Auch dieses Gesetz der Decemvirn ist offenbar kein Bestandtheil ihrer Zwölftafelgesetzgebung gewesen. Sein Inhalt verbietet eine solche Annahme. Denn derselbe konnte in nichts anderem bestehen, als darin, dass die Pontifices ermächtigt wurden, von der durch Numa geheiligten Reihenfolge der Monate abzuweichen und dem Monat Februar seine neue Stellung anzuweisen; nachdem aber die Pontifices von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und ihre *fasti* dem entsprechend abgeändert hatten, so hatte das Gesetz seinen Zweck vollständig erfüllt, und es würde geradezu sinnlos gewesen sein, die bereits erledigte Vorschrift nachträglich noch in die XII Tafeln aufzunehmen. Und zur Unterstützung dient auch hier die Art und Weise, wie des Gesetzes gedacht wird. Ovid sagt „*creduntur*“, und das konnte er nicht sagen, wenn die betreffende Bestimmung in den XII Tafeln Jedermann offen vor Augen stand; aber sein Ausdruck passte, wenn es sich um ein besonderes Gesetz handelte, von welchem Varro und andere

gute Gewährsmänner berichteten, und an welches deshalb v den Römern geglaubt wurde.

Unverkennbar ist nun aber der Zusammenhang, in welche beide Gesetze — oder vermuthlich nur Capitel eines und de selben Gesetzes — mit einander standen. Die Hauptbestimmu war offenbar die von Ovid berichtete über die Versetzung d Februar; aber in Folge dieser Hauptbestimmung konnte es zw felhaft werden, wie in Zukunft mit der *intercalatio* zu verfahr sei, ob sie, wie bisher, am Schlusse des Jahres verbleiben, od mit dem Februar zugleich in den Anfang desselben hinüberwa dern solle, und in der Nebenbestimmung, welcher Macrobius g denkt, wurde deshalb auch über die *intercalatio* das Nöthige a geordnet.

Dies ist das Resultat, zu welchem unsere Nachrichten u mittelbar hinführen.

Mit der veränderten Stellung des Schaltmonats hängt n vielleicht zusammen, dass derselbe zwar nicht in der officiell Sprache, welche nur die Bezeichnung *mensis intercalaris* ken aber doch im Volksmunde als *mensis mercedonius* (*mercedinus*) bezeichnet wurde. Nach Cincius hatte man in alter Zeit d November so genannt, weil in ihm die Pachtgelder gezahlt werden pflegten.[22]) Der März aber bildete um diese Zeit no durchaus den Anfang des bürgerlichen Jahres (oben S. 27 und wenn zur Zeit desselben Zahlungen fällig waren, so gewähr die Einführung eines Schaltmonates vor dem März dem Schuldn einerseits noch eine willkommene Zahlungsfrist, andererseits ab auch einen letzten Termin für die Beschaffung des Geldes. Ma konnte also den Schaltmonat jetzt ebenfalls einen *mensis merc donius* nennen. Indessen Genaueres lassen unsere Quellen nich

21) Der Name kommt bekanntlich nur bei Plut. Numa 18. Caesar 5 vor. Dort heisst es τὸν ἐμβόλιμον ὑπὸ Ῥωμαίων Μερκηδῖνον καλούμενο hier τὸν ἐμβόλιμον προσέγραφον μῆνα Μερκηδόνιον ὀνομάζοντες.

22) Lyd. de mens. 4, 92 Κίγκιος ἐν τῷ περὶ τῶν ἑορτῶν λέγει τὸν N ἔμβριον παρὰ τοῖς παλαιοῖς Μερκηδῖνον ὀνομασθῆναι, ὡσανεὶ μισθοφόρον· ἐ αὐτῷ γὰρ τοῖς κτήτορσιν οἱ μισθωτοὶ τὰς προσόδους εἰσέφερον τοῦ παρελθό τος κύκλου, ἑτέρων καρπῶν αὖθις ἐπερχομένων. Vgl. Fest. ep. p. 124 *mer cedonios* dixerunt a mercede solvenda, und Ideler Bd. 2, S. 57.

oder wenigstens nicht mit einiger Sicherheit erkennen, und es würde nutzlos sein, die Lücke durch Hypothesen ausfüllen zu wollen.[23])

Eine eingehendere Erörterung dagegen erheischt noch die Hauptfrage: Aus welchen Gründen sahen die Decemvirn sich veranlasst, die Versetzung des Februar, und in Folge davon auch des Schaltmonats, vorzunehmen, und auf welche Weise mag diese Massregel zur Ausführung gebracht sein?

Der natürliche Mensch beurtheilt die Dinge, wie sie ihm äusserlich erscheinen; ihm beginnt noch heute das Jahr, wenn die Natur zu neuem Leben erwacht ist, im Frühlinge, und dem entsprach der altlatinische Jahresbeginn im März. Aber die Religion geht den Gründen der äusseren Erscheinung nach, und der tieferen Auffassung musste sich alsbald die Bemerkung aufdrängen, dass die Veränderung der Natur, welche den Menschen im Frühling so mächtig ergreift, in der That bedingt ist durch die Veränderung des Laufes der Sonne, welche sich mitten im Winter vollzieht. Und diese tiefere Auffassung ist zugleich die praktisch brauchbarere. Denn der Eintritt des Frühlings ist unsicher, und wer den Jahresanfang nach ihm bestimmt, wird damit um Wochen hin und her schwanken; dagegen der Eintritt der Wintersonnenwende steht fest, und wer von ihr ausgeht, wird sich immer desselben sicheren Anfangs der Rechnung erfreuen.

Indessen konnte diese Auffassung bei den Römern nur langsam zur Geltung gelangen. Zwar die Zeit der Wintersonnenwende im allgemeinen drängt sich dem natürlichen Gefühle ohne weiteres auf und hat daher bei allen Völkern schon früh und in weitem Umfange Beachtung gefunden. Allein ihr kalendarischer Werth beruht auf ihrer genauen Feststellung, und diese wurde den Römern und Griechen, während die Gesammtdauer des Sonnenjahres, oder vielmehr des von den Ägyptern ursprünglich nach dem Frühaufgange des Sirius abgemessenen Sternjahres zu $365\frac{1}{4}$ Tagen, schon früh auf sie überliefert war, doch noch lange Zeit schwer. „Um die Zeit der Wenden", sagt Geminus, „ist die Zu-

23) Wie Huschke S. 56 f.

nahme der Tage und Nächte so gering und unmerklich, dass dieselben beinahe 40 Tage lang dieselbe Grösse behalten, und die Bewegung der Sonne ist so langsam, dass sie für die sinnliche Wahrnehmung während jener Zeit an derselben Stelle zu verbleiben scheint."[24]) Und dem entsprechend betrachtet der römische Sprachgebrauch die *bruma* bekanntlich nicht als einen einzelnen Tag, sondern als einen längeren Zeitraum, *brumalia tempora, brumae tempora, brumales dies*[25]), und der Tag der Winterwende selbst, der *novissimus dies brumae*[26]), die *bruma confecta* oder *consumta*[27]), war ihm nur die Vollendung derselben, der *finis brumae.*[28]) Es darf uns daher auch nicht Wunder nehmen, dass man in Rom, als das zehnmonatliche, mit dem März beginnende, Jahr vervollständigt werden sollte, die bisher monatslose Zeit, ohne Berücksichtigung der *bruma*, vorerst einfach in zwei gleiche Hälften zerlegte und die eine davon als Februar dem alten, die andere als Januar dem neuen Jahre überwies. Allein der Jahresanfang, zu welchem man auf diese Weise gelangte — gegen Ende des Januar oder Anfang Februar des Julianischen Kalenders —, war durch keine Naturerscheinung sicher bestimmt und konnte, zumal die Pontifices sich fortwährend einzelne Abweichungen von der genauen Reihenfolge der Tage erlaubten, gar leicht in Schwanken und Unordnung gerathen. Es war daher ein weiterer grosser Fortschritt, als man statt dessen zur Festsetzung des Jahres-

24) Geminus cap. 5, p. 14 f. αἱ μέντοι γε παραυξήσεις τῶν ἡμερῶν καὶ τῶν νυκτῶν οὐκ εἰσὶν ἐν πᾶσι τοῖς ζωδίοις ἴσαι· ἀλλὰ περὶ μὲν τὰ τροπικὰ σημεῖα μικραὶ παντελῶς καὶ ἀνεπαίσθητοι γίνονται. ὥστε σχεδὸν ἐφ' ἡμέρας μ' τὸ αὐτὸ μέγεθος τῶν ἡμερῶν καὶ τῶν νυκτῶν διαμένειν. προπορευόμενός τε γὰρ καὶ πάλιν ἀποχωρῶν ἀπὸ τροπικῶν σημείων ἀδήλους ποιεῖται τὰς κατὰ πλάτος παρόδους· ὥστε εὐλόγως ἐπὶ τὸ προειρημένον πλῆθος τῶν ἡμερῶν ἐπιμονὴν ὡς πρὸς αἴσθησιν περὶ τὸν τόπον γίνεσθαι τῷ ἡλίῳ. Vgl. cap. 1 p. 34 ἔτι δὲ καὶ τὰς προσόδους τὰς πρὸς τὸν θερινὸν τροπικὸν καὶ τὰς ἀποχωρήσεις μικράς τε παντελῶς καὶ ἀνεπαισθήτους εἶναι συμβέβηκε. σχεδὸν γὰρ ἐφ' ἡμέρας μ' ἐπὶ τοῦ θερινοῦ τροπικοῦ κύκλου τὴν ἐπιμονὴν ποιεῖται· ὅθεν κατὰ μεγέθη τῶν ἡμερῶν περὶ τὰς τροπὰς ἀνεπαίσθητον ἔχει τὴν παραύξησιν.

25) Z. B. Varro de re rust. 1, 45. Columella 2, 8, 2. 11, 3, 22. Caes. bell. gall. 8, 4.

26) Plin. nat. hist. 16, 39, 191.

27) Z. B. Columella 2, 8, 2. 11, 2, 2. 11, 3, 5. Plin. nat. hist. 18, 63, 23.

28) Serv. ad Verg. 1, 211.

anfangs auf die Zeit der *bruma confecta* überging; und während wir für den ältesten römischen Kalender den griechischen Einfluss zurückweisen mussten, ist hier ein Punct, bei dem derselbe sich möglicher Weise zuerst geltend gemacht haben kann.

In Griechenland hatte sich gerade um diese Zeit die Aufmerksamkeit der genaueren Feststellung der Sonnenwenden und Nachtgleichen zugewandt. Thales schrieb über dieselben, Anaximander, ein Schüler des Thales, machte seine Landsleute mit dem Schattenzeiger (γνώμων) der Chaldäer bekannt, welcher sie zuerst in den Stand setzte, dieselben mit einiger Genauigkeit zu bestimmen[29]), und später beschäftigte sich Phaeinos, der Lehrer des Meton, mit dieser Aufgabe.[30]) Indessen die Ansätze, zu welchen die Griechen gelangten, tragen noch geraume Zeit das Gepräge der Unsicherheit; so bestimmte Meton das Sommersolstitium des J. 432 v. Chr. auf den 27. Juni[31]), und sein Mitarbeiter Euctemon die Winterwende auf den 25. December[32]), während jene sich damals in der That erst am 28. Juni[33]) und diese erst am 26. December[34]) ereignete, und noch ein halbes Jahrhundert später setzten Eudoxos[35]) und vermuthlich auch Democritos[36]) die Winterwende sogar erst auf den 28. December an. Irgend eine ältere griechische, nicht besonders genaue, Bestimmung konnte also die Winterwende leicht noch um einen oder zwei Tage weiter hinausschieben; und damit wäre dann — der December hatte im altrömischen Kalender nur 29 Tage — der römische Ansatz des

29) Ideler Bd. 1, S. 247 A.; vgl. auch S. 235.

30) Ideler, Historische Untersuchungen über die astronomischen Beobachtungen der Alten. Berlin 1806. S. 269 (nach Theophrast. de sign. 1, 4, 116 Wimmer).

31) Diodor. 12, 36 τὴν ἀρχὴν ποιησάμενος ἀπὸ μηνὸς ἐν Ἀθήναις σκιροφοριῶνος τρισκαιδεκάτης. Ptolem. Almag. 3, 2 p. 162 (ed. Halma. Paris 1813). Ideler Bd. 1, S. 326. Boeckh, Sonnenkreise S. 48.

32) Pseudo-Gemini calend. p. 182 (der Ausgabe Curt Wachsmuths hinter Lydus de ostentis. Lips. 1863).

33) Boeckh a. a. O. S. 44.

34) Ideler Bd. 1, S. 252.

35) Pseudo-Gemini calend. p. 182. Boeckh a. a. O. S. 56 f. 70 f.

36) Papyr. Eudoxi (bei Wachsmuth a. a. O.) p. 274. Vgl. Boeckh a. a. O. S. 91. 197.

1. Januar in dem durch die Versetzung des Februar constituirten Jahre gewonnen.

Indessen wie es sich mit der etwaigen griechischen Herkunft dieses Ansatzes auch verhalten möge — die römischen Abgesandten zur Zeit der Zwölftafelgesetzgebung konnten auch dies mit aus Griechenland zurückbringen —, als gewiss darf angenommen werden, dass der Zweck, welchen die Decemvirn durch Versetzung des Februar hinter den Januar erreichen wollten, kein anderer gewesen ist, als der, dass man den Beginn des Jahres auf die vollendete Winterwende hat bringen und ihm dadurch einen festen und mit Sicherheit erkennbaren Anfangspunct hat verleihen wollen. Die römische Tradition ist hierüber ganz einstimmig. Der Grund, weshalb der erste Januar den Anfang des römischen Jahres bildet, ist ihr kein anderer, als die *bruma*[37]) oder die Erneuerung der Sonne[38]), und auf den Unterschied zwischen *bruma* und 1. Januar — welcher in der That erst in späterer Zeit, als in Folge der Vorrückung der Nachtgleichen die *bruma* weiter nach vorn, und in Folge von Caesars Verlängerung des Monats December um 2 Tage der erste Januar weiter nach hinten geschoben war, eine erhebliche Bedeutung gewann[39]) — wird dabei entweder gar kein Gewicht gelegt[40]), oder er wird einfach daraus zu erklären gesucht, dass man eben nicht den genauen Wendepunct gewählt habe, sondern den Tag, mit welchem zuerst die Zeit des Lichtes länger und die des Schattens kürzer werde[41]), oder — dieselbe Idee etwas

37) Varro de l. l. 6, 8 tempus a bruma ad brumam dum sol redit vocatur annus. Ovid. fast. 1, 163 bruma novi prima est veterisque novissima solis: | principium capiunt Phoebus et annus idem. Auson. eclog. 377, 2 concludens numerum genialia festa December | finit, ut a bruma mox novus annus eat.

38) Varro de l. l. 6, 28 ut novus annus Calendae Ianuariae a novo sol appellatae. Censorin. 21, 13 idcirco aliis a novo sole, id est a bruma, .. incipere annus naturalis videtur.

39) Caesar setzte die *bruma* zwar noch auf den 25. December an, sie fiel aber damals in der That schon auf den 23. oder 24. December. S. Ideler Bd. 2, S. 124.

40) Vgl. die Stellen in A. 37 und 38.

41) Plut. quaest. Rom. 19 ἄριστα δὲ οἱ τὴν (τοῦ ἐνιαυτοῦ ἀρχὴν) μετ-

genauer ausgedrückt —, an welchem man zuerst das Kürzerwerden des längsten Mittagsschattens am Gnomon habe beobachten können.[42])

Und wo neuere Schriftsteller, mit dieser Zurückführung des römischen Jahresanfangs auf die *bruma* nicht zufrieden, andere Erklärungen versucht haben, da ist es mit entschiedenem Unglück geschehen. Ideler[43]) meint, Caesar habe den 1. Januar des Jahres 45 v. Chr. acht Tage hinter die *bruma* verlegt, um den Anfang seiner Ära mit dem Neumonde in Verbindung zu bringen, welcher sich, wenn auch nicht am 1., so doch am 2. Januar, zwar nicht als sichtbarer, aber doch als wahrer, ereignete. Allein von allen Gegengründen abgesehen hat Caesar in seinem *annus confusionis* (46 v. Chr.) ausser dem diesem Jahre zukommenden regelmässigen Schaltmonat von 23 Tagen nur noch soviel Tage, als die drei andern zu einer Octaeteris gehörigen und von den Pontifices übergangenen Schaltmonate ausmachten, nämlich 22 + 23 + 22 = 67 Tage eingeschaltet[44]) und also an der Lage des römischen Jahresanfangs im Sonnenjahr überhaupt nichts geändert, sondern ihn einfach wieder richtig gestellt. Und ganz ohne Boden ist auch die Meinung von Huschke; er glaubt, dass die Römer die Larentalia schon in ältester Zeit (vor Numa) auf den 23. December gelegt hätten zur Feier der *bruma* — während letztere doch je älter, um so weiter über den 23. December hinausgeht und z. B. um 800 v. Chr. erst auf den 29. December fiel[45]) —, und lässt die Römer ihren Jahresanfang

τροπὰς χειμερινὰς λαμβάνοντες, ὁπηνίκα τοῦ πρόσω βαδίζειν πεπαυμένος ὁ ἥλιος ἐπιστρέφει καὶ ἀνακάμπτει πάλιν πρὸς ἡμᾶς. γίνεται γὰρ αὐτοῖς τρόπον τινὰ καὶ φύσει, τὸν μὲν τοῦ φωτὸς αὔξουσα χρόνον ἡμῖν, μειοῦσα δὲ τὸν τοῦ σκότους.

42) Lyd. de mens. 3, 12 ὅτι Ἕλληνες μὲν ἀπὸ τῆς κε' Δεκεμβρίου τὴν ἀρχὴν ἐποιοῦντο τοῦ ἔτους ἤτοι τὴν τροπήν, Ῥωμαῖοι δὲ μετὰ ὀκτὼ ἡμέρας, κατὰ τὴν πρώτην Ἰανουαρίου, οἱ μὲν Ἕλληνες τὴν τροπὴν αὐτὴν τηροῦντες, οἱ δὲ Ῥωμαῖοι τὴν τοῦ γνώμονος σκιάν, πότε συστέλλεσθαι ἄρξεται· μέχρι γὰρ τῶν ὀκτὼ ἀνεπαίσθητός ἐστιν ἡ τῆς σκιᾶς μείωσις. Vgl. auch 1, 16. 4, 71 (wo die Cal. Ianuar. als αὐξιφωτία ἑορτή bezeichnet werden).

43) Ideler Bd. 2, S. 123.

44) Censorin. 20, 8. Dio Cass. 43, 26.

45) Ideler Bd. 1, S. 246; vgl. S. 242.

acht Tage hinter die vermeintliche *bruma* verlegen, weil sie auch ihre Kinder erst acht Tage nach der Geburt mit einem Namen zu versehen pflegten.[46])

Die letzte Frage (oben S. 93) ist nun noch, auf welche Weise die beabsichtigte Correction von den Decemvirn zur Ausführung gebracht sein mag?

Das gemeine Jahr hatte schlechterdings keinen Raum dafür. Man konnte nicht im Beginn eines neuen Jahres den Februar vom Ende desselben in den Anfang, hinter den Januar, versetzen; denn der Januar würde alsdann an seiner alten Stelle im Sonnenjahre geblieben sein und der Erfolg nur darin bestanden haben, dass die übrigen Monate des Jahres, vom März an gerechnet, durch die Vorrückung des Februar ihres hergebrachten Verhältnisses zur Sonne beraubt worden wären. Man konnte aber auch nicht am Ende des alten Jahres den Februar auslassen und an seine Stelle den Januar des neuen Jahres setzen, welchem dann der Februar des neuen Jahres und darauf die übrigen Monate desselben gefolgt wären. Der beabsichtigte Erfolg, die Vorrückung des Jahresanfangs, wäre damit zwar erreicht, aber man hätte das alte Jahr eines von seinen ordentlichen Monaten beraubt und dasselbe geschlossen ohne die Busse und Reinigung des gesammten Volks, ohne das Gedächtniss der Abgeschiedenen, kurz ohne die Erfüllung aller der heiligen Pflichten, welcher der Monat Februarius gewidmet war.

Allein das Jahr 304 d. St. war kein gemeines, sondern ein Schaltjahr. Man hat das längst daraus geschlossen, dass die Decemvirn gerade dieses Jahres es waren, welche ein Gesetz über die Schaltung rogirten; denn sie würden schwerlich dazu Veranlassung gehabt haben, wenn ihr Amtsjahr nicht selbst ein Schaltjahr gewesen wäre. Es ergiebt sich aber die Eigenschaft eines Schaltjahres für das Jahr 304 d. St. auch noch aus einem andern Grunde. Varro berief sich gegenüber den Meinungen, welche den Schaltmonat für jüngeren Ursprungs hielten, auf ein altes unter den Consuln Pinarius und Furius erlassenes Gesetz,

46) Huschke S. 13 f. 147.

nentio intercalaris adscribitur.[47]) Das Jahr dieser Consuln ist 282 St. Über den Sinn der hervorgehobenen Worte hat man sehr chiedene Vermuthungen aufgestellt, unter anderem auch nach Richtung hin, als ob die Lex Pinaria irgend eine materielle schrift über den Schaltmonat oder die sonstige Schaltzeit[48]) ssen hätte. Aber diese Worte erklären sich einfach daraus, im Eingange der römischen Gesetze und Senatusconsulte Datum derselben angegeben wurde[49]), und dass eine solche An-e, *adscriptio*, — bekanntlich ein technischer Ausdruck[50]), — sich in in der Lex Pinaria befand. Die Lex Pinaria war im altmonat des J. 282 d. St. rogirt, und im Eingange war dies drücklich gesagt (*cui mentio intercalaris* [scil. *mensis*][51]) *ad-nitur*). Varro aber berief sich auf diese Datirung, um das e Alter des Schaltmonats urkundlich darzuthun. Das Jahr d. St. war also ein Schaltjahr. Das Jahr 304 d. St. wird hin — es fehlt an einem Grunde, in der Zwischenzeit einen chsel der Schaltung anzunehmen — ebenfalls ein Schaltjahr esen sein.

In einem Schaltjahre liess sich nun aber die gewünschte änderung ohne besondere Schwierigkeit bewerkstelligen. Der altmonat war, als blosse Correctur des heiligen Jahres, ohne ständige religiöse Bedeutung und konnte fehlen, ohne dass

47) Macrob. Sat. 1, 13, 21 Fulvius autem id egisse (d. i. de intercalando lum rogasse) M.' Acilium consulem dicit ab urbe condita anno quingen-io sexagesimo secundo, inito mox bello Aetolico. sed hoc arguit Varro endo antiquissimam legem fuisse incisam in columna aerea a L. Pinario urio consulibus, cui mentio intercalaris adscribitur.

48) Huschke S. 57 f. Auch Aug. Mommsen, zur altrömischen Zeit-nung und Geschichte, Rhein. Mus. N. F. Bd. 13, S. 71.

49) So in der Lex Quintia de aquaeductibus 745 d. St. bei Frontin. q. 129 „T. Quintius Crispinus consul . . . populum iure rogavit popu-ie iure scivit in foro pro rostris aedis divi Iulii *pr.* (*k.*) *Iulias.* tribus ia principium fuit" cet.

50) [Der technische Ausdruck für den Eingang des Gesetzes ist *prae-tio*; aber auch *adscriptio* scheint allerdings technischer Ausdruck ge-n zu sein, vgl. Cic. pro Caec. 33, 95.]

51) [Die Anderung Zeune's (*mensis* für *mentio*), welche Mommsen 1 A. 4 empfiehlt, ist also unnöthig.]

man sich einer Verletzung heiliger Pflichten schuldig gemacht hätte. Man liess also in dem Kalenderjahre, in welchem das Amtsjahr 304 d. St. mit dem 15. Mai begann, den Schaltmonat, welcher an das Ende des Kalenderjahres gehörte, aus und rückte dadurch den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres, in welchem das Amtsjahr 304 am 14. Mai schloss (oder wenigstens schliessen sollte), um 22 oder 23 Tage weiter vor. Damit gelangte man aber bereits ganz in die Nähe der vermeintlichen *bruma*, und blieb noch eine Abweichung von wenigen Tagen, so liessen sich diese bei der damaligen Art der Handhabung des Kalenders in den der *bruma* vorhergehenden Monaten leicht zu- oder absetzen, ohne dass dies der Menge des Volkes irgend bemerkbar geworden wäre. Der 1. Januar dieses neuen Kalenderjahres wird mithin so gelegt worden sein, dass er dem 1. Julianischen Januar entsprach. Auf den Januar aber folgte dann der Februar, welchen man von der letzten Stelle des neuen Kalenderjahres auf diese zweite transponirte, und daran reihte sich dann der März und die anderen altlatinischen Monate bis zum December. Diese letzten behielten auf diese Weise trotz der Auslassung des Schaltmonats in dem einen Kalenderjahre in Folge der Vorrückung des Februar im nächsten Kalenderjahre im wesentlichen dieselbe Lage im Sonnenjahre bei, welche sie von Anfang an besessen hatten; und nebenbei wurde auch den Decemvirn, deren Amtsjahr vom 15. Mai bis zum 14. Mai reichte, für den Ausfall des Schaltmonats am Ende des Kalenderjahres durch die Vorrückung des Februar in den Anfang des nächsten Kalenderjahres voller Ersatz geleistet. Mit dem Monat December aber des Amtsjahres 305, welches in Folge der Usurpation der Decemvirn nicht am 15. Mai, sondern erst um den 13. December begann, schloss dieses Kalenderjahr, und erst in dem zweiten darauf folgenden Kalenderjahre, d. i. in dem Amtsjahre 306 d. St., fand dann wieder die nächste Schaltung, und zwar nunmehr gleich im Anfange des Kalenderjahres, im Februarmonate, statt.

Dies ist der vermuthliche Hergang der Correction der Decemvirn. Derselbe erklärt, warum nicht gleich die ersten, sondern erst die zweiten Decemvirn diese Reform unternahmen. Die

ersten stand nur ein gemeines, den zweiten aber ein Schaltjahr zu Gebote, und die Reform bedurfte eines solchen.

Er giebt uns aber auch noch eine neue Vorschrift des Gesetzes an die Hand, welches die zweiten Decemvirn über die Intercalation gegeben haben. Dasselbe muss neben der angegebenen Bestimmung, dass die Intercalation nach wie vor am Ende des Monats Februar, aber nicht mehr am Ende des Kalenderjahres erfolgen solle, auch noch die weitere enthalten haben, dass die Intercalation des zweiten Decemviraljahres ausfallen und erst im zweiten Jahre darauf wieder geschaltet werden solle.

Dieser Hergang hatte endlich auch noch eine weitere nicht unwichtige Verbesserung des Kalenders in seinem Gefolge. In dem ursprünglichen Mondjahre war die Schaltung erst geschehen, wenn das Kalenderjahr der Sonne um einen vollen Mondumlauf vorausgeeilt war; und auch nach der Reform des Servius Tullius blieb es immer noch ein Betrag von 22 oder 23 Tagen, um welchen das Kalenderjahr von der Sonne abweichen musste, ehe am Ende des zweiten Jahres der Schaltmonat angefügt werden konnte. „Man darf aber," sagt Geminus, „mit der Einfügung des Schaltmonates nicht so lange warten, bis der Unterschied einen vollen Monat beträgt"[52]), und in Anwendung dieser Regel waren die Griechen von der ursprünglichen Schaltweise abgegangen und hatten die Schaltmonate innerhalb ihrer Octaeteris auf andere im einzelnen wieder verschiedene Weise geordnet.[53]) Auch diese Verbesserung aber konnten die römischen Gesandten zur Zeit der Decemvirn in Griechenland kennen lernen, und jedenfalls hatte die Versetzung des Februar und die damit verbundene Versetzung des Schaltmonats von dem Ende in den Anfang des zweiten und vierten Jahres der Tetraeteris thatsächlich den Erfolg, dass der nämliche Endzweck erreicht ward. Die Abweichung des römischen Kalenderjahres vom Sonnenjahre konnte jetzt nicht mehr zu dem vollen Betrage von 22 oder 23

52) Gemin. cap. 6, p. 20 οὔτε γὰρ περιμένειν δεῖ ἕως οὗ μηνιαῖον γένηται παράλλαγμα πρὸς τὸ φαινόμενον· οὔτε προλαμβάνειν παρὰ τὸν ἡλιακὸν δρόμον μῆνα ὅλον.

53) Vgl. Gemin. cap. 6, p. 20. Censorin. 18, 5 (oben S. 53).

Tagen anwachsen, sondern nachdem das Kalenderjahr im ersten und im Anfange des zweiten Jahres dem Sonnenjahre nach und nach bis auf 14 Tage vorausgeeilt war, wurde es durch die Einfügung des Schaltmonats in den Februar des zweiten Jahres wieder um 8 oder 9 Tage hinter das Sonnenjahr zurückgestellt und hatte darauf zunächst diese wieder einzuholen, bis es mit dem Anfange des dritten Kalenderjahres auf seinen Ausgangspunct, nämlich den 1. Julianischen Januar, zurückgekehrt war.

Mit der Reform der Decemvirn hat das römische Jahr seine spätere regelmässige Gestaltung vollendet. Der Februar blieb seitdem und für alle Folgezeit der zweite Monat des Jahres, unverändert in seiner inneren Eigenthümlichkeit, seinen Buss- und Reinigungsfesten, seinem Dienste der Todten[54]) und seiner Schaltung; aber mit allen diesen Eigenthümlichkeiten doch nicht an letzter, sondern an zweiter Stelle des Jahres, als ein redendes Zeugniss einer späteren, willkürlichen Correction.

54) [Da man hier eine Ausserung vermissen würde über die abweichende Art, wie D. Brutus das Todtenfest feierte, so mag hier hinzugefügt werden ein Passus, der für einen anderen Zusammenhang ausgearbeitet war, aber um hierher zu passen, nur im Eingange einer kleinen stilistischen Anderung bedurfte.] Nach Cic. de leg. 2, 21, 54 und Plut. qu. Rom. 34 pflegte D. Brutus (Consul d. J. 616 d. St.) den Todtendienst (*parentatio*) [vgl. Ovid. fast 2, 533 ff.] nicht, wie die Altvordern, im Februar, sondern im December als dem letzten Monate zu begehen. Numa hatte nämlich den Februar dafür bestimmt, weil dieser Monat in seinem Kalender der letzte war; daneben aber gab es in den Larentinalien auch noch eine uralte Todtenfeier im December (Plut. qu. Rom. 34. 35), welche vermuthlich schon aus der Zeit herrührte, wo dieser Monat (im Jahre des Romulus) der letzte gewesen war. Der gelehrte Alterthumsforscher Brutus zog nun vor, seine *parentatio* nach Analogie der Larentinalien im December zu feiern, statt gleich den Altvordern im Februar. Aus welchem Grunde er dies that — etwa weil der December in allerältester Zeit der letzte Monat gewesen war und es nach den Decemvirn auch wieder geworden war? — darüber erfahren wir nichts; jedenfalls aber ist klar, dass es sich bei der singulären Meinung des Brutus nicht um das bürgerliche Jahr (so Mommsen, Staatsrecht, Bd. 1, S. 49 A. 4. [1², S. 579 A. 3; vgl. auch Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senate. Breslau 1857. S. 13 A. 24], sondern nur um das geistliche handeln konnte, wie ja auch trotz jener singulären Meinung, auch nachdem der December längst zum letzten Monate des bürgerlichen Jahres geworden war, der Todtendienst fortwährend und bis zum Ende des Heidenthums, auf den Februar haften geblieben ist.

Fünfter Abschnitt.

Die Fixirung der Kalendertage.

§ 7. a) Die Nundinae getrennt von den Kalenden des Januar und den Nonen aller Monate.

Die Macht der Pontifices in der Handhabung ihres Kalenders war durch die besonderen Gesetze, welche Servius Tullius und die Decemvirn hinsichtlich der Schaltung und der Stellung des Monats Februar zu Stande brachten, nicht berührt worden, sondern dieselbe geblieben. Über die Art ihrer Ausübung handelt eine Stelle des Macrobius, welche, vielfach missverstanden oder unverstanden bei Seite gelegt, einer ausführlichen Erklärung bedarf. Macrobius sagt nämlich Sat. 1, 13, 16:

> sed cum saepe eveniret, ut nundinae modo in anni principem diem, modo in Nonas caderent — utrumque autem perniciosum rei publicae putabatur — remedium, quo hoc averteretur, excogitatum est, quod aperiemus, si prius ostenderimus, cur nundinae vel primis Kalendis vel Nonis omnibus cavebantur. (17) nam quotiens incipiente anno dies coepit qui addictus est nundinis, omnis ille annus infaustis casibus luctuosus fuit maximeque Lepidiano tumultu opinio ista firmata est. (18) Nonis autem conventus universae multitudinis vitandus existimabatur, quoniam populus Romanus exactis etiam regibus diem hunc Nonarum maxime celebrabat, quem natalem Servii Tullii existimabat, quia, cum incertum esset, quo mense Servius Tullius natus fuisset, Nonis tamen natum esse constaret, omnes Nonas celebri notitia frequentabat: veritos ergo qui diebus praeerant, ne quid nundinis collecta universitas ob desiderium regis

novaret, cavisse, ut Nonae a nundinis segregarentur. (19) unde dies ille, quo abundare annum diximus[1]), eorum est permissus arbitrio, qui fastis praeerant, uti, cum vellent, intercalaretur, dum modo eum in medio Terminaliorum ⟨et Regifugii⟩ vel mensis intercalaris[2]) ita locarent, ut a suspecto die celebritatem averteret nundinarum. atque hoc est, quod quidam veterum retulerunt non solum mensem apud Romanos verum etiam diem intercalarem fuisse.

Die Nundinen[3]) waren bekanntlich die Wochenmärkte der Plebejer, welche jeden achten Tag — römisch *nono quoque die* — wiederkehrten und in den uns erhaltenen Kalendarien durch die am 1. Januar beginnende regelmässige Wiederkehr der acht Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet werden. Sie standen, als eine plebejische Einrichtung, ursprünglich ganz ausserhalb des patricischen Kalenders, was die neueren Schriftsteller von Scaliger bis auf Niebuhr und weiter bis auf die letzte Zeit hinab immer aufs neue verkannt und dann dieses Verkennen durch mancherlei haltlose Hypothesen gebüsst haben. Sie traten ihrer plebejischen Abkunft entsprechend ohne alle Verkündigung der Pontifices an dem betreffenden Tage von selbst und mit jener unwandelbaren Regelmässigkeit ein, deren es bedurfte, damit der auf dem Lande wohnende Plebejer sie sich im voraus abzählen und seinen Besuch der Stadt danach einrichten konnte; und gerieth dieser ununterbrochene Cyclus mit dem patricischen Kalender in Collision, so war es der letztere, welcher weichen

1) Nämlich 1, 13, 5 paulo post Numa in honorem imparis numeri ... *unum adiecit diem, quem Ianuario dedit,* ut tam in anno, quam in mensibus singulis praeter unum Februarium impar numerus servaretur (vgl. S. 39 A. 18). Gemeint ist also der 29. Januar.

2) Die handschriftliche Lesart „in medio Terminaliorum vel mensis intercalaris" ist sinnlos; dass nach Terminaliorum die Worte „et Regifugii" ausgefallen sind (vgl. Censorin. 20, 6 in mense potissimum Februario inter Terminalia et Regifugium intercalatum est) bemerkt mit Recht schon Dodwell, de veteribus Graecorum Romanorumque cyclis (Oxon. 1701) diss. X, sect. 20, p. 482, und neuerlich Aug. Mommsen, Römische Daten. Parchim 1856. S. 42 A.; vgl. auch Huschke S. 52 A. 91. [Mommsen S. 24 A. 26].

3) [Vgl. des Verf. Ordo iudiciorum. Göttingen 1859. S. 82 ff. (§ 11. Die Nundinen, ihre Erklärung und älteste Beschaffenheit).]

musste, und welcher wegen seines beweglichen von den Verkündigungen der Pontifices abhängigen Charakters auch mit Leichtigkeit ausweichen konnte.

Die Regel, dass die Nundinen nicht mit den Kalenden des Januar zusammenfallen sollten, beruhte nun auf einem Aberglauben, dessen ursprüngliche Veranlassung wir nicht kennen, und welchen wir in ähnlicher Weise auch bei andern Völkern finden. Im jüdischen Kalender z. B. wird die Einrichtung und Länge der Jahre noch heute wesentlich dadurch beeinflusst, dass der erste Tag, Moled Thischri, nicht auf einen Sonntag, Mittwoch oder Freitag fallen darf.[4]) Jener römische Glaube selbst aber reichte nach Cassius Dio bis in das fernste Alterthum zurück; man hatte das Zusammentreffen von Nundinen und Kalenden des Januar so sorgfältig zu vermeiden gewusst, dass es wie ein Prodigium erschien, als in Folge der Unordnungen des Jahres 701 d. St. das Jahr 702 mit Kalenden und Nundinen zugleich begann.[5])

Das Mittel, dessen man sich für diesen Endzweck bediente, bestand nun aber nach unserer Stelle[6]) darin, dass man nach den Terminalien am 23. Februar einen Tag einfügte, welcher also im gemeinen Jahr vor das Regifugium vom 24. Februar und im Schaltjahr vor die Kalenden des Intercalarmonats zu stehen kam, und dass, nachdem die Kalenden des nächsten Januar hierdurch um einen Tag weiter hinausgeschoben waren, so dass sie mit den Nundinen nicht mehr zusammentreffen konnten, der zu viel

---

4) Ideler Bd. 1, S. 548.

5) Dio Cass. 40, 47 κἀκ τούτου οὔτε τι ἄλλο χρηστὸν συνέβη καὶ ἡ ἀγορὰ ἡ διὰ τῶν ἐννέα ἀεὶ ἡμερῶν ἀγομένη ἐν αὐτῇ τῇ τοῦ Ἰανουαρίου νουμηνίᾳ ἤχθη. καὶ τοῦτό τε αὐτούς, ὡς οὐκ ἀπὸ ταὐτομάτου συμβάν, ἀλλ' ἐν τέρατος λόγῳ γενόμενον, ἐθορύβει. 48, 33 καὶ ἡμέρα ἐμβόλιμος παρὰ τὰ καθεστηκότα ἐνεβλήθη, ἵνα μὴ ἡ νουμηνία τοῦ ἐχομένου ἔτους τὴν ἀγορὰν τὴν διὰ τῶν ἐννέα ἡμερῶν ἀγομένην λάβῃ, ὅπερ ἀπὸ τοῦ πάνυ ἀρχαίου σφόδρα ἐφυλάσσετο· καὶ δῆλον, ὅτι ἀνθυφῃρέθη αὖθις, ὅπως ὁ χρόνος κατὰ τὰ τῷ Καίσαρι τῷ προτέρῳ δόξαντα συμβῇ. Trotz dieser Stellen meint Mommsen S. 25, dass Macrobius, was die Neujahre betrifft, einen Gebrauch der Kaiserzeit irrig auf die republikanische übertragen habe.

6) [Vgl. insbesondere Macrob. Sat. 1, 13, 19 mit 1, 13, 5.]

gebrauchte Tag später dadurch wieder beseitigt wurde[7]), dass man den Januarmonat mit dem 28. Tage abschloss und den dem *arbitrium* der Pontifices überlassenen 29. Januar ausliess. Wie sonst ein Monat, *mensis intercalaris*, wurde also in diesem Falle ein Tag, *dies intercalaris*, nach den Terminalien durch den Ausruf des Opferpriesters wirklich eingeschaltet; und man hat längst bemerkt[8]), dass aus dieser Einschaltung die Notiz des Livius erklärt werden kann, nach welcher im Jahre 584 d. St. die Kalenden des Intercalarmonats nicht wie gewöhnlich *postridie*[9]), sondern — wegen des auf die Terminalia zunächst folgenden Schalttages — erst *die tertio post Terminalia* verkündet wurden[10]), wie derselbe Schriftsteller denn auch schon im Jahre 444 d. St. einen Redner auf unsern Zusatztag, neben dem Zusatzmonate, anspielen lässt.[11])

Die Beschreibung des Macrobius kann sich nun freilich nicht auf die älteste Zeit beziehen. Sie spricht von einer Erlaubniss, welche den Pontifices ertheilt worden sei, zwar nach ihrem Ermessen, aber doch auf eine bestimmt vorgeschriebene Weise ein- und auszuschalten (*unde dies ille, quo abundare annum diximus, eorum est permissus arbitrio, qui fastis praeerant*). Eine so detaillirte Erlaubniss setzt aber nothwendig voraus, dass der Kalender zur Zeit ihrer Ertheilung bekannt und rücksichtlich seiner einzelnen Tage an sich völlig feststehend war, und sie kann den Pontifices auch nicht durch einen Magistrat oder den Senat, sondern nur durch das Volk vermittelst eines Gesetzes ertheilt worden sein. Vermuthlich, wie wir später[12]) sehen werden, ge-

7) Vgl. Dio Cass. 48, 33 (oben S. 103 A. 5).

8) Dodwell, praelect. academ. in schola hist. Camdeniana. Oxonii 1692. appendix, p. 743. 751. 761. de vet. Gr. et Rom. cyclis diss. X, sect. 26, p. 492. Ideler Bd. 2, S. 63. Huschke S. 53. [Eine andere mit der Stellung des Regifugium unverträgliche und auch sonst bedenkliche Meinung stellt Mommsen S. 20. 24 auf. Vgl. dagegen auch Pellengahr, die technische Chronologie der Römer. Rheine 1881. S. 15 f. 18 f.]

9) [So im J. 587 d. St. Liv. 45, 44, 3. Vgl. oben S. 81 A. 37.]

10) Liv. 43, 11, 13 hoc anno intercalatum est; tertio die post Terminalia kalendae intercalariae fuere.

11) Liv. 9, 34, 16 satis est aut *diem* aut mensem censurae adicere?

12) [Der Vf. wollte über die Lex Acilia in dem Abschnitte über den Gang des Kalenders handeln.]

schah es durch dieselbe Lex Acilia vom Jahre 563 d. St., welche auch den Intercalarmonat in das Ermessen der Pontifices verstellte.

Aber diese spätere gesetzliche Anerkennung schliesst nicht aus, dass die Pontifices schon vor derselben im wesentlichen auf die nämliche Weise verfahren sein werden. Gehen wir auf die älteste Zeit zurück, wo der Februar vor der Correction der Decemvirn dem Januar noch unmittelbar vorherging, so war der ursprüngliche einfachste Weg, den Zweck zu erreichen, der, dass man, wenn die Nundinen auf die Kalenden des Januar gefallen sein würden, keine Kalenden ausrief, sondern den betreffenden Tag zu den sacralrechtich bedeutungslosen letzten Tagen des Februar nach den Terminalien schlug und erst am nächstfolgenden Tage die Kalenden des Januar verkündete, den zu viel verbrauchten Tag aber nach beendigten *feriae* des Januar an dem sacralrechtlich ebenfalls bedeutungslosen Ende dieses Monats wieder abzog, d. h. den 29. Januar ausliess. Erst die Versetzung des Februar durch die Decemvirn hat getrennt, was ursprünglich nahe bei einander gelegen hatte; sie führte, indem der Platz für den Schalttag, wie für den Schaltmonat, der nämliche blieb, zu dem unnatürlichen Resultate, dass man jetzt jenen Tag zehn Monate eher einschaltete, als die Wirkung dieser Schaltung wirklich gebraucht wurde. Im übrigen aber erklärt es sich wahrscheinlich aus dieser Sitte, dass die Erzählung, welche den Numa zuerst ein Jahr von 354 Tagen schaffen und erst später den 355sten Tag hinzufügen liess (oben S. 39), sich als diesen 355sten Tag gerade den 29. Januar auserkor (oben S. 43); war ja doch, im ältesten Kalender, einer von den 355 Tagen des Jahres in der That nicht als ein ständiger, sondern als ein nur mitunter zu verwendender gemeint gewesen, und erschien doch im späteren der 29. Januar in Folge der gelegentlichen Einschaltung des Schalttages wirklich als ein Tag, welcher diese Eigenschaften — wenn auch aus einem ganz andern Grunde — besass.

Aber wie steht es nun mit der zweiten Regel — die spätere Geschichte der ersten wird uns noch weiter unten[13]) be-

13) [Gemeint ist auch hier der Abschnitt über den Gang des Kalenders.]

schäftigen —, dass auch die Nonen sämmtlicher Monate nicht mit den Nundinen zusammenfallen sollten?

Man hat längst bemerkt — sehr ausführliche Erörterungen darüber finden sich bei Dodwell[14]) —, dass das, was Macrobius über den Schalttag sagt, nur für die Kalenden des Januar, aber durchaus nicht für die Nonen der sämmtlichen zwölf Monate passt. Im 355tägigen Jahre sind die Nundinalbuchstaben der Nonen:

E im Januar	H im Quintilis
B im Februar	E im Sextilis
H im März	B im September
E im April	A im October
D im Mai	F im November
A im Juni	C im December.

Der einzige Nundinalbuchstabe, welcher sich hier nicht findet, ist G, und nur in dem Falle, dass G der Buchstabe für die Nundinen eines bestimmten Jahres ist, bleiben also die Nundinen von selbst ganz von den Nonen getrennt; bei den übrigen sieben Buchstaben dagegen findet ein ein- (CDF) oder zwei- (ABH) oder dreimaliges (E) Zusammentreffen statt, und dieses Zusammentreffen lässt sich auch durchaus nicht immer dadurch vermeiden, dass man nach den Terminalien einen Tag einschaltet. Nur wenn der Nundinalbuchstabe des Jahres H ist, wird der Zweck hierdurch erreicht, da durch Einschaltung eines Tages nach den Terminalien der Nundinalbuchstabe um diesen einen Tag eben auf G zurückgehen würde. Ist dagegen der Nundinalbuchstabe z. B. A, und schaltet man, um dem Zusammentreffen der Nundinen mit den Nonen des Juni nnd October zu entgehen, nach den Terminalien einen Tag ein, so erreicht man zwar diesen Zweck, aber der Nundinalbuchstabe geht jetzt um eine Stelle zurück auf H, und die Nundinen fallen nun in diesem nämlichen Jahre doch wiederum zwei Mal, und zwar schon im März und dann wieder im Quintilis, mit den Nonen zusammen. Oder ist der Nundinalbuchstabe des Jahres F, so wird durch die Ein

14) Dodwell, de vet. Graecorum Romanorumque cyclis diss. X, sect. 19 und 20, p. 479 ff.

schaltung eines Tages nach den Terminalien der Nundinalbuchstabe E, und das, allerdings nun für den November vermiedene, Zusammentreffen findet schon früher, im April, und noch ein zweites Mal im Sextilis statt![15]) Das Zusammentreffen von Nonen und Nundinen kann, das ist bei einem Blick auf den römischen Kalender ohne weiteres klar, überhaupt nicht durch das einmalige Einschalten eines Tages an bestimmter Stelle, sondern nur durch ein mehrmaliges Einschalten an verschiedenen Stellen — welchem, wenn das Jahr nicht ganz aus Rand und Band gerathen sollte, dann wieder ein Ausschalten an anderen Stellen würde entsprechen müssen —, vermieden werden.

Allein etwas Anderes, als das Mittel, dessen Macrobius gedenkt, ist die Sache selbst. In der ältesten Zeit der Republik fürchteten die regierenden Patricierfamilien nach einstimmiger Tradition nichts mehr, als dass es den vertriebenen Tarquiniern oder einem andern ehrgeizigen Führer, einem Cassius, Maelius oder Manlius, gelingen könne, das Königthum mit Hülfe der unterdrückten und nach demselben ausschauenden Plebs durch irgend einen unerwarteten Staatsstreich, Verschwörung und Aufruhr im Innern oder Überfall von aussen, wiederherzustellen; und in die Reihe der Massregeln, welche man ergriff, um dieser Gefahr zu begegnen, passt die unsrige ganz vollkommen. Denn Nonen und Nundinen waren die Tage, an welchen die Plebejer von der Arbeit zu feiern und in festlicher Stimmung nach Rom zu kommen pflegten; und das Zusammentreffen dieser beiden Veranlassungen ihres Erscheinens auf einen und denselben Tag zu verhindern, und dadurch der allzugrossen Ansammlung einer erregten und zu aufständischen Bewegungen geneigten Volksmenge nach Möglichkeit vorzubeugen, war nur ein Ausfluss derselben mit der Religion verschwisterten Regierungskunst,

15) [Ebenso ist es, wenn der Nundinalbuchstabe C oder D ist; ist er dagegen E oder B, so würde schon im Jahre vorher eingeschaltet werden müssen, um das Zusammentreffen der Nundinen mit den Nonen des Januar (E), bez. des Februar (B), zu vermeiden; dies würde aber, abgesehen davon, dass dann der Nundinalbuchstabe auf D, bez. A, zurückginge, also ein Zusammentreffen im Mai, bez. im Juni und October, herbeiführte, schon im Vorjahre analoge Consequenzen haben.]

welche für Nonen und Nundinen, für Kalenden und für die *dies posteri* der Kalenden, Nonen und Iden auch den Begriff der *dies fasti* im engeren Sinne (*dies fasti non comitiales*) erfand und dadurch jener nämlichen Menge den Besuch der Comitien in hohem Grade zu erschweren wusste.[16]) Kurz die Glaubwürdigkeit der Sache an sich unterliegt keinem Bedenken[17]); wie sollte man auch dazu gekommen sein, sie sich auszusinnen?

Aber sehen wir uns jetzt die Stelle des Macrobius noch einmal genauer an, so fällt ins Auge, dass der Satz, welcher von den Nonen handelt (der ganze § 18), gar nicht in den Zusammenhang des Übrigen passt. Lässt man ihn hinweg, so schliesst sich § 19 *unde dies ille* u. s. w. sprachlich und sachlich ohne weiteres an das im Anfange der Stelle (in § 17) über den 1. Januar Gesagte an und erscheint als Fortsetzung davon. Dagegen der Passus über die Nonen (§ 18) enthält am Schlusse einen Accusativus cum infinitivo: *veritos ergo — cavisse*, der von nichts abhängig ist und gar nicht in die Construction des Übrigen hineingehört.[18]) In diesem Accusativus cum infinitivo wird erzählt, dass diejenigen, *qui diebus praeerant*, dem Zusammenfallen der Nonen und Nundinen thatsächlich vorgebeugt haben (*cavisse*); der folgende Satz aber (§ 19) bezeichnet dieselben Personen in einer ganz überflüssigen Wiederholung noch einmal als diejenigen, *qui fastis praeerant*, und sagt, dass ihnen aus diesem Grunde (*unde*) — also weil sie dem Zusammenfallen der Nonen und Nundinen bereits vorgebeugt hatten? — die Erlaubniss ertheilt worden sei, demselben vorzubeugen. Auch der Singular *a suspecto*

16) Vgl. Ordo iudiciorum (Göttingen 1859) S. 68 ff. 94 ff. 103.

17) Anderer Meinung Mommsen S. 24, welcher die ganze Nachricht von der Einschaltung eines Schalttages nach dem 23. Februar für einen Galimathias hält und nicht bloss die Nachricht von dem Vermeiden des Zusammentreffens der Nundinen mit den Nonen überhaupt, sondern auch diejenige bezüglich des Zusammentreffens der Nundinen mit den Kalenden des Januar wenigstens für die republikanische Zeit verwirft. Auch Greswell origines kalendariae Italicae (Oxford 1854) Bd. 1, S. 462 verwirft die Nachricht bezüglich der Nonen und Nundinen. Huschke S. 52 f. 288. 292 erkennt die Nachricht zwar an, jedoch ohne sie zu erklären.

18) [Ein Übergang aber aus der oratio recta in oratio obliqua ist in der That durch nichts motivirt.]

die des letzten Satzes (§ 19) stimmt zwar völlig zu dem ersten Tage des Januar, von welchem im Anfangssatze die Rede ist (§ 17 *quotiens incipiente anno dies coepit*), nicht aber zu den zwölf Nonen, für welche man weit eher den Plural — *a suspectis diebus* — erwarten müsste.

Macrobius schreibt uns nun in der Vorrede zu seinen Saturnalien, ähnlich wie Gellius in den Noctes Atticae, selber sehr ausführlich, wie er eine grosse Menge von Excerpten aus verschiedenen Schriftstellern benutzt und diese Excerpte einerseits thunlichst zu einem Ganzen zusammengeschmolzen, andererseits aber doch auch wieder häufig in ihrem ursprünglichen Wortlaute belassen hat[19]), und ich meine, wir haben in unserer Stelle einen unverkennbaren Beleg für die Anwendung dieses Verfahrens. Die Einleitung (§ 16 *sed cum — cavebantur*) ist von Macrobius selbst, und hier, wie so häufig, wo er selbst redet, stossen wir auf Flüchtigkeit und Unverstand; das *remedium*, welches nur für den ersten Tag des Jahres passt, wird nämlich mittelst der Zusammenfassung dieses Tages und der Nonen auch auf die letzteren, für welche es sich gar nicht eignet, mit bezogen (*remedium, quo hoc averteretur, excogitatum est*). Darauf folgen aber zwei verschiedene Excerpte, das eine über den Anfangstag des Jahres (§ 17 und 19) und das andere über die Nonen (§ 18), beide so gut wie wörtlich mitgetheilt, und beide an sich richtig, jedoch verkehrter Weise das eine (§ 18) in das andere (§ 17. 19) hineingeschoben, wodurch dem Missverständniss Thür und Thor geöffnet, oder vielmehr dasselbe geradezu herausgefordert wird.

Nehmen wir nun den Satz über die Nonen an sich (§ 18), wie er in den Excerpten des Macrobius stand, und losgelöst von seiner Umgebung, mit welcher dieser ihn bekleidet hat, so versteht er sich ohne weiteres und mit Leichtigkeit. Die Pontifices sorgten dafür (*cavisse*), dass Nonen und Nundinen stets von einander getrennt blieben. Auf welche Weise sie dafür sorgten, darüber sagt unser Satz nichts; aber sie thaten es selbstverständ-

19) Macrob. Sat. 1, praef. § 3 sqq. und dazu Jan's Prolegomena p. XVI.

lich auf die Weise, auf welche allein es möglich war, nämlich durch ein je nach den Umständen häufiges Ein- und Ausschalten einzelner Tage. Eben diese Sorge ist dann auch gemeint, wenn Macrobius an einer späteren Stelle den ägyptischen Epicureer Horus von den Nundinen sagen lässt (Sat. 1, 15, 3):

> nundinas quoque vestras nescire me fateor, de quibus observatio tam diligens quam cauta narratur.

Die Beobachtung derselben heisst hier *tam diligens* wegen der steten und unwandelbaren Reihenfolge der Nundinen auf einander, *quam cauta* wegen der steten Vorsorge (*cavisse*), dass sie in dieser Folge nicht mit den Nonen zusammentreffen. Und auch die Äusserung des Censorinus steht damit im Zusammenhang, nach welcher (20, 6):

> in mense *potissimum* Februario inter Terminalia et Regifugium intercalatum est.

„Hauptsächlich" schaltete man im Februar an der bekannten Stelle ein, nämlich den Schaltmonat und ausserdem den Schalttag zur Vermeidung des Zusammenfallens der Nundinen und der Kalenden des Januar; aber daneben — das liegt doch nothwendig in *potissimum* angedeutet — schaltete man auch noch an andern Stellen ein, nämlich den Schalttag zur Vermeidung des Zusammenfallens der Nundinen mit den Nonen.

§ 8. b) Die That des Cn. Flavius.

In enger Verbindung mit der willkürlichen Behandlung des Kalenders, welche wir so eben in einer bestimmten Anwendung nachgewiesen haben, steht die Geheimhaltung desselben.

Der Kalender gab bei einem jeden Tage an, ob derselbe zu Volksversammlungen oder Gerichtsverhandlungen vor dem Magistrate ganz, oder gar nicht, oder zum Theil geeignet sei (*dies fasti*, *nefasti* und *fissi*)[1]), und die Kenntniss des Kalenders war deshalb unentbehrlich für einen jeden, der, sei es als Magistrat oder Volkstribun mit dem Volke, sei es als Processpartei vor den Magistrate zu verhandeln hatte. Aber die Pontifices hielten dies

1) [Vgl. des Verf. Ordo iudiciorum. Göttingen 1859. S. 10—81.]

Kenntniss geheim, und die *dies fasti* mussten deshalb täglich von ihnen erfragt werden. Schliesslich jedoch gelang es dem Schreiber Cn. Flavius, den richtigen Kalender zu ermitteln; er stellte ihn, im J. 450 d. St., auf einer geweissten Tafel auf dem Forum öffentlich aus, und diese That wurde von den Plebejern mit dem grössten Danke und von ihren Widersachern mit dem lebhaftesten Unwillen entgegengenommen.[2])

Dies ist die gemeine Tradition des Alterthums, welche allerdings schon in Ciceros Zeit und vollends in neuer Zeit ihre Zweifler gefunden hat.

Als Cicero in seinen Büchern über den Staat den Scipio Africanus jene Erzählung hatte wiederholen lassen[3]), wandte Atticus dagegen ein, was denn Flavius, falls er nicht etwa vor den Decemvirn gelebt haben solle, mit der Aufstellung jener Tafel genützt haben könne? Cicero schreibt darüber ad Att. 6, 1, 8:

---

2) Cic. pro Mur. 11, 25 posset lege agi necne, pauci quondam sciebant; fastos enim vulgo non habebant. erant in magna potentia qui consulebantur, a quibus etiam dies, tamquam a Chaldaeis, petebantur. inventus est scriba quidam, Cn. Flavius, qui cornicum oculos confixerit et singulis diebus ediscendis fastos populo proposuerit et ab ipsis causis iureconsultorum sapientiam compilarit. itaque irati illi, quod sunt veriti, ne dierum ratione promulgata et cognita sine sua opera lege agi posset, verba quaedam composuerunt, ut omnibus in rebus ipsi interessent. Liv. 9, 46, 4 ceterum . . . contumacia adversus contemnentes humilitatem suam nobiles certavit (Cn. Flavius): civile ius repositum in penetralibus pontificum evulgavit fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset, sciretur. Valer. Max. 2, 5, 2 ius civile per multa saecula inter sacra caerimoniasque deorum immortalium abditum solisque pontificibus notum Cn. Flavius, libertino patre genitus et scriba, cum ingenti nobilitatis indignatione factus aedilis curulis vulgavit ac fastos paene toto foro exposuit. Plin. nat. hist. 33, 1, 6, 17 frequentior autem usus anulorum non ante Cn. Flavium Anni filium deprehenditur. hic namque publicatis diebus fastis, quos populus a paucis principum quotidie petebat, tantam gratiam plebei adeptus est — libertino patre alioqui genitus et ipse scriba Appi Caeci, cuius hortatu exceperat eos dies consultando adsidue sagaci ingenio promulgaveratque —, ut aedilis curulis crearetur. Macrob. Sat. 1, 15, 9 priscis ergo temporibus antequam fasti a Cn. Flavio scriba invitis patribus in omnium notitiam proderentur, pontifici minori haec provincia delegabatur, ut novae lunae primum observaret aspectum visamque regi sacrificulo nuntiaret.

3) [Wahrscheinlich im fünften Buche zu Anfang, s. Cicero ed. Orelli ed. II, vol. IV, p. 840.]

τὸ γὰρ εὖ μετ' ἐμοῦ, praesertim cum sex libris tamquam praedibus me ipsum obstrinxerim, quos tibi iam valde probari gaudeo; e quibus unum ἱστορικόν requiris de Cn. Flavio Anni filio. ille vero ante decemviros non fuit; quippe qui aedilis curulis fuerit, qui magistratus multis annis post decemviros institutus est. quid ergo profuit, quod protulit fastos? occultatam putant quodam tempore istam tabulam, ut dies agendi peterentur a paucis.[4]) nec vero pauci sunt auctores Cn. Flavium fastos protulisse actionesque composuisse; ne me hoc vel potius Africanum — is enim loquitur — commentum putes.

Vgl. auch daselbst 6, 1, 18:

nam illud de Flavio et fastis, si secus est, commune erratum est; et tu belle ἠπόρηcαc et nos publicam prope opinionem secuti sumus ut multa apud Graecos.

Aus diesem Einwande des Atticus hat man schon in älterer[5]) und dann wieder in neuerer Zeit[6]) den Schluss ziehen wollen, dass nicht erst Flavius, sondern schon die Decemvirn, und zwar auf einer von den beiden letzten Tafeln, auf welcher auch ihr Gesetz über die Intercalation gestanden haben soll (oben S. 84 ff.), auch die Fasten veröffentlicht hätten.

Allein zuvörderst ist es ungerechtfertigt, dem Atticus die Meinung unterzuschieben, als ob er die Fasti für einen Theil der Zwölftafelgesetzgebung gehalten hätte. Die XII Tafeln enthielten Leges, welche das Volk durch Abstimmung genehmigt hatte, di

4) Hugo, Römische Rechtsgeschichte [10. Aufl. Berlin 1826. S. 40 11. Aufl. S. 448 will statt *paucis* lesen *patriciis* (oder *pontificibus*) un ebenso Mommsen S. 31 A. 35ª. Aber Plin. nat. hist. 33, 1, 6, 17 hat eb falls a *paucis* principum, und auch bei Cic. pro Mur. 11, 25 heisst es *pau* quondam sciebant. Vgl. gegen Hugo auch F. A. Schilling, Bemerkung über römische Rechtsgeschichte. Leipzig 1829. S. 125.

5) Nachweisungen bei van Vaassen, animadversionum ad fastos R manorum sacros fragmenta dig. Chr. Saxius. Trai. ad Rhen. 1785. p. 79 s.

6) Mommsen S. 31. 210. C. I. L. vol. I, p. 361; vgl. p. 294. U nach ihm manche Andere, z. B. Bethmann-Hollweg, der römische Civ process. Bd. 1. Bonn 1864. S. 79. Schöll, legis duodecim tabularum r liquiae. Lips. 1866. S. 63. 156. [Selbst noch Christ, Römische Kalend studien in den Münchner Sitzungsberichten von 1876. S. 201 f.]

römischen Fasti dagegen beruhten so wenig, wie die römische Religion überhaupt, auf Volksabstimmung (*iussus populi*); und es ist von vorn herein undenkbar, dass z. B. Cicero jenen geheiligten Kalender, wenn er wirklich auf einer von den beiden letzten Tafeln gestanden hätte, als eine *tabula iniquarum legum* — wie er bekanntlich die beiden letzten Tafeln nennt[7]) — hätte charakterisiren können. Ferner standen die XII Tafeln öffentlich aus; und enthielt eine von ihnen die Fasti, so konnte von der Geheimhaltung derselben durch die Pontifices und von ihrer Veröffentlichung durch Flavius schlechterdings keine Rede sein. Man hat sich hiergegen zwar dadurch zu helfen gesucht, dass man die weitere Bemerkung des Cicero, jene Tafel solle später wieder versteckt worden sein, in Verbindung brachte mit der Nachricht des Livius, nach welcher die Pontifices, als sie nach dem gallischen Brande die XII Tafeln und einige Königsgesetze wieder herstellten, einzelne von diesen unterdrückten.[8]) Zu den damals unterdrückten Tafeln werde nämlich, so meinte man, auch diejenige gehört haben, welche die Fasti enthielt, und deshalb habe Flavius diese Tafel später aufs neue wieder veröffentlichen können. Allein Livius bezieht in jener Stelle die Unterdrückung nur auf die *leges regiae*, keineswegs aber auf die *duodecim tabulae*, welche, soviel wir wissen, immer vollständig und alle zwölf auf dem römischen Forum ausgestanden haben; er bezieht sie jedenfalls nur auf die *foedera ac leges*, keineswegs aber auch auf die *fasti*, welche er, wie alle andern Schriftsteller, sehr wohl von den *leges* trennt; ja er lässt bereits wenige Jahre nach den Decemvirn den Canuleius über die Geheimhaltung der *fasti* als eine durchaus altherkömmliche Einrichtung klagen[9]), was er doch unmög-

7) Cic. de rep. 2, 37, 63 (oben S. 87 A. 18).

8) Liv. 6, 1, 10 in primis foedera ac leges — erant autem eae duodecim tabulae et quaedam regiae leges — conquiri quae conparerent iusserunt. alia ex eis edita etiam in vulgus; quae autem ad sacra pertinebant, a pontificibus maxime, ut religione obstrictos haberent multitudinis animos, suppressa. Vgl. Mommsen C. I. L. vol. I, p. 294.

9) Liv. 4, 3, 9 obsecro vos, si non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur, ne ea quidem scimus, quae omnes peregrini etiam sciunt?

lich hätte thun können, wenn seiner Meinung nach die Decemvirn die Fasti öffentlich ausgestellt hätten, und dieselben erst nach dem gallischen Brande von den Pontifices wieder versteckt worden wären.[10])

Was sich aus dem Einwande des Atticus ergiebt, ist hiernach nur dies, dass es im Alterthum eine Erzählung gab, welche die öffentliche Aufstellung der Fasti durch die Decemvirn behauptete. Ähnlich wie die Decemvirn neben den XII Tafeln noch durch ein besonderes Gesetz die Stellung des Monats Februar und der ihm anhängigen Schaltung geregelt hatten, sollten sie auch neben denselben noch die Fasti auf einer von jenen geweissten Tafeln verzeichnet und ausgestellt haben, deren man sich in Rom seit sehr alter Zeit und auch schon vor den XII Tafeln für derartige Publicationen zu bedienen pflegte. Und wie haben wir uns nun gegenüber dieser Erzählung zu verhalten?

Die römische Tradition liebt es bekanntlich ungemein, Dinge, welche sich einmal wirklich zugetragen haben, mehrmals zu erzählen und von einer Zeit auf die andere zu übertragen. Wie mit den sich wiederholenden Erzählungen ihrer Schlachten, ihrer Städteeroberungen, ihrer Triumphe, ihrer Friedensschlüsse, ihrer inneren Zustände und ihrer Parteibestrebungen u. s. w., so verhält es sich in dieser Beziehung aber auch mit der Geheimhaltung ihrer religiösen Vorschriften. Numa Pompilius schrieb alle seine religiösen Satzungen, auch hinsichtlich der Tage der Opfer, auf und übergab sie dem von ihm erlesenen Pontifex Numa Marcius.[11]) Aber unter Tullus Hostilius geriethen diese Satzungen in Vergessenheit, und Ancus Marcius liess sie deshalb von dem Pontifex aus den Commentarii regis auf eine geweisste Tafel schreiben und öffentlich ausstellen.[12]) Indessen die Tafel war von Holz

10) Vgl. übrigens gegen die ganze Idee schon van Vaassen a. a. O. S. 81 sq. und neuerlich Huschke S. 278—80. Bruns, fontes iuris Romani (2. Aufl.), S. 26 A. [4. Aufl. S. 35 A. 2].

11) Liv. 1, 20, 5 (oben S. 16 A. 1).

12) Liv. 1, 32, 2 et avitae gloriae memor, et quia proximum regnum, cetera egregium, ab una parte haud satis prosperum fuerat, aut neglectis religionibus aut prave cultis, longeque antiquissimum ratus sacra publica ut ab Numa instituta erant facere, omnia ea ex commentariis regis pontificem

und wurde faul, und darüber geriethen die Satzungen zum zweiten Male in Vergessenheit; nach der Vertreibung der Könige aber besorgte der Pontifex Papirius abermals eine öffentliche Niederschrift derselben[13]), und nach dem gallischen Brande wurden dann diese oder andere *leges regiae* von den Pontifices wiederum unterdrückt.[14])

Ähnlich wie mit diesen Wiederholungen — mag man sie nun mit Huschke theilweise auf die *fasti* mit beziehen[15]), oder wohl richtiger nur auf die *commentarii pontificum* deuten — verhält es sich aber auch mit der von Atticus geglaubten Erzählung von der Ausstellung einer die Fasti enthaltenden *tabula* durch die Decemvirn. Die ersten Decemvirn — diese und nicht die zweiten werden gemeint sein — regierten sehr volksfreundlich. Sie waren, im Gegensatz zu dem *rarus aditus* der zweiten Decemvirn[16]) ungemein zugänglich und sprachen beständig Recht, indem jeder Einzelne je am zehnten Tage an die Reihe kam.[17]) Zu dieser Schilderung aber passte es sehr schön, wenn die Decemvirn, wie

---

in album elata proponere in publico iubet. Dionys. 3, 36 μετὰ τοῦτο συγκαλέσας τοὺς ἱεροφάντας καὶ τὰς περὶ τῶν ἱερῶν συγγραφάς, ἃς Πομπίλιος συνεστήσατο, παρ' αὐτῶν λαβὼν ἀνέγραψεν εἰς δέλτους καὶ προὔθηκεν ἐν ἀγορᾷ πᾶσι τοῖς βουλομένοις σκοπεῖν· κτλ.

13) Dionys. 3, 36 fortfahrend: ἃς ἀφανισθῆναι συνέβη τῷ χρόνῳ· χαλκαῖ γὰρ οὔπω στῆλαι τότε ἦσαν, ἀλλ' ἐν δρυίναις ἐχαράττοντο σανίσιν οἵ τε νόμοι καὶ αἱ περὶ τῶν ἱερῶν διαγραφαί· μετὰ δὲ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων εἰς ἐναγραφὴν δημοσίαν αὖθις ἤχθησαν ὑπ' ἀνδρὸς ἱεροφάντου Γαίου Παπιρίου.

14) Liv. 6, 1, 10 (oben S. 113 A. 8).

15) Huschke S. 280.

16) Liv. 3, 36, 2 cotidie coibant remotis arbitris: inde inpotentibus nostructi consiliis, quae secreto ab aliis coquebant, iam haud dissimulando superbiam, *rari aditus, conloquentibus difficiles* ad Idus Maias rem perduxere.

17) Liv. 3, 33, 8 decumo die ius populo singuli reddebant. eo die penes praefectum iuris fasces duodecim erant; collegis novem singuli accensi praeparebant. Irrig ist offenbar die von Huschke schon in der Verfassung des Servius Tullius (Heidelberg 1838) S. 309 vorgetragene und noch immer das alte röm. Jahr S. 280) festgehaltene Auslegung, als ob die ersten Decemvirn überhaupt nur je am zehnten Tage und also in einem Jahre von 10 Monaten und 300 Tagen überhaupt nur 30 Mal Recht gesprochen hätten, und grundlos also auch die Verwunderung dieses Schriftstellers darüber, dass dieses Missverständniss in der Lehre von den *dies fasti* nicht weiter berücksichtigt worden ist.

sie einerseits das Recht selbst in den ersten zehn Tafeln öffentlich feststellten, so andererseits auch die Tage veröffentlichten, an welchen es gesprochen werden durfte. Irgend ein Geschichten erfindender Annalist, wie etwa Valerius Antias, liess daher die ersten Decemvirn — für die zweiten tyrannischen und volksfeindlichen passt die Geschichte gar nicht — neben ihren zehn Gesetzestafeln auch noch eine Tafel der Fasti öffentlich aufstellen; und wollte er über dieser Ausmalung ihrer Volksfreundlichkeit nicht mit der Thatsache, dass erst Flavius die Fasti öffentlich bekannt gemacht hatte, in Collision gerathen, so musste er sie natürlich bei Zeiten wieder verstecken oder verfaulen oder sonstwie verschwinden lassen.

Cicero hält seinem Freunde Atticus daher auch zunächst diese zweite, die erste ergänzende Erfindung entgegen; wirklich geglaubt aber hat er, wie schon sein *putant* zeigt, so wenig die eine wie die andere. Denn so höflich, ja anerkennend er auch den Zweifel seines gelehrten Freundes behandelt (*et te belle* ἠπόρηκας), so unbedenklich legt er doch für sich selbst allen Nachdruck darauf, dass die gemeine Meinung — und die ganze römische Geschichtschreibung, soweit sie auf uns gekommen ist, steht ihm darin zur Seite — von jener Veröffentlichung der Fastentafel durch die Decemvirn nichts weiss, sondern dieselbe erst dem Flavius zuschreibt (*nam illud de Flavio et fastis, si secus est, commune erratum est ... et nos publicae prope opinionem secuti sumus*); und an diese, vermuthlich auf die *annales antiquissimi* des Pontifex maximus, deren Plinius im Verfolg seiner Erzählung über Cn. Flavius gedenkt[18]), zurückzuführende allgemeine Meinung des Alterthums werden wir uns ebenfalls zu halten haben.

Aber wie ist nun ferner diese ganze Erzählung von der besonderen Wichtigkeit der Entdeckung und Veröffentlichung des Kalenders durch Cn. Flavius irgend verständlich?

Bei der Geheimhaltung der Tage durch die Pontifices handelte es sich nicht sowohl um den gegenwärtigen Tag — ob an

18) Plin. nat. hist. 33, 1, 6, 18 quo facto tanta indignatio exarsit, ut anulos abiectos in antiquissimis reperiatur annalibus.

diesem Volksversammlung stattfand, oder der Praetor auf dem Tribunal zu Gericht sass, wusste und sah man ja an dem Tage selbst —, als vielmehr um die künftigen Tage, nämlich darum, ob ein Magistrat eine Volksversammlung auf einen gewissen künftigen Tag anberaumen, oder ob eine Processpartei mit ihrem Gegner die Sistirung vor dem Praetor durch *vades*, wie das römische Processverfahren dies mit sich brachte, auf einen gewissen künftigen Tag verabreden konnte. Nun sollte man denken, dass es für die Plebejer, um die Beschaffenheit der künftigen Tage kennen zu lernen, ein sehr einfaches Mittel gegeben habe; sie brauchten nur an jedem gegenwärtigen Tage aufzuschreiben, ob an demselben Volksversammlung oder Gerichtsverhandlung war; hatten sie das einige Jahre hindurch gethan, so gelangten sie ja ganz von selbst zu einem Kalender, welcher die Beschaffenheit aller, auch der künftigen, Tage des Jahres im voraus angab. Wie war es denn möglich, dass sie, statt zu diesem höchst einfachen Mittel zu greifen, fort und fort bei den Pontifices anfragten und Jahrhunderte lang in einer steten, drückenden Abhängigkeit von denselben blieben? Die Frage hat sich den Neueren schon lange aufgedrängt, aber sie ist unbeantwortet geblieben, weil man von der modernen Auffassung eines unabänderlichen Kalenders ausging.[19]) Denn die einzig mögliche Lösung des Räthsels liegt darin, dass der Kalender selbst noch durchaus kein unabänderlicher und in jedem Jahre sich gleicher war. Zwar die Tage des Jahres standen aufgeschrieben, und bei jedem von ihnen war auch bemerkt, ob er *fastus*, *nefastus* oder *fissus* sei; aber die Anwendung dieser Niederschrift war in einem jeden Jahre eine verschiedene (vgl. oben S. 44 ff.). Schon die im vorigen Paragraphen besprochene stete Trennung der Nonen und Nundinen mittelst der Ein- und Ausschaltung einzelner Tage brachte dies

19) So sagt z. B. Niebuhr, Römische Geschichte. Bd. 3 (2. Aufl. Berlin 1843), S. 368 „Da dies (nämlich die Erkundigung bei dem Pontifex) nun täglich vorkam, so sollte man denken, dass früh mehrere den sehr einfachen Gedanken gefasst haben würden, aus solchen Erkundigungen einen Calender zu verfassen: es war aber Cn. Flavius, der zuerst es wagte, diese einfache Sache auszuführen" u. s. w. Vgl. auch Hugo, Römische Rechtsgeschichte. [10. Aufl. S. 412.] 11. Aufl. S. 452.

mit sich; und es existirt auch durchaus kein Grund, weshalb wir glauben sollten, dass die Pontifices sich hierauf allein beschränkt hätten. In den fortwährenden Parteikämpfen werden auch sonst Veranlassungen genug vorgekommen sein, welche es der patricischen Regierungskunst wünschenswerth erscheinen liessen, auf die Zeit der Comitien oder der Rechtspflege bestimmend einzuwirken; und auch selbst wenn es an einem solchen Interesse fehlte, konnte schon die allgemeine Rücksicht, das Geheimniss der Tage zu wahren und die Ordnung derselben nicht allzu durchsichtig werden zu lassen, die eine und andere Abänderung herbeiführen. Wir werden uns deshalb den Gebrauch, welchen die Pontifices von der ihnen zustehenden Gewalt machten, als einen allgemeinen und ausgedehnten vorstellen müssen: ein stetes *cavere* durch Aus- und Einschalten einzelner Tage, wie es den Pontifices angemessen erschien, und von welchem das *cavere* behufs der Trennung von Nonen und Nundinen nur den hauptsächlichsten Anwendungsfall bildete.

Hieraus erklärt sich zunächst der grosse Nachtheil, welcher in der ganzen Einrichtung für die Plebejer lag. Was der Opferkönig verkündete, oder die Pontifices hinsichtlich der Beschaffenheit der Tage lehrten, war das göttliche Gebot des Numa selbst und musste als solches unweigerlich befolgt werden; aber die Pontifices lehrten — das war das stete und durchaus gerechtfertigte Misstrauen der Plebejer, welches sie zu dem Verlangen nach eigener Einsicht der Fasti trieb[20]) — dieses Gebot nicht lauter und wahr, sondern fälschten daran je nach ihren besonderen Zwecken.

Hieraus erklärt sich ferner die Schwierigkeit, welche es machen musste, den richtigen Kalender aufzufinden. Ein einziger eingeschobener oder ausgemerzter Tag änderte die ganze Reihenfolge und Beschaffenheit aller übrigen, und es galt, die in verschiedenen Jahren an verschiedenen Stellen des Kalenders ausgemerzten oder auch eingeschobenen Tage zu entdecken und auf diese Weise das ächte System wieder herzustellen.

20) Liv. 4, 3, 9 (oben S. 113 A. 9).

Hieraus erklärt sich endlich auch der grosse Zorn der Patricier[21]), als Flavius, sei es nun durch Verrath an seinem Gönner Appius Claudius Caecus[22]), sei es auf dessen Antrieb und wirklich blos durch besonderen Scharfsinn und stetes Fragen[23]), in den Besitz des wahren Kalenders gelangte und ihn als Aedilis curulis — nur ein Magistrat war dazu befugt — auf dem Forum öffentlich aufstellte. Denn indem die Patricier diesen Kalender als das richtige Werk des Numa anerkennen mussten, war eben — sollte der Zorn des Volkes nicht auf das äusserste gereizt, und die Religion selbst auf das schlimmste blosgestellt werden — für sie selbst es nicht mehr möglich, willkürlich oder zu politischen Zwecken von dem geschriebenen Buchstaben abzuweichen; oder, mit andern Worten, jener Kalender, welcher ursprünglich nur zu ihrer eigenen Instruction von ihnen aufgezeichnet, aber dem Volke als eine höhere Wahrheit verkündet worden war, musste jetzt von ihnen selbst als solche anerkannt und beobachtet werden.

Dies ist die Auffassung der Erzählung von der That des Cn. Flavius, zu welcher der Zusammenhang der Dinge hinführt. Aber es fehlt dieser Auffassung auch nicht an der erwünschten äusseren Bestätigung.

Unsere Geschichtschreibung pflegt als Gehülfen des Caesar bei seiner Kalenderreform zwei Männer zu nennen, den Mathematiker Sosigenes und den Schreiber Flavius. Sosigenes, das unterliegt keinem Zweifel, unterstützte den Caesar als Mathematiker und Astronom.[24]) Aber worin unterstützte ihn denn eigentlich Flavius? Ideler lässt den Sosigenes bei der „wissenschaft-

21) Cic. pro Mur. 11, 25 itaque irati u. s. w. Macrob. Sat. 1, 15, 9 invitis patribus (oben S. 111 A. 2). Vgl. auch Plin. nat. hist. 33, 1, 6, 18 u. 19.

22) Vgl. Lex 2, 7 Dig. de orig. iur. 1, 2: postea cum Appius Claudius proposuisset et ad formam redegisset has actiones, Gnaeus Flavius scriba eius libertini filius subreptum librum populo tradidit.

23) Plin. nat. hist. 33, 1, 6, 17 libertino patre alioqui genitus et ipse scriba Appi Caeci, cuius hortatu exceperat eos dies consultando adsidue sagaci ingenio. Vgl. Cic. pro Mur. 11, 25 qui cornicum oculos confixerit et singulis diebus ediscendis fastos populo proposuerit (oben S. 111 A. 2).

24) Plin. nat. hist. 18, 25, 211 sq.

lichen“ und den Flavius bei der „technischen“ Partie des Kalenders behülflich sein[25]), ein gerade bei dem Kalender nicht besonders einleuchtender Gegensatz; Huschke beschäftigt den Flavius mit Reductionstabellen, welche die Daten des altrömischen Kalenders mit den durch Caesars Hinzufügung von zehn neuen Tagen veränderten Daten des caesarischen verglichen hätten[26]); und nach Mommsen hat Flavius, wenn auch nicht den Kalender selbst, so doch vielleicht das Edict redigirt, mit welchem Caesar den Kalender begleitete.[27]) Und wie kommt überhaupt ein blosser Schreiber dazu, an den Namen des Iulius Caesar bei dieser Gelegenheit den eigenen zu hängen und ihn durch die Weltgeschichte zu begleiten? Caesar hatte gewiss sehr viele Schreiber und dictirte auch mehreren von ihnen zu gleicher Zeit; aber dem Namen nach bekannt ist doch nur einer davon, derjenige, welcher nach der Ermordung seines Herrn dessen Nachlass, die *acta Caesaris*[28]), verfälschte und dadurch dem Antonius eine willkommene Hülfe gegen Brutus und Cassius gewährte, und dieser Schreiber hiess nicht Flavius, sondern Faberius.[29]) Oder wäre es vielleicht besser, unsern Schreiber mit Huschke, etwas vornehmer, in einen Secretär[30]), oder auch, etwas geistlicher, in einen *pontifex minor*[31]) zu verwandeln?

Es ist nur eine einzige Stelle, auf welcher die Nachricht von dem caesarischen Schreiber Flavius beruht. Nachdem Macrobius nämlich das römische Schaltwesen, den Schaltmonat und Schalttag, erklärt und die Hauptstadien der Entwickelung desselben

25) Ideler Bd. 2, S. 119.

26) Huschke S. 120.

27) Mommsen, Römische Geschichte. Bd. 3[6], S. 566 A. **.

28) [D. h. die commentarii Caesaris oder die chirographa (Cic. Phil. 2, 39, 100. App. b. c. 3, 5), in denen die Entschliessungen Caesars standen, welche nach der Lex Antonia de actis Caesaris confirmandis als *acta Caesaris* gelten sollten, s. Lange, de legibus Antoniis a Cic. Phil. 5, 4, 10 commemoratis. Lips. 1871 und Röm. Alterth. Bd. 3[2], S. 494 ff.]

29) [App. b. c. 3, 5; vgl. Cic. ad Att. 14, 18, 1.]

30) Huschke S. 116.

31) Huschke S. 120, der dabei wohl im Sinne hatte die Stelle des Liv. 22, 57, 3 L. Cantilius scriba pontificis, quos nunc minores pontifices adpellant etc.

bis zu dem Zeitpuncte angegeben hat, wo, gegen Ende der Republik, die grösste Willkür und Verwirrung herrschte, fährt er fort (Sat. 1, 14, 2):

> sed postea C. Caesar omnem hanc inconstantiam temporum vagam adhuc et incertam in ordinem statae definitionis coegit *adnitente sibi M. Flavio scriba, qui scriptos dies singulos ita ad dictatorem retulit, ut et ordo eorum inveniri facillime posset et invento certus status perseveraret.*

Der Schreiber Flavius, welcher im J. 450 d. St. die Fasti veröffentlichte, hatte das Praenomen Gnaeus, der Schreiber aber, von welchem unsere Stelle redet, wird Marcus genannt, und das bedeutet an sich allerdings zwei von einander verschiedene Personen. Indessen Verwechselungen und Irrungen in den Vornamen kommen ja doch ungemein häufig vor: ein und dieselbe Person hiess Gaius oder Sextus oder Publius Papirius[32]), Gaius oder Gnaeus oder Quintus Coriolanus[33]), Gaius oder Quintus oder Marcus Servilius Ahala[34]), Marcus und Aulus Manlius[35]), Gaius oder Lucius Cornelius[36]), Gnaeus oder Lucius Calpurnius Piso[37]) u. s. w. Und auch bei dem Schreiber Cn. Flavius finden sich solche Namensirrungen; er heisst in den Handschriften sowohl Anni[38]) oder Annii[39]), als Gnaei[40]) filius[41]); ja bei Lydus kommt, ganz

---

32) Lex 2, 2 und 36 de orig. iur. Dig. 1, 2. Dionys. 3, 36. [Vgl. M. Voigt, die leges regiae in d. Abh. d. sächs. Gesellschaft d. Wiss. Bd. 7. Leipzig 1879. S. 670 ff.]

33) Mommsen im Hermes Bd. 4, S. 2 A. 3 u. S. 3 A. 3. [Röm. Forschungen. Bd. 2. Berlin 1879. S. 116 f.]

34) Mommsen im Hermes Bd. 5, S. 257 A. 4. [Röm. Forsch. Bd. 2, S. 201.]

35) Mommsen im Hermes Bd. 5, S. 243 f. [Röm. Forsch. Bd. 2, S. 179.]

36) Clason, Römische Geschichte. Bd. 1. Berlin 1873. S. 363 A. 166.

37) Ritschl im Rhein. Mus. N. F. Bd. 28 (1873), S. 586. [Opuscula Vol. V. Lips. 1879. p. 99.]

38) Gell. 7 (6), 9, 1. Plin. nat. hist. 33, 1, 6, 17.

39) Cic. ad Att. 6, 1, 8 (und dazu Orelli).

40) Liv. 9, 46, 1 (und dazu Drakenborch, Alschefski, Weissenborn).

41) [Vgl. Mommsen, Römische Forschungen. Bd. 1. Berlin 1864. S. 97, welcher richtig bemerkt, dass *Anci* f. bei Cic. a. a. O. nur auf dem falschen Zeugniss des Bosius beruht.]

ebenso wie bei Macrobius, ein Schreiber Marcus Flavius vor[42]), unter dem eben der Veröffentlicher der Fasten Cn. Flavius gemeint sein wird. Man hat denn auch schon lange daran gedacht, in unserer Stelle des Macrobius statt M. vielmehr Cn. zu lesen und damit den historisch so wohl beglaubigten Schreiber des Appius Claudius, den Veröffentlicher der Fasten Cn. Flavius, von seinem schattenhaften Doppelgänger, dem Schreiber des Iulius Caesar M. Flavius, zu befreien.[43]) Aber man that dies ohne wirkliches Verständniss und daher auch ohne nennenswerthen Erfolg. Der Flavius unserer Stelle, erwiederte Gronovius[44]), hat den Caesar unterstützt, und muss mithin nothwendig eine ganz andere Person gewesen sein, als derjenige Flavius, welcher über 200 Jahre früher die Fasten veröffentlichte; und diese Erwiederung ist bis heute als durchschlagend betrachtet worden.[45])

Indessen genauer angesehen redet unsere Stelle in Wirklichkeit gar nicht von einer Unterstützung durch einen Zeitgenossen, sondern sie hebt, am Ende einer kurzen Übersicht über die gesammte Geschichte des römischen Schaltwesens, zwei der Zeit nach weit auseinander liegende Ereignisse als die Hauptepochen der Entwickelung hervor, die That des Caesar und die That des Cn. Flavius. Caesar machte der Unsicherheit ein Ende, welche die Monatsschaltung mit sich führte und vollendete damit die Aufgabe eine wirklich feste Zeitrechnung herzustellen; Flavius aber hatte schon vorher die Grundlage bereitet, auf welcher Caesar fussen konnte, und zwar dadurch, dass er die Ungewissheit der Tage beseitigte, welche aus der Tagesschaltung entsprungen war. Die jetzt übliche Auffassung des M. Flavius als Schreibers des Caesar hat, wie wir schon oben sahen, keinen rechten Raum für eine wirklich bedeutende Thätigkeit desselben. Sie lässt sich

42) Lyd. de mens. 1, 9 (unter Notizen über die Geschichte des Alphabets) ὕστερον δὲ Μάρκος Φλάβιος, γραμματιστὴς Ἰταλός, τοῖς Ἕλλησιν ἀκολουθήσας τὰ λοιπὰ στοιχεῖα τοῖς Ῥωμαίοις ἐπέγραψεν.

43) Meursius ad Macrob. Sat. 1, 14, 2 [vgl. die Ausg. v. Zeune. Lips. 1774]. Vgl. auch Dodwell, de veteribus Graecorum Romanorumque cyclis diss. X, sect. 13, p. 467 sq.

44) [S. die Ausg. von Zeune. Lips. 1774.]

45) [Vgl. Jan zu Macrob. Sat. 1, 14, 2.]

deshalb auf eine genaue Auslegung dessen, was Macrobius in unserer Stelle über seine Thätigkeit sagt, überhaupt gar nicht ein. Aber die Worte des Macrobius sind klar und bestimmt und geben, auf den richtigen Flavius, den Schreiber des Appius Claudius, bezogen, einen vortrefflichen Sinn. Dieser Flavius, sagt er, zeichnete die Tage schriftlich auf und übertrug sie in dieser Aufzeichnung auf den Dictator (*scriptos dies singulos ad dictatorem retulit*), und der Erfolg davon war ein doppelter:

1) dass Jedermann die Ordnung der Tage des Jahres von jetzt an mit Leichtigkeit finden konnte (*ita ut et ordo eorum inveniri facillime posset*) und
2) dass diese Ordnung von jetzt an auch mit Festigkeit innegehalten wurde (*et invento certus status perseveraret*).

Diese Stelle — sie rührt sicher nicht erst von Macrobius her, sondern wird aus Varro oder wem sonst von ihm entnommen sein[46]) — bestätigt also aufs Wort, was wir oben aus dem Zusammenhange der Dinge entwickelten: vor Flavius war es sehr schwierig die Ordnung der Tage zu finden, weil die Pontifices selbst sie nicht genau inne hielten, aber Flavius zeichnete die richtige Ordnung schriftlich auf und machte sie öffentlich bekannt, so dass sie nun Jedermann mit grösster Leichtigkeit auffinden konnte, und auch die Pontifices seitdem an ihr festhalten mussten.

Eine Anspielung auf den früheren Zustand lässt sich übrigens, beiläufig bemerkt, wohl auch noch in den Versen Vergils (Aen. 5, 49) erblicken:

> iamque dies, *nisi fallor*, adest, quem semper acerbum
> semper honoratum (sic di voluistis) habebo.

Dazu bemerkt Servius:

> *nisi fallor* non quasi nescius dixit, sed propter anni confusionem, quae erat apud maiores. nam ante Caesarem, qui nobis anni rationem composuit, quam hodieque servamus, intercalabantur dies[47]), ut etiam in Verrinis [2, 52]

46) [Womit natürlich nicht gesagt ist, dass sie wörtlich so, mit dem jedenfalls ungeschickten Participium Praesentis *adnitente sibi*, bei Varro oder etwa bei Suetonius gestanden habe.]

47) Cod. Lipsiensis *decem dies*, ein offenbares Glossem, wie die Be-

legimus; scilicet Lunae non congruente ratione. annum autem primo Eudoxus, post Hipparchus, deinde Ptolemaeus, ad ultimum Caesar deprehendit.

Aeneas kann nämlich wegen der Tagesschaltung nicht mit Sicherheit wissen, ob der Tag, welchen er für den Jahrestag des Begräbnisses seines Vaters hält, dies auch wirklich ist. Servius denkt hierbei, wie sein Citat aus den Verrinen zeigt, an die Griechen, die erst durch Caesar zu einem von der Tagesschaltung unabhängigen Kalender gelangten. Aber Vergil selbst wird hier, wie sonst, zunächst nicht den griechischen, sondern den altrömischen Kalenderbrauch, also jenen *incertus dierum status*, welcher auch bei den Römern bis auf Cn. Flavius in Übung war, vor Augen gehabt haben.

Die Beseitigung dieses früheren Zustandes der Unsicherheit ist der grosse, epochemachende Fortschritt, welchen das römische Kalenderwesen dem Schreiber Cn. Flavius verdankt, und um dessentwillen der Name desselben für alle Zeiten mit der Geschichte dieses Kalenderwesens — ähnlich wie wegen eines zweiten grossen Fortschritts derjenige des Caesar — verbunden bleiben wird.

In Verbindung damit stehen aber noch einige, mehr nebensächliche Neuerungen, welche wir jetzt anschliessen.

1. Die Beobachtung der neuen Mondsichel (oben S. 2) und die Anzeige ihres Aufgangs durch den Pontifex minor hatte, auch nach-

---

rufung auf Ciceros Verrinen und den Mond zeigt. [So der Vf., der Lions Ausgabe benutzte; nach der Ausgabe von Thilo und Hagen (Leipz. 1881) rührt *decem* des cod. Lips. von einem der Correctoren dieses Codex her (*l*), dagegen findet sich *X dies* im cod. Monacensis (M), während *decem* nicht bloss im Lips. (L), sondern auch im Hamburgensis (H) und Laurentianus (N) fehlt. Das Scholion zu Lucanus (ed. Usener, Leipz. 1869) 10, 187, welches derselben Quelle entstammt, lautet gleichfalls (ohne *decem*): ante Caesarem qui nobis anni rationem composuit, quam hodieque servamus, confusio fuit anni. nam intercalabantur dies, sicut in Verrinis legimus, *solis et* lunae congruente ratione. annum autem primum Eudoxus, post Hipparchus, deinde Ptolomaeus, ad ultimum Caesar *com*prachendit. est autem liber fastorum divi Iulii Caesaris qui ordinationem continet anni secundum auctoritatem conpositus Chaldaeorum, quem in senatu recitavit. ad cuius rationem ephemeridas nostras scribimus dierum CCCLXV. Die Stelle der Verrinen 2, 52, 129 ist oben S. 47 A. 39 abgedruckt.]

dem die Schaltung des Servius Tullius den Zusammenhang der Kalenden mit dem Neumonde aufgehoben hatte (oben S. 67), fortbestanden. Es war das seitdem freilich nur eine Scheinhandlung, wie dieselbe ja auch schon vor Servius Tullius sehr häufig nicht mit dem wirklichen Aufgange des Mondes zusammengetroffen war; aber diese Scheinhandlung hatte doch immer noch insofern eine Bedeutung, als der Tag des Ausrufes der Kalenden fortwährend ungewiss war, und die Anzeige über die neue Mondsichel — mochte der Pontifex minor sie erblickt haben, oder nicht — denselben bestimmte. Und ähnlich verhält es sich mit der Berufung des Volkes zur Anhörung jenes Ausrufs; auch diese hatte schon an sich eine Bedeutung; sie machte nämlich dem Volke in der ganzen Stadt bekannt, dass die Kalenden verkündet werden sollten, also der Tag derselben gekommen war. Allein dies musste sich ändern, als Flavius den Kalender öffentlich ausgestellt hatte, und Abschriften seiner Tafel alsbald in allen Häusern verbreitet wurden (*fastos vulgo habebant*).[48]) Jetzt bestimmte nicht mehr die Anzeige des Pontifex minor, sondern der Eintritt des kalendermässigen Tages den Ausruf der Kalenden, und jetzt bedurfte es auch nicht mehr der Berufung und des Besuches der Comitien, sondern nur noch eines Blickes in den Kalender, um über den Eintritt der Kalenden unterrichtet zu sein. Die Beobachtung und Anzeige des Pontifex minor — Macrobius bezeichnet sie sehr entschieden als nur bis zur That des Flavius üblich[49]) — wurde also jetzt bei Seite gelassen; und ebenso — darauf bezieht sich eine Nachricht des Servius[50]) — die Berufung der Comitia calata für die Kalenden. Auch die Versammlung an den Nonen kam, aus dem-

48) Vgl. Cic. pro Mur. 11, 25 (oben S. 111 A. 2).

49) Macrob. Sat. 1, 15, 9 *priscis ergo temporibus, antequam fasti a Cn. Flavio scriba* invitis patribus in omnium notitiam *proderentur*, pontifici minori haec provincia *delegabatur*, ut novae lunae primum observaret aspectum visamque regi sacrificulo nuntiaret.

50) Serv. ad Verg. Aen. 8, 654 horrebat regia culmo] curiam Calabram dicit, quam Romulus texerat culmis. ideo autem Calabra, quod *cum incertae essent Kalendae aut Idus*, a Romulo constitutum est, ut ibi patres vel populus *calarentur*, i. e. *vocarentur*, ut scirent, qua die Kalendae essent, vel etiam Idus. a rege sacrificulo idem *fiebat*, ut, *quoniam adhuc fasti non erant*, ludorum et sacrificiorum praenoscerent dies.

selben Grunde, in Abgang[51]); denn wozu hier Feste verkündigen hören, deren Eintritt sich aus dem Kalender von selbst ergab?

Dagegen blieb der Ausruf der Kalenden und der Nonen an den Kalenden und die feierliche Verkündigung der Feste des Monats an den Nonen. Wenn Macrobius auch hiervon einmal in der Vergangenheit spricht, so geschieht dies nur wegen des Zusammenhangs seiner, der Hauptsache nach historischen, Erzählung, aber nicht, um den Fortbestand auch dieses Stückes derselben — so wenig wie denjenigen der Opfer — in Abrede zu stellen.[52]) Denn wiederholt redet Varro von diesem Ausruf und von dieser Verkündigung als noch zu seiner Zeit im wirklichen Gebrauch[53]), und auch Macrobius setzt die Verkündigung der Feste bei einer andern Gelegenheit, nämlich bei der Kalenderreform des Caesar,

51) Varro de l. l. 6, 28 eodem die (scil. Nonis) in urbem ab agris ad regem *conveniebat* populus. harum rerum *vestigia* in sacris Nonalibus in arce etc.

52) Macrob. Sat. 1, 15, 10, wo es nach den S. 125 A. 49 mitgetheilten Worten weiter heisst: itaque sacrificio a rege et minore pontifice celebrato idem pontifex calata, id est vocata, in Capitolium plebe iuxta curiam Calabram, quae casae Romuli proxima est, quot numero dies a Kalendis ad Nonas superessent, *pronuntiabat* et quintanas quidem dicto quinquies verbo καλῶ, septimanas repetito septies *praedicabat.* Vgl. auch 1, 15, 12 ideo autem minor pontifex numerum dierum, qui ad Nonas superessent, calando *procla-mabat,* quod post novam lunam oportebat Nonarum die populares, qui in agris essent, confluere in urbem accepturos causas feriarum a rege sacrorum citurosque, quid eo mense esset faciendum.

53) Varro de l. l. 6, 27 primi dies mensium nominati Calendae ab eo, quod his diebus *calantur* eius mensis Nonae a pontificibus, quintanae an septimanae sint futurae, in Capitolio in curia Calabra sic: *Dies te quinque calo Iuno Covella. Septem dies te calo Iuno Covella* (über diese Formel selbst vgl. Düntzer im Philologus. Bd. 17. 1861. S. 361). 6, 28 eodem die (scil. Nonis) in urbem ab agris ad regem *conveniebat* populus. harum rerum *vestigia* in sacris Nonalibus in arce, quod tunc ferias primas menstruas, quae futurae sint eo mense, rex *edicit* populo. 6, 13 rex quom ferias menstruas Nonis Februariis *edicit,* hunc diem februatum *appellat.* Vgl. auch Cal. Praenest. ad Kal. Ian. (C. I. L. vol. I, p. 312. 365): hae et (cete)rae Calendae appellantur, quia (pri)mus is dies est, quos pont(i)fex minor quo(vis) mense ad Nonas sin(gulas edicit in Capi)tolio in curia Cala(bra). [Nach Varro 6, 27 und Macrob. Sat. 1, 15, 10 ist übrigens in der Lücke des Cal. Pra... nicht sowohl *edicit*, da dies nur dem rex zusteht (Varro 6, 28. 6, 13), als vielmehr *calat* zu ergänzen. Auch ist wohl *singulos* vorzuziehen. Mommsen, Staatsrecht, Bd. 2², S. 39 A. 1 schreibt jetzt *numerat.*]

als fortbestehend voraus.[54]) Den Ausruf der Kalenden und Nonen hatten die Pontifices, während zur Berufung der Comitia calata nur sie selbst befähigt waren[55]), wohl schon längst einem Pontifex minor, ursprünglich einem Schreiber, überlassen; so erklärt es sich, dass, nachdem die Versammlungen an den Kalenden und Nonen weggefallen waren, an den Kalenden nur ein Pontifex minor neben dem opfernden Opferkönig fungirt.[56]) Der Grund aber des Fortbestandes der Verkündigung der Feste an den Nonen durch den Rex sacrorum (oben S. 80 f.) lag einfach darin, dass die für das gesammte Volk verbindliche Kraft der Feste gar nicht auf dem, wider den Willen der Pontifices verrathenen, geschriebenen Kalender, sondern nach wie vor lediglich auf ihrer feierlichen Verkündigung durch den Opferkönig beruhte.

2. Der Grund, welcher die Trennung der Nonen und Nundinen ursprünglich veranlasst hatte, nämlich die Befürchtung vor aufständischen Bewegungen des Plebs zum Zweck der Wiederherstellung des Königthums (oben S. 107), hatte zur Zeit des Flavius seine Bedeutung verloren; und der Gefahr einer Überfüllung der Comitien beugte die Behandlung sowohl der Nonen wie auch (seit der Lex Hortensia vom Jahre 467 d. St.) der Nundinen als *dies fasti* im engeren Sinne (d. i. *non comitiales*) ohnehin vor. Die Trennung konnte also jetzt von den Patriciern füglich aufgegeben werden, und es unterliegt keinem Zweifel, dass sie das wirklich gethan haben. Sehon die kurze historisch referirende Art, auf welche

54) Macrob. Sat. 1, 14, 8 Caesar, quos addidit dies, neque ante Nonas neque ante Idus inserere voluit, ne Nonarum aut Iduum religionem, quae stato erat die, novella comperendinatione corrumperet. (9) sed nec post Idus mox voluit inserere, ne feriarum quarumque violaretur *indictio*.

55) Lyd. de mens. 3, 7 καλάνδας δὲ αὐτοὶ οἱ παλαιοὶ προσηγόρευσαν ἐξ Ἑλληνικῆς σημασίας, ἀπὸ τοῦ καλεῖν τὸν ἀρχιερέα τὴν βουλὴν ἐν τῇ λεγομένῃ Καλαβρᾷ βασιλικῇ. Plutarch. quaest. Rom. 24 gebraucht bei der Bezeichnung der Berufenden den Ausdruck οἱ ἄρχοντες: πότερον (ὡς οἱ περὶ τὸν Ἰόβαν ἱστοροῦσιν) ὅτι ταῖς Καλάνδαις ἐκάλουν τὸν δῆμον οἱ ἄρχοντες. [Vgl. Lange, Römische Alterthümer, Bd. 1^3, S. 352. 399, und Mommsen, Staatsrecht, Bd. 2^2, S. 39 f.]

56) Macrob. Sat. 1, 15, 10. Cal. Praenest. ad Kal. Ian. Auch Varro de l. l. 6, 27 wird mit dem Ausdruck *pontifices* die *pontifices minores* meinen. Übrigens vgl. auch Lange, Römische Alterth., Bd. 1^2, S. 304. [1^3, S. 353.]

das Excerpt des Macrobius der ganzen Sache gedenkt (*veritos ergo qui diebus praeerant, ne quid nundinis collecta universitas ob desiderium regis novaret, cavisse, ut Nonae a nundinis segregarentur*)[57]), weist darauf hin, dass der ursprüngliche Verfasser dieses von Macrobius excerpirten Satzes einen für ihn bereits in der Vergangenheit liegenden Hergang vor Augen hatte. Schlechthin entscheidend aber ist, dass unsere Nachrichten aus der späteren Zeit der Republik nirgends etwas von der Trennung der Nonen und Nundinen wissen.[58]) Denn bei der Ausführlichkeit dieser Nachrichten z. B. in Ciceros Briefen u. s. w. einerseits, und bei dem durchgreifenden Einfluss, welchen die Beibehaltung jener Vorsichtsmassregel auf den ganzen Gang des Kalenders hätte üben müssen, andererseits, würde ein solches Schweigen undenkbar sein, wenn die Sache noch damals in Übung gewesen wäre.

Anders dagegen verhielt es sich mit der Vermeidung des Zusammentreffens der Kalenden des Januar mit den Nundinen. Diese Übung hat fortbestanden, und wir besitzen noch aus dem Ende der Republik[59]) und der ersten Kaiserzeit Nachrichten darüber, auf welche wir später[60]) eingehen wollen. Der Fortbestand aber dieses Grundsatzes erklärt sich leicht: hier war es nicht die politische Zweckmässigkeit oder die Willkür, sondern es war der Glaube (oben S. 103), welcher eine Abweichung von der Regel verlangte, und dem Gebote des Glaubens nachzukommen, musste den Pontifices natürlich gestattet bleiben. Übrigens konnte, jenachdem der Gang des Kalenders gerade war, manches Jahr vergehen, ehe es einer

57) Macrob. Sat. 1, 13, 18 (oben S. 101 f.).

58) Ganz irrig bringt Huschke S. 52 A. 92 damit in Verbindung Dio Cass. 60, 24 καὶ τὴν ἀγορὰν τὴν διὰ τῶν ἐννέα ἡμερῶν ἀγομένην ἐς ἑτέραν ἡμέραν ἱερῶν τινῶν ἕνεκα μετέθεσαν, καὶ τοῦτο καὶ ἄλλοτε πολλάκις ἐγένετο, indem er dabei an die *sacra Nonalia* denkt. S. unten. [Vermuthlich wollte der Vf. darüber in dem Abschnitte über Caesars Kalenderreform sprechen. Übrigens kann nach Mommsen S. 283 A. 5 jene Nachricht auch nicht auf das Zusammentreffen der Nundinen mit den Kalenden des Januar bezogen werden.]

59) Vgl. Macrob. Sat. 1, 13, 17 (oben S. 101). Dio Cass. 40, 47. 48, 33 (oben S. 103 A. 5).

60) [Gemeint ist der Abschnitt über den Gang des Kalenders und der über Caesars Kalenderreform].

Schaltung für diesen Zweck bedurfte; und an den Nonen des Februar gehörig verkündet, nach den Terminalien vollzogen und am Ende des nächstfolgenden Januars wieder beseitigt, konnte sie der Sicherheit der ganzen Zeitrechnung keinen irgend erheblichen Abbruch thun.

3. In der späteren Zeit zählten die Römer bei ihrer Datirung bekanntlich stets rückwärts: *ante diem ... Nonas, Idus* und *Kalendas.* Aber in der ältesten Zeit gab es in Rom und anderen italischen Städten, wo wir uns die Handhabung des Kalenders der römischen ähnlich zu denken haben, nach den Idus eine andere Datirungsweise, nämlich von den Iden vorwärts, z. B. am dritten, sechsten, siebenten oder zehnten Tage nach den Idus[61]), und von dieser Datirungsweise her blieb in Rom auf dem Feste der Minerva, dem fünften Tage nach den Idus des März (d. i. dem 19. März), der Name *Quinquatrus* beständig haften.[62]) Woher stammt aber, von den Idus an, diese andere Datirungsweise? *Ante Nonas* und *ante Idus* konnte man von jeher zählen, weil die Nonen und die Iden von jeher im voraus verkündigt wurden; aber *ante Kalendas* liess sich nicht zählen, weil es keine Vorherverkündigung der Kalenden gab, sondern es ungewiss war, wann

61) [Vgl. Macrob. Sat. 1, 14, 11 nam si cui fere tertius ab Idibus dies festus aut feriatus fuit et tunc a. d. XVI dicebatur, ... religio servata est, ut *tertio ab Idibus die* celebraretur, vgl. mit 1, 14, 9 nec post Idus *mox* voluit inserere, *ne feriarum quarumque violaretur indictio.* Vgl. auch unten S. 134 A. 7.]

62) Varro de ling. lat. 6, 14 Quinquatrus; hic dies unus ab nominis errore observatur, proinde ut sint quinque. dictus, ut ab Tusculanis post diem sextum Idus similiter vocatur Sexatrus, et post diem septimum Septimatrus, sic hic, *quod erat post diem quintum Idus, Quinquatrus.* Festus p. 254 M. Quinquatrus appellari quidam putant a numero dierum, qui feriis iis celebrantur. qui scilicet errant tam hercule, quam qui triduo Saturnalia et totidem diebus Compitalia. nam omnibus his singulis diebus fiunt sacra. forma autem vocabuli eius exemplo multorum populorum Italicorum enuntiata est, quod *post diem quintum Iduum* est is dies festus, ut apud Tusculanos Triatrus et Sexatrus et Septimatrus et Faliscos Decimatrus. Vgl. Fest. ep. p. 255. [Die von Varro und Festus gerügte falsche Erklärung des Namens findet sich bei Ovid. fast. 3, 809. trist. 4, 10, 13. Gell. 2, 21, 7. Porphyr. ad Hor. epist. 2, 2, 197.] Die erste Spur der auf dem Missverständniss beruhenden fünftägigen Feier ist bei Liv. 44, 20, 1. [Über den Ausgang *-atrus* vgl. O. Gruppe im Hermes Bd. 15, S. 624.]

der Pontifex minor seine Anzeige über die neue Mondsichel machen, und demgemäss der Ausruf der Kalenden stattfinden werde. Man zählte deshalb hier nicht von den Kalenden rückwärts, sondern von den Iden vorwärts, so wie der Opferkönig an den Nonen die Tage ausgerufen hatte, also die Quinquatrus z. B. *„post diem quintum Idus"*. Ausserdem half man sich auch damit, dass man nach den Festtagen datirte, so z. B. *Liberalibus, Quirinalibus, Terminalibus,* oder auch — denn die Festtage wurden ja an den Nonen verkündet — von den Festtagen rückwärts, z. B. *pridie Volcanalia, a. d. X* oder *V Terminalia* und dergl. Dagegen die Datirung *ante Kalendas* des nächsten Monats kann erst aufgekommen sein, als durch die Veröffentlichung des Flavius der Tag der nächsten Kalenden sicher festgestellt und allgemein bekannt geworden war, wie denn auch von Mommsen bereits bemerkt worden ist, dass diese Datirungsweise im Verhältnisse zu derjenigen nach den Festtagen als die jüngere erscheint.[63])

4. Eine letzte Folge der Fixirung der Kalendertage war die, dass jetzt auch die Gesammtzahl von 355 Tagen zu einer definitiven wurde. Einer von diesen Tagen war ursprünglich in den geschriebenen Kalender aufgenommen, um ihn mitunter behufs der Übereinstimmung mit dem Mondlauf zu verwenden (oben S. 43), und er war später ohne besonderen Nachtheil darin geblieben, weil einzelne Tage ohnehin fortwährend ab- und zugesetzt zu werden pflegten (oben S. 105ff.). Jetzt aber hörte diese willkürliche Behandlung des Kalenders plötzlich auf, und es wäre also sachlich durchaus geboten gewesen, einen von den 355 Tagen des Kalenders nunmehr an irgend einer Stelle des Kalenders zu streichen. Aber die Pontifices, welche den von Flavius veröffentlichten Kalender an sich als richtig anerkennen mussten, waren dazu jetzt natürlich längst nicht mehr im Stande, und so geschah es denn, dass mit den übrigen 354 Tagen auch dies 355ste Tag als in dem ächten Kalender des Numa enthalten einem festen und unabänderlichen wurde.

Das römische Jahr ist seitdem ein verdorbenes. Es ist ein

63) Mommsen im C. I. L. vol. I, p. 365, woselbst auch zahlreiche Belege für die ältere Datirungsweise; vgl. auch Chronol. S. 43.

Tag zu lang, und der römische Kalender bleibt deshalb in jedem Jahre um einen Tag hinter dem Julianischen zurück, oder mit andern Worten, er geht um diesen Tag zu spät. Aber dieses verdorbene Jahr ist dasjenige, welches in der ganzen folgenden Zeit und bis auf Iulius Caesar bei den Römern gegolten hat, und wir fügen deshalb am Schluss dieses Abschnittes eine Vergleichung der altrömischen und Julianischen Daten für die Dauer eines römischen *annus magnus* von 4 Jahren hinzu.

Gemeines Jahr		Altröm. Schaltj. mit Schalt. von 22 T. 377 T.	Gemeines Jahr Jul. 365 T.	Gemeines Jahr		Altröm. Schaltj. mit Schalt. von 23 T. 378 T.	Schaltjahr Jul. 366 T.
Altröm. 355 T.	Jul. 365 T.			Altröm. 355 T.	Jul. 365 T.		
1 Jan.	= 1 Jan.	1 Jan.	= 22 Dec.	1 Jan.	= 3 Jan.	1 Jan.	= 24 Dec.
1 Feb.	= 30 Jan.	1 Feb.	= 20 Jan.	1 Feb.	= 1 Feb.	1 Feb.	= 22 Jan.
		1 Interc.	= 12 Feb.			1 Interc.	= 14 Feb.
1 März	= 27 Feb.	1 März	= 11 März	1 März	= 1 März	1 März	= 13 März
1 April	= 30 März	1 April	= 11 April	1 April	= 1 April	1 April	= 13 April
1 Mai	= 28 April	1 Mai	= 10 Mai	1 Mai	= 30 April	1 Mai	= 12 Mai
1 Juni	= 29 Mai	1 Juni	= 10 Juni	1 Juni	= 31 Mai	1 Juni	= 12 Juni
1 Quint.	= 27 Juni	1 Quint.	= 9 Juli	1 Quint.	= 29 Juni	1 Quint.	= 11 Juli
1 Sext.	= 28 Juli	1 Sext.	= 9 Aug.	1 Sext.	= 30 Juli	1 Sext.	= 11 Aug.
1 Sept.	= 26 Aug.	1 Sept.	= 7 Sept.	1 Sept.	= 28 Aug.	1 Sept.	= 9 Sept.
1 Oct.	= 24 Sept.	1 Oct.	= 6 Oct.	1 Oct.	= 26 Sept.	1 Oct.	= 8 Oct.
1 Nov.	= 25 Oct.	1 Nov.	= 6 Nov.	1 Nov.	= 27 Oct.	1 Nov.	= 8 Nov.
1 Dec.	= 23 Nov.	1 Dec.	= 5 Dec.	1 Dec.	= 25 Nov.	1 Dec.	= 7 Dec.
						1 Jan.	= 5 Jan.

Den weiteren Verlauf aber und die Correcturen dieses Fehlers werden wir erst weiter unten in das Auge fassen können.[64])

64) [Dies sollte ohne Zweifel in dem Abschnitte über den Gang des Kalenders geschehen; die später übliche Correctur des Fehlers ist übrigens beiläufig auch schon oben S. 72 f. berührt.]

Sechster Abschnitt.

Die innere Einrichtung des Kalenders. Die Feste.

§ 9. a) Die Ansetzung der Feste überhaupt.

Nachdem wir die Einrichtung des römischen Jahres im allgemeinen kennen gelernt haben, müssen wir noch versuchen, einen Einblick zu gewinnen in seine Einrichtung im einzelnen, nämlich in die Ansetzung der Opfer und Feste, soweit dieselbe durch die Rücksicht auf die Zeit des Jahres bedingt wurde.

Im Anfange und so lange die Monate und Jahre noch nach der unmittelbaren Beobachtung des Mondes und der Sonne abgemessen wurden, werden die Tage der Opfer und Feste auch auf diese Weise bestimmt worden sein; aber sobald man zu einem geschriebenen Kalender fortschritt, wurden, nach römischer Sage von dem Könige Numa, auch die Tage der *sacra* schriftlich verzeichnet.[1])

Gemeint sind hierbei vor allem jene wichtigen *feriae publicae universi populi communes*, welche, sofern sie *statae, stativae*, waren und einen bestimmten Namen führten, in den uns erhaltenen Resten römischer Kalender bei den betreffenden Tagen gleich den Kalenden, Nonen und Iden mit grossen Buchstaben verzeichnet stehen. Die meisten von diesen *feriae* sind von hohem Alter, und bei einzelnen von denselben, z. B. bei den Terminalien, lässt sich auch nicht bezweifeln, dass sie schon in sehr

1) Liv. 1, 20, 5 pontificem deinde Numam Marcium Marci filium ex patribus legit eique *sacra omnia exscripta exsignataque* attribuit, quibus hostiis, *quibus diebus*, ad quae templa sacra fierent, atque unde in eos sumptus pecunia erogaretur (vgl. oben S. 16 A. 1).

früher Zeit auf einen bestimmten Tag fixirt worden sind. Dagegen, dass dieser ganze an bestimmte Tage gebundene Festcyclus — wie Minerva aus dem Haupte des Iupiter — fertig aus dem Kopfe des Königs Numa entsprungen sein soll, ist doch offenbar nur Sage. In historischer Zeit sehen wir die Feste der Römer in einer steten Entwickelung begriffen, und es liegt kein Grund vor, der vorhistorischen eine solche Entwickelung abzusprechen. Es kann sein, dass die Verehrung eines gewissen Gottes in das höchste Alterthum zurückreicht, aber doch lange eine beschränktere geblieben ist und erst später zu einem aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Staatsfeste des gesammten römischen Volkes erhoben wurde; und es kann ferner auch sein, dass die Pontifices einen öffentlichen Festtag, zumal wenn er mit dem Leben der Natur in engerer Verbindung stand, lange Zeit nach freiem Ermessen angesetzt[2]) und erst später auf einen bestimmten Tag in ihrem Kalender fixirt haben.[3]) So lange der Kalender das Geheimniss der Pontifices bildete, entzogen solche Fixirungen sich der öffentlichen Controle, und auf Numa, den grossen Stifter der römischen Religion, führten die Pontifices natürlich sie alle zurück. Ein für uns erkennbarer fester Abschluss trat hier erst ein, als der Schreiber Cn. Flavius im J. 450 d. St. den sogenannten Kalender des Numa, wie er damals war, dem Volke bekannt machte. Denn wie auch die vorher-

2) [Als *feriae conceptivae.*]

3) Theilweise anderer Meinung ist Mommsen; er glaubt, unsere *feriae* ständen im römischen Kalender mit grossen Buchstaben verzeichnet, weil sie bereits unter den Königen sämmtlich bei bestimmten Tagen eingetragen seien, wogegen die erst zur Zeit der Republik neu hinzugekommenen kleinere Buchstaben erhalten hätten (C. I. L. vol. I, p. 361 f.), und zieht aus dieser Hypothese sehr weitgehende Folgerungen (a. a. O. p. 375 f. Röm. Gesch. Bd. 1^6, 160 ff.; auch Staatsrecht Bd. 2^1, S. 3 [2^2, S. 4]). Allein der Grund für die grossen und kleinen Buchstaben liegt durchaus nicht in dem grösseren oder geringeren Alter, sondern in der grösseren oder geringeren Bedeutung, welche den *feriae*, selbst den jüngsten von ihnen, den *Augustalia* vom Jahre 735 d. St., als *publicae* und als *universi populi communes* zukam (vgl. meinen Ordo iudiciorum S. 114ff. 119ff.; auch Huschke S. 256). [Gegen Mommsens Hypothese von dem hohen Alter der gross geschriebenen Feste (ausser den Augustalien) im allgemeinen vgl. gleichfalls Huschke S. 164 u. 141.]

gegangene Entwickelung im einzelnen verlaufen sein mag, in dieser Zeit waren die *feriae publicae* allerdings bereits zum bei weitem grössten Theile[4]) nach einem bestimmten Systeme[5]) — in der Nähe der Iden, auf ungerade Tage und durch Werkeltage unterbrochen — im Kalender fixirt[6]); und nicht weniger gewiss ist, dass diese fixirten Tage schon damals die nämlichen gewesen sind, welche wir auch noch im Iulianischen Kalender als solche verzeichnet finden; denn als Caesar seine zehn Tage hinzufügte, liess er die Nonen, die Iden und die *feriae publicae* in einem jeden Monate an ihrem hergebrachten Platze und schaltete die neuen Tage erst nach ihrem Ablaufe am Ende des betreffenden Monate ein.[7]) An jene allgemeinen *feriae publicae* schliessen sich aber auch noch die mancherlei anderen Festlichkeiten, als Opfer, Gedenkfeste der Dedicationen von Tempeln, Spiele u. s. w., welche zum Theil ebenfalls bereits vor, zum

4) [Ausnahmen s. unten § 12, 5.]

5) [Über die diesem Systeme widersprechenden Ansätze des *Regifugium* (24. Februar) und der *Poplifugia* (5. Quintilis) s. unten § 13.]

6) [Die Orthographie (KAL KARM oder CAR AGON EID) der grossgeschriebenen Feste kann erst aus dem sechsten Jahrhundert herrühren, wodurch natürlich die Thatsache nicht in Frage gestellt wird, dass die 45 Feste grösstentheils schon zu Flavius Zeit fixirt waren.]

7) Censorin. 20, 9 itaque diebus CCCLV addidit decem, quos per septem menses, qui dies undetricenos habebant, ita discriberet, ut Ianuario Sextili et Decembri bini accederent, ceteris singuli, *eosque dies extremis partibus mensium adposuit, ne scilicet religiones sui cuiusque mensis a loco summoverentur.* Macrob. Sat. 1, 14, 8 sed Ianuarius Sextilis December, quibus Caesar bini dies addidit, licet tricenos singulos habere post Caesarem coeperint, quinquanas tamen habent Nonas, et ab Idibus illis sequentes Kalendae in undevicesimum revertuntur, quia Caesar quos addidit dies *neque ante Nonas neque ante Idus inserere voluit, ne Nonarum aut Iduum religionem, quae stato erat die, novella comperendinatione corrumperet.* (9) sed nec post Idus *mox* voluit inserere, *ne feriarum quarumque violaretur indictio, sed peracto cuiusque mensis feriis locum diebus advenis fecit* . . . (11) feriarum tam cuiusque mensis ordo servatus est. nam si cui fere *tertius ab Idibus dies* festus aut feriatus fuit et tunc a. d. XVI dicebatur, etiam post augmentum dierum eadem religio servata est, ut *tertio ab Idibus die* celebraretur, licet ab incremento non iam a. d. XVI Kalendas, sed a. d. XVII, si unus, a. XVIII, si duo sunt additi, diceretur. (12) nam ideo novos dies circa finem cuiusque mensis inseruit, ubi finem omnium, quae in mense erant, reppererat feriarum.

grösseren Theile aber auch erst nach Cn. Flavius gestiftet worden sind; auch alle diese Festtage haben im Kalender Caesars der Regel nach ihre frühere Stellung innerhalb der betreffenden Monate behalten, und Änderung ist nur dann eingetreten, wenn die Einschiebung der neuen Tage selbst am Ende des Monats doch noch eine solche nach sich zog.[8])

Überblicken wir nun einen römischen Kalender, so fällt sofort ins Auge, dass die Daten von allen diesen Festen, sofern es bei denselben auf eine bestimmte Jahreszeit ankommt, derselben durchaus entsprechen. Der März z. B. ist dem Mars geweiht und mit seinen Festen erfüllt, weil jetzt zuerst nach der Ruhe des Winters wieder die kriegerische Lust sich regt; der April enthält die Frühlingsfeste des Hirten und des Landmanns für die werfende Heerde und die grünende Saat (*Fordicidia, Cerealia, Parilia, Robigalia*); am 1. Mai bringen die römischen Matronen der Bona Dea alles Keimende und Blühende dar[9]); am 1. Juni (*Kalendae fabariae*) opfert man der Dea Carna Bohnen, welche jetzt geerntet werden[10]); am 11. October (*Medi-*

8) Im April z. B. fanden im altrömischen Kalender die *Robigalia* a. d. VI Kal. Mai. (25. April) und die *Floralia* a. d. IV Kal. Mai. (27. April) statt (Plin. nat. hist. 18, 29, 285 f.). Aber die *Robigalia* waren *feriae publicae*, die *Floralia* (*Ludi Florales*) nicht (Varr. de re rust. 1, 1, 6), und Caesar legte den neuen Tag, um welchen er den April vergrösserte, sofort nach den *Robigalia*, dem letzten der *feriae publicae* des April, nämlich als 26. April ein (Macrob. Sat. 1, 14, 9). Die *Robigalia* behielten also ihre frühere Stelle am 25. April [und wurden demnach nach wie vor *die tertio et decimo ab Idibus* (vgl. Macrob. Sat. 1, 14, 11) gefeiert], nur dass dieser Tag jetzt wegen des eingelegten 26. nicht mehr a. d. VI, sondern a. d. VII Kal. Mai. hiess. [Zu der verschiedenen Datirung post Idus und ante Kalendas vgl. oben S. 129.] Der Geburtstag der Flora dagegen und die mit demselben verbundenen Spiele wurden durch Einlegung des 26. vom 27. April verrückt und auf den 28. April hinausgeschoben, welcher jetzt a. d. IV Kal. Mai. hiess (Cal. Praen. C. I. L. vol. I, p. 317), [aber nicht mehr der 15. sondern der 16. Tag nach den Idus war.]

9) Plut. qu. Rom. 20 διὰ τί τῇ γυναικείᾳ θεῷ, ἣν Ἀγαθὴν καλοῦσιν, κοσμοῦσαι σηκὸν αἱ γυναῖκες, οἶκοι μυρσίνας οὐκ εἰσφέρουσι, καίτοι πᾶσι φιλοτιμούμεναι χρῆσθαι τοῖς βλαστάνουσι καὶ ἀνθοῦσι;

10) Macrob. Sat. 1, 12, 33 nam et Kalendae Iuniae *fabariae* vulgo vocantur, *quia hoc mense adultae fabae divinis rebus adhibentur*. Vgl. Columella 11, 2, 50. Pallad. 7, 3.

trinalia) trinkt man den alten und den jungen Wein, welcher jetzt gekeltert wird[11]); am 17. December (*Saturnalia*) ruht man aus von der Arbeit der Wintersaat, wie von aller Arbeit, welche das laufende Jahr dem Landmann gebracht hat u. s. w. Das römische Jahr, mit andern Worten, erscheint in der That so geordnet, wie Cicero von demselben verlangt, — dass nämlich die Opfer für die Götter und die Ruhetage für die Menschen der Jahreszeit entsprechen, — sobald nur bei den Intercalationen keine Nachlässigkeiten stattfinden, sondern dieselben richtig gehandhabt werden.[12]) Im allgemeinen ist dieses Verhältniss nun auch von jeher anerkannt worden[13]); aber in neuerer Zeit hat man begonnen in einzelnen Fällen zu zweifeln und hier oder dort einen unrichtigen Ansatz der Pontifices zu vermuthen oder zu behaupten dessen Unrichtigkeit daher rühre, dass ihr Kalender zu der Zeit, in der sie den Ansatz machten, unrichtig gegangen sein werde[14]); auf die Fälle von dieser Art müssen wir deshalb noch ein wenig näher eingehen.

Im römischen Kalender finden sich zweimal *Vinalia* ver—

11) Varro de ling. lat. 6, 21 Octobri mense Meditrinalia dies, dictus a medendo, quod Flaccus flamen Martialis dicebat, hoc die solitum *vinum novum et vetus* libari et degustari medicamenti causa; quod facere solent etiam nunc multi, quom dicant: „*novum vetus vinum bibo; novo veteri vino morbo medeor*".

12) Cic. de leg. 2, 8, 19 [ed. Vahlen] feriis iurgia amovento easque in famulis operibus patratis habento; itaque ut ita cadat in annuis anfractibus descriptum esto. certasque fruges certasque bacas sacerdotes publice libanto: hoc certis sacrificiis ac diebus, (20) itemque alios ad dies ubertatem lactis feturaeque servanto; idque ne committi possit, ad eam rem rationem cursus annuos sacerdotes finiunto, quaeque quoique divo decorae grataeque sint hostiae providento. [Vgl. den Restitutionsversuch der mehrfach corrupten Worte bei Jordan, kritische Beiträge zur Geschichte der latein. Sprache. Berlin 1879. S. 230 f.] Daselbst 2, 12, 29 tum feriarum festorumque dierum ratio in liberis requietem habet litium et iurgiorum, in servis operum et laborum; quas conpositio anni conferre debet ad perfectionem operum rusticorum. quod tempus, ut sacrificiorum libamenta serventur fetusque pecorum, quae dicta in lege sunt, *diligenter habenda ratio intercalandi est;* quod institutum *perite* a Numa posteriorum pontificum neglegentia dissolutum est.

13) Vgl. z. B. Ideler Bd. 2, S. 47.

14) Mommsen S. 67 A. 93. C. I. L. vol. I, p. 392. Huschke S. 63. 83.

zeichnet.[15]) An den *Vinalia priora* oder *urbana* vom 23. April wurde der neue Wein, welcher während des Winters seine Gährung vollendet hatte, geöffnet, und nachdem die erste Spende dem Iupiter dargebracht war, gekostet und in Gebrauch genommen[16]), und die Angemessenheit dieses Datums ist einem gerechtfertigten Bedenken nicht unterworfen.[17]) Allein die *Vinalia altera* oder *rustica* sind auf den 19. Sextilis fixirt, und dieses Datum hat man oft auf die Weinernte bezogen und dafür dann mit Recht zu früh gefunden; denn dieselbe begann nach altem Brauch nicht vor der Herbstnachtgleiche gegen Ende des September.[18]) In der That ist aber auch die Bedeutung dieser ländlichen Vinalien eine etwas andere, und zwar in doppelter Hinsicht.

Die römischen Priester weihten die Aussaaten (*feriae sementinae*) und brachten den Göttern die Erstlinge (*primitiae*) der Frucht dar, ehe der Landmann zur Bestellung oder zur Aberntung seiner Felder schritt.[19]) In ältester Zeit, also so lange sie den Tag jener Weihen und Spenden in jedem einzelnen Jahre nach ihrem Ermessen bestimmten, werden sie dieselben natürlich

15) Vgl. darüber die Ansichten von Marquardt, Handbuch, Bd. 4, S. 276 [Staatsverw. Bd. 3, S. 320]. Preller, Römische Mythologie, S. 174 f. Mommsen C. I. L. vol. I, p. 392 u. 399. Huschke S. 205 f.

16) Fest. ep. s. v. calpar p. 65 calpar vinum novum, quod ex dolio demitur sacrificii causa, antequam gustetur. Iovi enim prius sua vina libabant, quae appellabant festa Vinalia. s. v. Vinalia p. 374 Vinalia diem festum habebant, quo die vinum novum Iovi libabant. Plin. nat. hist. 18, 28, 287 Vinalia priora, quae ante hos dies sunt VIIII kal. Mai. degustandis vinis instituta. 18, 28, 289 extra has causas sunt Vinalia altera, quae aguntur a. d. XIIII kal. Sept.

17) Die πθοίγια der Athener wurden freilich schon früher, im Anfange des März, begangen (Aug. Mommsen, Heortologie, Leipz. 1864. S. 349 ff.; auch S. 21); aber davon darf nicht ohne weiteres auf Rom geschlossen werden; die Angemessenheit des römischen Datums schützt kein Geringerer als Vergil. Georg. 1, 338 imprimis venerare deos atque annua magnae | sacra refer Cereri laetis operatus in herbis | extremae sub casum hiemis, iam vere sereno. | tum pingues agni, et tum *mollissima vina*. Serv. ad Verg. Georg. 1, 341 mollissima vina: defaecata et asperitate carentia.

18) Plin. nat. hist. 18, 31, 315 vindemiam *antiqui* numquam existimavere maturam ante aequinoctium, iam passim rapi cerno. 319 iustum vindemiae tempus ab aequinoctio ad Vergiliarum occasum dies XLIIII.

19) Nachweise bei Preller, Römische Mythologie, S. 143. 174. 407.

vorgenommen haben, sobald die ersten Landleute — mochten andere immerhin noch weit hinter ihnen zurück sein — derselben für den Fortgang der Arbeit bedurften; und als späterhin bestimmte Kalendertage dafür festgestellt wurden, konnte der Ansatz — sollte die fromme Sitte nicht unabsehbaren Schaden stiften — natürlich ebenfalls kein später, oder auch nur ein mittlerer, sondern er musste ein thunlichst frühzeitiger sein. Nun gab es aber in Rom, wie bei uns, sehr verschiedene Arten Wein, in verschiedenen Lagen und mit verschiedener Reifezeit; namentlich baute man in der Nähe grosser Städte, und daher vor allem auf den *praedia suburbana* vor Rom selbst viel Wein, welcher auf dem Markte zur Speise (*ad escam*) verkauft wurde: frühreife Sorten (*vinum praecox, praecoquum*), an sonnigen Stellen gezogen und je eher zu Markte gebracht, um so besser bezahlt.[20]) Solcher Wein färbt sich schon im Quintilis[21]), und die Schenkwirthin hat ihn mit den anderen Früchten, welche der Hundsstern reift[22]), Maulbeeren, Gurken, frühreifen Äpfeln und Pflaumen, bereits in der heissesten Jahreszeit zum Verkauf.[23]) Es ist also keineswegs zu früh, dass der Flamen Dialis an den *Vinalia rustica* am 19. Sextilis dem Iupiter die Erstlinge des Weines opfert[24]); man muss sich dabei nur hüten,

---

20) Z. B. Varro de re rust. 1, 54. Columella 3, 1, 7. 3, 2, 1 und 28. 12, 39, 1. Plin. nat. hist. 14, 3, 24. Isidor. orig. 17, 5, 15. 16. Serv. ad Verg. Georg. 2, 95.

21) Vergil. ecl. 9, 48 astrum . . . quo | duceret apricis in collibus uvas colorem. Serv. ad h. l. ad mensem alludit Iulium, qui dictus est in honorem Caesaris, quo et *uvae* et frumenta maturescunt.

22) Columella 10, v. 400.

23) Vergil. Copa v. 21.

24) Varro de ling. lat. 6, 16 Vinalia a vino. hic dies Iovis, non Veneris; huius rei cura non levis in Latio; nam aliquot locis vindemiae primum ab sacerdotibus publice fiebant, ut Romae etiamnunc; nam flamen Dialis *auspicatur vindemiam* et, ut iussit vinum legere, agna Iovi facit, inter quoius exta caesa et porrecta primus vinum legit. in Tusculanis sacris est scriptum: „*vinum novum ne vehatur in urbem antequam Vinalia kalentur*“. Denn dass dies auf die *Vinalia altera* (*rustica*) zu beziehen ist, zeigen Fest. s. v. Rustica vinalia p. 265 Rustica vinalia appellantur mense Augusto XIIII Kal. Sept. Iovis dies festus, quia Latini bellum gerentes adversus Mezentium *omnis vini libationem* ei deo dedicaverunt. Fest. ep. p. 264 Rustica

mit dem jetzt stattfindenden *auspicari vindemiam* das Missverständniss zu verbinden, als ob die Weinernte selbst darauf unmittelbar hätte nachfolgen müssen. Denn *auspicari* ist nichts als der guten Vorbedeutung wegen einen Anfang machen; wann die Fortsetzung folgt, steht dabei noch ganz dahin. Der Sinn unseres Opfers besteht also nur darin, dass jetzt dem Iupiter die Erstlinge des heurigen Weins zu Theil werden sollen, damit es von nun an einem Jeden freisteht auch seinerseits Wein zu lesen und in Trauben oder als Most in die Stadt zu bringen, je nachdem die Art seines Weines und der Gebrauch, welchen er davon machen will, es ihm angemessen erscheinen lassen.

Neben dieser ersten Bedeutung aber haben die *Vinalia rustica* auch noch eine zweite. Die Masse des Weines beginnt in diesen Tagen sich zu färben[25]), und die Zeit von hier bis zur Weinlese ist für den Wein eine besonders entscheidende und gefahrvolle. Allzuviel Regen macht die Trauben faulen, allzugrosse Hitze oder allzuviel Wind macht sie trocken und welk; die Stürme, welche dem Herbstäquinoctium vorherzugehen pflegen, schlagen die Ranken ab, welche von den bereits ausgewachsenen Trauben beschwert sind.[26]) Das Opfer der Erstlinge, welches der Flamen Dialis dem Iupiter darbringt, verfolgt daher zugleich den Zweck, die künftige Ernte seiner Gunst zu versichern und die gefürchteten Unwetter zu besänftigen[27]); weihte doch auch der

---

vinalia XIV Kalendas Septembris celebrabant, quo die primum *vina in Urbem deferebant.*

25) Plin. nat. hist. 18, 31, 309 XI kal. Sept. Caesari et Assyriae stella quae *Vindemitor* appellatur, exoriri mane incipit vindemiae maturitatem promittens. eius argumentum erunt *acini colore mutati.*

26) Plin. nat. hist. 17, 37, 226. 14, 2, 21. 23. 24. 28. 40. Columella 3, 1, 7. 10. 3, 2, 15. 18. 11, 2, 61.

27) Plin. nat. hist. 18, 29, 289 extra has causas sunt Vinalia altera, quae aguntur a. d. XIV kal. Sept. Varro ea Fidicula incipiente occidere mane determinat, quod vult initium autumni esse (vgl. § 309) et *hunc diem festum tempestatibus leniendis institutum.* Vgl. Vergil. Georg. 2, 419 et iam maturis metuendus Iuppiter uvis. Serv. ad h. l. et tacite videtur admonere quod in primo aperte dixit: imprimis venerare deos, et *sacrificiis tempestates esse pellendas.* Zu der Stelle Georg. 1, 338 imprimis venerare deos etc., die sich übrigens auf die *Vinalia priora* bezieht (oben S. 137 A. 17), bemerkt

Landmann für sich allein um dieselbe Zeit und zu demselben Zweck dem Iupiter eine schon bunt gewordene Traube.[28]) Die Zeit des Festes war mithin — weit entfernt, dass schon die Alten selbst, wie man behauptet hat, mit derselben nichts anzufangen gewusst hätten — auch nach dieser Seite hin so völlig passend gewählt, dass Plinius sie mit Recht als Beleg anführen durfte für die feine Beobachtung der Natur, mit welcher die Altvordern bei der Ansetzung ihrer Feste zu Werke gegangen seien.[29])

Einen andern Anstand hat man darin gefunden, dass die Vestalischen Jungfrauen schon während der Zeit vom 7. bis zum 14. Mai einen Tag um den andern, also am 7. 9. 11. und 13. Mai, in Erntekörben die Ähren vom Spelt (*ador, far*) einsammelten, welche von ihnen gedörrt und geschroten und darauf an den *Vestalia* (9. Juni), den *Idus Septembres* (13. September) und den *Lupercalia* (15. Februar) mittelst einer Zuthat von Salz in *mola salsa* verwandelt wurden.[30]) Allein einmal handelt es

---

Servius, an die sacrificia der zweiten Vinalia denkend: post haec cognita da praecipue operam *sacrificiis, quibus tempestates et pluviae possint repelli.*

28) Plin. nat. hist. 18, 29, 294 Varro auctor est, si Fidiculae occasu, quod est initium autumni, uva picta consecretur inter vites, minus nocere tempestates.

29) Plin. nat. hist. 18, 29, 284 rudis fuit priscorum vita ac sine litteris. non minus tamen ingeniosam fuisse in illis observationem apparebit, quam nunc esse rationem. tria namque tempora fructibus metuebant, propter quod instituerunt ferias diesque festos Robigalia, Floralia, *Vinalia.*

30) Serv. ad Verg. ecl. 8, 82 sparge molam: far et salem. hoc nomen de sacris tractum est; far enim pium, i. e. mola casta, salsa, utrumque enim idem significat, ita fit: virgines Vestales tres maximae ex Nonis Maiis a. d. pridie Idus Maias alternis diebus spicas adoreas in corbibus messuariis ponunt easque spicas ipsae virgines torrent, pinsunt, molunt, atque ita molitum condunt. ex eo farre virgines ter in anno molam faciunt, Lupercalibus, Vestalibus, Idibus Septembribus adiecto sale cocto et sale duro. Die Lupercalia werden hier nur mit Rücksicht auf den Kalender, in welchem sie voranstehen, vor den Vestalia und den Idus Septembres genannt. Denn die *mola salsa* wird aus heurigem Schrot und aus heurigem Salze bereitet (Serv. ad Verg. Aen. 2, 133 mola salsa, qua et frons victimae et foci aspergebantur et cultri. fiebat autem de *horna fruge* et *horno sale,* ut Horatius „et horna fruge"; vgl. Hor. carm. 3, 23, 3). Das Mehl der neuen Ähren, welche im Mai gesammelt sind, wird also zuerst an den Vestalien und erst später auch an den beiden andern Tagen benutzt sein, bis an den Vestalien des neuen

sich bei diesem Ährensammeln auch wieder um die Erstlinge, welche die römische Feldflur trägt; sie sollen, als *mola salsa* bereitet, den Göttern bei allen Opfern des Jahres dargebracht werden. Unter den verschiedenen Arten von Spelt und Weizen, welche die Römer bauten, gab es aber schon seit ältester Zeit[31]) einen Dreimonatsspelt (*adoreum trimestre* oder *alicastrum*) und Dreimonatsweizen (*triticum trimestre*), zwar von geringerem Ertrag als das die Regel bildende Winterkorn[32]), aber an Gewicht und Güte vortrefflich[33]) und der Trost des Landmanns, wenn die Ungunst der Witterung die Winterbestellung nicht hatte zu Ende kommen lassen, oder ein schwerer Boden sich wegen seiner Nässe oder aus andern Gründen nicht dazu eignete.[34]) Dieses Dreimonatskorn wurde gleich den andern *trimestria* — auch eine gewisse Sorte Gerste[35]) und Bohnen[36]) gehörten dazu — so frühzeitig gesäet, als irgend es die Witterung gestattete, in der zweiten Hälfte des Januar oder im Beginn des Februar, wenn der Favonius wehte und bis spätestens zu der Frühlingsgleiche hin[37]); und da es seinen Namen daher hatte, dass es etwa drei Monate nach der Aussaat gemäht wurde[38]), so muss es in der That eine besonders frühe Art gewesen sein. Zweitens aber setzt die uralte Art der Mehlbereitung, welche die Vestalinnen anwendeten, nämlich das Dörren der Speltähren durch Feuer, auch gar nicht voraus, dass die Ähren bereits zu völliger Reife gelangt sind. Auch unreife, grüne Ähren sind dazu vollkommen geeignet; und zur Erklärung des frühen Datums des Ährenlesens (7—14. Mai)

Jahres die Bereitung aus neuem Mehl wiederum vor sich ging. Vgl. über die hierzu stimmende besondere Feier an den Vestalien Lyd. de mens. 4, 59.

31) Plin. nat. hist. 18, 7, 70.

32) Daselbst 18, 7, 69.

33) Columella 2, 6, 3. Plin. nat. hist. 18, 7, 76; auch 22, 25, 124.

34) Cato de re rust. 35. Columella 2, 6, 2. 2, 9, 7. Plin. nat. hist. 18, 7, 69. 18, 17, 164.

35) Columella 2, 9, 8 u. 16. Isidor. orig. 17, 3, 10.

36) Columella 2, 10, 9. Plin. nat. hist. 18, 12, 120.

37) Columella 2, 4, 9. 2, 9, 7. 11, 2, 20. Plin. nat. hist. 18, 25, 240. Pallad. 3, 3. Menolog. rust. im C. I. L. vol. I, p. 358 (unter pisces).

38) Plin. nat. hist. 18, 7, 69. Isidor. orig. 17, 3, 8 u. 10.

hat schon Marini[39]) darauf hingewiesen, dass die Juden die Ähren, aus welchen sie das Opfer der Erstlingsgarbe zu Ostern darbrachten, ebenfalls noch in grünem Zustande gedörrt und zu Schrot bereitet haben.[40]) Das Datum des Ährenlesens der Vestalinnen berechtigt also aus beiden Gründen noch keineswegs zu der Schlussfolgerung, dass die Pontifices sich hier einer unrichtigen Zeitbestimmung schuldig gemacht hätten.

Nicht lange nach dem Ährenlesen der Vestalinnen feierten die Arvalbrüder am 17. 19. und 20., oder am 27. 29. und 30. Mai das Fest der Dea Dia, und dabei brachten sie der Göttin trockene und grüne Feldfrüchte (*fruges aridas et virides*), darunter auch Ähren, dar, und Rosen und Rosenkränze wurden verabreicht.[41]) Die grünen Feldfrüchte und die blühenden Rosen entsprechen hier durchaus der Jahreszeit; die trockenen Feldfrüchte aber sind vorjährige[42]), und es ist ganz ohne Grund, wenn Huschke sie für reife diesjährige erklärt[43]), um aus ihrer Anwendung abermals auf eine unrichtige Kalenderbestimmung zu schliessen.

---

39) Marini, gli atti e monumenti de' fratelli Arvali. Roma 1795. vol. I, p. 201.

40) Leviticus 2, 14 (Vulgata): si autem obtuleris munus primarum frugum tuarum Domino de *spicis adhuc virentibus*, torrebis igni et confringes in morem farris et sic offeres primitias tuas Domino. Daselbst (Septuaginta): ἐὰν δὲ προσφέρῃς θυσίαν πρωτογεννημάτων τῷ Κυρίῳ, νέα πεφρυγμένα χίδρα ἐρικτὰ τῷ Κυρίῳ· καὶ προσοίσεις τὴν θυσίαν τῶν πρωτογεννημάτων. Vgl. Levit. 23, 14; ferner Dindorf's Thesaurus, Passow und Pape s. v. χίδρον, Gesenius, hebräisches Wörterbuch s. v. בַּרְמֶל, und wegen der Analogie für Rom Tertullian. de praescript. haeret. 40 ceterum si Numae Pompilii superstitiones revolvamus, si sacerdotalia officia, insignia et privilegia, si sacrificantium ministeria et instrumenta et vasa ipsorum sacrificiorum ac piaculorum et votorum curiositates consideremus: nonne manifeste diabolus morositatem illam Iudaeae imitatus est?

41) Vgl. im allgemeinen Marquardt, Handbuch, Bd. 4, S. 411 ff. [Staatsverw. Bd. 3, S. 433]. Henzen, acta fratrum Arvalium. Berol. 1874. S. 10 ff. [Vgl. C. I. L. vol. VI, p. 459 ff.]

42) Marquardt, Handbuch, Bd. 4, S. 412 [Staatsverw. Bd. 3, S. 434]. Preller, Römische Mythologie, S. 426. Zu vergleichen ist auch, dass bei den Meditrinalien neuer und alter Wein libirt wurde (oben S. 136 A. 11).

43) Huschke S. 63.

Und dasselbe gilt endlich auch noch von der vermeintlich[44]) zu frühzeitigen Ansetzung der Floralien auf den 27. (später 28.)[45]) April. Das Fest ist eingeführt, weil jetzt und in den nächsten Tagen alles — nur mit Ausnahme des Ölbaums und des Weins, deren Blüthe erst in dem Anfang des Juni erfolgt — zur Blüthe kommt[46]), und Plinius führt es deshalb ausdrücklich mit unter den Belegen für die besondere Angemessenheit des altrömischen Kalenders auf.[47])

Das Resultat ist hiernach, dass die römischen Feste, soweit wir die Bedeutung derselben zu erkennen vermögen, überall mit der Jahreszeit in Übereinstimmung sind; und wurden diese Feste wirklich nach dem jedesmaligen Gange des Kalenders angesetzt, so müsste der Kalender zu allen den Zeiten, wo sie auf einen bestimmten Tag fixirt wurden, auch immer sehr richtig gegangen sein. Allein die ganze Idee, eine solche Ansetzung vorauszusetzen, ist verwerflich; nicht der augenblickliche, durch Fehler der Schaltung vielleicht in Unordnung gerathene Stand des Kalenderjahres[48]), sondern der Lauf der Sonne in einem richtigen Sonnenjahr ist für die Ansetzung aller dieser römischen Feste entscheidend gewesen; und um das, was der Augenschein lehrt, auch nach seinen innern Gründen klar zu stellen, gehen wir jetzt auf das Verhältniss des römischen Mondjahrkalenders zu den ausländischen Sonnenjahrkalendern ein.

§ 10. b) Die Benutzung der Kalender des Sonnenjahrs.

aa) Die Rechnung der caesarischen Zeit im allgemeinen.

Die Griechen hatten bekanntlich neben den Kalendern des Mondjahres, welche die bürgerliche Zeitordnung darstellten, schon seit Meton (432 v. Chr.) und Eudoxos (etwa 381 v. Chr.) auch

44) Huschke S. 83.

45) [Vgl. oben S. 135 A. 8.]

46) Plin. nat. hist. 18, 29, 286—288. Pallad. 6, 1. Columella 2, 11 (12), 10 vgl. mit 9, 14, 5.

47) S. oben S. 140 A. 29.

48) [Wann der Kalender richtig, wann unrichtig gegangen sei, wollte der Verf. im achten Abschnitte „der Gang des Kalenders" auseinandersetzen.]

Kalender des Sonnenjahres in Gebrauch. Dieselben verzeichneten in 365 Tagen den Lauf der Sonne durch die zwölf Zeichen des Thierkreises, die Auf- und Untergänge der hauptsächlichsten Fixsterne, die Jahreszeiten und den Witterungswechsel; sie dienten dazu, den Stand der Sonne und die Zeit des Jahres sicherer zu bestimmen, als die in gemeinen und in Schaltjahren wechselnden und durch Unregelmässigkeiten der Schaltung leicht in Verwirrung gebrachten Daten des Mondjahrkalenders es vermochten; hatte man doch nur nöthig, den Tag irgend einer von den darin aufgeführten Erscheinungen, z. B. des Frühaufganges des Hundssterns, zu ermitteln, um ohne weitere unmittelbare Beobachtung des Himmels durch einfaches Fortzählen im Kalender über alle anderen Erscheinungen und über den gesammten Stand des Sonnenjahres unterrichtet zu sein.[1])

Columella sagt nun an einer bekannten Stelle, dass Hipparch die Sonnenwenden und Nachtgleichen nicht auf den achten, sondern auf den ersten Grad der betreffenden Zeichen setze, aber er selbst in dieser Beziehung den Kalendern des Meton, Eudoxo und der alten Astrologen folge, welche man den öffentlichen Opfern angepasst habe, und deren Meinung bekannter, althergekömmlich und den Landleuten geläufig sei, für welche es j nicht auf die Feinheiten des Hipparch ankomme. Die Worte de Columella sind (9, 14, 12):

> nec me fallit Hipparchi ratio, quae docet solstitia et aequinoctia non octavis sed primis partibus signorum conficere verum in hac ruris disciplina sequor nunc Eudoxi et Metonis antiquorumque fastus astrologorum, qui sunt aptati publicis sacrificiis, quia et notior est ista vetus agricolis concepta opinio; nec tamen (tam?) Hipparchi subtilitas pinguioribus ut aiunt rusticorum litteris necessaria est.

Die Wichtigkeit dieser Nachricht fällt ins Auge, und si wird auch recht oft allegirt, aber die vornehmste in ihr bezeugte Thatsache, dass nämlich den römischen Staatsopfer

1) Ideler, Handbuch, Bd. 1, S. 355; Über Eudoxus, in den Abh. d Berl. Akadem. aus dem J. 1830. Berlin. 1832. S. 63.

die Sonnenjahrskalender des Meton, des Eudoxos und der alten Astrologen angepasst worden sind, wartet noch auf eine ausreichende Erklärung. Man hat geglaubt sich mit ihr dadurch abfinden zu können, dass man sie auf Caesars Kalender bezog, unter dessen Herrschaft Columella schrieb[2]); aber einmal bezeichnete Columella die von ihm gemeinte Einrichtung als eine sehr alte, als eine über das Zeitalter des Hipparch hinausgehende, also schon von Alters her bei den Römern bekannte, und zweitens hat Caesar — abgesehen von der Einschiebung der zehn neuen Tage — an der Stellung der römischen Staatsopfer überhaupt nichts geändert.[3]) Die Anpassung muss also ganz nothwendig bereits lange vor Caesar und im altrömischen Kalender geschehen sein. Aber dies setzt wieder voraus, dass die Römer bereits zu jener Zeit im Besitz einer Rechnung waren, mittelst deren es möglich war, ein Datum des Sonnenjahrs auf einen Kalender des Mondjahrs zu übertragen. „Diejenigen, die ihr Jahr nach dem Monde eintheilen", sagt Galenus, „können die Tage nicht angeben, an welchen die Nachtgleichen, Sonnenwenden und Aufgänge der Fixsterne erfolgen."[4]) Sie können es nicht, weil die Daten ihres Kalenders wegen des Schaltmonats auf einen wechselnden Stand der Sonne treffen.

Wie können also die Römer verfahren sein, um trotzdem eine solche Anpassung der Jahreszeiten an die Feste möglich zu machen?

Es ist das eine Vorfrage, die nothwendig beantwortet werden muss, ehe wir auf die Sache selbst eingehen. Wir können sie aber nur beantworten, indem wir von der späteren Zeit, der Zeit nach Caesars Kalenderreform, über welche uns ausreichende Quellennachrichten zu Gebote stehen, auf die Zeit vor jener Reform zurückschliessen.

Beginnen wir also zu diesem Zweck mit der Erörterung

2) Mommsen S. 69 A. 98[a].

3) [S. oben S. 134.]

4) Galen. comm. I in Hippocr. epidem. l. 1 in den Opera Hippocratis et Galeni (ed. Kühn. Lips. 1828), vol. 17, p. 1. p. 19 f. Vgl. Ideler Bd. 1, S. 412 f. [welcher die ältere Ausg. von Charterius Lut. Par. 1689. vol. 9, p. 8 citirt.]

der Hauptgrundsätze der römischen Kalenderrechnung, *ra temporum*[5]), gewöhnlich *ratio* schlechthin, nach Caesars Kalende reform.

Die Astronomie theilt den Thierkreis[6]) in zwölf Zeich und jedes Zeichen in 30, alle zwölf Zeichen also in 360 Thei oder Grade ein (μοῖραι, *partes, particulae, gradus*); sie berechr die Zeitdauer, in welcher die Sonne die Zeichen und die The der Zeichen durchläuft, und bestimmt danach auch die übrig Zeiten, welche für sie von Interesse sind, wie die Zeit d Nachtgleichen und Sonnenwenden, des Auf- und Untergangs d Fixsterne. Diese Zeitbestimmung aber nach dem Eintritte d Sonne in die Zeichen und in die Theile der Zeichen ist die g naueste und — weil unabhängig von der besonderen Kalende einrichtung des einzelnen Volkes — auch die am meisten all gemeinverständliche. Wir finden sie daher nicht auf rein astro nomische Schriften, wie die des Hipparch u. s. w., beschränk sondern sie wird auch von Varro, Columella, Plinius und andere gebraucht, sobald es ihnen darauf ankommt, eine dem Lauf der Sonne genau entsprechende und allgemeinverständliche Zeit angabe zu machen. Sie bildet in allen solchen Fällen die eigent liche Grundlage ihrer Zeitrechnung, und das Datum des römische Kalenders erscheint daneben nur als eine Übersetzung, welch nicht selten auch ausdrücklich als solche hervorgehoben wird.[7]

5) Plin. nat. hist. 2, 8, 35 dein solis meatum esse partium quidem tr centarum sexaginta, sed, ut observatio umbrarum eius redeat ad metas, qu nos annis dies adici superque quartam partem diei, quam ob causam quint anno unus intercalaris dies additur, ut *temporum ratio* solis itineri congrua

6) [Das Verständniss des Folgenden wird manchem Leser durch di vom Herausg. hinzugefügte Zeichnung der Ekliptik erleichtert werden. I derselben stellt der äussere Ring den Thierkreis nach Eudoxos, Meton un den antiqui astrologi dar, denen Caesar folgte, der innere Ring den Thie kreis nach Hipparch. Im äussern sind die Jahrpuncte, die Anfänge der Jal reszeiten und die cäsarischen Daten des ersten Tages der 12 Zeichen bezeicl net, im innern nur die Jahrpuncte.]

7) Vgl. z. B. Plin. nat. hist. 2, 47, 122 ver ergo aperit navigantibu maria, cuius in principio Favonii hibernum molliunt caelum sole Aqua *XXV* (lies *XXIII*) obtinente *partem. is dies sextus Februarias ante idu* 2, 47, 123 dat aestatem exortus Vergiliarum *in totidem partibus Tauri sex di bus ante Maias idus*. . . . ardentissimo autem aestatis tempore exoritur Cani

Die Bewegung der Sonne ist nun nicht ganz gleichmässig, mentlich in der Erdnähe etwas rascher und in der Erdferne vas langsamer; die unvollkommenen Beobachtungen aber, lche die alten Astronomen darüber anstellten, wichen von ıander ab und wurden erst nach und nach exacter; auch ısste der Kalender die Bruchtheile von Tagen, zu welchen die tronomie gelangte, zu ganzen Tagen abrunden, und dabei waren ın wiederum kleine Verschiedenheiten möglich. Es erklärt h mithin sehr natürlich, dass die Angaben der Sonnenjahrslender über die Zahl der Tage, in welchen die Sonne die einnen Zeichen des Thierkreises durchläuft, nicht genau mit einler übereinstimmten. Nach Eudoxos z. B., welcher die Ungleichssigkeit der Sonnenbewegung nicht anerkannte, durchläuft die ıne die drei Sommerzeichen (Krebs, Löwe, Jungfrau) in 91, drei Herbstzeichen (Wage, Scorpion, Schütze) in 92, die drei nterzeichen (Steinbock, Wassermann, Fische) in 91 und die i Frühlingszeichen (Widder, Stier, Zwillinge) in 91 Tagen[8]). ch dem Parapegma aber am Ende der Isagoge des Geminus[9]), lches auf Kallippos fusst[10]), und vermuthlich auch schon vor llippos nach Meton und Euctemon[11]), durchläuft sie die Zeichen vier Jahrzeiten in 92, 89, 89 und 95 Tagen, und zwar:

Krebs	in	31
Löwe	„	31
Jungfrau	„	30
		92
Wage	in	30
Scorpion	„	30
Schütze	„	29
		89

ıe sidus, *sole primam partem Leonis ingrediente,* qui dies *XV* (lies *XIII*) e *Augustas calendas est.* Vgl. übrigens zur Lesung und Erklärung dieser lle S. 150 A. 18.

8) Vgl. Boeckh, Sonnenkreise, S. 64 ff.

9) [Bei Petavius p. 36. Auch bei Wachsmuth in der Ausg. von Lyde ostentis Lips. 1863. p. 173 ff.]

10) Boeckh a. a. O. S. 24 ff.

11) Boeckh a. a. O. S. 45 ff. 97 ff.

Steinbock	in	29
Wassermann	„	30
Fische	„	30
		89
Widder	in	31
Stier	„	32
Zwillinge	„	32
		95 Tagen

Gesammtsumme 365 Tage[12]).

Nach Caesar, welcher mit den Frühlingszeichen (Widder u. s. w. begann, durchläuft sie dieselben in 94, 92, 89 und 90 Tagen und zwar:

Widder	in	31	Anfang	17. März	
Stier	„	32	„	17. April	
Zwillinge	„	31	„	19. Mai	
					94
Krebs	in	31	Anfang	19. Juni	
Löwe	„	31	„	20. Juli	
Jungfrau	„	30	„	20. August	
					92
Wage	in	30	Anfang	19. September	
Scorpion	„	30	„	19. October	
Schütze	„	29	„	18. November	
					89
Steinbock	in	30	Anfang	17. December	
Wassermann	„	30	„	16. Januar	
Fische	„	30	„	15. Februar	
					90
				zusammen also in	365

Tagen[13]). Und bei Andern finden sich noch wieder andere Angaben.[14])

12) Boeckh a. a. O. S. 23.

13) Nach Varro de re rust. 1, 28 und Columella 11, 2, 31. 36. 43. 49. 58. 65. 76. 88. 94. 4. 20. Auch nach Clodius Tuscus p. 116 (bei Lyd. de ostentis ed. Wachsmuth. Lips. 1863), bei welchem letzteren jedoch die Sonne p. 131 bereits am 18. Mai in die Zwillinge tritt, so dass der Stier 31 und

Der Grad und der Tag kommen einander hiernach zwar ahe, aber sie decken sich doch keineswegs, sondern je nachdem ie Bewegung der Sonne etwas rascher oder etwas langsamer st, durchläuft sie den Grad in etwas weniger oder in etwas mehr ls einem Tage. Indessen der Kalender braucht ganze Tage; r lässt daher den überschiessenden $^1/_4$ Tag vorerst ausser Beracht, setzt aber im übrigen den Tag dem Grade gleich und ilft sich da, wo mit dieser Gleichsetzung nicht auszukommen t, nämlich bei allen den Zeichen, welche, wenn man die Zahlen rundet, nicht in 30, sondern in 29, 31 oder 32 Tagen durchufen werden, dadurch, dass er die Sonne an der einen oder dern Stelle des Zeichens ausnahmsweise einmal einen Grad zwei Tagen[15]), oder auch zwei Grade in einem Tage durch-

) Zwillinge 32 Tage erhalten, und die Sonne p. 150 f. zwar bereits am 18. Noober in den Schützen tritt, aber dies (nach einer andern Quelle, oder in lge eines Einschiebsels) am 25. und 26. November noch einmal thut. — e Tafel von Mommsen S. 62 (vgl. auch Huschke S. 133 A. 235) stimmt t der obigen überein; nur giebt sie durch Druck- oder Rechnungsfehler m Löwen 30 und der Jungfrau 31 Tage (vom 20. Juli bis 19. August einliesslich sind nicht 30, sondern 31, und vom 20. August bis 18. Sept. schliesslich nicht 31, sondern 30 Tage).

14) Das Calendarium Venusinum (C. I. L. vol. I, p. 301) lässt, wie Clous Tuscus (A. 13), die Sonne in die Zwillinge am 18. Mai, in den Krebs 19. Juni eintreten, giebt also den Zwillingen mit dem Parapegma hinter minus (oben S. 147) 32, und nicht mit Caesar 31 Tage. — Hipparch echnete die drei Frühlingszeichen zu $94^1/_2$, die drei Sommerzeichen zu $^1/_2$, die drei Herbstzeichen zu $88^1/_8$ und die drei Winterzeichen zu $90^1/_8$ Tagen olem. Almag. 3, 4, p. 184 Halma. Geminus cap. 1, p. 2; vgl. Boeckh, nenkreise, S. 9 ff.), und dem folgt Plin. nat. hist. 18, 25, 220 (s. unten 56 A. 35). — Censorinus 22, 4 giebt dem Wassermann ungefähr 29, den chen 30, dem Widder 31 und den Zwillingen fast 32 Tage. — Wegen ds Fasten und Philocalus (C. I. L. vol. I, p. 334—356) vgl. unten S. 168 f. A. 78. 79. 80. [Ausonius eclog. 371 giebt den drei Frühlingszeichen $94^1/_2$, drei Sommerzeichen $92^1/_2$, den drei Herbstzeichen $88^1/_4$ und den drei nterzeichen 90 Tage; vgl. 384 wo die hipparchischen Zahlen $94^1/_2$ und $^1/_8$ vorkommen].

15) Columella 11, 2, 37 pridie Cal. Maias Canis se vespere celat cet. und m 11, 2, 39 Cal. Maiis, *hoc biduo sol unam dicitur tenere particulam*. Also f den 30. April und den 1. Mai rechnet man nur einen Grad, und man wird s im Stier noch an einer andern Stelle thun müssen, da die Sonne 32 Tage . April bis 18. Mai einschliesslich) gebraucht, um die 30 Grade desselben durchlaufen. — Clodius Tuscus p. 139 vom 3. und 4. August: ἐν τῷ δι-

laufen lässt.[16]) Und analog gebrauchen denn auch schon die alten Schriftsteller die Ausdrücke Grad und Tag gewöhnlich als gleichbedeutend; so redet Columella in der oben (S. 144) ausgeschriebenen Stelle von der Verlegung der Jahrpuncte auf die achten Grade, während Meton und Eudoxos, auf welche er sich hierfür mit beruft, in ihrem Kalender doch keine Grade, sondern Tage verzeichneten; so sagt Varro, dass die Jahreszeiten am 23sten Tage der betreffenden Zeichen begännen[17]), während sie dies nach Plinius unter dem 23sten Grade thun[18]); so wurde in

---

ημέρῳ τούτῳ ὁ ἥλιος μίαν μοῖραν κρατεῖ. Denn die Sonne gebraucht 31 Tage (20. Juli bis 19. August einschliesslich), um die 30 Grade des Löwen zu durchlaufen.

16) Clodius Tuscus p. 126 zum 1. April: καὶ ὁ ἥλιος μίαν ἡμέρᾳ (so Wachsmuth; cod. Laur. F. ἡμέραν) προστίθησι μοῖραν, eine Notiz, die freilich hierher — den Widder durchläuft die Sonne in 31 Tagen (17. März bis 16. April einschliesslich), kann innerhalb desselben also nur einen Tag auf einen Grad, aber nicht umgekehrt einen Grad auf einen Tag zugeben — gar nicht passt. [Also wird μιᾷ ἡμέραν προστίθησι μοίρᾳ zu lesen sein.] Das Zugeben eines Grades muss nach dem Parapegma hinter Geminus im Schützen und im Steinbock, nach Caesar im Schützen, nach Censorinus (s. S. 149 A. 14) im Wassermann vorgekommen sein.

17) Varro de re rust. 1, 28 dies primus est veris in Aquario, aestatis in Tauro, autumni in Leone, hiemis in Scorpione. cum uniuscuiusque horum quatuor signorum *dies tertius et vicesimus* quattuor temporum sit primus, efficitur, ut ver dies habeat XCI, aestas XCIV, autumnus XCI, hiems XXCIX.

18) Plin. nat. hist. 2, 47, 122 f. Die Worte sind ausgeschrieben S. 146 A. 7. Huschke, S. 136 (vgl. auch S. 156, Beilage M) will bei dieser Stelle an der handschriftlichen Lesart — sole Aquari *XXV* obtinente partem — festhalten; während man nämlich für den Ackerbau, nach Varro, den 23sten zum Anfang genommen habe, habe man für die Schiffahrt, nach Plinius, noch einen Specialfrühlingsanfang auf den 25sten angesetzt. Allein dies widerlegen die Daten, welche Plinius den Graden hinzugefügt hat. Plinius setzt diese Daten an unserer Stelle, wo er nach dem gemeinen Jahre rechnet, einen Tag später als Columella und Varro, welche nach dem Julianischen Schaltjahre ansetzen (vgl. darüber unten S. 166 A. 67). Die Sonne tritt nun nach Varro a. a. O. und nach Columella 11, 2, 4 am 16. Januar in das Zeichen des Wassermanns, nach Plinius (nat. hist. 18, 26, 235) aber am 17.; von da an aber ist der 23ste Tag nach Varro und nach Columella 11, 2, 15 der 7., und nach Plinius in unserer Stelle der 8. Februar. Der 25ste Theil (*pars*) in unserer Stelle kann also nur auf einem Fehler der Handschrift beruhen. Dasselbe gilt vom Anfang des Sommers. Die Sonne tritt nach Varro und nach Columella 11, 2, 36 in das Zeichen des Stiers am 17. April, nach Plinius — bei welchem sich hierüber keine Angabe findet — also vermuth-

der Kunst der Sterndeuterei 90 Grade durch 90 Tage übersetzt[19]) u. dgl. mehr. Indessen so gewöhnlich diese Gleichstellung schon bei den Alten und jetzt auch bei den Neueren[20]) ist, so berechtigt ist doch auch wieder die energische Warnung des Geminus, dass man die beiden an sich verschiedenen Dinge nicht mit einander verwechseln solle[21]); und es ist bei alten und neueren Schriftstellern nicht zum Vortheil der Sache gewesen, dass man nicht selten hierüber sich hinweggesetzt und den Grad der Rechnung unbesehens in einen Tag des Kalenders verwandelt hat.

Die grundlegende Bedeutung der Rechnung mit ihren Zeichen und Graden zeigt sich uns zunächst bei der Ansetzung der Jahrpuncte auf die achten Grade des Widders, des Krebses, der Wage und des Steinbocks, welche Columella zu derjenigen Bemerkung veranlasst hat, von der wir oben (S. 144) ausgegangen sind. Bei diesem Ansatze fallen nämlich in Caesars Kalender rechnungsmässig:

die Frühlingsgleiche	auf	den	24. März
die Sommerwende	„	„	26. Juni
die Herbstgleiche	„	„	26. September
die Winterwende	„	„	24. December.

---

lich am 18. April, und der 23. Tag von da ist nach Varro und nach Columella 11, 2, 39 der 9., und nach Plinius in unserer Stelle ganz richtig der 10. Mai; dagegen für den 25sten Theil (*pars*) ist auch hier kein Raum. Derselbe Schreibfehler (V statt III) wiederholt sich bei Plinius dann auch noch gleich nachher bei der Angabe des Aufgangs des Hundsterns: sole primam partem Leonis ingrediente, qui dies *XV* ante Augustas calendas est. Der erste Tag des Löwen und des Hundsternaufgangs ist von der ägyptischen Sothisperiode her der 20. Juli, d. i. der XIII Kal. Aug. (Censorinus 21, 10. Columella 11, 2, 52; vgl. Mommsen S. 63. Boeckh, Sonnenkreise, S. 188), und auch Plinius giebt an einer andern Stelle (nat. hist. 18, 28, 269) diesen Tag dafür an; der 18. Juli in unserer Stelle ist also unmöglich richtig, und ohne Zweifel XIII Aug. kal. für XV Aug. kal. zu lesen.

19) Firmicus Maternus (ed. Basil. 1551) 8, 1 p. 212 ἐννενηκοντάμερος.

20) Z. B. bei Mommsen S. 67 A. 95. Boeckh, Sonnenkreise, S. 186 f.

21) Geminus cap. 1, p. 2 ἄλλο μέντοι γέ ἐστι μοῖρα, καὶ ἄλλο ἡμέρα· μοῖρα μὲν γάρ ἐστι διάστημά τι, τριακοστὸν μέρος ὑπάρχον τοῦ ζωδίου, ἡμέρα δέ ἐστι χρόνος, τριακοστὸν μέρος, ὡς ἔγγιστα, τοῦ μηνιαίου χρόνου, καὶ ἡ μὲν μοῖρα τξ^{ον}′ μέρος ἐστὶ τοῦ ζωδιακοῦ κύκλου, ἡ δὲ ἡμέρα τξε′

Indessen im Interesse der gleichförmigen Datirung wich Caesar hier ein wenig von dem Resultate der Rechnung ab und setzte die Jahrpuncte sämmtlich auf *a. d. VIII Kal.* des nächsten Monats[22]), mithin:

die Frühlingsgleiche auf den 25. März
die Sommerwende „ „ 24. Juni
die Herbstgleiche „ „ 24. September
die Winterwende „ „ 25. December.

Und wie verhalten sich nun die römischen Schriftsteller bei dieser Differenz?

Columella sieht als eigentliche Zeit der Jahrpuncte in Gemässheit der Rechnung den achten Theil des Zeichens an, mag aber auch die kalendarische Bestimmung des Caesar nicht übergehen und fügt dieselbe das eine Mal, jedoch nur als eine ungefähre[23]), hinzu; das andere Mal hilft er sich damit, dass er beide Daten, das rechnungsmässige und das caesarische nebeneinander setzt[24]); und bei einer dritten Gelegenheit hat er, wohl aus einer anderen Quelle, noch wieder eine etwas abweichende

---

καὶ δ^ον' μέρος, ὡς ἔγγιστα, τοῦ ἐνιαυσίου χρόνου, καὶ πάντα μὲν τὰ ζώδια τριακοντημόριά ἐστιν, οὐ πάντα δὲ τριακονθήμερα.

22) Ideler Bd. 2, S. 124. 143.

23) Columella 9, 14, und zwar a) § 1 ab aequinoctio primo, quod mense Martio *circa* VIII Calendas Apriles in octava parte Arietis conficitur. b) § 10 auctumni aequinoctio, quod est ante Calendas Octobris, *cum* octavam partem Librae sol attigit vgl. mit § 11 ab aequinoctio deinde, quod conficitur *circa* VIII Calendas Octobris. c) § 12 ad brumam, quae *fere* conficitur *circa* VIII Calendas Ianuarii in octava parte Capricorni. d) Sehr allgemein und ohne bestimmtes Kalenderdatum ist endlich die Beschreibung der Sommerwende § 5 ad solstitium, quod fit ultimo mense Iunio *circa* octavam partem Cancri und 8, 14, 4 ad solstitium, quod fit ultima parte mensis Iunii.

24) Die Winterwende giebt Columella 9, 14, 12 mit VIII Cal. Ian. caesarisch auf den 25. December an, dagegen 11, 2, 94 mit IX Cal. Ian. rechnungsmässig, nämlich auf den 24. December. Die Frühlingsgleiche findet nach Columella 11, 2, 31 statt IX et VIII Cal. Apriles, nämlich VIII caesarisch am 25., IX rechnungsmässig am 24. März. Das Sommersolstitium fällt nach Columella 11, 2, 49 auf VIII und VII und VI Cal. Iul., nämlich auf VIII Cal. Iul. am 24. Juni caesarisch, auf VI cal. Iul. am 26. Juni rechnungsmässig. Die Herbstgleiche endlich findet statt nach Columella 11, 2, 66 ebenfalls an drei Tagen: VIII Cal. Octobres und VII und VI, nämlich VIII Cal. Oct. am 24. Sept. caesarisch, und VI Cal. Oct. am 26. Sept. rechnungsmässig.

luction jenes achten Grades, welche das Datum der Sommer-
ıde und der Herbstgleiche noch um einen Tag früher als
ıst Caesar bringt.[25])

Noch übler ist es aber dem Plinius hiermit ergangen. Auch
bestimmt die Jahrpuncte zunächst nach dem Grade des
:hens und fügt den caesarischen Kalendertag nur als einen
efähren bei[26]); aber später behandelt er die Grade der
hnung und die Daten des Caesar als identisch[27]) und kommt
urch schliesslich zu einer ganz falschen Angabe. Er setzt
ılich den Aufgang des Hundsterns, wie dies im Anschluss an
ägyptische Sothisperiode bei den Römern herkömmlich war[28]),
den ersten Grad des Löwen oder den 20. Juli, bezeichnet
r diesen Tag zweimal als den 23sten Tag nach dem Sommer-
titium, welches er das eine Mal ausdrücklich caesarisch, also
den 24. Juni, ansetzt.[29]) Nun ist aber der 23ste Tag nach

25) Columella 2, 4, 4 circa solstitium, quod est nonum vel octavum
ndas Iulias, also bereits am 23. oder nach Caesar am 24. Juni; und
ıso 2, 8, 2 post autumnale aequinoctium, quod fere conficitur nono Ca-
as Octobris, also bereits am 23. September. Abweichend von Columella
ibrigens bei dieser Gelegenheit Clodius Tuscus; nach ihm ist die Frühlings-
:he (p. 125) am 24. März (rechnungsmässig) und ausserdem auch am
März, das Sommersolstitium (p. 135) am 25. Juni (also in der Mitte
ıchen dem caesarischen und dem rechnungsmässigen Ansatze), aber die
bstgleiche (p. 144) bereits am 21. September, — ein Datum, welches
etwa im fünften Jahrhundert nach Christus zur Wahrheit werden konnte,
ınd die Winterwende (p. 154) am 23. December.

26) Plin. nat. hist. 18, 25, 221 omnesque eae differentiae fiunt in *octa-
partibus signorum*, bruma Capricorni *a. d. VIII kal. Ian.* fere, aequi-
ium vernum Arietis, solstitium Cancri, alterumque aequinoctium Librae.
h 2, 19, 81 sol autem ipse quattuor differentias habet, bis aequata nocte
vere et autumno, in centrum incidens terrae *octavis in partibus* Arietis
ibrae, bis permutatis spatiis, in auctum diei bruma, *octava in parte* Ca-
orni, noctis vero solstitio, totidem in partibus Cancri.

27) Plin. nat. hist. 18, 26, 246 aequinoctium vernum a. d. VIII kal.
il. peragi *videtur*. 18, 28, 264 solstitium peragi *in* octava parte Cancri
III kal. Iul. diximus. 18, 31, 311 ipsumque aequinoctii sidus VIII kal. Oct.

28) Vgl. z. B. Manilius 5, 206. Censorin. 21, 10. Columella 11, 2, 52.
lius Tuscus p. 137. Über die Griechen vgl. Boeckh, Sonnenkreise, S. 58 ff.

29) Plin. nat. hist. 18, 28, 269 *XVI kal. Aug.* Assyriae Procyon ex-
ur, deinde *post triduum* fere ubique confessum inter omnes sidus ingens,
d Canis ortum vocamus, *sole partem primam Leonis ingresso.* hoc fit

dem 24. Juni nicht der 20., sondern der 17. Juli, und selbst wenn man das Sommersolstitium gegen die eigene Angabe des Plinius nicht caesarisch, sondern rechnungsmässig auf den 26. Juni ansetzen dürfte, würde der 23ste Tag nach demselben doch immer erst der 19., aber nicht der 20. Juli sein. Die Angabe des Plinius erklärt sich nur daraus, dass es gar nicht der Kalender des Caesar, sondern die Rechnung ist, welche ihr zu Grunde liegt. Vom 8ten Grade des Krebses als Zeitpunct des Sommersolstitium bis zum ersten Grade des Löwen als Zeitpunct des Hundsternaufganges sind nämlich in der That 23 Grade, Plinius aber übersetzt den 23sten Grad, trotzdem dass dem Krebs 31 Tage zukommen und mithin auf seine 30 Grade ein Tag zuzurechnen gewesen wäre, einfach durch den 23sten Tag und kommt auf diese Weise, das Sommersolstitium rechnungsmässig auf den 26. Juni angesetzt, um 1 Tag (19. statt 20. Juli), und caesarisch auf den 24. Juni angesetzt, um 3 Tage (17. statt 20. Juli) zu früh.

Ähnlich wie mit den Jahrpuncten, verhält es sich mit den Jahreszeiten. Bekanntlich wurden dieselben von den Alten sehr verschieden angesetzt, theils nach dem Auf- und Untergange gewisser Fixsterne, der Pleiaden, des Hundsterns, des Orion, des Arcturus u. s. w., theils nach den vier Jahrpuncten, und theils nach der Mitte zwischen je zwei der vier Jahrpuncte. Uns interessirt davon nur die Rechnung der caesarischen Zeit. Sie knüpft den Anfang des Frühlings an den Beginn des Favonius, dagegen den des Sommers an den Frühaufgang der Pleiaden oder mit römischem Ausdruck der Vergiliae, den des Herbstes an den Frühuntergang der Leier und den des Winters an den Frühuntergang der Pleiaden. Aber sie thut dies in der Weise, dass es nicht auf den genauen Tag jener Erscheinungen ankommt[30])

post solstitium XXIII die. 18, 29, 288 equidem et solstitium VIII kal. Iul in simili causa duxerim et Canis ortum post dies a solstitio XXIII. Vgl auch Plin. nat. hist. 2, 47, 123 und dazu oben S. 150 A. 18.

30) Nach Ideler Bd. 2, S. 143 f. fand in Rom zu Caesars Zeit der Aufgang der Pleiaden am 28. Mai, der Untergang der Leier am 24. August der Untergang der Pleiaden am 9. November statt. Die Rechnung Caesars aber bringt die beiden ersten Daten auf den 9. Mai und den 11. August

sondern ihr Eintritt, welcher nun einmal herkömmlich den Beginn der betreffenden Jahreszeit bedeutete, allemal mitten zwischen die betreffenden Jahrpuncte gesetzt werden soll, also der Eintritt des Favonius, d. i. des Frühlings, zwischen die Winterwende und die Frühlingsgleiche, der Eintritt des Frühaufgangs der Vergilien, d. i. des Sommers, zwischen die Frühlingsgleiche und das Sommersolstitium, der Eintritt des Frühuntergangs der Leier, d. i. des Herbstes, zwischen das Sommersolstitium und die Herbstgleiche, und der Eintritt des Frühuntergangs der Vergilien, d. i. des Winters, zwischen die Herbstgleiche und die Winterwende. In der Rechnung liess sich das nun auch ohne alle Schwierigkeit ausführen. Denn die Jahrpuncte sind hier je 90 Grade von einander entfernt, und die Hälfte von 90 ist 45; den Jahrpunct auf den 8ten Grad des Widders, des Krebses, der Wage und des Steinbocks gesetzt, wird also der Anfang der Jahreszeit in den 46sten Grad danach oder (23 Grad Widder + 22 Grad Stier = 45 Grad) in den 23sten Grad des Stiers, des Löwen, des Scorpions und des Wassermanns fallen, wie dies auch aus einer bereits oben S. 150 A. 18 besprochenen Stelle des Plinius[31]) erhellt.

Allein anders gestaltet sich die Sache bei der Übersetzung der Grade der Rechnung in die Tage des Kalenders; hier muss die Reduction, da der Grad nicht immer genau dem Tage entspricht, nothwendig zu Ungleichheiten in der Tagzahl der Jahresachtel führen.

Caesar ging nun bei der Bestimmung der Jahreszeiten von dem Datum der Jahrpuncte — natürlich nicht seinem eigenen willkürlichen *a. d. VIII Kal.*, sondern von dem rechnungsmässigen — aus, nämlich von dem 8ten Tage des betreffenden Zeichens, und setzt die Jahreszeitanfänge auf den 23sten Tag des folgenden Zeichens[32]), nämlich auf den 7. Februar (Frühling), den 9. Mai (Sommer), den 11. August (Herbst) und den 10. November

---

also fast drei, bez. zwei Wochen früher und stimmt nur beim Untergange der Pleiaden, der auf den 10. November fällt, wesentlich überein.

31) Plin. nat. hist. 2, 47, 122 f.

32) Varro de re rust. 1, 28 (oben S. 150 A. 17).

(Winter).[33]) Diese 8ten und 23sten Tage der Zeichen aber stimmten natürlich nicht ganz mit den 8ten und 23sten Graden derselben; und so weit dieser Unterschied es mit sich bringt, ebenso weit muss natürlich auch der Unterschied zwischen der Gesammtzahl der Tage und der der Grade der einzelnen Jahrtheile selbst sich erstrecken. Es zeigt dies die nebenstehende Tabelle; und es ist irrig, wenn man in der Ungleichheit der Tagzahl der caesarischen Jahresachtel kleine Inconsequenzen hat finden oder sie aus einer willkürlichen Fixirung der Jahrpuncte hat erklären wollen.[34])

Eine etwas andere Reduction findet sich bei Plinius. Nach ihm[35]) durchläuft die Sonne die 90 Grade

1. von der Winterwende bis zur Frühlingsgleiche in	90 T.	3 St.
2. von der Frühlingsgleiche bis zum Sommersolstitium in	94 T.	12 St.
3. vom Sommersolstitium bis zur Herbstgleiche in	92 T.	12 St.
4. von der Herbstgleiche bis zur Winterwende in	88 T.	3 St.
Gesammtsumme	365 T.	6 St.

Die Tagzahlen unter 1, 2, 4 sind, wie bereits oben (S. 149 A. 14)

33) Varro a. a. O. fährt nach den S. 150 A. 17 mitgetheilen Worten fort: *quae redacta* ad dies civiles nostros, qui nunc sunt, ⟨sunt⟩ primi veri temporis ex a. d. VII Id. Febr., aestivi ex a. d. VII Id. Mai., autumnales ex a. d. III Id. Sext., hiberni ex a. d. IV Id. Nov.

34) So Mommsen S. 65 A. 90, Boeckh, Sonnenkreise, S. 242f. Etwas Anderes ist übrigens auch noch, dass Varro selbst 1, 34, 1 nach der Herbstgleiche bis zur Winterwende 91 Tage zählt, während dies zufolge unserer Stelle mit der Herbstgleiche nur 89 und nach derselben nur 88 sein würden; hier sind nämlich offenbar die caesarischen Daten a. d. VIII Kal. (24. Sept. und 25. Dec.) statt der rechnungsmässigen (26. Sept. und 24. Dec.) zu Grunde gelegt.

35) Plin. nat. hist. 18, 25, 220 cardines temporum quadripertita anni distinctione constant per incrementa lucis. augetur haec a bruma et aequatur noctibus verno aequinoctio diebus XC horis tribus. dein superat noctem ad solstitium diebus XCIIII horis XII, * * usque ad aequinoctium autumni, et tum aequata die procedit ex eo ad brumam diebus LXXXVIII horis tribus.

Jahrtheil	Datum	Grade	Summe der Grade		Tage		Summe der Tage	
1. Frühling		23—30 Wassermann	8		Wassermann	8		
a. bis zur Frühlingsgleiche	7. Febr. — 23. März	1—30 Fische	30	45	Fische	30	45	91
		1— 7 Widder	7		Widder	7		
b. von der Frühlingsgleiche	24. März — 8. Mai	8—30 Widder	23	45	Widder	24	46	
		1—22 Stier	22		Stier	22		
2. Sommer		23—30 Stier	8		Stier	10		
a. bis zum Solstitium	9. Mai — 25. Juni	1—30 Zwillinge	30	45	Zwillinge	31	48	94
		1— 7 Krebs	7		Krebs	7		
b. vom Solstitium	26. Juni — 10. Aug.	8—30 Krebs	23	45	Krebs	24	46	
		1—22 Löwe	22		Löwe	22		
3. Herbst		22—30 Löwe	8		Löwe	9		
a. bis zur Herbstgleiche	11. Aug. — 25. Sept.	1—30 Jungfrau	30	45	Jungfrau	30	46	91
		1— 7 Wage	7		Wage	7		
b. von der Herbstgleiche	26. Sept. — 9. Nov.	8—30 Wage	23	45	Wage	23	45	
		1—22 Scorpion	22		Scorpion	22		
4. Winter		23—30 Scorpion	8		Scorpion	8		
a. bis zur Winterwende	10. Nov. — 23. Dec.	1—30 Schütze	30	45	Schütze	29	44	89
		1— 7 Steinbock	7		Steinbock	7		
b. von der Winterwende	24. Dec. — 6. Febr.	8—30 Steinbock	23	45	Steinbock	23	45	
		1—22 Wassermann	22		Wassermann	22		
Gesammtsumme			Grade: 360				Tage: 365	

hervorgehoben wurde, die des Hipparch; die Angabe unter 3 ist in der handschriftlichen Überlieferung zwar ausgefallen, aber ihre Ergänzung mit 92 Tagen 12 Stunden muss sowohl wegen der Übereinstimmung mit Hipparch, als wegen der erforderlichen Gesammtsumme von 365 Tagen 6 Stunden als eine schlechthin sichere betrachtet werden.

Plinius setzt nun die Jahreszeitanfänge nicht wie Caesar auf bestimmte Daten in bestimmten Zeichen, so dass von diesen Daten und den Daten der Jahrpuncte aus die Tagzahl der einzelnen Jahrtheile zu berechnen wäre, sondern er theilt die von ihm angegebenen Tagzahlen der Jahresviertel unter Abrundung der Brüche direct in zwei möglichst gleiche Hälften, und lässt die Jahreszeiten dann allemal mit der zweiten Hälfte des Jahresviertels ihren Anfang machen. Das Jahresviertel von der Winterwende bis zur Frühlingsgleiche zerfällt also unter Abrundung von $90\frac{1}{8}$ zu 90 Tagen in zwei Hälften von je 45 Tagen, dasjenige von der Frühlingsgleiche bis zum Sommersolstitium unter Abrundung von $94\frac{1}{2}$ — ganz wie im Kalender hinter Geminus (oben S. 148) — zu 95 Tagen in zwei ebensolche von 48 und 47 Tagen, dasjenige vom Sommersolstitium bis zur Herbstgleiche unter Abrundung von $92\frac{1}{2}$ — ebenfalls wie in dem genannten Kalender — zu 92 Tagen in zwei von je 46 Tagen, und dasjenige von der Herbstgleiche bis zur Winterwende, unter Abrundung von $88\frac{1}{8}$ zu 88 Tagen in zwei von je 44 Tagen. Der Anfang des Frühlings aber fällt nach vollendeter *bruma* auf den 45sten (oder den Tag der *bruma* selbst mitgerechnet auf den 46sten) Tag, der Anfang des Sommers nach vollendeter Frühlingsgleiche auf den 48sten, derjenige des Herbstes nach vollendetem Sommersolstitium auf den 46sten, und derjenige des Winters nach vollendeter Herbstgleiche auf den 44sten Tag[36]). Und diese Zahlen

36) Plin. nat. hist. 18, 25, 222 rursus hi cardines singulis etiamnum articulis temporum dividuntur, *per media omnes dierum spatia*, quoniam inter solstitium et aequinoctium autumni Fidiculae occasus autumnum inchoat die XLVI, at ab aequinoctio eo ad brumam Vergiliarum matutinus occasus hiemem die XLIIII, inter brumam et aequinoctium die XLV flatus Favoni vernum tempus, ab aequinoctio verno initium aestatis die XLVIII Vergiliarum exortu matutino.

stimmen nun mit den caesarischen zwar überein hinsichtlich des Jahresachtels von der *bruma* (diese eingerechnet) bis zum Frühlingsanfange = 45 Tagen (s. die Tabelle auf S. 157 unter 4b), und hinsichtlich des Jahresachtels vom Sommersolstitium bis zum Herbstanfange = 46 Tagen (s. daselbst unter 2b); dagegen weichen sie hinsichtlich des Jahresachtels von der Frühlingsgleiche bis zum Sommersanfang, wo Plinius 48, Caesar dagegen nur 46 Tage (s. daselbst unter 1b) zählt, und hinsichtlich des Jahresachtels von der Herbstgleiche bis zum Wintersanfange, wo Plinius 44, Caesar dagegen 45 Tage (s. daselbst unter 3b) hat, von den caesarischen ab. Consequent müsste man erwarten, dass nun auch die Daten dieser beiden Jahreszeitanfänge bei Plinius von den caesarischen abwichen, nämlich der Sommersanfang nicht schon auf den 9., sondern erst auf den 11. Mai, und der Wintersanfang nicht erst auf den 10., sondern bereits auf den 9. November gesetzt sein würde. Allein das ist nicht der Fall, sondern Plinius giebt die Daten dieser beiden Jahreszeitanfänge gleich denjenigen der beiden anderen caesarisch an; er setzt nämlich den Anfang des Sommers auf den 10. Mai[37]) und den Anfang des Winters auf den 11. November[38]), und das ist für das gemeine Jahr, nach welchem er bei dieser Gelegenheit rechnet, dasselbe, wie für das bei den caesarischen Angaben sonst gemeinte Schaltjahr der 9. Mai und der 10. November.[39])

Indessen es würde verkehrt sein, wenn man an dieser Inconsequenz des Plinius einen besonderen Anstoss nehmen wollte. Die Alten folgen bei allen diesen Angaben verschiedenen Überlieferungen; je nach der Quelle, welche jedesmal zu Grunde liegt, weichen ihre Angaben von einander ab; und

37) Plin. nat. hist. 2, 47, 123 dat aestatem exortus Vergiliarum in totidem partibus Tauri *sex diebus ante Maias idus*. 18, 26, 248 sic fere in *VI id. Mai.*, qui est Vergiliarum exortus, decurrunt sidera.

38) Plin. nat. hist. 2, 47, 125 post id aequinoctium diebus fere quadraginta quattuor et quadraginta Vergiliarum occasus hiemem inchoat, quod tempus in *XI idus Novembres* incidere consuevit. 18, 25, 225 hoc ipso Vergiliarum occasu fieri putant aliqui *a. d. III idus Novembres*. 18, 31, 313 dein *III Z.* (scil. Nov.) Vergiliae occidunt.

39) Vgl. darüber unten S. 166.

selbst wenn diese Angaben geradezu mit einander in Collision gerathen, sind sie doch viel zu sorglos, um darauf allemal zu achten und den Grund davon, nämlich die Verschiedenheit der Quelle, gehörig hervorzuheben und dadurch den anscheinenden Widerspruch zu beseitigen. Was insbesondere den Anfang des Sommers betrifft, so findet sich die aus Hipparch berechnete Bestimmung, 48 Tage nach der Frühlingsgleiche, auch einmal bei Columella, an einer Stelle, wo er zunächst dem Hyginus folgt, und hier reducirt er dieselbe ganz richtig auf V Idus Maias, also auf den 11. Mai.[40]) Dagegen an einer anderen Stelle tritt der Sommer bei ihm, wie bei Varro, caesarisch ein, nämlich bereits nach 46 Tagen oder VII Idus Maias, am 9. Mai[41]), und es ist dem ganz analog, dass Plinius uns das eine Mal (A. 36) die hipparchische Tagzahl (48) und das andere Mal (A. 37) das caesarische Datum des Sommersanfangs nennt. — Und ähnlich verhält es sich denn auch mit dem Wintersanfange. Die Zeitdauer von 44 Tagen, welche Plinius (A. 36) aus Hipparch berechnet, hatte auch schon Euctemon als Zwischenraum zwischen der Herbstgleiche und dem Wintersanfange angenommen, während Kallippos 46 und Eudoxos 48 Tage dafür setzten[42]), und das zu jenen 44 Tagen passende Datum, nämlich den 9. November, finden wir, wenigstens nach der gewöhnlichen Lesart, auch einmal bei Columella[43]), während die richtigere Lesung hier freilich, in Übereinstimmung mit Varro

40) Columella 9. 14. 1 ab aequinotio primo, quod mense Martio circa VIII Calendas Aprilis in octava parte Arietis conficitur, ad exortum Vergiliarum dies verni temporis habentur duodequinquaginta. 9. 14. 4 duodequinquagesimo die ab aequinoctio verno, cum fit Vergiliarum exortus circa V Idus Maias, incipiunt examina viribus et numero augeri.

41) Columella 11. 2. 39 VII Idus Maias aestatis initium. Auch Clodius Tuscus p. 130 hat den Sommersanfang caesarisch am (8. und) 9. Mai, lässt den Sommer aber — wohl nach einer andern Quelle — p. 131 noch einmal am 16. Mai anfangen und die Pleiaden ausserdem auch noch am 7. (vgl. auch Columella 11. 2. 39 11. 12. und 30. Mai aufgehen (p. 130. 132).

42) Pseudo-Geminus p. 180 (Wachsmuth) und dazu Boeckh, Sonnenkreise, S. 85 f., wonach auch bei Plin. nat. hist. 18. 25. 213 (am Ende) mit Boeckh statt Euctemon XLVIII zu lesen ist: Euctemon XLIV, Eudoxus XLVIII. (Von Detlefsen ist dies in den Text aufgenommen.)

43) Columella 11. 2. 84 quinto Idus Novembris hiemis initium.

d mit Clodius Tuscus, den 10. November hat.[44]) Bei einer lern Gelegenheit dagegen nimmt Plinius die 48 Tage des doxos und fügt das zu diesen passende Datum, nämlich die ıs Novembres, den 13. November, hinzu.[45]) Indessen der gel nach hält er einerseits an der aus Hipparch berechneten gzahl von 44 Tagen[46]), andererseits an dem caesarischen, auf ı Gemeinjahr verstellten, Datum des 11. November fest[47]); und r dürfen uns daher auch nicht wundern, dass er beides einmal adezu neben einander stellt[48]), obschon nach seiner eigenen chnung der 48ste Tag nach der Herbstgleiche der 13. Novnber ist (A. 45), und der 44ste Tag also nicht der 11. Novnber sein kann, sondern der 9. November sein müsste.

Räthselhaft kann bei Plinius auch die wiederholte Äusserung cheinen, dass Caesar den Frühuntergang der Leier und den fang des Herbstes auf den 11. August angesetzt habe, dass er derselbe in Wahrheit bereits am 8. August stattfinde.[49]) Die

---

44) Über die Lesung bei Varro 1, 28 vgl. Mommsen S. 61 A. 83, r die bei Columella [wo Schneider richtig IV Idus Novembris hiemis ium hat] Wachsmuth in der adn. crit. zu Clodius Tuscus p. 149, lin. 16.

45) Plin. nat. hist. 11, 16, 41 ab aequinoctio ad Vergiliarum occasum bus XXXXVIII. 11, 16, 42 haec ergo mellatio fine vindemiae et Vergium occasu *Idibus Novembribus* fere includitur. Eine Zusammenstellung hierher gehörigen Angaben findet sich auch bei Clodius Tuscus p. 149 f.; lässt am 9. November die Wendung zum Winter eintreten (nach Eucte-), am 10. November den Winter anfangen (nach Caesar), am 11. Noaber die Pleiaden sich verbergen (nach Kallippos) und am 13. November Pleiaden untergehen (nach Eudoxos).

46) Plin. nat. hist. 18, 25, 222 (oben S. 158 A. 36). 18, 31, 319 iustum demiae tempus ab aequinoctio ad Vergiliarum occasum dies XLIIII.

47) Plin. nat. hist. 18, 25, 225 (oben S. 159 A. 38). 18, 31, 313 (daselbst).

48) Plin. nat. hist. 2, 47, 125 post id aequinoctium diebus *fere* quatr et quadraginta Vergiliarum occasus hiemem inchoat, quod tempus in Idus Novembris incidere *consuevit*. Vgl. oben S. 159 A. 38. So auch getius 4, 39 (p. 156 Lang) a Novembri autem mense crebris tempestatibus igia conturbat Vergiliarum hiemalis occasus. ex die igitur *tertio idus vembres* usque in diem sextum Idus Martias maria clauduntur.

49) Plin. 18, 28, 271 VIII idus Augustas Arcturus medius occidit, *III Fidicula occasu suo autumnum indicat,* ut is (scil. Caesar) adnotavit. ,sed a ratio id fieri invenit *VI idus easdem.* 18, 28, 289 nunc Fidiculam occie a. d. VI idus Augustas servatur.

Neueren lassen dies unerwähnt oder doch unerklärt[50]), aber es ist der Erklärung fähig, sobald man beachtet, dass es sich nicht um eine wirkliche Beobachtung handelt — in der That ging die Leier ja nicht früher, sondern bedeutend später als selbst nach Caesars Ansatz auf (oben S. 154 A. 30) —, sondern dass nur die Rechnung es war, welche zu diesem Resultate führte.

Die Ansätze der Jahrpuncte nämlich, welche die Rechnung ergab, 24. März, 26. Juni, 26. September, 24. December (oben S. 151), stammten aus älterer Zeit her und passten nicht völlig für die Zeit von Caesars Kalenderreform; im Jahre 45 v. Chr. fielen nämlich wirklich[51])

die Frühlingsgleiche	auf den	23. März	5	Uhr	M.
das Sommersolstitium	„ „	25. Juni	6	„	M.
die Herbstgleiche	„ „	25. September	3	„	Ab.
die Winterwende	„ „	23. December	7	„	M.

Etwa 100 Jahre später, als Columella und bald nachher Plinius schrieben, mussten sie, da das caesarische Jahr von $365\frac{1}{4}$ Tagen bekanntlich etwas zu lang ist, noch wieder ungefähr einen Tag früher eintreten, das Sommersolstitium also am 24. Juni, und eine nicht ganz genaue Beobachtung konnte hierfür leicht den 23. Juni nehmen. Schon Columella that dies wirklich; er verlegt einmal das Sommersolstitium auf den 23. Juni[52]) und die Herbstgleiche auf den 23. September.[53]) Nimmt man nun an, dass auch Plinius den 23. Juni für richtiger hielt, als jenen 26., welchen Caesar zu Grunde gelegt hatte — und das war der 23. zur Zeit des Plinius ja doch gewiss —, so ergab eine richtige Rechnung (*vera ratio*), indem sie von hier aus die caesarischen 45 Tage bis zum Untergange der Leier zählte, allerdings den 8. anstatt des 11. August als den Tag dieses Unterganges.

Und dieselbe Rechnung scheint Plinius dann auch noch bei

50) So z. B. Huschke S. 136 A. 241.

51) Nach Ideler Bd. 1, S. 78.

52) Columella 2, 4, 4 circa solstitium, quod est *nonum* vel octavum Calendas Iulias.

53) Columella 2, 8, 2 post autumnale aequinoctium, quod fere conficitur *nono* Calendas Octobris.

einer andern Gelegenheit im Sinne gehabt zu haben. Er setzt nämlich den Aufgang des Arcturus an zwei Stellen auf den 12. September und bezeichnet in der einen von ihnen diesen Tag als den 14ten vor der Herbstgleiche, so dass er die letztere also hier rechnungsmässig auf den 26. September setzt.[54]) Aber an einer dritten Stelle zählt er vom Aufgange des Arcturus bis zur Herbstgleiche nur 11 Tage[55]), und das erklärt sich, wenn hier die Herbstgleiche ebenso, wie in der früheren Stelle das Sommersolstitium und wie bei Columella, um drei Tage früher, also auf den 23. September, angenommen ist. Und ferner erklärt sich, weshalb Plinius im weiteren Verlaufe der letzteren Stelle[56]) die eigenthümliche Wendung gebraucht, dass man sich gewöhnt habe, den Anfang des Winters auf den 11. November zu setzen. Plinius fügt nämlich das durch Caesars Rechnung üblich gewordene Datum hinzu, obwohl die richtige Rechnung hier so gut, wie bei der Leier, die Berücksichtigung des Retardirens des Kalenders verlangen und, wie dort den 8. August, so hier den 8. November erheischen würde. Im übrigen ist von dieser *vera ratio* bei Plinius nicht weiter die Rede; aber Folgerichtigkeit ist unseren Autoren bei ihren Angaben überhaupt fremd, und man wird die Erklärung daher nicht aus dem Grunde zurückweisen wollen, dass Plinius die *vera ratio* nicht überall und durchgängig zur Anwendung gebracht habe.

Endlich bedarf auch noch eine kurze Erwähnung die Art und Weise, auf welche Varro, nachdem er zuerst den Anfang der vier Jahreszeiten auf den 23sten Tag der betreffenden Zeichen[57]), also den 7. Februar, 9. Mai, 11. August und 10. No-

54) Plin. nat. hist. 11, 16, 41 gignit id maxime Arcturi exortus ex a. d. pr. id. Septembris. quidam aestivam mellationem ad Arcturi exortum proferunt, quoniam ad aequinoctium autumni ab eo supersint *dies XIIII.* 18, 31, 310 Arcturus vero (sc. oritur) medius prid. id. (scil. Sept.).

55) Plin. nat. hist. 2, 47, 124 usque ad sidus Arcturi, quod exoritur *undecim diebus* ante aequinoctium autumni.

56) Plin. nat. hist. 2, 47, 125 (die Worte sind ausgeschrieben S. 161 A. 48).

57) [Varro de re rust. 1, 28 (oben S. 150 A. 17).]

vember gesetzt hat[58]), die Jahresachtel bestimmt. Er giebt nämlich von der Winterwende bis zum Sommersolstitium dieselben vier Jahresachtel wie Caesar[59]); aber zwischen dem Sommersolstitium und der Herbstgleiche macht nicht wie bei Caesar der Untergang der Leier den Abschnitt, sondern der Aufgang des Hundsterns, welcher auf den 29sten Tag nach dem Sommersolstitium gesetzt wird, und zwischen der Herbstgleiche und der Winterwende ist der Untergang der Vergiliae zwar als Abschnitt beibehalten, wird aber ebenfalls nicht auf die Mitte des betreffenden Jahresviertels, sondern bereits auf den 32sten Tag nach der Herbstgleiche angesetzt. Einige Zahlen sind verschrieben, lassen sich aber aus Varros eigenen unmittelbar vorhergehenden Angaben über den Beginn und die Dauer der caesarischen Jahreszeiten ohne Schwierigkeit richtig stellen.[60]). Was die Sache selbst betrifft, so ist der Aufgang des Hundsterns bekanntlich der Anfang des altägyptischen Jahres. Eudoxos liess damit sowohl seine vierjährige Schaltperiode, als auch die Jahreszeit des Herbstes (ὀπώρα) beginnen[61]), und gleich Varro benutzt auch Columella einmal diesen Jahresabschnitt[62]); nur passt ihre Bestimmung desselben — nach Varro 29, nach Columella 30 Tage nach dem Sommersolstitium — nicht genau zu Eudoxos, welcher den Hundstern am 23. Juli aufgehen liess, sondern wird aus irgend einer andern Quelle entnommen sein. Die Bestimmung

58) [Varro a. a. O. (oben S. 156 A. 33).]

59) [S. Tabelle S. 157.]

60) Die Stelle des Varro de re rust. 1, 28 lautet nach der Urhandschrift im Anschluss an die oben S. 156 A. 33 angeführten Worte: subtilius discretis temporibus observanda quaedam sunt, eaque in partes VIII dividuntur. primum a Favonio ad aequinoctium vernum dies XL (lies XLV). hinc ad Vergiliarum exortum dies XLIV (lies XLVI). ab hoc ad solstitium dies XLVIII. inde ad Caniculae signum dies XXIX. dein ad aequinoctium autumnale dies LXVII (lies LXIII). exin ad Vergiliarum occasum dies XXXII. ab hoc ad brumam dies LVII, inde ad Favonium dies XLV. Die vorgeschlagenen Correcturen rechtfertigen sich durch die Vergleichung mit der Tafel S. 157, genügen aber auch, um die Übereinstimmung mit jener Tafel und dem 365tägigen Jahre überhaupt herzustellen.

61) Vgl. darüber Boeckh, Sonnenkreise, S. 58 ff. 79 ff.

62) Columella 9, 14, 5 tumque peracto solstitio usque ad ortum Caniculae, qui fere dies triginta sunt.

des Frühunterganges der Pleiaden aber auf den 32sten Tag nach der Herbstgleiche — musste doch, wie schon Plinius hervorhebt[63]), gerade dieses Himmelsgestirn die verschiedensten Ansätze sich gefallen lassen — kommt ebenfalls ebenso bei Columella vor[64]), ohne dass wir auch hier bestimmt die Quelle anzugeben vermöchten, aus welcher er ursprünglich herstammt. Es sind eben ältere und zwar zunächst griechische Eintheilungen und Ansätze, welche Varro hier anstatt der caesarischen mittheilt, und welche für unsern Zweck keine weitere Bedeutung haben.

So viel über die Jahreszeiten.

Es erübrigt noch, dass wir der Behandlung des Vierteltages gedenken, welchen das Jahr über die 365 Tage des Gemeinjahrs hinaus enthält.

Der Kalender soll mit der Sonne übereinstimmen; aber wenn er im ersten Jahre richtig gestellt ist, so kommt er im Beginn des zweiten der Sonne um jenen Vierteltag voraus, und mit dem Beginn des dritten wird die Differenz einen halben, mit dem

---

63) Plin. nat. hist. 18, 25, 212 eorum, qui in eadem regione dissedere, unam discordiam ponemus exempli gratia: occasum matutinum Vergiliarum Hesiodus (213) — nam huius quoque nomine exstat astrologia — tradidit fieri, cum aequinoctium autumni conficeretur, Thales XXV die ab aequinoctio, Anaximander XXX, Euctemon XLIIII, Eudoxus XLVIII [über die Lesung s. oben S. 160 A. 42].

64) Columella 2, 8, 2 absconduntur autem (scil. Vergiliae) altero et trigesimo die post autumnale aequinoctium, quod fere conficitur nono Calendas Octobris. Das dazu gehörige Datum ist [von dem rechnungsmässigen Ansatze der Herbstgleiche auf den 26. Sept. gerechnet] der 28. October, und dieses Datum findet sich auch bei Columella 11, 2, 78 quinto Calendas Novembris Vergiliae occidunt. Daneben ist freilich — abgesehen von den S. 160 f. genannten Daten — bei Columella auch noch vom Beginn des Unterganges der Pleiaden für den 20. und 21. October (11, 2, 77) und von ihrem wirklichen Untergange für den 8. November (11, 2, 84), und bei Clodius Tuscus vom Untergang der Pleiaden für den 20. und 21. October, 24. October, 1. November, 7. November (p. 147. 148. 149) die Rede. Theilweise erklärt übrigens die grosse Verschiedenheit dieser Ansätze sich auch daraus, dass die früheren sich auf den wahren Untergang (in Rom zur Zeit Caesars 29. October), und die späteren sich auf den scheinbaren (9. November) beziehen. Vgl. Ideler, über den astronomischen Theil der Fasti des Ovid, in den Abh. der Berl. Akad. aus den J. 1822 und 23. Berlin 1825. Histor. philol. Cl. S. 153; vgl. daselbst S. 139.

Beginn des fünften einen ganzen Tag betragen.[65]) Eudoxos schaltete daher am Ende eines jeden vierten Jahres einen Tag ein und stellte dadurch im Beginn des fünften die Übereinstimmung seines Kalenders mit der Sonne wieder her[66]), und Caesar verfuhr auf dieselbe Weise, nur dass der Schalttag nicht an das Ende des vierten, sondern erst in den Anfang (in den Februar) des fünften Jahres verlegt wurde. Die Rechnung aber berücksichtigte die Abweichungen, in welche der Kalender durch die zeitweise Nichtberücksichtigung des Vierteltages von dem Laufe der Sonne gerieth, auf die Weise, dass sie im Gemeinjahr, wo der Kalender zu früh ging, alle seine Daten um einen Tag später ansetzte, als im Schaltjahre, wo er wieder richtig gestellt war. Sie ging nun bei Übersetzung der Grade in Kalendertage der Regel nach gleich dem Kalender selbst von dem richtig gestellten oder dem Schaltjahre aus; allein daneben kam es doch auch nicht selten vor, dass man das im wirklichen Leben so viel häufigere Gemeinjahr zu Grunde legte[67]), und durch dieses Hin- und Herschwanken entstanden zahlreiche Differenzen um einen Tag, über welche schon Plinius klagt[68]), und für welche er selbst einen guten Beleg abgiebt.

65) Vgl. im allgemeinen Plin. nat. hist. 2, 8, 35 dein solis meatum esse partium quidem trecentarum sexaginta, sed ut observatio umbrarum eius redeat ad metas, quinos annis dies adici superque quartam partem diei. quam ob causam quinto anno unus intercalaris dies additur, ut temporum ratio solis itineri congruat (oben S. 146 A. 5).

66) Plin. nat. hist. 2, 47, 130 omnium quidem (si libeat observare minimos ambitus) redire easdem vices quadriennio exacto Eudoxus putat, non ventorum modo verum et reliquarum tempestatum magna ex parte. *et est principium lustri eius semper intercalario anno Caniculae ortu.* Vgl. dazu Boeckh, Sonnenkreise, S. 123 ff. 127 ff.

67) Plin. nat. hist. 2, 47, 122 competit ferme et hoc omnibus (scil. diebus), quos deinde ponam, *per singulas intercalationes uno die anticipantibus, rursusque lustro sequenti ordinem servantibus.* So drückt er sich aus, weil er hier das Schaltjahr, in dem früher datirt ward, als die Ausnahme, und das Gemeinjahr, in dem das Datum einen Tag später lautet, als die Regel ansieht.

68) Plin. nat. hist. 18, 24, 207 primum omnium dierum ipsorum anni solisque motus prope *inexplicabilis ratio* est, ad CCCLXV adiciente anno intercalario diei noctisque quadrantes. ita fit, *ut tradi non possint certa siderum tempora.*

Plinius erklärt nämlich an der einen Stelle (S. 166 A. 67), dass er nach dem gemeinen Jahre rechnen wolle, und setzt demgemäss den Beginn des Frühlings auf den 8. Februar, denjenigen des Sommers auf den 10. Mai und denjenigen des Winters auf den 11. November, statt des 7. Februar 9. Mai und 10. November, welche wir anderwärts finden.[69]) Aber er bleibt von diesen drei Ansätzen später doch nur den beiden letzten durchgängig treu[70]), während sich hinsichtlich des Frühlingsanfangs zwar noch einmal der 8. Februar[71]), gelegentlich aber auch der 7. Februar bei ihm findet[72]), und er ist überhaupt weit entfernt, die Rechnung nach dem Gemeinjahr durchgängig in Anwendung zu bringen. Der Untergang der Leier und Anfang des Herbstes z. B. fällt bei ihm auf den 11. August, das Datum des Schaltjahrs[73]); den 12. August aber, das Datum des Gemeinjahres, finden wir hier bei Columella[74]), und Clodius Tuscus stellt beide Daten, sowohl den 11. als den 12. August neben einander.[75]) Die so wichtigen Jahrpuncte werden von Plinius, wie von allen andern, der für das

---

69) Plin. nat. hist. 2, 47, 122. 123. 125 (oben S. 146 A. 7 u. S. 159 A. 38). Ausserdem wird in der Stelle 2, 47, 122 die Erscheinung der Schwalbe auf den 22. Februar gesetzt (Favonium quidam a. d. VIII kalendas Martii chelidoniam vocant ab hirundinis visu) und 18, 26, 237 der Spätaufgang des Arcturus auf den folgenden Tag (et VIII kal. (scil. Mart.) hirundinis visu et postero die Arcturi exortu vespertino), also auf den 23. Februar; allein Columella 11, 2, 21 und Clodius Tuscus p. 121 verzeichnen beides nicht um einen, sondern um zwei Tage früher, auf den 20. und 21. Februar; es scheint also hier mit der formellen Verschiedenheit der Rechnung auch noch eine materielle Verschiedenheit zu concurriren, wie denn z. B. bei Columella 11, 2, 22 das Sichtbarwerden der Schwalbe auch noch auf den 23. Februar und bei Ovid. fast. 2, 853 ihre Ankunft auf den 25. oder 26. Februar verlegt wird.

70) Plin. nat. hist. 18, 25, 225. 18, 26, 248. 18, 31, 313.

71) Plin. nat. hist. 16, 25, 93 flare incipiente vento Favonio ex a. d. *fere* VI idus Febr.

72) Plin. nat. hist. 18, 26, 239 interim ab eo die, quisquis ille fuerit, quo flare coeperit, non utique VII id. Feb., sed sive ante, quando praevernat, sive postea, quando posthiemat. [Detlefsen liest auch hier VI id. Feb.]

73) Plin. nat. hist. 18, 28, 271; vgl. 18, 29, 289.

74) Columella 11, 2, 57 pridie Idus Aug. Fidis occidit mane et autumnus incipit.

75) Clodius Tuscus p. 140 ια'. τῇ πρὸ γ' εἰδῶν δύεται ἡ λύρα ὄρθρου.

Schaltjahr gegebenen Kalenderbestimmung Caesars gemäss a. d. VIII Kalendas (vgl. oben S. 152) und nicht, wie es im Gemeinjahr lauten müsste, a. d. VII Kalendas gesetzt, und auch sonst bringt er zwar mitunter noch die Datirung nach dem Gemeinjahr[76]), häufig aber auch diejenige nach dem Schaltjahre zur Anwendung.[77])

Ähnlich wie mit Plinius verhält es sich in dieser Beziehung namentlich auch noch mit Ovid. Mitunter liegt bei seinen Angaben das Gemeinjahr und mitunter das Schaltjahr zu Grunde, und daraus erklären sich mehrere bei ihm sich findende Differenzen um einen Tag, an welchen man Anstoss genommen hat.[78]) Dagegen andere Abweichungen des Dichters haben freilich in blossen Missverständnissen ihren Grund[79]) oder auch darin, dass

τὸ φθινόπωρον ἄρχεται καὶ ἀνεμομαχία. — ιβ'. τῇ πρὸ α' εἰδῶν ὡσαύτως. Übrigens kommt ein solcher Ansatz desselben Ereignisses auf zwei Tage nach einander bei Clodius Tuscus recht häufig vor, z. B. 24. u. 25. Januar (p. 117f.), 4. und 5. März (p. 122), 22. und 23. März (p. 125) u. s. w.

76) Z. B. lässt Plin. nat. hist. 18, 26, 235 die Sonne in den Wassermann am 17. Januar eintreten und die Leier am 4. Februar untergehen, wogegen ersteres nach Varro de re rust. 1, 28. Columella 11, 2, 4 und Clodius Tuscus p. 116 am 16. Januar, letzteres nach Columella 11, 2, 14 und Clodius Tuscus p. 119 am 3. Februar stattfindet.

77) Z. B. der Eintritt der Sonne in den Löwen erfolgt bei Plin. nat. hist. 2, 47, 123 (vgl. oben S. 146 A. 7). 18, 28, 269. Varro de re rust. 1, 28. Columella 11, 2, 52. Clodius Tuscus p. 137 gleichmässig am 20. Juli; der Aufgang der Leier bei Plin. nat. hist. 18, 26, 234. Columella 11, 2, 97. Clodius Tuscus p. 115. Ovid. fast. 1, 316 gleichmässig an den Nonen des Januar; der Untergang des Hundes bei Plin. nat. hist. 18, 26, 234. Columella 11, 2, 94. Clodius Tuscus p. 154 gleichmässig am 30. December; der Untergang des Pferdes bei Plin. 18, 26, 238. Columella 11, 2, 31. Clodius Tuscus p. 125 gleichmässig am 21. März u. dgl. mehr.

78) Ovid. fast. 1, 651 tritt die Sonne in den Wassermann am 17. Januar, 5, 693 tritt sie in die Zwillinge am 20. Mai und 5, 601 beginnt der Sommer am 10. Mai. Das erste und letzte Datum ist dasselbe wie bei Plinius, wo er nach dem Gemeinjahr rechnet (oben S. 167 A. 69), und demgemäss ist auch das mittlere ein Datum des Gemeinjahres, nämlich um einen Tag später als das Datum des Schaltjahres bei Columella 11, 2, 43; vgl. auch Clodius Tuscus p. 131. Hingegen fast. 2, 458 tritt die Sonne in die Fische am 15. Februar und 6, 727 in den Krebs am 19. Juni, nämlich wie bei Columella 11, 2, 20 u. 49. Clodius Tuscus p. 120 und 134 an den Daten des Schaltjahrs.

79) Vgl. im allgemeinen Ideler, über den astronomischen Theil der

er, gleich den übrigen alten Schriftstellern, aus verschiedenen Quellen schöpft, ohne sich um die Frage, ob sie mit einander übereinstimmen, weiter zu kümmern.[80])

b) Die Benutzung der Kalender des Sonnenjahrs.

§ 11. *bb) Die Rechnung der vorcaesarischen Zeit.*

Nachdem wir die Rechnung der caesarischen Zeit in ihren Grundlagen kennen gelernt haben, können wir jetzt zu der Zeit vor Caesars Kalenderreform übergehen.

Zunächst kommt hier in Betracht eine Stelle des Plinius, welche schon früher (S. 140 A. 29) benutzt worden ist und jetzt ihre weitere Erklärung finden kann. Plinius stellt nämlich die Behauptung auf, dass die Beobachtung der Altvordern nicht

---

Fasti des Ovid in den Abhandl. der Berliner Akademie aus den J. 1822 und 1823. Berlin 1825. S. 137 ff.

80) Dahin gehört fast. 1, 459 die Mitte des Winters am 10. Januar (bei Columella 11, 2, 97. Clodius Tuscus p. 115 am 4. Januar, bei letzterem p. 117 auch noch am 19. Januar), fast. 2, 150 der Anfang des Frühlings am 10. Februar, fast. 4, 901 die Mitte des Frühlings am 25. April (bei Columella 11, 2, 36 am 21. April, und beides entsprechend etwa dem Anfange des Frühlings am 8. März bei Clodius Tuscus p. 123). Es verträgt sich das Letztere z. B. durchaus nicht mit dem Beginn des Sommers am 10. Mai (fast. 5, 601); aber dass Ovid bei letzterem Datum einer andern Quelle, nämlich dem Caesar, folgt, deutet der Dichter selbst an in den Worten: tum mihi non dubiis auctoribus incipit aestas | et tepidi finem tempora veris habent. (Vgl. auch H. Peter in der Ausgabe von Ovids Fasten. Leipzig 1874. S. 22 A. 1. [zw. Aufl. 1879. S. 23 A.]) Analog könnte man vielleicht auch fast. 4, 713 das Datum des 20. April für den Eintritt der Sonne in den Stier erklären wollen. Denn es verträgt sich das nicht mit den Daten der anderen Zeichen des Ovid — würde die Sonne doch danach in den beiden Zeichen der Fische und des Widders vom 15. Februar bis 19. April, also volle 64 Tage, und dagegen im Zeichen des Stiers nur vom 20. April bis 19. Mai, also nur 30 Tage, verweilen, — und wir finden einige Jahrhunderte später, im Kalender des Philocalus den Eintritt der Sonne in den Stier in der That bei dem nämlichen 20. April angemerkt (C. I. L. vol. I, p. 340). Indessen die letztere Übereinstimmung ist bedeutungslos; denn bei Philocalus sind die Zeichen offenbar ganz willkürlich und verkehrt neben die Daten hingeschrieben — die Zwillinge z. B. würden danach, soviel ich sehe (a. a. O. S. 342. 344), nur die Zeit vom 22. Mai bis 16. Juni, also nur 26 Tage einnehmen —, und man wird daher bei dem 20. April des Ovid ebensowohl an ein blosses Versehen des Dichters denken können.

weniger scharfsinnig gewesen sei, als die Rechnung der Gegenwart; er beruft sich zur Begründung derselben auf den Ansatz der *Robigalia*, der *Floralia* und der *Vinalia* und fährt danach fort (nat. hist. 18, 29, 285):

> Robigalia Numa constituit anno regni sui XI, quae nunc aguntur a. d. VII kal. Mai., quoniam tunc fere segetes robigo occupat. hoc tempus Varro determinavit sole tauri partem X obtinente, sicut tunc ferebat ratio. sed vera causa est, quod post dies undeviginti (lies: triginta unum oder triginta duo) ab aequinoctio verno per id quatriduum varia gentium observatione in IIII kal. Mai. Canis occidit, sidus et per se vehemens et cui praeoccidere Caniculam necesse sit. (286) itaque iidem Floralia IIII kal. easdem instituerunt urbis anno DXVI ex oraculis Sibyllae, ut omnia bene deflorescerent. hunc diem Varro determinat sole tauri partem XIIII (lies: XII) obtinente. ergo si in hoc quatriduum inciderit plenilunium, fruges et omnia quae florebunt laedi necesse erit . . . (289) extra has causas sunt Vinalia altera, quae aguntur a. d. XIIII kal. Sept. Varro ea Fidicula incipiente occidere mane determinat, quod vult initium autumni esse et hunc diem festum tempestatibus leniendis institutum.

Im Eingange der Stelle legt die Bemerkung über das caesarische Datum der Robigalien: „quae *nunc* aguntur a. d. VII kal. Mai." die Vermuthung nahe, dass die Schrift des Varro, welche Plinius vor Augen hatte, das vorcaesarische Datum a. d. VI kal. Mai. genannt haben wird. Die gleich darauf folgenden Worte „sicut *tunc* ferebat ratio" machen es zweifellos, dass es in der That eine vor Caesars Kalenderreform verfasste Schrift des Varro ist, aus welcher Plinius seine Mittheilungen entnommen hat. Nach Caesar (oben S. 148) ist der erste Grad des Stiers im Schaltjahr der 17. und im Gemeinjahr der 18. April; Varro selbst rechnet in seiner Schrift über die Landwirthschaft auf diese Weise für das Schaltjahr[1]), und Plinius thut es für das Gemein-

1) Varro de re rust. 1, 28 (oben S. 150 A. 17 und S. 156 A. 33).

jahr[2]); der 25. April ist also caesarisch im Schaltjahr der 9te, oder im Gemeinjahr der 8te Grad des Stiers. Varro dagegen hatte in der betreffenden Schrift jenen Tag als den 10ten Grad des Stiers bestimmt; und Plinius macht selbst auf die Abweichung der Bestimmung des Varro von derjenigen des Caesar aufmerksam, indem er zu ihrer Erklärung hinzufügt, dass sie in der vormaligen, also vorcaesarischen, Rechnung (sicut *tunc* ferebat ratio) ihren Grund habe.

Die zweite Angabe des Varro, über die Floralien, ist bei Plinius verschrieben. Die Floralien fanden, wie wir oben sahen, vor Caesar am 27. April statt[3]); sie fielen also damals, wenn die Robigalien den 10ten Grad des Stiers einnahmen, auf den 12ten Grad, und auch nachdem sie in Folge von Caesars Kalenderreform auf den 28. April übergegangen waren, würden sie doch weder im Schaltjahr noch im Gemeinjahr auf den 14ten Grad haben fallen können. Nicht lange vorher finden wir nun aber an unserer Stelle bereits einen andern Zahlenfehler: von der Frühlingsgleiche am 24. oder 25. März bis zu den Robigalien am 25. April verfliessen nicht 19, sondern 32 oder 31 Tage. Schon Petavius hat deshalb verlangt, die XIX in eine XXXI zu verwandeln[4]), und so wenig dies einen Anstand haben kann — Sillig hat es in den Text aufgenommen —, ebenso wenig kann es Anstand finden, anstatt des überlieferten XIIII vielmehr XII zu schreiben.

Der dritte Ansatz des Varro endlich, derjenige des Untergangs der Leier und Anfangs des Herbstes auf die Vinalia altera am 19. August ist wieder ein anderer, als der Ansatz Caesars, welcher den Herbst nach Varros eigenem Zeugnisse[5]) mit dem 11. August beginnen lässt, und zeigt daher abermals, dass wir es hier mit Angaben des Varro zu thun haben, welche in der Zeit vor Caesars Kalenderreform niedergeschrieben sind.

---

2) Plin. nat. hist. 2, 47, 123 (oben S. 146 A. 7 und S. 150 A. 18).

3) S. oben S. 135 A. 8).

4) Petavius, variae dissertationes ad uranologion (in der Doctrina temporum, Bd. 3. Antwerp. 1703) lib. II, c. 11, p. 56.

5) Varro de re rust. 1, 28 (oben S. 150 A. 17 u. S. 156 A. 33).

Die Eigenschaft dieser varronischen Bestimmungen als vorcaesarischer ist nun auch bereits von Mommsen hervorgehoben worden, und als die Schrift des Varro, aus welcher sie entlehnt sein werden, das achte Buch von dessen *antiquitates rerum divinarum* gewiss mit Recht bezeichnet worden.[6]) Dieses Buch handelte *de feriis*, und bei der Erörterung der Bedeutung der römischen *feriae* waren Bestimmungen über die Lage derselben im Sonnenjahr ja durchaus am Platze, wie denn auch die nicht lange nachher von Plinius mitgetheilte Angabe des Varro, dass der Landmann zur Zeit des Untergangs der Leier, also der Vinalia altera, eine schon bunt gewordene Traube zu weihen pflege[7]), auf das beste in diesen Zusammenhang passt.

Die Stelle des Plinius enthält hiernach den Beweis, dass die Römer nicht erst seit der Kalenderreform des Caesar, sondern schon vor derselben, und mithin im 355tägigen Mondjahr, die Lage ihrer Feste im Sonnenjahr auf Grund ihrer Rechnung astronomisch bestimmt haben. Es ist dies ein für uns wichtiges Ergebniss; und es schliessen sich daran unmittelbar zwei weitere Fragen:

1. Woher stammt denn eigentlich diese vorcaesarische Rechnung der Römer, und seit wann etwa mag dieselbe bei ihnen zur Anwendung gekommen sein?

2. Wie verhält sich die vorcaesarische auf das Mondjahr bezügliche Rechnung zu jener caesarischen für das Sonnenjahr bestimmten, welche wir im vorigen Paragraphen kennen gelernt haben?

Hinsichtlich der ersten Frage hat Mommsen die Vermuthung aufgestellt, die römischen Landleute hätten einen aus dem Kalender des Eudoxos entlehnten eigenen Sonnenjahrskalender besessen[8]), und dieser eudoxisch-römische Bauernkalender, oder auch direct der Kalender des Eudoxos selbst, sei es gewesen, welchen Varro bei

---

6) Mommsen S. 69 A. 98. Auch Huschke S. 108 f. folgt dem; seine vermeintliche Erklärung der Differenz und der Worte „sicut tunc ferebat ratio" ist aber freilich völlig verfehlt.

7) Plin. nat. hist. 18, 29, 294 (oben S. 140 A. 28).

8) Mommsen S. 54 ff.

seinen Bestimmungen der römischen Feste im achten Buche der *antiquitates rerum divinarum* zu Grunde gelegt habe.[9])

Allein dem römischen Bauern verkündeten die Pontifices seine Feste, und diese Feste bedeuteten zugleich eine bestimmte Zeit des Jahres und lehrten ihn, dass dieselbe gekommen sei. Soweit aber die pontificale Handhabung des Kalenders für diesen Zweck nicht ausreichte, — und sie that es nicht, wenn der Gang desselben in Unordnung gerathen war —, half die eigene unmittelbare Beobachtung der Natur dem wirklichen Bedürfnisse des Landmanns zur Genüge ab. Den Eintritt des Frühlings lehrte ihn nicht irgend ein hierfür ganz trügerisches Sonnenjahrsdatum, wie etwa der 7. 8. oder 10. Februar, sondern das wirkliche Wehen des Favonius, die Rückkehr der Schwalbe, das Erscheinen der ersten Schmetterlinge und dergl.[10]); den Fortschritt des Jahres das allmähliche Wachsen der Tage bis zum Sommersolstitium, dessen Eintritt er an der Wendung der Blätter gewisser Bäume und an manchen andern Zeichen, wie dem Brüten der Holztaube[11]), glaubte wahrnehmen zu können; die Wendung zum Winter das allmähliche Kürzerwerden der Tage und der Abzug der Schwalben[12]); den wirklichen Beginn desselben das Abfallen

9) Mommsen a. a. O. S. 69.

10) Columella 11, 2, 2 novi autem veris principium non sic observare rusticus debet, quemadmodum astrologus, ut exspectet illum diem, qui veris initium facere dicitur. Vgl. Plin. nat. hist. 18, 25, 207—209. 18, 26, 238 f. und zwar besonders 209 sunt qui certissimum veris indicium arbitrentur ob infirmitatem animalis papiliones. 238 neque enim eo die vocantur ad munia, quo Favonius flare debeat, sed quo coeperit. 239 interim ab eo die, quisquis ille fuerit, quo flare coeperit, non utique VII id Febr., sed sive ante, quando praevernat, sive postea, quando posthiemat, tunc innumera rusticos cura distringat et prima quaeque peragantur, quae differri nequeunt.

11) Varro de re rust. 1, 46 propter eiusmodi res admiranda discrimina sunt naturalia, quod ex quibusdam foliis propter eorum versuram, quod sit anni tempus, dici possit, ut olea et populus alba et salix. horum enim folia cum converterunt se, solstitium dicitur fuisse. Vgl. Plin. nat. hist. 18, 28, 264—267, bes. 267 dabo et auribus signum: palumbium utique exaudi gemitus. transisse solstitium caveto putes, nisi cum incubantem videris palumbem.

12) Plin. nat. hist. 18, 31, 311 signum orientis eius sideris servetur hirundinum abitus, namque deprehensae intereunt. [Gemeint ist der Aufgang des Arcturus am 18. Sept.]

der Blätter von Busch und Baum[13]) und seinen Höhepunct die Zeit der kürzesten Tage und der längsten Nächte.

Dagegen die Sternkunde fand in Rom erst spät, und zwar zunächst nicht bei den Bauern, sondern bei den Gebildeten Eingang.[14]) Cato weiss in seiner Schrift von der Landwirthschaft noch nichts von derselben; sondern der Favonius, die beiden Nachtgleichen, die beiden Sonnenwenden, und Frühling, Sommer, Herbst und Winter sind die Zeitbestimmungen, mit denen er auskommt[15]), und selbst nachdem Caesar bei Gelegenheit seiner Kalenderreform eine eigene Rechnung aufgestellt und dem gelehrten Betriebe der Sternkunde einen mächtigen Antrieb gegeben hatte, macht Varro in seiner Schrift über die Landwirthschaft neben der Mittheilung über die caesarischen Jahreszeiten[16]) fast nur erst von den Vergilien und dem Hundstern ernstlichen Gebrauch[17]); daneben nennt er zwar hier und dort noch den einen oder andern Stern, den Arcturus, den Adler, die Böckchen, die Ziege, die Leier oder den Delphin, aber er thut das sichtlich nur sehr nebenbei und weil die Quelle, welcher er an der betreffenden Stelle folgt — etwa Mago oder irgend ein Grieche — sich selbst jener Zeitbestimmung

---

13) Plin. nat. hist. 18, 25, 226 sed ille indocilis caeli agricola hoc signum habeat inter suos vepres, humumque suam aspiciens, cum folia decidere viderit.

14) Ovid. fast. 3, 101 nondum tradiderat victas victoribus artes | Graecia, facundum sed male forte genus. | qui bene pugnabat, Romanam noverat artem, | mittere qui poterat pila, disertus erat. | quis tunc aut Hyadas aut Pleiadas Atlanteas | senserat, aut geminos esse sub axe polos? | esse duas Arctos, quarum Cynosura petatur | sidoniis, Helicen Graia carina notet? | signaque quae longo frater percenseat anno, | ire per haec uno mense sororis equos? | libera currebant et inobservata per annum | sidera, constabat sed tamen esse deos. Cic. de rep. 1, 18 cuique (scil. Sex. Aelio Cato) contra Galli studia disputanti in ore semper erant illa de Iphigenia Achillis: astrologorum signa in caelo quaesit, observat, lovis | cum Capra aut Nepa aut exoritur nomen aliquod belluae. | quod est ante pedes nemo spectat, caeli scrutantur plagas. Vgl. auch Huschke S. 4 A. 6. S. 5 A. 9.

15) Z. B. de re rust. 17. 40. 41. 44. 50. 104. 155. 161 und an noch andern Stellen.

16) Varro de re rust. 1, 28.

17) Varro de re rust. 1, 28 sqq. 1, 30, 1. 1, 31, 1. 1, 32, 1. 1, 33. 1, 35, 1. 1, 40, 3. 1, 41, 2. 2, 1, 18. 2, 2, 11. 2, 4, 7.

zufällig ebenfalls bedient hatte.[18]) Der Dichter Vergilius scheint es daher gewesen zu sein, welcher die fremde Sternengelehrsamkeit planmässig im ersten Buche seiner Georgica in die römische Landwirthschaft einführte[19]), und der grosse Erfolg, welchen er in der gebildeten Welt dafür erntete, veranlasste dann später Columella, seine Schrift über die Landwirthschaft mit einem ausführlichen Sternen- und Wetterkalender auszustatten. Denn für den Landmann ist es ja allerdings von grosser Wichtigkeit, die Arbeiten des Jahres richtig einzutheilen, so dass jegliches Werk zu der gehörigen Zeit auch wirklich zur Ausführung gebracht werden kann. Die Luftveränderungen aber, welche der Kalender anzeigt — so meint Columella — treffen zwar durchaus nicht immer auf den Tag zu, aber sie sind doch wenigstens ungefähr und im grossen und ganzen richtig, und das ist genügend für jenes Bedürfniss des Landmanns, bei welchem es auf einen Unterschied von fünfzehn Tagen früher oder später der Regel nach nicht besonders ankommt.[20])

Indessen der Erfolg dieser und anderer gelehrten Bemühungen scheint doch auch jetzt noch ein recht zweifelhafter geblieben zu sein. In der älteren Zeit sollten die Römer die griechischen Hyaden oder Regensterne in bäuerischer Unwissenheit *suculae* — wie man später in Deutschland sagte, Himmelssauen — getauft haben, weil sie das Wort von ὗς anstatt von ὕειν abgeleitet hätten.[21]) In dieser späteren Zeit aber ist dem Columella

---

18) Varro de re rust. 1, 35, 2. 2, 1, 7 f. 18. 2, 2, 13. 2, 3, 7. 2, 5, 12. 13.

19) Verg. Georg 1, 1 quid faciat laetas segetes, quo *sidere* terram | vertere, Maecenas, ulmisque adiungere vitis | conveniat etc. 1, 204 praeterea tam sunt Arcturi sidera nobis | Haedorumque dies servandi et lucidus Anguis, | quam quibus in patriam ventosa per aequora vectis | pontus et ostriferi fauces temptantur Abydi etc.

20) Columella 11, 1, 30 bis 11, 2, 3.

21) Cic. de nat. deor. 2, 43, 111 „has Graeci stellas Hyadas vocitare suerunt", nostri imperite *suculas*, quasi a subus essent, non ab imbribus nominatae. Vgl. Tiro bei Gell. 13, 9, 4. Plin. nat. hist. 18, 26, 247 nimborum argumento Hyadas appellantibus Graecis eas stellas, quod nomen nostri a similitudine cognominis Graeci propter sues impositum arbitrantes inperitia appellavere *suculas*.

die *pinguis Minerva* der Bauern noch ganz geläufig[22]), und eifert Plinius wiederholt gegen eine Unwissenheit, welche es häufig noch nicht einmal bis zu der Kenntniss des Sommersolstitiums oder der Vergilien habe bringen können[23]); und die nicht bloss vermuthlichen, sondern wirklichen Bauernkalender einer noch späteren Zeit[24]) endlich sind in astronomischer Beziehung so überaus dürftig, dass sie neben dem Namen und der Tagzahl der einzelnen Monate in dieser Hinsicht kaum etwas Anderes, als das Zeichen des Thierkreises, welches den Monaten zugeschrieben wurde, die Länge von Tag und Nacht, und die Daten der beiden Nachtgleichen und Sonnenwenden enthalten.

Nach alledem aber kann von einem astronomisch wohlgeordneten römischen Bauernkalender früherer Jahrhunderte wohl schlechterdings nicht die Rede sein.[25]) Ebenso wenig aber ist es möglich die oben besprochenen Bestimmungen des Varro direct aus dem Kalender des Eudoxos selbst herzuleiten. Denn der Kalender des Eudoxos führte 365 Tage, Varro aber redet nicht von Tagen, sondern von Graden, und Varro fusst auch überhaupt nicht auf einem Kalender, sondern auf einer Rechnung, der nämlichen Rechnung, welche wir für den caesarischen Kalender ausführlich erörtert haben, und welche für den ihm vorhergegangenen altrömischen obwohl in etwas anderer Weise (*sicut tunc ferebat ratio*) doch ebenfalls bereits zur Anwendung gekommen war.

Um nun zu einer annäherend richtigen Beantwortung der aufgeworfenen Frage zu gelangen, müssen wir zurück gehen auf

---

22) Columella 9, 14, 12 nec tamen Hipparchi subtilitas pinguioribus, ut aiunt, rusticorum literis necessaria est. 11, 1, 32 in hac autem ruris disciplina non desideratur eiusmodi scrupulositas, sed, quod dicitur, pingui Minerva quantum vis utile continget villico tempestatis futurae praesagium. Vgl. auch 1, praef. 32 f.

23) Plin. nat. hist. 18, 24, 206 spes ardua et inmensa misceri posse caelestem divinitatem inperitiae rusticae, sed temptanda tam grandi vitae emolumento. 18, 25, 226 sed ille indocilis caeli agricola hoc signum habeat inter suos vepres. 18, 28, 267 quid te rusticum quereris? non stat per me, quominus caelum intellegas et caelestia scias.

24) C. I. L. vol. I, p. 358. 359.

25) Vgl. dagegen auch Huschke S. 5.

die Stelle des Columella (oben S. 144), deren Erklärung wir uns zum Ziele gesetzt haben.

Columella sagt dort[26]), dass er nicht der Rechnung des Hipparch, sondern den Fasten des Eudoxos und des Meton und der alten Astrologen (*antiqui astrologi*) folgen wolle, welche den Staatsopfern angepasst worden seien. Und wer waren denn diese *antiqui astrologi*? Man hat bei denselben wohl an andere griechische Astronomen denken wollen, wie etwa an den Philippos aus Locris[27]), aber die Vergleichung mit zwei weiteren Stellen des Columella zeigt, wie auch bereits von Huschke richtig bemerkt worden ist[28]), dass nicht irgend welche Griechen, sondern dass die Chaldäer es sind, welche hier als eine besondere dritte Quelle noch nach Eudoxos und Meton genannt und als viel älter als jene beiden, als die *antiqui astrologi*, bezeichnet werden.

In der bereits oben (S. 175 A. 20) erwähnten Vorrede[29]) zu seinem ausführlichen Stern- und Witterungskalender bringt Columella nämlich eine Entschuldigung darüber vor, dass er sich zur Mittheilung desselben herbeilasse. Denn er könne nicht in Abrede stellen früher selbst die Lehre, welche die Luft- und Witterungsveränderungen von den Sternen ableite, welcher auch Vergil gefolgt sei, in seinen Büchern *adversus astrologos* ausführlich bekämpft zu haben. Allein er habe sich damals doch nur gegen die Masslosigkeit gewandt, mit welcher die Chaldäer den Eintritt jener Veränderungen an bestimmte Tage, wie an feste Grenzen, binden; dagegen verständig aufgefasst, nämlich als nur ganz ungefähr richtig, könnten ihre Bestimmungen für den Landmann allerdings von Nutzen sein und sollten daher im Folgenden mitgetheilt werden.[30])

---

26) Columella 9, 14, 12.

27) Boeckh, Sonnenkreise, S. 186; vgl. S. 34 ff. [wo er mit Philippus von Opus identificiert wird.]

28) Huschke, S. 155 (Beilage L).

29) Columella 11, 1, 30 bis 11, 2, 3.

30) Columella 11, 1, 30 quare necessaria est menstrui cuiusque officii monitio ea, quae pendet ex ratione siderum et caeli. nam, ut ait Vergilius, „tam sunt Arcturi sidera nobis Haedorumque dies servandi et lucidus Anguis,

Columella versteht also hier unter den *astrologi* die Chaldäer; er sagt uns geradezu, dass der Stern- und Witterungskalender eben dieser chaldäischen *astrologi* es ist, welchen er trotz seiner früheren Bekämpfung desselben im Folgenden benutzen will. Und zur Bestätigung dieser Auffassung seiner Worte dient nun der hierauf folgende Stern- und Witterungskalender des Columella selbst. Von der Quelle, aus welcher die einzelnen Angaben stammen, ist hier nirgends weiter die Rede, bis ganz gegen Ende, wo es hinsichtlich der Winterwende heisst (11, 2, 94):

> sexto decimo Calendas Ianuarii sol in Capricornum transitum facit, *brumale solstitium ut Hipparcho placet* . . . nono Calendas Ianuarias *brumale solstitium* (*sicut Chaldaei observant*) significat.

In der Stelle, um deren Interpretation es sich handelt, setzte Columella die *bruma* auf den 8. Grad des Steinbocks, fügte dem das Datum des Caesar, aber nur als ein ungefähres (circa VIII Cal. Ian. = 25. December), hinzu[31]) und berief sich, beunruhigt durch die Meinung des Hipparch, welcher die Jahrpuncte auf die ersten Grade der Zeichen gelegt hatte, für seinen Ansatz auf Eudoxos, Meton und die *antiqui astrologi*. In der gegenwärtigen Parallelstelle aber kommt er auf die nämliche Meinungsverschiedenheit zurück und nennt zuerst als Datum des Hipparch den 17. De-

---

quam quibus in patriam ventosa per aequora vectis pontus et ostriferi fauces tentantur Abydi". *contra quam observationem multis argumentationibus disseruisse me non infitior in iis libris, quos adversus astrologos composueram.* sed illis disputationibus exigebatur id, quod improbissime *Chaldaei* pollicentur, ut certis quasi terminis, ita *diebus statis* aëris mutationes respondeant: in hac autem ruris disciplina non desideratur eiusmodi scrupulositas; sed, quod dicitur, pingui Minerva, quantumvis utile continget villico tempestatis futurae praesagium, si persuasum habuerit, modo ante, modo post, interdum etiam *stato die* orientis vel occidentis competere vim sideris . . . (2, 1) itaque praecipiemus, quid quoque mense faciendum sit . . . (2, 2) novi autem veris principium non sic observare rusticus debet, quemadmodum *astrologus*, ut exspectet *certum illum diem, qui veris initium facere dicitur,* sed etc.

31) Columella 9, 14, 12 ab occasu Vergiliarum ad brumam, quae fere conficitur circa VIII Calendas Ianuarii in octava parte Capricorni, iam recondito melle utuntur examina, eoque usque ad Arcturi exortum sustinentur. nec me fallit Hipparchi ratio etc. (oben S. 144).

cember und — während Caesars Datum, der 25. December, jetzt ganz ausser Betracht bleibt — darauf das Datum der Chaldäer, nämlich den 24. December. Der 17. December ist aber der erste, und der 24. December ist der achte Grad des Steinbocks; die *antiqui astrologi* jener Stelle, welche anstatt Hipparchs erstem Grad den achten angaben, sind mithin ohne Zweifel identisch mit den *Chaldaei* dieser Stelle, nach welchen anstatt Hipparchs 17. December der 24. December gesetzt werden musste.

Indessen auch noch in einer anderen Beziehung dient unsere Parallelstelle zur Erläuterung der Hauptstelle.

Hipparch, der grösste Astronom des Alterthums, beobachtete das Herbstäquinoctium fünfmal auf den 27., einmal bereits auf den 26. September, und das Frühlingsäquinoctium zweimal auf den 23., einmal erst auf den 24. März[32]); er berechnete ferner den Zwischenraum von der Herbstgleiche bis zur Winterwende auf $88^1/_8$ und den von der Winterwende bis zur Frühlingsgleiche auf $90^1/_8$ Tage.[33]) Hieraus folgt aber von selbst, dass Hipparch die *bruma* ganz ebenso wie die Chaldäer auf den 24. December gesetzt haben muss. Die Behauptung des Columella also, dass er sie bereits auf den 17. angesetzt habe, kann nur auf einem Irrthum beruhen, und es lässt sich ohne besondere Schwierigkeit angeben, von welcher Art dieser Irrthum gewesen sein wird.

Die Eintheilung der Ekliptik in die zwölf Zeichen ging bei den Alten nicht immer von demselben Anfangspuncte aus.[34]) Es gab eine Eintheilung, welche die Anfangspuncte auf diejenigen Puncte der Sonnenbahn verlegte, auf welchen die Sonne sich zur Zeit der Nachtgleichen und Sonnenwenden befindet, so dass also die vier Jahrpuncte mit dem Anfange — oder dem ersten Grade — der Zeichen des Widders, des Krebses, der Wage und des Steinbocks zusammen fielen, und dieser Ein-

32) Ptolemaeus Almag. 3, 2, p. 153 Halma. Petavius, doctrina temporum, lib. 4, cap. 26, p. 191.

33) Ptolemaeus Almag. 3, 4, p. 183 ff. Halma. Geminus cap. 1, p. 2. Boeckh, Sonnenkreise, S. 9 ff.

34) Achilles Tatius, isagoge ad Arati phaenomena (im Uranologion des Petavius. Paris 1630) cap. 23, p. 85.

theilung ist Hipparch und nach dessen Angabe die Mehrzahl der alten Mathematiker[35]), sowie auch die heutige Astronomie gefolgt. Es gab aber auch eine andere Eintheilung, welche die Anfangspuncte der Zeichen um acht Grade weiter nach Westen rückte, so dass die Jahrpuncte anstatt auf den ersten vielmehr auf den achten Grad der betreffenden Zeichen fielen, und diese Eintheilung war diejenige des Eudoxos, des Meton, der *antiqui astrologi* und, wie wir schon oben (S. 151) sahen, auch der römischen Rechnung.[36]) Columella ist aber so durchaus in dieser letzteren befangen, dass er auch die Grade Hipparchs — übersehend, dass ihnen eine ganz andere Eintheilung der Ekliptik zu Grunde liegt — ohne weiteres nach seiner römischen Rechnung auf ein römisches Kalenderdatum reducirt und auf diese Weise zu der unsinnigen Behauptung gelangt, Hipparch habe die *bruma* bereits auf den 17. Julianischen December gesetzt. Es darf uns das nicht besonders befremden bei einem Schriftsteller, dem es, wie den meisten seiner Zeitgenossen, auf den einen und anderen groben Fehler in diesen Dingen überhaupt nicht ankommt.[37]) Aber es klärt uns darüber auf und macht uns begreiflich, weshalb Columella Anstand genommen hat, dem, was er *Hipparchi subtilitas* nennt, in seinen Ansätzen praktische Folge zu geben. Um bei dem von ihm selbst herbeigezogenen Anwendungsfalle stehen zu bleiben, so war der 17. December der Tag der römischen Saturnalien. Der römische Bauer aber wusste sehr allgemein und seit sehr langer Zeit, dass die Saturnalien nicht auf, sondern vor die *bruma* fallen sollten[38]), und es würde in der That ein recht hoffnungsloses Unternehmen gewesen sein, wenn Columella ihn auf Grund des missverstandenen Hipparch hätte belehren wollen, dass die *bruma* jetzt plötzlich auf den Tag der Saturnalien selbst hinübergewandert sei! (*sequor*

35) Hipparchi enarrationum ad Arati et Eudoxi phaenomena (im Uranologion des Petavius) lib. 2, cap. 3, p. 119 sq.

36) Ideler Bd. 2, S. 142. [Vgl. die Zeichnung zu S. 146.]

37) Ideler, über den astronomischen Theil der Fasti des Ovid, in den Abh. d. Berl. Akademie aus den J. 1822 u. 1823. Berlin 1825. Histor.-phil. Cl. S. 144 ff.

38) Vgl. unten S. 201. 205.

nunc . . . antiquorum fastus astrologorum . . . quia et notior est ista vetus agricolis concepta opinio; nec tamen (tam?) Hipparchi subtilitas pinguioribus, ut aiunt, rusticorum litteris necessaria est).[39])

Und hiermit sind wir nun zugleich bei der Beantwortung der Frage angelangt, um welche es sich uns zunächst (S. 172) handelte, nämlich der Frage nach dem vermuthlichen Ursprung und Alter der römischen Rechnung überhaupt.

Die Eintheilung der Ekliptik in zwölf Theile oder Dodecatomorien, welche man später durch Zeichen oder Sternbilder ausfüllte, und dieser Theile in je 30, also der ganzen Ekliptik in 360 Grade, war schon in früher Zeit bei den Ägyptern und Chaldäern in Gebrauch. Die zwölf Theile und 360 Grade der Sonnenbahn am Himmel entsprachen hier den zwölf Monaten und 360 Tagen des Jahres auf Erden; und die überschüssigen 5 Tage wurden von den Ägyptern als besondere Zusatz-Tage (Epagomenen) den 360 Tagen, aus denen das ägyptische Jahr ursprünglich allein bestand, am Ende des Jahres angehängt, der in vier Jahren aus dem Vierteltage sich ergebende sechste Tag aber auf andere Weise eingeschaltet.[40]) Ursprünglich, und als man noch nicht daran denken konnte, die Zerlegung der Sonnenbahn in Theile und Grade mit einiger Genauigkeit durchzuführen, werden die Ägypter und Chaldäer den Grad am Himmel und den Tag auf Erden hierbei als identisch angenommen und nur, zur Ausgleichung des darin enthaltenen Fehlers, am Ende der ganzen Grad- oder Tagesrechnung noch fünf Tage hinzugefügt haben; wenigstens ist dies die natürlichste Erklärung der Differenz von 360 Graden und $365\frac{1}{4}$ Tagen und diejenige, von welcher die Alten selbst ausgehen.[41]) Später, und

39) Columella 9, 14, 12.

40) Riel, das Sonnen- und Siriusjahr der Ramessiden mit dem Geheimniss der Schaltung und das Jahr des Iulius Caesar. Leipzig 1875. S. 9 ff. 20 ff. Vgl. insbesondere die Worte des Decrets von Kanopus (bei Lepsius, das bilingue Decret von Kanopus. Berlin 1866. S. 20): καθάπερ πρότερόν τε συμβέβηκεν γενέσθαι καὶ νῦν ἂν ἐγίνετο τῆς συντάξεως τοῦ ἐνιαυτοῦ μενούσης ἐκ τῶν τριακοσίων καὶ ἑξήκοντα ἡμερῶν καὶ τῶν ὕστερον προσνομισθεισῶν ἐπάγεσθαι πέντε ἡμερῶν.

41) Es liegt dies in Plin. nat. hist. 2, 8, 35 (oben S. 166, A. 65), sofern hier die 360 Grade stillschweigend 360 Tagen gleichgestellt werden, und

als man die Dodecatomorien genauer gegen einander abzugrenzen gelernt hatte, fielen Grade und Tage zwar aus einander; indessen die Rechnung nach den 12 Theilen und 360 Graden blieb auch jetzt als eine die ganze Sonnenbahn umfassende, und daher von den 365 Tagen des Kalenderjahres getrennte, bestehen. Die Griechen aber fussten in diesen Dingen bekanntlich durchaus auf der Grundlage, welche die Ägypter und vor allem die ihnen bei weitem zugänglicheren Chaldäer gewährten, bildeten jedoch das von denselben Überkommene alsbald weiter aus und vervollständigten es wesentlich.[42]) In der Astronomie gelang es Hipparch, die Eintheilung der Zeichen in Grade mit völliger Schärfe festzustellen, so dass dieselbe seitdem von den Griechen — was früher nicht der Fall gewesen war[43]) — als das allgemeine Mass für die Berechnung des Laufes der Sonne und der Gestirne benutzt werden konnten. Im Kalenderwesen aber folgten Meton und Eudoxos den Spuren der Chaldäer.[44]) Es zeigt sich dies — abgesehen von andern Dingen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, — in der Ansetzung der Jahrpuncte auf die achten Grade oder Tage der Zeichen; sie war, wie wir uns aus Columella überzeugt haben, eine chaldäische, wurde aber von

der Zusatz von $5\frac{1}{4}$ Tagen nur als eine Correctur für das Ganze hinzutritt; es sagt auch Achilles Tatius (isagoge ad Arati phaenomena cap. 26, p. 87) τινὲς δὲ τέμνοντες τὴν σφαῖραν διὰ τῶν πόλων, ὥσπερ διὰ τῶν κολούρων, τὸ μεταξὺ τῶν παραλλήλων διαστήματα κατὰ πλάτος οὐκ εἰς ξ′ μοίρας τέμνουσιν, ἀλλ᾽ εἰς τξ′, ἐπειδὴ καὶ ὁ ἐνιαυτὸς τξε′ ἐστιν ἡμερῶν.

42) Ideler, über den Ursprung des Thierkreises, in den phil.-hist. Abh. der Berl. Akademie aus dem J. 1838. Berlin 1840. S. 12 f. Lepsius, Chronologie der Ägypter. Berlin 1849. S. 120 f.

43) Dies zeigt Letronne im Journal des Savans. 1817. S. 744 ff. und 1841 S. 68 ff. Vgl. auch Ideler, über den Ursprung des Thierkreises, S. 1. Ein Irrthum würde es dagegen sein, wollte man Hipparch als den ersten Urheber der Theilung der 12 Zeichen in die 360 Grade überhaupt ansehen (Mommsen S. 67 f. A. 95). Denn die Eintheilung in 12 Zeichen (Dodecatemorien), 36 Decane und 360 Grade ist bei den Ägyptern von hohem Alter (vgl. z. B. Lepsius, Chronologie der Ägypter, S. 121. 91 und a. a. O.), und dasselbe gilt von den Chaldäern, deren gesammte Astrologie auf der nämlichen Eintheilung aufgebaut war, vgl. z. B. Diodor. 2, 30 und dazu Lepsius a. a. O. S. 97. Firmicus Maternus (Basil. 1551.) 4, 16, p. 107. 8, 19—3 [illegible]—243. Ideler a. a. O. S. 18 ff. 23.

[illegible]) Vgl. auch Huschke S. 107. 155 f. (Beil. L).

Meton und Eudoxos — während der letzere sich in seinen astrognostischen Schriften eines andern Ansatzes, in der Mitte der Zeichen, bediente[45]) — in ihre Sonnenjahrskalender aufgenommen und ging demnächst in den kalendarischen Brauch des Alterthums über. Aber die Griechen fügten die, von den Chaldäern angefügten, fünf überschüssigen Tage des Jahres gleich bei den einzelnen Zeichen oder Sonnenmonaten ein, Eudoxos noch in der Weise, dass er den 30tägigen Sonnenmonaten einfach an fünf Stellen je einen Tag hinzufügte[46]), Meton und die Späteren aber bereits unter Berücksichtigung der Ungleichmässigkeit der Sonnenbewegung, wodurch neben den 30tägigen auch 29-, 31- und 32tägige Sonnenmonate entstanden. So trat neben die Rechnung der chaldäischen Astrologie nach zwölf Dodecatomorien und 360 Graden und neben das ägyptisch-chaldäische Sonnenjahr von 12 Monaten und 360 Tagen nebst 5 Anhangstagen[47]) das griechische, die 30 Grade der 12 Zeichen thunlichst genau in 29, 30, 31 oder 32 Tage übersetzende 365tägige Sonnenjahr. Und wenn wir nun bei den Römern neben den Sonnenjahrskalendern des Meton und Eudoxos eine Rechnung nach Zeichen und Graden finden, welche, wie wir oben (S. 145) sahen, weit älter war, als die Rechnung des Hipparch, so werden wir von selbst auf den Schluss geführt, dass diese römische Rechnung von den *antiqui astrologi* oder den Chaldäern[48]) herstammen wird, welche Columella noch hinter Eudoxos und Meton nannte, und dass dieselbe schon in früher Zeit, sei es im Gefolge des Meton und Eudoxos, sei es unabhängig von denselben, in die Hände der römischen Pontifices gelangt sein wird.

Diese frühe Bekanntschaft der römischen Pontifices mit der

---

45) Ideler, über Eudoxos, in den Abh. d. Berl. Akademie aus dem J. 1830. Berlin 1832. Hist.-phil. Cl. S. 55. Boeckh, Sonnenkreise S. 184 ff.

46) Boeckh a. a. O. S. 64 ff. bes. S. 72.

47) Lepsius, Chronologie der Ägypter S. 224 ff. 231 f.

48) [So sind auch die älteren Mathematiker, von denen Ptolem. Almag. 4, 2 (p. 215) Halma spricht, identisch mit den Chaldäern des Geminus cap. 15, p. 36. Vgl. Ideler, über den Thierkreis S. 16.]

chaldäischen Sternkunde wird nun aber auch durch eine andere Nachricht bestätigt.

Bei den Ägyptern und Chaldäern führte der Planet Mars den Namen des Hercules.[49]) Vergilius aber liess bei dem Dankfeste, welches Evander auf dem Palatinus dem Hercules wegen der Erschlagung des Riesen Cacus veranstaltete, die Salier nicht, wie gewöhnlich, zu Ehren des Mars, sondern zu Ehren des Hercules ihre Tänze aufführen[50]); und es war das keineswegs, wofür Spätere es hätten ansehen können, ein Irrthum des Dichters, sondern es war ein Beweis seiner tiefen Kenntniss des Alterthums. Denn der Ritus der Pontifices stellte den Mars und den Hercules in der That zusammen, und zwar geschah dies, wie Varro berichtete, im Anschluss an die Sternenlehre der Chaldäer, indem diese den Planeten, welcher bei den Römern Mars hiess, dem Hercules überwiesen: ein directes Zeugniss dafür, dass die chaldäische Sternenlehre in der That schon in alter Zeit bei den römischen Pontifices Eingang und Berücksichtigung gefunden hatte.[51])

---

49) Achilles Tatius, isagoge ad Arati phaenomena cap. 17, p. 80. Plin. nat. hist. 2, 8, 34 und andere Stellen bei Lepsius, Chronologie der Ägypter S. 90 und bei Jan zu Macrob. Sat. 3, 12, 6.

50) Vergil. Aen. 8, 285 tum Salii ad cantus incensa altaria circum | populeis adsunt evincti tempora ramis, | hic iuvenum chorus, ille senum; qu carmine laudes | Herculeas et facta ferunt etc.

51) Macrob. Sat. 3, 12, 5 Salios autem Herculi *ubertate doctrinae altioris* adsignat (scil. Vergilius), quia is deus et apud pontifices idem qui e Mars habetur. (6) et sane ita Menippea Varronis adfirmat, quae inscribitu Ἄλλος οὗτος Ἡρακλῆς, in qua cum de Invicto Hercule loqueretur, eundem esse ac Martem probavit. *Chaldaei* quoque stellam Herculis vocant, quam reliqu omnes Martis appellant. Serv. ad Verg. Aen. 8, 285 sunt autem Salii Marti et Herculis, quoniam *Chaldaei stellam Martis Herculem dicunt, quos Varro sequitur*. Vgl. auch Serv. ad Verg. Aen. 8, 275 alii communem deum (scil. Martem ideo dictum volunt, quia *secundum pontificalem ritum* idem est Hercules qui et Mars. *nam et stellam Chaldaeis dicentibus unam habere dicuntur* . . item paulo post dat Salios Herculi, quos Martis esse non dubium est. Dasselbe hat auch schon vor Varro der Grammatiker Antonius Gnipho gelehr nach Macrob. Sat. 3, 12, 8 item Antonius Gnipho vir doctus, cuius scholam Cicero post laborem fori frequentabat (nämlich während seiner Prätur, Suet gramm. 7), Salios Herculi datos probat in eo volumine etc. Verwandt, abe nicht identisch, ist, dass auch in Tibur beim Cultus des Hercules Salier mit

Auf dasselbe wird es hinaus kommen, wenn nach Plutarch eine Meinung der römischen Archäologen jeden Einfluss griechischer Bildung auf den König Numa zurückwies und dessen Weisheit von einem gewissen Barbaren herleitete, der aber viel vorzüglicher als Pythagoras gewesen sei.[52])

Zur weiteren Unterstützung aber darf namentlich auf das hohe Ansehen hingewiesen werden, welches die chaldäische Astrologie bei den Römern überhaupt genoss. Man verwechsle in dieser Beziehung nur nicht die beiden Hauptbestandtheile, in welche sie zerfiel: die sogenannte natürliche, welche den Lauf der Sonne und die ihn begleitenden Auf- und Untergänge der Fixsterne beobachtete und die Luft- und Witterungsveränderungen des Jahres von den letzteren ableitete[53]), und die sogenannte judicielle, welche die vermeintliche Einwirkung der Sterne von der Natur auf die Menschen übertrug und die Schicksale derselben aus den Sternen weissagte, unter denen sie geboren oder concipirt waren. Diese letztere Anwendung, schon von Eudoxos[54]) und nach ihm von vielen Anderen, z. B. von Cicero[55]), bekämpft, war den Römern zwar mindestens schon seit dem sechsten Jahrhundert der Stadt bekannt, diente aber zunächst nur dazu, den Namen der Chaldäer als Wahrsager und Zeichendeuter bei ihnen in üblen Ruf zu bringen[56]) und von dem Stamme oder der Kaste der Chaldäer auf die ganze betrügerische Zunft von wahrsagenden Gauklern überhaupt zu übertragen[57]),

wirkten (Macrob. Sat. 3, 12, 7. Serv. ad Verg. Aen. 8, 285. Preller, Röm. Mythologie, S. 646 A. 3. Marquardt, Handbuch, Bd. 4, S. 378 A. 2570 [Staatsverwaltung, Bd. 3, S. 420 A. 3]).

52) Plut. Numa 1 (oben S. 64 A. 41).

53) Vgl. Geminus cap. 14, p. 32 ff.

54) Cic. de divin. 2, 42, 87 ad Chaldaeorum monstra veniamus, de quibus Eudoxus . . . sic opinatur, id quod scriptum reliquit: „Chaldaeis in praedictione et notatione cuiusque vitae ex natali die minime esse credendum".

55) Cic. de divin. 2, 42 bis 47 und Tusc. disp. 1, 40, 95.

56) Cato de re rust. 5 haruspicem, augurem, hariolum, Chaldaeum ne quem consuluisse velit (scil. villicus). Vgl. auch Val. Max. 1, 3, 2.

57) Cic. de divin. 1, 1, 2 qua in natione Chaldaei, *non ex artis, sed ex gentis vocabulo nominati*, diuturna observatione siderum scientiam putantur effecisse, ut praedici possit, quid cuique eventurum et quo quisque fato natus esset

bis sie seit dem letzten Jahrhundert der Republik ungeachtet alles dagegen erhobenen Widerspruchs und aller Verfolgung zu immer grösserer Bedeutung gelangte und als eine neue Art von Religion sich der Geister der Gebildeten in immer weiterem Umfange zu bemächtigen begann.[58]) Dagegen die natürliche Astrologie der Chaldäer stand bei den Alten von jeher — auch bei denen, welche die judicielle bekämpften, wie Eudoxos, Cicero oder in späterer Zeit Sextus Empiricus[59]) — in hohem Ansehen. Denn, wie auch das Verhältniss der Chaldäer zu den Ägyptern eigentlich sein mochte[60]), die Völker des Abendlandes haben nicht von den Ägyptern[61]), sondern zuerst von den Chaldäern eine genauere Kenntniss des Himmels und seiner Gestirne überkommen, und die Chaldäer galten ihnen daher auch als die eigentlichen Erfinder jener ganzen Wissenschaft. Cicero bezeugt diese Bedeutung derselben. „Zuerst von Allen," sagt er, „beobachteten die Assyrier" — sie fallen bei ihm, wie bei Plinius, im wesentlichen mit den Chaldäern und Babyloniern zusammen[62]) — „die Sterne und zeichneten die Wirkungen auf, welche sie verkünden".[63]) Plinius unterscheidet ganz analog drei Schulen, zuerst die Chaldäer, erst danach die Ägypter und zuletzt die

---

58) Vgl. im allgemeinen Preller, Römische Mythologie, S. 764 ff.

59) Sext. Empiricus adv. astrologos 1 u. 2 (p. 728 f. Bekker).

60) [Eine Übersicht über den Stand dieser Frage findet sich bei A. Häbler, Astrologie im Alterthum. Zwickau 1879.]

61) Macrob. Sat. 1, 16, 40 Latii vero veteres incolae, *quia nihil iam tum discere ab Aegypto licebat*, ad quem nullus eis commeatus patebat, morem Graeciae in numerandis mensium diebus secuti sunt.

62) Cic. de divin. 1, 1, 2. 1, 41, 91. 1, 42, 93. 2, 42, 88. 2, 46, 97. Plin. nat. hist. 18, 25, 216 Chaldaei Assyriam et Babyloniam demonstrabunt.

63) Cic. de div. 1, 1, 2 principio *Assyrii*, ut ab ultimis auctoritatem repetam, propter planitiem magnitudinemque regionum, quas incolebant, cum caelum ex omni parte patens atque apertum intuerentur, traiectiones motusque stellarum observitaverunt, quibus notatis, quid cuique significaretur, memoriae prodiderunt. qua in natione *Chaldaei* etc. 1, 41, 91 in Syria Chaldaei cognitione astrorum sollertiaque ingeniorum antecellunt. 1, 42, 93 etenim Aegyptii et Babylonii . . . omnem curam in siderum cognitione posuerunt. Vgl. auch Ioseph. antiq. Iud. 1, 8, 2 πρὸ γὰρ τῆς Ἀβράμου παρουσίας εἰς Αἴγυπτον Αἰγύπτιοι τούτων εἶχον ἀμαθῶς· ἐκ Χαλδαίων γὰρ ταῦτ' ἐφοίτησεν εἰς Αἴγυπτον, ὅθεν ἦλθε καὶ εἰς τοὺς Ἕλληνας.

Griechen, zu deren Rechnungen Caesar dann noch eine vierte Rechnung hinzugefügt habe[64]); er theilt uns auch eine Anzahl von Daten aus den Rechnungen jener Schulen mit, unter denen diejenigen der Chaldäer der Rechnung des Caesar durchschnittlich am nächsten kommen.[65]) Auch der Dichter Vergilius benutzte in seinen Georgica die chaldäische Sternenlehre.[66]) Und mit alledem stimmt es aufs beste überein, dass Columella ebenfalls aus den Fasten der Chaldäer geschöpft hat, und dass nach dem Zeugnisse desselben die römischen Pontifices selbst neben dem Eudoxos und dem Meton auch die Chaldäer bei der Ansetzung der römischen Staatsopfer zu Rathe gezogen haben.

Wir wenden uns jetzt zu der zweiten oben (S. 172) aufgeworfenen Frage, der Frage nämlich nach der inneren Beschaffenheit der vorcaesarichen Rechnung.

Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich im allgemeinen von selbst, wenn wir aus den Resultaten, welche wir bei der Betrachtung der caesarischen Rechnung gewonnen haben, auf die vorcaesarische zurückschliessen.

Im caesarischen Jahre vertheilte man die 360 Grade der Sonnenbahn auf die $365\frac{1}{4}$ Tage des Sonnenjahrs in der Weise, dass der Grad der Regel nach dem Tage gleichgesetzt, jedoch ausnahmsweise mitunter ein Grad auf zwei Tage, oder auch zwei Tage auf einen Grad gerechnet wurden (S. 149), und der überschüssige Vierteltag, sobald er nach je vier Jahren zu einem ganzen Tage angewachsen war, ausserhalb der ganzen Rechnung zur Recti-

64) Plin. nat. hist. 18, 25, 210 f. tres autem fuere sectae, Chaldaea, Aegyptia, Graeca. his addidit quartam apud nos Caesar dictator annos ad solis cursum redigens singulos Sosigene perito scientiae eius adhibito.

65) Vgl. unten § 12, 2 (S. 198 A. 28). 12, 3 (S. 199 A. 33). 12, 4 (S. 200 A. 40). 12, 6 (S. 214 A. 106 u. S. 215 A. 107).

66) Vergil. Georg. 1, 33 qua locus Erigonen inter Chelasque sequentis | panditur (ipse tibi iam bracchia contrahit ardens | Scorpius et caeli iusta plus parte relinquit) etc. Und dazu Serv. ad v. 33 Aegyptii duodecim esse asserunt signa, Chaldaei vero undecim. nam Scorpium et Libram unum signum accipiunt. Chelae enim Scorpii Libram faciunt . . . modo ergo secundum Chaldaeos locutus est, dicens posse eum habere locum inter Scorpium et Virginem. nam Erigone ipsa est Virgo. ad v. 35 *iusta plus parte*, secundum Chaldaeos, qui Scorpium dicunt spatium duorum signorum tenere.

ficirung derselben als Schalttag eingeschoben wurde (S. 166). Dasselbe Verfahren auf das vorcaesarische Jahr zur Anwendung gebracht, werden also hier die 360 Grade der Sonnenbahn den 355 oder früher 354 Tagen des Mondjahres gleichgesetzt sein, indem man etwas weniger oft — oder vielleicht überhaupt nicht — zwei Tage auf einen Grad, dagegen etwas öfter zwei Grade auf einen Tag rechnete; und den Überschuss von $10\frac{1}{4}$ oder früher $11\frac{1}{4}$ Tagen, welcher auf diese Weise entstand, wird man ausserhalb der ganzen Rechnung je ein Jahr um das andere als Schaltmonat auf dieselbe eingerechnet haben. Von dieser, und nur von dieser, Art kann die römische Rechnung gewesen sein zu der Zeit, als Varro sich ihrer bediente, um in dem achten Buche der *antiquitates rerum divinarum*, welches *de feriis* handelte, die Lage der römischen Feste im Sonnenjahr zu bestimmen (*sicut tunc ferebat ratio*).[67]) Und es steht auch nichts der Annahme entgegen, dass schon lange vor Varro die römischen Pontifices sich der nämlichen oder doch einer ähnlichen Rechnung bedient haben, um die fremden Kalender dem eigenen anzupassen (*antiquorumque fastus astrologorum, qui sunt aptati publicis sacrificiis*).[68]) Es kommt dabei, im letzten Resultat, auch nicht darauf an, dass dem Varro bei seiner Reduction der scharfe astronomische Begriff des Grades, wie ihn Geminus im Gegensatz zum Tage betont (S. 151), ohne Zweifel geläufig war, die Pontifices früherer Jahrhunderte dagegen den Grad wohl sicher einfach als Tag genommen haben werden, und ebenso wenig darauf, dass die Pontifices mitunter die 360 Grade der Chaldäer, mitunter die 365 Tage der Griechen zu reduciren hatten. Handelte es sich um Grade, so wurde einige Mal weniger, handelte es sich um Sonnenjahrstage, so wurde einige Male öfter ein Mondjahrstag zu zwei Graden oder zu zwei Sonnenjahrstagen gerechnet; der Fehler aber, welchen die Rechnung in beiden Fällen enthielt, wurde in beiden gleichmässig durch die am Ende der Rechnung eintretende Monatsschaltung wieder gut gemacht.

Allerdings waren nun die durch solche Reductionen ge-

67) Plin. nat. hist. 18, 29, 285 (oben S. 170).

68) Columella 9, 14, 12 (oben S. 144).

wonnenen Kalenderbestimmungen des Sonnenstandes gewissermassen nur ideale; denn in Wirklichkeit trat der gemeinte Stand der Sonne nicht an dem Datum, mit welchem man ihn im Kalender verknüpfte, sondern im gemeinen Jahre um einige Tage später, und im Schaltjahre um einige Tage früher ein. Aber diese unvollkommene Anlehnung des Kalenders an den Sonnenlauf war nur die nothwendige Folge der Unvollkommenheit des altrömischen mit dem Mondjahre verbundenen Sonnenjahres überhaupt, und die Anlehnung selbst gewährte auch in ihrer Unvollkommenheit immer noch den grossen Vortheil, dass man den Stand der Sonne wenigstens innerhalb der durch jene Unvollkommenheit gezogenen Grenzen für alle einzelnen Tage des Jahres mit Sicherheit zu bestimmen vermochte.

Es genügte das für das Bedürfniss der Religion; der Beweis dafür liegt in dem Umstande, dass man sich durch die vorhandenen Schwankungen nicht hat abhalten lassen, die Feste des Jahres durchaus der Regel nach auf bestimmte Monatstage zu fixiren. Nur in einigen wenigen Fällen, in denen die eigenthümliche Bedeutung des Festes dies mit sich brachte, wie bei den *feriae sementinae*[69]) oder den *feriae Latinae*, erhielt sich bekanntlich die Ansage auf einen ungewissen Tag (*dies conceptivus*, *feriae conceptivae*)[70]); und nur in einem einzigen — wenigstens soviel wir mit Sicherheit wissen — ist der uns interessirenden Schwankung eine specielle Berücksichtigung zu Theil geworden. Das Fest der Dea Dia nämlich wurde von den Fratres Arvales entweder am 17. 19. und 20. oder am 27. 29. und 30. Mai gefeiert, also in einem Abstande, welcher der Differenz des Sonnenstandes im gemeinen und im Schaltjahre zwar nicht genau,

---

69) Vgl. z. B. Lydus de mens. 3, 6 αἱ τοῦ σπόρου ἑορταί, αἱ λεγόμεναι παρὰ Ῥωμαίοις σημαντίβαι, τουτέστι σπόριμοι, οὐκ ἔλαχον ὡρισμένην ἡμέραν, ὅτι οὐκ εὐπρεπὴς πᾶς καιρὸς εἰς ἀρχὴν σπόρου· ἡ γὰρ πρώϊμος διὰ τὰς ἐπομβρίας ἢ ὄψιμος διὰ τὰς βραδυτῆτας γίνεται. Ovid. fast. 1, 657 ter quater evolvi signantes tempora fastos, | nec *sementina* est ulla reperta dies: | cum mihi (sensit enim) „lux haec indicitur", inquit | Musa, „quid a fastis *non stata* sacra petis? | utque *dies incerta* sacro, sic *tempora certa*, | seminibus iactis est ubi fetus ager."

70) [Varro de ling. lat. 6, 25 f.]

aber doch ungefähr entsprach und eine den Römern sehr geläufige Fristbestimmung bildete.[71])

Und es genügte das auch für die Bedürfnisse des Lebens. War die Rechnung nur im allgemeinen richtig, so kamen, wie wir oben (S. 175) aus Columella sahen, einige Tage früher oder später für den Landmann der Regel nach nicht sonderlich in Betracht. Abgesehen hiervon aber war man sich der Schwankung natürlicher Weise wohl bewusst und rechnete, wo es auf den genauen Sonnenstand ankam, im gemeinen Jahre eben etwas später und im Schaltjahre etwas früher; wurden doch selbst noch im Julianischen Jahre, in welchem die Schwankung auf einen einzigen Tag zurückgeführt war, die Daten des Schaltjahrs im Vergleich zum Sonnenstande um einen Tag früher, als im gemeinen Jahre angesetzt (oben S. 166).

Anders, als mit der Beantwortung unserer Frage im allgemeinen, steht es nun freilich, sobald wir auf Einzelnes eingehen, und etwa innerhalb eines jeden Zeichens und für jeden einzelnen Grad oder Tag klar stellen wollen, wie die altrömische Rechnung sich zu der caesarischen verhielt, welche wir oben (S. 148 ff.) mittheilten. Für die Lösung dieser Aufgabe mangelt es in unsern Quellen an dem erforderlichen Material. Man könnte zwar daran denken, die zehn Tage hierher zu ziehen, welche Caesar dem Jahre hinzufügte, und die altrömische Rechnung dadurch wiederherzustellen, dass man die caesarischen Zusatztage

---

71) Vgl. Marquardt, Handbuch, Bd. 4, S. 411 ff. [Staatsverwaltung, Bd. 3, S. 432 ff.]. Henzen, acta fratrum Arvalium. Berol. 1874. S. 3 ff. — Mommsen S. 71 ff. glaubt, dass die Pontifices jene Daten ganz genau nach dem eudoxischen Kalender, nämlich auf den 9. 11. und 12. Tag der Zwillinge fixirt hätten, und dem stimmt neuerlich namentlich bei Henzen a. a. O. S. 4. Aber die Rechnung Mommsens kommt nicht aus; denn der Unterschied zwischen dem gemeinen und dem Schaltjahre beträgt nicht 10, sondern 11 Tage. Das Hinderniss soll nun beseitigt werden durch die Annahme, dass die Decemvirn den Schaltmonat auf 21 und 20 Tage — statt der historischen 23 und 22 Tage — hätten festsetzen wollen, und dass die Pontifices sich bei der Regelung des Festes dieses von den Decemvirn blos projectirten Schaltmonats wirklich bedient hätten; aber eine solche reine Erfindung kann die mangelnde Übereinstimmung der Rechnung doch unmöglich ersetzen. Vgl. dagegen auch schon Huschke S. 64 A. 114.

aus den einzelnen Zeichen, in welche sie eingeschaltet sind, einfach wieder herausnähme; allein das würde offenbar zu ganz irrigen Resultaten führen. Denn wie Caesar die Jahrpuncte nicht da, wo die Rechnung es erforderte, nämlich auf die achten Tage der betreffenden Zeichen, sondern wegen der äusseren Übereinstimmung des Kalenders sämmtlich auf a. d. VIII Kal. ansetzte (oben S. 152), so hat er auch die zehn Tage, welche dem Mondjahre fehlten, offenbar nicht an den Stellen, wo die Rechnung zwei Grade oder auch zwei Sonnenjahrstage auf einen Mondjahrstag rechnete, sondern da eingeschoben, wo die Rücksicht auf die möglichst gleichmässige Länge der Kalendermonate und die hergebrachte Stelle der *feriae publicae* innerhalb der einzelnen Monate es als angemessen erscheinen liess.

Die Einrichtung der altrömischen Rechnung war eben das Geheimniss der römischen Pontifices, welches sie auch nach der Publication ihrer Fasten durch den Schreiber Cn. Flavius noch lange Zeit streng bewahrt haben werden, und welches vielleicht erst durch Varro aus ihren Büchern zur allgemeinen Kenntniss gebracht worden ist. Im allgemeinen der caesarischen analog, kann jene Rechnung im einzelnen mitunter mit derselben zusammen getroffen, mitunter jedoch auch, — wie Varro aus der Bestimmung der Robigalien auf den 10ten, statt auf den 9ten oder 8ten Grad, des Stieres zeigt (oben S. 171), — um den einen oder andern Grad von ihr differirt haben, ohne dass wir im Stande wären, sie in allen ihren Einzelheiten zu verfolgen.

Allein etwas anderes als die genaue Rechnung an sich sind die Früchte derselben. Unter den Ansetzungen der altrömischen Feste finden sich mehrere, welche aus einer frühzeitigen Benutzung der fremden Sonnenjahrskalender durch die Pontifices hervorgegangen sind und also specielle Belege abgeben für die allgemeine Behauptung des Columella, dass eine solche wirklich stattgefunden habe, und wir wenden uns jetzt der Erörterung dieser Belege zu.

b) Die Benutzung der Kalender des Sonnenjahrs.

§ 12. *cc) Die Anwendung der vorcaesarischen Rechnung.*

Wir fassen zunächst auch nach dieser Seite hin die drei Feste ins Auge, welche Plinius als Belege für die Richtigkeit der altrömischen Kalenderansätze hervorhebt, nämlich die Robigalien, die Floralien und die zweiten Vinalien.[1])

1. Die Robigalien.

Die *Robigalia* waren für die Gottheit des Kornbrandes oder Rostes, den *Robigus* oder die *Robigo* (vermuthlich *robus* = *rufus*, wegen der rothen Farbe)[2]), bestimmt, damit der Kornbrand die grünende Saat verschone, welche er leicht befällt, wenn auf den Thau der kühlen Nächte der Brand der Sonne allzu rasch und kräftig folgt.[3]) Ihre Einsetzung wurde dem Numa zugeschrieben; jedoch sollte er sie erst im elften Jahre seiner Regierung gestiftet haben[4]), oder mit andern Worten, sie gehörten in der Gestalt, in welcher sie später gefeiert wurden, einer zwar alten und über die Veröffentlichung des numaischen Kalenders durch den Schreiber Cn. Flavius hinausreichenden, aber doch nicht der allerältesten Epoche an.[5]) Einen Hauptbestandtheil des Festes machte das Opfer eines Hundes aus; und Hundeopfer kommen auch sonst bei den Römern, obwohl nicht gerade häufig — Ovid nennt das unsrige eine *nova victima*[6]) — vor, so z. B. an den Lupercalien[7]), für die Genita Mana[8]) und als private Sühn-

1) [Plin. nat. hist. 18, 29, 284 (oben S. 140 A. 29).]

2) [Curtius, Grundzüge der griechischen Etymologie. 5. Aufl. 1879. S. 252.]

3) Varro de ling. lat. 6, 16 Robigalia dicta a Robigo; secundum segetes huic deo sacrificatur, ne robigo occupet segetes.

4) Plin. nat. hist. 18, 29, 285 (oben S. 170).

5) [Vgl. oben S. 133 f.].

6) Ovid. fast. 4, 937 (unten S. 193 A. 10).

7) Plut. Rom. 21 ἴδιον δὲ τῆς ἑορτῆς τὸ καὶ κύνα θύειν τοὺς Λουπέρκους . . . τὸν δὲ κύνα φαίη τις ἄν, εἰ μὲν ἡ θυσία καθαρμός ἐστι, θύεσθαι καθαρσίῳ χρωμένων αὐτῷ. Vgl. qu. Rom. 68 διὰ τί κύνα θύουσιν οἱ Λούπερκοι;

8) Plut. qu. Rom. 52 διὰ τί τῇ καλουμένῃ Γενείτῃ Μάνῃ κύνα θύουσι καὶ κατεύχονται μηδένα χρηστὸν ἀποβῆναι τῶν οἰκογενῶν; Plin. nat. hist. 29, 4,

opfer.[9]) Aber in der uns interessirenden Anwendung war das Opfer des Hundes schon in alter Zeit in Verbindung gebracht mit dem Untergange des Hundsterns. Wenn der Hundstern in Folge seiner Annäherung an die Sonne in der Abenddämmerung untergeht, so beginnt die Sonne ihre volle Kraft zu entfalten, und wenn er sich wieder so weit von ihr entfernt hat, dass er in der Morgendämmerung aufgeht, so befindet sie sich auf dem Höhepuncte ihrer Macht. Der Hundstern ist deshalb, nach der Lehre der Astrologie, die eigentliche Ursache des Sonnenbrandes, und in Übereinstimmung damit legten die römischen Pontifices dem Hundeopfer der Robigalien die Bedeutung bei, dass es die Wuth des untergehenden Hundsterns ermässigen sollte, welcher den Brand der Sonne und folgeweise auch den Brand des Kornes erzeugt.[10]) Dem nämlichen Zwecke diente aber auch noch ein

---

59 Genitae Manae catulo res divina fit, et in cenis deum etiam nunc ponitur catulina.

9) Columella 2, 21 (22), 4 sed ne sementem quidem administrare, nisi prius catulo feceris, nec foenum secare, vincire aut vehere, ac ne vindemiam quidem cogi per religiones pontificum feriis licet, nec oves tondere, nisi si catulo feceris.

10) S. vor allem Ovid. fast. 4, 935, welcher — in einer späteren Zeit bereits die ganze Idee verspottend — den Flamen Quirinalis auf die Frage nach dem Zwecke des Opfers antworten lässt: tum mihi: „cur detur sacris nova victima, quaeris"? | (quaesieram) „causam percipe", flamen ait. | „est Canis, Icarium dicunt, quo sidere moto | tosta sitit tellus, praecipiturque seges. | pro Cane sidereo canis hic imponitur arae, | et quare pereat, nil nisi nomen habet. Der Dichter redete bei dieser Gelegenheit von dem Aufgange des Hundsternes (*sidere moto* bezieht sich auf v. 901 ff. sex ubi, quae restant, luces Aprilis habebit . . . | exorituque Canis) anstatt von dem Untergange, und man pflegt dies als eines der vielen Missverständnisse anzusehen, deren er sich hinsichtlich der Sterne schuldig gemacht hat (Ideler, über Ovids Fasten, S. 163. Peter im kritischen Anhange zu Ovids Fasten S. 40 [2. Aufl. S. 63]). Allein in der Sache selbst würde ein solches Missverständniss natürlicher Weise keinen Unterschied machen, und überdies ist dasselbe auch schwerlich vorhanden. Denn Servius redet an einer Stelle, welche man bei dieser Gelegenheit übersieht (ad Verg. Georg. 1, 218), ganz unabhängig von Ovid, aber ganz ebenso wie dieser, von dem *ortus* und dem *movere* des Hundsterns, wo man gewöhnlich — und auch der von ihm commentirte Vergilius selbst — das *occidere* nennt, und er erklärt dies dadurch, dass er nicht auf der Erde, sondern auf der Sonne stehen wolle, indem der Hundstern, während er sich der Sonne nähere, zwar für die Erde im Unter-

anderes Hundeopfer, ein *augurium canarium*, welches nach einer alten Regel von den Pontifices angesetzt werden sollte, ehe das Korn aus der Scheide in die Ähre schoss, und bevor es die Ähre bildete.[11]) Meistens nimmt man nun an, dass beide Opfer, wenigstens ursprünglich, identisch waren[12]), und aus dieser Annahme würde von selbst folgen, dass die Robigalien ursprünglich ebenfalls nach der Beobachtung des Standes der Saaten und auf einen ungewissen Tag angesetzt wurden, wie ja auch Plinius sich den ältesten Ansatz derselben als lediglich aus der Naturbeobachtung hervorgegangen vorstellt (*quoniam tunc fere*

gange, aber für die Sonne im Aufgange begriffen sei. Nach dieser Erläuterung aber wird man auch bei Ovid das *movere* und *exoriri* des Sterns von seinem Fortschreiten zur Sonne und von seinem Aufgehen für die Sonne zu verstehen haben, welches der Dichter betont, weil die Sonne ja gerade dadurch, dass der Hundstern in ihre Nähe kommt, ihre besondere Kraft gewinnt, und weil die Annäherung an die Sonne deshalb für ihn wichtiger ist, als die Entfernung von der Erde und der Untergang für die Erdenbewohner. — Eine andere Stelle über das Hundeopfer der Robigalien ist Columella 10, 342 hinc mala Rubigo viridis ne torreat herbas, | sanguine lactentis catuli placatur et extis. Irrig ist es dagegen, wenn Ideler über Ovids Fasten S. 164 auf dasselbe auch die Worte des Plin. nat. hist. 18, 29, 285 Canis occidit, sidus et per se vehemens *et cui praeoccidere Caniculam necesse sit* beziehen will. Die letzten Worte gehen, wie schon Salmasius richtig erklärte, nicht auf das Hundeopfer, sondern darauf, dass dem Untergange des grossen Hundsterns derjenige des kleinen Procyon, von Plinius auch Canicula genannt, vorhergehen muss, welchem man ebenfalls eine ganz besondere Einwirkung auf den Sonnenbrand zuschrieb (vgl. Plin. nat. hist. 18, 28, 268. 272 unten S. 214 A. 104). — Vgl. ausserdem über das Hundeopfer auch die Stellen in der folgenden Anmerkung.

11) Plin. nat. hist. 18, 3, 14 equidem ipsa etiam verba priscae significationis admiror. ita enim est in commentariis pontificum: augurio canario agendo dies constituantur, priusquam frumenta vaginis exeant et antequam in vaginas perveniant [für *et* vor antequam schreibt Detlefsen mit Urlichs, Chrestom. Plin. S. 224 *nec*]. Vermuthlich auf dieses augurium canarium beziehen sich auch die Worte des Fest. s. v. *rutilae* p. 285 M. rutilae canes, id est non procul a rubro colore, immolantur, ut ait Ateius Capito, canario sacrificio pro frugibus *deprecandae saevitiae causa sideris Caniculae.* Fest. ep. s. v. Catularia p. 45 M. Catularia porta Romae dicta est, quia non longe ab ea *ad placandum Caniculae sidus* frugibus inimicum rufae canes immolabantur, ut fruges flavescentes ad maturitatem perducerentur.

12) Marquardt, Handbuch, Bd. 4, S. 361 A. 2434 [Staatsverwaltung Bd. 3, S. 390 nicht wiederholt]. Preller, Römische Mythologie, S. 438 A. 2. Huschke S. 220. [Urlichs, Chrestomathia Pliniana. Berlin 1857. S. 224.]

segetes robigo occupat).[13]) Allein als man späterhin die Robigalien — das *augurium canarium* ist, soviel wir wissen, stets ein conceptives Fest geblieben — auf einen bestimmten Tag fixirte, konnte dieser Tag nach der zu Grunde liegenden Idee natürlich kein anderer sein, als derjenige, an welchem der Hundstern unterging. Und diesen Tag haben die Pontifices denn auch wirklich gewählt: der 25. April als Tag des Robigalienfestes[14]) ist eben zugleich der Tag des Hundsternunterganges.[15]) Und fragen wir weiter, woher denn die Pontifices, welche doch keine astronomischen Beobachtungen angestellt haben, zu der Kenntniss dieses Tages gelangt sind, so bietet sich uns als ihre vermuthliche Quelle der Sonnenjahrskalender des Euctemon, des Genossen und Mitarbeiters des Meton, und also wahrscheinlich der Sonnenjahrskalender des Meton selber dar. Denn Euctemon liess nach dem Parapegma des Pseudo-Geminus, bei welchem die Jahrpuncte auf die ersten Grade der Zeichen gelegt sind, den Hundstern im zweiten, und daher nach römischer Rechnung, welche die Jahrpuncte auf die achten Grade setzte, im 9ten Grade des Stieres untergehen[16]); dieser 9te Grad des Stieres aber ist eben der 25. April oder der Tag des Robigalienfestes! Wenn Varro statt des 9ten Grades den 10ten Grad berechnete (*sole tauri partem X obtinente*)[17]), so liegt der Grund dieser Differenz, wie Plinius erinnert, lediglich in der etwas abweichenden Reduction des römischen Mondjahrs (*sicut tunc ferebat ratio*); und ebenso

13) Plin. nat. hist. 18, 29, 285.

14) Ovid. fast. 4, 901. 905. Plin. 18, 28, 284. Fest. ep. s. v. Robigalia p. 267 M. Robigalia dies festus VII Kal. Maias, quo Robigo deo suo, quem putabant robiginem avertere, sacrificabant. Serv. ad Verg. Georg. 1, 151. Cal. Praen. im C. I. L. vol. I, p. 317.

15) Ovid. fast. 4, 902. 937 (oben S. 193 A. 10). Clodius Tuscus p. 129 κε'. τῇ πρὸ ζ' καλενδῶν ὁ ἐκορπίος δύεται καὶ ὁ κύων κρύπτεται. Vgl. auch Plin. nat. hist. 18, 29, 285 sed vera causa est, quod ... per id quatriduum (nämlich vom 25. bis 28. April) varia gentium observatione in IIII kal. Mai. Canis occidit.

16) Pseudo-Gem. calend. p. 186 (Wachsmuth) ἐν δὲ τῇ β̄ Εὐκτήμονι κύων κρύπτεται.

17) Plin. nat. hist. 18, 29, 285.

wenig ist von Belang, dass wir ausser dem 25. April auch noch einige andere Daten für den Untergang des Hundsterns angesetzt finden, nämlich den 26. April[18]), den 28. April[19]), den 30. April[20]) und den 1. Mai.[21]) Das Datum des 25. April stammte nach Ideler[22]) seinem letzten Ursprunge nach — schon Meton kann es anderswoher übernommen haben — vermuthlich aus sehr alter Zeit und war dasjenige, welches die römischen Pontifices sich angeeignet hatten. Im übrigen aber wechselte der Tag in den älteren Sonnenjahrskalendern, wie Plinius berichtet, innerhalb der vier Tage vom 25. bis 28. April[23]), und die Daten des 30. April und des 1. Mai endlich werden neueren Ursprungs sein; denn es sind nach Ideler diejenigen, an welchen der Hundstern zur Zeit des Cäesar und unter der Polhöhe von Rom wirklich unterging.

Das Resultat besteht hiernach darin, dass die Pontifices das Fest der Robigalien schon in früher Zeit nach Massgabe der Sternkunde, nämlich auf den Tag des Untergangs des Hundsterns angesetzt, und dass sie diesen Tag aus den fremden Sonnenjahrskalendern, und zwar vermuthlich aus demjenigen des Meton, auf den eigenen Mondjahrskalender übertragen haben: mithin ein specieller und soviel ich sehe, vollgültiger Beweis für die Richtigkeit der Behauptung des Columella, dass jene fremden Kalender den römischen Staatsopfern angepasst worden sind.

2. Die Floralien.

Mit dem Robigus in engster Verbindung steht die *Flora*. Wie Robigus das Getreide vor Rost und Brand, so soll Flora

---

18) Plin. nat. hist. 18, 26, 248 VI (scil. kal.) Boeotiae et Atticae Canis vesperi occultatur.

19) Plin. nat. hist. 18, 26, 248 IIII (scil. kal.) autem Canis (scil. Assyriae).

20) Columella 11, 2, 37 pridie Calendas Maias Canis se vespere celat. Clodius Tuscus p. 129 λ'. τῇ πρὸ α' καλενδῶν κρύπτεται ὁ κύων ἐν ἑσπέρᾳ.

21) Clodius Tuscus p. 129 α'. καλένδαις Μαίαις ὁ μὲν κύων κρύπτεται.

22) Ideler, über Ovids Fasten, S. 163 f.

23) Plin. nat. hist. 18, 29, 285 (oben S. 195 A. 15). Abgesehen ist hierbei von den Agyptern, nach deren Rechnung der Untergang sogar erst am 8. Mai stattfand (Plin. nat. hist. 18, 26, 248).

alles, was blüht, vor Schaden behüten. Robigus und Flora bilden deshalb von Alters her für den Landmann ein zusammengehöriges Götterpaar[24]) und werden auch hinsichtlich der Zeit ihrer Feier von jeher nahe an einander gerückt sein. Aber bald nach dem Ende des ersten punischen Kriegs, 516 d. St., wurde, nachdem man schon 514 einmal Spiele der Flora gefeiert hatte[25]), der Flora ein eigener Tempel dedicirt, und zum Tage der Dedication, — welcher seitdem der eigentliche Festtag der Göttin blieb, und an welchen mehrere stehende Spieltage (bis zum 3. Mai) angefügt wurden —, wählte man damals den 27. April.[26]) Denn es kam auch hier nach Plinius hauptsächlich darauf an, die bösen Einwirkungen des untergehenden Hundsterns zu beseitigen, Eudoxos aber setzte dieses Ereigniss zwei Tage später als Meton, nämlich auf denselben 27. April, auf welchen die Pontifices das Fest der *Floralia* verlegten.[27]) Erst Caesar hat diesen Zusammenhang, wie wir oben (S. 135 A. 8) sahen, gelockert, indem er gleich hinter dem 25. April einen seiner neuen 10 Tage als 26. April einfügte und dadurch das Fest der Flora, welches nicht zu den *feriae publicae* gehörte und daher verschoben werden durfte, um einen Tag weiter von den Robigalien entfernte und

24) Varro de re rust. 1, 1, 6 quarto (scil. invocabo) Robigum ac Floram, quibus propitiis neque robigo frumenta atque arbores corrumpit, neque non tempestive florent. itaque publicae Robigo feriae Robigalia, Florae ludi Floralia instituti.

25) Vell. Paterc. 1, 14, 8 Torquato Sempronioque consulibus (d. i. 510 d. St.) Brundisium et post triennium (d. i. 511—513) Spoletium (scil. colonis occupata sunt), quo anno (d. i. 514) Floralium ludorum factum est initium.

26) Cal. Praen. zum 28. April (C. I. L. vol. I, p. 317): ludi Florae . . . eodem die aedis Florae, quae rebus florescendis praeest, dedicata est propter sterilitatem frugum. Plin. nat. hist. 18, 29, 286 itaque idem Floralia IIII kal. easdem instituerunt urbis anno DXVI (so ist zu lesen für DXIII) ex oraculis Sibyllae, ut omnia bene deflorescerent. Vgl. Marquardt, Handbuch, Bd. 4, S. 324 A. 2151 und S. 494 [Staatsverwaltung Bd. 3, S. 363 A. 11 und S. 481]. Preller, Römische Mythologie, S. 380. Mommsen im C. I. L. vol. I, p. 392 f.

27) Pseudo-Geminus calend. p. 186 (Wachsmuth) ἐν δὲ τῇ δ̄ ⟨Εὐκτήμονι⟩ λύρα ἐπιτέλλει. Εὐδόξῳ κύων ἀκρόνυχος δύνει. [Gemeint ist der vierte Grad des Stiers, der gleich dem 11ten der römischen Rechnung dem 27. April entspricht.] Wegen der Lesung vgl. Boeckh, Sonnenkreise, S. 218 ff.

auf den 28. April brachte. Aber dieser 28. April war doch auch noch ein Tag des Hundsternunterganges, nämlich derjenige, mit welchem die Rechnung der Chaldäer denselben ansetzte[28]); und damit steht es dann wieder in Verbindung, dass Plinius die Tage des Untergangs, welche mit dem Ansatze der Robigalien und Floralien zusammentreffen, statt des metonisch-eudoxischen *triduum* vom 25. bis 27. April das metonisch-eudoxisch-chaldäische *quatriduum* vom 25. bis 28. April nannte. Also ein vollständiges, und hinsichtlich der Zeit seiner Einführung sogar bestimmt nachweisbares, Analogon zu den Robigalien.

3. Die Vinalien.

An den *Vinalia rustica* (oben S. 137) findet nach Varro der Untergang der Leier statt, und dieser Untergang bezeichnet den Beginn des Herbstes.[29]) Woher die letztere Annahme stammt — das griechische μετόπωρον, φθινόπωρον beginnt mit dem Frühaufgange des Arcturus, im September[30]) — wissen wir nicht; aber dass sie nicht Varro persönlich angehörte, sondern eine altherkömmliche war, zeigt das Verfahren Caesars, welcher sie behielt und, um das zu können, den Untergang der Leier auf den 11. Sextilis verlegte.[31]) Die Angabe des Varro selbst aber stimmt im wesentlichen überein mit dem Kalender des Eudoxos. Denn dieser setzte nach dem Parapegma des Pseudo-Geminus den Untergang der Leier auf den 22ten Tag des Löwen[32]), oder julianisch ausgedrückt, auf den 18. Sextilis, und die Vinalien fanden am 19. Sextilis statt. Dafür, dass die Pontifices selbst bei der Ansetzung des Festes den Untergang der Leier besonders in Betracht gezogen hätten — wie den Untergang des Hundsterns bei der Ansetzung der Robigalien und Floralien — fehlt es nun freilich an allen

28) Plin. nat. hist. 18, 26, 248 V kal. (scil. Maias) *Assyriae* Orion totus absconditur, IIII autem *Canis*.

29) Plin. nat. hist. 18, 29, 289 (oben S. 170).

30) Ideler Bd. 1, S. 250. Boeckh, Sonnenkreise, S. 81.

31) S. oben S. 161.

32) Pseudo-Geminus cal. p. 176 (Wachsmuth) ἐν δὲ τῇ κβ̄ Εὐδόξῳ λύρα δύνει καὶ ἐπισημαίνει.

Anhaltspuncten; immerhin aber enthält die Bestimmung des Varro einen weiteren Beleg für die Existenz jener Rechnung, welche die Ansätze der 365tägigen Sonnenjahrskalender schon in der vorcaesarischen Zeit auf das römische 355tägige Mondjahr übertrug.

Im übrigen möchten wir bei der Ansetzung der Vinalien einen andern Stern wenigstens nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, nämlich den zum Sternbilde der Jungfrau gehörigen Winzer (*vindemiator*, *vindemitor*, τρυγητήρ). Sein Aufgang verkündet nach Plinius die Nähe der Weinernte, indem jetzt die Traube sich zu färben beginnt; und dieser Aufgang findet nach den Fasten der Chaldäer und des Caesar am 22. Sextilis statt[33]), mithin — gerade Tage wurden nicht zu Festen genommen, und der 21. 23. und 25. Sextilis waren durch andere, vielleicht zusammengehörige[34]), Feste besetzt — im wesentlichen zu der nämlichen Zeit, welche die Vinalien meinen und fürchten (oben S. 139). Ursprünglich — so könnte man hiernach muthmassen — setzten die Pontifices die Vinalien nach der Beobachtung an, wenn die Trauben ihre Farbe zu verändern anfingen; und als sie später den Tag nach den Sternen fixirten, hielten sie sich thunlichst in der Nähe desjenigen Sterns, welcher nach chaldäischer Lehre jene Veränderung zur Folge hatte.

Dies sind die drei Feste, welche Plinius als Belege für die genaue Übereinstimmung der Ansätze der Feste mit den Daten der Sonnenjahrskalender nennt[35]); wir fügen denselben jetzt noch einige andere hinzu, bei deren Ansatz der Einfluss der Sonnenjahrskalender besonders nahe liegt.

4. Die Cerealien und die Parilien.

Der Frühling bringt Regen mit sich; aber gegen das Ende desselben klärt die Luft sich auf, und die ständig heitere Witte-

33) Plin. nat. hist. 18, 31, 309 XI kal. Sept. Caesari et Assyriae stella, quae Vindemitor appellatur, exoriri mane incipit vindemiae maturitatem promittens. eius argumentum erunt acini colore mutati.

34) Vgl. unten S. 207 A. 69.

35) [Plin. nat. hist. 18, 29, 284 ff. (oben S. 140 A. 29 und S. 170).]

rung beginnt.[36]) Die Sternkunde aber brachte diese Naturerscheinung mit den Hyaden oder Regensternen (von ὕειν, regnen)[37]) in Verbindung; ihr Aufgang und Untergang führt Regen herbei, aber auf den vollendeten Untergang folgen die heitersten Frühlingstage.[38]) Der Tag des Unterganges ist nun nach Eudoxos der 13., nach Euctemon der 15.[39]), nach Caesar der 17. und nach den Chaldäern der 20. April, unter geringfügigen Abweichungen anderer Angaben.[40]) Der Dichter Vergilius aber hebt von den am 19. April gefeierten *Cerealia* hervor, dass sie

extremae sub casum hiemis *iam vere sereno*

stattfinden[41]), und es kann bei ihm, dem grossen Kenner und Förderer der natürlichen Astrologie, nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass in diesem *iam vere sereno* im Gegensatze zu dem früher genannten *imbriferum ver* eine Anspielung auf den nach Caesar kurz vorher stattgefundenen Untergang der Hyaden

36) Vergil. Georg. 1, 313 vel cum ruit *imbriferum ver*, vgl. mit 1, 340 *iam vere sereno*, und dazu Servius: ver pluviale tempus est, sed circa finem incipit esse serenum. dicit ergo *vere sereno*, ut sit iam tum et *ver* et *serenum*.

37) [Vgl. oben S. 175.]

38) Cic. de nat. deor. 2, 43, 111. Tiro bei Gellius 13, 9, 4 (oben S. 175 A. 21). Plin. nat. hist. 2, 39, 106 qualiter in Suculis sentimus accidere, quas Graeci ob id pluvio nomine Hyadas appellant. 18, 26, 247 (oben S. 175 A. 21 und unten S. 201 A. 43).

39) Pseudo-Geminus cal. p. 185 (Wachsmuth) ἐν δὲ τῇ κα Εὐδόξῳ ὑάδες ἀκρόνυχοι δύνουσιν. ἐν δὲ τῇ κγ Εὐκτήμονι ὑάδες κρύπτονται. [Der 21te und 23te Grad des Widders entspricht dem 13. und 15. April.]

40) Plin. nat. hist. 18, 26, 247 XIIII kal. Mai. (18. April) Aegypto Suculae occidunt vesperi, sidus vehemens et terra marique turbidum. XVI Atticae (16. April), *XV Caesari* (17. April) continuo quatriduo significat, *Assyriae autem XII kal.* (20. April). Den 17. April (Caesars Datum) gibt auch Ovid. fast. 4, 677 f. sed iam praeteritas quartus tibi Lucifer Idus | respicit: hac Hyades Dorida nocte tenent. Columella 11, 2, 35 (pridie Idus Apriles Suculae celantur) und 36 (XIIII Cal. Maias Suculae se vesperi celant) nennt den 12. und 18. April. Unbrauchbar ist Clodius Tuscus S. 127—131; unter seinen zahlreichen sich stets wiederholenden Daten ist das früheste der 7. April, das späteste der 10. oder gar der 13. Mai.

41) Vergil. Georg. 1, 338 in primis venerare deos atque annua magnae | sacra refer Cereri laetis operatus in herbis | extremae sub casum hiemis iam vere sereno. [Vgl. A. 36.]

enthalten ist. Und in dasselbe *ver serenum*, nämlich auf den 21. April, fällt denn auch das volksthümlichste von allen römischen Frühlingsfesten, der Gründungstag der Stadt, die *Parilia*. Ist es nun reiner Zufall, dass die Pontifices schon in früher Zeit und lange vor der Kalenderreform des Caesar für die betreffenden Feste gerade diejenigen Tage auserkoren haben, welche nach den Regeln der Astrologie die passendsten von allen waren? Oder dürfen wir nicht vielmehr, ähnlich wie bei den Robigalien und Floralien, auch hier an einen Einfluss der fremden Sonnenjahrskalender glauben?

Gewiss ist jedenfalls, dass das römische Volk sich schon in alter Zeit und unter der Herrschaft des Mondjahrkalenders des Zusammenhanges zwischen den Parilien und dem Untergange der Regensterne wohl bewusst gewesen ist; denn es nannte die Hyaden — und solche Namen pflegen sehr alt zu sein, sagt Ideler mit Recht[42]), — um jenes Zusammenhanges willen das *sidus Parilicium*[43]), und die Bezeichnung traf wirklich zu; denn die Hyaden gingen nach Ideler[44]) in Rom in der That am 20. April unter.

5. Die Saturnalien.

Das Fest der *Saturnalia*, des Gottes der Saaten, sollte statt finden, wenn die letzte Frucht aus dem Felde geholt und die Wintersaat vollendet war[45]); es weihte jene Ruhe des Mitt-

42) Ideler Bd. 2, S. 47.

43) Plin. nat. hist. 18, 26, 247 im Anschluss an die S. 200 A. 40 ausgeschriebenen Worte: hoc est vulgo appellatum *sidus Parilicium*, quoniam XI kal. Mai. urbis Romae natalis, quo fere serenitas redditur, claritatem observationi dedit, nimborum argumento Hyadas appellantibus Graecis eas stellas.

44) Ideler, über Ovids Fasten, S. 153.

45) Dionys. 3, 32 ὁ Τύλλος εὔξατο τοῖς θεοῖς . . . Κρόνου τε καὶ Ῥέας κατασταθῆναι δημοτελεῖς ἑορτάς, ἃς ἄγουσι Ῥωμαῖοι καθ' ἕκαστον ἐνιαυτόν, ὅταν ἅπαντας τοὺς ἐκ γῆς συγκομίσωσι καρπούς. Macrob. Sat. 1, 10, 19 hanc autem deam Opem Saturni coniugem crediderunt et ideo hoc mense Saturnalia itemque Opalia celebrari, quod Saturnus eiusque uxor tam frugum quam fructuum repertores esse credantur. itaque *omni iam fetu agrorum coacto ab hominibus hos deos coli* quasi vitae cultioris auctores. (20) quos etiam nonnullis caelum ac terram esse persuasum esse Saturnumque a satu dictum, cuius causa de caelo est, et terram Opem, cuius ope humanae

winters ein, während welcher man sich aller Erdarbeiten enthielt — zu Columellas Zeit von den Iden des December bis zu den Iden des Januar[46]) —, und selbst die Sklaven einen Monat feiern durften.[47]) Mit den Saturnalien nahe verbunden aber waren die Compitalien, das Fest der *Lares viales*; sie fanden ebenfalls *finita agricultura*[48]), und zwar wenige Tage nach den Saturnalien[49]) statt, und auch bei ihnen gehörten nach gethaner Jahresarbeit die Sklaven zu den wirklichen Theilnehmern der Feier[50]), welche denn auch in beiden Fällen von dem gesetzlichen einen Tage durch die Sitte schon früh auf drei Tage ausgedehnt ward.[51]) Den Saturnalien am Ende des alten Wirthschaftsjahres aber entsprachen im Beginn des neuen die *Feriae Sementinae* für das Gedeihen der künftigen Aussaat (*sationis causa*

vitae alimenta quaeruntur, vel ab opere, per quod fructus frugesque nascuntur... (22) Philochorus Saturno et Opi primum in Attica statuisse aram Cecropem dicit eosque deos pro Iove terraque coluisse instituisseque, ut patres familiarum *et frugibus et fructibus iam coactis* passim cum servis vescerentur, cum quibus patientiam laboris in colendo rure toleraverant. 1, 12, 7 hoc mense (scil. Martio) . . . servis cenas adponebant matronae, ut domini Saturnalibus: illae, ut principio anni ad promptum obsequium honore servos invitarent, hi, quia *gratiam perfecti operis exsolverent.* Vgl. Solin. 1, 35.

46) Columella 11, 2, 95. 98.

47) Columella 2, 12 (13), 9 item peracta sementi, quibus requiescunt, dies XXX.

48) Schol. ad Pers. 4, 28 composita sunt loca in quadriviis, quasi turres, ubi sacrificia *finita agricultura* rustici celebrant . . . in his fracta iuga ab agricolis ponuntur velut *emeriti et elaborati operis* indicium.

49) Dionys. 4, 14 ἦν ἔτι καὶ καθ' ἡμᾶς ἑορτὴν ἄγοντες Ῥωμαῖοι διετέλουν ὀλίγαις ὕστερον ἡμέραις τῶν Κρονίων, σεμνὴν ἐν τοῖς πάνυ καὶ πολυτελῆ, Κομπιτάλια προσαγορεύοντες αὐτὴν ἐπὶ τῶν στενωπῶν. Plin. nat. hist. 19, 6, 114 sunt qui et alium et ulpicum *inter Compitalia ac Saturnalia* seri aptissime putent. Sie wurden im J. 687 d. St. nach Dio Cass. 36, 25 [42 Bekker] und Ascon. p. 65 Or. [57 Kiessl.] am 31. December, im J. 696 d. St. nach Cic. in Pis. 4, 8 am 1. Januar gefeiert.

50) Dionys. 4, 14 τοῖς δὲ τὰ περὶ τῶν γειτόνων ἱερὰ συντελοῦσιν ἐν τοῖς προνωπίοις οὐ τοὺς ἐλευθέρους, ἀλλὰ τοὺς δούλους ἔταξε παρεῖναί τε καὶ συνιερουργεῖν. Vgl. auch Cato de re rust. 57 Saturnalibus et Compitalibus in singulos homines congios. 5, 4 rem divinam nisi Compitalibus in compito aut in foco ne faciat (scil. villicus).

51) Fest. s. v. Quinquatrus p. 254 M. qui scilicet errant tam hercule, quam qui *triduo* Saturnalia et *totidem* diebus Compitalia. nam omnibus his singulis diebus fiunt sacra.

susceptae)[52]), und in naher Verbindung mit diesen standen wieder die *Paganalia*, jene, wie es scheint, ursprünglich zunächst in der Stadt, diese dagegen in den *pagi* gefeiert, aber gleichfalls ein Saatfest gegen Ende der Winterrast — bei Ovid gegen Ende Januar — und sowohl für die bereits in der Erde liegende[53]), als auch für die noch bevorstehende Aussaat (*eiusdem agriculturae causa*)[54]) bestimmt. Die *Compitalia*, die *Sementinae* und die *Paganalia* sind nun bekanntlich — abgesehen von den nicht hierher gehörigen *Feriae Latinae* — die hauptsächlichsten und regelmässig zusammen genannten Feriae, welche noch bis in späte Zeit *conceptivae* blieben[55]), und es muss uns das den Gedanken nahe legen, dass auch das erste Glied der ganzen Kette, das Saatfest der Saturnalien, ursprünglich conceptiv gewesen ist. Die praktisch wichtige Bedeutung des Festes — Einstellung der Wintersaat und der Feldarbeit überhaupt — verlangt, so lange sie eine Wahrheit blieb, hier so gut, wie bei den drei folgenden Festen, den möglichst engen Anschluss an die Natur, und auch anderes, z. B. dass das Amtsjahr des Magister und des Flamen Arvalium nicht von Datum zu Datum, sondern *a Saturnalibus ad Satur-*

52) Varro de ling. lat. 6, 26 Sementinae feriae dies is, qui a pontificibus dictus, appellatus a semente, quod *sationis causa susceptae.* Lyd. de mens. 3, 6 (oben S. 189 A. 69).

53) [Die Zeit der Wintersaat schliesst spätestens mit der *bruma* ab; s. unten S. 207 A. 70.]

54) Vgl. hauptsächlich Varro de ling. lat. 6, 26 Paganicae eiusdem agriculturae causa susceptae, ut haberent in agris omnes pagi, unde Paganicae dictae sunt. Ovid. fast. 1, 657 ff. (oben S. 189 A. 69) 669 ff. und besonders 679 vos date perpetuos teneris sementibus auctus, | nec nova per gelidas herba sit usta nives. | cum serimus, caelum ventis aperite serenis, | cum latet, aetheria spargite semen aqua. Grundlos ist übrigens der Vorwurf von Huschke S. 358, dass die Zeit des Festes, weil es der künftigen Aussaat gelte, „wie die Faust aufs Auge" passe; die Frühlingsaussaat begann, sobald die Witterung bei dem ersten Wehen des Favonius, meist im Beginn des Februar, dies irgend gestattete, und auch hier kam es, wie bei den *primitiae* (oben S. 137 f.), natürlich darauf an, die früheste Zeit zu treffen.

55) Varro de ling. lat. 6, 25 f. Macrob. Sat. 1, 16, 6. Fest. ep. p. 62 M. Ausonius eclog. 385, 17. Der Ansatz der Ludi compitales auf den 3—5. Januar findet sich erst in den Calendarien des Philocalus und Polemius Silvius; vgl. Mommsen im C. I. L. vol. I, p. 382.

nalia, d. h. vom Ende des einen landwirthschaftlichen Jahres bis zum Ende des andern, lief[56]), stimmt damit überein.

Das Heiligthum des *Saturnus* (*fanum*, *ara Saturni*) und die damit verbundene Feier (*Saturnalia*) waren nun an sich uralt[57]); aber im Jahre 257 d. St. wurde der neue berühmte Tempel des Saturnus dedicirt, und bei dieser Gelegenheit wurde, wie Livius offenbar aus annalistischer Quelle berichtet, ein Festtag der Saturnalien eingeführt (2, 21, 1):

> consules ... A. Sempronius et M. Minucius. his consulibus aedis Saturno dedicata, *Saturnalia institutus festus dies.*

Der Fortschritt gegenüber den ältesten Saturnalien lag hierbei, wie die Vergleichung mit der Parallelstelle des Dionysius zeigt[58]), darin, dass die Opfer jetzt auf Staatskosten — die Opfer der Compitalien z. B. blieben stets private[59]) — ausgerichtet, und die Feier zu der Würde eines öffentlichen und allgemeinen Festtages (*feriae publicae*) erhoben wurde. Conceptiv dagegen konnten die neuen Feriae publicae auch jetzt noch sein; denn *instituere sacra* oder *diem festum* kann natürlich sowohl von einem conceptiven als von einem stehenden Festtage gesagt werden[60]), und auch die Nachricht, dass der neue Tempel an

56) Henzen, acta fratrum Arvalium p. 34. CXIX. CXXIII. CXXVII. CXXXI. CXXXV.

57) Macrob. Sat. 1, 7, 24 inter haec subito cum Saturnus non comparuisset, excogitavit Ianus honorum eius augmenta. ac primum terram omnem dicioni suae parentem Saturniam nominavit, *aram* deinde cum *sacris* tamquam deo condidit, quae *Saturnalia* nominavit. tot saeculis Saturnalia praecedunt Romanae urbis aetatem. 1, 8, 1 Tullum Hostilium, cum bis de Albanis, de Sabinis tertio triumphasset, invenio *fanum* Saturno ex voto consecravisse et *Saturnalia* tunc primum Romae instituta (vgl. Dionys. 3, 32, oben S. 201 A. 45). 1, 8, 2 habet *aram* et ante Senaculum. [Vgl. auch Dionys. 1, 34. Fest. p. 322 M.]

58) Dionys. 6, 1 ἐπὶ τούτων φασὶ τῶν ὑπάτων τὸν νεὼν καθιερωθῆναι τῷ Κρόνῳ κατὰ τὴν ἄνοδον τὴν εἰς τὸ Καπετώλιον φέρουσαν ἐκ τῆς ἀγορᾶς, καὶ δημοτελεῖς ἀναδειχθῆναι τῷ θεῷ καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἑορτάς τε καὶ θυσίας.

59) Dionys. 4, 14 καὶ θυσίας αὐτοῖς ἐνομοθέτησεν ἐπιτελεῖσθαι καθ' ἕκαστον ἐνιαυτόν, πελάνους εἰσφερούσης ἑκάστης οἰκίας ... ἣν ἔτι καὶ καθ' ἡμᾶς ἑορτὴν ἄγοντες Ῥωμαῖοι διετέλουν ... καὶ φυλάττουσι τὸν ἀρχαῖον ἐθισμὸν ἐπὶ τῶν ἱερῶν κτλ.

60) Z. B. Plin. nat. hist. 36, 27, 204 ob id Compitalia ludos laribus

en Saturnalien dedicirt worden sei[61]), versteht sich ebensowohl
›n einem conceptiven, als von einem stehenden Saturnalientage.

Aber im zweiten Jahre des zweiten punischen Krieges, 537
St., entschloss man sich auf den Ausspruch der sibyllinischen
ücher zu einer abermaligen Erweiterung der Saturnalien, über
elche Livius berichtet (22, 1, 19):

> postremo Decembri iam mense ad aedem Saturni Romae immolatum est, lectisterniumque imperatum — et eum lectum senatores straverunt — et convivium publicum, ac per urbem Saturnalia diem ac noctem clamata, *populusque eum diem festum habere ac servare in perpetuum iussus.*

ie letzten Worte können sowohl an sich als im Vergleiche
it der früheren Stelle des Livius gar nicht anders verstanden
erden, als dass derjenige Tag des Decembermonats, an welchem
an im Jahre 537 d. St. die Saturnalien feierte, im Gegen-
‚tze zu der bisher üblichen jährlichen Conception des Festes
ı einem stehenden und immerwährenden Festtage erhoben, und
es dem Volke öffentlich verkündet wurde. Sie enthalten den
›sitiven Beweis für die Richtigkeit dessen, was wir bisher nur
ırmuthen durften: die Saturnalien sind auch noch nach ihrer
rhebung zu *feriae publicae* beinahe drei Jahrhunderte lang con-
ıptiv geblieben und erst im Jahr 537 d. St. auf einen be-
immten Tag fixirt worden, wie denn auch nicht lange nachher
- 552 d. St. — von Livius wirklich nach den Saturnalien, als
ıch einem feststehenden Tage, datirt wird.[62]) Dieser Tag aber
ar der 17. December, im vorcaesarischen Kalender a. d. XIV
al. Ian., im caesarischen, welcher den December um zwei Tage
ərlängerte, a. d. XVI Kal. Ian. genannt[63]); und es ist reine Ver-

---

imum *instituisse.* Fest. ep. s. v. Sementivae p. 337 M. Sementivae feriae erant *institutae*, quasi ex iis fruges grandescere possint.

61) Macrob. Sat. 1, 8, 1 im Anschluss an die S. 204 A. 57 ausgeschriebenen Worte: quamvis Varro libro sexto, qui est de sacris aedibus, scribat idem Saturni ad forum faciendam locasse L. Tarquinium regem, Titum ıro Larcium dictatorem Saturnalibus eam dedicasse.

62) Liv. 30, 36, 8 pars exercitus cum omni equitatu *Saturnalibus primis* ımen adgressa Numidarum levi certamine fudit.

63) Macrob. Sat. 1, 10, 2 apud maiores nostros Saturnalia die uno

wirrung, wenn man[64]) nicht selten im vorcaesarischen Kalender den 19. December — welcher erst im caesarischen a. d. XIV Kal. Ian. heisst — als Tag der Saturnalien hat ansehen wollen.[65])

Mit den Saturnalien in enger Verbindung stehen nun aber wieder die *Opalia* und vielleicht auch die *Consualia.* Das Fest der *Ops*, der Frau des Saturnus, bildete bekanntlich nur einen Theil der ganzen Saturnusfeier[66]); es kann daher ebenfalls erst jetzt auf einen bestimmten Tag fixirt worden sein. Im Kalender wies man ihm den nächstfolgenden ungeraden Tag, nämlich den 19. December, an[67]); im gewöhnlichen Leben aber datirte man, wie es scheint, nicht nach den Opalien, sondern fasste a potiore alle drei Tage als *Saturnalia prima*, *secunda* und *tertia* zusammen.[68]) Den Opalien am zweiten (römisch dritten) Tage

---

finiebantur, qui erat a. d. quartum decimum Kalendas Ianuarias, sed postquam C. Caesar huic mensi duos addixit dies, sexto decimo coepta celebrari. 1, 10, 5 Masurius et alii uno die, id est quarto decimo Kalendas Ianuarias, fuisse Saturnalia crediderunt etc. 1, 10, 23 abunde iam probasse nos aestimo Saturnalia uno tantum die, id est quarto decimo Kalendas, solita celebrari.

64) Z. B. Marquardt, Handbuch, Bd. 4, S. 460 [Staatsverwaltung Bd. 3, S. 562].

65) Vgl. dagegen Macrob. Sat. 1, 14, 11 (oben S. 129 A. 61); auch Lange, Röm. Alterth. Bd. 3. S. IX.

66) Macrob. Sat. 1, 10, 19 (oben S. 201 A. 45).

67) Varro de ling. lat. 6, 22 Saturnalia dicta ab Saturno, quod eo die feriae eius, ut *post diem tertium Opalia* Opis. Cal. Maff. und Amitern. (C. I. L. vol. I, p. 307. 325). Freilich sagt Macrob. Sat. 1, 10, 18 quo solo die (scil. XIV Kal. Ian.) apud aedem Saturni convivio dissoluto Saturnalia clamitabantur, qui dies nunc Opalibus inter Saturnalia deputatur, cum primum Saturno pariter et Opi fuerit adscriptus. Er glaubt also an dieser Stelle, die Opalien seien bis zu Caesars Kalenderreform an einem und demselben Tage mit den Saturnalien gefeiert worden; und Preller, Römische Mythologie, S. 417 (vgl. 415 ff.) ist dem gefolgt. Allein Macrobius hat sich in dieser Stelle selbst verwirrt, vermuthlich in Folge des Umstandes, dass er 1, 10, 7. 10. 11 bei den Divalia und Larentinalia sich der caesarischen Datirungsweise bediente, während er vorher 1, 10, 2. 5. 6 bei den Saturnalien sich der vorcaesarischen bedient hatte.

68) Z. B. Cic. ad Att. 13, 52, 1 sed cum *secundis Saturnalibus* ad Philippum vesperi venisset. Irrig ist es übrigens, diese Datirung nach Macrob. Sat. 1, 10, 2 und 23 erst von Caesars Kalenderreform herzuleiten (Marquardt a. a. O.). Macrobius 1, 10, 3 und 4 selbst spricht dagegen; und wie Livius 30, 36, 8 (oben S. 205 A. 62) schon für das Jahr 552 d. St. *Saturnalibus*

nach den Saturnalien (19. December) gehen aber die Consualien am zweiten (römisch dritten) Tage vor denselben (15. December) voraus, und dieselbe Reihenfolge — nur dass in der Mitte statt der Saturnalien die Volcanalien stehen — findet sich auch bereits am 21. 23. und 25. Sextilis. Man hat daran die Vermuthung geknüpft, dass die Opalien und Consualien nothwendig zusammengehören[69]); und ist diese Vermuthung begründet, so würden gleich den zweiten Opalien auch die zweiten Consualien erst im Jahre 537 d. St. auf einen bestimmten Tag fixirt und als *feriae statae* in den römischen Kalender eingeschrieben sein können.

Die Fixirung der Saturnalien auf den 17. December — das ist das zweifellose Resultat unserer bisherigen Erörterung — fällt jedenfalls erst in das Jahr 537 d. St.; und prüfen wir nun weiter die Gründe, aus welchen die Fixirung hervorgegangen ist, so fällt sofort ins Auge, dass dieselbe dem Zwecke des Festes durchaus entspricht. Denn die Zeit der römischen Winterbestellung beginnt nach dem Herbstäquinoctium und dauert, bis der Eintritt der vollen Winterkälte der Arbeit Ruhe gebietet und das, was etwa nicht hat bewältigt werden können, lieber auf die Frühjahrsbestellung zu verschieben anräth. Nach der *bruma* säet daher der römische Landmann nicht mehr[70]); aber er dehnt die Bestellung auch nicht ganz bis zur *bruma* aus, sondern sucht schon einige Zeit vorher mit ihr fertig zu werden[71]), wo möglich schon 15 Tage zuvor[72]); und mit dieser Sitte des Land-

---

primis, so datirt Cic. ad Att. 5, 20, 5 (mancipia venibant Saturnalibus tertiis) schon im J. 703 d. St. *Saturnalibus tertiis*, d. h. kalendarisch an den Opalien.

69) Mommsen im C. I. L. vol. I, p. 400 bei den Consualia. Huschke S. 252 ff.

70) Varro de re rust. 1, 34, 1. Plin. nat. hist. 18, 24, 204.

71) Vergil. Georg. 1, 210 exercete, viri, tauros, serite hordea campis | *usque sub extremum brumae intractabilis imbrem*, und dazu Servius: id est non usque ad brumae finem, sed circa. nam bruma finitur VIII kal. Ian. die, et iste non usque ad ipsum diem dicit serendum.

72) Varro de re rust. 1, 35, 2 dum in XV diebus ante et post brumam ut pleraque ne facias. Columella 2, 8, 2 sic enim servant prudentes agricolae, ut quindecim diebus prius quam conficiatur bruma, totidemque post eam confectam neque arent neque vitem aut arborem putent. Vgl. auch

manns stimmt die Fixirung der Saturnalien, als des Festes der beendigten Winteraussaat, auf den 17. December vollkommen überein.

Allein fragen wir ausser der natürlichen Beobachtung, — welche denn doch immer, wenn sie als Grund jener Fixirung sollte angesehen werden können, einen während der ganzen Zeit derselben und auch noch im Jahr 537 d. St. genau richtig gehenden Kalender voraussetzen würde, — jetzt auch noch die Sterne wegen dieses Ansatzes, so ist Saturnus bekanntlich nicht bloss ein Gott, sondern auch ein Planet. Nach der Astrologie der Alten aber richtete sich die Wärme der Planeten nach ihrer Nähe zur Sonne: Mars ist ein heisser, Iupiter ein gemässigter, Saturnus aber, am weitesten von der Sonne entfernt, ein kalter Stern, welcher auch Kälte bringt.[73]) Ferner haben Sonne, Mond und Planeten wieder gewisse Zeichen des von ihnen durchlaufenen Thierkreises, welche ihnen vorzugsweise eignen, in denen sie wohnen und herrschen; und das Haus des Saturnus bildet vor allem der Steinbock als das Zeichen, welches die bitterste Kälte bringt[74]), und daneben auch der Wassermann.[75]) Wollte man also die Saatzeit im Kalender aufhören lassen mit dem Beginn der grössten Kälte, so konnte man dies astrologisch nicht schärfer ausdrücken, als indem man das Fest des Saatengottes auf den Tag fixirte, an welchem die Sonne in den Steinbock trat — das Fest des kältesten Sternes in das Zeichen der grössten Kälte! Und dies haben die römischen Pontifices wirklich gethan; denn der 17. December ist eben der erste Tag des Steinbocks.[76])

11, 2, 90 optimum est intra Calendas Decembris sementem confecisse. Plin. nat. hist. 18, 24, 204 inter omnes autem constat circa brumam serendum non esse.

73) Cic. de nat. deor. 2, 46, 119. Vergil. Georg. 1, 336. Vitruv. 9, 1, 16 [p. 224 Rose]. Plin. nat. hist. 2, 8, 34. 18, 25, 209. Censorinus fragm. 3, 3.

74) Achilles Tatius (isagoge ad Arati phaenom.) cap. 25, p. 87 χειμερινὸς δὲ ἐκλήθη, ὅτι ἐν αὐτῷ γενόμενος ὁ ἥλιος ἐν αἰγοκέρωτι χειμῶνα ποιεῖ ἀκρότατον. Vgl. auch Cic. de nat. deor. 2, 44, 112.

75) Z. B. Serv. ad Verg. Georg. 1, 33. Censorin. fragm. 3, 10. Macrob. Somn. Scip. 1, 21, 24—26. Firmicus Maternus (Basil. 1551) 2, 2, p. 16. 2, 6, p. 18 und an vielen andern Stellen.

76) Columella 11, 2, 94 sexto decimo Calendas Ianuarii sol in Capri-

Wenn der Dichter Mummius im Anfange der Kaiserzeit
ɣte[77]):

Nostri maiores, velut bene multa instituere, hoc optime:
a frigore fecere *summo* dies septem Saturnalia

ist das, genau angesehen, schwerlich etwas anderes, als eine An-
elung auf den von Livius berichteten Beschluss des Jahres
7 d. St.; die Altvordern, sagt der Dichter, haben die Satur-
lien angesetzt in den Beginn der grössten Kälte, d. h. astro-
ɣisch ausgedrückt, in den ersten Theil des Steinbocks. Auch
ıst fand die Stellung der Saturnalien im Eingange des Stein-
:ks im Alterthum die gebührende Beachtung.[78]) Und heut-
age sollten wir im Ernst behaupten wollen, dass diese Stellung
ein sprechendes Analogon zu dem Ansatze der Robigalien
den Tag des Hundsternunterganges — nicht aus einer
vussten Absicht, sondern aus einem blossen Zufall hervor-
ɣangen sei?

6. Die Apollinarien.

Die früheste Spur des griechischen Apollodienstes findet
h in Rom bereits zur Zeit der Decemvirn.[79]) Demnächst
rde dem Gotte ein Tempel gelobt (im Jahre 321 d. St.)[80])
l geweiht (323 d. St.)[81]), und die apollinische Trias (Apollo,
ana, Latona) durch Lectisternien (zuerst im Jahre 355 d. St.)
:hrt.[82]) Die spätere grosse Feier des Gottes durch Spiele und

---

num transitum facit. Clodius Tuscus p. 153 ιζ'. τῇ προ ις' καλενδῶν ὁ
ɔc ἐπὶ τὸν αἰγοκέρωτα.

77) Macrob. Sat. 1, 10, 3.

78) Porphyrius de antro nympharum (Trai. ad Rhen. 1765) [und in der
lotschen Ausgabe des Aelian von Hercher. Paris 1858] cap. 23 τῶν δύο
ıῶν τούτων μεμνῆcθαι καὶ Παρμενίδης ἐν τῷ φυcικῷ φηcι Ῥωμαίους τε καὶ
υπτίους. Ῥωμαίους γὰρ τὰ Κρόνια ἑορτάζειν ἡλίου κατ' Αἰγό-
ɔων γενομένου . . . καταβατικὴ δὲ αὐτοῖc ἡ ἀπ' Αἰγόκερω ὁδός. διὸ
ουαν εἰπόντες τὴν θύραν καὶ Ἰανουάριον μῆνα τὸν θυραῖον προcεῖπον,
ᾧ ἥλιος ἀπ' Αἰγόκερω πρὸc ἑψαν ἐπάνειcιν ἐπιcτρέψαc εἰc τὰ βόρεια.

79) Liv. 3, 63, 7 in prata Flaminia, ubi nunc aedes Apollinis est —
ı tum Apollinare appellabant — avocavere senatum.

80) Liv. 4, 25, 3 aedis Apollinis pro valetudine populi vota est.

81) Liv. 4, 29, 7 C. Iulius consul aedem Apollinis absente collega sine
te dedicavit.

82) Liv. 5, 13, 6 duumviri sacris faciundis, lectisternio tum primum

Opfer aber, die *Apollinaria*, wurde im Jahre 542 d. St. eingeführt[83]) und anfänglich in einem jeden Jahre besonders und auf einen ungewissen Tag gelobt[84]), indessen alsbald (546 d. St.) zu einem immerwährenden und — nicht lange nach der Fixirung der Saturnalien — ebenfalls auf einen bestimmten Tag fixirten Feste erhoben.[85])

Das Datum dieses Festtages ist nun fortwährend bestritten. Bei Livius wird nämlich als solches *a. d. III nonas Quintiles*, der 5. Juli, genannt; aber der 5. Juli kann nicht der Festtag gewesen sein, weil erstens Apollo an seinem Festtage keine andere Feier neben sich duldete[86]) und am 5. Juli das Fest der Poplifugia (unten S. 224) stattfand, und weil zweitens der ursprüngliche Festtag nach Livius unverändert geblieben ist, die Apollinarien aber auch noch zur Zeit des Livius sich nicht bis auf den 5. Juli erstreckten, sondern nur an den acht Tagen vom 6. bis 13. Juli, und zwar die ersten sieben Tage als scenische, und den letzten als circensische stattfanden.[87]) Man hat deshalb

in urbe Romana facto, per dies octo Apollinem Latonam et Dianam, Herculem Mercurium atque Neptunum tribus quam amplissume tum apparari poterat stratis lectis placavere. Vgl. auch 22, 10, 9.

83) Liv. 25, 12, 12 censuerunt patres Apollini ludos vovendos faciendosque et, quando ludi facti essent, duodecim milia aeris praetori ad rem divinam et duas hostias maiores dandas . . . (15) haec est origo ludorum Apollinarium, victoriae, non valetudinis ergo, ut plerique rentur, votorum factorumque. Vgl. Fest. s. v. Salva res p. 326.

84) Liv. 26, 23, 3 ludi Apollinares et priore anno fuerant, et eo anno ut fierent referente Calpurnio praetore senatus decrevit, ut in perpetuum voverentur. 27, 11, 6 et decretum, ut C. Hostilius praetor ludos Apollini, sicut iis annis voti factique erant, voveret faceretque.

85) Liv. 27, 23, 5 ludi Apollinares Q. Fulvio Appio Claudio consulibus a P. Cornelio Sulla praetore urb. primum facti erant. inde omnes deinceps praetores urbani fecerant; sed *in unum annum vovebant dieque incerto faciebant.* (6) eo anno pestilentia gravis in urbem agrosque, quae tamen magis in morbos longos quam in perniciabilis evasit. (7) eius pestilentiae causa et supplicatum per compita tota urbe, et P. Licinius Varus praetor urb. legem ferre ad populum iussus, ut ii ludi *in perpetuum in statam diem* voverentur. ipse primus ita vovit fecitque *ante diem tertium nonas* (lies *idus*) *Quintiles. is dies deinde sollemnis servatus.*

86) Dio Cass. 47, 18 (unten S. 212 A. 92).

87) Vgl. die Zusammenstellung aus den Kalendarien bei Mommsen im C. I. L. vol. I, p. 396 [auch Cic. ad Att. 16, 1, 1].

schon lange vorgeschlagen, statt *a. d. III nonas* = 5. Juli, vielmehr *a. d. III idus* = 13. Juli zu lesen[88]), und die Richtigkeit dieser Lesung kann in der That keinem gegründeten Zweifel unterliegen.

Livius redet in unserer Stelle zwar allgemein von *ludi*, und die *ludi Apollinares* wurden von Anfang an nicht nur als circensische, sondern auch als scenische[89]) und daher mehrtägig, gegeben; aber das von ihm genannte Datum bezieht sich doch offenbar nur auf einen einzigen, also auf den hauptsächlichen Festtag; die Feier dieses Haupttages aber wird uns von Livius an einer früheren Stelle gleich bei der ersten Einführung des Festes ausführlich beschrieben; sie bestand zunächst in den Spielen im Circus maximus, und auf diese Spiele folgte dann noch an dem nämlichen Tage ein grosses Opfer für den Apollo und die Latona.[90]) Der Haupttag der apollinarischen Spiele war also, wie meistens bei mehrtägigen Spielen, derjenige der *ludi in circo* oder der letzte, und dieser, nach Livius stets unverändert gebliebene, Haupttag ist nach unsern Kalendarien eben *a. d. III idus Quint.* oder der 13. Juli.

Es stimmt überein, dass im Jahre 564 d. St. von Livius der 11. Juli als ein Tag der den circensischen vorausgehenden

88) Merkel in den proleg. zu Ovids Fasten p. XXVIII. Friedländer bei Marquardt, Handbuch, Bd. 4, S. 493 A. 216 [Staatsverwaltung Bd. 3, S. 480]. Mommsen im C. I. L. vol. I, p. 396. Vgl. auch Preller, Röm. Mythologie (2. Aufl.), S. 270 A. 1. [A. W. Zumpt, de dictatoris Caesaris die et anno natali. Berol. 1874. p. 6. Christ, Römische Kalenderstudien in den Sitzungsber. d. Münchner Akad. 1876. S. 194. Hecker, de Apollinis apud Romanos cultu. Lips. 1879. p. 44 ff.]

89) Fest. p. 326 M. Ritschl, Parerga zu Plautus und Terenz. Leipz. 1845. praef. p. XXII sq. Friedländer bei Marquardt, Handbuch, Bd. 4, S. 524 A. 3363 [Staatsverwaltung Bd. 3, S. 480 A. 8].

90) Liv. 25, 12, 12 im Anschluss an die oben S. 210 A. 83 ausgeschriebenen Worte: alterum senatus consultum factum est, (13) ut decemviri sacrum graeco ritu facerent iisque hostiis, Apollini bove aurato et capris duabus albis auratis, Latonae bove femina aurata. Liv. 25, 12, 15 populus coronatus spectavit, matronae supplicavere; vulgo apertis ianuis in propatulis epulati sunt, celeberque dies caerimoniarum genere fuit. Wegen des epulum vgl. Dio Cass. 51, 1 und Friedländer bei Marquardt, Handbuch, Bd. 4, S. 473 A. 3108 [Staatsverwaltung Bd. 3, S. 463].

scenischen Spiele erwähnt wird[91]), und es dient insbesondere zur Bestätigung, was Dio Cassius aus dem Jahre 712 d. St. über die Verlegung des Geburtstages des Iulius Caesar berichtet. Nach einem Sibyllenspruch duldete nämlich Apollo an seinem Festtage keine andere Feier, und als die Triumvirn Caesars Geburtstag zu einem öffentlichen Festtage erheben wollten, verlegten sie ihn deshalb auf den Tag vor den Apollinarien.[92]) Irriger Weise versteht man dies jetzt von den sämmtlichen acht apollinarischen Spieltagen und kommt dadurch zu allerhand grundlosen Folgerungen, z. B. dass der Geburtstag des Caesar im Jahre 712 d. St. am 5. Juli gefeiert, aber die Massregel nur eine vorübergehende gewesen und später wieder aufgehoben sei, und anderes.[93]) In Wahrheit hat Dio hier, gleich Livius, bei den Apollinarien nur einen einzigen Tag, nämlich jenen Haupttag vor Augen, an welchem nach den circensischen Spielen das grosse Sühnopfer dargebracht wurde, von welchem deshalb auch Macrobius berichtet: *Apollinaribus litari.*[94]) Dieser Tag war der 13. Juli; der nämliche 13. Juli aber war auch der Geburtstag Caesars, und um dem Sibyllenspruche zu genügen, verlegten die Triumvirn das Geburtsfest Caesars auf den nächstvorhergehenden Tag, also auf den 12. Juli, und zwar durchaus nicht vorübergehend, sondern mit einem sehr dauernden Erfolge. Denn eben auf diesem Beschlusse der Triumvirn beruht es, dass in den römischen Kalendarien der 12. Juli das Festtagszeichen NP trägt, und der Geburtstag Caesars fort und fort am 12. Juli gefeiert worden ist[95]), ja dass selbst noch unsere heutige Geschicht-

91) Liv. 37, 4, 4 per eos dies, quibus est profectus ad bellum consul, ludis Apollinaribus, a. d. quintum Idus Quinctiles caelo sereno interdiu obscurata lux est, cum luna sub orbem solis subisset.

92) Dio Cass. 47, 18 καὶ συνέβαινε γὰρ ἐν τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ καὶ τὰ Ἀπολλώνεια γίγνεσθαι, ἐψηφίσαντο τῇ προτεραίᾳ τὰ γενέσια ἀγάλλεσθαι, ὡς καὶ λογίου τινὸς Σιβυλλείου ἀπαγορεύοντος μηδενὶ θεῶν τότε πλὴν τῷ Ἀπόλλωνι ἑορτάζεσθαι.

93) Merkel in den proleg. zu Ovids Fasten p. CLIX. Marquardt, Handbuch, Bd. 4, S. 331 A. 2196 [berichtigt in Staatsverw. Bd. 3, S. 370]. Mommsen im C. I. L. vol. I, S. 396 zum 7. und 12. Juli, auch S. 294. Huschke S. 257.

94) Macrob. Sat. 1, 17, 26 (unten S. 214 A. 101).

95) Kal. Maff. Amit. Antiat. zum 12. Juli (C. I. L. vol. I, p. 306. 324.

schreibung irriger Weise den 12. anstatt des 13. Juli als den Geburtstag Caesars nennt.[96]) Und nur ein anderes Missverständniss ist es, wenn Huschke trotz alledem für die ganze ältere Zeit und noch für das Jahr 710 d. St. doch wieder den Haupttag der Spiele auf den 5. Juli ansetzen will[97]), weil Cicero in einem in diesem Jahre geschriebenen Briefe eine auf den 13. Juli angekündigte Thierhetze als am Tage nach den apollinarischen Spielen stattfindend bezeichne.[98]) Denn Cicero versteht hier unter *ludi Apollinares* offenbar nur die *ludi scenici*; die *venatio* dagegen, welche am nächstfolgenden Tage stattfinden sollte, bildete in diesem, wie in manchem anderen Jahre, gerade den Hauptbestandtheil der *ludi in circo*[99]), und die Stelle beweist mithin nur, dass, wie überhaupt, so namentlich auch im Jahre 710 d. St. die circensischen Spiele des Apollo a. d. III Id. Quint. gefeiert worden sind.[100])

Der 13. Quintilis ist es also gewesen, welchen die Pontifices im J. 546 d. St. zum stehenden Haupttage der apollinarischen Feier erkoren haben. Es ist aber leicht zu sehen, dass dieser Tag — hier wie stets einen richtig gehenden Kalender

328). Hor. epist. 1, 5, 9 mit Porphyrius [der übrigens fälschlich Idibus Iuliis sagt]. Macrob. Sat. 1, 12, 34 Iulius appellatus est, quod hoc mense a. d. IIII Idus Quintiles Iulius procreatus sit. Lyd. de mens. 4, 63 διὰ τὸ αὐτὸν ἐκεῖνον κατὰ τὴν πρὸ τεσσάρων εἰδῶν τοῦ μηνὸς τούτου τεχθῆναι.

96) Mommsen, Röm. Gesch. Bd. 3[6], S. 16. [Lange, Röm. Alterth. Bd. 3[1], S. 545. Das Richtige haben indess bereits erkannt A. W. Zumpt, de dictatoris Caesaris die et anno natali. Berol. 1874. S. 9. Christ, Römische Kalenderstudien, in den Sitzungsber. der Münchner Akademie 1876. S. 193 und danach Lange, Röm. Alterth. Bd. 3[2], S. 555.]

97) Huschke S. 152 und 257.

98) Cic. ad Att. 16, 4, 1 quam ille (scil. Brutus) doluit de Kalendis *Iuliis*! mirifice est conturbatus. itaque sese scripturum esse aiebat, ut venationem eam, quae postridie ludos Apollinares futura est, proscriberent III Id. *Quinct.*

99) Marquardt, Handbuch, Bd. 4, S. 332 A. 2199; vgl. auch Friedländer daselbst S. 493 A. 3213. S. 494 A. 3225. S. 522 [Staatsverwaltung Bd. 3, S. 370 A. 4; vgl. auch S. 479 A. 13. S. 481 A. 9. S. 507].

100) [Huschke's Ansicht ist auch von Hecker, de Apollinis apud Romanos cultu (Leipz. 1879), S. 45 f. insbesondere durch den Nachweis bekämpft worden, dass Cicero auch sonst (de har. resp. 12, 25. Phil. 1, 15, 36. pro Sest. 50, 106. 54, 115. ad Att. 2, 19, 3) *ludi* im engern Sinne für *ludi scenici* gebraucht.]

vorausgesetzt — ein durchaus passend gewählter war. Wie für die Feier des kalten Saturn die Zeit der beginnenden grössten Kälte, so war für die Feier des heissen Sonnengottes die Zeit der beginnenden grössten Hitze am meisten geeignet: Spiele und Opfer sollten ihn gerade um diese Zeit besänftigen[101]), damit er nicht jenes Übermass von verzehrender Macht entfalte, welches den Früchten der Erde den bittersten Schaden und den Menschen jene verheerenden Pesten bringt[102]), behufs deren Abwehr man im Jahre 546 d. St. gerade zu der Fixirung des Festes geschritten war.

Auf die Sterne gesehen, kündigt aber der Aufgang des kleinen Hundes (*Procyon*, bei Plinius auch *Canicula* genannt) die Zeit der grössten Hitze an und ist deshalb — ähnlich dem grossen, einige Tage später folgenden, Hitze und Pest erzeugenden, Hundstern (*Canis* oder auch *Canicula*) selbst[103]) — auf die ganze Natur von dem entscheidendsten Einfluss.[104]) Die Rechnung der Ägypter setzte ihn aber auf den 4.[105]), diejenige der Chaldäer[106])

101) Macrob. Sat. 1, 17, 26 unde aestimatum est a nonnullis ad propitiandum tunc maxime deum caloris Apollinaribus *litari*, vgl. mit 3, 5, 4 *litare*, quod significat sacrificio facto placasse numen. Serv. ad Verg. Aen. 2, 119 et *litare* verbo pontificali usus est, i. e. sacrificiis deos placare.

102) Macrob. Sat. 1, 17, 9 alii cognominatum Apollinem putant ὡς ἀπολλύντα τὰ ζῷα, exanimat enim et perimit animantes, cum pestem intemperie caloris immittit. 1, 17, 16 cum ergo sint huiusce sideris, id est solis, duo maximi effectus, alter, quo calore temperato iuvat mortalium vitam, alter, quo iactu radiorum nonnumquam pestiferum virus immittit cet.

103) Z. B. Plin. nat. hist. 18, 28, 270 sentiunt id (scil. ortum Canis) maria et terrae, multae vero et ferae, ut suis locis diximus. neque est minor ei veneratio quam descriptis in deos stellis, accenditque solem et magnam aestus obtinet causam. Serv. ad Verg. Aen. 3, 141 quae orta plerumque pestilentiam toto anno facit, plerumque paucis diebus, interdum innoxia nascitur. Vgl. auch ad Georg. 1, 218.

104) Plin. nat. hist. 18, 28, 268 Procyon . . . quod sidus apud Romanos non habet nomen, nisi Caniculam hanc volumus intellegi, hoc est minorem canem, ad aestum magnopere pertinens, sicut paulo mox docebimus. Vgl. 18, 28, 272 und 18, 29, 281 f. 288.

105) Plin. nat. hist. 18, 28, 268 IIII non. (scil. Iulias) . . . Aegypto vero Procyon matutino aestuosus. 18, 29, 288 rursus plenilunium nocet a. d. IIII non. Iul., cum Aegypto Canicula exoritur.

106) Plin. nat. hist. 18, 28, 269 XVI kal. Aug. Assyriae Procyon exoritur.

und die des Caesar[107]) auf den 17. Juli, und einige andere Ansätze, welche hiernach nur der letzten von den vier Schulen, nämlich der griechischen, angehören können, gehen auf den 15.[108]) oder 14.[109]) oder 13.[110]) Juli. Diese griechischen Ansätze aber treffen — auf den 15. Juli konnte man die Apollinarien nicht verlegen, weil hier, an den Iden, bereits das Fest des Iupiter stattfand, und auf den 14. nicht, weil er ein gerader Monatstag war — im wesentlichen mit der Fixirung des Apollotages auf den 13. Juli überein, und man wird es daher nicht für unmöglich halten dürfen, dass sie von den Pontifices bei der Auswahl des Tages mit berücksichtigt worden sind.

Indessen mag der Gedanke an einen einzelnen Stern bei dieser Gelegenheit zu weit gehen — ein allgemeiner Einfluss der Sternkunde auf den Ansatz der Apollinarien ist auch hier so gut wie direct bezeugt. Neben der Abwehr der Pest war es freilich auch noch die Abwehr der äusseren Feinde, welche die Römer bei dem Cultus des Apollo vorzugsweise im Sinne hatten; und insbesondere war die Feier der Apollinarien zwar zur Verhütung der Pesten im Jahre 546 d. St. auf einen bestimmten Tag fixirt, aber, wie Livius berichtet, zur Vertreibung des Hannibal aus Italien ursprünglich (im Jahre 542 d. St.) eingeführt worden.[111]) Indessen die Meisten, von denen Livius dabei spricht — und diese *plerique* sind, wie auch Macrobius ausdrücklich sagt, ohne

---

107) Plin. nat. hist. 18, 29, 288 rursus plenilunium nocet a. d. IIII non. Iul., cum Aegypto Canicula exoritur, *vel certe XVI kal. Aug. cum Italiae.* Auch Manilius 5, 197 at Procyon oriens, cum iam vicesima Cancro | septimaque ex undis pars sese emergit in astra. Denn der 27ste Grad des Krebses ist der 17. Juli.

108) Columella 11, 2, 52 idibus Iuliis Procyon oritur mane. Clodius Tuscus p. 137 ιε′ εἰδοῖς Ἰουλίαις ὁ προκύων ἀνίσχει.

109) Aeti Amideni hemerologion (ed. Wachsmuth hinter Lydus de ostentis) p. 264 μηνὶ τῷ αὐτῷ ιδ προκύων ἑῷος ἐπιτέλλει.

110) Quintiliorum calendarium (daselbst) p. 267 τῇ ιγ τοῦ Ἰουλίου προκύων ἑῷος ἐπιτέλλει. Claudii Ptolemaei apparitiones (daselbst) p. 252 ιγ. ... Ἱππάρχῳ πρόδρομοι κυνός.

111) Liv. 25, 12, 15 haec est origo ludorum Apollinarium, *victoriae, non valetudinis ergo,* ut plerique rentur, votorum factorumque. Vgl. Macrob. Sat. 1, 17, 25–30.

Zweifel Annalisten aus der späteren republikanischen Zeit —, ignorirten das Letztere und setzten schon die erste Einführung gleichfalls auf Rechnung der Pest. Sie beriefen sich hierfür aber darauf, dass die Apollinarien gefeiert würden, wenn die Sonne im Zeichen des Krebses stehe und ihre Strahlen, welche die Pest erzeugen, senkrecht über die Häupter der Menschen entsende.[112]) Sie waren sich also der Lage der Apollinarien im Zeichen des Krebses — ähnlich wie Varro derjenigen der Robigalien und Floralien im Zeichen des Stieres — schon vor der Kalenderreform des Caesar und unter der Herrschaft des Mondjahrkalenders vollkommen bewusst und zweifelten nicht daran, dass auch die Pontifices jene Lage gekannt und mit bewusster Absicht gewählt hätten.

7. Schluss.

Indessen hiermit genug von diesen besonderen Anwendungsfällen; sie werden hinreichen, um in ihnen — soweit das Dunkel, auf welches wir bei dem Verständniss der römischen Feste vielfach stossen, dies irgend gestattet — eine specielle und ausreichende Bestätigung für die allgemeine Behauptung des Columella zu finden, dass bei der Ansetzung der römischen Staatsfeste die besten Sonnenjahrskalender des Alterthums, die des Eudoxos, Meton und der Chaldäer, zu Rathe gezogen und berücksichtigt worden sind. Schon früher (S. 91 ff.) haben wir gesehen, dass zur Zeit der Decemvirn auch die durch Versetzung des Februar hinter den Januar bewirkte Verlegung des römischen Jahresanfangs aus der Rücksicht auf das sich erneuernde Sonnenjahr hervorgegangen sein wird, und dass, wie die Ansetzung der Jahresfeste und des Jahresanfangs im einzelnen, so auch die Ab-

112) Macrob. Sat. 1, 17, 25 hinc intellegitur proelii causa, non pestilentiae, sicut quidam aestimant, ludos institutos. (26) haec est autem huius aestimationis ratio, quod tunc sol super ipsum nostrae habitationis verticem fulget. nam Cancer in aestivo tropico est, in quo meante sole radii temperatam nostram non eminus sed superne demissi rectis fulgoribus lustrant. unde aestimatum est a nonnullis ad propitiandum tunc maxime deum caloris Apollinaribus litari. (27) sed invenio in litteris hos ludos victoriae, non valitudinis causa, ut quidam annalium scriptores memorant, institutos.

messung der Jahresdauer im ganzen und die Einrichtung der dazu gehörigen Monatsschaltung durchaus den Anforderungen entsprachen, welche die Astronomie des Alterthums in dieser Beziechung aufstellte (§ 3—5). Mit andern Worten: der römische Kalender war — soweit die für nothwendig erachtete Beibehaltung eines Schaltmonats statt eines blossen Schalttages dies irgend gestattete — sowohl im ganzen, als in allen seinen einzelnen Theilen vortrefflich geordnet. Das Werk ist es, welches auch hier den Meister lobt; je eingehender und nach allen Seiten hin es erwogen wird, um so gewisser wird es selbst dem Widerwilligen das Zugeständniss abnöthigen, dass die Pontifices, welche es ursprünglich entwarfen und später verbesserten, und welche es danach fort und fort durch die Einfügung neuer Feste vervollständigt haben, ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen und wohl unterrichtet gewesen sind.

Wenn dieser Kalender dessenungeachtet den Dienst versagt hat und theils verdorben wurde, theils öfters ganz unrichtig gegangen ist, so kann der Grund hiervon nicht in einer vermeintlichen Unwissenheit der Pontifices, sondern er muss in andern Umständen gelegen haben. Er lag in der Art und Weise, auf welche die Pontifices, aus politischen Gründen, von ihrem Kalender wirklich Gebrauch gemacht haben; und wir wenden uns jetzt dieser Anwendung des Kalenders zu.[113])

113) [Hier sollte nach der Absicht des Vfs. der (leider nicht ausgearbeitete) Abschnitt über den „Gang des Kalenders" folgen, während das nun folgende Bruchstück über das Amtsjahr einem Abschnitte angehört, der dem nunmehrigen sechsten Abschnitte über „die innere Einrichtung des Kalenders" (§ 9—12) vorangehen sollte. Die Gründe, weshalb der Herausgeber diese Ordnung geändert hat, s. in der Vorrede.]

Siebenter Abschnitt.

Das Amtsjahr.

§ 13. Die Zeit von Beginn der Republik bis zu den Decemvirn.

Die Gründung der Republik liess neben dem bürgerlichen und dem geistlichen Jahre (oben S. 27) noch ein drittes entstehen, das Amtsjahr der Consuln.

Die Consuln wurden auf ein Jahr erwählt und traten ihr Amt, vermuthlich aus einem religiösen Grunde, der Regel nach an den Kalenden oder Iden eines Monats an.[1]) Es folgte also, im ordentlichen Gange der Dinge, von den Kalenden oder Iden eines bestimmten Monats des einen Jahrs bis zu den entsprechenden Kalenden oder Iden des andern ein Consulpaar auf das andere. Indessen konnte dieser regelmässige Verlauf leicht Ausnahmen erleiden. Wenn die regierenden Consuln schon vor dem Ablaufe ihres Amtsjahrs durch den Tod hinweggenommen wurden oder, sei es freiwillig sei es gezwungen, abdankten, so traten ihre Nachfolger früher, und wenn am Ende des Amtsjahrs der regierenden Consuln die Wahl der Nachfolger noch nicht stattgefunden hatte und erst während eines Interregnums zu Stande kam, so traten die Nachfolger später an; und die durch solche Unregelmässigkeiten entstandene Verfrühung oder Verspätung des Antrittstermins pflanzte sich dann in den folgenden Jahren auf

1) Dies ergeben die uns erhaltenen Antrittsdaten mit Evidenz; die Zweifel, welche neuerlich Clason, Römische Geschichte, Bd. 1. Berlin 1873. S. 160 f. A. dagegen aus den Interregnen entnommen hat, erledigen sich aus dem unten (S. 239 ff.) über die letzteren Gesagten.

die Nachfolger fort, bis eine neue Unregelmässigkeit eine abermalige Verschiebung des Amtsjahrs zur Folge hatte. Im Gegensatz zu dem festen bürgerlichen Jahre von März zu März und dem festen geistlichen von Januar zu Januar hatte also das Amtsjahr einen wechselnden Anfangs- und Endtermin, und dies dauerte bis zum J. 600 d. St., wo es als solches beseitigt und mit dem Kalenderjahre verbunden wurde durch die gesetzliche Vorschrift, dass fortan das Kalenderjahr auch das Amtsjahr der Consuln bilden sollte.[2]) Während bis dahin nur in dem Falle, dass der eine von beiden Consuln ausfiel, der andere aber das Amtsjahr fortsetzte, ein Consul nachgewählt zu werden pflegte, um für den Rest des Kalenderjahres neben jenem zu fungieren, mussten jetzt auch bei dem Wegfalle beider Consuln *consules suffecti* für den Rest des laufenden Amtsjahrs eintreten; und wenn die Wahl der Nachfolger über das Amtsjahr hinaus verzögert worden war, so dass dieselben *ex interregno* antraten, so hatten sie jetzt keinen Anspruch mehr auf ein wirkliches volles Jahr, sondern mussten sich die Zeit des *interregnum* in ihr Amtsjahr einrechnen lassen.[3])

Die genaue Feststellung der verschiedenen Antrittstage unterliegt nun für die ganze ältere Zeit der Republik grossen und zum Theil schlechthin unüberwindlichen Schwierigkeiten. Vor allem macht die Unsicherheit, welche die ältere römische Geschichte überhaupt beherrscht, sich auch bei dieser Gelegenheit

2) [Anderer Ansicht Mommsen S. 102 f. Staatsrecht Bd. 1^2, S. 578, der die gesetzliche Fixirung des Antrittstages als schon im J. 532 d. St., vielleicht sogar schon in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, erfolgt denkt. Die Gründe für seine im Text vorgetragene Ansicht wollte der Verf. bei Besprechung der Thatsachen vorbringen, mit welchen Mommsen seine Ansicht stützt. Übereinstimmend mit dem Verf. hat sich inzwischen auch Unger, die römische Stadtära (aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wiss. 1. Cl. XV Bd. 1. Abth.), München 1879. S. 94 f. ausgesprochen; desgleichen Lange in dem Programm de diebus consulatui ineundo sollemnibus interregnorum causa mutatis. Leipzig 1881. S. 5.]

3) [Abweichend von Mommsen und dem hierin mit diesem übereinstimmenden Verf. sucht Unger a. a. O. S. 4 ff. zu beweisen, dass nicht erst nach gesetzlicher Fixirung des Antrittstages, sondern von jeher das *interregnum* in das Amtsjahr der Magistrate eingerechnet sei; die Ansicht des Verfassers ist gegen Ungers Argumente vom Herausgeber in der in der vorigen A. erwähnten Abhandlung S. 13 ff. vertheidigt worden.]

in vollem Masse geltend: wo bestimmte Antrittsdaten genannt werden, hat man die Ächtheit dieser Angaben bestritten, und wo dies nicht geschieht und nur aus dem allgemeinen Gange der Erzählung, aus den Daten der Triumphe in den Triumphalfasten u.s.w. auf die Zeit des Antritts geschlossen werden kann, wird die Richtigkeit der Schlussfolgerung von allen den Zweifeln mit ergriffen, welche sich gegen die Wahrheit jener Erzählungen und Angaben selbst geltend machen lassen. Dazu kommt, dass unser Hauptschriftsteller Livius — Dionysius bricht sehr früh ab — die ganze Materie offenbar sehr nachlässig behandelt. Ob er ein bestimmtes Antrittsdatum nennt oder nicht, erscheint bei ihm meistens nur als eine Sache des Zufalls; in der ganzen zweiten Hälfte seiner ersten Dekade zum Beispiel, d. i. in dem Berichte über eine Zeit, in welcher die Antrittsdaten besonders häufig wechselten, hat er es, vermuthlich gerade aus diesem Grunde, nur ein einziges Mal der Mühe werth gehalten, uns ein solches mitzutheilen.[4]) Die Ereignisse selbst dagegen, welche jene Veränderungen herbeiführten, wie Abdicationen, Interregnen u. dgl., werden zwar — wenigstens der Regel nach[5]) — von ihm angeführt; allein bei der Benutzung derselben darf nicht übersehen werden, dass der Schluss aus einem solchen Ereignisse auf den Wechsel des Antrittstags, wenn auch sehr häufig, so doch nicht immer zutrifft. Zwar im Anfange der Republik, und so lange die Verhältnisse einfach waren, machten die Consuln von ihrem Rechte, ein volles Jahr zu regieren, durchaus der Regel nach auch wirklich Gebrauch und führten dadurch eine Veränderung des Antrittstages herbei; allein als der Staat gewachsen war, und der Umfang und die Bedeutung der Geschäfte sich ungemein vergrössert hatten, übte die Verlegung des Amtswechsels auf die Betreibung derselben leicht einen sehr nachtheiligen Einfluss aus; und schon längere Zeit vor dem Jahre 600 d. St. ist es deshalb

4) Liv. 8, 20, 3 extemplo igitur consules novi L. Aemilius Mamercinus et C. Plautius eo ipso die, Kal. Quinctilibus, quo magistratum inierunt, conparare inter se provincias iussi cet.

5) [Die Interregnen vor dem J. 272 und 275 der St. (Dionys. 8, 90. 9, 13) erwähnt Livius nicht.]

auch gar nicht selten vorgekommen, dass die Consuln den einmal bestehenden Antrittstag — freiwillig oder gezwungen — beibehielten und sich zu diesem Behufe eine Verkürzung ihrer Amtszeit gefallen liessen, bis am Ende dieser Übergangszeit das Gesetz jenes Jahres den bisherigen Schwankungen ein Ende machte und das, was bis dahin nur thatsächlich vorgekommen war, zu einer rechtlichen Nothwendigkeit erhob.

Indessen trotz aller Schwierigkeiten können wir nicht umhin, auf den Wechsel des Anfangs der Amtsjahre in etwas genauerer, wenn auch keineswegs erschöpfender, Weise einzugehen.[6]) Denn gewisse für uns wichtige Puncte lassen sich mit Sicherheit erkennen, und auch, wo dies nicht der Fall ist, kann eine Übersicht, die wenigstens annähernd das Richtige trifft, für die Lösung unserer Gesammtaufgabe nicht füglich entbehrt werden.[7]) Dabei halten wir uns jedoch, so weit nicht ganz entscheidende Gründe entgegenstehen, billig an die Darstellung, welche die Quellen bieten. Die Prüfung aller Zweifel hinsichtlich der älteren Zeit würde weit über die Grenzen unserer Aufgabe hinaus führen; und fassen wir nur das Gegebene richtig auf, so wird, bei aller Unsicherheit über Einzelnes, immerhin ein Gesammtbild entstehen, welches, soweit es für uns darauf ankommt, nicht allzuweit von der Wahrheit entfernt ist.

---

6) Die hauptsächlichsten Vorgänger sind: Bredow, Untersuchungen über einzelne Gegenstände der alten Geschichte. Altona 1800. S. 138 ff. Mommsen, Chronologie, S. 80 ff. Staatsrecht, Bd. 1^1, S. 490 [1^2, S. 576]. Vgl. auch Göttling, Geschichte der römischen Staatsverfassung, S. 271. Becker, Handbuch der röm. Alterth. Bd. 2, Abth. 2, S. 94. Lange, Röm. Alterth. Bd. 1^2, S. 621 [1^3, S. 735]. [Dazu kommt jetzt noch Unger, die römische Stadtära, S. 21 ff. und das in A. 2 erwähnte Programm des Herausgebers.]

7) [Der Vf. bedurfte einer möglichst genauen Feststellung der Zeiten des Amtswechsels, um aus den auf die Amtsführung bezüglichen Erzählungen der Schriftsteller, die einen Schluss auf die Jahreszeit zulassen oder dieselbe direct angeben, die jeweilige Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Kalenders festzustellen, was im achten Abschnitte „der Gang des Kalenders" geschehen sollte.]

245 u. c. = 509 v. Chr.[8])

Vor allem handelt es sich um die Zeit der Gründung der Republik und des Antritts der ersten Consuln im Jahre 245 d. St., und dabei ist zweierlei wohl aus einander zu halten, die Satzung der Pontifices und die wirkliche Geschichte. Die erstere ist klar und bestimmt erkennbar, die letztere dagegen dunkel und nicht zu ermitteln; und die Meinungsverschiedenheiten der Neueren lassen sich zum grossen Theile darauf zurückführen, dass man Beides nicht gehörig aus einander gehalten hat.

Die alten Schriftsteller setzen die Bedeutung des Festes der Königsflucht, des *Regifugium* vom 24. Februar, übereinstimmend und zweifellos darein, dass dasselbe der Vertreibung der Tarquinier gelte.[9]) In diesem Sinne wurde es von dem römischen Volke bis in die spätesten Zeiten, und zwar als ein Fest der Freude[10]), gefeiert, und aus demselben Sinne erklärt sich auch die eigenthümliche Stellung, welche es im Kalender einnimmt. Denn während die Pontifices die allgemeinen Staatsfeste der Regel nach auf ungerade Monatstage und wenigstens durch einen dazwischen liegenden profanen Tag von dem nächstvorhergehenden oder nächstfolgenden

8) [Diese Gleichsetzung ist hier und im Folgenden beibehalten worden, obwohl es zweifellos ist, dass die Amtsjahre 245—600 der Stadt nicht vollen 356 Kalenderjahren entsprechen; ob die Differenz, wie Unger a. a. O. nachzuweisen sucht, gerade elf Jahre betragen hat, kann hier natürlich nicht nebenbei untersucht werden; vgl. Lange, de diebus consulatui ineundo sollemnibus interregnorum causa mutatis S. 36.]

9) Ovid. fast. 2, 685 nunc mihi dicenda est regis fuga. traxit ab illa | sextus ab extremo nomina mense dies. Worauf in v. 687—852 die Erzählung von der Vertreibung der Tarquinier folgt, welche mit den Versen abschliesst: Tarquinius cum prole fugit. capit annua consul | iura. dies regnis illa suprema fuit. Auson. eclog. 385 (de feriis Romanis), 13 nec Regifugium, pulsis ex urbe tyrannis, | laetum Romanis fas reticere diem. Fest. ep. 279 M. Regifugium sacrum dicebant, quo die rex Tarquinius fugerit e Roma. Silvii calend. (C. I. L. vol. I, p. 337) Regifugium, cum Tarquinius Superbus fertur ab urbe expulsus.

10) Ausonius a. a. O. *laetum* . . . diem. Anderer Meinung Huschke S. 164, der das Regifugium zwar richtig auf die Vertreibung der Tarquinier bezieht, es aber für ein Fest der Sühne hält; dass der Tag im Kal. Maff. (C. I. L. vol. I, p. 304) [dem einzigen, in dem die Tage des Februar erhalten sind] mit N statt mit NP bezeichnet ist, genügt nicht, um ihn gegen das ausdrückliche Zeugniss des Ausonius in einen Tag der Sühne zu verwandeln.

Staatsfeste getrennt ansetzten, haben sie das Fest der Königsflucht auf einen geraden Monatstag, den 24. Februar, und unmittelbar hinter die am 23. Februar gefeierten Terminalia angewiesen. Die Terminalia waren ursprünglich der letzte Festtag des Jahres gewesen[11]), sie hatten den Schluss jenes heiligen Festkreises gebildet, welchen die Könige durch ihre Edictionen an den Nonen geleitet hatten und nach der Gründung der Republik ein Opferkönig an ihrer Stelle weiter leiten sollte; unmöglich konnte man aber das Fest ihrer eigenen Vertreibung mitten in diesen, von ihnen selbst oder an ihrer Stelle vom Opferkönig vorher verkündeten, Festcyclus hineinwerfen, und daher fügte man es erst an den Abschluss desselben, hier aber auch unmittelbar, an.

Allerdings hat sich nun schon im Alterthum hier eine Ungehörigkeit eingemengt. Der 24. März und der 24. Mai[12]) führten die Note Q. R. C. F = *quando rex comitiavit fas*, weil der Opferkönig an diesen beiden Tagen das Volk zu einem Opfer auf das Forum berief[13]) und nach vollendetem Opfer vom Comitium floh[14]); und eine spielende Übersetzung wollte jene vier Buchstaben in die Worte *quando rex comitio fugit* auflösen und sie nicht auf die Flucht des Opferkönigs, sondern auf diejenige des letzten Tarquinius beziehen[15]). Indessen schon Verrius Flaccus wies diese Erklärung, welche aus dem 24. März und dem 24. Mai neben dem Regifugium vom 24. Februar noch zwei weitere Feiertage der

11) S. oben S. 19 A. 10 u. S. 76 A. 27.

12) [Vgl. des Verf. Ordo iudiciorum S. 42.]

13) Varro de ling. lat. 6, 31 dies qui vocatur sic: *Quando Rex Comitiavit Fas*, is dictus ab eo, quod eo die rex sacrificiolus itat ad comitium, ad quod tempus est nefas, ab eo fas; itaque post id tempus lege actum saepe. [Für *sacrificiolus itat* (*dicat ad* ist die Lesart des Flor.) liest Huschke S. 162 *sacrificio lustrat*; dagegen *sacrificolus litat* vermuthet Jordan, Topographie, Bd. I, 1. 1878. S. 509 und schon vorher Hirschfeld im Hermes Bd. 8. 1874. S. 469.] Fest. ep. 259 *Quando rex comitiavit fas* in fastis notari solet et hoc videtur significare: quando rex sacrificulus divinis rebus perfectis in comitium venit.

14) Plut. quaest. Rom. 63 ἔστι γοῦν τις ἐν ἀγορᾷ θυσία πρὸς τῷ λεγομένῳ κομητίῳ πάτριος, ἣν θύσας ὁ βασιλεὺς κατὰ τάχος ἄπεισι φεύγων ἐξ ἀγορᾶς (von Huschke S. 165 richtig auf 24. März u. 24. Mai bezogen).

15) Ovid. fast. 5, 727 (zum 24. Mai): quattuor inde notis locus est, quibus ordine lectis | vel mos sacrorum vel regis fuga inest.

Königsflucht machte, als irrig zur Seite.[16]) Nicht weniger irrig ist es aber auch, wenn neuere Schriftsteller umgekehrt den Opferbrauch des 24. März und des 24. Mai auch auf das Regifugium des 24. Februar übertragen und dasselbe ebenfalls aus diesem Opferbrauche erklärt und als ein uraltes Fest bezeichnet haben, welches erst die Unwissenheit der späteren Römer auf die Flucht des Tarquinius bezogen und also mit einem jüngeren Ursprunge versehen hätte.[17]) Unsere Quellen wissen nichts von einem solchen Opferbrauch am Tage des Regifugium; im Gegentheil der Umstand, dass das Regifugium ein öffentlicher Festtag mit der Note N, oder wohl richtiger N^{P}, ist, die beiden Tage des 24. März und 24. Mai dagegen Werkeltage sind und die Note Q. R. C. F führen, enthält den vollen Beweis, dass es sich bei jenem um andere Opfer als bei diesen gehandelt haben muss; und aus der Stellung des Regifugium nach den Terminalia geht hervor, dass dasselbe — mag der Grund seiner Entstehungsweise sein, welcher er will, — jedenfalls nicht schon dem ältesten Festkreise angehört[18]), sondern erst nach dem Abschlusse desselben und in einer späteren Veranlassung hinzugefügt ist.[19])

Die Vertreter der irrigen Ansicht über das Regifugium berufen sich zur Unterstützung derselben insbesondere auch auf das Fest der *Poplifugia* am 5. Quintilis, welches ein Seitenstück

---

16) Cal. Praen. zum 24. März (C. I. L. vol. I, p. 315) (Q. R.) C. F hunc diem plerique perperam interpretantes putant appellar(i), quod eo die ex comitio fugerit (Rex; n)am neque Tarquinius abiit ex comitio (urbis) et alio quoque mense eadem sunt (idemque s)ignificant. qu(are comitiis peractis iudici)a fieri indica(ri iis magis putamus). [Für das von Mommsen ergänzte *comitiis peractis* muss es wohl richtiger heissen *sacris peractis* oder *perfectis*.]

17) Hartung, Religion der Römer, Bd. 2. Erlangen 1836. S. 34 f. Schwegler, Römische Gesch. Bd. 2, S. 99. S. 111 A. 4. Marquardt, Handbuch, Bd. 4, S. 265 ff. Mommsen, Chronologie, S. 88 A. 124[a]. C. I. L. vol. I, p. 387. E. Müller in Pauly's Realenc. Bd. 1[2], S. 412. [Den Irrthum hat neuerdings bekämpft Christ, das Regifugium ein Gedenktag, kein Opferfest, in den Sitzungsber. d. Münchner Akad. 1876. S. 195 ff., ohne dass sich dadurch Marquardt, Staatsverwaltung, Bd. 3, S. 310 und Peter, Ovids Fasten, kritischer Anhang, Leipzig 1879, S. 33 haben überzeugen lassen.]

18) [Vgl. oben S. 133 A. 3.]

19) [Jedoch noch vor den Decemvirn (s. unten S. 230 f.).]

des Regifugium sei, und an welchem, wie dort der König, so hier das Volk nach vollzogenem Opfer die Flucht ergriffen hätte.[20])

Allerdings ist auch dieses Fest ein allgemeiner Festtag des gesammten Volkes mit der Note NP; aber die Gebräuche, welche man auf die Flucht des Volkes bezog[21]), fanden nicht nach, sondern vor dem Opfer statt[22]), und schon Calpurnius Piso Frugi[23]) und späterhin Varro[24]) wussten bei denselben nichts von einem Opferritus, sondern dachten nur an eine wirkliche Flucht des Volkes. Sie sollte stattgefunden haben, als, nicht lange nach dem Abzuge des Brennus und seiner Gallier, benachbarte Völkerschaften das geschwächte und entmuthigte Heer der Römer überfielen[25]); und für die spätere aus einer besonderen geschichtlichen Veranlassung hervorgegangene Einführung des Festes — das in dieser Beziehung in der That mit dem Regifugium zu vergleichen ist — spricht allerdings die ganz eigenthümliche Stellung desselben. Es ist nämlich das einzige von allen diesen *feriae publicae universi populi communes*, welches gleich in den Anfang des Monats noch vor die Nonen fällt, während alle übrigen in allen zwölf Monaten

---

20) Vgl. ausser den S. 224 A. 17 Genannten: Rossbach, Untersuchungen über die römische Ehe. Stuttgart 1853. S. 268; über die Poplifugia auch Schwegler, Röm. Gesch. Bd. 3, S. 273 ff. und Mommsen C. I. L. vol. I, p. 396. [Bücheler, populi Iguvini lustratio. Bonn. 1876. p. 36.]

21) Varro de ling. lat. 6, 18 aliquot huius diei vestigia *fugae* in sacris apparent, de quibus rebus antiquitatum libri plura referunt.

22) Plut. Rom. 29 ἡ δὲ ἡμέρα, ᾗ μετήλλαξεν, ὄχλου φυγὴ καλεῖται καὶ νῶναι Καπρατίναι διὰ τὸ θύειν εἰς τὸ τῆς αἰγὸς ἕλος ἐκ πόλεως κατιόντας· τὴν γὰρ αἶγα κάπραν ὀνομάζουσιν. ἐξιόντες δὲ πρὸς τὴν θυσίαν πολλὰ τῶν ἐπιχωρίων ὀνομάτων φθέγγονται μετὰ βοῆς, οἷον Μαρκέλλου καὶ Γαίου, μιμούμενοι τὴν τότε τροπὴν καὶ ἀνάκλησιν ἀλλήλων μετὰ δέους καὶ ταραχῆς.

23) Macrob. Sat. 3, 2, 14 Piso ait vitulam victoriam nominari, cuius rei hoc argumentum profert, quod postridie Nonas Iulias re bene gesta, cum pridie (es sollte heissen a. d. III Nonas) *populus a Tuscis in fugam versus sit — unde Populifugia vocantur* — post victoriam certis sacrificiis fiat vitulatio.

24) Varro de ling. lat. 6, 18 dies Poplifugia *videtur* nominatus, *quod eo die tumultu repente fugerit populus*; non multo enim post hic dies, quam decessus Gallorum ex urbe, et qui tum sub urbe populi ut Ficuleates ac Fidenates et finitimi alii contra nos coniurarunt. aliquot cet. (oben A. 21).

25) Varro a. a. O. Macrob. Sat. 1, 11, 37—40. Plut. Rom. 29. Camill. 33. An die Gallier selbst denkt Ovid. art. amat. 2, 257.

des Jahres erst nach den Nonen fallen[26]) und nach der ursprünglichen Anlage des römischen Kalenders nach ihnen fallen mussten, da sie erst an den Nonen angesagt und im voraus verkündet wurden (oben S. 126)[27]). Im übrigen aber scheinen die Poplifugia — anders als das fort und fort in lebendiger Feier gebliebene Regifugium[28]) — in die grosse Zahl derjenigen Feste gehört zu haben, welche schon früh in Vergessenheit geriethen. Es spricht dafür nicht allein die unsichere Art, wie Varro sich über dasselbe äussert (*videtur*), sondern namentlich auch die ganz irrige Übertragung des Festes auf die zwei Tage später, nämlich am 7. Quintilis, stattfindenden Nonen des Quintilis, welche uns schon bei Dionysius[29]) und so später bei Plutarch[30]) begegnet, und welche denselben die Beziehung der Poplifugia vom 5. Quintilis auf den Tod des Romulus am 7. Quintilis und die bei letzterem vorgefallene Volksflucht möglich machte. Und abgesehen hiervon ist auch die Erklärung, welche Piso und Varro gaben, umgeben mit Märchen von einer Hülfeleistung der Sclavinnen und einem späteren grossen Kriege[31]), welche das Fest vom 5. Quintilis von einem anderen Gesichtspuncte aus — die Nonen des Quintilis (*Nonae Caprotinae*) waren bekanntlich der Festtag der Sclavinnen[32]) — ebenfalls mit den Nonen des Quintilis zwar nicht zusammenwarfen, aber doch in Verbindung brachten; und alle diese Verwechslungen und Märchen lassen sich dann allerdings wieder vortrefflich benutzen, um die Deutung des Piso und Varro auch in ihrem ursprünglichen Kerne gleich mit für ein Märchen zu erklären. Aber gehen wir bis dahin, so bleibt nichts übrig

---

26) [Vgl. oben S. 134 und 126.]

27) [Dies bemerkt auch Christ, Römische Kalenderstudien, in den Münchner Sitzungsberichten 1876. S. 204 f.]

28) Ausonius a. a. O. (oben S. 222 A. 9).

29) Dionys. 2, 56 διὰ τοῦτο γοῦν φασι τὴν ἡμέραν, ἐν ᾗ τὸ πάθος (den Tod des Romulus) ἐγένετο, τῆς τροπῆς τοῦ πλήθους ἐπώνυμον εἶναι καὶ μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων ὄχλου φυγὴν καλεῖσθαι.

30) Plut. Rom. 29. Camill. 33.

31) Macrob. Sat. 1, 11, 37—40; vgl. Plut. Rom. 29. Camill. 33.

32) Macrob. Sat. 1, 11, 36 Nonis Iuliis diem festum esse ancillarum tam vulgo notum est, ut nec origo nec causa celebritatis ignota sit.

als die reine Unkenntniss über die Natur der Poplifugia, und von dieser Unkenntniss über die Natur der Poplifugia aus wird kein Besonnener die sicher und wohl bezeugte Natur des Regifugium widerlegen wollen.

Um nun aber zu dem Datum des Regifugium zurück zu kehren, so ist etwas anderes, als der von den Pontifices ausgewählte Tag für die Feier der Flucht der Könige, natürlich der Tag dieser Flucht selbst. Derselbe war der späteren Zeit nicht überliefert; aber die Aera post reges exactos bedurfte, wie alle andern Aeren, einen bestimmten Anfangstag; für die sich entwickelnde Chronologie war es das Gewiesene, den Tag des Regifugium dafür zu nehmen; und nicht minder begreift sich leicht, dass auch der Glaube des Volkes beides schon frühzeitig zusammenwarf und den Tag der Feier der Königsflucht auch als denjenigen der wirklichen Flucht betrachtete.[33])

Wenden wir uns jetzt zu dem zweiten uns interessirenden Datum, demjenigen des Antritts der ersten Consuln, so ist auch darüber die Überlieferung sicher und einstimmig.

Nach Dionysius, welcher den römischen Jahren das entsprechende Olympiaden- und Archontenjahr hinzuzufügen pflegt, traten die ersten Consuln an am Beginn der 68sten Olympiade, als in Athen Isagoras Archon des Jahres war, und noch vier Monate an jenem Jahre fehlten.[34]) Man hat die letzte Äusserung in verschiedenem Sinne verstanden; namentlich ist es in neuerer Zeit üblich geworden, sie auf das Julianische Jahr, unter dessen Herrschaft Dionysius schrieb, zu beziehen und demgemäss, wenn auch nicht die Kalenden des September, auf welche dies genau genommen führen würde, so doch die Iden desselben Mo-

33) So auch Niebuhr, Römische Geschichte, Bd. 1^3, S. 566 [1^4, S. 535]. Huschke S. 166.

34) Dionys. 5, 1 ἡ μὲν δὴ βασιλικὴ Ῥωμαίων πολιτεία διαμείναςα μετὰ τὸν οἰκισμὸν τῆς Ῥώμης ἐτῶν τεττάρων καὶ τετταράκοντα καὶ διακοσίων ἀριθμὸν ... κατελύθη ... ὀλυμπιάδος μὲν ὀγδόης καὶ ἑξηκοστῆς ἑνεστώσης, ἣν ἑνίκα στάδιον Ἰσχόμαχος Κροτωνιάτης, Ἀθήνησι δὲ τὴν ἐνιαύσιον ἀρχὴν ἔχοντος Ἰσαγόρου. ἀριστοκρατίας δὲ γενομένης οἱ πρῶτοι τὴν βασιλικὴν ἀρχὴν παραλαβόντες ὕπατοι τεττάρων μηνῶν εἰς τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον ἐπιλειπομένων κτλ.

nats, an welchen der capitolinische Tempel dedicirt ward, zugleich als den Antrittstag der ersten Consuln anzusehen.[35]) Allein dagegen ist mit Recht bemerkt worden, dass die Worte εἰς τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον die Beziehung auf das Julianische Jahr gar nicht gestatten, sondern sich mittelst des ἐκεῖνον nothwendig auf das unmittelbar vorhergehende Archontenjahr (Ἀθήνησι δὲ τὴν ἐνιαύσιον ἀρχὴν ἔχοντος Ἰσαγόρου) zurückbeziehen.[36]) Das athenische Archontenjahr begann aber mit dem ersten Hekatombaion, welcher etwa dem Julianischen 1. Juli gleichgesetzt werden kann, und vier Monate davon zurück führen uns also zu dem 1. März.[36]) Zur Bestätigung, dass Dionysius diesen meint, dient, dass der Antritt der Consuln nach derselben Stelle nur wenige Tage nach der Vertreibung des Tarquinius stattfand[37]); denn von der Königsflucht des 24. Februar bis zum 1. März sind allerdings nur sehr wenige, bis zum 13. September dagegen sehr viele Tage. Und könnte hier überhaupt noch ein Zweifel sein, so müsste derselbe beseitigt werden durch Ovid. Dieser sagt bei der Angabe der Gründe, welche zeigen, dass die Kalenden des März den Anfang des altrömischen Jahres bildeten (fasti 3, 147):

---

35) Bredow, Untersuchungen, S. 145 f. Becker, Handbuch, Bd. 2, 2, S. 95. Mommsen, S. 86 [Staatsrecht. Bd. 2², S. 577]. Lange, Römische Alterthümer, Bd. 1², S. 621 [1³, S. 736]. Huschke S. 70. Dagegen Schwegler, Röm. Gesch. Bd. 2, S. 100 f., welcher das Datum des Amtsantritts der ersten Consuln für gänzlich ungewiss erklärt. [Unger, Stadtära, S. 21 ff bezieht die Angabe des Dionysius auf das „dermalen laufende", also das letzte Königsjahr, und gewinnt, indem er die Königsjahre mit den Parilien, 21. April, beginnen lässt, durch Abzug der vier Monate das Datum des 1. Januar. Allein abgesehen von der grammatischen Unmöglichkeit dieser Zurückbeziehung der Worte εἰς τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον, würde man, da damals dem März nur der Januar voranging, vielmehr auf den 1. Februar, der damals der Schlussmonat war, kommen. Eine Bestätigung seiner Annahme glaubt Unger in der Stelle des Plut. quaest. Rom. 19 zu finden; jedoch beachtet er den Zusammenhang nicht, in dem die betreffende Angabe sich findet. Die richtige Auffassung dieser Stelle s. oben S. 23 A. 26.]

36) So schon Niebuhr, Römische Gesch. Bd. 1³, S. 566 [1⁴, S. 535] und unter den Späteren namentlich Aug. Mommsen, Römische Daten. Parchim 1856. S. 22 ff. Em. Müller in Pauly's Realencyclopädie Bd. 1², S. 412.

37) Dionys. 5, 1 fährt nämlich nach den in A. 34 erwähnten Worten fort: Λεύκιος Ἰούνιος Βροῦτος καὶ Λεύκιος Ταρκύνιος Κολλατῖνος . . . ὀλίγαις

hinc etiam veteres initi memorantur honores
ad spatium belli, perfide Poene, tui.

Und damit stimmt dann noch weiter überein Ausonius (eclog. 377, 5):

Martius et generis Romani praesul et anni
prima dabas Latiis tempora consulibus.

Die Stelle des Ovid ist meines Wissens bisher allgemein unverstanden geblieben. Man findet darin die Behauptung, dass die Consuln vom Beginn der Republik bis zum dritten punischen Kriege[38]) — darauf geht allerdings das *perfide Poene*, indem gerade bei diesem Kriege die *violatio foederis* im eminenten Sinne den Kriegsgrund bildete[39]) — am 1. März ihr Amt angetreten hätten, und behandelt das dann mit Recht als einen höchst auffallenden Irrthum; der unmöglichen Erklärung Huschke's ganz zu geschweigen, welcher an den zweiten punischen Krieg denkt, die Worte *veteres honores* auf die ältesten obrigkeitlichen und priesterlichen Würden, insbesondere auf das *regnum* selbst, bezieht und der Meinung ist, dass von den aus der Königszeit stammenden Priesterwürden (*rex sacrorum, curio maximus*) sich hypothesiren lasse, dass sie bis zum zwölften Jahre des zweiten punischen Krieges an dem 1. März ein stehendes Antrittsdatum besessen und erst später ein wechselndes bekommen hätten.[40]) Ovid sagt nicht *hoc die* — wie jene Erklärung stillschweigend voraussetzt —, sondern *hinc*, von hier an.[41]) Die ersten Consuln, das ist der Sinn, traten ihr Amt am ersten März an, wie dies ja

---

ὕστερον ἡμέραις τῆς ἐκβολῆς τοῦ τυράννου συγκαλέσαντες τὸν δῆμον εἰς ἐκκλησίαν . . . ψήφισμά τε πάλιν ἐπεκύρωσαν ἕτερον κτλ.

38) Mommsen S. 103. [Peter, im kritischen Anhang zu Ovids Fasten (2. Aufl. Leipzig 1879), S. 37 zieht nach Huschke S. 37 den zweiten punischen Krieg vor, indem er bei dem *perfidus Poenus* an Hannibal denkt.]

39) Liv. ep. 48 quod *contra foedus* et exercitum et navales materias haberent. 49 quod *contra foedus* naves haberent etc. Flor. 2, 15, 3 sed huius causa belli, quod *contra foederis legem* adversus Numidas quidem, sed parassent classem et exercitum.

40) Huschke S. 37 unter Berufung auf Liv. 27, 6, 15 f. 27, 8, 1 ff. 27, 36, 5.

41) Analog ist die Überschrift vor dem J. 245 d. St. in der Chronik des Cassiodorus (ed. Mommsen in den Abh. der Sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 3. Leipz. 1861. S. 594): HINC CONSVLES.

auch Ausonius gerade von den ersten (*prima dabas Latiis tempora consulibus*), aber nicht auch von den späteren, sagt, und „von hier an" zählte deshalb das Consulatsjahr, indem die zahlreichen Verschiebungen stets wieder auf den ursprünglichen Antrittstermin zurückgeführt wurden, bis um die Zeit des dritten punischen Krieges[42]), nämlich im Jahre 600 d. St., ein zweiter fester Antrittstermin in dem 1. Januar an die Stelle trat. Der 1. März bildet, mit andern Worten, den Anfang der Aera des Consulats, wie der 24. Februar den Anfang der Aera post reges exactos[43]) ausmacht. Die Wahl gerade der Kalenden des März stimmt nun vortrefflich zu der Hypothese von Huschke, dass der erste März ursprünglich der feste durch das Institut des *interregnum* gewahrte Antrittstag der römischen Wahlkönige gewesen war[44]), und würde sich, auch hiervon abgesehen, ohnehin aus der allgemeinen Bedeutung des Tages (oben S. 26 f.) zur Genüge erklären lassen.

Die Zeit, in welcher man zur Wahl des 1. März als Antrittstages der ersten Consuln gelangte, fällt aber ohne Zweifel bedeutend später als diejenige, in welcher man das Fest des Regifugium einführte (oben S. 224). Die Feier der Königsflucht wird nach der Natur der Sache schon alsbald nach der Flucht des Tarquinius auch wirklich ihren Anfang genommen haben; dagegen der Ansatz des Anfangs des ersten Consulatsjahres auf die Kalenden des März passt nicht für eine Generation, welche den wirklichen Tag des Antritts der neuen Consuln noch selbst miterlebt hatte oder aus unmittelbarer Uberlieferung kannte. Er wird erst dann entstanden sein, als man die Tradition über die Geschichte der Stadt bis in die Königszeit zurück zu ordnen begann und dabei das Bedürfniss empfand für den Beginn des Consulats einen festen Anfangstermin zu besitzen. Zwischen beiden Zeitpuncten aber liegt die Herrschaft der Decemvirn und ihre Cor-

42) [Mit Recht sagt also Ovid *ad spatium belli*, bis zu dem Zeitraume des dritten punischen Kriegs; denn derselbe begann erst im J. 605 d. St. — Auch diese Worte missdeutet Huschke S. 37 A. 71.]

43) [Alteste Erwähnung dieser Aera in den Tabulae censoriae von 362 d. St. bei Dionys. 1, 74.]

44) Huschke S. 38 f.

rection des Kalenders, welche den Februar und damit das am Tage nach den Terminalien angesetzte Regifugium ganz in die Nähe der Kalenden des März rückte; und diese Nähe der beiden Daten, der Königsflucht und des Amtsantritts der ersten Consuln, hat denn auch auf die Gestaltung der traditionellen Geschichte einen unverkennbaren Einfluss geübt. Der Übergang von der Königsherrschaft zu dem einjährigen Consulate hat sich ohne Zweifel nicht in den paar Tagen geregelt, welche die spätere Tradition ihm einräumt[45]); aber diese Tradition hatte nicht über mehr als fünf Tage zu verfügen, und wenn z. B. Dionysius, während er sehr wohl weiss, dass nach römischer Sitte nicht schon der erste, sondern frühestens der zweite Interrex die Wahlcomitien abhielt[46]), und diese Regel später selbst auch noch in einem andern Falle ganz richtig beobachtet[47]), die beiden ersten Consuln Brutus und Collatinus gleich von dem ersten Interrex erwählen lässt[48]), so hat dies schwerlich einen andern Grund, als weil die fünf Tage vom Regifugium bis zu den Kalenden des März ihm auch nur für einen, aber nicht mehr für einen zweiten, Interrex Raum gewährten. Und nicht minder steht denn auch die Geschichte des Consulats des Brutus unter dem Einflusse des Ansatzes seines Anfangs am 1. März. Es passt dazu nicht allein, dass einige Zeit nach dem Amtsantritte der ersten Consuln die Ernte noch bevorsteht[49]), und dass Brutus am 1. Juni den Tempel der Carna weiht[50]), sondern namentlich und vor allem, dass Brutus am Tage vor den Kalenden des März (dem 29. Januar des ursprünglichen, dem 28. Februar des von den Decemvirn corrigirten Kalenders) in der Schlacht im Walde Arsia den Tod erleidet[51]); ein volles

45) Schwegler, Römische Geschichte, Bd. 2, S. 75 ff.

46) Dionys. 8, 90 (s. unten S. 238 A. 67).

47) Dionys. 9, 14 (s. unten S. 238 A. 68).

48) Dionys. 4, 84.

49) Liv. 2, 5, 3 forte ibi tum seges farris dicitur fuisse matura messi [vgl. Dionys. 5, 13. Plut. Popl. 8].

50) Macrob. Sat. 1, 12, 31 nonnulli putaverunt Iunium mensem a Iunio Bruto, qui primus Romae consul factus est, nominatum, quod hoc mense, id est Kalendis Iuniis, pulso Tarquinio sacrum Carnae deae in Caelio monte voti reus fecerit.

51) Plut. Popl. 9 ταύτην τὴν μάχην λέγουσι γενέσθαι πρὸ μιᾶς καλαν-

Jahr musste der erste Consul doch auch wirklich regieren, und das wurde ihm auf diese Weise allerdings richtig zugemessen.

Dies ist die traditionelle Geschichte; und wie steht es nun mit der wirklichen?

Die Vertreibung des Tarquinius wird, falls die Erzählung, nach welcher sie während der Belagerung der Stadt Ardea erfolgte, einen thatsächlichen Grund hat, nicht im Februar, sondern während der guten Jahreszeit stattgefunden haben; und für dieselbe Jahreszeit ist denn auch, beiläufig bemerkt, die Geschichte von der letzten Vorbedeutung erfunden, welche dem Tarquinius zu Theil wurde, die Geier, welche ein im Frühling erbautes Adlernest zerstören und die darin befindlichen noch nicht völlig flügge gewordenen Jungen tödten.[52])

Das erste Jahr der Republik aber repräsentirt bekanntlich einen längeren Zeitraum, welcher nur der Ordnung der Fasten zu Liebe in ein einziges Magistratsjahr zusammengezogen ist. Es zeigt sich dies, soweit es uns angeht, insbesondere darin, dass, nachdem von dem angeblichen ersten Consulpaar Collatinus gleich anfangs verbannt und Brutus am Ende seines Amtsjahres gefallen ist, nun doch kein neues Amtsjahr beginnt, sondern drei nachgewählte Consuln, Valerius für Collatinus, Lucretius und nach ihm Horatius für Brutus, noch immer das alte fortsetzen. Aber am Schlusse dieses verlängerten Magistratsjahres tritt uns ein Datum entgegen, welches Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit erheben darf, die Einweihung des capitolinischen Tempels an den Iden des September.[53]) Livius erzählt diese Einweihung

δῶν Μαρτίου. [Unger, Stadtära, S. 24 beurtheilt diese Angabe nicht richtig, indem er sie ohne weiteres auf den 28. Februar bezieht, und indem er sie zugleich für widersprechend der Angabe des Livius und Dionysius bezüglich der Schlacht im Walde Arsia und der Angabe des Macrob. Sat. 1, 12, 31 erklärt.]

52) Dionys. 4, 63 αἰετοὶ . . . ἔαρος ὥρᾳ νεοττιὰν ἔπλαττον . . . τούτων δὲ τῶν αἰετῶν ἀπτῆνας ἔτι τοὺς νεοττοὺς ἐχόντων γῦπες ἀθρόοι προσπετασθέντες τήν τε νεοττιὰν διεφόρησαν καὶ τοὺς νεοττοὺς ἀπέκτειναν κτλ.

53) Liv. 7, 3, 5 lex vetusta est, priscis litteris verbisque scripta, ut, qui praetor maximus sit, idibus Septembribus clavum pangat. . . . (6) eum clavum, quia rarae per ea tempora litterae erant, notam numeri annorum fuisse ferunt. . . . (8) Horatius consul ex lege templum Iovis optimi maximi dedicavit anno post reges exactos (vgl. Liv. 2, 8, 6 sqq.); a consulibus postea

als das letzte, was ganz am Schlusse des ersten Jahres der Republik durch den Consul Horatius geschieht[54]), und der Antrittstag wird also nach ihm um ein Weniges später — die von den Neueren beliebte Verlegung auf die Iden des September selbst hat keinen triftigen Grund für sich und widerspricht der Erzählung, aus der hervorgeht, dass Horatius an den Iden des September noch Consul war —, also etwa an den Kalenden des October, stattgefunden haben.[55]) Dieselbe Zeit des Amtswechsels hat aber auch Dionysius vor Augen. Er verlegt die Einweihung des Tempels zwar erst in das dritte Jahr der Republik, 247 d. St., unter das zweite Consulat des Horatius, gedenkt ihrer hier aber ebenfalls am Ende des Jahres[56]), und dass er damit das Ende des Monats September meint, geht aus zwei späteren Angaben hervor. Als nämlich im J. 254 d. St. einer der beiden Consuln, M'. Tullius, bei der Eröffnung (*pompa*) der dreitägigen Circusspiele — und diese Circusspiele der Ludi Romani waren zur Zeit des Dionysius auf die fünf Tage vom 15. bis 19. September fixirt — vom Wagen stürzt und nach zwei Tagen mit Tode abgeht, ist nur noch kurze Zeit bis zum Amtswechsel übrig.[57]) Und als im

ad dictatores, quia maius imperium erat, sollemne clavi figendi translatum est. Plut. Popl. 14 Εἰδοῖς οὖν Σεπτεμβρίαις . . . ὁ μὲν Ὡράτιος . . . ἐπεφθέγγετο τὰς νενομισμένας ἐπὶ τῇ καθιερώσει φωνάς.

54) Liv. 2, 8, 6 nondum dedicata erat in Capitolio Iovis aedes. Valerius Horatiusque sortiti, uter dedicaret. Horatio sorte evenit. Dann nach der Erzählung des Dedicationsactes selbst 2, 8, 8 haec post exactos reges domi militiaeque gesta primo anno: inde P. Valerius iterum T. Lucretius consules facti.

55) [So schon Bredow, Untersuchungen, S. 147, vgl. S. 173, nur dass er damit den Tag des Antritts des Brutus und Collatinus gefunden zu haben glaubte.]

56) Dionys. 5, 35 τὴν δὲ ἀνιέρωσιν αὐτοῦ (des capit. Tempels) καὶ τὴν ἐπιγραφὴν ἔλαβε Μάρκος Ὁράτιος ὁ ἕτερος τῶν ὑπάτων φθάσας τὴν παρουσίαν τοῦ συνάρχοντος. Und dann nach Angabe des Grundes seiner Abwesenheit: ταῦτα ἐπὶ τῆς τρίτης ὑπατείας ἐπράχθη.

57) Dionys. 5, 57 Μανίου δὲ Τυλλίου θατέρου τῶν ὑπάτων ἐν τοῖς ἱεροῖς καὶ ἐπωνύμοις τῆς πόλεως ἀγῶσι (also an den Ludi Romani) κατὰ τὴν πομπὴν ἐκ τοῦ ἱεροῦ πεσόντος ἅρματος κατ' αὐτὸν τὸν ἱππόδρομον, καὶ τρίτῃ μετὰ τὴν πομπὴν ταύτην ἡμέρᾳ τελευτήσαντος, τὸν λειπόμενον χρόνον βραχὺν ὄντα τὴν ἀρχὴν μόνος ὁ Κολπίκιος κατέσχεν. [Auch Unger, Stadtära, S. 23 benutzt diese Stelle richtig, um die Idus Sept. zu verwerfen.]

Jahre 260 während der Secession der Plebs die regierenden Consuln die Wahlcomitien in üblicher Weise kurze Zeit vor dem Ende ihres Amtsjahres ansetzen[58]), die neugewählten aber an den Kalenden des September antreten, so ist dies zwar einerseits nicht weit von dem bisherigen Antrittstage entfernt, andererseits aber doch früher, als ihre Vorgänger anzutreten gewohnt waren.[59])

Livius und Dionysius sind also schon für das zweite Jahr der Republik hinsichtlich der Zeit des Amtswechsels am 1. October einverstanden, und es ist mithin irrig, wenn Nitzsch annimmt, Livius habe für die ersten Jahre der Republik noch überhaupt kein Antrittsdatum gekannt. Und ebenso wenig lässt es sich rechtfertigen, wenn derselbe Schriftsteller aus dem Vorkommen oder Nichtvorkommen von Antrittstagen ohne weiteres auf die vermuthliche Quelle von Livius und Dionysius (Fabius Pictor, Valerius Antias, Licinius Macer) zurückschliessen zu dürfen glaubt und auf diesem Wege schliesslich zu dem Resultate gelangt, dass die Antrittsdaten der ersten Periode der Republik wohl sämmtlich erst von der jüngsten jener Quellen, von Licinius Macer, um die Zeit des Sulla erfunden sein würden.[60]) Livius und Dionysius stimmen, soweit sie Antrittsdaten nennen oder wenigstens andeuten, durchweg überein, und dass das bei beiden nur sporadisch und zufällig und bei dem kürzeren und nachlässigeren Livius sogar noch ein wenig sparsamer als bei dem ausführlicheren und — in seiner Art — sorgfältigeren Dionysius geschieht, erklärt sich zur Genüge aus ihrer Gleichgültigkeit gegen solche Dinge,

58) Dionys. 6, 48 τούτων δὲ γενομένων οἱ μὲν ὕπατοι, καὶ γὰρ ἦν βραχὺς ὁ λειπόμενος αὐτοῖς ἔτι τῆς ἀρχῆς χρόνος, ἡμέραν ἔστηταν ἀρχαιρεσιῶν.

59) Dionys. 6, 49 οὗτοι παραλαβόντες τὴν ἀρχὴν καλάνδαις Σεπτεμβρίαις θᾶττον ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν. Lyd. de magistr. 1, 38 hat dasselbe Datum schon einige Jahre früher, jedoch in einer übrigens ganz verworrenen Stelle: πρῶτος δικτάτωρ Τίτος Μάρκιος, ὁ τοὺς πρώτους ὑπάτους Τίτον καὶ Βαλέριον αὖθις προαγαγών. στάσεως δὲ γενομένης καὶ τῶν ὑπάτων ἀναχωρησάντων ὁ δικτάτωρ ἑτέρους ἀντ' ἐκείνων προεβάλετο καλάνδαις Σεπτεμβρίαις. Vgl. Schwegler, Römische Geschichte, Bd. 2, S. 237. Mommsen S. 89 A. 125.

60) Nitzsch, die römische Annalistik von ihren ersten Anfängen bis auf Valerius Antias. Berlin 1873. S. 28. 95. 125 ff. 155. 237 A. 3.

gewährt aber kein irgend haltbares Fundament für weitgehende Schlussfolgerungen.[61]) Unzweifelhaft sind in Rom schon alsbald

61) Wenn, um dies auch noch an einem andern von Nitzsch a. a. O. S. 124—127 ausführlich besprochenen Falle zu erläutern, im Jahre 294 d. St. Livius den L. Quinctius Cincinnatus während des Monats December als Consul suffectus nachgewählt werden (Liv. 3, 19, 2) und der Plebs alsbald mit einem sofortigen Feldzuge drohen lässt (Liv. 3, 19, 12), bei Dionysius aber der Gewählte die Nachricht von seiner Wahl während der Aussaat, — welche bekanntlich bis zur *bruma* dauert — empfängt (Dionys. 10, 17) und den von ihm angedrohten Feldzug als einen Winterfeldzug bezeichnet (Dionys. 10, 18 am Ende): so liegt kein Grund vor zu schliessen, dass der Winterfeldzug aus dem etwas älteren Valerius Antias stamme, der etwas jüngere Licinius Macer aber ihn in einen Feldzug im December übersetzt habe, und dass Dionysius bei dieser Gelegenheit der älteren, Livius der jüngeren Quelle folge; sondern die natürliche Annahme ist, dass Livius und Dionysius in letzter Instanz auf einer und derselben Überlieferung fussen, und nur zufällig der eine den Kalendermonat, der andere die Jahreszeit nennt, indem beides ganz auf das Nämliche hinauskommt. Nitzsch beruft sich für die vermeintliche spätere Erfindung des Monats December zwar auch darauf, dass der Consul Cincinnatus nach seiner Wahl mit den Volkstribunen in lange Streitigkeiten über deren Wiederwahl geräth (Dionys. 10, 19), die Volkstribunen aber schon damals, nach Dionys. 6, 89, am 10. December ihr Amt angetreten hätten und nach Liv. 3, 24, 9 nicht lange vor dem Ende ihres Amtsjahres gewählt worden seien, dass mithin für jene Streitigkeiten gar kein Raum geblieben sein würde, wenn die Wahl des Cincinnatus wirklich erst im December stattgefunden hätte. Allein diese Argumentation beruht auf einem Irrthume. Die Consuln traten im Jahre 295 d. St., auf welches die von Nitzsch allegirte Stelle des Livius 3, 24, 9 sich bezieht, ebenso wie in dem uns interessirenden Jahre 294 d. St. am 1. Sextilis an (Liv. 3, 6, 1; vgl. Dion. 9, 13). Das „extremum anni" der Stelle aber (at illi — etenim extremum anni iam erat — quartum adfectantes tribunatum in comitiorum disceptationem ab lege certamen averterant) ist keineswegs, wie Nitzsch glaubt, auf das Ende des Volkstribunenjahrs, sondern auf das Ende des Consulatsjahrs zu beziehen. Dies ist die durchaus regelmässige Bedeutung des *annus*, welche bei Livius in zahllosen Stellen wiederkehrt, und über welche in der unsrigen nach dem Zusammenhange vollends kein Zweifel möglich ist. Denn unmittelbar vorher haben die von ihren Feldzügen heimgekehrten Consuln ihren Triumph, und zwar im Monate Mai (C. I. L. vol. I, p. 454), gefeiert, und unmittelbar nachher werden die Volkstribunen wirklich gewählt, und darauf folgen dann auch die neuen Consuln (Liv. 3, 25, 1). Es ist das auch durchaus nichts gerade für dieses Jahr Besonderes, sondern, was man freilich regelmässig übersieht (unrichtig auch Mommsen, Staatsrecht, Bd. 1^1, S. 482 [1^2, S. 566]), die ganz ordentliche Wahlzeit der Volkstribunen; sie werden nämlich, wie in späterer Zeit (Cic. ad fam. 8, 4. ad Att. 1, 1. 4, 15, 8), so auch schon in älterer und ältester Zeit mit

nach Entstehung der Republik einzelne geschichtliche Thatsachen aufgezeichnet worden. Man verzeichnete insbesondere schon sehr früh die Namen der Consuln, nach denen man gemäss der allgemeinen Sitte des Alterthums, die Jahre durch Nennung der oder des obersten Jahresbeamten zu bezeichnen, die Zeit bestimmte; neben den Namen der Consuln aber gab es, sollte die Zeitbestimmung eine brauchbare sein, überhaupt nichts Wichtigeres zu verzeichnen, als die Tage des Antritts und Abgangs; und wenn den römischen Gesetzen, wie wir dies bei der Lex Pinaria sahen (oben S. 97), schon in den ersten Jahrzehnten der Republik neben den Namen der Consuln auch das Monatsdatum ihrer Annahme hinzugefügt wurde, warum soll nicht auch bei der Verzeichnung der Consuln selbst das Monatsdatum ihres Antritts hinzugefügt sein? Dass sich in diese Verzeichnisse im Laufe von Jahrhunderten viele Unordnungen und auch Fälschungen einschlichen, und dass die Ausgleichung der Amtszeiten der Consuln mit den natürlichen Sonnenjahren der Chronologie dann auch noch wieder ihre besonderen Schwierigkeiten hatte und auf verschiedene Weise bewerkstelligt wurde, steht dem doch nicht entgegen. Die Daten selbst aber enthalten nichts, was auf eine spätere Erfindung hinwiese. Im Gegentheil, läge ihnen eine solche zu Grunde, so würde man wohl auch dafür gesorgt haben, dass sie mit dem in der That erfundenen Antrittsdatum der ersten Consuln, dem ersten

---

den Consuln und den andern Magistraten zusammen, jedoch, weil die Vertretung der Plebs gesichert sein muss, ehe von andern Magistraten die Rede sein kann, schon vor denselben gewählt, und diese allgemeine Wahlzeit, das *iustum comitiorum tempus,* ὁ τῶν ἀρχαιρεσιῶν χρόνος, fällt bis zum Jahre 600 d. St. erst gegen das Ende des jedesmaligen consularischen Amtsjahrs (s. über diese Zeit der Tribunenwahl namentlich noch Liv. 2, 56, 1. 5. 6. 3, 21, 3—8. 3, 29, 8. 3, 64, 6. 4, 42, 1. 2. Dionys. 10, 8 am Ende und 10, 9 Anfang, und vgl. auch Liv. 3, 54, 11 ff. 3, 55, 1). Cincinnatus hat daher, als er im December antritt, für seine Streitigkeiten mit den Volkstribunen und für seine von Dionysius (10, 19) gerühmte Rechtspflege noch den ganzen Winter und den Anfang des Sommers zur Verfügung, und erst gegen das Ende seiner Amtszeit, nicht lange vor dem 1. Sextilis, wird darauf, wie Livius (3, 21, 3—8) ausführlich erzählt, zuerst die Wahl der Volkstribunen vorgenommen, bei der die bisherigen ihre Wiederwahl durchsetzen, und gleich darnach die Wahl der Consuln, bei welcher Cincinnatus die Wiederwahl abweist.

März, in Übereinstimmung ständen. Dass das nicht geschehen ist, jene Antrittsdaten vielmehr schlechthin unvermittelt daneben stehen, als ganz so zufällige, wie der wirkliche Verlauf der Ereignisse dies mit sich bringen musste, deutet weit eher darauf hin, dass sie aus einer ächten, alsbald nach der Einweihung des capitolinischen Tempels, welche ja auch für die Jahresrechnung von so grosser Bedeutung wurde[62]), beginnenden Überlieferung hervorgegangen sind.[63])

Wir nehmen hiernach an oder halten wenigstens für möglich, dass, während die Gründung der Republik oder das erste sogenannte Consulatsjahr hinsichtlich des wirklichen Antrittsdatums der Consuln im Dunkeln liegt, das Antrittsdatum des sogenannten zweiten Jahres der Republik (246 d. St.) nach ächter, oder wenigstens sehr alter, Überlieferung auf die Kalenden des October[64]) oder doch um diese Zeit gefallen ist, und folgen jetzt dem weiteren Gange dieser Überlieferung.

260 u. c. = 494 v. Chr.

Der 1. October blieb der Antrittstag vom zweiten Jahre der Republik bis zum Jahre 260 d. St. In diesem Jahre aber veranlasste die erste Secession die Consuln zu vorzeitiger Abdankung, und ihre Nachfolger traten daher, wie wir schon oben sahen (S. 234), im Jahre 261 d. St. etwas früher, nämlich an den Kalenden des September, an.[65])

---

62) Plin. nat. hist. 33, 1, 19. Vgl. übrigens Unger, der römische Jahresnagel, im Philologus Bd. 32. 1873. S. 531. [Jetzt auch Stadtära, S. 22 und S. 52.]

63) [Vgl. Unger, Stadtära, S. 27: „die Kalenderdata entstammen indess älteren Aufzeichnungen, und gerade sie sind das Verlässigste in der gesammten Tradition der älteren Zeit Roms seit Beginn der Jahresregierungen."]

64) [Dazu stimmen die Triumphaldaten der Jahre 250 und 251, die vor Non. Mai., III. Non. April. und pridie Non. April. fallen (acta triumph. im C. I. L. vol. I, p. 454).]

65) Dionys. 6, 49 (oben S. 234 A. 59). [Unger a. a. O. S. 24 ff. bestreitet die Richtigkeit der positiven Angabe des Dionysius und conjicirt Ὀκτωβρίαις für Σεπτεμβρίαις. Aber abgesehen davon, dass diese Conjectur unmöglich ist, wenn der Antrittstag bisher schon Kal. Oct. war (Unger selbst nimmt den 1. Januar an, wogegen s. oben S. 228 A. 35), so beruht Ungers Zweifel an der Richtigkeit des überlieferten Σεπτεμβρίαις auf der Voraussetzung

272 d. St. = 482 v. Chr.

Am Ende des Jahres 271 d. St. aber führten die inneren Zwistigkeiten zu einem Interregnum[66]), und der zweite Interrex liess die Consuln wählen.[67]) Der nächste zum Antritt geeignete Tag waren die Idus Septembres; für das Jahr 272 wurde also dieser Tag, der 13. September, Antrittstag.[68])

275 d. St. = 479 v. Chr.

Indessen schon zwei Jahre nachher, 274 d. St., fiel der eine Consul im Gefecht, der andere dankte zwei Monate vor dem Ablaufe seiner Amtszeit — mithin in der Mitte des Quintilis — ab, worauf dann der zweite Interrex die neuen Consuln wählen liess.[69])

---

eines Widerspruchs zwischen Dionys. 6, 49 und 7, 1, der nicht vorhanden ist, wenn man 7, 1 mit Kiessling auf Grund des Vaticanus περὶ τὴν μετοπωρινὴν ἰσημερίαν (statt der von Unger befolgten Vulgata μετὰ) liest. Im übrigen vgl. gegen Ungers Argumentation Lange a. a. O. S. 33—36. — Dem 1. September als Antrittstag seit 261 d. St. steht nicht entgegen das Triumphaldatum des Sp. Cassius, Kal. Iun. des J. 268 d. St. (C. I. L. vol. I p. 454).]

66) [Es ist dieses Interregnum, wie Unger S. 11 f. mit Recht bemerkt, der erste Fall der Anwendung des aus der Königszeit stammenden Instituts des *interregnum* auf die republikanische Verfassung; dass aber dieses *interregnum* vor Ablauf des J. 271 d. St. stattgefunden habe, wie Unger S. 25 annimmt, folgt aus den in A. 67 angeführten Worten des Dionysius nicht; vgl. Lange S. 33.]

67) Dionys. 8, 90 ταύτῃ προσθεμένων τῇ γνώμῃ τῶν πλειόνων, ἀποδείκνυται πρὸς αὐτῶν μεσοβασιλεὺς Αὖλος Σεμπρώνιος Ἀτρατῖνος. αἱ δὲ ἄλλαι κατελύθησαν ἀρχαί. οὗτος ἐπιτροπεύσας τὴν πόλιν ἀστασίαστον, ὅσας ἐξῆν ἡμέρας, ἕτερον ἀποδείκνυσιν, ὥσπερ αὐτοῖς ἔθος ἦν, Σπόριον Λάρκιον. κἀκεῖνος συγκαλέσας τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν ... ἀποδείκνυσιν ὑπάτους. [Vorher hatte Dionysius erzählt, dass zur Zeit der Wahlcomitien (also im letzten Monate des Amtsjahrs) die Abhaltung derselben wiederholt verhindert worden war, und dann der Senat nach langer Berathung (πολὺν ἐσκόπει χρόνον) sich entschlossen hatte das *interregnum* in Anwendung zu bringen.]

68) [Gegen die Ansicht Ungers (S. 7), dass kurze Interregna von zwei Interregen niemals eine Verschiebung bewirkt hätten, s. Lange S. 15 f. 32 vgl. mit S. 9—12.]

69) Dionys. 9, 13 ὑπάτου δὲ θάνατος ἐγένετο ... ἀποθεὶς δὲ (scil. ὁ περιὼν ὕπατος) τὰς σημαίας καὶ τοὺς στρατιώτας ἀπολύσας ἐπὶ τὰ οἰκεῖα τὴν ὑπατείαν ἀπωμόσατο, δυεῖν ἔτι μηνῶν εἰς τὸν ἐνιαύσιον χρόνον λειπομένων, ἀδύνατος ὢν τὰ τῆς ἀρχῆς ἔτι πράττειν· ἐταλαιπώρει γὰρ ὑπὸ τραύματος καὶ ἦν κλινοπετής. 9, 14 ἑλομένης δὲ τῆς βουλῆς μεσοβασιλεῖς τῶν ἀρχαιρεσίων ἕνεκα, καὶ τοῦ δευτέρου μεσοβασιλέως συγκαλέσαντος εἰς τὸ πεδίον

er passende Antrittstag für die Consuln des Jahres 275 d. St. aren also die Kalenden des Sextilis, und im Jahre 278 d. St. rd von Dionysius denn auch wirklich der Sextilis als die Zeit s Antritts genannt[70]), und im Jahre 291 d. St. erzählt Livius, ss in dieser Periode die Kalenden des Sextilis den herkömmhen Anfang des Magistratsjahres bildeten.[71])

Die Rechnung stimmt, wie man sieht, vollständig und ist ıher auch von Mommsen zu Grunde gelegt worden.[72]) Allein uerdings hat derselbe eine andere als die ihr zu Grunde gende Ansicht über die Antrittszeit der Magistrate[73]) mit benderer Schärfe ausgebildet.[74]) Danach wartete nämlich der gehlte Magistrat (*magistratus designatus*) für den Antritt seines

---

ıc λόχους, ἀποδείκνυται Καίσων Φάβιος . . . καὶ σὺν αὐτῷ Τίτος Οὐεργίνιος. v. 2, 47 erwähnt den Tod des einen Consuls, aber nicht die Abdankung andern. — Gegen die Ansicht Ungers (S. 24 f.), dass durch das Interıum von 272 d. St. und die Verkürzung des Consulats im J. 274 d. St. t nachfolgendem Interregnum der Antrittstag nicht habe vom 1. Sept. J. 260 auf den für das Jahr 278 bezeugten 1. Sextilis kommen können, l. Lange S. 32.]

70) Dionys. 9, 25 τῷ δὲ ἑξῆς ἔτει περὶ τὰς θερινὰς μάλιστα τροπὰς Σεξτίου μηνὸς παραλαμβάνουσι τὴν ὑπατείαν ἄνδρες ἔμπειροι πολέμων, Σερούϊός Σερουίλιος καὶ Αὖλος Οὐεργίνιος. Im allgemeinen übereinstimmend ist, Bredow, Untersuchungen, S. 148 f. hervorhebt, auch Dionys. 9, 61 für Jahr 289 d. St., indem er hier die Consuln bis zur Zeit der Getreideıte im Felde bleiben und, da jetzt das Ende ihres Amtsjahrs nahe, nach m zur Wahl ihrer Nachfolger zurückkehren lässt.

71) Liv. 3, 6, 1 comitia inde habita: creati consules L. Aebutius P. vilius Kal. Sextilibus, *ut tunc principium anni agebatur,* consulatum inıt. [Unger S. 27 f. macht darauf aufmerksam, dass die beiden für die meraschlacht überlieferten Daten, nämlich der 18. Quintilis (Liv. 6, 1, 11. c. hist. 2, 91. Plut. Cam. 19) und der 13. Februar (Ovid. fast. 2, 195) zu Angabe des Liv. 2, 51, 1, wonach die Niederlage im Anfange des Amtsrs stattgefunden hätte, und zu der Geschichte des Jahres bei Dionys. 9, 18 ff. ht stimmen, hält aber mit Recht das Antrittsdatum 1. Sextilis für glaubrdiger als die ausserhalb der Geschichte des J. 277 d. St. auftretenden ten der Cremeraschlacht, von denen der 18. Quintilis ohnehin auf einem hweisbaren Missverständnisse (vgl. Schwegler, Röm. Gesch., Bd. 2, S. 752), uht, das Datum des Ovid aber von höchst zweifelhaftem Werthe ist].

72) Mommsen S. 89 f.

73) Vgl. im allgemeinen schon Becker, Handbuch d. röm. Alterth., . 2, 2, 61 A. und Lange, Röm. Alterth. Bd. 1^2, S. 607 f. [1^3, S. 719.]

74) Mommsen, Staatsrecht, Bd. 1^1, S. 476 ff. 487 ff. [1^2, S. 559 ff. 572 ff.].

Amtes die Kalenden oder Iden nur dann ab, wenn das Amt zur Zeit seiner Wahl noch besetzt war, also bei den regelmässigen, von den fungirenden Consuln geleiteten Wahlen ihrer Nachfolger; war dagegen das Amt ohne Inhaber, wie namentlich bei Ergänzungswahlen und bei den Wahlen *ex interregno*, so traten die Gewählten es unmittelbar nach verkündetem Wahlresultate (*renuntiatio*) und noch an demselben Tage sofort an. Von einer von dem Antritte zeitlich getrennten *designatio* habe also in diesem Falle keine Rede sein können[75]), und erst bei der nächsten regelmässigen Wahl sei alsdann der Antrittstag wieder auf die Kalenden oder Iden gelenkt worden. Mit diesen Sätzen aber ist die obige Berechnung unverträglich und später denn auch von Mommsen nicht wiederholt worden.[76]) Wenn im Jahre 271 d. St. die Consuln am Ende des Amtsjahres abdankten, darauf der zweite Interrex, also spätestens am 10. September, die neuen Consuln wählen liess, und dieselben noch an dem nämlichen Tage antraten, so konnte der Antritt für die folgenden Jahre nicht auf die Iden des September gelenkt werden, weil die Consuln nicht über ein volles Kalenderjahr hinaus im Amte bleiben durften, sondern musste, indem dieselben vor Ablauf des vollen Kalenderjahres (vom 10. Sept. bis zum 9. Sept. des folgenden Jahres) abdankten, auf die Kalenden des September zurückgehen. Und wenn dann weiter im J. 274 d. St. nach dem um zwei Monate verfrühten Abgange der Consuln ihre Nachfolger wiederum durch den zweiten Interrex, also spätestens am 10. Quintilis, gewählt wurden, so musste der Antritt jetzt analog auf die Kalenden des Quintilis zurückweichen und also um einen vollen Monat früher stattfinden, als Dionysius und Livius ihn für diese Zeit wirklich angeben.[77])

---

75) [So scheint es allerdings nach Mommsen, Staatsrecht, Bd. 1^2, S. 573; vgl. jedoch auch 1^2, S. 559 f. und S. 636 A. 1, woraus hervorzugehen scheint, dass Mommsen eine *designatio* für den Fall anerkennt, dass die Gewählten nicht am Wahltage selbst, sondern *postridie* antraten. Vgl. Lange S. 11 A. 3.]

76) Mommsen, Staatsrecht, Bd. 1^1, S. 492. [1^2, S. 577 f. Mit der neuen Ansicht Mommsens befindet sich in dieser Beziehung in Übereinstimmung auch Unger S. 7. Vgl. dagegen Lange S. 6 ff.]

77) Dionys. 9, 25. Liv. 3, 6, 1.

Allein der behauptete sofortige Antritt der durch *subrogatio* oder *ex interregno* Gewählten ist keineswegs allgemein, sondern nur mitunter und nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme vorgekommen.

Was Ergänzungswahlen betrifft, so kennt Livius bei diesen so gut, wie bei ordentlichen Wahlen, eine von dem Antritte verschiedene Designation[78]), und auf der Existenz einer solchen beruht ja auch die ganze spätere Ausbildung des Instituts in der Kaiserzeit, bei welcher die *consules suffecti* bekanntlich schon lange im voraus designirt wurden, um dann erst späterhin, jedoch nach alter Sitte stets an Kalenden oder Iden, anzutreten. In einem Interregnum aber wurden schon die ersten Consuln, Brutus und Collatinus, gewählt, und die Pontifices liessen sie nicht an ihrem Wahltage, sondern erst an den nächsten Kalenden — als Wahltag konnten die Kalenden des März, da die Kalenden nicht *dies comitiales* sind, auch nicht in der Fiction betrachtet werden — antreten; auch im Jahre 363 d. St. finden wir, dass die Consulartribunen in einem Interregnum gewählt werden, aber erst an den Kalenden des Quintilis ihr Amt übernehmen[79]); und nach diesen Analogien werden wir uns auch sonst, wenn ohne besondere Zusätze erzählt wird, dass die Consuln oder Consulartribunen *ex*

78) Liv. 39, 39, 9, wo es von dem aedilis curulis designatus Q. Fulvius Flaccus (39, 39, 1. 6), der sich um die durch den Tod des C. Decimius erledigte Praetur bewarb — [ob derselbe wirklich *aedilis designatus* war, oder bereits, wie Mommsen, Staatsrecht, Bd. 2², S. 495 A. 2 meint, fungirte, darüber s. unten S. 255 f.], — heisst: comitiis acrius etiam quam ante petebat criminando extorqueri sibi a consule et senatu populi Romani beneficium et invidiam fieri geminati honoris, *tamquam non adpareret, ubi designatus praetor esset, extemplo aedilitate se abdicaturum.* Vgl. auch Liv. 23, 31, 12 postquam Marcellus ab exercitu redit, comitia consuli uni rogando in locum L. Postumi edicuntur. (13) creatur ingenti consensu Marcellus, *qui extemplo magistratum occiperet.* cui *ineunti* consulatum cum tonuisset, vocati augures vitio creatum videri pronuntiaverunt . . . in locum Marcelli, ubi is se magistratu abdicavit, suffectus Q. Fabius Maximus.

79) Liv. 5, 31, 9 ab eo creati sex tribuni militum consulari potestate, ut, etiam si cui eorum incommoda valetudo fuisset, copia magistratuum rei publicae esset. (32, 1) Kal. Quinctilibus magistratum occepere L. Lucretius etc.

interregno antraten[80]), als Tag ihres Antritts die nächsten Kalenden oder Iden zu denken haben. Der Einwand, dass auf diese Weise zwischen dem Abtreten des Interrex und dem Antritt der Consuln ein Zwischenraum entstehen würde[81]), ist nicht erheblich; ein solcher ist bei jedem ordentlichen Amtswechsel, da die regierenden Consuln bereits am Tage vor dem Antritt ihrer Nachfolger abdicirten, ebenfalls vorhanden, und dass er sich nicht zu weit ausdehnt, dafür lässt sich durch diejenige Zahl der Interreges, welche die Wahl in die Nähe der Kalenden oder Iden lenkt, mit Leichtigkeit Sorge tragen.[82])

Neben dieser Regel ist es nun allerdings sowohl bei subrogirten, als auch bei *ex interregno* gewählten Consuln nicht selten vorgekommen, dass sie die nächsten Kalenden oder Iden nicht abwarteten, sondern sofort oder am Wahltage selbst (*extemplo, statim*, oder *eodem quo creati sunt die*) antraten. Allein es geschah das regelmässig nur auf ausdrücklichen Beschluss des Senats, welchem, wie überhaupt, so auch in diesem Falle eine Oberleitung zukam, und nur, wenn die Umstände den Antritt als besonders dringlich erscheinen liessen. Und dann war dies für die *ex interregno* Antretenden — da der Antritt ihrer Nachfolger doch wieder stets auf die Kalenden oder Iden zurückgelenkt werden musste — mit einer Einbusse an dem eigenen Amtsjahr verbunden. Es bildete also eine Ausnahme von der Regel, welche denn auch als solche ausdrücklich hervorgehoben zu werden pflegt.[83]) Und wenn endlich, am Schlusse der Republik, Caesar

80) Liv. 6, 5, 7 ii (nämlich die vorhergenannten tribuni militum cos. pot.) *ex interregno* magistratum occepere. [Doch kommt der Ausdruck *ex interregno* auch vor, wo sie *eodem die* antreten: Liv. 6, 1, 9 und 7, 18, 1 vgl. mit 7, 17, 13 f.]

81) Mommsen, Staatsrecht, Bd. 1[1], S. 488 A. 2 [1[2], S. 573 A. 1].

82) [Dieser Gedanke ist weiter ausgeführt von Lange S. 10—12.]

83) So heisst es: a) bei Subrogationen z. B. von dem Consul suffectus L. Quinctius Cincinnatus Liv. 3, 19, 2 Decembri mense summo patrum studio L. Quinctius Cincinnatus pater Caesonis consul creatur, qui magistratum [illegible] occiperet. Ferner Liv. 23, 31, 13 creatur ingenti consensu Marcellus, [illegible] magistratum occiperet (vgl. S. 241 A. 78). Liv. 41, 17, 5 comitia [illegible]lis unius subrogandi, quae in ante diem tertium nonas Sextiles [illegible], eo ipso die sunt confecta. (6) Q. Petillius consul collegam,

den Caninius Rebilus noch am 31. December als Consul suffectus erwählen liess, und derselbe sofort antrat, um wenigstens noch einige Stunden als Consul zu fungiren[84]), und dieser Vorgang in der Kaiserzeit mehrmals Nachfolge fand[85]), so tragen auch diese Fälle den Stempel der Ausnahme zu offen an der Stirn, als dass man daraus Schlüsse für das Regelmässige ableiten dürfte.[86])

Hiermit wird die Rechnung, welche wir aus den Interregnen der Jahre 272 und 274 d. St. — Dionysius erwähnt bei denselben nichts von einem sofortigen Antritte — zur Erklärung des Antrittstages der Kalendae Sextiles seit 275 d. St. abgeleitet

---

qui extemplo magistratum occiperet, creavit C. Valerium Laevinum. ipse . . . *nonis Sextilibus* paludatus etc. b) bei Interregnen Liv. 3, 55, 1 per interregem deinde consules creati L. Valerius M. Horatius, *qui extemplo magistratum occeperunt.* Liv. 9, 8, 1 *quo creati sunt die, eo — sic enim placuerat patribus — magistratum inierunt.* Liv. 6, 1, 9 hi ex interregno cum *extemplo magistratum inissent*, nulla de re prius quam de religionibus senatum consuluere. Liv. 7, 17, 13 duo patricii consules creati sunt . . . *eodemque die magistratum inierunt.* Vgl. auch Liv. 3, 8, 2 (unten S. 244 A. 89) und andere Stellen. Dagegen bei manchen Interregnen fehlt eine solche Erwähnung, und wenn es z. B. Liv. 6, 5, 7 von den Consulartribunen des Jahres 367 d. St. schlechthin heisst: ii ex interregno magistratum occepere, so mögen diese gleich denjenigen des Jahres 272 d. St. (oben S. 238) wohl die nächsten Kalenden oder Iden abgewartet haben. — An eine besondere technische Bedeutung des Ausdrucks *extemplo* (Mommsen, Staatsrecht, Bd. 1^1, S. 489 A. 6 [1^2, S. 547 A. 6]) ist hierbei übrigens nicht zu denken, sondern es kommt für den Sinn dieses Ausdrucks ganz auf den Gegensatz an; im Jahre 352 d. St. z. B. mussten die Consuln wegen einer erlittenen Niederlage die Wahlcomitien sofort (*extemplo*) halten (Liv. 5, 9, 1), und ihre Nachfolger traten darauf nicht an den Idus Decembres, dem damaligen *sollemnis ineundis magistratibus dies* (5, 9, 3. 5, 11, 11), sondern nach Senatsbeschluss (vgl. 5, 11, 11) schon an den Kalenden des October an (Liv. 5, 9, 8 victi consensu omnium comitia tribunorum militum habuere, qui Kal. Octobribus magistratum occiperent, seque ante eam diem magistratu abdicavere), also zwar nicht am Wahltage selbst, sondern erst an den nächsten Kalenden, aber doch, wie es dann 5, 11, 11 heisst, *extemplo Kal. Octobribus* wegen der vorzeitigen Abdication ihrer Vorgänger.

84) Cic. ad fam. 7, 30, 1. Dio Cass. 43, 46. Macrob. Sat. 2, 3, 6 und andere Stellen bei Drumann, Geschichte Roms, Bd. 2, S. 108. [Lange, Röm. Alterth., Bd. 3^2, S. 476.]

85) Tac. ann. 12, 4. hist. 3, 37.

86) [Durch obige Auseinandersetzung berichtigt sich das von Unger S. 7 f. über die Nichteinrechnung der von zwei Interregen geführten, höchstens zehntägigen, Interregna Bemerkte, die Unger als eine ausnahmslose ansieht.]

haben, gerechtfertigt sein[87]); und zugleich haben wir damit auch den Maassstab gewonnen für die Beurtheilung des nächsten Interregnum, dessen Livius und Dionysius gedenken.

292 u. c. = 462 v. Chr.

Im Jahre 291 d. St. starben nämlich beide Consuln im Amte; es trat eine Mehrzahl von Interregen ein[88]), und nachdem schliesslich die Consuln gewählt waren, traten sie, nach Livius, am 11. Sextilis an.[89]) Es wird dies ihr Wahltag und der Antritt also ein sofortiger gewesen sein[90]); aber eine dauernde Verschiebung des Antrittstages lässt sich nicht daraus herleiten[91]); denn der nächstvorhergehende ordentliche Antrittstag, an welchem die Nachfolger jener Consuln angetreten sein werden, waren die Kalenden des Sextilis, und diese würden auch im regelmässigen Gange der Dinge den Tag des Antritts gebildet haben.

---

87) [Es stimmen zu den Kal. Sext. als Antrittstag auch die Triumphaldaten der J. 279 und 280, nämlich Kal. Mai. und Id. Mart. (acta triumph. im C. I. L. vol. I, p. 454).]

88) Dionys. 9, 68 f.

89) Liv. 3, 8, 2 cum aliquot interregna exissent, P. Valerius Publicola tertio die quam interregnum inierat consules creat L. Lucretium Tricipitinum et T. Veturium Geminum, sive ille Vetusius fuit. (3) *ante diem tertium idus Sextiles* consulatum ineunt etc.

90) [Vgl. Lange a. a. O. S. 7 f.]

91) Dies glaubt auch Schwegler, Röm. Gesch., Bd. 2, S. 101, wogegen nach Bd. 3, S. 22 A. 2 der 11. Sextilis bis zum Jahre 303 d. St. der Antrittstag geblieben wäre. Mommsen S. 91 nahm an, dass im J. 292 die Iden des Sextilis zum Antrittstag geworden wären, indem er das Datum ante diem III idus Sextiles auf den Tag der Wahl bezog, hat das aber später im Staatsrecht, Bd. 1^1, S. 488 A. 2 und 492 A. 3 [1^2, S. 573 A. 1 und 578 A. 1] selbst wieder aufgegeben. [Unger S. 7 behauptet, dass in den nächstfolgenden Jahren der 1. oder 13. Juni Antrittstag gewesen sei; aber der S. 30 dafür versuchte Beweis, der sich auf den Ausdruck *extremum anni* bei Livius 3, 24, 9 (unten S. 245 A. 95) und auf die Getreidereife bei Dionys. 10, 22 (im J. 296) stützt, ist hinfällig; denn *extremum anni* ist ein Ausdruck, der weit genug ist, um darunter die $2^1/_2$ Monate zwischen 12. Mai u. 1. Sextilis oder wenigstens die beiden Monate Iunius und Quintilis zu verstehen, und Detailangaben, wie die, dass zur Zeit des Einfalls der Aequer das Getreide reif gewesen sei, hatte Dionysius gewiss nicht aus authentischer Überlieferung. Im übrigen vgl. gegen Unger's Ansicht Lange a. a. O. S. 27—31.]

Die Geschichte der nächstfolgenden Jahre bis zum Decemvirat enthält ebenfalls nichts, was auf eine Veränderung des Antritts an den Kalenden des Sextilis hinführen könnte.

Im Jahre 295 d. St. kommen die Consuln nach beendigten Feldzügen in die Stadt zurück und triumphiren[92]), der eine an den Nonen, der andere am 12. Mai[93]), und nach den Daten dieser Triumphe hat Mommsen wahrscheinlich gefunden und angenommen, dass der Antrittstag schon jetzt, wie unter den Decemvirn, auf die Iden des Mai gewesen sein werde.[94]) Allein der Amtswechsel folgte nach Livius offenbar nicht unmittelbar auf jene Triumphe, sondern erst einige Zeit später. Denn die Tribunen nahmen jetzt nicht, wie man erwartet hatte, ihren bis zur Rückkehr der Consuln ausgesetzten Gesetzesvorschlag wieder auf, sondern besannen, weil man sich bereits in der letzten Zeit des Amtsjahres befand, für ihre eigene Wiederwahl zu agitiren, und die Consuln setzten dieser Agitation heftigen Widerstand; indessen schliesslich verblieb der Sieg den Tribunen[95]), auf deren Wahl dann auch noch die Wahl der neuen Consuln folgte[96]): eine Erzählung, welche sich unmöglich auf die beiden zwischen dem letzten Triumphe und den Iden des Mai übrig bleibenden Tage des 13. und 14. Mai, oder vielmehr auf den 14. Mai allein — denn der 15. Mai würde als der Tag der *Lemuria*[97]) und als *dies nefa-*

92) Liv. 3, 24, 8 qui ubi triumphantes victore cum exercitu urbem ierunt, quia silentium de lege erat, perculsos magna pars credebant tribunos. Dionys. 10, 21 τούτοις ἡ βουλὴ τοῖς ὑπάτοις προσιοῦσί τε ἀπήντησε θριάμβους ἀμφοτέροις καταγαγεῖν ἐψηφίσατο.

93) Acta triumph. im C. I. L. vol. I, p. 454.

94) Mommsen S. 91. [Im Staatsrecht, Bd. 1^2, S. 578 hat derselbe diese Schlussfolgerung stillschweigend fallen lassen.]

95) Liv. 3, 24, 9 im Anschluss an die vorhin (A. 92) citierten Worte: at — etenim *extremum anni iam erat* — quartum adfectantes tribunatum in rogationum disceptationem ab lege certamen averterant. et cum consules nihilo minus adversus continuationem tribunatus, quam si lex minuendae maiestatis causa promulgata ferretur, tetendissent, victoria certaminis penes tribunos fuit. [Dass *extremum anni* hier auf das Ende des Consulatsjahrs geht, ist oben S. 235 A. 61 dargethan.]

96) Liv. 3, 25, 1 L. Minucius inde et C. Nautius consules facti duas iduas anni prioris causas exceperunt.

97) Ovid. fast. 5, 419. Fast. Tusc. im C. I. L. vol. I, p. 300.

stus[98]) für Comitien ausfallen —, componiren lässt[99]), dagegen mit dem Amtswechsel am 1. Sextilis durchaus vereinbar ist.

Das Jahr 296 d. St. beginnt mit innern Zwistigkeiten, aber ein Einfall der Aequer und Sabiner führt alsbald zum Kriege. Der eine Consul, Minucius, wird mit seinem Heere eingeschlossen, aber Cincinnatus, zum Dictator ernannt, befreit ihn schon am dritten oder vierten Tage, triumphirt an den Iden des September[100]) und legt, nachdem man auch noch ein Volksgericht gehalten und den falschen Zeugen Volscius verurtheilt hat, nach sechszehn Tagen die Dictatur wieder nieder.[101]) Der andere Consul, Nautius, kehrt nicht lange nach jenem Triumphe des Dictators ebenfalls von einem glücklichen Feldzuge heim.[102]) Die Erzählung und das Datum des Triumphs vom 13. September passen, wie man sieht, auch hier vollkommen zu dem Amtsantritt am 1. Sextilis.[103])

303 u. c. = 451 v. Chr.

Die Decemvirn wurden im J. 302 d. St. gewählt, und Dionysius[104]) liefert uns eine sehr detaillirte Erzählung dieses Herganges.

Consuln des Jahres 302 sind P. Sestius und L. Menenius. Im Anfange ihrer Regierung legt sich die Pest, welche ein ganzes Jahr — vom Herbst zum Herbst — gewüthet hat; darauf folgt

98) Fast. Ven. u. Maff. im C. I. L. vol. I, p. 301. 305.

99) [Unger S. 29 f. bedient sich ähnlicher Argumente gegen Mommsen, nimmt dann aber seinerseits auf unzureichende Gründe hin den 1. Juni als Antrittstag an, wogegen s. oben S. 244 A. 91.]

100) Acta triumph. im C. I. L. vol. I, p. 454.

101) Liv. 3, 25, 1 bis 3, 29, 7. Dionys. 10, 22 bis 25.

102) Dionys. 10, 25 am Ende. Liv. 3, 29, 7.

103) [Wegen Ungers abweichender Meinung vgl. S. 244 A. 91 und Lange S. 30. — Daraus übrigens, dass Dionysius nichts weiter über das Jahr erzählt, Livius aber nach dem Berichte über den Sieg des Nautius nur hinzufügt: Minucio Fabius Quintus successor in Algidum missus, und dann fortfährt 3, 29, 8 *extremo anno* agitatum de lege ab tribunis est, sed quia duo exercitus aberant, ne quid ferretur ad populum, patres tenuere, folgt das Gegentheil nicht. Die Sendung des Q. Fabius wird in das folgende Früh- [illegible] das noch in dasselbe Amtsjahr gehört, zu setzen sein.]

104) Dionys. 10, 54 bis 56.

der Winter, und im Beginn des Frühlings kehrt die Gesandtschaft aus Griechenland zurück. Die Volkstribunen verlangen jetzt die Wahl der Decemvirn; allein die Consuln suchen dem zu entgehen und setzen die Wahl ihrer eigenen Nachfolger um vieles früher als es bis dahin geschehen war — mithin ebenfalls schon im Frühling — an.[105]) Nun werden Appius Claudius und T. Genucius zu Consuln für das Jahr 303 d. St. gewählt, und als die Volkstribunen dennoch auf ihr Verlangen wegen der Wahl der Decemvirn zurückkommen, wird ihnen von dem Consul Sestius — Menenius kommt, da er schwer erkrankt ist, nicht weiter in Betracht — entgegengehalten, dass eine solche Wahl das Recht der bereits designirten Consuln verletzen würde. Allein jetzt verständigen sich die Volkstribunen mit den letzteren. Diese erklären sich bereit auf ihr Consulat zu verzichten[106]), und dadurch wird dann der regierende Consul Sestius genöthigt Comitien für die Wahl der Decemvirn anzusetzen. Demnächst legen die designirten Consuln den versprochenen Verzicht feierlich ab.[107]) An den nun folgenden Wahlcomitien werden dann zuerst sie selbst, welche im kommenden Jahre hatten Consuln sein sollen, sodann P. Sestius, welcher im gegenwärtigen Consul war[108]), und zuletzt die sieben übrigen Decemvirn gewählt. Der Antritt der neuen Behörde erfolgte unmittelbar nach diesen Wahlen und also gemäss dem ganzen Zusammenhange früher, als bisher die Consuln ihr Amt angetreten hatten. Der Tag des Antritts der

105) Dionys. 10, 54 συγχωρούντων δὲ τῶν δημάρχων προθέντες ἀρχαιρέσια πολλῷ τάχιον ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν, ὑπάτους ἀπέδειξαν Ἄππιον Κλαύδιον καὶ Τίτον Γενύκιον. [Diese Comitien müssen jedenfalls vor den Nonen des April stattgefunden haben, s. Lange S. 28.]

106) Dionys. 10, 55 ἑκόντες γὰρ ἀποστήσεσθαι τῆς ὑπατείας τοῖς ἀνθ' αὑτῶν αἱρεθησομένοις, ἐὰν καὶ τῇ βουλῇ ταῦτα δοκῇ.

107) Dionys. 10, 56 ἐκκλησίαν συναγαγόντες οἱ δήμαρχοι τούς τ' ἀποδειχθέντας ὑπάτους ἥκειν ἠξίουν ἐμπεδώσοντας τῷ δήμῳ τὰς ὑποσχέσεις, κἀκεῖνοι παρελθόντες ἐξωμόσαντο τὰς ὑπατείας.

108) Dionys. 10, 56 τούτους ὁ δῆμος ἐπαινῶν τε καὶ θαυμάζων διετέλει, καὶ ἐπειδὴ τοὺς νομοθέτας ψηφοφορεῖν ἔδει, πρώτους εἵλετο τῶν ἄλλων· καὶ ἀπεδείχθησαν ἐν ἀρχαιρεσίαις ὑπὸ τῆς λοχίτιδος ἐκκλησίας Ἄππιος μὲν Κλαύδιος καὶ Τίτος Γενύκιος, οὓς ἔδει τοὐπιὸν ἄρχειν ἔτος, Πόπλιος δὲ Σήστιος, ὁ τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον ὑπατεύων, τρεῖς δὲ οἱ κομίσαντες παρὰ τῶν Ἑλλήνων τοὺς νόμους κτλ.

Decemvirn wird zwar nicht genannt; aber bei den zweiten Decemvirn treten, während die ersten ihr Jahr[109]) richtig innehalten, die Idus des Mai als solcher auf[110]), und man kann also nicht zweifeln, dass nach der Meinung des Dionysius auch schon die ersten im Jahre 303 d. St. an diesem Tage antraten, und dass er bei der bedeutenden Verfrühung der Wahl der Consuln für 303 d. St., von welcher er früher berichtete[111]), die $2^1/_2$ Monate von den Iden des Mai bis zu den Kalenden des Sextilis im Auge hatte.[112])

Livius ist nun zwar um vieles kürzer, stimmt aber in der Hauptsache mit Dionysius ganz überein. Auch bei ihm werden Appius Claudius und T. Genucius als designirte, und P. Sestius als regierender Consul gewählt[113]), und wenn er an einer späteren Stelle den Appius Claudius von sich sagen lässt, dass er sein Consulat zum Verdruss der Patricier aufgegeben habe, so kann dies folglich ebenfalls nur von der Aufgabe desjenigen Consulats verstanden werden, zu dem er designirt worden war.[114]) Auch Livius gedenkt ferner des Antrittstages an den Iden des Mai erst bei den zweiten Decemvirn, thut dies hier aber gleichfalls in einer Weise, welche zeigt, dass er den Tag als schon

109) Bei Dionys. 10, 55 heisst es in der *sententia,* die Appius Claudius im Senate abgab: τούτους δ' ἄρχειν εἰς ἐνιαυτὸν ἀφ' ἧς ἂν ἀποδειχθῶσιν ἡμέρας.

110) Dionys. 10, 59 ἐν δὲ τῷ κατόπιν ἔτει παραλαβόντες τὴν ὑπατικὴν ἐξουσίαν οἱ σὺν Ἀππίῳ Κλαυδίῳ δέκα ἄνδρες εἰδοῖς μαΐαις.

111) Dionys. 10, 54 (oben S. 247 A. 105).

112) [Gegen Unger's Annahme, dass damals schon seit einiger Zeit der 1. Juni Antrittstag gewesen sei, spricht auch gegenüber dem πολλῷ τάχιον, auf das er selbst S. 31 Gewicht legt, die nach Unger's Annahme sich ergebende Geringfügigkeit der Einbusse des Halbmonats von Id. Mai. bis Kal. Iun. Vgl. Lange S. 28.]

113) Liv. 3, 33, 4 Claudio et Genucio, quia designati consules in eum annum fuerant, pro honore honos redditus; et Sestio alteri consulum prioris anni, quod eam rem collega invito ad patres retulerat. [Mithin ist die Angabe, dass sie *anno trecentesimo altero* gewählt seien (Liv. 3, 32, 1), nach varronischer Aera zu verstehen, nicht, wie Mommsen S. 121 A. 209 meint, nach capitolinischer.]

114) Liv. 3, 56, 9 maiorum merita in rem publicam domi militiaeque commemorabat; suum infelix erga plebem Romanam studium, quo aequandi [illegible] causa cum maxima offensione patrum *consulatu abisset.* Anders Mommsen S. 91 A. 135.

früher, also auch von den ersten Decemvirn, beobachtet ansieht.[115])

Dionysius und Livius führen uns also sehr bestimmt zu der Annahme, dass der Antrittstag durch die Einsetzung des Decemvirates für das Jahr 303 d. St. von den Kalenden des Sextilis auf die Iden des Mai zurückgegangen ist. Aber bei den Neueren finden wir hier meistens Zweifel oder auch die directe Behauptung, dass der Antrittstag der Iden des Mai schon früher, z. B. im Jahre 295 d. St., eingeführt sein werde[116]), und der hauptsächlichste Grund hiervon liegt darin, dass man die Abdication des Appius Claudius und T. Genucius von einer Abdankung nach dem Amtsantritt versteht[117]), was natürlich die ganze Rechnung verwirren und unverständlich machen muss. Dionysius und Livius reden jedoch zweifellos von einer Abdication nach der Designation, aber vor dem Amtsantritte; eine Angabe des Magistratsverzeichnisses zum J. 303 d. St.[118]), welche wir unten näher besprechen werden (S. 257), ist auf dieselbe Weise zu verstehen; eine Äusserung Ciceros dagegen über die vom Volke beschlossene Abdication der Consuln und Volkstribunen vor dem Decemvirat[119]) hat nicht die uns interessirende Abdication der beiden designirten Consuln Appius Claudius und T. Genucius, sondern jene allgemeine Abdication aller fungirenden Magistrate und Volkstribunen, also

---

115) Liv. 3, 36, 2 ad idus Maias rem perduxere. *idus tum Maiae sollemnes ineundis magistratibus erant.* Vgl. 3, 38, 1 idus Maiae venere. nullis subrogatis magistratibus etc. [3, 40, 11 quod Valerius Horatiusque ante idus Maias decemviros abisse magistratu insimulent.]

116) Vgl. Bredow, Untersuchungen, S. 150. Niebuhr, Röm. Gesch., Bd. 2^2, S. 350 A. 711. Schwegler, Römische Gesch., Bd. 3, S. 22 A. 2 (vgl. übrigens auch Bd. 2, S. 101). Mommsen S. 91 f. (vgl. auch S. 121 A. 209). Staatsrecht Bd. 1^1, S. 492 [1^2, S. 578]. Lange, Röm. Alt., Bd. 1^2, S. 622 [1^3, S. 736]. Das Richtige hat Becker, Handbuch, Bd. 2, 2, S. 96 f. und S. 102, aber doch auch wieder mit Unsicherheit oder Irrthum gemischt, vgl. daselbst S. 134 (unten S. 258 A. 151).

117) [So auch Unger S. 32.]

118) C. I. L. vol. I, p. 426.

119) Cic. de rep. 2, 36, 61 sed aliquot ante annis . . . inita ratio est, ut et consules et tribuni pl. magistratu se abdicarent atque ut Xviri maxima potestate sine provocatione crearentur.

auch der regierenden Consuln Sestius und Menenius, vor Augen[120]), welche das Volk bei Annahme des Gesetzes über die Einführung des Decemvirates beschlossen hatte.[121])

Mommsen stellt nun freilich die Behauptung auf, dass es eine Abdication bloss designirter Magistrate gar nicht gegeben habe, und ebenso wenig habe geben können, wie etwa die Ausschlagung einer Erbschaft vor der Delation[122]), und danach könnte dieselbe dann allerdings auch nicht in unserem Falle, mögen Dionysius und Livius sagen, was sie wollen, stattgefunden haben. Allein jene Behauptung ist ein entschiedener Missgriff.

Wer von den Comitien gewählt, von ihrem Vorsitzenden feierlich als Consul renuntiirt ist und den dafür erforderlichen Eid — welcher, wie Mommsen richtig hervorhebt, noch verschieden ist von dem *in leges iurare* beim wirklichen Antritt — geschworen hat[123]), von dem heisst es technisch, dass er *eum magistratum cepit*. Er erwirbt also — jeder Jurist weiss, was *capere hereditatem*, *incapax* u. s. w. bedeutet, und wie weit ver-

120) [So richtig auch Unger S. 31 f.]

121) Liv. 3, 32, 6 placet creari decemviros sine provocatione et ne quis eo anno alius magistratus esset. Dionys. 10, 55 [in der dem späteren Senatsbeschlusse conformen *sententia* des Appius Claudius] τάς τ' ἄλλας ἀρχὰς ἁπάσας καταλελύσθαι, ἕως ἂν οἱ δέκα τύχωσι τῆς ἀρχῆς. 10, 56 αἱ δὲ τῶν δημάρχων τε καὶ ἀγορανόμων καὶ ταμιῶν καὶ εἴ τινες ἦσαν ἄλλαι πάτριοι Ῥωμαίοις ἀρχαὶ κατελύθησαν. Lex 2, 24 Dig. de orig. iur. 1, 2 latum est ad populum, ut omnes magistratus se abdicarent. Zonar. 7, 18 p. 346 D τάς τε ἄλλας ἀρχὰς καὶ τὰς τῶν δημάρχων κατέλυσαν. Lydus de mag. 1, 34 δόγματι κοινῷ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου πάντες μὲν οἱ ἄρχοντες ἐκινήθησαν.

122) Mommsen S. 91 A. 135. Staatsrecht Bd. 1[1], S. 421 A. 1. S. 486 A. 1 [1[2], S. 495 A. 2. Die zweite Stelle ist in der zweiten Auflage nicht wiederholt. Vgl. übrigens S. 475 A. 6].

123) Plinius paneg. ad Traianum 64 peracta erant sollemnia comitiorum . . . cum tu mirantibus cunctis accedis ad consulis sellam, adigendum te praebes in verba principibus ignota, nisi cum iurare cogerent alios . . . Imperator ergo et Caesar et Augustus et pontifex maximus stetit ante gremium consulis, seditque consul . . . quin etiam sedens praeivit iusiurandum, et ille iuravit, expressit explanavitque verba, quibus caput suum, domum suam, si sciens fefellisset, deorum irae consecraret. Vgl. Mommsen, Staatsrecht, Bd. 1[1], S. 486 A. 2 [1[2], S. 598 A. 2. In der ersten Aufl. nahm M. an, dass der Eid nach der Renuntiation geschworen sei; in der zweiten berichtigt er dies, unter Berufung auf Lex Malac. 57. 59, dahin, dass er vor die Renuntiation falle].

schieden dies ist von der blossen Aussicht auf eine künftige Delation — das Recht der Magistratur keineswegs erst mit dem Eintritt irgend eines besonderen, für den Beginn derselben festgesetzten Termins, wie Mommsen an einer andern Stelle behauptet[124]) — und welcher andere von dem Amtsantritt, den Mommsen damit meint, noch verschiedene Termin sollte das auch gewesen sein? —, sondern er erwirbt das Recht sofort; er kann es nur noch nicht ausüben, *gerere*, und, als ersten Schritt dieser Ausübung, antreten, *inire magistratum*, weil noch ein anderer, älter Berechtigter in der Ausübung begriffen ist[125]), ähnlich, wie — wenn privatrechtliche Analogien hier überhaupt am Platze wären — der nachstehende Pfandgläubiger schon wirklich ein Pfandrecht hat, aber dasselbe nicht ausüben kann, sofern er mit einem vorstehenden in Collision gerathen würde.[126]) Er ist

124) Mommsen, Staatsrecht, Bd. 1[1], S. 502 [1[3], S. 587], wo übrigens in A. 2 eingeräumt wird: „Überliefert ist davon nichts"; mit dem Zusatze freilich „aber wer überhaupt über solche Fragen nachzudenken im Stande ist, wird finden, dass ohne Annahme des Amtserwerbs *ipso iure* die rechtliche Consequenz sich nicht halten lässt".

125) Zu *capere magistratum* vgl. Cic. Cluent. 43, 120 quapropter in omnibus legibus, quibus exceptum est, de quibus causis aut *magistratum capere* non liceat aut etc. de imp. Cn. Pomp. 21, 62 quid tam singulare, quam ut ex senatus consulto legibus solutus consul ante fieret, quam ullum alium *magistratum* per leges *capere* licuisset? Liv. 2, 33, 1 neve cui patrum *capere* eum *magistratum* liceret. Liv. 32, 7, 11 patres censuerunt, qui honorem, quem sibi *capere* per leges liceret, peteret, in eo populo creandi, quem velit, potestatem fieri aequum esse. [Vgl. auch Liv. 23, 23, 4. Fest. p. 339.] Zu *gerere magistratum* vgl. Liv. 31, 50, 7 *magistratum* autem plus quinque dies, nisi qui iurasset in leges, non licebat *gerere*. Vgl. auch 27, 22, 1. Über den Gegensatz beider Ausdrücke vgl. Cic. pro Planc. 3, 8 tum autem magistratum *non gerebat* is, qui *ceperat*, si patres auctores non erant facti. [Cic. Phil. 5, 19, 52 uti L. Egnatuleio triennium ante legitimum tempus *magistratum* petere, *capere, gerere* liceat.] Liv. 7, 42, 2 item aliis plebiscitis cautum, ne quis eundem magistratum intra decem annos *caperet*, neu duos magistratus uno anno *gereret*. Liv. 39, 39, 4 pars tribunorum plebis negare rationem eius habendam esse, quod duos simul magistratus, praesertim curules, neque *capere* posset nec *gerere*. Sueton. Domit. 13 consulatus septemdecim *cepit*, quot ante eum nemo; ex quibus septem medios continuos, omnes autem paene titulo tenus *gessit*.

126) So auch richtig und nur mit etwas anderem Ausdruck Lange, Röm. Alterth., Bd. 1[2], S. 607 „Nach der Wahl waren die Gewählten . . . *magistratus designati*. Als solche hatten sie die Potestas bereits, aber als eine

und heisst also bereits *consul*[127]); er wird bereits als solcher in das Verzeichniss der Magistrate eingetragen, auch wenn er gar nicht zur Ausübung gelangt, sondern vorher stirbt oder abdicirt[128]), und sein Consulat wird auch bereits, in demselben Falle,

vorläufig todte. So konnten sie vom *ius edicendi* Gebrauch machen; aber die ihre bevorstehende Amtsführung betreffenden Edicte traten erst mit ihrem Amtsantritte, wenn ihre Potestas auflebte, in Wirksamkeit" u. s. w. [Ebenso 1[3], S. 719, wo nur für „todte" gesagt ist „ruhende".]

127) Vgl. Cic. pro Mur. 1, 1 illo die, quo auspicato comitiis centuriatis L. Murenam *consulem* renuntiavi. 1, 2 ut eiusdem hominis voce et declaratus *consul* et defensus beneficium populi Romani cum vestra atque omnium civium salute *tueatur*. [Vgl. noch Cic. de leg. agr. 2, 2, 4. de imp. Cn. Pomp. 1, 2.] Liv. 5, 18, 6 datum id petenti patri, filiusque eius P. Licinius *tribunus militum consulari potestate* cum iis, quos supra scripsimus, *declaratus*.

128) Im Jahre 539 d. St. verzeichnen die capitolinischen Fasten neben dem Consul Ti. Sempronius Gracchus einen Consul L. Postumius Albinus III, und entsprechend hat der Chronograph vom J. 354 n. Chr. für dieses Jahr Gracco et Albino (C. I. L. vol. I, p. 435 und 524); aber Postumius fiel noch als Praetor und vor seinem Amtsantritt oder, wie die Tafel sagt, *antequam ciretur*, in Gallien (Liv. 23, 24, 3. 6 ff.); der nach Antritt des Ti. Sempronius Gracchus (Liv. 23, 30, 18, vgl. 23, 25, 9) zuerst nachgewählte Consul M. Claudius Marcellus brachte den Act des Antritts nicht zu Stande, weil es während desselben donnerte und die herbeigerufenen Augurn ihn für *vitio creatus* erklärten (Liv. 23, 31, 7 ff. 12 ff.), worauf er abdicirte (Liv. 23, 31, 14) ohne zur *gestio* gelangt zu sein (Liv. 27, 22, 1); und die andern Fasten haben daher neben dem Consul Sempronius Gracchus den Consul Q. Fabius Maximus, welcher, bei einer neuen Ergänzungswahl gewählt, wirklich zur Regierung gelangte und daher Eponymus des Jahres wurde (C. I. L. vol. I, p. 524 f.). — Im J. 710 d. St. verzeichnen die capitolinischen Fasten einen Magister equitum Cn. Domitius Calvinus als *in insequentem ann(um designatus)*, obwohl derselbe *non iniit* (C. I. L. vol. I, p. 440). — Zwei andere Fälle ähnlicher Art deutet beim Mangel der capitolinischen Fasten der Chronograph von 354 an; er hat für das Jahr 689 d. St. die Consuln Sulla et Peto (Paeto), obwohl beide als designirte Consuln wegen Ambitus verurtheilt wurden und abdanken mussten (Sall. Cat. 18. Liv. ep. 101. Cic. or. in toga candida bei Asconius p. 88 f. Orelli [p. 79 Kiessl.]), und in den anderen Fasten daher auch nur die an ihre Stelle gewählten, welche wirklich zum Antritt und zur Amtsführung gelangten, Cotta und Torquatus, erscheinen (C. I. L. vol. I, p. 540 f.); er hat ferner für das Jahr 646 d. St. die Consuln Calua et Kotensio, d. i. Galba et Hortensio, letzteren statt des Scaurus der übrigen Fasten (C. I. L. vol. I, p. 536 f.), den die Fasti capitolini (C. I. L. vol. I, p. 438), in denen auch die Verurtheilung des Hortensius erwähnt war, als nachgewählt bezeichnen. — Vgl. über diese Fälle Mommsen, Staatsrecht, Bd. 1[1], S. 486 A. 3—5, auch S. 476 A. 5 [1[2], S. 571 A. 2—4, auch S. 560 A. 3]. — Ausserdem gehört auch noch

in der Reihe der von ihm bekleideten Magistraturen mitgezählt.[129]) Er hat, als auspicato gewählt und renuntiirt, das Recht der Auspicien und übt dasselbe, sobald der Vorgänger abdicirt hat, noch vor dem eigenen Antritt und als Einleitung zu demselben aus[130]); er hat Sitz und Stimme im Senat und wird hier nicht mehr in der Rangclasse der *praetorii*, sondern in der der *consulares* und zwar, als *consul*, zuerst um seine Meinung gefragt[131]),

hierher der Consul Carventanus im Jahre 296 d. St. Die capitolinischen Fasten sagen: in mag. mortuus est in eius l. f. est L. Minucius (C. I. L. vol. I, p. 426); der Chronograph von 354 hat die Namen Rutullo et Carbeto, und Diodor 11, 88 verschmilzt sogar den zuerst und den später gewählten Consul zu einem einzigen Λεύκιος Μινούκιος Καρουτιάνος (C. I. L. vol. I, p. 492 f.); dagegen die übrigen Fasten wissen von dem Carventanus nichts; und auch Liv. 3, 25, 1 und Dionys. 10, 22 lassen das Jahr von Anfang an mit den beiden Consuln C. Nautius Rutilus und L. Minucius Augurinus beginnen, wohl sicher aus keinem andern Grunde, als weil Carventanus obwohl in magistratu, doch vor dem Antritt starb und daher nicht Eponymus wurde. — Ferner gehören hierher die Consuln L. Valerius Potitus und P. Cornelius Maluginensis des Jahres 361 d. St.; die capitolinischen Fasten redeten nach den erhaltenen Buchstabenresten vermuthlich von einer Abdication (C. I. L. vol. I, p. 429. 444), und der Chronograph von 354 hat die Namen Potito et Maluginense (C. I. L. vol. I, p. 504). Livius dagegen (5, 29, 2), Diodor (14, 99 und 15, 8) und die übrigen Fasten führen nur die Consuln L. Lucretius Flavus und Ser. Sulpicius Camerinus an, weil diese Eponymi wurden. Jene werden also schon vor dem Antritt abdicirt haben. (Mommsen S. 82 A. 112 denkt auch bei diesem Falle an eine Abdication nach demselben [im C. I. L. vol. I, p. 444 A. jedoch an einen Rücktritt vor dem Amtsantritte]).

129) Liv. 27, 22, 1 undecimo anno Punici belli consulatum inierunt M. Marcellus quintum — *ut numeretur magistratus, quem vitio creatus non gessit* — et T. Quinctius Crispinus. Ebenso verzeichnen auch die capitolinischen Fasten nach den beiden ersten Consulaten des L. Postumius Albinus in den Jahren 520 und 525 d. St. dasjenige von 539 d. St., vor dessen Antritt er mit Tode abging, als sein drittes. C. I. L. vol. I, p. 435 L. Postumius A. F. A. N. Albinus III.

130) Man findet wohl die Angabe, dass die Auspicien durch die Abdication der alten auf die neuen Magistrate unmittelbar übergegangen seien (Becker, Handbuch d. röm. Alterth. Bd. 2, 2, S. 57), aber das ist doch nur eine ungenaue Ausdrucksweise. Die Abdication ist ein rein einseitiger Act des Vorgängers; sie überträgt dem Nachfolger nichts, sondern verschafft ihm nur den Raum zur Ausübung dessen, was er bereits hat, und dass er es hat, dafür liegt der Grund in der auspicato geschehenen Wahl und Renuntiation.

131) Cic. Phil. 5, 13, 35 sed qui ordo in sententiis rogandis servari

und er kann auch einzelne vorbereitende Handlungen, wie namentlich die Bekanntmachung von Edicten wirklich vornehmen.[132])

Dieser Auffassung aber entspricht es vollkommen, dass er — nach der bekannten Regel: *quibus modis adquirimus, iisdem in contrarium actis amittimus*[133]) — das Recht, welches er mittelst seiner Eidesleistung unmittelbar nach der Wahl[134]) bereits förmlich erworben hat (*cepit*), auch nicht ohne weiteres, sondern nur durch eine förmliche *abdicatio* — ein Abschwören nach dem Ausdrucke des Dionysius[135]) — rechtsgültig aufgeben kann.

Auf der Nothwendigkeit einer solchen Abdication der Designirten[136]) beruht die ganze, oben (S. 246 f.) mitgetheilte, Er-

---

solet, eundem tenebo in viris fortibus honorandis. a Bruto igitur, consule designato, more maiorum capiamus exordium. ad Q. fr. 2, 1, 2: Racilius ... Marcellinum quidem primum rogavit ... Philippus assensit Lentulo. (3) postea Racilius de *privatis* me primum sententiam rogavit. ad fam. 8, 4, 4 ego tamen sic nihil exspecto, quomodo Paullum, consulem designatum, primum sententiam dicentem. Sall. Cat. 50, 4 tum D. Iunius Silanus primus sententiam rogatus, quod eo tempore consul designatus erat. Appian. b. c. 2, 5 Σιλανὸς μὲν δὴ πρῶτος ἐσφέρει γνώμην, ὃς ἐς τὸ μέλλον ἤρητο ὑπατεύειν· ὧδε γὰρ Ῥωμαίοις ὁ μέλλων ὑπατεύσειν πρῶτος ἐσφέρει γνώμην κτλ. Vgl. auch Gell. 4, 10, 2 alias primus rogabatur, qui princeps a censoribus in senatum lectus fuerat, alias (d. h. nach den Wahlen) qui designati consules erant.

132) Liv. 21, 63, 1 consulum designatorum alter Flaminius ... edictum et litteras ad consulem misit, ut is exercitus idibus Martiis Arimini adesset in castris. Dio Cass. 40, 66 ἐπήγετο πρὸς τὸν Πομπήιον Κορνήλιόν τε Λέντουλον καὶ Γάιον Κλαύδιον τοὺς τῷ ὑστέρῳ ἔτει ὑπατεύσειν μέλλοντας, καὶ ἐποίησε καὶ ἐκείνους τὰ αὐτὰ προστάξαι· ἐπειδὴ γὰρ καὶ γράμματα τοῖς ἀποδεδειγμένοις ἐς τὰς ἀρχὰς ἐκτιθέναι καὶ ἄλλα τινὰ τῶν τῇ ἡγεμονίᾳ σφῶν προσηκόντων, καὶ πρὶν ἐνίστασθαι αὐτήν, πράττειν ἔτι καὶ τότε ἐξῆν, καὶ τούτου κύριοι ἐνόμιζον εἶναι. 55, 6 καὶ ὕπατον αὖθις ἀπέδειξε (τὸν Τιβέριον) γράμματά τε κατὰ τὸ ἀρχαῖον ἔθος, καὶ πρὶν ἐς τὴν ἀρχὴν ἐσελθεῖν, ἐκθεῖναι πρὸς τὸ κοινὸν ἐποίησε. Vgl. Becker, Handbuch, Bd. 2, 2, S. 51 A. 100. Mommsen, Staatsrecht, Bd. 1[1], S. 152 A. 3 [1[3], S. 199 A. 4. Lange, Röm. Alterth. Bd. 1[3], S. 719].

133) Lex 153 Dig. de reg. iur. 50, 17.

134) Plin. paneg. 64; vgl. oben S. 250 A. 123.

135) Dionys. 10, 56 (oben S. 247 A. 107).

136) Für dieselbe namentlich auch Becker, Handbuch d. röm. Alterth. Bd. 2, 2, S. 50. Lange, Röm. Alterth. Bd. 1[2], S. 607 A. 12 [in der dritten Aufl. weggelassen. Mommsen gesteht übrigens Staatsrecht Bd. 1[3], S. 475 A. 6 die Unbedenklichkeit der Annahme des „Rücktritts" der designirten

zählung des Dionysius über die Wahl der Decemvirn; auch der oben (S. 241 A. 78. S. 252 A. 128) bereits erwähnte Fall des Consuls Marcellus vom Jahre 539 d. St. gehört hierher, indem derselbe abdicirte, ohne die Antretung vollendet zu haben und zur *gestio* gekommen zu sein[137]); und eine dritte gleichfalls schon berührte (oben S. 241 A. 78) Erwähnung eines ähnlichen Falles, der hier noch näher zu erörtern ist, findet sich bei Livius aus dem Anfange des Jahres 570 d. St.

Die Magistrate des verflossenen Jahres und darunter auch die Aedilen haben bereits abdicirt, aber die neuen Aedilen haben — vermuthlich weil der Antritt dieser niederen Magistrate eine Lex curiata de imperio voraussetzte[138]) und dieselbe von dem höheren Magistrate, welchem das oblag, noch nicht rogirt war[139]) — noch nicht angetreten und sind also noch *designati*. Nun wird aber in den ersten Tagen nach Beginn des Amtsjahrs[140]), das damals am 15. März begann, durch den Tod des Praetors C. Decimius dessen Praetur (er hatte die *provincia urbana* erhalten)[141]) vacant, der designirte Aedil Q. Fulvius Flaccus tritt als Bewerber auf[142]) und weist den Einwand, dass Niemand zwei Magistraturen zugleich weder erwerben noch auch ausüben (*neque capere nec gerere*) könne[143]),

---

Beamten zu, scheint jedoch das Wort „Abdication" absichtlich zu vermeiden].

137) Liv. 23, 31, 13 (oben A. 78) und 27, 22, 1 (oben A. 128).

138) Gell. 13, 15, 4 minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus, set iustus curiata datur lege. [Vgl. übrigens auch Liv. 31, 50, 6.]

139) Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte. Cassel 1839. S. 391 A. 1. Vgl. auch Mommsen, Staatsrecht, Bd. 1^1, S. 51 A. 3 [1^2, S. 589 A. 4. Vgl. auch Lange, Röm. Alterth. Bd. 1^3, S. 387].

140) Vgl. Liv. 39, 38, 1. 7. 39, 39, 1. 39, 40, 1. 39, 41, 5.

141) Liv. 39, 38, 1.

142) Liv. 39, 39, 1 hac sedata contentione alia subinde C. Decimi morte exorta est. (2) Cn. Sicinius et L. Pupius, qui aediles proximo anno fuerant, et C. Valerius flamen Dialis et Q. Fulvius Flaccus — is, *quia aedilis curulis designatus erat, sine toga candida*, sed maxima ex omnibus contentione — petebant.

143) Liv. 39, 39, 4 pars tribunorum plebis negare rationem eius habendam esse, *quod duos simul magistratus, praesertim curules, neque capere posset, nec gerere;* pars legibus eum solvi aequum censere, ut quem vellet praetorem creandi populo potestas fieret. (5) L. Porcius consul primo in

durch die Erklärung zurück, dass er, sobald er zum Praetor gewählt worden sei, seiner Aedilität auf der Stelle entsagen wolle.[144]) Mommsen weiss die Abdication eines designirten Magistratus, von welcher Livius in dieser Stelle klar und zweifellos redet, nur noch durch das äusserste Auskunftsmittel zu entfernen, indem er behauptet, dass Livius den Hergang, welchen er erzählt, arg missverstanden haben werde.[145]) Der Umstand, dass Fulvius sich *sine toga candida* beworben habe, während die *toga praetexta* den Magistraten doch erst nach ihrem Amtsantritte zugekommen sei, enthalte nämlich den Beweis, dass Fulvius bei seiner Bewerbung die Aedilität bereits angetreten hatte und also auch die Erklärung, abdiciren zu wollen, nicht, wie Livius erzählt, als designirter, sondern als fungirender Magistrat abgegeben habe. Allein das ist doch nur ein Scheingrund. Von der *toga praetexta* ist bei Livius mit keinem Worte die Rede, sondern, was er allein erzählt, ist, dass der designirte Aedil bei seiner Bewerbung nicht die *toga candida*, mithin eine gewöhnliche *toga* trug, und dieses Verhalten desselben erklärt sich zur Genüge aus der Rücksicht, dass es für einen bereits gewählten *magistratus curulis* unpassend erscheinen konnte, noch immer im Gewande des Bittstellers aufzutreten. Die weiter noch hinzugefügten Argumente

---

ea sententia esse, ne nomen eius acciperet, (6) deinde ut ex auctoritate senatus idem faceret, convocatis patribus referre se ad eos dixit, quod nec iure ullo nec exemplo tolerabili liberae civitati *aedilis curulis designatus* praeturam peteret, sibi, nisi quid aliud iis videretur, in animo esse e lege comitia habere.

144) Liv. 39, 39, 9. comitiis acrius etiam quam ante petebat criminando extorqueri sibi a consule et senatu populi Romani beneficium et invidiam fieri geminati honoris, tamquam non adpareret, ubi designatus praetor esset, *extemplo aedilitate se abdicaturum.*

145) Mommsen, Staatsrecht, Bd. 1^1, S. 421 A. 1 und S. 486 A. 1 [1^2, S. 495 A. 2, in welcher übrigens der in der ersten Aufl. sich befindende Satz: „dass Flaccus sich erbietet zu abdiciren, was doch nur der fungirende Magistrat kann" ausgelassen ist. Es geht daraus hervor, dass Mommsen, den vom Verf. bekämpften Satz nicht mehr mit voller Schärfe festhält. Er hat vielmehr die an zweiter Stelle genannte Anmerkung (S. 486 A. 1) in der zweiten Aufl. nicht wiederholt (vgl. oben S. 250 A. 122) und erkennt auch S. 475 A. 6 die Unbedenklichkeit des Rücktritts der designirten Beamten an (oben S. 254 A. 136)].

Mommsens aber werden nach dem Obigen vollends keiner besondern Widerlegung mehr bedürfen.[146])

Endlich aber wird jetzt auch vollkommen verständlich und dient zugleich als Bestätigung unserer Ansicht die Art und Weise, auf welche die capitolinischen Fasten die Jahre 302 und 303 d. St. behandeln, deren Besprechung wir oben (S. 249) in Aussicht stellten.

Für das Jahr 302 d. St. verzeichnen sie lediglich die beiden Consuln P. Sestius und T. Menenius. Dieselben abdicirten zwar $2^1/_2$ Monate vor dem Ablauf ihres Amtsjahrs, aber die Abdication als solche — jeder Consul, wenn er nicht stirbt, abdicirt — gehört nicht in die Fasten, sondern eine Abdication wird hier nur erwähnt, wenn in Folge derselben noch ein anderer Magistrat, sei es weil der zuvor Gewählte als *designatus* vor oder sei es weil er als *magistratum gerens* nach dem Antritt ausfiel, gewählt worden ist.

Für das Jahr 303 d. St. aber verzeichnen die Fasten zuerst die beiden Consuln Appius Claudius und T. Genucius, bemerken darauf, dass dieselben abdicirten, damit die Decemvirn eingeführt würden, und fügen sodann als in demselben Jahre gewählt (*facti eodem anno*) die Namen der Decemvirn hinzu, voran die Namen des Appius Claudius und T. Genucius mit der ausdrücklichen bei jedem von beiden befindlichen Angabe, dass er Consul gewesen war (*qui consul fuerat*).[147])

Eine Abdication nach dem Amtsantritte ist hier nicht gemeint, und kann nicht gemeint sein.[148]) Denn in diesem Falle

146) [Sie erledigen sich dadurch, dass der Verf. mit Mommsen darüber einverstanden ist, dass Q. Fulvius Flaccus in der That für 570 d. St. zum Aedilen gewählt worden war, s. oben S. 255.]

147) C. I. L. vol. I, p. 426 heisst es zuerst in zwei Zeilen: Ap. Claudius. Ap. f. M. n. Crass Inr(i)gill. Sabin. II T. Genu(cius L. f. L. n.) Au(gu)rinus ‖ abdicarunt. ut. d(ec)emviri consular(i. imperio. fier)ent. Dann folgt als dritte Zeile: decemviri. consular(i. imp)erio. legibus. s(cribundis. fact)i eod. anno. Darauf in der ersten der beiden Columnen, auf welche die zehn Namen vertheilt sind: Ap. Claudius. Ap. f. M. n. Crass In(rigill. Sab)in. qui. cos. fue(rat) und T. Genucius. L. f. L. n. Augurin(us qu)i cos. fuerat.

148) [Unger S. 32 nimmt eine Abdication nach dem Amtsantritte an, zugleich aber auch, dass die Consuln Appius Claudius und T. Genucius nur die Wahl der Decemvirn geleitet und dann, vielleicht schon nach fünf

würden die Consuln ihr besonderes und die Decemvirn ebenfalls ihr besonderes Amtsjahr erhalten haben; ein Anderes wäre nur möglich, wenn die Decemvirn nicht als eine eigene neue Behörde, sondern nur als *suffecti* der abdicirenden Consuln gewählt wären. Das vermuthet denn auch Mommsen[149]), aber im offenbaren Widerspruch mit den alten Schriftstellern, welche das Decemvirat als eine besondere, von dem Consulate völlig verschiedene, Institution ansehen.[150]) Die hier bezeugte Abdication ist vielmehr ganz die nämliche, deren Dionysius und Livius gedenken, nämlich die Abdication nach der Designation und vor dem Amtsantritt; und wenn Becker[151]), obwohl im allgemeinen das Richtige erkennend, doch wieder schwankend geworden ist und an den Worten *qui consul fuerat* und *eodem anno* Anstoss genommen hat, so beruht dies nur auf der ungenügenden Würdigung der Stellung eines designirten Magistrats.[152]) Derselbe ist und heisst, wie wir uns oben überzeugten, auch sonst schon *consul* und kann auch selbstverständlich nur bei dem Jahre, für welches er gewählt ist, nicht aber bei dem Jahre seiner Vorgänger, unter denen er gewählt wurde, in das Verzeichniss der Magistrate eingetragen werden, wie denn auch in dem oben (S. 252 A. 128) erwähnten Falle des Consuls Postumius, welcher für das Jahr 539 d. St. gewählt worden war, aber noch im Jahre 538 im Felde fiel, die Eintragung als *consul* nicht für das Jahr 538, sondern für das Jahr 539 geschehen ist.

Tagen, abdicirt hätten. Indess dem widerspricht schon, dass Appius und Genucius sich dann selbst renuntiirt haben würden, was bekanntlich, als Appius es bei der Wahl der zweiten Decemvirn that, ihm mit Recht zum Vorwurf gemacht wurde.]

149) Mommsen S. 92; auch S. 82 A. 112 [und Staatsrecht, Bd. 1², S. 578 A. 10]. Vgl. auch Becker, Handbuch, Bd. 2, 2, S. 134 A. 299.

150) Vgl. insbesondere Liv. 3, 33, 1 anno trecentesimo altero quam condita Roma erat iterum *mutatur forma civitatis*, ab consulibus ad decemviros, quemadmodum ab regibus ante ad consules venerat, translato imperio.

151) Becker, Handbuch, Bd. 2, 2, S. 134 A. 299 vgl. mit S. 97 A. 199 und 200.

152) [Auch Unger S. 7 A. 1 hat dies nicht erwogen, wenn er meint, dass die Consuln ihr Amt, die Wahlleitung ausgenommen, bloss pro forma bekleidet hätten.]

I. Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die zunächst hinter einem Komma stehende jedoch die betreffende Anmerkung auf der vorher genannten Seite.

A.

abdicatio designirter Magistrate 249 ff. 254. 257.
M'. Acilius Glabrio 49. Vgl. lex Acilia.
acta Caesaris 120.
Adler (Sternbild) 174.
ador 140.
adoreum trimestre 141.
adscriptio 97.
aedilis cur. designatus 241, 78. 255.
Aegypter 8. 46. 56, 16. 64. 72. 77. 91. 181 f. 186. 214.
aegyptisches Wandeljahr 13.
aera ab urbe condita 31. 228, 35; post reges exactos 227; des Consulats 230; der Jahresnägel 237.
Agonalia (9. Jan.) 18.
agones capitolini 75.
Alba (longa) 2. 11.
alicastrum 141.
Amtsjahr 31. 218 ff.; gesetzliche Fixirung desselben 219; Verkürzung desselben 221.
Anna Perenna (15. März) 27.
annales maximi 116.
annua bima trima die 28.
annus 12; bei Livius = annus consularis 235, 61; annus confusionis 95; annus des Usus und der Usucapion 31; anni magni 57. 74; anni vertentes 57; eodem anno facti 257. Vgl. Jahr.
Antrittsdata der Tradition 234 ff.
Apollinaria (13. Quintilis) 209 ff.
Aprilis 3; Feste im April 135.
ara Saturni 204.
Araber 36. 43.
Archontenjahr der Athener 228.
Arcturus 163. 174. 198.
Aricia 11.
Arvalbrüder 142. 189 f. 203.
arx 2.
Assyrier 186.
Astrologie der Chaldaeer 185 f. Vgl. Sternkunde.
astronomische Datirung im Gemeinjahr und Schaltjahr verschieden 166.
augurium canarium 194 f.
Augustalia (12. Oct.) 133, 3.
auspicari vindemiam 139.
Auspicien der Magistrate 253, 130.
Ausruf der Kalenden 44. 124. 126; der Nonen an den Kalenden 126.

B.

Babylonier 64. 186.
Bauernkalender 172 ff.
Beobachtung der Mondsichel 2. 124.
Blätter der Bäume 173.
Böckchen (Sternbild) 174.
Bona Dea (Fest am 1. Mai) 135.
bruma 92. 94 f. 178 ff. 207; bruma confecta oder consumta 92; brumalia tempora, brumales dies 92.
Brutus s. Junius.

C.

Caesar s. Julius.
Calendae s. Kalendae.
Caninius Rebilus cos. suff. 709 d. St. 243.
Canicula 194, 10. 224. Vgl. Procyon.
Canis 224. Vgl. Hundstern
Canuleius tr. pl. 310 d. St. 113.
capere magistratum 250. 251, 125.
Carna Dea (Fest am 1. Juni) 135. 231.
Carventanus cos. 296 d. St. 253, 128.
cavere von der Thätigkeit der Pontifices 109. 118.
cavi menses 9.

Cerealia (19. April) 135. 199ff.
Chaldaeer 8. 46. 56, 16. 57. 64. 72. 77. 93. 177ff. 185. 199. 200. 214. 216.
Chronologie 31.
Cincinnatus s. Quinctius.
Appius Claudius cos. u. decemvir 303 d. St. decemvir 304 d. St. 85f. 247ff. 257.
Appius Claudius Caecus censor 442 d. St. 119.
M. Claudius Marcellus cos. des. 539 d. St. 241, 78. 252, 128. 253, 129. 255.
Collatinus s. Tarquinius.
comitia calata an Kalenden und Nonen 125f.
comitiorum tempus 236, 61.
Compitalia 202. 204.
Consualia (21. Sextilis und 15. December) 206.
consulares 253.
Consulatsjahr 218ff.
consules designati 252ff.; suffecti 218. 241.
P. Cornelius Maluginensis cos. des. 361 d. St. 253, 128.
Credit für zehn Monate 29.
Cremeraschlacht 239, 71.
curia Calabra 2.
Curien 27.
Cyclus s. Schaltcyclus.

D.

Datirungsweise der Römer 71. 129f.; post Idus 71. 129; ante Kal. Non. Id. 129; nach den Festtagen 130; der Griechen 71.
Dea Carna 135. 231; Dea Dia 142. 189; Bona Dea 135.
decem menses 31.
December 3. 100, 54.
Decemviralgesetzgebung 84. Vgl. Zwölf Tafeln.
Decemvirn des J. 303 d. St. 115. 246ff.; des J. 304 d. St. 20. 49. 83ff. 248; der angeblich von ihnen auf einer der beiden letzten Gesetzestafeln publicirte Kalender 112f.
Decimatrus 129, 62.
C. Decimius praetor 570 d. St. 241, 78. 255.
Delphin (Sternbild) 174.
designatio magistratuum 240ff.
Dia (dea) 142. 189.
dies conceptivus 189; exemtilis 8; fastus 47. 108. 110f. 117; fissus 110. 117; intercalaris 104; nefastus 47. 110. 117; posterus 108.
Dodecatomorien 181f.
Domitianus 75.
dos 28.
dreissig Tage 8.

E.

edicta der cos. designati 254.
Eid bei der Renuntiation 250. 254.
Ekliptik S. 146ff. 199. Vgl. Thierkreis.
Enneateris 53.
Enneakaidekaeteris 55. 61ff.
eodem anno facti 257.
Epagomenen 181.
Equirria (27. Februar) 76. 81f.
Ergänzungswahlen 241.
Erleuchtungsmonate 6.
ex interregno 241f. 242, 80.
exemtilis dies 8.
extemplo 242. 243, 83.
extremum anni 235, 61. 244, 91. 245, 95.

F.

Faberius, Schreiber des Caesar 120.
Familientrauer, Jahr derselben 28.
fanum Saturni 204.
far 140.
fasti s. Kalender.
fastus dies 47. 108. 110f. 117.
Favonius 2. 141. 154. 173f.
Februarius 4, 12. 13. 16. 18. 33. 75. 100; versetzt 83. 89. 216. 231; bei der Schaltung verkürzt 67. 80.
februum 18.
fenus unciarium und semunciarium 29, 57.
feriae 172; conceptivae 133. 189. 203; Latinae 189; publicae 35. 132; Sementinae 137. 189. 202; statae, stativae 232; feriarum indictio 81. 126f. 223.
Feste, Ansetzung derselben im Kalender 132ff.; Fest der Anna Perenna 27; der Bona Dea 135; der dea Carna 135; der dea Dia 189f. Vgl. feriae.
Feuer der Vesta 27.
finis brumae 92.
fissus dies 110. 117.
Fixirung der Kalendertage 101ff.
flamen Dialis 138; flamines maiores 27; flamen Arvalium 203.
Cn. Flavius aed. cur. 450 d. St. 110ff. 133. 191f.

M. Flavius, angeblicher Schreiber des Caesar 119ff.
Flora 196f.
Floralia (ludi Florales) (27., später 28. April) 135, 8. 143. 170f. 196ff.
Fordicidia (15. April) 135.
fratres Arvales 142. 189f. 203.
Fruchtjahr 31.
Frühlingsgleiche 151.
Q. Fulvius Flaccus aed. cur. des. 570 d. St. 241, 78. 255f.
Furius cos. 282 d. St. 96.

G.

Geheimhaltung des Kalenders 110ff.; religiöser Vorschriften 114.
Genita Mana 192.
T. Genucius cos. u. decemvir 303 d. St. 247ff. 257.
gerere magistratum 251, 125.
γνώμων 93. 95.
Grade der Ekliptik 146. 181ff.; Grade und Tage 149. 187f.
Griechen 8. 43. 47. 143. 182f.
Griechischer Einfluss in Rom 73. 93.

H.

Häuser der Planeten 208.
ἡμέρα ἐξαιρέσιμος 8.
Herbstgleiche 151.
Hercules (Planet Mars) 184.
Holztaube 173.
Horatius cos. 245 d. St. 232f.; cos. 305 d. St. 84ff.
Tullus Hostilius 114.
Hundeopfer 192f.
Hundstern 153. 164. 174. 193ff. 224f.; — periode der Aegypter 57.
Hyaden 175. 200. Vgl. Suculae.

I.

Idus 2. 9. 13. 37; am 13. oder 15. des Monats 33; als Antrittstag 218; des März 27; des Mai 245. 248ff.; des September 140. 227f. 232f. 246; des December 243, 83; idus intercalares 49f. 82.
Imparilität 35.
inire magistratum 251.
instituere diem festum, sacra 204.
interreges 242.
interregnum 218f. 230f. 238, 66 u. 68. 243, 83.

J.

Jahr, aegyptisches 181; chaldaeisches 181; griechiches 71; römisches des Romulus 1. 7; des Numa 16ff.; des Servius Tullius 31. 66ff.; der Decemvirn 83ff.; des Caesar 15. 25. 95. 134. 190; bürgerliches (politisches) 26. 90. 100, 54; priesterliches (kalendarisches) 26; zehnmonatliches 1. 3. 12ff. 28ff. 74. 92; zwölfmonatliches 16ff.; 304tägiges 7; 355tägiges 33. 38. 42. 105. 130. Vgl. Amtsjahr, Mondjahr, Sonnenjahr, Fruchtjahr, Pachtjahr, Schuljahr.
Jahresachtel 156f. 164.
Jahresanfang 12ff. 23ff. 95.
Jahreszeiten 154ff.
Jahrpuncte 151. 162.
janua 17.
Januarius 4, 12. 13. 16f.; von 28 Tagen 39; der 29. Januar 43. 102, 1. 104f.
Janus 17. 19; — Junonius 14.
Juden 8. 36. 43. 46. 142.
C. Julius Caesar, sein Geburtstag 212f.; sein Kalender 146. 148. 151f. 155ff. 200; seine Kalenderreform 15. 25. 95. 119. 122. 134. 145; sein Schalttag 166; seine zehn neuen Tage 134. 190. 197.
Junius (mensis) 3.
D. Junius Brutus cos. 616 d. St. 100, 54.
L. Junius Brutus cos. 245 d. St. 231. 241.
Juno 14; — Covella 126, 53.
jurare in leges 250.

K.

Kalendae (Calendae) 2. 9. 13; Ausruf derselben 44. 124. 126; als Antrittstag 218; des Januar 24; das Verhältniss zur bruma 94. 95, 42; getrennt von den nundinae 40. 128; des März 23. 26. 228ff. 241; des Mai 135; des Juni (fabariae) 135. 231; des Quintilis 241; des Sextilis 243f.; des September 234. 235, 61. 239; des October 233. 243, 83; calendae intercalares 49f. 81f. 103.
Kalender, geschriebener 16. 32. 110ff.; innere Einrichtung desselben 132ff.; politische Bedeutung und Anwendung 78. 107. 118. 217; des Mondjahrs 1ff. 16ff.; des Sonnenjahrs

143; altrömischer und Julianischer verglichen 131.
Kalenderneujahr 12 ff. 23 ff. 95.
Kalenderrechnung der caesarischen Zeit 143. 146 ff.; der vorcaesarischen Zeit 169 ff.
Kalendertage fixirt 101 ff.
κοῖλος (μήν) 8.
König 2.
Kriegführung 26.

L.

Landbau 26.
Larentalia, Larentinalia (23. December) 95. 100, 54.
Lares viales 202.
Laurentum 14.
lectisternia 209.
legem figere 84; perferre 88.
Leier (Sternbild) 154. 161. 171 f. 174. 198.
Lemuria (13. Mai) 245.
lex Acilia 563 d. St. 77. 105; curiata de imperio 255; decemviralis de intercalando 304 d. St. 89; Hortensia 467 d. St. 127; Pinaria Furia 282 d. St. 96 f. 236.
litare 212.
Lucretius cos. 245 d. St. 232.
ludi in der Bedeutung von ludi scenici 213; in circo 211. 213. 233; Apollinares 210 ff.; Florales 135, 8. 197; Romani 233.
Lupercalia (15. Februar) 140. 192.
lustratio populi 18.
lustrum 75.

M.

magister Arvalium 203.
magistratum capere 250; gerere 251; inire 151; occipere 242, 83.
magistratus curulis 256; designatus 239 ff.
Maius 3.
Marcellus s. Claudius.
Ancus Marcius 114.
Numa Marcius 45. 114.
Mars 3, 9. 19; der Planet 184.
Marsfeste im März 135.
Martius 3; Feste desselben 135.
Matronalia (1. März) 26.
Meditrinalia (11. Oct.) 135 f.
μήν, μήνη 2.
L. Menenius cos. 302 d. St. 246 f. 257.
mensis 2; intercalaris 50. 90; mercedonius 90; menses illuminatio 6; menses cavi und pleni 9. Monat.
mercedinus, mercedonius 90.
μετόπωρον 198.
Minucius cos. 296 d. St. 246.
μοῖραι 146.
mola salsa 140 f.
Moled Thischri 103.
Monat 2; von 30 Tagen 8. 10; hohle und volle 8; von 31 und 29 Tagen 9. 33. 37; die beiden neuen 16 ff.; griechische 70 f. Vgl. mensis.
Mond 1; Bewegung desselben 5; Umlaufszeit 6. 35.
Mondjahr 42. 68 f.

N.

Nachtgleichen 93. 151.
Nautius cos. 296 d. St. 246.
nefastus dies 47. 110. 117.
Neumond 6. 35 f.
Nonae 2. 9. 13. 126; am 5. oder 7. des Monats 33; getrennt von den nundinae 106. 127 f.; des Februar 80; des Mai 245; des Quintilis (Caprotinae) 226; intercalares 49 f. 82.
νουμηνία κατὰ πόλιν, κατὰ σελήνην 36; νουμηνίαν κηρύττειν 44, 32.
November 3; als mensis mercedonius (Zahlmonat) 90, 22.
novissimus dies brumae 92.
Numa Pompilius 9. 11. 16 ff. 62. 64. 105. 114. 133. 185. 192.
nundinae 101 ff.; als dies fasti 127; getrennt von den Kalendae Januariae 40. 103 ff. 128; getrennt von den Nonae aller Monate 106. 127 f.

O.

occipere magistratum 242, 83.
Octaeteris 8. 53. 70.
October 3.
Opalia (19. Dec. und 25. Sextilis) 206 f.
Opfer 134.
Opferkönig 44. 127. 223.
Ops 206.

P.

Pachtcontracte 27. 29. 31.
Pachtjahr 31.
Paganalia 203.
Papirius pontifex 115.
parentatio 100, 54.
Parilia (21. April) 25. 135. 199. 201.

Parilicium sidus 201.
partes des Thierkreises 146. Vgl. Grade.
Pentaeteris 56.
perferre legem 88.
φθινόπωρον 198.
Pinarius cos. 282 d. St. 96.
πιθολγια 137, 17.
Planeten, Häuser derselben 208.
Pleiaden 154. Vgl. Vergiliae.
pleni menses 9.
πλήρης 8.
politische Anwendung des Kalenders 78. 107. 118. 217.
pontifices 2. 44. 77ff. 101. 105. 133. 188. 191. 196. 199. 215. 217. 222.
pontifices minores 120. 124f. 127. 130.
Poplifugia (5. Quintilis) 134, 5. 210 224ff.
L. Postumuis Albinus cos. III 539 d. St. 252, 128. 258.
praenomina verwechselt 121.
praetorii 253.
primitiae 137.
Procyon 194, 10. 224. Vgl. Canicula.
Pythagoras 35. 62. 64. 185.

Q.

Q. R. C. F (24. März und 24. Mai) 223.
L. Quinctius Cincinnatus cos. suff. 294 d. St. 235, 61; dictator 296 d. St. 246.
Quinquatrus 129.
Quintilis 3.

R.

ratio, ratio temporum 146.
Rechnung der caesarischen Zeit 143ff.; der vorcaesarischen 169ff. 192ff.
Rechtsprechung der Decemvirn des J. 303 d. St. 115, 17.
regia 27.
Regifugium (24. Febr.) 76. 81f. 103. 134, 5. 222. 230.
Religion zu politischen Zwecken gebraucht 47.
renuntiatio 240.
Republik, Beginn derselben 231ff.
Rex sacrorum 127. Vgl. Opferkönig.
Robigalia (25. April) 135, 8. 170. 192ff.
Robigus oder Robigo 192.
rogare populum 88.
Romulus 2. 7. 12. 49; sein Tod 226.

S.

Salier 26. 184.
Saturnalia (17. Dec.) 136. 180. 201ff.; prima, secunda, tertia 206.
Saturnus 204; der Planet 208.
Schaltcyclus von 24 Jahren 61. 72.
Schaltjahr 190.
Schaltmonat 12. 48. 68; Versetzung desselben 83. 90. 97f.; Ausfall desselben 98.
Schalttag 40. 104; Caesars 15. 68.
Schaltung, älteste 48ff.; von 22 und 23 Tagen 44. 66; der Decemvirn 83; Platz der Schaltung nach dem 23. Februar 79; Verkündigung der Schaltung 80.
Schattenzeiger 93. 95.
Schmetterlinge 173.
Schuldennoth der Plebejer 30, 57.
Schulen der Astrologie 186f.
Schuljahr 27.
Schwalbe 167, 69. 173.
Schwangerschaft 30.
Sclaven 202.
Sclavinnen 226.
Secession, erste 237.
Senat 242. 253.
Senatssitzung am 1. März 27.
September 3.
Septimatrus 129, 62.
Servius Tullius 49. 56. 64. 66. 75f.
P. Sestius cos. 302, decemvir 303 d. St. 246ff. 257.
Sexatrus 129, 62.
Sextilis 3.
sidus Parilicium 201.
Soldzahlung 30.
Solon 8.
Sommersolstitium, — wende 93. 151.
Sonne 1; ihre Bewegung 147.
Sonnenfinsterniss 350 d. St. 67, 3.
Sonnenjahr 14. 31. 44. 66. 71. 77. 143. 189. 216.
Sonnenwenden 93.
Spiele 134. Vgl. ludi.
Staatsfeste 35. Vgl. feriae publicae.
Staatsopfer 144. Vgl. feriae publicae.
Sterndeuterei 151. Vgl. Astrologie.
Sternjahr 91.
Sternkalender 175.
Sternkunde, ihre Geschichte in Rom 174ff.
stipendium annuum, semestre 30f.
subrogatio 241. 242, 83.
Suculae 175. Vgl. Hyaden.
Sühnopfer 192f.
suffecti 258.

T.

Tag, römischer und griechischer verschieden 70; der 355ste 78; Tage der sacra 132; Tage und Grade 149. 187f.; zehn neue Tage Caesars 134. 190. 197.
Tarquinius Collatinus 232. 241; Priscus 40; Superbus 222. 232.
Tempel des Apollo 209; der dea Carna 231; der Flora 197; des Saturnus 204f.; der Vesta 27; capitolinischer 228. 232f.
Tempeldedication 134.
Terminalia (23. Febr.) 19. 76. 132. 223.
Terminus 19.
Tetraeteris 56. 72. 74; angebliche von 1475 Tagen 83, 2.
Thierkreis 144. 146ff. Vgl. Ekliptik.
Todtendienst 18. 100, 54.
toga candida und praetexta 256.
τριακάς 8.
Triatrus 129, 62.
tribuni plebis, Wahlzeit derselben 235, 61.
tributum 30, 57.
Trieteris 51.
triginta dies 10.
trimestria 141.
triticum trimestre 141.
Triumvirn 212.
τρυγητήρ 199.
Türken 36. 43.
M'. Tullius cos. 254 d. St. 233.
Tusculum 11.

U.

Ungerade Zahl 35.

V.

vades 117.
Valerius cos. 245 d. St. 232; cos. 305 d. St. 84f.; cos. 361 d. St. 253, 128.
venatio 213.
Vergiliae 154. 164f. 174. 176; vgl. Pleiaden.
Vestalia (9. Juni) 140.
Vestalische Jungfrauen 140.
Vestatempel 27.
Vierteltag 165ff. 187f.
Vinalia (23. April und 19. Sextilis) 136ff. 170f. 198f.
vindemiam auspicari 139.
Vindemiator 199.
vinum praecox 138.
Volcanalia (23. Sextilis) 207.
Volksversammlung am 1. März 27.
Volscius 246.

W.

Waffenstillstand 29.
Wahl der Volkstribunen 235, 61.
Wahlkönige 230.
Weinernte 199.
Wetterkalender 175.
Wiederholungen in der Tradition 114.
Wintersolstitium 93.
Wintersonnenwende 91.
Winterwende 151.
Witterungsperiode der Chaldaeer 57.

Z.

Zehnmonatliches Jahr 1. 3. 12ff. 28ff. 74. 92.
Zeichen des Thierkreises 147ff. 179. 181.
Ziege (Sternbild) 174.
Zinsen 29.
Zollpächter 31.
Zwölf Tafeln 83ff. 88. 112f. Vgl. Decemvirn.
zwölfmonatliches Jahr 16ff.

II. Verzeichniss der Schriftsteller und sonstiger Quellen, insbesondere der näher erörterten Stellen derselben.

Anaximander S. 93.
Antonius Gnipho S. 184, 51.
Appianus, bell. civ. 2, 154 S. 68, 5.
astrologi antiqui S. 144ff. 177ff.
Augustinus de civitate dei 7, 7 S. 20, 12.
Ausonius, eclogarium 371 S. 19, 11; 376 S. 21, 19; 377 S. 21, 19. S. 229.

Calendarium Praenestinum zu den Kal. Ian. S. 126, 53; zum 24. März S. 224, 16.
Calendarium Venusinum S. 149, 14.
Calpurnius Piso Frugi S. 225f.
Cassius Dio 43, 26 S. 68, 5; 47, 18 S. 212; 60, 24 S. 128, 58.
Cassius Hemina S. 88.
Cato de re rustica S. 174.
Censorinus de die natali 18, 3 f. S. 56, 15; 18, 12ff. S. 75, 25; 20, 2 S. 12, 33; 20, 3 S. 7, 20; 20, 3—5 S. 9, 24; 20, 4—6 S. 34, 4; 20, 4. 5 S. 40, 20; 20, 6 S. 74, 23. S. 79, 32. S. 110; 20, 8 S. 68, 5; 21, 6 S. 26, 40; 22, 10 S. 17, 2.
Cicero als Gegner der Astrologie S. 185; pro Murena 11, 25 S. 111, 2; ad Att. 6, 1, 8 S. 110f.; 6, 1, 18 S. 112; 16, 4, 1 S. 213, 98; de republica 2, 36, 61 S. 249, 119; de legibus 2, 8, 19 S. 136, 12; 2, 12, 29 S. 63, 37. 136, 12; 2, 21, 54 S. 100, 54.
Cincius S. 90, 22.
Clodius Tuscus S. 148, 13ff. 161, 44f. 167, 69ff.; p. 126 (Wachsmuth) zum 1. April S. 150, 16.
Columella S. 146. 152f. 160. 167. 175. 187. 216; 9, 14, 12 S. 144. 151. 177; 11, 1, 30ff. S. 177f.; 11, 2, 94 S. 178.

Democritus S. 93.
Dio s. Cassius Dio.
Dionysius S. 220. 234; 4, 63 S. 232, 52; 4, 84 S. 231, 48; 5, 1 S. 227, 34. 228, 37; 6, 49 S. 237, 65; 7, 1 S. 238, 65; 10, 17 S. 235, 61; 10, 59 S. 69, 7.

Euctemon S. 93. 147. 160. 195. 200.
Eudoxus S. 93. 143. 147. 150. 160f. 164. 166. 172. 176. 177ff. 182f. 185. 197f. 200. 216.
Eutropius 1, 3. S. 12, 32.

Fabius Pictor S. 234.
Fasti capitolini zum J. 303 d. St. S. 252, 128. 257.
Fenestella S. 12.
Fulvius Nobilior S. 40.

Geminus S. 51. 53. 91f. 151. 183, 48.

Hipparchus S. 56. 144. 149, 14. 160. 177ff. 182.
Hyginus S. 160.

Juba S. 10, 28.
Junius Gracchanus S. 40. 76.

Kallippus S. 8. 56. 147. 160.

Licinius Macer S. 12. 21, 18. 234. 235, 61.
Livius S. 220. 234; 1, 19, 6 S. 16, 1. 60ff.; 1, 20, 5 S. 16, 1; 2, 21, 1 S. 204; 3, 19 S. 235, 61; 6, 1, 10 S. 113, 8; 7, 3, 5 S. 232, 53; 9, 46, 4 S. 111, 2; 22, 1, 19 S. 205; 27, 23, 7 S. 210f. 43, 11, 13 S. 81, 37. 104; 45, 44, 3 S. 81, 37. 104.

Lydus de mensibus 1, 9 S. 122, 42; 1, 16 S. 11f. 21, 19; 3, 4 S. 68, 5; 3, 7 S. 68, 5.

Mago 174.
Macrobius, sein Graecismus 73; seine Arbeitsweise 109; Sat. 1, 7, 23 S. 21, 19; 1, 10, 3 S. 209; 1, 10, 18 S. 206, 67; 1, 12, 3. 4 S. 7ff. 9, 25. 34. 1, 12, 34 S. 21, 19; 1, 12, 38 S. 7ff.; 1, 12, 39 S. 13, 36; 1, 13, 1ff. S. 34. 39. 70, 12; 1, 13, 3 S. 21, 19; 1, 13, 8 S. 70, 13; 1, 13, 9f. S. 73, 20; 1, 13, 11 S. 70, 14. 79, 32; 1, 13, 12f. S. 61; 1, 13, 13 S. 61; 1, 13, 15 S. 21, 19. 79, 33; 1, 13, 16—19 S. 100ff.; 1, 13, 18 S. 108; 1, 13, 20 S. 12, 34. 49; 1, 13, 21 S. 49. 83. 97, 47; 1, 14, 2 S. 121; 1, 15, 3 S. 110; 1, 15, 9 S. 111, 2. 1, 15, 10. 12 S. 126, 52; 1, 15, 18 S. 14, 40. adv. astrologos S. 177, 30.
Meton S. 8. 55. 61. 65. 93. 143. 147. 150. 177ff. 182ff. 195. 197. 216.
Mummius S. 209.

Ovidius, seine astronomischen Angaben S. 168; fasti 1, 43 S. 22, 20; 2, 47 S. 20; 2, 53 S. 89; 3, 93 S. 14, 40; 3, 147 S. 228f.; 3, 152 S. 22, 20; 4, 901. 935 S. 193, 10.

Parapegma hinter Geminus S. 147.
Phaeinos S. 93.
Philippus aus Locris S. 177.
Philocalus S. 169, 80.
Plinius S. 153ff. 156. 158. 176; nat. hist. 2, 47, 122 S. 150, 17. 166, 67; 2, 47, 124f. S. 163; 18, 25. 213 S. 160, 42; 18, 25, 220 S. 156. 158; 18, 25, 222 S. 158f.; 18, 28, 271 S. 161f.; 18, 29, 284 S. 140, 29. 192; 18, 29, 285 S. 170ff. 195; 33, 6, 17 S. 111, 2.
Plutarchus quaest. Rom. 19 S. 10f. 23, 26. 228, 35; 34 S. 100, 54; 63 S. 223, 14; vita Caesaris 59 S. 13, 38; Numae 18 S. 10f. 21, 19. 39; 19 S. 21, 19.

Scholia ad Lucanum 10, 187 S. 124, 47.
Sempronius Tuditanus S. 88.
Servius ad Vergil. Aen. 5, 49 S. 123; ad Georg. 1, 43 S. 12, 35. 21, 18; 1, 218 S. 193, 10; 1, 338 S. 139, 27.
Sextus Empiricus 186.
Solinus 1, 36 S. 7ff.; 1, 37. 38 S. 34. 41, 23; 1, 42 S. 74, 22; 1, 43 S. 41, 24.
Sosigenes S. 119.
Strabo 17, p. 806 S. 56, 16.
Suetonius S. 7.

Thales S. 93.

Valerius Antias S. 116. 234.
Valerius Maximus 2, 5, 2 S. 111, 2.
Varro S. 7, 19. 20. 26. 74. 89. 96f. 123. 146. 170f. 191. 195. 198. 225f.; de lingua latina 6, 13 S. 25. 126, 53; 6, 16 S. 138, 24; 6, 20 S. 25; 6, 27. 28 S. 126, 53; 6, 31 S. 223, 13; 6, 33 S. 25; 6, 34 S. 21; de re rustica S. 174; 1, 28 S. 150, 17. 163. 164, 60; 1, 34, 1 S. 156, 34; antiquitatum rerum divinarum lib. VIII. de feriis S. 172. 188; epistol. quaestionum (bei Serv. ad Verg. Georg. 1, 43) S. 21, 18.
Vergilius S. 175. 187; Aeneis 5, 49 S. 123; 8, 285 S. 184; Georg. 1, 338 S. 200.
Verrius Flaccus S. 126, 53. 223. 224, 16.